

ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Abteilung I

Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde
und gesellschaftliche Agentur (1817–1934)

Band 1.2

Dokumente

Während die historische Forschung für die Phase der Stein-Hardenbergschen Reformen über umfangliche Quellenwerke zu Entwicklung und Wirken des preußischen Staates verfügt, ist die Editionsfrage für die Zeit nach 1815 bislang unzureichend. Mit dem ersten von insgesamt drei Editionsbänden zum preußischen Kultusministerium wird diese Lücke unter kulturstaatlichen Fragestellungen weiter ausgefüllt.

Thematisch im Mittelpunkt des ersten Editionsbandes stehen dabei die Entwicklung dieser Zentralbehörde als ein kulturpolitisches Instrument nicht nur für den Staat, sondern auch für die Gesellschaft sowie die Rekrutierung seines höheren Personals. Die ersten der in diesem Band knapp 100 edierten Schlüsseldokumente stammen aus der Reformzeit und stellen die administrativen und personellen Wurzeln des 1817 gegründeten Ministeriums vor. Die historisch jüngsten Dokumente wurden im Jahre 1934 verfasst, als diese preußische Zentralbehörde in das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung überführt und gleichgeschaltet wurde. Der Band enthält bislang unbekannte Quellen, wie Denkschriften, Voten, Kabinettsordres sowie private Korrespondenzen und Berichte und dokumentiert neben Entstehung und Aufbau ebenso die sich verändernden Herrschaftsmittel und Kommunikationsstrukturen.

Neben zahlreichen Dokumenten aus der dichten Überlieferung des preußischen Kultusministeriums und weiterer preußischer Zentralbehörden, wie dem Zivilkabinett des Monarchen, dem Finanz- und dem Staatsministerium werden ebenso Quellen zur Behördengeschichte aus Nachlässen hoher preußischer Kultusbeamter ediert, auf deren Analyse im ersten Darstellungsband der Reihe verwiesen wird.

ACTA
BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE

Abteilung I

Band 1.2



ISBN 978-3-05-004572-6



9 783050 045726



Akademie Verlag

ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT



berlin-brandenburgische
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN |

ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Herausgegeben von der
Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

unter der Leitung
von
Wolfgang Neugebauer

Abteilung I
Das preußische Kultusministerium
als Staatsbehörde und gesellschaftliche
Agentur (1817–1934)

Band 1.2
Die Behörde und ihr höheres Personal

Dokumente

Ausgewählt und bearbeitet von
Bärbel Holtz, Rainer Paetau, Christina Rathgeber,
Hartwin Spenkuch, Reinhold Zilch



Akademie Verlag

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz im Akademienprogramm mit Mitteln des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung) gefördert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-05-004572-6

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2009

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Einbandgestaltung: Ingo Scheffler, Berlin
Lektorat: Gaby Huch, Berlin
Satz: work:at:Book, Martin Eberhardt, Berlin
Druck und Bindung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH, Bad Langensalza

Printed in the Federal Republic of Germany

Vorwort

Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften hat alsbald nach der Wiedervereinigung die preußische Geschichte als eines ihrer genuinen Arbeitsgebiete erkannt und bestimmt. Sie knüpft auch in dieser Hinsicht an die Traditionen der Preußischen Akademie der Wissenschaften an, die nach der Reichsgründung von 1870/71 große, materialerschließende und zugleich auswertende Projekte begründete, die von Nationalökonomern, Staatswissenschaftlern und Historikern gleichermaßen getragen worden sind. Diese Vorhaben wollten nicht preußische Geschichte in einem engeren Sinne zum Selbstzweck machen, und in zunehmendem Maße verfolgten sie ganz ausdrücklich komparatistische Interessen. So wurden vor über einhundert Jahren Quellenforschungen an preußischem Material zu einem wichtigen Bestandteil der allgemeinen Wissenschaften.

In eben diesem Sinne wurden 1993/94 die „Acta Borussica“ mit einer „Neuen Folge“ wiederbegründet. Die Aufgabe bestand damals zunächst in einer regestenartigen Erschließungsedition der „Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38“. Nach dem erfolgreichen Abschluss dieses Vorhabens hat die Akademie beschlossen, ein neues Projekt aufzulegen, mit dem – auf der Basis der vorzüglichen archivalischen Überlieferung zu allen Epochen der preußischen Geschichte – nun die Genese und Entwicklung kulturstaatlicher Aktivitäten und Qualitäten Preußens im 19. und 20. Jahrhundert in editorischem und analytischem Zugriff bearbeitet werden sollen. Mit den jetzt vorzulegenden Bänden zum „Preußischen Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur“ wird das erste Teilprojekt des Akademienvorhabens „Preußen als Kulturstaat“ der Öffentlichkeit vorgelegt.

Nach Abschluss des Kultusministeralthemas werden sodann systematische Fragestellungen und Probleme zu kultur-, kunst-, wissenschafts-, bildungs- und finanzgeschichtlichen Themenfeldern bearbeitet werden.

Auch diese Akademiepublikation möge beweisen, dass die preußische Geschichte, alles andere als „ausgeforscht“, in enger Kooperation zumal mit Archiven und Bibliotheken des lebendigen preußischen Kulturbesitzes ein lohnendes Arbeitsgebiet darstellt.

Für die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

Wolfgang Neugebauer

Inhalt

Zur Einrichtung der Edition	IX
Systematisches Verzeichnis der Dokumente	XVII
I. Die Behörde – Dokumente	1
II. Die höheren Beamten – Dokumente	259
Personenregister	415

Zur Einrichtung der Edition

VON BÄRBEL HOLTZ

Die vorliegende Edition steht in der Tradition der durch Gustav Schmoller begründeten *Acta Borussica*¹, mit denen seit 1892 in einer vielbändigen Ausgabe Quellen zur preußischen Staatsverwaltung des 18. Jahrhunderts gesammelt und im Volltext oder in Regesten publiziert wurden.² Diese große Edition zur Geschichte Preußens ist seit dem Jahre 1999 mit den *Acta Borussica, Neue Folge*³ fortgesetzt und chronologisch auf das 19./20. Jahrhundert ausgeweitet worden. In einer 1. Reihe wurden die Protokolle des preußischen Staatsministeriums ediert, wobei diese serielle Quelle gegenüber den „alten“ *Acta Borussica* editionstechnische Modifizierungen erforderte. Die mehr als 5.200 protokollarisch überlieferten Regierungsberatungen wurden in Regesten aufbereitet und durch einen weiterführenden wissenschaftlichen Apparat, eine inhaltliche Einleitung, drei Register sowie weitere Verzeichnisse erschlossen; eine vollständige Publikation der Protokolltexte auf Mikrofiche komplettiert diese Regestenedition. Die zwölf Regestenbände der 1. Reihe sind im Internet frei zugänglich als PDF-Dateien verfügbar.⁴

Auch die 2. Reihe der *Acta Borussica, Neue Folge*, die unter dem Thema „Preußen als Kulturstaat“ das staatliche Aufgabenfeld „Kultur“ in seinen Wechselwirkungen zwischen

1 *Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert*, hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1892 ff. (im Folgenden auch: AB). Vgl. hierzu Neugebauer, Wolfgang, Zum schwierigen Verhältnis von Geschichts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften am Beispiel der *Acta Borussica*, in: *Die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin im Kaiserreich*, hrsg. von Jürgen Kocka (Interdisziplinäre Arbeitsgruppen. Forschungsberichte, 7), Berlin 1999, S. 235–275.

2 Neben der „Vorrede“ durch die „Akademische Kommission für die Herausgabe der *Acta Borussica*“ (namentlich durch Heinrich v. Sybel und Gustav Schmoller) in dem zuerst publizierten Band: *Die Preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihrer Begründung durch Friedrich den Großen*, Bd. 1: Akten bis 1768, bearb. von Gustav Schmoller und Otto Hintze, Berlin 1892, S. XIV–XXIV (= AB, Abt. II: Die einzelnen Gebiete der Verwaltung); vgl. vor allem das gedruckte Manuskript: *Äußere Grundsätze für die Edition der Acta Borussica*. Aufgestellt in der Konferenz der akademischen Kommission und der Mitarbeiter der *Acta Borussica* vom 6. Februar 1910, Berlin 1910.

3 *Acta Borussica, Neue Folge*. 1. Reihe: *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38*, hrsg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer, Bde. 1–12, Hildesheim u. a. 1999–2004.

4 http://www.bbaw.de/bbaw/Forschung/Forschungsprojekte/preussen_protokolle/de/Startseite, dort unter: Editionsbinden im Internet.

der Gesellschaft und dem preußischen Staat untersucht,⁵ konzentriert sich auf das 19. und frühe 20. Jahrhundert. Damit widmet sie sich auch solchen Inhalten, die man bereits 1892 im zuerst publizierten Band der Acta Borussica als prinzipiell editionswürdig betrachtete, als man feststellte, dass „es noch eine Reihe von Verwaltungsgebieten (gäbe), die mit der Zeit in Angriff zu nehmen wären, z. B. das Volksschulwesen, die evangelische Kirchenverwaltung, das Medicinalpolizeiwesen“⁶. Die äußere Form der Schmollerschen Ausgabe bewusst aufnehmend, steht die 2. Reihe der Neuen Folge zugleich als eine inhaltliche und programmatische Fortschreibung jener Bände der Acta Borussica, die von Otto Hintze als „ein neuer Typus“⁷ bezeichnet wurden, weil sie Aktenstücke und Darstellung miteinander verbinden.

Kriterien für die Auswahl der Quellentexte

Kulturstaatliche Prozesse, Erfolge und Blockierungen gingen sowohl auf das Wirken verschiedener staatlicher Einrichtungen als auch auf das Engagement gesellschaftlicher Kräfte und Gruppierungen zurück. Das für die Edition in Frage kommende Material ist deshalb nicht nur sehr umfangreich, sondern auch äußerst vielfältig. Es in seiner ganzen Fülle abzudrucken, erscheint aus nahe liegenden Gründen weder sinnvoll noch praktikabel. Es war also eine Auswahl solcher Texte, die als Schlüsseldokumente für das Reihenthema „Preußen als Kulturstaat“ von besonderer Relevanz sind, zu treffen.

Den archivalischen Kernbestand bildet die Überlieferung des preußischen Kultusministeriums (I. HA, Rep. 76) im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem mit insgesamt rund 2.450 laufenden Metern Akten. Die im November 1817 als „Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten“ gegründete Behörde firmierte in ihrer mehr als 110-jährigen Geschichte unter verschiedenen Amtsbezeichnungen, die in der vorliegenden Edition aus Gründen der Übersichtlichkeit vernachlässigt und durchgängig unter der Bezeichnung „Kultusministerium“ subsumiert wurden.

Freilich war es unerlässlich, aus anderen zentralstaatlichen Beständen, beispielsweise des Finanzministeriums, des Innenministeriums sowie anderer Zentralbehörden Preußens für diese Publikation zu schöpfen. Ferner erwiesen sich der Monarch bzw. Angehörige des Hofes als einflussreiche Akteure in kulturstaatlichen Prozessen, was Dokumente aus dem

5 Vgl. hierzu Neugebauer, Wolfgang, Staatlicher Wandel. Kulturelle Staatsaufgaben als Forschungsproblem, in: Das preußische Kultusministerium als Staatsbehörde und gesellschaftliche Agentur, Bd. 1/1: Die Behörde und ihr höheres Personal. Darstellung, Berlin 2009, S. XI–XXXI (Einleitung zu den drei monographischen Bänden der vorliegenden Reihe).

6 „Vorrede“ in: Die Preußische Seidenindustrie, Bd. 1, S. XII.

7 Otto Hintze im Vorwort zu: Die Wollindustrie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. Darstellung und Aktenbeilagen von Carl Hinrichs, Berlin 1933, S. VII (= AB, Abt. II, Reihe 5).

überlieferten Schriftgut des Geheimen Zivilkabinetts (jüngere Periode) und des Brandenburg-Preußischen Hausarchivs verdeutlichen. Darüber hinaus konnten einzelne Bestände aus der archivalischen Überlieferung der preußischen Provinzen und Regierungsbezirke interessante Aufschlüsse aus der Perspektive der mittleren Verwaltungsebene beisteuern. Nachlässe, das heißt Bestände nichtstaatlicher Provenienz, erwiesen sich für dieses Themenfeld von besonderer Aussagekraft. Nachlässe, ob von Ministern oder ihren Direktoren und Räten, von Gelehrten, Geistlichen oder anderen Personen, enthalten oft private Korrespondenzen, ferner Tagebücher und anderes Schriftgut, worin außerdienstliche Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse überliefert und komplexe Zusammenhänge erst ursächlich erkennbar werden. Durch hier überlieferte Schriftstücke konnten mitunter Lücken in der staatlichen Überlieferung gefüllt werden.

Die in der Edition getroffene Auswahl an Texten stammt somit nicht nur aus unterschiedlichsten Provenienzen wie Staatsbehörden, Kommunen, Parlamenten, Parteien, Kirchen oder Vereinen. Sie vereint mit Denkschriften, Gesetzentwürfen, Instruktionen, Anfragen, Eingaben, Zeitschriften- und Zeitungsartikeln sowie Korrespondenzen auch verschiedenste Quellengattungen,⁸ um das vielschichtige Kräftespiel zwischen Staat und Gesellschaft auf kulturpolitischem Terrain sichtbar werden zu lassen.

Der Abdruck schon publizierter Texte wurde soweit tunlich vermieden. Da einige Dokumente von zentraler Bedeutung jedoch unverzichtbar und manche zeitgenössischen Drucke nur schwer zugänglich sind, musste in Ausnahmefällen die Neuedition erfolgen. Als Beispiel eines solchen zentralen Dokumentes sei hier die konstitutive Kabinettsordre vom 3. November 1817, mit der die Einrichtung des Kultusministeriums angeordnet wurde, genannt. Die wenigen Zweitdrucke gehen dabei vornehmlich auf die Originalvorlage zurück und machen zugleich auf Abweichungen des Erstdrucks vom Original aufmerksam. Die Kenntnis bereits vorliegender Themeneditionen oder einzelner Abdrucke muss vorausgesetzt werden; gegebenenfalls ist auf solche in der Darstellung verwiesen.

Bei den verschiedenen Überlieferungsstufen eines Schriftstücks wird möglichst die Endfassung und hier bevorzugt die (behändigte) Ausfertigung ediert. Inhaltlich bedeutende Abweichungen gegenüber dem Konzept sind, soweit sie ermittelt werden konnten, angemerkt.

Die Quellentexte werden in der Regel vollständig wiedergegeben, um den inhaltlichen Gesamtkontext des Dokuments erkennbar zu machen. Deshalb weisen einige Editionsstücke

⁸ Hierzu grundlegend: Meisner, Heinrich Otto, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*, Göttingen bzw. Leipzig 1969. Ferner Kloosterhuis, Jürgen, *Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium*, in: *Archiv für Diplomatik* 45 (1999), S. 465–562; den preußischen Gesichtspunkt überschreitend, aber nicht aufgebend Hochedlinger, Michael, *Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit*, Köln 2009.

längere Passagen beispielsweise zu allgemeinen Problemen in Preußen oder auch zu anderen Ressorts auf, die den Stellenwert der Kultusverwaltung im Gesamtgefüge des Staates zu erhellen helfen. Eine Kürzung der Quelle wurde nur dann vorgenommen, wenn sie längere textliche Ausführungen enthält, die keinen inhaltlichen Bezug zur Problematik der vorliegenden Reihe aufweisen. Derartige Auslassungen sind in gewohnter Weise durch eckige Klammern kenntlich gemacht.

Grundsätze der editorischen Bearbeitung

Gemäß der bisherigen Verfahrensweise der Acta Borussica gilt für die Edition das Prinzip: Quellentext recte, Bearbeitertext kursiv. Ausgenommen hiervon wurde die Gestaltung der Dokumentenköpfe, die stets das Ergebnis wissenschaftlicher Bearbeitung sind.

In ihrer äußeren Form orientiert sich die Edition an den erstmals 1930 von Johannes Schultze aufgestellten Editionsrichtlinien⁹ für Quellen der neueren Geschichte, die in vielen Punkten mit den Leitsätzen der Acta Borussica von 1910 im Einklang stehen. Demnach erfolgten behutsame Eingriffe in den Text nur dort, wo Verständlichkeit oder Lesbarkeit dies erfordern. Das beinhaltet sowohl die stillschweigende Korrektur überflüssiger oder fehlender Satzzeichen, ferner die Vereinheitlichung vieler durch Bindestriche miteinander verbundener Begriffe, die in der zeitgenössischen Amts- und Schriftsprache äußerst inkonsequent verwendet wurden, als auch eine vorsichtige Modernisierung der Rechtschreibung (Hilfe statt Hülfe, Zensur statt Censur, Taler statt Thaler, Direktor statt Director u. ä.).

Die Klassifizierung der Überlieferungsform der edierten Quellen beruht auf der durch Heinrich Otto Meisner entwickelten Terminologie.¹⁰

Die Dokumente wurden nach Themen gruppiert und innerhalb dieser Blöcke in chronologischer Reihenfolge angeordnet, wofür in aller Regel das Ausstellungs- bzw. Abgangsdatum ausschlaggebend war. Konnte ein solches nicht ermittelt werden, greift für die Datierung und chronologische Einordnung des Dokuments das Eingangsdatum beim Empfänger. Jedes Dokument wurde mit einer Nummer versehen. Das beschriebene Prinzip der chronologischen Abfolge wurde nur dann durchbrochen, wenn zu einem Vorgang mehrere Quellen mit auch unterschiedlichem Datum als eine Dokumentengruppe ediert wurden. Dies ist durch einen Buchstabenzusatz hinter der Dokumentennummer deutlich gemacht.

9 Schultze, Johannes, Grundsätze für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98 (1962), S. 1–11, wieder abgedruckt bei Heinemeyer, Walther (Hrsg.), Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen (Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine), 2. Aufl., Marburg/Hannover 2000, S. 28–39.

10 Meisner, Archivalienkunde.

Mit Sachanmerkungen wurde äußerst sparsam verfahren. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf drei Arten der Erläuterung. Zum einen wird stets nachgewiesen, ob ein im Quellentext als Anlage bezeichnetes Schriftstück tatsächlich an derselben Stelle, also in derselben Akte, überliefert ist. Weitere, in der Quelle lediglich erwähnte Schriftstücke sind in der Regel nicht nachgewiesen. Zum anderen werden im Interesse einer besseren Verständlichkeit veraltete, heute ungebräuchliche Begriffe in ihrem zeitgenössischen Inhalt kurz erläutert. Drittens schließlich arbeitet die Edition an den Stellen, wo auf eine protokollierte Staatsministerialberatung Bezug genommen wird, mit Querverweisen zu deren Regestenedition,¹¹ um auf inhaltliche wie strukturelle Zusammenhänge zwischen den einzelnen Reihen der Acta Borussica, Neue Folge, aufmerksam zu machen. Auf interpretierende Erläuterungen und weiterführende bibliographische Angaben hingegen konnte verzichtet werden. Diese erfolgten in den gleichfalls innerhalb der 2. Reihe vorgelegten Darstellungsbänden, worauf die am Ende jedes Dokumentenkopfs stehende Literaturangabe hinweist. Damit sind Dokumenten- und Darstellungsbände, die ihrerseits die Quelle inhaltlich erläutern und auf ihren Editionsart innerhalder Reihe verweisen, konsequent miteinander verknüpft.

Die Kopfzeilen dienen vor allem bei umfangreicheren Quellentexten der schnelleren Orientierung und enthalten als Datum Monat und Jahr der Quelle. Bei Seiten, auf der ein Dokument endet und ein neues beginnt, weist die Kopfzeile die chronologischen Angaben des endenden Dokuments aus.

Jedem Editionsband ist ein systematisches Verzeichnis der jeweils in ihm publizierten Dokumente beigegeben. Alle in den Quellen erwähnten Personen sowie Verfasser und Empfänger sind in einem Personenregister erfasst.

Innerhalb der Reihe sind die Dokumente nicht fortlaufend nummeriert; vielmehr beginnt ihre Zählung in jedem Band wieder mit Dokument 1.

Editionstechnische Gestaltung

Die Erläuterung der Editionsprinzipien folgt der Struktur der Dokumente. Der dem Quellentext vorangestellte, in sich gegliederte Dokumentenkopf dient der formalen und sachlichen Erschließung der Quelle.

Jedes Dokument beginnt mit einer zweiteiligen, fett gesetzten Überschrift. Neben der für das Dokument vergebenen laufenden Nummer enthält die erste Zeile – dem Prinzip der Acta Borussica folgend – die Bezeichnung des Aktenstücks, den Adressaten und den Empfänger, beide mit amtlichem Titel und Namen. Amtsbezeichnungen von Behörden bzw. Ressortchefs u. ä. wurden auf gängige, verständliche Formeln (Innenministerium,

¹¹ Vgl. Anm. 3.

Handelsminister usw.) reduziert. Bei Immediatberichten bzw. -gesuchen, die sich ja immer an den Monarchen richteten, entfällt dessen Benennung als Empfänger. Wird die Quelle als Auszug wiedergegeben, ist dies hier durch den Vermerk „Aus dem ...“ deutlich gemacht. Die 2. Zeile weist Ausstellungsort und Ausstellungsdatum aus, wobei zur Vermeidung von Redundanzen auf die Wiedergabe der konkreten Adresse (Straßenname, Hausnummer usw.) verzichtet wird.

Es schließen sich kursiv Angaben zur archivwissenschaftlichen Kennzeichnung der Quelle an. Hier steht zunächst die Überlieferungsform, die meist auf die Entstehungsstufe – (genehmigtes) Konzept, (behändigte) Ausfertigung, (beglaubigte) Abschrift – des Quellenstücks schließen lässt. Bei der Klassifizierung der Quelle wird auf den Zusatz „behändigt“ verzichtet, da gemäß den Gegebenheiten im Behörden-Geschäftsgang des 19. Jahrhunderts sich die Bearbeitung zumeist auf die eingegangenen Schreiben konzentrierte, was auch durch den Überlieferungsort der Quelle erkennbar ist. Eigenhändige Schriftstücke des Königs, der Minister usw. sind als solche gekennzeichnet. Der Klassifizierung der Quelle schließt sich der Nachweis der Unterschrift(en), wie sie in der Quelle erfolgten, an. Die Vollziehung durch den König ist auf die Angabe des Namens, so wie es in der Ausfertigung ohnehin meist geschah, standardisiert. Diente als Vorlage für den Druck eine Abschrift, so ist dies anschließend vermerkt. Die 4. Zeile gibt den Überlieferungsort der Quelle, also das entsprechende Archiv einschließlich der Signatur der Akte bzw. den Druckort, an und verweist gegebenenfalls in einer Anmerkung auf bereits vorliegende (Teil-)Drucke.

Beginnend mit der sechsten Zeile sind als sachliche Erschließung in kurzen, kursiv gesetzten Formulierungen die inhaltlichen Schwerpunkte der Quelle vorangestellt. Diese knappen Angaben dienen einer ersten Orientierung, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die Lektüre des gesamten Textes.

Der Dokumentenkopf schließt mit dem Verweis, wo die edierte Quelle in den Darstellungsbänden der 2. Reihe inhaltlich erläutert bzw. erwähnt ist.

Der gedruckte Quellentext folgt weitgehend der Vorlage. Auslassungen sind, wie allgemein üblich, durch [...] ausgewiesen. Ebenfalls üblichen Grundsätzen folgend, sind die Anrede, die Eingangs- und Begrüßungsformel sowie die Schlusscourtoisie nur in Briefen privaten Charakters, wo sie noch nicht völlig zur leeren Form geraten sind, abgedruckt. In allen anderen Schriftstücken sind sie stillschweigend entfallen. Dies gilt auch für Geschäftszeichen, Bearbeitungsvermerke und Paraphen. Da der Edition kein Abkürzungsverzeichnis beigegeben ist, werden zeitgenössisch übliche Abkürzungen, wie S. K. M. (= Seine Königliche Majestät), ausgeschrieben, andere durch Verwendung eckiger Klammern aufgelöst. Paraphen sowie Ligaturen, sofern es sich um unübliche und schwer verständliche Abkürzungen handelt, erscheinen in aufgelöster Variante mit eckigen Klammern. Gängige, auch heute übliche Abkürzungen bleiben bestehen. Angaben von damals in Preußen üblichen Währungseinheiten sind im Falle vorgefundener Abkürzungen, die durch die Behörden selbst oft recht unterschiedlich verwendet wurden, im Druck standardisiert (T./Rtlr./Sgr./M/RM),

ansonsten ausgeschrieben. Im Quellentext vorgenommene Hervorhebungen bleiben ausnahmslos und ihrer jeweiligen Form adäquat erhalten, nachträglich angebrachte Unterstreichungen werden allein bei inhaltlicher Relevanz in einer Anmerkung ausgewiesen. Dies trifft gleichermaßen auf wichtige Marginalien zu. Eigennamen mit veralteter Rechtschreibung („Statistische Bureau“) sowie Fremdworte in Latein, Französisch u. a. bleiben erhalten. Leseprobleme bei einzelnen Worten sind mit eckigen Klammern und einem Fragezeichen kenntlich gemacht.

Anmerkungen beginnen bei jeder neuen Dokumentennummer mit der Ziffer 1. Innerhalb einer Dokumentengruppe (beispielsweise Nr. 3a–d) werden Anmerkungen durchnummeriert, auch um auf den inhaltlichen Zusammenhang dieser Quellenstücke aufmerksam zu machen. Bei notwendiger Wiederholung einer gleichlautenden Anmerkung (wie „Liegt der Akte nicht bei“) innerhalb eines Dokumentes bzw. einer Dokumentengruppe wird keine neue Anmerkungsnummer vergeben, sondern lediglich durch eine hochgestellte Ziffer auf die Erstanmerkung verwiesen.

Systematisches Verzeichnis der Dokumente

Die Behörde – Dokumente

1	Friedrich Wilhelm III., Altenstein, Dohna <i>Errichtung einer Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht sowie einer Abteilung für Medizinalsachen im Innenministerium</i>	16. Dezember 1808	2
2	Friedrich Wilhelm III. an Schuckmann <i>Aufgaben des Chefs des Kultus und öffentlichen Unterrichts</i>	20. November 1810	4
3	Ingersleben, Auerswald, Schön, Vincke, Solms (-Laubach), Sack und Merckel an Friedrich Wilhelm III. <i>Kirchen- und Schulwesen; Finanz- und innere Verwaltung; Zentral- und Provinzialbehörden</i>	30. Juni 1817	5
4	Hardenberg an Friedrich Wilhelm III. <i>Organisation der obersten Staatsbehörden; Errichtung eines Kultusministeriums</i>	10. Oktober 1817	10
5	Friedrich Wilhelm III. an das Staatsministerium <i>Organisation der Zentralbehörden; Einrichtung des Kultusministeriums</i>	3. November 1817	16
6	Schuckmann an Friedrich Wilhelm III. <i>Verlust der Leitung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht</i>	4. November 1817	19
7	Rother <i>Entwurf eines Ressortreglements der Zentralbehörden</i>	[16. März 1821]	21
8 a	Immediatkommission zur Vereinfachung des Geschäftsgangs in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen <i>Vorschläge zur Aufsicht des Staates über die beiden Kirchen</i>	9. November 1821	23
8 b	Koehler <i>Übergang der katholischen Kirchenangelegenheiten zu den Regierungen</i>	27. Juni 1822	29
8 c	Immediatkommission zur Vereinfachung des Geschäftsgangs in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen <i>Vorschläge zur Aufsicht des Staates über das Schul- und Kirchenwesen</i>	[vermutlich 1821/22]	31
9 a	Friedrich Wilhelm III. an das Staatsministerium <i>Änderungen bei den Zentral- und Provinzialbehörden</i>	31. August 1824	32

9 b	Friedrich Wilhelm III. an Altenstein <i>Struktur- und Kompetenzänderungen im Kultusministerium</i>	31. August 1824	45
9 c	Friedrich Wilhelm III. an Altenstein und Schuckmann <i>Übergang der Medizinal- und Sanitätspolizei an das Innenministerium</i>	31. August 1824	47
9 d	Friedrich Wilhelm III. an Altenstein, Schuckmann und Klewiz <i>Strukturänderungen bei den Regierungskollegien</i>	31. August 1824	48
10	Altenstein an Kamptz <i>Geschäftsgang bei Abwesenheit des Ministers</i>	1. Juli 1825	51
11	Altenstein an die Räte der Geistlichen und der Unterrichtsabteilung <i>Geschäftsverteilung bei Abwesenheit des Ministerialdirektors</i>	27. August 1833	52
12	Altenstein an die Struktureinheiten und Beamten des Ministeriums <i>Reglement für den Geschäftsbetrieb des Kultusministeriums</i>	19. September 1839	54
13	Ladenberg an die Räte und Hilfsarbeiter des Kultusministeriums <i>Geschäftsgang während der Vakanz des Ministerpostens</i>	11. August 1840	75
14	Eichhorn an die Beamten des Ministeriums <i>Geschäftsverteilungsplan für das Kultusministerium</i>	27. Februar 1841	77
15	Schwerin an die Vortragenden Räte und Hilfsarbeiter des Ministeriums <i>Geschäftsgang des Ministeriums; Angelegenheiten des Oberkonsistoriums</i>	5. April 1848	90
16	Staatsministerium an Friedrich Wilhelm IV. <i>Zuordnung des gesamten Medizinalwesens zum Kultusministerium</i>	18. Juni 1849	92
17	Friedrich Wilhelm IV. an Ladenberg <i>Einrichtung des Evangelischen Oberkirchenrats</i>	29. Juni 1850	99
18	Bethmann Hollweg an die Beamten des Ministeriums <i>Neue Stelle eines Unterstaatssekretärs für Lehnert</i>	24. Juni 1861	102
19	Mühler an die Beamten des Ministeriums <i>Geschäftsverteilungsplan für das Kultusministerium</i>	1. Mai 1864	104
20	Staatsministerium an Wilhelm I. <i>Überweisung des Veterinärwesens an das Landwirtschaftsministerium</i>	23. April 1872	116
21	Staatsministerium an Wilhelm I. <i>Neuordnung des technischen und gewerblichen Unterrichtswesens</i>	11. Oktober 1878	119
22	Goßler und Bitter an Wilhelm I. <i>Teilung der Unterrichtsabteilung</i>	4. Januar 1882	121
23	Staatsministerium an Wilhelm I. <i>Überweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie der Fortbildungsschulen an das Handelsministerium</i>	31. August 1884	122
24	Tabellarische Übersicht über Bürokräfte und Tagebuchnummern im Kultusministerium 1895–1926	[1927]	125

25 a	Bornhak an Althoff <i>Gutachtliche Erwägungen zur Aufteilung des Kultusministeriums</i>	24. August 1906	126
25 b	Loening an Althoff <i>Ablehnung des Althoffschen Teilungsplans für das Kultusministerium</i>	27. Februar 1907	131
25 c	Althoff an Loening <i>Althoff hält an der Teilung des Kultusministeriums grundsätzlich fest</i>	14. März 1907	135
25 d	Althoff an Harnack <i>Ein Ministerium für Wissenschaft und Kunst sollte Harnack leiten</i>	23. März 1907	137
25 e	Althoff an Harnack <i>Harnack soll mit Ministerpräsident Bülow die Teilungsidee besprechen</i>	24. März 1907	140
25 f	Harnack an Althoff <i>Harnack versucht mit Bülow zu sprechen, hegt aber selbst Bedenken</i>	28. März 1907	142
25 g	Harnack an Althoff <i>Ein Ministerium für Wissenschaft und Kunst besäße nicht genügend Gewicht</i>	1. Mai 1907	143
26	Holle an Wilhelm II. <i>Die I. Unterrichtsabteilung des Kultusministeriums wird geteilt</i>	21. September 1907	144
27	Kopp an Wilhelm II. <i>Ein politisch liberaler Kultusminister wäre den Katholiken unannehmbar</i>	9. April 1909	147
28 a	Trott zu Solz an sämtliche Staatsminister <i>Bereitschaft zur Abgabe der Medizinalabteilung an das Innenministerium</i>	17. Januar 1910	149
28 b	Moltke an sämtliche Staatsminister <i>Termin und Umfang der Abgabe der Medizinalabteilung</i>	7. Februar 1910	164
28 c	Trott zu Solz an sämtliche Staatsminister <i>Strittige Punkte bei Abgabe der Medizinalabteilung an das Innenministerium</i>	16. Februar 1910	173
29 a	Zimmermann an Chappuis <i>Angebot zu einem fiktiven Interview für eine französische Zeitung</i>	20. Oktober 1915	176
29 b	Trott zu Solz <i>Arbeit des Kultusministeriums unter den Bedingungen des Weltkrieges</i>	[5. November 1915]	177
30 a	Presseartikel <i>Offizielle Richtlinien der Arbeit im Kultusministerium</i>	30. November 1918	179
30 b	Haenisch <i>Zum Stellenwert der offiziellen Richtlinien</i>	2. Dezember 1918	182

31	C. H. Becker <i>Geplante Kompetenzen sowie reichseinheitlich zu regelnde Kultus- fragen</i>	[1. Halbjahr 1919?]	183
32	Haenisch an die Geistliche Abteilung <i>Nichtbeteiligung der Geistlichen Abteilung an kirchenpolitischen Entscheidungen</i>	25. Januar 1919	184
33 a	Denkschrift <i>Dreiteilung in ein Ministerium für Volksbildung, für Kunst sowie für geistliche Angelegenheiten</i>	[Mitte Februar 1919]	185
33 b	Valentiner <i>Zu den geplanten Ministerien für geistliche Angelegenheiten und für Kunst</i>	25. Februar 1919	190
33 c	Hoff an die Staatsminister <i>Vereinigung von Hochbau, Kunst, Denkmalschutz und Heimat- pflege im Kunstministerium</i>	10. März 1919	196
34	Haenisch an das Staatsministerium <i>Kirchenregiment und die Minister in Evangelicis</i>	15. Mai 1919	198
35	Haenisch an die Beamten aller Struktureinheiten <i>Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges</i>	21. Oktober 1919	200
36	Haenisch an die Staatsminister <i>Kompetenz der Provinzen für das Schulwesen</i>	16. August 1920	202
37	Haenisch an die höheren Beamten sowie die Beamten der Kalkulatur und der Registratur <i>Aufgaben und Geschäftsordnung des Pressereferats</i>	23. Dezember 1920	206
38	Geschäftsverteilungsplan des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung	[30. Dezember 1920]	209
39 a	Presseartikel <i>Erscheinungsweise und Profil des „Zentralblatts“</i>	[Januar 1921]	213
39 b	Haenisch an die Staatsminister, Hermes und die Oberrechnungs- kammer Potsdam <i>Weitererscheinen des „Zentralblatts für die gesamte Unterrichts- verwaltung“</i>	17. März 1921	214
40 a	Oeser an die Staatsminister <i>Anschreiben zur Denkschrift</i>	21. Februar 1921	215
40 b	Denkschrift für das Staatsministerium <i>Neuorganisation der Ministerien</i>	21. Februar 1921	216
40 c	Becker an die Staatsminister <i>Neuorganisation der Ministerien und Ablehnung eines Bauministeriums</i>	24. Juli 1921	229
41 a	Finanzminister sechs deutscher Länder einschl. Preußens an die Reichsregierung <i>Finanzlage verlangt langsamere Bildungs- und Schulreformen</i>	4. Juli 1921	232

41 b	Gradnauer an die Finanzressorts und Unterrichtsverwaltungen der Länder <i>Kosten der vom Reich betriebenen Bildungs- und Schulreformen</i>	19. September 1921	234
42	Boelitz an Richter <i>Personalabbau vom 1. Oktober 1923 bis zum 1. Juni 1924</i>	14. Juni 1924	241
43	Becker an die Beamten aller Struktureinheiten <i>Beziehungen der Ministerialabteilungen zu Reichsrat und Reichs- tag</i>	4. Dezember 1925	244
44 a	Deutscher Philologen-Verband an Bracht <i>Auflösung der Abteilung für höheres Schulwesen und Umorganisa- tion der Provinzialschulkollegien</i>	4. November 1932	245
44 b	Presseartikel <i>Neuordnung der preußischen Verwaltung und die höheren Schulen</i>	9. November 1932	247
45	Presseartikel <i>Personalwechsel im Kultusministerium und die neuen Zuständig- keiten</i>	[15. Februar 1933]	250
46	Stuckart an Rust <i>Stellung und Kompetenzen des Staatssekretärs</i>	29. August 1934	253

Die höheren Beamten – Dokumente

47	Humboldt an Friedrich Wilhelm III. <i>Anstellung Schmeddings</i>	6. März 1809	260
48	Nicolovius an Hardenberg <i>Besoldungswünsche</i>	18. Dezember 1810	261
49	Schuckmann an Friedrich Wilhelm III. <i>Besoldungssätze bei den wissenschaftlichen Deputationen; Gehaltserhöhung und -zulage für Nicolovius und Süvern</i>	4. Dezember 1811	262
50	Altenstein an Hardenberg <i>Personal</i>	26. Dezember 1817	263
51	Altenstein an Hardenberg <i>Personal; Ordensverleihung an Nicolovius; Hoffnung Süverns auf Beförderung</i>	18. Juni 1818	264
52	Altenstein an Hardenberg <i>Anstellung Schulzes</i>	21. Juni 1818	265
53	Altenstein an Schulze <i>Altenstein begrüßt den Eintritt Schulzes</i>	28. Juni 1818	266
54 a	Hardenberg an Wittgenstein <i>Altensteins Einbeziehung in Personalveränderungen im Kultus- ministerium</i>	27. August 1821	267

54 b	Hardenberg an Wittgenstein <i>Personalvorschläge</i>	8. September 1821	268
54 c	Eylert an Wittgenstein <i>Kriterien für Neueinstellungen im Kultusministerium</i>	18. September 1821	269
54 d	Schilden an Wittgenstein <i>Altensteins Meinung über die Personalveränderungen</i>	[September 1821]	270
54 e	Hardenberg an Wittgenstein <i>Drängen auf Vollzug durch König</i>	18. September 1821	271
54 f	Hardenberg an Wittgenstein <i>Wiederholtes Drängen auf Kabinettsordres</i>	20. September 1821	271
54 g	Hardenberg an Wittgenstein <i>Abänderung der Kabinettsordres</i>	23. September 1821	272
55	Altenstein an Friedrich Wilhelm III. <i>Eintritt Eylerts, Aufgabenbereich</i>	4. April 1822	273
56	Friedrich Wilhelm III. an Altenstein <i>Personalveränderungen im Kultusministerium</i>	10. April 1822	276
57	Nicolovius an Altenstein <i>Anstellung Neanders</i>	9. September 1822	277
58	Altenstein an Friedrich Wilhelm III. <i>Rechtfertigung der Politik des Kultusministeriums; Bedenken zu Personalveränderungen</i>	16. September 1822	279
59	Friedrich Wilhelm III. an Bülow <i>Ernennungen: Kamptz, Wolfart, Harlem, Theremin; Entlassung: Frick</i>	21. Mai 1824	298
60	Altenstein an Friedrich Wilhelm III. <i>Ablehnung des Gesuchs Koreffs, nach seinen Arbeiten in Paris in das Kultusministerium zurückzukehren</i>	30. Januar 1825	299
61 a	Nicolovius an Altenstein <i>Kirchen- und personalpolitische Interna aus Köln</i>	3. Dezember 1826	300
61 b	Nicolovius an Altenstein <i>Kirchen- und personalpolitische Interna aus Düsseldorf</i>	8. Dezember 1826	302
61 c	Nicolovius an Altenstein <i>Empfehlung des Generalsuperintendenten Roß für das Kultusmi- nisterium</i>	12. Dezember 1826	304
62	Friedrich Wilhelm III. an das Staatsministerium <i>Übertritt Beckedorffs zur katholischen Kirche</i>	9. Juni 1827	305
63	Altenstein an Friedrich Wilhelm III. <i>Personalmangel; große Arbeitsüberlastung; Anstellung Kellers</i>	31. Juni 1828	306

64	Dieterici, Lamprecht und Behrnauer an Altenstein <i>Beschwerde wegen Nichtwahrung der Anciennität bei Rang- erhöhungen</i>	16. Dezember 1830	307
65	Friedrich Wilhelm [IV.] an Lottum <i>Ernennung Rusts zum Direktor der Medizinalabteilung</i>	18. Januar 1837	309
66	Altenstein an Friedrich Wilhelm III. <i>Stellvertretung durch den Direktor der Geistlichen und Unter- richtsabteilung Ladenberg</i>	13. Mai 1840	310
67 a	Ladenberg an Friedrich Wilhelm III. <i>Daueranstellung Eichendorffs im Zensurwesen; Kulmer Dom-Kapitular-Masse</i>	19. Mai 1840	312
67 b	Alvensleben und Eichhorn an Friedrich Wilhelm IV. <i>Daueranstellung Eichendorffs im Zensurwesen</i>	13. Dezember 1840	319
68	Eylert an Friedrich Wilhelm III. <i>Auswahlkriterien für den neuen Kultusminister</i>	23. Mai 1840	322
69	Friedrich Wilhelm IV. an Eichhorn <i>Hauptaufgaben nach Amtsantritt</i>	12. Oktober 1840	324
70 a	Keller an Eichhorn <i>Bedenken zur Kirchenpolitik des Kultusministeriums</i>	30. November 1840	326
70 b	Keller an Eichhorn <i>Forderung nach Weiterbeschäftigung im Kultusministerium</i>	3. April 1843	331
71 a	Eichhorn an Friedrich Wilhelm IV. <i>Forderung nach Beamtenrevirement im Kultusministerium</i>	31. Dezember 1842	333
71 b	Friedrich Wilhelm IV. an Eichhorn <i>Genehmigung des Revirements</i>	10. Februar 1843	337
72	Ladenberg an Sethe <i>Rechtfertigung vor Protektionsvorwürfen bei Personalpolitik</i>	8. Juli 1850	338
73 a	Wilhelm I. an Mühler <i>Verlangen einer Begründung zum Entlassungsgesuch des Verwal- tungsdirektors der Charité Esse</i>	4. Juli 1868	340
73 b	Mühler an Wilhelm I. <i>Begründung seines Verhaltens im Fall Esse</i>	6. Juli 1868	341
73 c	F. v. Mühler an Mühler <i>Vertrauliche Information über Wilhelms I. Disposition im Fall Esse</i>	23. Juli 1868	342
73 d	Mühler an F. v. Mühler <i>Bekräftigung seines Standpunktes im Fall Esse</i>	25. Juli 1868	344
73 e	Mühler an Wilhelm I. <i>Rechtfertigung seines Verhaltens im Fall Esse</i>	22. August 1868	346
74 a	Mühler an Linhoff <i>Missbilligung von Linhoffs Verhalten im Abgeordnetenhaus</i>	21. Dezember 1869	348

74 b	Mühler an Bismarck <i>Mitteilung über die Ermahnung Linhoffs</i>	21. Dezember 1869	349
75	Sydow an Falk <i>Empfehlung zur Berufung von Bonitz in das Kultusministerium</i>	18. Februar 1872	350
76	Puttkamer an Wilhelm I. <i>Antrag auf Ernennung Schönes zum Generaldirektor der Königlichen Museen</i>	11. Oktober 1879	351
77	Goßler an Wilhelm I. <i>Antrag auf Ernennung von Lucanus zum Unterstaatssekretär und Barkhausens zum Ministerialdirektor</i>	20. Juni 1881	355
78	Zedlitz-Trützschler an Wilhelm II. <i>Antrag auf Ernennung von Köpke, Müller, Chappuis und Schottmüller zu Vortragenden Räten</i>	27. Juni 1891	358
79 a	Persius an Studt <i>Vorschläge zur Neubesetzung der Stelle des Konservators der Kunstdenkmäler</i>	16. Oktober 1900	360
79 b	Studt an Wilhelm II. <i>Begründung der Ernennung von Lutsch als Konservator</i>	4. Oktober 1901	364
80	Studt an Bülow <i>Antrag auf Ernennung von Schwartzkopf und Förster zu Ministerialdirektoren</i>	16. März 1902	369
81 a	Althoff an Wilhelm II. <i>Pensionierungsgesuch</i>	24. August 1907	370
81 b	Bülow an Lucanus <i>Althoffs Pensionierung ist politisch erwünscht</i>	2. September 1907	371
81 c	Rheinbaben und Holle an Wilhelm II. <i>Ehrung und Zuwendung für Althoff anlässlich dessen Pensionierung</i>	19. September 1907	372
82 a	Höhere Beamte des Kultusministeriums an die preußische Regierung <i>Verlangen nach sofortiger Abberufung des Volksbeauftragten Hoffmann</i>	11. Dezember 1918	374
82 b	Beamte des Kultusministeriums <i>Distanzierung gegenüber der Politik des Volksbeauftragten Hoffmann</i>	19. Dezember 1918	376
82 c	Protokollnotiz <i>Hauptgründe für eine Abberufung des Volksbeauftragten Hoffmann</i>	30. Dezember 1918	377
82 d	C. H. Becker <i>Kritik an Hoffmann und Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit Haenisch</i>	[vor dem 4. Januar 1919]	383
83 a	Satzung des Beamtenrates des Kultusministeriums <i>Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Beamtenrats</i>	21. Dezember 1918	386

83 b	Der Beamtenrat an alle Beamten und Angestellten des Ministeriums <i>Namen der gewählten Mitglieder und Stellvertreter</i>	4. Januar 1919	389
84	Baier an Wissowa <i>Bericht zur Arbeit im Kultusministerium</i>	24. November 1919	390
85	Pazifistische Verbände sowie der Bund entschiedener Schulreformer (Bezirksverband Groß-Berlin) und der Bund religiöser Sozialisten an Braun <i>Protest gegen die Ernennung von Boelitz zum Kultusminister</i>	19. November 1921	391
86 a	Becker an Morsbach <i>Angebot der Stelle als zweiter Personalreferent für Universitäten im Kultusministerium</i>	20. August 1923	392
86 b	Becker an Morsbach <i>Angebot einer Stelle in der Geistlichen Abteilung</i>	15. Januar 1924	394
86 c	Morsbach an Becker <i>Der bevorstehende Wechsel in die Hochschulabteilung</i>	18. September 1925	395
87 a	Hübner an Lammers <i>Anschreiben zu einem Lebenslauf</i>	9. Mai 1933	396
87 b	Hübner <i>Selbst verfasster und eigenhändiger Lebenslauf</i>	4. Mai 1933	397
87 c	Hübner an den Staatssekretär <i>Anschreiben zu dem Fragebogen</i>	20. Juni 1933	399
87 d	Hübner <i>Ausgefüllter Fragebogen</i>	20. Juni 1933	400
88	Hylla an Rust <i>Bitte um Weiterverwendung angesichts der Entlassung wegen politischer Unzuverlässigkeit</i>	28. Juli 1933	403
89	Anna Siemsen, Mein Leben in Deutschland <i>Verhältnisse am Kultusministerium in den Anfangsjahren der Weimarer Republik</i>	[vor dem 17. August 1934]	406

I. Die Behörde

Dokumente

1. Aus einem Publikandum.

Königsberg, 16. Dezember 1808.

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm, gegengez. Altenstein, Dohna; Druck.
Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1806–1810, S. 361.*

Im Innenministerium soll eine Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht sowie eine Abteilung für die Medizinalsachen errichtet werden.

Vgl. Bd. 1/1, S. 4 f., 23, 25 und 208 f.; Bd. 2/1, Kap. III (Kirche).

[...]

4. Das Departement des Innern teilt sich in folgende Sektionen:

- 1) die Sektion für die allgemeine Polizei,
- 2) die Sektion für Gewerbepolizei,
- 3) die Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht, die in zwei Unterabteilungen zerfällt:
 - a) für den Kultus
 - b) für den öffentlichen Unterricht,
- 4) die Sektion der allgemeinen Gesetzgebung.

Außerdem werden

- 5) die Medizinalsachen und
- 6) die Angelegenheiten des Bergbaus, der Münze, Salzfabrikation und Porzellanmanufaktur in besonderen Abteilungen bearbeitet.

Die erste Sektion steht unmittelbar unter dem Minister des Innern und seiner Leitung. Den Sektionen 2, 3 und 4 sind Geheime Staatsräte als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem Minister des Innern untergeordnet sind.

Die Abteilungen 5 und 6 werden, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Minister des Innern unmittelbar oder von einem besonderen Dirigenten unter solchem geleitet.

[...]

9. Bei der Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht steht die Abteilung für den Kultus unter spezieller Direktion eines vorsitzenden Staatsrats, die für den öffentlichen Unterricht aber unter unmittelbarer Leitung des Geheimen Staatsrats und Sektionschefs.

10. Zum Geschäftskreis der Abteilung des öffentlichen Unterrichts gehören:

- a) alle höheren wissenschaftlichen und Kunstvereine, welche vom Staate unterstützt werden, die Akademien der Wissenschaften und Künste, imgleichen die Bauakademie zu Berlin, insoweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat oder sie durch neue Konstitutionen festsetzt, wenigstens rücksichtlich ihrer Fonds und deren Verwaltung,

- b) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen ohne Unterschied der Religion,
- c) alle Anstalten, welche wie das Theater Einfluß auf die allgemeine Bildung haben,
- d) die Zensur aller Schriften, welche nicht politischen Inhalts sind.

11. Unter dieser Abteilung stehen unmittelbar:

- 1) die zu organisierende wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht.
Sie tritt an die Stelle des Ober-Schulkollegiums und hat zum Zweck, für den öffentlichen Unterricht zu leisten, was die technischen Deputationen für andere Zweige der Staatsverwaltung leisten sollen.
Die vorzüglichsten Männer in allen Fächern, welche auf den öffentlichen Unterricht Einfluß haben, werden zu Mitgliedern der Deputation erwählt, selbst wenn sie abwesend sind. Sie ist die Examinationsbehörde für höhere Schulbediente. Ihre übrige Einrichtung wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.
- 2) Die Akademien der Wissenschaften und bildenden Künste und die Bauakademie, soweit sie nicht von besonderen Kuratoren abhängen,
- 3) die Universitäten, bei welchen der Wirkungskreis der Kuratoren besonders bestimmt wird,
- 4) die Königlichen Theater und ähnliche Anstalten, insoweit sie nicht von besonderen Direktoren ressortieren.

Die Schulen und Lehranstalten stehen nur mittelbar durch die Kammern (Regierungen) unter dieser Abteilung.

12. Die Abteilung für den Kultus erhält alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (*jus circa sacra*), wie diese Rechte das Allgemeine Landrecht Teil 2, Titel II §113. seqq. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubensverwandten. Nach Maßgabe der den verschiedenen Religionsparteien zugestandenen Verfassung hat sie auch die Konsistorialrechte (*jus sacrorum*), namentlich in Ansicht der Protestanten, nach § 143 am angeführten Ort des Allgemeinen Landrechts. Ihr gebührt die Beurteilung wegen Tolerierung einzelner Sekten; auch die Juden stehen in Beziehung auf ihren Gottesdienst unter ihr. Nicht minder gebührt ihr die Aufsicht wegen des Religionsunterrichts bei der Erziehung.

13. Da die Angelegenheiten des Kultus jedesmal durch die Kammern (Regierungen) gehen, so hat diese Sektion keine Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind, außer den Deputationen für geistliche und Schulsachen in den Kammern und, insoweit katholische geistliche Sachen und die Aufsicht auf den Kultus tolerierter Sekten ein Gegenstand der Landeshoheit sind, die Deputationen der Kammern, welche die Landeshoheits-Gegenstände bearbeiten.

[...]

16. Die Abteilung für das Medizinalwesen leitet die ganze Medizinalpolizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege. Dieselbe hat ferner die oberste Aufsicht auf die Qualifikation des Medizinalpersonals und dessen Anstellung im Staate, auch unter Mit-

wirkung der Sektion für die allgemeine Polizei die oberste Leitung aller Krankenanstalten. Ihr gebühret ferner eine Teilnahme an dem Militär-Medizinalwesen, welche jedoch näher durch eine besondere Verordnung bestimmt werden wird. Vorläufig wird indessen festgesetzt, daß dieselbe bei den Bildungsanstalten des Militär-Medizinalwesens und bei Prüfung der Qualifikation der Subjekte mitwirkt.

17. Dieser Abteilung sind unmittelbar untergeordnet:

- 1) die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.
Sie besorgt den wissenschaftlichen Teil des Medizinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, teilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abteilung mit und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche sie die benötigten Nachrichten einzieht und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Collegii medici et sanitatis und erhält durch eine besondere Verordnung ihre Organisation.
- 2) die allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen.
- 3) die größeren Krankenanstalten in den Hauptstädten, soweit sie eigene Direktion haben und nicht der Kammer untergeordnet sind.

[...]

2. Aus der Kabinettsordre an Kammerpräsident Friedrich von Schuckmann.

Berlin, 20. November 1810.

*Konzept.*¹

*GStA PK, I. HA, Rep. 74, J I Nr. 5, Bl. 1–1v.*²

Aufgaben des Chefs der Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

Vgl. Bd. 1/1, S. 6 f.

[...]

Wie wesentlich der Einfluß des Euch anvertrauten Departements des Kultus und des öffentlichen Unterrichts für das Wohl des Staats und seiner Einwohner, ja für die Monarchie sei, leuchtet von selbst ein. Beförderung wahrer Religiosität ohne Zwang und mystische Schwärmerie, Gewissensfreiheit und Toleranz ohne öffentliches Ärgernis, dieses ist der Zweck, den

¹ *In der Handschrift Hardenbergs.*

² *Teildruck: Lüttwitz, Ernst von, Biographie des Königl. preuß. Staatsministers Freiherr von Schuckmann, Leipzig 1835, S. 32 f.*

die Sektion des Kultus unverrückt vor Augen haben muß. Als leitende Behörde des öffentlichen Unterrichts aber muß sie dafür sorgen, daß eine gründliche Erlernung der Wissenschaften und Erlangung der nötigen Kenntnisse für alle Stände stattfinde, und daß gesunde, klare Begriffe und solche Gesinnungen verbreitet werden, wodurch Nutzen für das praktische Leben, wahre, sich in den Handlungen äußernde Moralität, Patriotismus, Anhänglichkeit an die Verfassung und Vertrauen und Folgsamkeit gegen die Regierung bewirkt und erhalten werden, vorzüglich aber, daß kein Monopoliergeist in den Wissenschaften aufkomme, welcher nirgend verwerflicher ist als bei den Gegenständen der menschlichen Erkenntnis. Ihr werdet in dem würdigen Direktor der Sektion des Kultus und des öffentlichen Unterrichts, Staatsrat Nicolovius, einen einsichtsvollen und treuen Mitarbeiter finden. [...]

**3. Immediatschreiben der Oberpräsidenten Karl von Ingersleben,
Hans Jakob von Auerswald, Theodor von Schön, Ludwig von Vincke,
Friedrich Graf zu Solms (-Laubach), Johann August Sack und Theodor Merckel.
Berlin, 30. Juni 1817.**

*Ausfertigung mit Marginalien Hardenbergs, gez. Ingersleben, Auerswald,
Schön, Sack, Vincke, Solms, Merckel.*

GStA PK, I. HA, Rep. 74, H II Generalia Nr. 14, Bl. 2–9v.

*Beschwerde über Mängel und Widersprüche im Kirchen- und Schulwesen
sowie bei der Finanz- und inneren Verwaltung. –
Schlechter Zustand der obersten Staats- und der Provinzialbehörden.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 9–11, 15 f. und 18 f.; Bd. 2/1, Kap. III (Kirche).

Das Vertrauen Eurer Majestät hat uns zu den Beratungen des Staatsrats hierher berufen. Wir freuten uns über die Allerhöchste Aufforderung, weil sie uns, wie wir hofften, Gelegenheit geben würde, unsere Ansichten und Erfahrungen über die Lage der uns anvertrauten Provinzen, über die Mängel und Bedürfnisse der Verwaltung, über die Wünsche der Einwohner zu einem recht fruchtbaren Resultate mitzuteilen.

Soweit uns dazu die Beratung über das beabsichtigte Steueredikt die Gelegenheit bot, haben wir diese nicht vorübergehen lassen.

Der Staatsrat soll sich aber nur mit der Prüfung von Einrichtungen und Grundsätzen beschäftigen, welche von dem verwaltenden Ministerium vorgeschlagen werden. Es ist jedoch gerade der Geist und der Gang der Verwaltung, der nicht zur Beratung im Staatsrate kommt, worüber wir die meisten Sorgen und Wünsche tragen.

Was wir daheim in unserer Provinz in verderblicher Wirkung für das heilige Band zwischen König und Untertanen, für das Vertrauen zu den öffentlichen Behörden, für die Subordinati-

on des Dienstes mehr äußerlich erfahren, davon haben wir hier im gemeinsamen Austausch unserer Gedanken über die Lage und Verhältnisse unserer Provinzen im unmittelbaren Verkehr mit den obersten Staatsbehörden die inneren Ursachen erkannt. Diese Erkenntnis können wir nicht unbekümmert bei uns ruhen lassen und zu den Übeln zurückkehren, für deren Abhelfung die heißen Wünsche aller Eingesessenen unserer Provinzen uns hierher geleitet haben. Wie könnten wir wieder in ihrer Mitte auftreten und irgend auf Vertrauen Anspruch machen, wenn wir nicht die vollkommene Überzeugung in uns trügen, daß wir ihre Lage nach aller Wahrheit schildert?

Geruhen denn Eure Königliche Majestät gnädigst uns anzuhören und Hilfe zu bereiten, wo sie so dringend Not tut!

Wir alle haben, der eine mehr und der andere weniger, je nachdem er einer alten, wieder vereinigten oder neuen Provinz vorgesetzt ist, in unzähligen Erfahrungen wahrgenommen, daß unser so bunt wie neu und verschiedenartig zusammengesetzter Staat, vielleicht unter allen europäischen am wenigsten, auf einem instinktartigen Zusammenhange der Provinzen unter sich, auf einer naturgemäßen Abrundung des Landes, auf alter Gewohnheit erster Einrichtungen mit sicherer Schwere gegen äußere Zufälle und innere Bewegung ruht.

Es kann nur der Geist sein, der ihn zusammenhält. Wovon die ganze preußische Geschichte eine Entwicklung zeigt, was besonders die Geschichte der letzteren Kriege als Vorbild für die Zukunft aufgestellt hat und worin die überzeugendste Bewährung aus den allgemein verbreiteten, sorgenreichen Erfolgen redet, das sehen wir schon in der nächsten Zeit von den höchsten Staatsbehörden gänzlich unbeachtet. Überall beweist das Volk die regeste Teilnahme an öffentlichen Dingen in der Gemeinde und für die Provinz und den ganzen Staat und hat auch seine Würdigkeit durch unzählige Opfer und Anstrengungen in der letzten Zeit dargetan. Wo wären alle die großen Erfolge ohne die Macht des öffentlichen Geistes? Und diesen Geist sucht man über einzelne Voreiligkeiten, ohne deren Geleite auch keine andere lebendige Kraft in der physischen und geistigen Natur sich aufzeigen läßt, verdächtig zu machen; statt ihn zu leiten, wird er bekämpft und unterdrückt; statt mit seiner Kraft die Kraft der Regierung zu vermehren für die gemeinsame Wohlfahrt, zerarbeiten sich die Staatsbehörden gegen ihn in nutzlosem Kampfe, der nur Mißtrauen und Feindschaft zwischen Volk und Regierung, die durch innigste Liebe und Vertrauen verbunden sein sollen.¹ Publizität wünscht die Mehrzahl im Volk, aber die Strenge der Zensurbehörden nimmt täglich zu, so daß unsere öffentlichen Blätter zu völliger Geistlosigkeit herabgesunken sind und nicht einmal ungerechte Angriffe des Auslandes abzuwehren vermögen.²

1 Der preußische Staat muß allerdings durch Intelligenz und seinen Geist vorherrschen und dieses von den obersten Behörden mit Klugheit bearbeitet werden, welches wohl von den Ministerien der Finanzen und des Inneren insbesondere zu wenig beachtet worden ist.

2 Ein weises Zensurgesetz ist allerdings Bedürfnis und dringend, es zur Beratung des Staatsrats zu bringen.

Die Polizei tut sich ebensowohl als Druck wie als Wohltat kund.³ Indes die Wiedergeburt der Zeit in allen Erscheinungen des Lebens hervortritt, ein allgemein gefühltes religiöses Bedürfnis die Gemüter wieder um die Altäre versammelt und die Bande kirchlicher Gemeinschaft wieder enger schlingt, in den wieder vereinigten und neuen Provinzen die unter der Fremdherrschaft verwaiste Erziehung wieder nach einer tätigen Sorge für Schuleinrichtungen verlangt, bleibt für Kirche und Schulen, wie auch Eurer Majestät frommer Eifer vermehren möge, beinahe jede kräftige Maßregel zurück.⁴ Die Verhältnisse der ehemaligen geistlichen Behörden sind beinahe aufgelöst, so daß ganze Provinzen, z. B. Litauen, sich in wahrer Anarchie hierin befinden. Eine Synodalordnung ist zwar jüngst im Entwurf erschienen, es läßt sich aber kaum eine Frucht davon erwarten, da sie so gut wie gar nicht vorbereitet und beraten worden ist. Elementarschulen, Seminarien, eine Schulordnung, lauter dringende Bedürfnisse für die neuen und wiedervereinigten Provinzen, fehlen noch ganz. Eben weil, wie vorhin bemerkt, so wenig innerer notwendiger Zusammenhang unter den Teilen des preußischen Staats vorhanden ist, bedarf es ferner auch der höchsten Einheit in den Ansichten und der Leitung der oberen Staatsbehörde zu einem zusammenstrebenden Ziele. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Einheit schwierig ist, da die Opposition zwischen dem alten und neuen allgemein in der Zeit liegt. Je größer die daraus entstehende Gärung in unserem Staat durch die Vereinigung der Provinzen geworden ist, welche die Wirkungen einer größeren Revolution umgewandelt haben, desto mehr bedarf es einer zusammenstehenden Weisheit und Kraft in den höchsten Staatsorganen, welche über die alte und neue Zeit, beide begreifend, erhaben stehen müssen. Sollen diese ihre große Bestimmung erfüllen, so muß in ihrem Gemüte kein Streit mehr walten zwischen alt und neu; sie müssen die Wurzeln des Alten und die Keime des Neuen gleich beachten und allem sein Recht widerfahren lassen, was sie im lebendigen Wachstum der Zeit und in der Geschichte stehend erkennen. Ganz im Gegenteil sehen wir die höchsten Staatsbehörden unter sich in unausgesetzter Opposition. Eure Majestät haben die Errichtung ständischer Verfassung zu verheißen geruht; nichts desto weniger sucht man ganz widersprechende Maßregeln vorzubereiten. Die Entwicklung freier Kommunalverfassung wird aufgehalten und von der schon bestehenden Städteordnung wird eine Abänderung eingeleitet, welche zum alten System wieder zurückführen soll.⁵ Das Edikt vom 3. September 1814 beabsichtigt, das ganze Volk zur Verteidigung des Vaterlandes recht wehrhaft zu machen, aber in der Opposition der Minister verwirrt es sich in der Ausführung, und eine Anstalt, welche den allgemeinen Sinn der Tapferkeit und vaterländisches Hochgefühl ihrer Bestimmung nach entwickeln und zum bleibenden Charakter bilden soll, artet in neue Last des Landes aus.⁶ Die innere Verwal-

3 Wo tut sie das? Das müssen die unterschriebenen Oberpräsidenten näher beurkunden.

4 Hierin muß allerdings mehr geschehen.

5 Scheint mir in einigen Städten sehr nötig, aber wichtig, damit vorzuschreiten.

6 Worin? Ist näher darzulegen.

tung zögert, die Lust der Tapferkeit und zu den Waffen durch Einrichtung gymnastischer Übungen, welchen freiwillige Turnanstalten schon den Weg bereitet, allgemein anzuregen. Zwischen der neuen Landwehrordnung und zwischen Meisterschaft und Kunst und Gewerbe läßt man den Samen des Zweifels wuchern,⁷ statt frühzeitig durch eine friedliche Vermittelung das Aufstrebende der öffentlichen Meinung, welche für die letzteren in Unruhe geraten, zu beruhigen – als wollte man das große Erzeugnis des öffentlichen Geistes aus der letzten Zeit der Begeisterung wieder untergehen lassen.

Eure Majestät wollen aus einem höheren Standpunkte die eigentümlichen Bedürfnisse und Einrichtungen der neuen Provinzen berücksichtigen; dagegen geht die Tendenz der oberen Staatsbehörde dahin, die völlige Aufhebung von Institutionen, woran in jenen Provinzen die öffentliche Meinung und Liebe hängt, schonungslos durchzusetzen,⁸ und zwar grade die Staatsbehörden, die es in dem alten Lande für widerrechtlich hielten, alte, schon von allem Erbe verlassene Formen als Schutt hinwegzuräumen.

Es richtet der Minister der Justiz Landgerichte ein. Mitten in den Ausführungen wird durch Bedenken der anderen Minister, daß diese Einrichtung unzweckmäßig sei, was sie gewiß auch ist, dieselbe unterbrochen und in Sachsen entsteht darüber eine Verwirrung gleich einem [...?]. So sind die Minister über die wichtigsten Einrichtungen und Vorschläge im Streite. Keiner wagt, aus Voraussetzung der Opposition entgegenstehender Grundsätze, mit seiner Ansicht frei heraus zu gehen; alles kann nur halb, unkräftig geschehen und ungestützt von gemeinsamer Mitwirkung. Schon hieraus erklärt sich die Verwirrung, worüber die Provinzen klagen. Vieles ist angefangen und in der Mitte verlassen und Neues angefangen und wieder verlassen. Überall Trümmer und neue Ansätze, die im Beginnen schon Ruinen wurden.

Die Art der Bildung der obersten Staatsbehörden, wovon man in der ersten Zeit des Ursprungs nach dem Tilsiter Frieden Erhaltung des Gemeinsinns mit Recht erwartet, hat in ihrer gegenwärtigen Richtung, wo man die Hauptgesichtspunkte verlassen hat, die Verwirrung noch vermehrt; denn sie äußert sich nicht in einer mit der politischen Entwicklung Schritt haltenden Aufstellung von Grundsätzen, sondern in dem ungebundenen Ziehen aller Geschäfte der Provinzialverwaltung in französischer Art, nach der Mitte. Man weiß nicht mehr wer der Landrat ist, wer die Regierung, wer die Minister! Noch existiert für die ersteren beiden keine genaue Instruktion. Nirgends eine erste unangefochtene Autorität. Bei jeder Gelegenheit die Wirksamkeit der Regierungen gelähmt oder kompromittiert.⁹ Dabei der Betrieb der meisten Geschäfte ohne Fundament, Prinzip und Richtung. Denn in der umströmenden Flut der laufenden Sachen aus den Provinzen bleiben die Minister der Übersicht des Ganzen nicht mächtig;¹⁰ der lichte Blick, die abstrahierende Beobachtung für das allgemeine und die lebendige Produktion gehen ihnen verloren; ohne rechte leitende

7 Worin ebenfalls spezieller zu bezeichnen.

8 Dergleichen.

9 Dieser Vorwurf ist sehr richtig.

10 Wahr.

Grundsätze erfolgen aus den sogenannten voneinander getrennten vielerlei Generalverwaltungen den Ministerien widersprechende, unvollständige und unausführbare Verfügungen; öfters bleiben sie auch ganz aus.¹¹

Wie verderblich dies alles für den Geist des Volkes, für den öffentlichen Geist und für den Geist der Subordination!

Dabei kann in einer solchen Verwirrung notwendig nur die Willkür ihr Regiment führen. Darüber erheben sich die meisten Klagen.¹²

Auch ergehen Verfügungen die nur der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sind.¹³ So ist die Verordnung vom 30. April 1815, die Einrichtung der Provinzialbehörden betreffend, stillschweigend verändert, zum Teil sogar aboliert worden.

Es wird willkürlich gegeben wie versagt auf Pensionsgesuche, auf Forderungen an den Staat, welches letztere insbesondere alles Vertrauen schwächt. Unzählige Verhältnisse in den wiedervereinigten und neuen Provinzen, welche durch die Politik und ausdrückliche Staatsverträge ihre Regel erhalten sollen, werden, wie z. B. die von der vorigen westphälischen Regierung geschlossenen Kontrakte, nach Gutdünken behandelt.¹⁴

Selbst die Justiz, die um ihrer Selbständigkeit willen so hoch gepriesene preußische Justiz, ist nach der allgemeinen Klage, seitdem vollends die Verordnung vom 6. September 1815 den früheren Usurpationen des Justizministerii zur Stütze dient, nichts als eine leidende Maschine in der Hand des Chefs der Justiz; mit Ausnahme der Erkenntnisse kann er alle Verfügungen der Gerichte durch seine Reskripte zunichte machen.¹⁵

Groß ist die Anhänglichkeit an die erhabene Person Eurer Majestät und an Allerhöchst Dero Haus in allem, allgemein und unerschütterlich in den alten Provinzen. Wir wünschen herzlich, daß auch diejenigen oberen Staatsbehörden, von welchen die ganze innere Verwaltung abhängt, das Vertrauen des Landes genießen mögen, Wovon sollte sich aber dieses bei einem Zustande der, wie vorhin geschildert, nähren und [befestigen?]? Woher soll der Glaube entstehen, daß man sich das Wohl und Weh der Menschen ernstlich zu Herzen nehme, wenn für die oft zugesagte Erleichterung an Lasten nichts Gründliches vorbereitet, wenn das Volk nicht wieder mehr Grundsätze und Ordnung in der Verwaltung gewahrt wird; wenn, um unter vielen Beispielen nur einige zu erwähnen, die von den Provinzialbehörden vollständig ausgearbeiteten Vorschläge über die Pensionen einer großen Zahl durch das Unglück oder Unrecht einer revolutionären Zeit hart bedrängter Individuen aus den Rheinlanden über 6 Monate unerledigt den Ministerien vorliegen;¹⁶ wenn nach einer

11 Gegründet.

12 Dergleichen.

13 Dergleichen.

14 Gleichfalls.

15 Dieser Tadel ist nicht gegründet. Die Kabinettsordre vom 6. September 1815 ist nach dem ganz richtigen Prinzip gestellt.

16 Noch zu fragen. Hat bei dem Ministerium, vorzüglich bei dem Ministerium des Innern, gelegen.

trostvollen Verkündigung von Hilfe mit der Garantie des königlichen Wortes, welcher die Rheinländer auch voller Zuversicht entgegensahen, nun ein großer Teil derselben mit dem Hungertode ringt, weil die Hilfe durch die Schuld der Staatsbehörde zur rechten Zeit nicht ankommt.¹⁷

Der finanzielle Kredit sollte durch die glücklichen Staatsereignisse ganz gehoben sein. Wie aber konnte er sich heben und wie wird er sich erhalten können ohne die allgemein vermißte Ordnung des Haushalts, ohne das Vertrauen, welches jede Verwaltung nur durch die Persönlichkeit gewinnen kann; bei dem Stoße, welchen das Verfahren mit den westphälischen Obligationen auf die Meinung gewirkt; vollends, wenn später auch das schon gegenwärtig im Publikum besprochene Blendwerk der Finanzoperation aus dem Dunkel wucherlicher Geschäfte herausgezogen wird?

So beklagenswert ist der jetzige Zustand des Staats und seiner Verwaltung!

Eurer Majestät Weisheit und ernste Gerechtigkeit, welche durch die Stürme der Zeit den Staat mit sicherer Hand geleitet, wird auch jetzt wieder die Mittel zur Hilfe im ganzen Zusammenhange zu finden und anzuordnen geruhen.

4. Immediatschreiben des Staatskanzlers Karl August Fürst von Hardenberg. Piemont, 10. Oktober 1817.

Eigenhändiges Konzept, gez. Hardenberg.

GStA PK, VI. HA, NL Hardenberg, H 15a, Bl. 5–8v.

Stellungnahme zu den Beschwerden der Oberpräsidenten. – Reorganisation der obersten Staatsbehörden. – Erhebung der Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht sowie der Abteilung für das Medizinalwesen im Innenministerium zu einem Ministerium unter der Leitung von Karl Freiherr v. Altenstein.

Vgl. Bd. 1/1, S. 7, 9–11, 14, 104 und 204.

Eurer Königlichen Majestät höchste Aufmerksamkeit sehe ich mich leider genötigt, mit unangenehmen Gegenständen zu beschäftigen, womit ich teils Anstand nahm, Höchstdieselben während Ihrer Kur und Reise zu behelligen, teils auch durch meine Krankheit behindert wurde, mich früher der dazu erforderlichen Arbeit zu widmen. Sie betreffen die wichtigsten Angelegenheiten Höchst Ihrer Regierung, weshalb ich mir die Freiheit nehme, Eurer Königlichen Majestät diesen Aufsatz mit den Hauptanlagen vorläufig mit der untertänigsten Bitte zu übersenden: alles selbst lesen und reiflich erwägen zu wollen, damit ich bei meiner Zurückkunft Höchst Ihre Befehle darüber vernehmen könne. Meine heiligste Pflicht ist,

¹⁷ *Marginalie Hardenbergs*: Betrifft die Kornsache, die jetzt untersucht wird.

Eurer Königlichen Majestät, nach meiner unparteiischen Überzeugung und ohne Ansehen der Personen, die ganze Wahrheit freimütig zu sagen, und ich darf dabei wohl nicht erst hinzufügen, daß dieser Aufsatz bloß Eurer Königlichen Majestät Höchster Person gewidmet ist. Dem Geheimen Kabinettsrat Albrecht schicke ich die voluminösen übrigen Aktenstücke, welche zur Sache gehören, wovon ein Verzeichnis¹ hier beiliegt, für den Fall, daß Eure Königliche Majestät für gut finden sollten, etwas davon einzusehen oder sich daraus vortragen zu lassen.

Der Staatshaushalt und die Verwaltung der Finanzen, überhaupt die Verwaltungen des Finanzministers und des Ministers des Innern, sind die Gegenstände, von denen die Rede ist. Die lebhaften Diskussionen zwischen dem Grafen von Bülow und dem General von Boyen über den Militäretat gaben zuerst Veranlassung zu vielem Mißvergnügen und zu einer Spannung zwischen beiden Ministern, die mir schwerfiel, nicht zum völligen Ausbruch kommen zu lassen. Die Errichtung des Staatsrats, die Anwesenheit der Oberpräsidenten in Berlin brachte gleichsam alle Talente unter den königlichen Beamten in Bewegung und zog die ganze Aufmerksamkeit auf die Staatsangelegenheiten. Die lang genährte Unzufriedenheit der Oberpräsidenten mit den Ministern der Finanzen und des Innern brach laut hervor. Mehrere andere Stimmen fielen ihnen bei und daraus entstanden die stürmischen Debatten im Staatsrat, so daß über das neue Steuergesetz noch kein Endbeschluß gefaßt werden konnte und Eure Königliche Majestät sich bewogen gefunden haben, noch neue Erörterungen anzuordnen, deren Resultat jetzt erst zu erwarten ist. Außerdem haben Allerhöchst Dieselben die genaue Prüfung des Staatshaushalts dem Ministerio mit Zuziehung des Ministers von Humboldt, der Oberpräsidenten Sack und von Schön und der Geheimen Finanzräte Ladenberg und Rother aufgegeben, eine Maßregel, welche um so dringender war, als der Finanzminister ein sehr beträchtliches Defizit angab, welches große Besorgnisse erregte. Da das gesamte Ministerium sich dem Detail dieser Prüfung nicht unterziehen konnte, so wurde in den Personen der Staatsminister von Humboldt und von Klewitz, des Oberpräsidenten von Schön und des Geheimen Finanzrats Ladenberg ein Ausschuß dazu ernannt, welcher nach Vollendung derselben darüber berichtete und nicht allein dem Defizit, welches der Finanzminister angegeben hatte, völlig widersprach, sondern noch einen nicht unbeträchtlichen Überschuß herausrechnete. Dieser Bericht mußte natürlich vor allen Dingen dem Finanzminister mitgeteilt werden, welcher sich darüber mit vieler Bitterkeit ausführlich äußerte. Der Ausschuß, auch darüber gehört, widerlegte den Minister und behauptete die Richtigkeit seiner Angaben, ebenfalls in bitteren Ausdrücken, die übrigen Mitglieder des Ministerii und der Kommission haben mit Ausnahme des Fürsten Wittgenstein, welcher durch seine Krankheit behindert worden ist, ihre Meinung schriftlich abgegeben, zuletzt der Geheime Finanzrat Rother in den beiden anliegenden Abstimmungen vom 8. des Monats². Eurer Königlichen Majestät lege ich solche um deswillen vorzugsweise untertänigst vor, weil

¹ *Liegt der Akte nicht bei.*

² *Liegen der Akte nicht bei.*

solche ein lichtvolles kurzes Resümee der ganzen Verhandlungen enthalten, und unparteiische, mit Gründen unterstützte Vorschläge, die ich in allen übrigen Abstimmungen vermisse, weil sie gleichsam unter meinen Augen aufgesetzt sind, und ich ehrerbietigst bitte, sie mit den Marginalien, welche ich hinzufügte, als meine eigene Meinung anzusehen. Am stärksten haben sich der Oberpräsident von Schön und der größte Teil der übrigen Oberpräsidenten gegen den Minister der Finanzen und den Minister des Innern erklärt, und auf eine gänzliche Veränderung der Ministerii in Absicht auf diese beiden Männer trägt der erste unumwunden, die anderen nicht weniger, obwohl nicht in so dürren Worten an. Kurz vor seiner Abreise aus Berlin übergab mit der p. von Schön die anliegende Denkschrift, mit ■ bezeichnet,³ mit der dringenden Bitte, sie Eurer Königlichen Majestät zu übergeben; dieses konnte bei Höchst Ihrer Brunnenkur und Reise nicht geschehen; wie beharrlich aber der p. von Schön seinen Zweck verfolgt, geruhen Eure Königliche Majestät aus seinen Briefen vom 19. Juli⁴ und 4. Oktober⁵ zu ersehen, welche ebenfalls unter D und ♂ beiliegen. Von dem größten Teil der übrigen Oberpräsidenten erhielt ich über denselben Gegenstand die an Höchstdieselben gerichtete Denkschrift⁶ unter ♀. Eurer Königlichen Majestät Höchste Beurteilung darf ich nicht erst auf dasjenige aufmerksam machen, was in diesen Aufsätzen übertrieben ist. Unstreitig hat der p. von Schön mit seinem Einfluß mächtig auf die anderen Oberpräsidenten eingewirkt; er und die Umstände haben auch andere Stimmen als die der Minister von Humboldt, von Boyen, von Klewitz für jene Meinung gewonnen. Er ist unstrittig ein sehr unterrichteter Mann und der Held mancher Menschen. Sein Wesen, eine gewisse Autorität, seine Exaltation imponieren; aber obgleich ich ihm reine Absichten zutraue, halte ich ihn dennoch nicht für einen so vorzüglichen Geschäftsmann. Gewisse Ideen und Vorurteile beherrschen ihn, er ist leidenschaftlich unter sehr kalten Formen, despotisch und oft mangelt ihm der richtige Blick und der Takt, welcher dem höheren Staatsbeamten durchaus notwendig ist, um nicht in ganz irrige Ansichten und große Fehlgriffe zu verfallen. Dem sei indessen, wie ihm wolle; es ist in den Anklagen gegen die Minister so vieles wahr und gegründet, daß es die größte Aufmerksamkeit verdient. Ich kenne den Finanzminister von seiner frühesten Jugend an und glaube ihn wie ein Vater seinen Sohn beurteilen zu können. Er besitzt viel natürlichen Verstand, Kenntnisse und Geschäftserfahrung. Er hat einen lebhaften, leidenschaftlichen Charakter, ist leichtsinnig und sehr eitel, hat eine sehr hohe Meinung von sich und will glänzen, wobei er nicht eben sorgfältig untersucht, ob dieses auf Kosten anderer geschieht und er sich fremdes Verdienst aneignet. Begierig, seinen Geschäftskreis zu erweitern, übersieht er ihn nicht, tadelt bitter und absprechend, was er nicht versteht, verspricht leicht und vergißt hinterher, was er versprochen hat. Sein Herz ist gut; oft sah ich ihn in Tränen, wenn ich ihm unverhohlen meine Meinung sagte, aber ebensooft handelte er in entgegengesetztem Sinn seiner alsdann gemachten Äußerun-

³ *Liegt der Akte bei, Bl. 15–24.*

⁴ *Liegt der Akte bei, Bl. 25–27.*

⁵ *Liegt der Akte bei, Bl. 28–29v.*

⁶ *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 3.*

gen. Daß ein solcher Charakter sich manche Inkonsequenzen zuschulden kommen läßt, ist unvermeidlich. Festes Vertrauen begründet er nicht.

Der Minister von Schuckmann ist von anderer Art. Mit vielem Genie ausgerüstet und begabt mit gründlichen Kenntnissen, faßt er schnell jede Sache und arbeitet sich hinein. Seine Urteilskraft ist oft scharfsinnig, meist richtig. Aber er ist bei weitem nicht so offen als Bülow, weiß sich zu drehen, läßt sich leicht durch Leidenschaftlichkeit leiten, ist zur Unzeit sehr eifersüchtig auf seine Autorität und läßt sich gegen Untergebene leicht zu zurückstoßender Unhöflichkeit hinreißen. Nicht selten ist er in seinen Äußerungen höchst unvorsichtig, wie z. B. in der gegen Mallinckrodt⁷, deren der Oberpräsident von Schön erwähnt. Liebe und Vertrauen weiß er sich auch nicht zu erwerben.

Der Minister von Kircheisen, ein höchst achtungswürdiger, braver Mann, dreht sich in einem Zirkel von Formen. Seine Verwaltung läßt in unseren höchst schwierigen Zeiten manchen Wunsch zurück.

Ich habe geglaubt, Eurer Königlichen Majestät diese kurze Charakteristik jener Minister freimütig darlegen zu müssen, wie sie mir erschienen ist. Aber darum bin ich noch nicht der Meinung, daß die beiden ersten ihrer Stellen zu entlassen seien. Bei allen Mängeln, davon kein Mensch frei ist, würde eine Wahl schwerfallen, die auf Männer fiel, welche dem Ideale besser entsprächen.

Nun würde ich einige durchgreifende Maßregeln untertänigst anraten, um den gerügten und besorgten Übeln abzuhelfen und ihnen zuvorzukommen.

Eure Königliche Majestät haben den Staatsrat angeordnet und bewirken dadurch, daß kein neues Gesetz ohne sorgfältige Prüfung Ihrer höchsten Sanktion vorgelegt werden kann. Für die Verwaltung wünsche ich Höchstdieselben mit einem Ministerium umgeben zu sehen, welches gemeinsam nach vielerlei Maximen handle und das Ganze übersehe, von dem Willkür des einzelnen ausgeschlossen bleibe und wo die Einsicht des einen der des anderen zu Hilfe komme, wo Gegenstände, die das Allgemeine betreffen, nicht allein, sondern auch wichtige Sachen der einzelnen Ressorts gemeinschaftlich beraten würden, so daß kein Departementchef befugt sei, Veränderungen in den Grundsätzen und in der Verfassung, ohne daß dieses stattfinde, vorzunehmen. Ich bin im 68. Jahre, meine Kräfte können schleunig abnehmen, ich kann vielleicht schnell am Ziel meiner irdischen Laufbahn sein. Wie beruhigend, wie tröstlich wäre es für mich, Eure Königliche Majestät mit einer gut und zweckmäßig organisierten beratenden und leitenden Behörde versehen zu wissen! Beschränkt sich das Ministerium auf das, was es wirklich sein soll, wird der Wirkungskreis der Minister so angeordnet, daß jeder den seinigen übersehen kann, wird den Oberpräsidenten und den Regierungen dagegen die Verwaltung selbst – gegen die Meinung der Minister der Finanzen und des Innern – überwiesen, so wird jeder seine Pflicht mit Vergnügen und Erfolg zu erfüllen imstande sein, und

⁷ Vermutlich Arnold Mallinckrodt (1762–1825) politischer Schriftsteller, u. a. Redakteur des Westfälischen Anzeigers (1798–1805) und des Neuen Rheinischen Merkur (1819).

der größte Teil der bisherigen Unzufriedenheit wird wegfallen. Das Finanzministerium muß einen großen Teil seines Wirkungskreises abgeben. Ich würde ihm alles dasjenige lassen, was die ordinäre Administration betrifft, mithin die Domänen und Forsten, die direkten und indirekten Steuern p., wie es in der zu dem Votum des Geheimen Finanzrats Rother gehörigen Übersicht der ordinären Einnahmen und Ausgaben enthalten ist, die extraordinären Einnahmen und Ausgaben aber nebst dem ganzen Staatsschuldenwesen davon trennen, und diese Gegenstände einem besonderen Collegio anvertrauen, welches aus dem Minister von Klewitz und dem Geheimen Finanzrat Rother unter mir als Chef arbeitete.* Ob die Seehandlung, die General-Salzdirektion, die Lotterie und die Münze diesem Collegio mit zu untergeben, wird noch näher zu bestimmen sein. Alle großen Finanzoperationen würden von diesem Collegio zu machen sein, und ich darf sagen, mit öffentlichem Zutrauen und mit dem erforderlichen Geheimnis, das oft gefehlt hat. Ferner würde ich das Bergwesen, welches so sehr in die Kulturverhältnisse eingreift, dem Ministerium des Innern überweisen. Der Finanzminister befiehlt neben der gewöhnlichen Finanzadministration das Departement für den Handel und die Gewerbe und das Wasser- und Landbauwesen und somit einen Wirkungskreis, der noch immer für einen Mann sehr groß ist und ihn ganz beschäftigen kann. Von dem Ministerium des Innern wäre das Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht, auch das Medizinaldepartement zu trennen und einem eigenen Minister wieder anzuvertrauen. Ich schlage dazu den sich hierzu vorzüglich passenden Minister Freiherr von Altenstein untertänigst vor, dessen Gelehrsamkeit und Rechtschaffenheit ihn dazu ganz eignet.

Das Ministerium der Justiz würde ich trennen, die alten Provinzen dem Minister von Kirch-eisen lassen, für die neuen aber, besonders für die jenseits der Weser und am Rhein, den Minister von Beyme wieder anstellen.

Die Bank müßte besonders als ein unabhängiges Institut organisiert werden. Sie könnte den Minister von Klewitz zum Präsidenten erhalten und außerdem ein Kuratorium, das aus mir, den beiden Justizministern und dem Geheimen Finanzrat Ladenberg bestände. Dieses scheint wegen der vielen Depositen und Pupillengelder notwendig.

Endlich ist es dringend erforderlich, eine Generalkontrolle wieder einzurichten, die alle Staatseinnahmen und Ausgaben genau kontrolliert und über das Etatwesen wacht. Ich weiß hierzu keinen trefflicheren und passenderen Mann vorzuschlagen als den Geheimen Finanzrat Ladenberg, dem ich als ostensibler Chef vorgesetzt wäre.

Was das Departement der auswärtigen Angelegenheiten anbetrifft, so stehe ich der ersten Sektion desselben vorerst, solange meine Kräfte es erlauben, selbst vor und den übrigen Geschäften der Geheime Legationsrat von Jordan. Sollte hierin in der Folge eine Erleichterung nötig werden, so hoffe ich, daß Eure Königliche Majestät mir gnädigst erlauben werden, dieserhalb Vorschläge zu machen.

* Ich bemerke hierbei, daß ich hierdurch und durch die übrigen, eine allgemeine Oberaufsicht enthaltenden Einrichtungen keineswegs meine Arbeit vermehre, sondern vielmehr mir eine sehr große Erleichterung schaffe, derer ich bedarf. Alles Detail kommt in sichere Hände.

Alle diese Veränderungen würden keine weiteren neuen Kosten machen. Bloß die Zulagen für die Minister von Altenstein, von Beyme und von Klewitz, um sie den übrigen gleichzustellen, und da die Oberpräsidenten von den Spezialpräsidien besorgt werden sollen, einige wenige Präsidentenbesoldungen. Alles übrige Personal würde aus dem vorhandenen zu nehmen sein und gegen jene Zulage in den Büros der Minister überwiegend Ersparungen eintreten. Sollten die obigen Vorschläge Eurer Königlichen Majestät Höchsten Beifall erhalten, so würden sich die obersten Behörden folgendermaßen gestalten:

1. der Staatskanzler
 - das Präsidium des Staatsrats
 - Ministerii
 - Collegii für die extraordinäre Einnahme und Ausgabe, Staatsschuldenwesen
 - den Schatz p. 2. Präsident v. Klewitz
 - der Generalkontrolle Direktor Ladenberg
 - das Postwesen v. Seegebarth
 - die Oberrechnungskammer v. Schlabrendorf
 - v. Beguelin
 - die Oberexaminationskommission v. Klewitz
 - das Geheime Archiv v. Raumer
 - das statistische Bureau Hoffmann
2. das Ministerium
 - der Staatskanzler und das auswärtige Departement zur 2. Sektion – v. Jordan
 - Minister v. Altenstein – Geistliches Departement, öffentlicher Unterricht und Medicinalwesen
 - Minister v. Beyme } das Justiz-Departement
 - v. Kircheisen }
 - Minister Graf Bülow – die Finanzen – den Handel und Gewerbe
 - Minister Schuckmann – das Innere – das Bergwesen
 - Minister Fürst Wittgenstein – die Polizei
 - kann in der Folge mit dem vorhergehenden Ministerio vereinigt werden
 - Minister v. Boyen – das Kriegswesen
 - Minister v. Klewitz – Ministerial-Staatssekretär und Chef-Präsident der Bank
3. Collegium zur Verwaltung des Schatzes, der Staatsschulden, der extraordinären Einnahmen und Ausgaben
 - der Staatskanzler als Chef
 - der Minister v. Klewitz 2. Präsident
 - Geheimer Finanzrat Rother Direktor
4. Generalkontrolle
 - der Staatskanzler als Chef
 - der Geheime Finanzrat Ladenberg Direktor

5. Kuratorium der Bank
 der Staatskanzler
 die beiden Justizminister
 der Direktor der Generalkontrolle

Die erforderlichen Ausfertigungen werde ich Eurer Königlichen Majestät, sobald ich Hochdero Befehl erhalte, ungesäumt vorlegen, damit alles ohne Verzug zur Ausfertigung komme.

5. Kabinettsordre an das Staatsministerium.

Potsdam, 3. November 1817.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Druck.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1817, S. 289.

Neu- und Reorganisation weiterer Zentralbehörden. – Einrichtung des Kultusministeriums und Ernennung Karl Freiherr v. Altensteins zum Ressortchef.

Vgl. Bd. 1/1, S. 4 f., 16 f., 20 und 22.

Durch die Errichtung des Staatsrats ist dafür gesorgt, daß die Gesetze gehörig geprüft, Meiner Sanktion unterworfen werden. In Absicht auf die Verwaltung ist durch die Instruktion für die Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien und Medizinalkollegien diesen eine Stellung gegeben, wodurch sie in Stand gesetzt werden, solche nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften, unter ihrer Verantwortlichkeit, selbständig zu führen; die Ministerien aber sind zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgebracht, jene Vorschriften zu erteilen, die Gesetze vorzubereiten und darüber zu wachen, daß sie überall befolgt werden. Um aber auch den Mängeln abzuhelpen, welche sich aus einer gar zu großen Anhäufung von Gegenständen bei einer Geschäftsabteilung und Person ergeben haben, und es einem jeden Minister möglich zu machen, den ihm anvertrauten Geschäftszweig gründlich zu übersehen und zu leiten, dem gesamten Ministerium aber das Ganze der Staatsverwaltung richtig zu beurteilen und dahin zu sehen, daß der Zweck so vollkommen als möglich und mit Einheit erfüllt werde; um endlich die nötige Kontrolle, besonders im Finanzwesen, herzustellen, habe Ich folgende Einrichtungen beschlossen:

- I. Der Finanzminister wird von der Verwaltung der sämtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes und des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Bank, der General-Salzdirektion, der Lotterie, der Münze und des Berg- und Hüttenwesens entbunden. Er behält dagegen:
- 1) die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, mithin der Domainen und Forsten und des ganzen Steuerwesens, der General-Staatskasse und der Provinzialkassen,

- 2) das Handels- und Gewerbedepartement,
 - 3) das Land- und Wasser-Bauwesen, mithin auch den Chaussee-, Kanal- und Hafenbau, und damit einen Wirkungskreis, der vormals mehrere Minister beschäftigte und dessen Ausfüllung einen sehr tätigen Mann erfordert.
- II. Es soll ein Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen errichtet werden und aus Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef, dem Staatsminister von Klewitz als Präsidenten und dem Wirklichen Geheimen Oberfinanzrat Rother als Direktor bestehen. Diesem Ministerium sind die Verwaltungen der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des ganzen Staats-Schuldenwesens, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze beizulegen. Das erforderliche Rats- und Subalternpersonal ist aus vorhandenen Beamten zu nehmen.
 - III. Der Minister des Innern gibt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es rätlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staatsminister Freiherr von Altenstein. Dagegen wird dem Minister des Innern das Berg- und Hüttenwesen beigelegt, welches mit dem Privateigentum und der Landeskultur in inniger Beziehung steht. Der Oberberghauptmann Gerhard bleibt demselben in den Verhältnissen, in welchen er bisher zu dem Finanzminister gewesen, vorgesetzt. Die Salzfabrikation bleibt bei dem Berg- und Hüttenwesen.
 - IV. Die Justizverwaltung ist in einem großen Teile der Monarchie noch nicht definitiv geordnet. Insonderheit ist in den Provinzen am Rhein noch nicht bestimmt, was von der bisherigen fremden Gesetzgebung beizubehalten sei oder nicht. Ich habe vorlängst eine Justizkommission angeordnet, die dieses für die Rheinprovinzen prüfen soll; der Gang derselben ist aber zu langsam, und es ist dringend notwendig, daß in dieser wichtigen Angelegenheit bald eine Entscheidung erfolge. Das Allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung erfordern eine Revision, um beide den Veränderungen anzupassen, die seit ihrer Publikation vorgefallen sind. Alle diese Gegenstände übersteigen die Kräfte eines Mannes, der zugleich mit der gewöhnlichen Leitung des Justizministeriums beladen ist. Ich habe daher beschlossen, sie dem Staatsminister von Beyme aufzutragen und ihm zugleich Sitz und Stimme im Ministerium beizulegen. Vorschläge, wie jene Gegenstände zu betreiben und zu beschleunigen sein werden, will Ich sobald als möglich vom Ministerium erwarten.
 - V. Bei dem Polizeiministerium wird nichts verändert; nur bleibt die sogenannte höhere und geheime Polizei gänzlich aufgehoben, da sie nur in den Zeiten des feindlichen Drucks und während des Krieges ein notwendiges Übel war.
 - VI. Ebenso wenig bei dem Kriegsministerium.
 - VII. Der Minister von Klewitz behält das Amt eines Minister-Staatssekretärs.
 - VIII. Damit das gesamte Staatsministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Minister verpflichtet sein, von Zeit zu Zeit allgemeine Übersichten der ihm

anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber sollen darin vorgetragen und beraten werden:

- 1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrat gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung etwas verändern;
- 2) die Verwaltungsrechnschaften der Oberpräsidenten für das abgelaufene Jahr;
- 3) die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;
- 4) die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;
- 5) periodische Übersichten vom Zustande der Generalkassen;
- 6) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen; auch die Militäretats;
- 7) abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;
- 8) Militäreinrichtungen, insofern sie das Land angehen;
- 9) die Vorschläge wegen Anstellung der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, und derer der oberen Justizkollegien, der Direktoren, der Oberforstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten;
- 10) die Vorschläge zu Vortragenden Räten bei den Departements bleiben den diese leitenden Ministern überlassen, nur müssen sie sich, wenn es einen in einem andern Departement angestellten oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen.

Sie, der Staatskanzler, und Sie, die Minister, können durch die bei Ihnen angestellten Räte Vorträge im Ministerium halten lassen.

Wie oft das Ministerium sich versammeln müsse, wird von dem Umfange der Geschäfte abhängen.

IX. Nach einer besondern Verordnung wird eine Generalkontrolle unter Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef und dem wirklichen Geheimen Oberfinanzrat Ladenberg als Direktor hergestellt. Das erforderliche Rats- und Subalternen-Personal der Hauptbank ist aus den vorhandenen Beamten zu nehmen.

X. Es ist für den Kredit der Hauptbank ebenso wichtig als es für die Sicherheit der Depositen- und Pupillengelder wesentlich ist, daß dieses Institut selbständig, unabhängig und einer Kontrolle unterworfen sei. Der Minister von Klewitz soll demselben als Königlicher Kommissarius und Chef vorstehen. Eine Kuratel wird zur Kontrolle derselben bestellt. Sie soll aus Ihnen, dem Staatskanzler, dem Justizminister und dem Direktor der Generalkontrolle bestehen. Die Verfassung der Hauptbank wird durch eine besondere Verordnung bestimmt.

Ich beauftrage Sie, den Staatskanzler, die Ausführung dieser Verordnung sobald als immer möglich zu besorgen und besorgen zu lassen. Eine Vermehrung des Personals darf dadurch nicht entstehen; Sie müssen vielmehr dahin sehen, daß durch eine zweckmäßige Einteilung der vorhandenen Beamten ein jeder Geschäftszweig gehörig besetzt werde und womöglich Ersparungen entstehen, welche bei dem erweiterten Wirkungskreise der Oberprä-

sidenten und Regierungen anwendbar scheinen. Insofern übrigens durch die gegenwärtige Anordnung keine Änderung gemacht wird, bleibt es bei den vorhin ergangenen Verordnungen.

6. Immediatschreiben des Innenministers Friedrich von Schuckmann.

Berlin, 4. November 1817.

Ausfertigung, gez. Schuckmann.

GStA PK, VI. HA, NL Hardenberg, H 15a, Bl. 52–53v.

*Klage über den Verlust der Leitung der Sektion für den Kultus
und öffentlichen Unterricht.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 14.

Mit innigster Betrübniß muß ich aus dem mir erteilten Befehl Eurer Majestät vom gestrigen Tage, nach welchem mir das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens abgenommen wird, schließen, daß Eure Majestät mit der Art, wie ich dasselbe geleitet habe, unzufrieden sind.

Da Eurer Majestät Gnade und Vertrauen zu verdienen und das Bewußtsein, mit vollkommener Treue meine Pflicht zu leben, von jeher das höchste Ziel meines Bestrebens gewesen ist, so wird der Schmerz, diese nach 39 mühevollen Dienstjahren mir entzogen zu sehen, bei Eurer Majestät Gnade und Gerechtigkeit Entschuldigung finden, wenn ich ehrfurchtsvoll hier vor Gott und auf meinem Diensteid beteure: daß ich gerade dieses mir anvertraute Departement wegen seiner Heiligkeit und Wichtigkeit mit der höchsten Sorgfalt und Aufbietung aller Mittel, welche mir lange Diensterfahrung und Bekanntschaft mit dem Zustande der Religiosität und den Wissenschaften gewährten, geleitet habe. Ich habe dabei die Grundsätze, welche Eure Majestät mir im Jahre 1810 bei Übertragung desselben vorschrieben, auf das gewissenhafteste befolgt und bin überall der irreligiösen Freigeisterei und demokratischen Grundsätze wie dem Mystizismus der neueren Pöpstler und den Wundergaukeleien der Magnetisierer, die Christum zum Magnetiseur und sich zu seinesgleichen machen möchten, fest entgegengetreten, ohne eitles Buhlen um Zeitungslob oder Furcht vor Zeitungstadel oder vor der Feindschaft dieser jetzt so zahlreichen einflußreichen Sekten. In dem redlichen Bewußtsein dieser mit inniger Verehrung und Treue erfüllten Pflicht und eines stets offenen, achtungsvollen und vertrauenden Benehmens gegen Eurer Majestät Staatskanzler, wie es seinen Verdiensten, seiner Stellung und seinem edlen Charakter gebühret, wird Eure Majestät Gnade mir das Geständnis verstaten: daß es mich tief kränket, so unvorbereitet und plötzlich, mitten in mannigfaltigen Einleitungen, unter dem Anschein Allerhöchster Ungnade in den Augen des Publikums wegen

Mißverhaltens beschimpft, aus diesem wichtigen Teil meines Wirkungskreises verstoßen zu werden, indem ein Kommissarius mir solche augenblicklich abnimmt.

Ist dieser Anschein zu meinem Unglück begründet, habe ich Eurer Majestät unschätzbares, allein beglückendes und belebendes Vertrauen verloren, reichen meine Kräfte nicht mehr zu, meine Pflichten zu erfüllen, worüber Eurer Majestät Staatskanzler allerdings richtiger urteilen kann als ich selbst; so stelle ich nicht allein aus schuldiger Ehrfurcht, sondern auch aus wahrhafter innerer Ergebung, die immer das allgemeine Beste höher gestellt hat als das persönliche, gerne anheim: das Ministerium des Inneren einem fähigeren zu übertragen, fest auf Eurer Majestät Gnade vertrauend, daß Allerhöchst Dieselben 39jährige treue Dienste nicht unbelohnt lassen werden.

Befehlen Eure Majestät, daß ich in Tätigkeit bleiben soll, so bitte ich alleruntertänigst: den Schein des Mißverhaltens, unter welchem meine Wirksamkeit Eurer Majestät Dienste nicht nützlich sein kann, allergnädigst von mir zu nehmen, und wenn es unwandelbar beschlossen ist, daß ich diesen Teil meines Berufs, in dessen Erfüllung ich meine größte Belohnung fand, abgeben soll:

allergnädigst zu verstaten, daß ich selbst unmittelbar dem Minister von Altenstein, sobald als möglich, demselben übergebe, und mich mit ihm über die Abteilung einige.

Unwandelbarer Gehorsam gegen Eurer Majestät Befehle spricht mich gemäß von dem unverdienten Verdacht frei, daß ich fähig sei, dabei Schwierigkeiten oder Verzug zu erregen, und daß es deshalb eines Kommissarii bedürfe, um mir diese Geschäfte augenblicklich abzunehmen, wobei Störung und Verwirrung unvermeidlich sein wird, indem es mir auch nötig scheint, daß die Behörden erst auf eine passende Weise von der Ministerialveränderung unterrichtet sein müssen, wenn nicht durch die nachteiligsten Deutungen in den Provinzen, zum Schaden des Dienstes, die Wirksamkeit der Oberbehörde ganz vernichtet werden soll. Sollten, wie ich bei gegenseitiger Willfährigkeit nicht besorge, einige Zweifel über Nebendinge entstehen, so würden wir solche Eurer Majestät Staatskanzler zur Entscheidung vorlegen.

Vorläufig bitte ich jedoch allergnädigst zu bestimmen, daß der Staatsrat Köhler, welcher jetzt als Direktor der ersten und wichtigsten Abteilung des Ministerii des Inneren vorsteht, wozu alle Militärangelegenheiten gehören, und der derselben unentbehrlich ist, im Ministerio des Innern verbleibe, wogegen der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat und Direktor Friese nach seiner Zurückkunft von Dresden als Direktor der Abteilung für die Medizinalangelegenheiten in das Ministerium des Staatsministers von Altenstein übergehen kann.

Bei der Abwesenheit Eurer Majestät Staatskanzler überreiche ich diese ehrfurchtsvollen Bitten zur Beschleunigung unmittelbar, demselben aber ein Duplikat davon.

**7. Aus dem von dem Chef der Preußischen Seehandlung
Christian Rother entworfenen Verwaltungsreglement.
[Berlin, 16. März 1821.]**

Ausfertigung.

GStA PK, VI. HA, NL Altenstein, A VI a Nr. 1, Bl. 126–157v.

*Beschreibung der Geschäftskreise des Kultusministeriums im Rahmen
eines für die oberen Staatsbehörden entworfenen Verwaltungsreglements.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 26 f.

41. [...]

e) Dem Minister für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ist alles dasjenige anvertraut, was die Religionsübung, die öffentliche Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst betrifft und Gegenstand der Fürsorge des Staates ist.

42. Er übt

- a) alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra) aus, wie solche das allgemeine Landrecht bestimmt, ohne Unterschied der Glaubensverwandtschaft,
- b) ebenso nach der den verschiedenen Verfassungspartheien zugestandenen Verfassung die Konsistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Ansicht der evangelischen, nach Anleitung des Allgemeinen Landrechts.
- c) Er hat den Vortrag im Staatsrate wegen der Sektenduldung und veranlaßt die Ausübung der solcherhalb bestimmten Grundsätze.
- d) Er führt die Oberaufsicht über den Gottesdienst der Juden.
- e) Ihm steht die Oberaufsicht über den Religionsunterricht bei der Erziehung zu.
- f) Alle höheren wissenschaftlichen und Kunstvereine, welche vom Staate unterstützt werden, die Akademie der Wissenschaften und der Künste, imgleichen die Bauakademie sind der obern Aufsicht des Ministers für den öffentlichen Unterricht unterworfen, der auch für die zweckgemäße Verwendung der ihnen vom Staate angewiesenen Fonds zu sorgen hat;
- g) desgleichen die öffentlichen Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen und die Seminarien ohne Unterschied der Religion mit dem Stipendienwesen, auch
- h) alle sonstigen Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben, besonders auch die Forstlehr-Institute, diese jedoch in Gemeinschaft mit dem Finanzminister, der botanische Garten, die Museen pp.

43. Unsere Genehmigung muß der Minister einholen

- a) bei jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen, zu religiösen und Schulzwecken,
- b) zur Besetzung von Stellen der ersten Geistlichen in den Residenzen, der geistlichen Inspektoren oder Superintendenten, der Stellen bei den Akademien, soweit Wir die Besetzung oder Bestätigung Uns vorbehalten haben, der Kanzler- und Direktor-Stellen und der ordentlichen Professuren auf den Universitäten und der Direktorate bei den Gymnasien,
- c) die Einleitung zur Besetzung der katholischen bischöflichen Stellen und die desfallsigen Vorschläge teilt der Minister der geistlichen mit dem der auswärtigen Angelegenheiten nach bisheriger Verfassung,
- d) zur Anstellung der Mitglieder bei den wissenschaftlichen Deputationen für den Unterricht, und
- e) zu jeder von dem Staatsrate erwogenen Bestimmung wegen der Toleranz.

44. Unter dem Minister für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten stehen

- a) die wissenschaftlichen Deputationen für den öffentlichen Unterricht in Berlin, Königsberg und Breslau als Prüfungsbehörden für höhere Schulbediente,
- b) die Akademie der Wissenschaften und Künste, die Bauakademie, die Gesellschaft der naturforschenden Freunde in Berlin, die deutsche Gesellschaft in Preußen, die Akademie gemeinnütziger Wissenschaften in Erfurt, die ökonomischen Gesellschaften, die wissenschaftlichen Anstalten in Berlin, die Bibliothek, die Universitäten pp.
- c) die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen,
- d) die Prüfungskommission für die coursirenden Medizinalpersonen,
- e) die Kommission zur Aufsicht auf die Hofapotheke.

[...]

**8 a. Denkschrift der Immediatkommission zur Vereinfachung des Geschäftsganges
in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen.**

Berlin, 9. November 1821.

Ausfertigung, gez. Vincke, Friese, Hoffmann, Hippel, Eichhorn; Abschrift.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang I Nr. 39, Bl. 13–19.

*Vorschläge zur Regelung der Aufsicht des Staates über die evangelische
und katholische Kirche. – Aufgaben und Kompetenzen der Staatsbehörden
gegenüber den beiden Kirchen, um eine Gleichbehandlung der evangelischen Kirche
herzustellen und den Einfluss katholischer Beamter auf diese zurückzunehmen.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 27 f.

Beilage des Protokolls vom 9. November 1821¹

B. Kirchenwesen

1. Die Quellen für die gesetzlichen Bestimmungen über das Kirchenwesen in Beziehung auf die Einwirkung der Staatsbehörden sind

das Allgemeine Landrecht T. II Tit. 11, die Dienstinstruktionen von 1817 (für die Konsistorien § 1–5, für die Regierungen § 18), die Königliche Kabinettsordre vom 27. Mai 1816 wegen des Synodalwesens, die, soweit es Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung des Bistums betrifft, bestätigte Bulle de Salute animarum.

2. Die Oberaufsicht des Staates über die Kirchen hat zum allgemeinen Vorwurf, daß diese die Erreichung seiner Zwecke nicht hindern, daß sie solche soweit fördern, als es mit ihrem Wesen vereinbar ist; daher betrachtet dieselbe die kirchliche Lehre (Allgemeines Landrecht a. O. § 13, 15, 21, 45), die öffentlichen Religionsausübungen (ibid. 32, 33, 47, 49), die Qualifikation der Religionslehrer und deren Amtsführung (ibid. 61, 67, 92), die Ausübung des Kirchenregiments durch die kirchlichen Oberen (ibid. 27, 28, und 128), deren Anordnungen stets der Genehmigung des Staates unterliegen (ibid. 57, 117, 119, 141, 146), und das die äußeren Kirchenanstalten und das kirchliche Vermögen ihren Zwecken und den Stiftungen gemäß verwaltet werden (ibid. 161, 163, 176, 306).

Dagegen muß der Staat den Religionsanstalten und Dienern auch den zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit erforderlichen Schutz und ihren Oberen in Ausübung ihrer geistlichen Gewalt seine weltliche Unterstützung angedeihen lassen (ibid. 4, 19, 35, 48, 53, 122).

3. Die beiden im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften werden nach ihrer eigentümlichen Hierarchie durch kirchliche Obere regiert; in der katholischen Kirche ist solche in sich fest zusammenhängend und konsequent begründet, ihre Oberen sind selbständig,

¹ Das Protokoll in: I. HA, Rep. 76, I Anhang I Nr. 39, Bl. 11–12v.

bloß der allgemeinen Aufsicht des Staats untergeordnet; für die evangelische Kirche wird eine solche feste Ordnung durch die Synodalverfassung noch vom Monarchen als deren obersten Bischof durch die bevorstehende Landessynode erst gewärtigt.

4. Der Ausschuß hat indessen bei der näheren Erörterung, wie die einzelnen Gegenstände des Kirchenwesens, welche der Einwirkung des Staats unterliegen und durch welche Behörden solche am zweckmäßigsten zu behandeln sein dürften, von nachgehenden Voraussetzungen ausgehen zu dürfen geglaubt:

- a. Die evangelische und katholische Kirche werde künftig einer völligen Gleichheit der Rechte sich zu erfreuen haben; was für die letztere feststeht, wird auch der ersteren bewilligt, die Synode daher berechtigt werden, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu beraten, zu beschließen, anzuordnen; alles jedoch unter Vorbehalt der landesbischöflichen Genehmigung und Bestätigung aller ihrer Beschlüsse und Anordnungen.
 - b. So wie gegenwärtig die katholische Kirche lediglich durch weltliche Staatsbehörden überwacht, auf daß in ihr und durch sie das bürgerliche Gesetz und das Interesse des Staats nicht verletzt werde, so wird es künftig auch für die evangelische Kirche keiner geistlichen Staatsbehörde für den gleichen Zweck in den Provinzen ferner bedürfen; bis zur Ordnung der Synodalverfassung wird nur eine interimistische Maßregel erforderlich werden; künftig wird die Wahrnehmung der besonderen landesbischöflichen Rechte, insbesondere die Genehmigung und Bestätigung der Synodalbeschlüsse vom Ministerium unmittelbar erfolgen.
5. Unbeschränkt dürfte hiernach einer jeden Kirche nach ihrer eigentümlichen Verfassung, beide nur der Oberaufsicht des Staats und die evangelische, nach der besondern landesbischöflichen Einwirkung, des Königs Majestät untergeordnet, verbleiben:
- a. die Sorge für Erhaltung der Reinheit und Würde der Religionslehre;
 - b. die Anordnung der öffentlichen Religionshandlungen und Übungen, ihrer äußeren Form und Feierlichkeiten (Liturgie) innerhalb der Kirchen;
 - c. die Bestimmung der erforderlichen Eigenschaften zur Ausübung des geistlichen Lehramts; die Prüfung der Qualifikation der Kandidaten desselben; die Ordination (priesterliche Weihe) zur Ausübung geistlicher Amtsbefugnisse; die Einsetzung in ein geistliches Amt;
 - d. die Anordnung der das Kirchenwesen und die Amtswirksamkeit der Pfarrer beaufsichtigenden Zwischenbehörden, Superintendenturen, Dechanten, Generalvikarien;
 - e. die Wahl der Bischöfe durch die Domkapitel, der Generalsuperintendenten durch die Provinzialsynoden;
 - f. die Abhaltung der Synoden;
 - g. die Einrichtung der Priesterseminarien für bestimmte Diözesen, die Aufnahme von Kandidaten in dieselben, die Anstellung der Lehrer derselben;
 - h. die Erteilung von kirchlichen Konzessionen und Dispensationen;
 - i. die innere Kirchenzucht, kirchliche Strafen und Bußeübungen ärgernisgebender Kirchenmitglieder;

- k. die Aufsicht über die Lehre, den Wandel und die Amtsführung der Geistlichen; die Auf-erlegung von Bußübungen und Disziplinarstrafen und, wegen Unwürdigkeit und gro-ber Vernachlässigung in der Amtsführung, der Suspension und Remedur derselben;
 - l. die Anordnung von Kirchenvisitationen;
 - m. die Anordnung von Veränderungen in Verwendung der Kirchenmittel (Benefizien) und in der Zusammensetzung der Parochialbezirke;
 - n. die Sorge und Aufsicht des Religionsunterrichts in den Schulen, der darin einzufüh-renden religiösen Schulbücher, die Prüfung der Lehrer für den Religionsunterricht;
 - o. die Verwaltung des Kirchenvermögens;
 - p. die Teilnahme an Verwaltung der Armenpflege.
6. Für jede Kirchengemeinde wird ein Kirchenvorstand (Presbyterium) aus dem Pfarrer, von der Gemeinde erwählten Vorstehern (Ältesten) und dem Patron (wo dergleichen statt-findet) angeordnet, zur Wahrnehmung der äußern Verhältnisse der Gemeinde sowie der innern nach näherer Bestimmung der Synode und Kirchenordnungen; demselben liegt auch insbesondere die Vermögensverwaltung ob, unter Aufsicht der Patrone, Superinten-denten und Dechanten und derer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts II. II. (§ 631, 638, 641, 645, 648, 649, 652, 654, 659, 661, 662, 673, 674, 680, 687, 702, 706, 708, 747, 759, 764, 824, 830) besonderen erforderlichen Einwirkung.
7. Bei Ernennung der Pfarrer bleiben die Wahlrechte der Gemeinden sowie die Patro-natsrechte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, a. O. 325, 326, 329, 330, 340 fol. bestehen; es wird jedoch für zweckmäßig erachtet, die landesherrlichen Patronatsrechte den Gemeinden zu verleihen, weil die Erfahrung es bewährt, daß dieses vorzüglich geeignet ist, den kirchlichen Sinn zu erwecken und zu beleben, und den Ge-meinden ein lebendiges Interesse für ihre kirchlichen Angelegenheiten einzuflößen sowie auch Mißbräuche und Unordnungen bei verständiger Leitung des Wahlgeschäfts nicht zu besorgen sind.
8. Die geistlichen Inspektionskreise (Superintendenturen, Dekanate) werden in möglich-ster Übereinstimmung mit der landrätlichen Kreiseinteilung geordnet; die Provinzial-Synodalbezirke soviel als möglich nach den Regierungsbezirken.
9. Die Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts über kirchliche Gemeinden und Anstalten, die Aufrechterhaltung der Gewissensfreiheit, die Fürsorge für die Siche-rung und Beschützung bestehender Rechte der Kirche und ihrer Diener, insbesondere des Gottesdienstes und der kirchlichen Verrichtungen in den vom Staat gestatteten Formen pp. gebührt zunächst der örtlichen Polizeibehörde und soweit diese nicht ausreicht, den höheren Behörden, dem Landrat, der Regierung, dem Ministerium nach ihren allgemei-nen Ressort- und Unterordnungsverhältnissen.
10. Die örtliche Polizeibehörde insbesondere hat die Vorschriften wegen Heiligung des Sonntags zu beachten, den öffentlichen Gottesdienst gegen Störungen zu sichern, die Ordnung der Wahlen zu Kirchenvorstehern und Pfarrern zu besorgen.

11. Der Landrat hat dafür zu sorgen:

- a. daß die Kirchenvorstände angeordnet werden, auch den gewählten Mitgliedern derselben sowie den Küstern und anderen kirchlichen Dienern die landesherrliche Bestätigung zu erteilen;
- b. daß überall Kirchenetat gemacht, die Kirchenrechnungen jährlich gelegt werden, auch deren Einsicht zu fordern, wo die Kirchenmittel nicht ausreichen und Gemeindegeldzuschuß erfordern;
- c. daß ordentliche Kirchenbücher überall gehalten, die gesetzlichen Vorschriften wegen der Aufgebote, Trauung, Erteilung von kirchlichen Zeugnissen pp. gehörig beachtet werden und die sonst gesetzlich gebotene Mitwirkung der Geistlichen für öffentliche Zwecke (Kirchenkollekten) gehörig erfolgt. Er hat zu beachten, daß die Geistlichen die gesetzlichen Schranken ihrer Befugnisse, insbesondere bei Ausübung der Kirchenzucht (Allgemeines Landrecht, a. O. § 52, 57, 91) nicht überschreiten, dagegen in deren rechtlicher Ausübung dieselben sowie die amtliche Wirksamkeit der Superintendenten, wo es erforderlich, durch seinen Einfluß und Ansehen zu unterstützen und teilt zunächst diesen alle Erinnerungen und Beschwerden über das sittliche oder amtliche Benehmen der Geistlichen zur Remedur mit.

12. Die Provinzialbehörden des Staats äußern ihre spezielle Einwirkung in die kirchlichen Angelegenheiten darin:

- a. daß sie zu den Amtsprüfungen der Kandidaten des Predigtamtes und der Seminaristen Kommissarien anordnen, zur Überzeugung von ihrer ordnungsmäßigen Abhaltung und Beachtung der bürgerlichen Qualifikationen (Militärpflicht, Einländer p.);
- b. daß sie den erwählten oder verordneten Pfarrern, auch Lehrern der Priesterseminarien die landesherrliche Bestätigung erteilen und so lange die landesherrlichen Patronatsrechte noch den Gemeinden nicht übertragen worden, dieses ausüben;
- c. daß sie die Wahlen der Superintendenten und Dechanten und Synodal-Examinatoren bestätigen;
- d. daß die außerhalb der Kirchen stattfindenden Religionshandlungen (Prozessionen, Wallfahrten, Aufstellung neuer Heiligenbilder) in der katholischen Kirche ihrer Genehmigung unterliegen sowie
- e. die Umänderung kirchlicher Benefizien, die Stiftung neuer, die Veränderung der Parochialbegrenzungen; die Stiftung neuer Pfarren; die Vermächtnisse und Schenkungen für kirchliche Zwecke; desgleichen
- f. die Fastenbestimmungen und andere allgemein kirchliche Bußübungen sowie andere Beschlüsse und Anordnungen der oberen geistlichen Provinzialbehörden, welche in das bürgerliche Leben einwirken, deren Bekanntmachung und Vollziehung nur unter Genehmigung der Staatsbehörde erfolgen dürfen, daher ihrer Prüfung unterliegen;
- g. daß von ihnen die Genehmigung zur Veräußerung von kirchlichem Grundvermögen erteilt, die allgemeinen Regeln und Formen der Verwaltung des Vermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten bestimmt werden, daß sie durch Einforderung einzelner Rechnungen sich überzeugen, daß die bestehenden Formen der Verwaltung und Ver-

- rechnung gehörig beachtet werden, auch die Genehmigung zur Aufbringung besonderer Gemeindebeiträge für kirchliche Zwecke erteilen;
- h. daß sie die angemessene Einrichtung und Führung der Priesterseminarien und anderer kirchlicher Institute (Predigerwitwenanstalten pp.) ihrer Revision unterziehen;
 - i. daß sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (Allgemeines Landrecht, a. O. § 442, 443) zum Aufgebot und zur Trauung den Auftrag an die Pfarrer einer andern Konfession erteilen und darüber wachen, daß dieserhalb keine Kirchenzensuren über katholische Glaubensgenossen verhängt werden;
 - k. daß sie die Streitigkeiten verschiedener Religionsteile über Simultanrecht entscheiden;
 - l. daß sie die wegen Amtsvergehen durch die geistlichen Oberen verfügte Remotion von Pfarren bestätigen, die Vernachlässigung der kirchlichen Aufsicht und Ahndung über unwürdige Geistliche rügen und die kirchlichen Oberen zu deren Untersuchung und Bestrafung veranlassen;
 - m. daß sie die weltlichen Dispensationen vom 2. und 3. Aufgebote erteilen;
 - n. daß die Anordnung von landesherrlichen Kommissionen zur Beiwohnung der Kreis- und Provinzialsynodalversammlungen, die Bestätigung ihrer Beschlüsse ihnen obliegt.
13. Das geistliche Ministerium hat:
- a. die allgemeine Aufsicht über das Kirchenwesen, alle allgemeine Anordnungen hinsicht[lich] desselben und der Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts sowie die Prüfung und Genehmigung aller von den obersten geistlichen Behörden in kirchlichen Angelegenheiten beabsichtigten allgemeinen Anordnungen;
 - b. insbesondere in der evangelischen Kirche die Ausübung der landesbischöflichen Rechte; die Genehmigung aller Verhandlungen, Beschlüsse, Anordnungen der allgemeinen Landessynoden; die Berufung der letztern, die Ernennung des landesherrlichen, denselben vorsitzenden Kommissarius; die letzte Entscheidung von Streitigkeiten in kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen;
 - c. die Anordnung und Begrenzung der kirchlichen Diözesen und der Provinzialsynoden;
 - d. die Einleitung der Wahlen katholischer Bischöfe, die Bestätigung der Generalsuperintendenten, Domherren, Generalvikariate, Direktoren von Priesterseminarien;
 - e. die Genehmigung der Publikation allgemeiner päpstlicher Bullen und aller speziellen, mit Ausschluß der Bullen in Ehedispens und Pönitenzfällen;
 - f. die Anordnung allgemeiner kirchlicher Fürbitten, außerordentlicher Bet-, Dank- und Festtage;
 - g. die Verwaltung allgemeiner kirchlicher Landesfonds, Anstalten, Einrichtungen;
 - h. die Genehmigung zur Einrichtung neuer Priesterseminarien und anderer, eine ganze Diözese umfassender Institute;
 - i. die Bewilligung allgemeiner Kirchenkollekten und der besonderen, für einen Religionsteil ausschließend;
 - k. die allgemeinen Bestimmungen über die Mitwirkung der Geistlichkeit für polizeiliche, gerichtliche und überhaupt für alle öffentlichen Zwecke.

14. Die dem Vorstehenden (12.) gemäß den Provinzialbehörden des Staats zu überweisende Einwirkung in kirchliche Angelegenheiten dürfte am zweckmäßigsten den Regierungen zu übertragen sein; die Konsistorien würden mit Einrichtung der Synodalverfassung von selbst für ihre nächste Bestimmung entscheiden, da es alsdann keiner geistlichen Staatsbehörde ferner bedarf, und die Regierungen unstreitig die geeignetsten Staatsbehörden sind, welcher die Provinzialsynode Nachricht gibt von dem, was in ihr vorgeht, welcher dieselbe die von ihr gefaßten Urteile und Beschlüsse zur Bestätigung einsendet, damit sie darüber wacht, daß in der Kirche und durch dieselbe nicht das bürgerliche Gesetz verletzt werde, und durch welche alle Wünsche und Verfügungen des Staats an die Kirche gelangen.

Sollte dagegen den Synoden eine beschließende, richtende und anordnende Autorität nicht eingeräumt werden, daher die Synodalverfassung, welche ohnedem nicht gedacht werden kann, überall nicht zur Existenz gelangen können, alsdann die bisherige Konsistorialverfassung fort dauern müssen; so würden auch fernerhin Konsistorien als anordnende, richtende und verwaltende Staatsbehörden bestehenbleiben sowie die Superintendenten als deren Werkzeuge als Staats-, nicht als Kirchenbeamte.

15. Aber auch im letztern Falle dürften die Konsistorien in der bisherige Gestalt nicht beizubehalten sein; zu den Regierungen stehen sie in einem sehr ungefälligen Verhältnisse, vermehrt durch mancherlei Widersprüche in den für beide Behörden erteilten Instruktionen und Zweifel über die Auslegung derselben; für die Katholiken sind dieselben aber wie der Name von Kirchen- und Schulkommissionen immer ein Ärgernis gewesen; die Evangelischen haben sich mit Recht über den schreienden Übelstand beschwert, daß, während die Katholiken einer eigenen Kirchenbehörde untergeordnet sind, ihnen eine Behörde vorsteht, in welcher sich katholische Mitglieder befinden und einen Einfluß auf ihre Angelegenheiten äußern können.

16. Es dürfte daher insofern die Synodalverfassung nicht zur Existenz gelangt, die Verwaltung der evangelischen kirchlichen Angelegenheiten wieder den Regierungen zu überweisen und für solche eine besondere Abteilung aus bloß evangelischen Mitgliedern unter dem Namen von Konsistorien zu bilden, von derselben alsdann auch das Schulwesen wahrzunehmen, zur Prüfung der Kandidaten aber einige Geistliche noch zuzuziehen sein.

17. Die Oberpräsidenten scheinen dabei bloß für diesen Gegenstand entbehrlich, die ihnen besonders überwiesenen katholischen geistlichen Angelegenheiten werden ebensogut durch die Regierungspräsidenten wahrgenommen werden können.

18. Wenn dagegen, wie es der Ausschuß unbedingt für das angemessenste erachten muß, das Synodalwesen seine Vollendung erhalten möchte, würde die Bearbeitung der wenigen Gegenstände, welche alsdann noch die Einwirkung der Regierungen erfordern, am angemessensten der Abteilung derselben, welcher die Landeshoheit und Polizeiverwaltung überwiesen wird, oder auch der besonderen Abteilung für das Schulwesen mitübertragen werden können, die Verwaltungsweise aber den allgemein deshalb festzustellenden Bestimmungen unterliegen. Die Erfüllung der landesherrlichen Patronatsverpflichtungen endlich wird von der Domänenverwaltung am zweckmäßigsten besorgt werden können.

19. Interimistisch, bis die Synodal- und Kirchenordnung vorhanden und in Ausführung gekommen sind, auch um diese einzuleiten und vorzubereiten, dürfte es alsdann am zweckmäßigsten sein, entweder die bisherigen Konsistorien fort dauern zu lassen oder aber die Geschäfte derselben der Abteilung für das Schulwesen bei den Regierungen zu übertragen, jedoch unter Beschränkung auf die evangelischen Mitglieder derselben und unter der Firma von Konsistorien.

8 b. Aus dem Gutachten des Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats

Christian Philipp Köhler.

Berlin, 27. Juni 1822.

Ausfertigung, gez. Köhler; Abschrift.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang I Nr. 39, Bl. 20–21v.

Verbesserungen im Geschäftsgang des Schulwesens erst nach Erlass der vorliegenden Schulordnung (Süverns Unterrichtsgesetzentwurf). – Baldige Beschränkung des Einflusses der Konsistorien auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche und Übergang der katholischen Angelegenheiten mit den katholischen Beamten auf die Regierungen.

Vgl. Bd. 1/1, S. 27 f.; Bd. 2/1, Kap. III (Kirche).

Extrakt² aus dem Gutachten des Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats Herrn Köhler vom 27. Juni 1822, Vorschläge zur Verbesserung des Geschäftsganges betreffend.

III. in bezug auf das Schulwesen

Hierbei kommt, so viel ich absehe, alles auf die Emanierung der neuen Schulordnung an, welche von seiten des Königlichen Ministerii der geistlichen pp. Angelegenheiten schon entworfen ist und worüber verhandelt wird. Diese Schulordnung umfaßt wesentlich:

- a. die Herstellung der Schulvorstände, Schulinspektionen, Ephorate, Seminarien, Prüfungskommissionen pp.;
- b. die Bestimmungen, wie bei Anstellung der Lehrer zu verfahren; und
- c. die Organisation der Schulabteilungen bei den Regierungen.

Es leidet m. E. zwar gar kein Bedenken, daß diese ganze Angelegenheit immer ihren Fortgang behalten kann, ohne nach der allgemeinen Reform, die in dem gesamten Behördenorganismus beabsichtigt wird, aufgehoben zu werden, denn die Schulordnung kann sehr füglich die Einwirkung der Regierung überhaupt bestimmen, ohne sich speziell darauf einzulassen, wie die betreffende Abteilung bei den Regierungen zu stehen

² Wer diese Zusammenstellung verfasst hat, konnte nicht ermittelt werden.

kommen soll; und ebenso kann dabei füglich davon abstrahiert werden, ob die Konsistorien als solche aufgehoben oder beibehalten werden, da die Schulordnung ohne Beschwerde so abgefaßt werden kann, daß sie diesen Punkt nicht berührt, sondern nur im allgemeinen die vorgesetzte Provinzialbehörde erwähnt. Allein es scheint mir nicht, daß die Immediatkommission noch dabei einzuwirken habe. Sie wird höchstens Seiner Exzellenz von Altenstein das ganze Protokoll der vierten Plenarkonferenz [...] und den dazugehörigen Aufsatz des Ausschusses, sofern gedachte Seine Exzellenz davon nicht schon Abschriften entnommen haben sollten, zur gefälligen Berücksichtigung mitteilen können, übrigens aber denenselben überlassen müssen, die Sache zu seiner Zeit in das Königliche Staatsministerium und resp. den Staatsrat zu bringen.

IV. in bezug auf das Kirchenwesen

Ebenso eignet sich nach meinem Dafürhalten nichts oder wenig von den Verhandlungen der Immediatkommission über das Kirchenwesen dazu, um hier in dem Sinn des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht vorweg ausgehoben und weiter verfolgt werden zu können. Es kommt dabei ganz hauptsächlich

- a. auf die Ausbildung der intendierten Synodalverfassung der evangelischen Kirche, und dann
- b. auf die Form der geistlichen Provinzialbehörde an, ob nämlich die Konsistorien als abgesonderte Kollegien stehenbleiben oder wieder Regierungsabteilungen werden sollen. Die erstere Angelegenheit ist im Gange und die Immediatkommission kann darauf keinen weiteren Einfluß ausüben; der letztere Punkt aber hängt mit der beabsichtigten allgemeinen Reform des Organismus der Provinzialbehörden eng zusammen. Das einzige, was allenfalls vorweg ausgehoben werden könnte, ist der Vorschlag, daß der Einfluß der Konsistorien bloß auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche beschränkt, daß also die römisch-katholische Kirche diesem Einfluß entzogen und unter die erste Abteilung der Regierungen gestellt werde, mithin sofort eine Ausscheidung aller katholischen geistlichen (nicht Schul-)Mitglieder aus dem Konsistorium erfolge.

Ich stelle anheim, ob die Immediatkommission es angemessen finde, dieserhalb an Seine Exzellenz p. von Altenstein zu schreiben und dessen gefällige Erklärung zu erbitten? oder ob dieselbe vielleicht, was jedenfalls kein Bedenken haben könnte, Seiner Exzellenz eine Abschrift der Beilage 1 zum Protokoll No. XI und einen abschriftlichen Extrakt aus letzterem (usque ad verba bestehen zu lassen) bloß nachrichtlich mitteilen will?, sofern nämlich Seine Exzellenz p. von Altenstein diese Abschriften nicht schon besitzen sollten.

**8 c. Aus dem Bericht der Immediatkommission zur Vereinfachung
des Geschäftsganges in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen.**

[Berlin, vermutlich 1821/22.]

Ausfertigung.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang I Nr. 39, Bl. 22–23.

*Vorschläge zur Regelung der allgemeinen Aufsicht über das Schulwesen. –
Keine grundlegenden Änderungen im Kirchenwesen vor Einführung
der Synodalordnung. – Übertragung der katholischen Kirchenangelegenheiten
an die Polizeiabteilung der Regierungen. – Bearbeitung der katholischen Schulsachen
möglichst durch katholische Schulräte.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 27 f.

Extrakt aus der Zusammenstellung der Kommission zur Vereinfachung des Geschäftsganges.

IV. Im Wirkungskreise des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten

70. daß für die Elementar-Schulen ein Schulvorstand in jeder Gemeinde anzuordnen; den Schulvorständen eine Schulinspektion vorzusetzen, möglichst für den Umfang eines landrätlichen Kreises; beiden auch die Mittelschulen zu übertragen;

71. daß den Gymnasien und Spezialschulen ein Vorstand und Inspektion vereinigendes Ephorat vorzusetzen; die Schullehrer-Seminarien den Regierungen unmittelbar unterzuordnen;

72. das zur Prüfung der Lehrer der Elementar- und Mittelschulen von den Regierungen eine Kommission zu berufen, für Gymnasien und Seminarien solche den wissenschaftlichen Prüfungsbehörden übertragen bleibe;

73. daß die Schullehrer durch den Schulvorstand zu präsentieren, von der Schulinspektion zu bestätigen; für Gymnasien solche von den Ephoraten vorzuschlagen, von der Regierung zu bestätigen, ausschließlich der Direktoren und deren Stellvertreter durch das Ministerium;

74. daß die baldige Promulgation der überall sehnlichst gewünschten allgemeinen Schulordnung sich als ein sehr dringendes Bedürfnis darstellt;

75. daß in Hinsicht der Kirchenangelegenheiten nicht eher bestimmte Vorschläge abzugeben stehen, als bis die künftige Synodalverfassung ihre feste Bestimmung erhalten haben wird und bis dahin daher auch die ausführlichen Vorschläge des Ausschusses beruhen bleiben müssen;

76. daß jedoch auch schon gegenwärtig die Aufhebung der Konsistorien, sowohl hinsichtlich der Kirchen- als auch der Schulangelegenheiten und die Überweisung aller darauf Bezug habenden Gegenstände an die Regierungen gar keinen Bedenken unterliege;

77. daß aus der Regierungsabteilung für die evangelisch-geistlichen Angelegenheiten alle katholischen Mitglieder zu entfernen; deren Ausfertigungen unter der Firma des Konsistoriums erfolgen; die katholisch-geistlichen Angelegenheiten in der Polizeiabteilung zu verhandeln; bei Regierungen, woselbst es keine katholischen Schulräte gibt, die Schulsachen derselben Abteilung zu übertragen, anderenfalls jedoch eine eigene Schulabteilung erforderlich sein werde.

9 a. Kabinettsordre an das Staatsministerium.

Berlin, 31. August 1824.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 24875, n. f.

Änderung von Strukturen und Kompetenzen bei den Zentral- und Provinzialbehörden sowie Aufstellung neuer Etats zur Einsparung von Verwaltungskosten. – Abgabe der polizeilichen Verwaltung des Sanitäts- und Medizinalwesens vom Kultus an das Innenministerium. – Prüfung der vorgeschlagenen Aufhebung der Provinzialkonsistorien.

Vgl. Bd. 1/1, S. 28 und 99; Bd. 2/1, Kap. V (Medizin).

Dem Staatsministerium ist der gegenwärtige Zustand der Finanzen und des Staatshaushalts aus den Verhandlungen hinlänglich bekannt, welche bei Zusammenstellung des jährlichen Hauptfinanzetats bisher stattgefunden haben. Es kann demselben hiernach nicht entgangen sein, daß die gewöhnlichen Einnahmen zur Deckung der bisherigen Ausgaben nie hingereicht, sondern daß alljährlich bedeutende Ausfälle sich hervorgetan haben. Besonders ungünstig hat sich in dieser Beziehung der Abschluß des Jahres 1822 gezeigt, und selbst nachdem durch Beschaffung sehr bedeutender extraordinärer Mittel der Etat des Jahres 1823 in das Gleichgewicht gebracht worden, so hat auch der Abschluß dieses Jahres wieder ein unerwartetes und beunruhigendes Defizit ergeben, welches noch zu decken bleibt, und es ist daher nach diesen Vorgängen die gegründetste Besorgnis vorhanden, daß bei der Fortdauer des Verwaltens in der bisherigen Art dergleichen Ausfälle immer wiederkehren werden.

Ein solcher Zustand der Dinge kann und darf nicht fortbestehen, vielmehr ist unerlässlich dahin zu wirken, daß nicht nur die Ausgabe der Einnahme gleichgestellt werde, sondern auch für den Fall der Not einiger Überschuß verbleibe.

Ich habe Mich daher bewogen gefunden, eine besondere Kommission zur Untersuchung der Lage der Finanzen und des Staatshaushalts anzuordnen und ihr aufzugeben, die zu Erreichung des bemerkten Zwecks erforderlichen Maßnahmen in Vorschlag zu bringen.

Diese Kommission hat gegenwärtig ihre Arbeiten beendet und Mir hierüber Bericht erstattet.

Sie hat sich bemüht, einerseits bei dem Staatseinkommen zu prüfen, ob und inwiefern solches tunlichst zu erhöhen oder bei der Verwaltung der Staatseinkünfte durch Vereinfachung der Finanzadministration und durch sonstige zulässige Beschränkungen der Ausgaben ein höherer Nettoertrag zu bewirken sei. Andererseits hat sie diejenigen Einnahme-Positionen im Etat vermindert, deren Erfüllung bei den jetzigen Produktpreisen und der Lage der Grundeigentümer nicht zu erwarten ist. Auch hat sie bei den Ausgaben für den eigentlichen Staatshaushalt untersucht, ob die Regierungszwecke nicht mit einem geringern Kostenaufwand zu erfüllen sein dürften.

In dieser Beziehung ist ihre Erörterung hauptsächlich auf eine vereinfachte und mit möglicher Kostenersparnis zu bewirkende Verwaltung gerichtet gewesen, um für den Mechanismus derselben nicht mehr Kräfte und Kosten aufzuwenden als unumgänglich nötig sind, indem solche sonst, zum Nachtheile der eigentlichen Staatszwecke, diesen entzogen werden. Hierbei ist die Kommission auf diejenigen Verhandlungen zurückgekommen, welche zu dem nämlichen Zwecke, infolge Meiner unterm 26. Mai 1821 an den verstorbenen Staatskanzler Fürsten von Hardenberg erlassenen Ordre, durch eine aus Mitgliedern der Ministerien und Provinzialbehörden bestandenen Kommission stattgefunden haben.

Von letzterer waren zunächst Fragen über Sach- und Provinzialminister und Beibehaltung oder Aufhebung der Oberpräsidenten aufgeworfen worden, worüber jedoch von gedachter Kommission keine eigentliche Beratung stattgefunden, die aber damals ausdrücklich vorbehalten und wodurch in dieser Beziehung neue Ungewißheit erregt worden.

Das Staatsministerium ersieht aus dem im Extrakt anliegenden Protokoll vom 25. September vorigen Jahres¹, was die damalige Kommission hierüber geäußert hat, und da es durchaus erforderlich ist, daß über die Verwaltungsformen alle bisher gemachten Zweifel beseitigt und das Nötige definitiv festgesetzt werde, so gebe Ich meine Willensmeinung sowohl hierüber als auch über die Verwaltung der Finanzen und Führung des Staatshaushalts selbst dem Staatsministerium im folgenden zu erkennen:

1. Soll es im allgemeinen bei der zeitherigen Verwaltung durch Sachminister bewenden. Allein diese Ministerien haben für die Zukunft ihren Zweck und Beruf hauptsächlich darin zu suchen, daß sie über die Provinzialbehörden Aufsicht führen und deren Geschäfte leiten und kontrollieren, sich aber von der Detailverwaltung möglichst entfernt halten, diese vielmehr den letztern überlassen, wodurch allein deren Verantwortlichkeit begründet, die Geschäfte vereinfacht und die so bedeutenden Verwaltungskosten, namentlich die große Zahl der Beamten, vermindert werden können.

Die Chefs der oberen Verwaltung werden aber auf diese Weise zugleich in den Stand gesetzt werden, sich der eigenen Leitung ihrer Departements zu unterziehen und ihre Zeit und Tätigkeit auf wichtige Gegenstände und die Hauptsache ihrer Verwaltung zu verwenden.

¹ *Liegt der Akte nicht bei.*

Hiernach werden in der Regel keine besondern Direktoren bei den Ministerien erforderlich sein, indem jedes so einzurichten und das Verhältnis zu den untergeordneten Behörden so zu regulieren ist, daß der Chef die ihm anvertraute Verwaltung unmittelbar zu leiten vermag.

Nur bei dem Finanzministerium mag für die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, ein besonderer Direktor normalmäßig angestellt bleiben, weil diese Partie zu weit umfassend ist, als daß sie in allen ihren Teilen von dem Minister unmittelbar geleitet werden kann.

2. Finde Ich für angemessen, daß das dermalige Ministerium des Handels, der Gewerbe und des Bauwesens aufgehoben und davon

a) die eigentliche Aufsicht und Polizei auf Handel und Gewerbe und damit zugleich die Aufsicht auf das Bauwesen der Kommunen und Privaten, insoweit die Regierung berufen und verpflichtet ist, darauf einzuwirken, dem Ministerium des Innern und der Polizei übertragen, auch demselben die technische Deputation für Handel und Gewerbe und die Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur untergeben,

b) alles aber, was die Anlegung und Unterhaltung von Wasserwerken, Kunst- und Landstraßen des Staats und die Erhaltung aller darauf Bezug habenden Kommunikationsabgaben angeht, dem Finanzministerium übergeben und demselben die Oberbaudeputation und die Kalenderdeputation untergeordnet, jedoch was die Chaussee-Bauangelegenheiten betrifft, in dem Maße, daß solche von den übrigen Verwaltungszweigen getrennt bearbeitet werden.

Über die Auflösung des Ministeriums des Handels p. und die Übertragung dessen Geschäfte [!] auf die Ministerien des Innern und der Finanzen erlasse Ich dato an letztere und an den Staatsminister Grafen von Bülow besondere Verfügung.

3. Soll die polizeiliche Verwaltung des Sanitäts- und Medizinalwesens ganz von der technisch-wissenschaftlichen getrennt und jene unter das Ministerium des Innern, diese aber unter das der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts gestellt werden.

Um die Abzweigung dieser Verwaltungen gehörig zu bewirken, ergeht an genannte Minister dato besondere Verfügung.

4. Bestimme Ich, daß Oberpräsidenten beibehalten und deren Zahl auf 8, nach den durch die neue ständische Einrichtung gebildeten Provinzialverbänden, festgesetzt werde.

Über die Stellung der Oberpräsidenten hat sich die Kommission in dem mitfolgenden Protokollextrakt vom 16. Dezember vorigen Jahres¹ geäußert und zugleich dafür gestimmt, daß jeder Oberpräsident die Funktion als Chef-Präsident einer Regierung übernehmen könne, wie solches früher nach der Verordnung vom 30. April 1815 schon der Fall war und auch jetzt zum Teil, namentlich in Pommern und Westphalen, stattfindet.

Ohnerachtet Ich mit diesen Vorschlägen im allgemeinen einverstanden bin, so will Ich doch, da über die Stellung der Oberpräsidenten so verschiedene Ansichten bisher obgewaltet haben und bei den betreffenden Ministerien, namentlich denen des Innern, der Finanzen und der geistlichen p. Angelegenheiten, deshalb begründete Erfahrungen gemacht worden sein müssen, dem Staatsministerium überlassen, diesen Gegenstand sofort in Beratung zu nehmen und hierüber schleunigst Bericht zu erstatten.

5. Die frühere Kommission hat sich einstimmig für Aufhebung der Provinzialkonsistorien erklärt und darauf angetragen, alle auf evangelische Kirchen und Schulen Bezug habende Gegenstände an die Regierungen zu verweisen, von welchen sie in einer besonderen Abteilung unter der Form eines Konsistoriums zu besorgen sein würden.

Die damalige Kommission hat sich mit diesem Antrage auch einverstanden erklärt, jedoch Anstand genommen, solchen weiter auszuführen, weil über die Kreation von Bischöfen in der evangelischen Kirche und die Bestimmung des Wirkungskreises derselben in Verbindung mit den Konsistorien, von dem Staatsministerium infolge meiner Ordre vom 22. Juni vorigen Jahres noch Gutachten abzugeben ist. Ich gebe daher demselben auf, dieses Gutachten ohne weiteren Anstand zu erstatten und sich dabei über die in Anregung gebrachten Fragen wegen Aufhebung der Konsistorien zu äußern.

6. Schon die frühere Kommission hat bemerkt, daß der Geschäftsgang bei den gegenwärtigen Regierungen schwerfällig und kostbar sei und keine wirkliche persönliche Verantwortung begründe. Sie hat daher eine Veränderung in der kollegialischen Verfassung sowie überhaupt wegen des zeitherigen Geschäftsbetriebes vorgeschlagen.

Die damalige Kommission ist diesem Vorschlage beigetreten und hat solchen im Detail und durch Entwerfung von Etats ausgearbeitet.

Ich gebe diesem Plane meinen Beifall und erlasse dato an die Minister des Innern, der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten besondere Verfügung, um solchen zur Ausführung zu bringen. Hierbei ist jedoch der frühere Vorschlag wegen Aufhebung von noch 5 Regierungen, namentlich von Danzig, Köln oder Aachen, Minden, Erfurt und Stralsund, zur Sprache gekommen.

Von der finanziellen Seite verdient er alle Beachtung, jedoch sind dabei auch die damit verknüpften Übelstände sowohl für die Städte, welche bisher dergleichen Kollegien besaßen, als für die Bezirke, die nun einer neuen Einteilung unterliegen müßten, ebenfalls reichlich zu erwägen. Insbesondere ist gegen die Aufhebung der Regierungen zu Minden und Stralsund zu erinnern, daß die erstere Stadt, deren Gemeinderat mit der anliegenden Vorstellung vom 14. vorigen Monats¹ deshalb eingekommen ist, schon früher ein Landeskollegium gehabt hat, Neuvorpommern aber wegen seiner frühern Verhältnisse überhaupt eine besondere Rücksicht verdient, auch schon verfügt ist, daß wesentliche Veränderungen in der Verwaltung dieser Provinz mit den Ständen beraten werden sollen.

Ich habe daher auf die über den Gegenstand unterm 8. November 1822 und 11. Juni 1823 erstatteten Berichte bisher Anstand genommen, definitiv Entschließung zu fassen, fordere aber das Staatsministerium in Beziehung auf die beabsichtigte andere Gestaltung der Regierungen nochmals auf, sämtliche bei der fraglichen Aufteilung der vorgenannten Regierungen einschlagende Umstände zu prüfen und über den Erfolg baldmöglichst zu berichten, indem bei der neuen Einrichtung der Regierungen, deren Bezirke durch Aufhebung anderer nach Befinden vergrößert werden müßten und es vor allen Dingen notwendig ist, über diesen Gegenstand die endliche Bestimmung auszusprechen.

7. Bei der zu bewirkenden Vereinfachung des Geschäftsganges ist es ausführbar, die Zahl der Beamten fast allenthalben, namentlich aber bei den Ministerien und Regierungen, zu vermindern. Die Dringlichkeit, in der Verwaltung die möglichsten Ersparnisse zu erzielen, hat aber auch auf die Notwendigkeit geführt, die Angemessenheit der Besoldungen zu untersuchen, und es hat sich eine Verminderung derselben bei den meisten Beamtenklassen als zulässig gezeigt.

Bei der Prüfung der einzelnen Etats haben sich Normen entwickeln lassen, welche auf alle oder mehrere Behörden zugleich anwendbar sind. Was namentlich die Ministerien und andere ihnen gleichgestellte Behörden anlangt, so sind in dem Protokollextrakt vom 17. Oktober vorigen Jahres dergleichen Normen aufgestellt worden, welche die Kommission bei der Prüfung der Etats für alle oberen Staatsbehörden in Anwendung gebracht hat.

Ich habe solche genehmigt und will, daß hiernach bei Festsetzung der Etats verfahren werde.

Durch diese Maßregeln entstehen aber Verminderungen sowohl in der Zahl der Beamten als in den Gehalten.

Würden bei den ausscheidenden Beamten die wegen der Wartegelder angenommenen Grundsätze in Anwendung gebracht, so würde sofort eine bedeutende Summe in Abzug gebracht werden können.

Die Kommission hat dieses bei ihren Etatentwürfen allemal berechnet, jedoch in ihrem Berichte bevorwortet, wie es hart sein würde, Beamte, gegen deren Dienstführung etwas nicht einzuwenden und welche noch vollkommen brauchbar sind, mit einem im Verhältnis der gemessenen Besoldung immer geringern Wartegelde außer Aktivität zu setzen.

Da Ich nun überdem erwogen habe, daß hier nicht von der Aufhebung ganzer Behörden, sondern von der Einziehung für entbehrlich erachteter Stellen und sonach von dem Ausscheiden einzelner Beamter die Rede ist, welche, ohnerachtet vollkommener Dienstfähigkeit, hierzu zu bestimmen sind, so habe Ich die Ansicht der Kommission gebilligt und bestimme, daß bei Ausführung der Verminderung der Beamtenzahl diejenigen, deren Stellen einzuziehen [sind], nicht auf Wartegeld gesetzt, sondern bis zum sukzessiven Einrücken in vakant werdende Normalstellen, in Diensttätigkeit und im Genuß ihres Gehalts verbleiben sollen, wogegen mit der größten Unparteilichkeit untersucht werden muß, welche Beamte, gleichviel ob sie fortbestehende oder aufzulösende Stellen bekleiden, zu einer kräftigen Geschäftsführung nicht mehr geeignet und welche sogleich zur Pensionierung vorzuschlagen sind. Die Verwaltungschefs bleiben dafür verantwortlich, daß keine nicht völlig brauchbare Offizianten im Staatsdienst verbleiben.

Die Gehalte der nach den neuen Normalstats ausscheidenden, brauchbaren Staatsdiener, denen nicht sofort andere bleibende etatmäßige Stellen konfigniert² werden können, gehören vom 1. Januar 1825 an zu den allgemeinen Pensions- und Aussterbeets und sind dort getrennt von den eigentlichen Pensionen und Wartegeldern unter einem besonderen Abschnitt aufzuführen.

² *Veraltet: in bestimmte Bezirke einteilen.*

Daß diese bei entstehenden Vakanzen zunächst angestellt werden müssen, versteht sich von selbst, und darf keine Behörde sich eine Ausnahme erlauben. Um auch über die bereits mit Wartegeldern versehenen Beamten zur Gewißheit zu gelangen, welche für den aktiven Dienst noch brauchbar gehalten werden, will Ich, daß die Zahl dieser Beamten nach ihrer letzten Dienststellung unter die Behörden verteilt und diesen gemessenst aufgegeben werde, solche demnächst zu versorgen oder, wo Unbrauchbarkeit für den aktiven Dienst sich ergibt, die Pensionierung in Vorschlag zu bringen.

Was die in Aktivität bleibenden Beamten anlangt, welche gegen die neuen Normalsätze eine höhere Besoldung genießen, so sind die ersteren in einer besonderen Kolonne aufzunehmen, damit aus jedem Etat gleich die Summe entnommen werden kann, welche zum Aussterbeetat gehört.

Von diesen darf unter keinen Umständen etwas an andere Individuen als diejenigen, welche der Etat benennt, bewilligt werden. Rücken sie in höhere Stellen, mit denen eine Normalbesoldung verknüpft ist, welche der bisherigen Besoldung einschließlich der persönlichen Zulage gleichkommt, so fällt diese sofort weg. Erreicht die Normalbesoldung das bisherige Einkommen nicht vollständig, so darf zu der höheren Stelle von der persönlichen Besoldung nichts mehr herübergenommen werden, als zur Gewährung des bisherigen Dienstehaltens erforderlich ist. Bei jetzt eintretenden Vakanzen und noch vor wirklicher Ausfertigung der neuen Etats sind die bleibenden Stellen sogleich nur mit den resp. verminderten Gehältern zu dotieren, auch sind zu dem Ende die neuen Normalgehälter derjenigen Stellen, welche von den Provinzialbehörden ohne Anfrage besetzt werden dürfen, sofort zu deren Kenntnis zu bringen. Von den Ersparnissen bei den persönlichen Zulagen sind jährlich übersichtliche Nachweisungen der Generalkontrolle mitzuteilen, welche sie zusammenzustellen und Mir das Hauptresultat anzuzeigen hat.

8. In Ansehung der Verwaltungskosten außer den Besoldungen hat die Kommission in Beziehung auf die Diäten und die Reisekosten teils genaue Bestimmungen in den Fällen, wo solche noch nicht vorhanden waren, teils Veränderungen der bisherigen Sätze sowie bei dem Verbrauch von Schreibe-, Brenn- und Erleuchtungsmaterialien Maßregeln zu Einführung einer besseren Ökonomie nach dem fernerem Protokollextrakt vom 17. Oktober p. m. J. in Antrag gebracht, welche Ich ebenfalls genehmige. Es sind hiernach die erforderlichen Regulative unter Kommunikation mit der Generalkontrolle auszuarbeiten und zur Genehmigung einzureichen, auch ist sonst nach den in obigem Extrakte enthaltenen Bemerkungen das Nötigste zu verfügen.

9. Hiernächst verpflichte Ich die Behörden auf das strengste, die Etatstitel der Ausgabe als gesetzliche Normen zu respektieren, welche nicht überschritten werden dürfen, und weise alle Chefs der Verwaltung an, über diesen Gegenstand gehörige Aufsicht zu führen und wegen dessen, was innerhalb des Etats verausgabt werden darf, planmäßig und mit Umsicht zu disponieren und solches nicht der Willkür und dem Zufall preiszugeben. Ich will, daß demzufolge jede Überschreitung der Ausgabeetatstitel für die Zukunft streng geahndet, auch nicht erlaubt werde, etwaige Ersparnisse bei dem einen Etatstitel

zu benutzen, um bei andern mehr auszugeben, als der Etat gestattet. Die Unterabteilungen eines Etatstitels machen hiervon eine Ausnahme und sind dabei Übertragungen zulässig.

10. Darf, was das Extraordinarium anbelangt, durchaus nicht gestattet werden, die einen Ausgabetitel übersteigende Summe darauf zu nehmen, wenn solches nicht etatsmäßig zur Deckung unvermeidlicher Mehrausgaben bestimmt und dieser Zweck ausdrücklich in dem Etat bemerkt ist.

Ich mache die Chefs der Behörden streng dafür verantwortlich und setze fest, daß, wo nach Umständen mit den Etatssummen danach nicht auszureichen ist, deren Erhöhung gehörig nachzuweisen und nach Verhältnis das Extraordinarium zu vermindern sei.

11. In Zukunft sind die neuen Normalstats von den Verwaltungschefs und der Generalkontrolle geheimzuhalten, und es ist in die für die Kassenverwaltung auszuarbeitenden Etats nur die jedem Individuum zu zahlende Besoldung, keineswegs aber diejenige zu bringen, welche mit seiner Stelle normalmäßig verbunden ist.

12. Obgleich Ich den Beamten den Betrag ihrer damaligen Besoldungen auch dann, wenn die neuen Etats eine andere Summe enthalten, lassen will, so finde Ich Mich doch bewogen, die in der Kabinettsordre vom 29. Mai 1814 enthaltene Vergünstigung, nach welcher ein Teil der Staatsdiener das Fünftel der Besoldung in Gold bezieht, vom Jahre 1825 an in dem Maße aufzuheben, daß sowohl bei den Zivil- als Militärstellen die bisherige Goldrate zu 13 1/3 Prozent angerechnet werde. Jedoch soll es in den freien Willen der Empfänger gestellt werden, ob sie die Goldrate gegen dieses Agio oder, mit gänzlichem Wegfall derselben, die ganze Besoldung nach deren Nominalbetrag in Courant erheben wollen. Zu Anfange jeden Jahres sind sie sich hierüber auf die Dauer desselben zu erklären gehalten.

13. Bei dem Pensionswesen ist zu erwägen gewesen, daß durch die darauf verwendet werdenden Summen dem Staatshaushalt eine sehr drückende Last zugezogen wird.

A. In Ansehung der Pensionen für emeritierte Staatsdiener ist die bereits im Jahre 1820 deshalb entworfene, von dem Staatsministerium mittelst Berichts vom 31. Dezember 1821 eingereichte Verordnung in Erwägung gekommen.

Ich finde die Erlassung eines Pensionsregulativs in der Art für angemessen, daß solches für die Militär- und Zivilstaatsdiener besonders abgefaßt und dabei der bemerkte Entwurf zum Grunde gelegt werde, jedoch mit der Abänderung,

a) daß 5/8 der Besoldung als höchster Satz in der Regel anzunehmen und 6/8 nur nach 50jähriger Dienstzeit oder als Ausnahme bei vorzüglicher Auszeichnung oder großer Hilfsbedürftigkeit zu bewilligen,

b) daß dagegen das Maximum der Pensionen nicht auf 3.000 Ct. zu beschränken, sondern in bezug auf die Höhe des Gehalts nach den im allgemeinen anzunehmenden Sätzen zu bestimmen, und

c) daß bei persönlichen Zulagen diese nur insoweit bei der Pension zu berücksichtigen, als das zahlbare Gehalt inklusive der persönlichen Zulage nicht das künftige höchste Normalgehalt der Dienstkatégorie, zu welcher der Beamte gehört, übersteigt.

Hiernächst ist es aber erforderlich, daß der Pensionierung durch einen zu bestimmenden Pensionsfonds eine gewisse Schranke gesetzt werde. Ich setze diesen Fonds für die Zivilstaatsdiener auf 800.000 Ct. in dem Maße fest, daß solcher unter die einzelnen Verwaltungen, nach der Summe der Besoldungen der dazu gehörenden Beamten, mit der Bestimmung verteilt werde, daß sie sich bei der Pensionierung der Beamten ihrer Departements danach richten, den ihnen zugewiesenen Aliquotenteil nicht übersteigen, dahingegen auch die Pensionierung der Beamten mit alleiniger Ausnahme der, deren Anstellung von Mir verfügt wird, nach den regulativmäßigen Sätzen selbst, also ohne Anfrage bei Mir und ohne Konkurrenz der Generalkontrolle, bestimmen. Auch kann bei den Behörden, wo kollegialische Verfassung stattfindet, gestattet werden, bei ermangelnden disponibeln Pensionsfonds, aus [den?] Gehaltsfonds, nach [den?] regulativmäßigen Sätzen zu pensionieren, wenn die Stelle des Abgehenden einstweilen ohne besondern Kostenaufwand übertragen werden kann. Bei der einer jeden Verwaltung zuzuweisenden Rate von dem Pensionsfonds sind die dermaligen Pensionaire nach den verschiedenen Verwaltungszweigen zu klassifizieren, sodann jeder Verwaltung diejenige Zahl der Pensionaire, deren Pensionen die überwiesene Rate ausmacht, in ein für sie bestimmtes Verzeichnis zu übergeben, diejenigen Pensionaire aber, welche den Aliquotenteil übersteigen, auf die allgemeinen Pensions- und Aussterbeetats zu bringen. Diese sind nach wie vor von dem Finanzministerium und der Generalkontrolle zu prüfen und zu vollziehen. Die besondern Pensionsetats für die einzelnen Verwaltungszweige werden von deren Chefs und der Generalkontrolle vollzogen und wachsen die Beträge den Summen zu, welche jeder Verwaltung auf den Etat der Generalstaatskasse zur Bestreitung seiner übrigen Bedürfnisse ausgesetzt werden. Sie müssen jedoch stets von den zu andern Zwecken bewilligten Summen streng gesondert bleiben und dürfen lediglich zu Pensionen verwendet werden.

Da jedoch die angeordnete Verminderung der Besamtenzahl mehrere Pensionierungen derselben notwendig herbeiführen muß, so sollen die jetzt gleich infolge der neuen Organisation zu bewilligenden Pensionen nicht auf das Quantum der 800.000 Ct. angewiesen, sondern der Betrag auf die allgemeinen Pensions- und Aussterbeetats verwiesen werden. Um aber der Staatskasse bei Bildung des Pensionsfonds einige Erleichterung zu verschaffen, so ist nicht nur von den Staatsbeamten ein im Verhältnis mit ihrem Diensteinkommen stehender jährlicher Beitrag, sondern auch der 12. Teil eines jeden, den neu eingestellten Beamten bewilligten Jahresgehalts sowie aller Gehaltserhöhungen für den Pensionsfonds einzuziehen.

Was den jährlichen Beitrag anlangt, so sind die in dem Entwurfe § 4.7. bemerkten sechs Abstufungen, jedoch bei den Besoldungen bis einschließlich 400 Ct. 1 Prozent und bei denen über 400 bis einschließlich 1.000 Ct. 1 1/2 Prozent anzunehmen.

Hiernach ist das Regulativ abzuändern und mit Bemerkung der etwa noch erforderlichen Modifikationen zu meiner Genehmigung baldigst einzureichen.

Bis dahin aber, daß solches publiziert werde, ist der Entwurf zu demselben nach wie vor bei Pensionsregulierung anzunehmen, jedoch mit der Beschränkung, daß allein bei Individuen, welche 50 Jahre und länger gedient und sonst nur als Ausnahme bei ausgezeichneten

Dienstleistung $\frac{6}{8}$ der Besoldung, außerdem aber nur $\frac{5}{8}$ als der höchste Pensionssatz bewilligt werde.

B. Da durch die allgemeine Witwen- und Verpflegungsanstalt einem jeden Beamten Gelegenheit gegeben und ihm sogar noch zur besonderen Pflicht gemacht ist, auf diese Art für seine Nachgelassenen zu sorgen, so könnte der Staat der Bewilligung der Pensionen für diesen Zweck eigentlich ganz überhoben sein. Wenn jedoch Fälle vorkommen, wo die Bewilligung von Pensionen an bedürftige Nachgelassene verdienter Beamter nicht wohl zu umgehen ist, so setze Ich, was den Ziviletat betrifft, eine Summe von 80.000 Ct. in dem Maße fest,

a) daß hiervon 10.000 Ct. für solche Witwen zur Disposition behalten werden, deren Ehemänner sie auf Wechsel in die Anstalt eingekauft und sonach im ersten Jahre den Genuß der Pension entbehren, vorausgesetzt, daß die Ausstellung des Wechsels aus Vermögensmangel geschehen ist.

b) Die verbleibenden 70.000 Ct. sind, wie es bei der Pensionierung der Staatsdiener bestimmt ist, nach den einzelnen Verwaltungen, und zwar mit Überweisung bestimmter Pensionen, zu verteilen, die Zahl der den Aliquotenteil übersteigenden Individuen aber auf die allgemeinen Pensions- und Aussterbeetats zu bringen.

c) Zur Anweisung der Witwen- und Waisenpensionen auch innerhalb dieser Aliquotenteile bleibt meine Genehmigung stets erforderlich.

d) Die Pensionierung der Witwen und Waisen der Offizianten der indirekten Steuerpartie geschieht aus den besondern dazu bestimmten Fonds.

e) Die speziellen Fonds, welche dem Justizministerium und dem Generalpostamte zur Verwaltung für obigen Zweck überlassen sind, werden ihnen bei Repartition der 70.000 Ct. nicht in Anrechnung gebracht und an diesen Einrichtungen etwas nicht geändert.

f) Es ist auch der Fonds für Witwen und Waisen adeliger Herkunft und höherer Staatsbeamter, welcher dem Minister des Innern zur Disposition gestellt ist, möglichst für Witwen und Waisen der Staatsbeamten mitzuverwenden.

g) Die allgemeine Verpflichtung der Beamten, für ihre Frauen eine Pension versichern zu lassen, ist aber für die Zukunft dahin zu bestimmen, daß diese Versicherung mindestens nach $\frac{1}{5}$ des Besoldungsbetrags geschehe, also bei 500 Ct. Einkommen mit 100 Ct., bei 2.500 Ct. und darüber mit 500 Ct.

Das Staatsministerium hat hiernach das Nötige zur Ausführung und besonders ad g) das Erforderliche zur Kenntnis und Nachachtung der Beamten zu bringen.

C. Zu Pensionen für Geistliche und Schulbediente würde in der Regel kein besonderer Fonds aufzusetzen sein, da für emeritierte Pfarrer durch Substitute und bei evangelischen Geistlichen für deren Witwen durch die gesetzlichen Gnadengenüsse und provinziellen Fonds, besonders aber durch das Einkufen in die Witwenkasse gesorgt wird.

Da indessen für die evangelischen Geistlichen in den Rheinprovinzen auch ferner Pensionen aus Staatskassen nach der dort abweichenden Verfassung erforderlich sind, so bestimme Ich zu diesem Behuf sowie zu den sonst noch hier und da vorkommenden unvermeid-

lichen Pensionen für Geistliche und Schulbediente eine Summe von 10.000 Ct., und es ist daher von den dermaligen Pensionairs ein Verzeichnis auf Höhe dieser Summe zu fertigen und solches dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten zuzustellen, welcher dann nur infolge der hiernach bestehenden Pensionserledigungen neue Bewilligungen in Antrag zu bringen hat.

Der gedachte Minister und der der Finanzen haben hiernach das Nötige zu besorgen, und muß der Betrag der 10.000 Ct. besonders zum Etat der Generalstaatskasse gebracht werden.

D. Für den Etatstitel zu Gnadenbewilligungen, welche als außerordentliche Unterstützungen zu betrachten und wozu die Behörden selbst zum Teil mit speziellen Fonds versehen sind, bestimme Ich eine Summe von 10.000 Ct. und es sind daher die Anträge zu diesen Bewilligungen nur innerhalb dieser Summe, und zwar stets mit Konkurrenz der Generalkontrolle, zu machen, welche verpflichtet ist darauf zu halten, daß keine Etatsüberschreitung eintrete.

E. Die Unterstützungen für Eltern von 7 Söhnen haben bisher eine Ausgabe verursacht, welche die Kräfte der Staatskasse für diesen Zweck unverhältnismäßig in Anspruch nimmt. Ich habe daher beschlossen, für künftige Fälle die fortlaufenden jährlichen Unterstützungen für diesen Zweck ganz aufzuheben und statt derselben das Patengeschenk, was bisher in 50 Ct. bestand, auf 100 Ct. zu erhöhen.

Für eine bedürftige Familie ist eine Summe von 100 Ct. schon so bedeutend, daß der Hausvater damit zur mehreren Aufhilfe der seinigen etwas Zweckmäßiges unternehmen kann.

Nach einem gemachten fünfjährigen Durchschnitt wird eine Summe von 26.000 Ct. zu diesem Behuf für ausreichend gehalten. Es ist daher solche auf den Etat zu nehmen, dagegen sind die bisher bewilligten jährlichen Unterstützungen, welche mit dem Heranwachsen der Kinder nach und nach hinwegfallen, auf die allgemeinen Pensions- und Aussterbeetat zu bringen.

Ich gebe dem Minister des Innern und der Finanzen auf, den Betrag der 26.000 Ct. der Generalstaatskasse besonders etatsmäßig zu machen und die Regierungen mit den nötigen Anweisungen zu versehen.

F. Zur Unterstützung für Witwen und Kinder unterer Forstbedienter steht auf dem bisherigen Etat eine besondere Summe. Da jedoch kein hinreichender Grund vorhanden ist, für Nachgelassene der Forstbedienten besondere Pensionsbewilligungen noch stattfinden zu lassen, so ist der bisherige Betrag auf den Aussterbeetat zu nehmen und der Etatstitel in Wegfall zu bringen. Der Finanzminister hat sich hiernach zu achten und das Weitere deshalb anzuordnen.

14. Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 30. Juni vorigen Jahres habe Ich unterm 5. Juli desselben Jahres zu Verbesserung des Zustandes der Geistlichen und Schullehrer eine Summe von 200.000 Ct. von den Heimfällen der Pensionen und Kompetenzen angewiesen.

Ob nun wohl diese Heimfälle noch zu unsichersten Mitteln gehören, die Finanzlage zu verbessern, auch über jene 200.000 Ct. zum größten Teile noch nicht disponiert ist, so will Ich es doch bei der bestehenden Verwilligung lassen; auch ist die gedachte Summe nur auf den gewöhnlichen Etat für das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu bringen. Indessen erfordert es die Notwendigkeit, dieser Verwilligung eine durch die Umstände und das Sachverhältnis gebotene Modifikation zu geben.

Für die neuen katholischen Bistümer sind bereits 75.000 Ct. auf den Etat pro 1823 gebracht und 73.527 Ct. sind dem Etat von diesem Jahre hinzugetreten.

Ich bestimme nun, daß diese letzte Summe der 73.527 Ct., welche von 1825 an einstweilen auf das Extraordinarium der Generalstaatskasse zu weisen ist, auf obige 200.000 Ct. angerechnet werden.

Auf diese Weise erhält die katholische Kirche einen angemessenen Anteil an dieser Bewilligung.

Um aber das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bald in den Besitz der 200.000 Ct. zu setzen, so ist aus der Zahl der Inhaber der Kompetenzen und Pensionen durch das Ministerium und die Generalkontrolle ein Verzeichnis auf Höhe gedachter Summe, jedoch mit Anrechnung der inzwischen schon überwiesenen Heimfälle, zu fertigen und es sind die daraus sich ergebenden Heimfälle in dem Maße zu berechnen, daß davon $\frac{5}{6}$ zuvorderst auf die von 1825 an auf das Extraordinarium der Generalstaatskasse zu weisenden 73.527 Ct. für die katholischen Bischöfe, und was sonst für Steuerbonifikationen an Geistliche darauf gewiesen werden, abgerechnet werde, $\frac{1}{6}$ aber zur Disposition des Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten für die bestimmten Zwecke verbleibe.

Das gedachte Ministerium und das der Finanzen haben sich hiernach zu achten und wegen Fertigung des vorbemerkten Verzeichnisses das Nötige zu besorgen.

Indem Ich dem Staatsministerium dieses alles zur Nachachtung bekannt mache, werde Ich an jedes Ministerium und obere Zentralverwaltung sowie an die Generalkontrolle und Oberrechnungskammer wegen der noch überdies zu deren speziellen Ressort gehörenden Gegenstände und der zur Herstellung der Ordnung in den Finanzen und im Staatshaushalte von der Kommission vorgeschlagenen und zur Ausführung zu bringenden Maßregeln das Nötige besonders verfügen. Die finanziellen Resultate dieser Maßregeln sind von der Kommission in dem mitfolgenden Entwurf zu einem Etat der Einnahme und Ausgabe für den gewöhnlichen Staatsbedarf aufgestellt.

Zwar ist hiernach ein Überschuß von 5.623.030 Ct. ermittelt, allein er reicht mit den zu den ungewöhnlichen Einnahmen zu ziehenden Summen kaum hin, die ungewöhnlichen Ausgaben und den Aussterbeetat zu decken, wie dies aus dem ferner deshalb aufgestellten Etat hervorgeht.

Allerdings würde der hiernach pro 1825 angelegte Etat ein weit günstigeres Resultat liefern, wenn nicht

a) infolge des Immediatberichts des Staatsministeriums vom 17. Dezember vorigen Jahres über den Haupt-Finanzetat für gegenwärtiges Jahr, wonach zur Deckung eines Defizits von

5.173.086 Ct. unter Benennung Antizipation der Gefälle eine neue Staatsschuld entstanden ist, 1.000.000 Ct. zur Wiedererstattung gerechnet, und

b) noch überdies nach einem Immediatbericht des Finanzministeriums vom 29. Mai des Jahres zu Deckung eines abermaligen Defizits aus den Jahren 1820/3 1.692.022 Ct., und

c) wegen eines wahrscheinlichen Defizits bis Ende Dezember 1819 307.978 Ct. in Ausgabe gestellt werden müßten.

Dieses alles macht einen Ausfall von allein 3 Millionen. Ich muß bei dieser Gelegenheit die große Unsicherheit der in den bisher aufgeführten Haupt-Finanzetats enthaltenen Summen ernstlich rügen.

Von der obersten Finanzbehörde des Staats, von welcher die Berechnungen und Überschlüsse der Einnahmesummen zunächst ausgehen, muß verlangt und erwartet werden, daß dieselbe die Quellen des Staatseinkommens so prüfe und beurteile, daß nach erfolgter Regulierung der diesfälligen Etats und Festsetzung der Hauptbeträge diese mit Sicherheit wenigstens so genähert werden, daß während einer bestimmten Etatsperiode keine Verlegenheit im Staatshaushalt entsteht, die gesetzlich bestehenden Abgaben möglichst ergiebig verwaltet und mit demjenigen Quantum auslangt werde, welches zu den Ausgaben des Staats und zur Deckung der Ausfälle bestimmt ist.

Wird dieses nicht geleistet, so ist durchaus keine Gewähr vorhanden, den Staatshaushalt im Laufe einer Etatsperiode vor Verlegenheit zu schützen, und die Etatsaufstellung erreicht bei weitem die Zwecke nicht, für welche sie angeordnet ist.

Es liegt hiernach am Tage, daß die Haltbarkeit der von der Kommission aufgestellten Etats allein darauf beruht, daß die darin angegebenen erhöhten Einnahmen und verminderten Ausgaben in ihrem ganzen Umfange eintreten.

Jede Abweichung davon erschüttert das Gebäude, veranlaßt Ausfälle und bringt neue Verlegenheiten hervor, die bei ihrer Wiederholung immer schwieriger zu beseitigen sind.

Es ist daher die umsichtigste Verwaltung der Einnahme und die höchste Wirtschaftlichkeit bei der Ausgabe unerläßlich. Jede Behörde muß von ihrem Standpunkte aus dazu kräftig mitwirken und jedes Ministerium insonderheit seine Verwaltung nicht als ein isoliertes, sondern als ein zum ganzen Staatsgebäude gehöriges Werk betrachten, wobei das Wohl des Ganzen und die Ordnung in den Finanzen und im Staatshaushalte immer die erste Bedingung bleibt.

Was die in den Etats enthaltenen Positionen über erhöhte Einnahme oder verminderte Ausgabe betrifft, so hat die Kommission selbst in ihrem Berichte bemerkt, wie sie sich bescheide, daß hierbei in einzelnen Punkten sehr wohl Modifikationen gedacht, und doch die Summe der erhöhten Einnahme und verminderten Ausgabe in einem veränderten Maße erreicht werden könne, und daß es ihr zur höchsten Beruhigung gereiche, wenn das unerläßlich zu erreichende Ziel, endlich Ordnung, klare Übersicht und Sparsamkeit in den Staatshaushalt zu bringen, auf besserem Wege, als den sie vorzuschlagen vermochte, zu erreichen stehe.

Indem Ich dieses dem Staatsministerium eröffne, so ist dennoch hierbei auf alle Weise ein Punkt ganz festzuhalten, nämlich der, daß die Einnahme in der vorgesetzten Höhe aufge-

bracht und die Ausgabe um den von der Kommission ermittelten Betrag vermindert, oder, wenn ersteres nicht in gehörigem Maße möglich, letztere noch mehr vermindert werde, das eine oder das andere aber notwendig und spätestens vom Jahre 1825 an eintreten muß.

Mit der oberwähnten, an jedes Ministerium und obere Verwaltung zu erlassenden, besonderen Verfügung werden ihnen die für sie gehörigen, von der Kommission aufgestellten Spezialtats und geeigneten Protokolleextrakte nebst dem, was zur Erläuterung der in dem oben gezogenen ordinären und extraordinären Etat enthaltenen Positionen dient, zugefertigt werden, um die vorgeschlagenen speziellen Maßregeln zur Ausführung zu bringen. Hier aber eröffne Ich dem gesamten Staatsministerium, wie es zwar jeder Verwaltung vorbehalten bleibt, die bei dem einen oder dem andern Punkte vorhandenen Bedenken anzuzeigen, daß aber dabei, insofern solche auf Verminderung der angenommenen Einnahme oder Erhöhung der herabgesetzten Ausgabe Einfluß haben, andere bestimmte Anträge zu machen sind, wie der dadurch entstehende Ausfall auf andere Weise und von 1825 an mindestens und mit Sicherheit dergestalt zu decken ist, daß die von der Kommission aufgestellten Etats in ihren Hauptresultaten unverändert bleiben. Nur das bestimme Ich noch, daß eine Erhöhung der neuen Normalgehaltssätze unzulässig ist.

Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit erwarte Ich von dem Staatsministerium, daß dasselbe solche sowohl im ganzen als jedes Ministerium von seinem speziellen Standpunkte aus mit dem größten Eifer und dem ernstlichen Streben den hierbei zum Grunde liegenden, auf das Wohl des Ganzen den höchsten Einfluß habenden Zweck zu erreichen, handeln und sich dadurch meines Vertrauens würdig machen werde.

So viel die Beamten des Staatsministeriums und des ehemaligen Staatskanzleramts anlangt, so ist eine neue Etatsaufstellung deshalb erforderlich gewesen. Ich fertige solche hiermit zu, um den Etat pro 1825 danach zu richten.

Noch ist bei der Kommission in Erwägung gekommen, wie das durch die Verordnung vom 7. Februar 1817 bestimmte Rangverhältnis der höheren Zivilbeamten in Beziehung auf einige Beamtenklassen etwas abzuändern sein dürfte. Es hat dieselbe nach dem anliegenden Berichtsextrakte ihre Ansichten hierüber weiter entwickelt und Ich fordere das Staatsministerium auf, diese näher in Erwägung zu ziehen und darüber gutachtliche Anzeige zu erstatten.

Dabei finde Ich aber für angemessen, in Ansehung der künftigen Anstellung der Räte in den Ministerien und der Regierungschefpräsidenten als Grundsatz vorzuzeichnen, daß in der Regel die genannten Räte aus den Regierungen und die Präsidenten hinwiederum aus den Räten der Ministerien ausgewählt und in Vorschlag gebracht werden mögen, um für beide Stellen Beamte zu erhalten, welche mit den Verhältnissen und dem Geschäftsgange in oberer und unterer Instanz vollkommen vertraut sind und darüber richtige, durch Erfahrung begründete Ansichten haben.

Übrigens beruhen die Zusammenstellungen der Haupttats, wie solche von der Kommission vorgelegt wurden, zum Teil nur auf Überschlügen. Sobald die betreffenden Etats aus-

gearbeitet sein werden, erwarte Ich daher die Vorlegung eines vollständigen Hauptetats und Aussterbeetats. Die Ausarbeitung sämtlicher neuer Etats muß unter Konkurrenz der Generalkontrolle in übereinstimmender Form erfolgen.

Die Bekanntmachung der näheren Bestimmungen über die Verhältnisse der Generalkontrolle und der Oberrechnungskammer zu den Verwaltungsbehörden und die Rechte und Pflichten der ersteren in bezug auf das Etats- und Rechnungswesen behalte Ich Mir noch vor.

9 b. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Berlin, 31. August 1824.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 24875, n. f.

Struktur- und Kompetenzveränderungen im Kultusministerium.

Vgl. Bd. 1/1, S. 28 und 99; Bd. 2/1, Kap. V (Medizin).

Mit Beziehung auf Meine wegen des zu verbessernden Zustandes des Staatshaushalts an das Staatsministerium erlassenen Ordre vom heutigen Tage³, fertige Ich Ihnen einen Extrakt des von der Kommission über das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten aufgenommenen Protokolls vom 12. Januar des Jahres nebst dazu gehörenden Bestimmungen zu.

Indem Ich Sie hierbei auf die allgemeine Etatsaufstellung und die dazugehörigen, das Ressort Ihres Ministeriums betreffenden, hier mitfolgenden besondern Erläuterungen sowie auf die Grundsätze verweise, welche in obiger Ordre enthalten sind, mache Ich Ihnen bemerklich, wie der für das Ministerium aufgestellte neue Etat darauf vorzüglich berechnet ist,

a) daß der dermalen stattfindende Unterschied zweier Abteilungen in den geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten aufgehoben werde; auch die Bestellung besonderer Direktoren nicht nötig sei, sondern alles vom Minister selbst dirigiert, zugleich auch, wenn das Ministerium von der Detailverwaltung sich entfernt hält, eine Beschränkung des Personals von Räten und Subalternen eintreten könne, und

b) daß, wie Sie an Meiner an das Staatsministerium erlassenen Ordre ersehen, die polizeiliche Verwaltung des Sanitäts- und Medizinalwesens ganz von der technisch wissenschaftlichen getrennt und jene unter das Ministerium des Innern, diese aber unter das der geistlichen Angelegenheiten gestellt werden soll.

Wegen der Verwaltung des Sanitäts- und Medizinalwesens ergeht an Sie und den Staatsminister von Schuckmann besondere Ordre.

³ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 9 a.

Was die Verwaltung der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten anlangt, so mag zwar, da dermalen für die Geistliche und Unterrichtsabteilung eigene Direktoren vorhanden sind, auch in Ansehung der letztern erst neuerlich besondere Einrichtung getroffen worden, der Unterschied dieser Abteilung und daß jede von ihrem Direktor zunächst geleitet werde, bis zum Eintritt von Personalveränderungen einstweilen noch bestehen. Da jedoch der dermalige Direktor für die Geistliche Abteilung durch die erwähnte neue Einrichtung in seinen Geschäften sehr erleichtert ist, so hat er den Vortrag und Bearbeitung einzelner Sachen zugleich mit zu übernehmen, und was die Unterrichtsabteilung anlangt, so bedarf es nun keines besondern Mitdirektors, sondern es hat derselbe, mit Vorbehalt seines Ranges, sich der Bearbeitung der in die Unterrichtspartie einschlagenden Sachen gleich andern Räten zu unterziehen.

Zur Bearbeitung der vorgeschriebenen Veränderungen werden Sie unter Entbindung von allen übrigen Geschäften zwei Räte Ihres Ministeriums zu ernennen und Mir anzuzeigen haben, welche unter Ihrer Leitung die Ausführung der neuen Einrichtung übernehmen, auch wo es nötig ist, mit den Räten der andern Ministerien gleich zusammentreten und Sie besonders auch dafür verantwortlich bleiben, daß mit dem 1. Januar 1825 die neue Einrichtung in Wirksamkeit tritt.

Die Beamten, welche aus dem Ministerium ausscheiden, sind anzuzeigen. Es ist aber dabei pflichtmäßig zu bemerken, wie solche nach ihren Fähigkeiten in den Provinzen oder auch in den Ministerien anderweit anzustellen oder ob sie zu pensionieren sein werden, indem das, was in dem Etat über Versorgung der ausscheidenden Beamten mit Wartegeld enthalten ist, nach der dem Staatsministerium deshalb gemachten Eröffnung nicht in Anrechnung kommt.

Soviel die Fonds für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten anlangt, so muß Ich Sie darauf aufmerksam machen, daß für dieselben im Verhältnis zur Staatseinnahme und der übrigen dringenden Staatsausgaben schon sehr viel bisher geschehen ist, welches sich sogleich darlegt, wenn die Zuschüsse damit verglichen werden, welche früher unter weit günstigeren Finanzverhältnissen dazu verabreicht worden sind. Sie ersehen indessen aus der dem Staatsministerium zugefertigten Etatsaufstellung, daß, gegen den Etat von 1822 gehalten, dem Fonds für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten sowohl diejenigen 75.000 Ct., welche zur Dotierung der Erzbistümer und der Bistümer auf dem Etat pro 1823 stehen, nicht nur ferner gewährt, sondern auch die auf anheimfallende Pensionen und Kompetenzen angewiesenen 200.000 Ct., jedoch in dem Maße etatmäßig werden sollen, daß darauf die ferner für die Erzbistümer und Bistümer erforderlich gewesenen 73.527 Ct. anzuweisen sind.

Dahingegen finde Ich es, nach dem Vorschlage der Kommission, für angemessen und habe bereits besonders bestimmt, daß einem jeden der bei den Universitäten angestellten Regierungsbevollmächtigten, da dieses schon besoldete Staatsdiener sind, für die Zukunft nur 1.000 Rtlr. für den eigentlichen Geschäftsaufwand ausgesetzt und sonach das unter dem Dispositionsfonds für das Geistliche Ministerium befindliche Quantum von 27.000 Ct. für

die akademische Disziplin um 9.900 Rtlr. vermindert und von dem bisherigeren Dispositionsfonds abgesetzt werde.

Indem Ich Ihnen aufgabe, hiernach das Weitere zu besorgen, eröffne Ich Ihnen zugleich, wie mit den für die geistlichen und Unterrichtszwecke in dem aufgestellten neuen Etat für den gewöhnlichen Staatsbedarf bestimmten Zuschüssen nunmehr auslangt und damit eine dergestaltige Einrichtung und Einteilung getroffen werden muß, wodurch jeder der einzelnen Zwecke nach Verhältnis und Wichtigkeit angemessen bedacht wird. Es ist auch kein Zweifel, daß diese Absicht zu erreichen steht, sobald mit den so bedeutenden Fonds nur das bestritten wird, was vorzüglich notwendig und für das Allgemeine ersprießlich ist.

Übrigens bleibt es Ihnen zwar vorbehalten, die bei dem einen oder dem andern Punkte vorhandenen Bedenken anzuzeigen, jedoch lediglich unter der Bedingung, die in Meiner an das Staatsministerium erlassenen Ordre enthalten und vorzüglich von Ihnen zu beachten ist.

**9 c. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein und
Innenminister Kaspar Friedrich von Schuckmann.
Berlin, 31. August 1824.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.
GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 24875, n. f.⁴*

Übergang der polizeilichen Verwaltung des Sanitäts- und Medizinalwesens an das Innenministerium. – Prüfung der vorgeschlagenen Auflösung der Medizinalkollegien.

Vgl. Bd. 1/1, S. 28 und 99; Bd. 2/1, Kap. V (Medizin).

Aus Meiner wegen des zu verbessernden Zustandes des Staatshaushalts an das Staatsministerium erlassenen Ordre vom heutigen Tage³ ersehen Sie unter anderem, daß die polizeiliche Verwaltung des Sanitäts- und Medizinalwesens ganz von der technisch wissenschaftlichen getrennt und jene unter das Ministerium des Innern, diese aber unter das der geistlichen p. Angelegenheiten gestellt werden soll.

Diese Scheidung macht eine andere Gestaltung beider Ministerien in dieser Beziehung nötig, wie in dem im Extrakt mitfolgenden Protokoll¹ der wegen Untersuchung des Staatshaushalts verordneten Kommission vom 12. Januar des Jahres und den dazu gehörenden Vernehmungen angegeben ist. Die Fonds für die Medizinal- und Sanitätsverwaltung nebst der bei der General-Staatskasse deshalb ausgesetzten Dispositionssummen gehen demnach auf das Ministerium des Innern als polizeiliche Verwaltungsbehörde insoweit über,

⁴ *Druck: Pistor, Moritz, Grundzüge einer Geschichte der preußischen Medizinalverwaltung bis Ende 1907. Nach amtlichen Quellen bearbeitet, Braunschweig 1909, S. 43.*

als sie nicht auf medizinisch technische Anstalten sich beziehen. Sie haben sich hierüber zu vernehmen und den Erfolg anzuzeigen, um die Trennung obiger Fonds sodann etatsmäßig vornehmen zu können.

Zum Behuf der in Beziehung auf die Sanitäts- und Medizinalverwaltung in Ihrem Ministerium zu treffende Einrichtung haben Sie Räte, welche Mir anzuzeigen sind, besonders zu beauftragen und dieselben zur gehörigen Beschleunigung des Geschäfts anzuweisen, indem vom Jahre 1825 an die neue Ordnung der Dinge ohnfehlbar ihren Anfang nehmen muß.

Über den Erfolg der getroffenen Einrichtung haben Sie Anzeige zu erstatten und zugleich einen Entwurf zu einer zu erlassenden Bekanntmachung einzureichen.

Zugleich bleibt es Ihnen zwar überlassen, die bei dem einen oder dem andern Punkte vorhandenen Bedenken anzuzeigen, jedoch lediglich unter der Bedingung, die in Meiner an das Staatsministerium erlassenen Ordre enthalten ist.

Noch ist nach dem anliegenden Protokollextrakt vom 16. Dezember vorigen Jahres¹ bei der Kommission in Erwägung gekommen, ob nicht die Medizinalkollegien aufzuheben und ihre Funktionen auf die aus den medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten zu bildenden Deputationen zu übertragen sein dürften.

Sie haben diese Ansicht zu prüfen und Mir darüber Ihr Gutachten zu erstatten.

9 d. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein, Innenminister Kaspar Friedrich von Schuckmann und Finanzminister Wilhelm von Klewiz.

Berlin, 31. August 1824.

Ausfertigung mit Marginalien, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 24875, n. f.

Strukturveränderungen bei den Regierungskollegien.

Vgl. Bd. 1/1, S. 28 und 99; Bd. 2/1, Kap. V (Medizin).

In Meiner wegen des zu verbessernden Zustandes des Staatshaushalts unterm heutigen Tage an das Staatsministerium erlassenen Ordre³ habe Ich den Mir vorgelegten Plan in Ansehung der bei den Regierungen zu verbessernden Geschäftsrichtungen genehmigt. Ich fertige Ihnen in den im Extrakt mitfolgenden Protokollen vom 25. September und 16. Dezember vorigen Jahres¹ und den dazugehörigen Vernehmungen dasjenige zu, was die zur Untersuchung des Staatshaushalts verordnete Kommission hierüber ausführlich bemerkt und in Antrag gebracht hat, und verweise Sie zugleich auf alle die in obiger Ordre enthaltenen Grundsätze, insoweit sie auf die Regierungen anzuwenden sind. Bei der beabsichtigten veränderten Einrichtung ist es besonders darauf abgesehen, daß die Regierungen möglichst

selbständig und auf persönliche Verantwortlichkeit gestellt werden, demnächst jeder Oberpräsident die Funktion als Chefpräsident einer Regierung in der Provinz übernehmen und die Präsidenten die dem bisherigen kollegialischen Präsidium übertragenen Amtsbefugnisse und Verpflichtungen in sich vereinigen sollen; auch mögen, was die Stellenbesetzungen bei den Regierungen betrifft, die den Regierungskollegien nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817 § 12 zustehenden Befugnisse auf die Präsidenten allein übergehen.

Über die mehrere Selbständigkeit der dermaligen 2. Abteilung, deren Geschäfte künftig auf mehrere Unterabteilungen übergehen werden, sind von der Kommission in dem anliegenden Protokolle vom 1. März des Jahres¹ mehrere Bemerkungen und Anträge gemacht worden, welche Sie, der Finanzminister, bei der neuen Organisation besonders zu beachten haben; auch werden Sie, der Minister des Innern und der geistlichen p. Angelegenheiten, allen Bedacht darauf nehmen, in Ansehung der zu Ihren Ressorts gehörenden Gegenstände den Regierungen die Detailverwaltung zu überlassen, Sie insgesamt aber dahin streben, daß auch die den Regierungen untergeordneten Behörden und Individuen, namentlich die Landräte, selbständiger gestellt und ihnen das Verwalten innerhalb der Grenze der gesetzlichen Vorschriften überlassen werde, um auch hier die gehörige Verantwortlichkeit zu begründen und die Schreiberei zu vermindern.

Außer der beabsichtigten Vereinfachung des Geschäftsbetriebs bei den Regierungen und der sich dadurch ergebenden Verminderung des Besamtenpersonals ist auch, bei der Frage des Staatshaushalts, eine Ermäßigung der Gehalte notwendig und nach den Verhältnissen der Beamten wohl ausführbar.

Ich habe nach dem Vorschlage der Kommission beschlossen, daß die damalige 1. Klasse der Besoldungen künftig hinwegfallen, demnächst die 2. Klasse derselben als Maximum angenommen und aus solcher sonach eine neue 1. Klasse und zwischen dieser und der damaligen 3. Klasse eine neue 2. Klasse gebildet werden soll, wie dieses die im Protokoll vom 16. Dezember vorigen Jahres aufgestellten Sätze näher besagen. Obwohl nach den hiernach aufgestellten Probe-Etats sich Ersparnisse zwischen 20 und 30 Prozent ergeben haben, so ist aus den im Protokoll angegebenen Gründen das Ersparnis im Durchschnitt doch nur auf 15 Prozent angenommen worden. Aber dieses ist nur geschehen, um die Größe des Ersparnisses zum Behuf der vorläufigen Annahme in den dem Staatsministerium zugefertigten Etat zu berechnen, und es bleibt daher auf alle Weise die Verpflichtung, das Ersparnis nach den angenommenen Normalbesoldungssätzen auf die dadurch zu erlangende Höhe zu bringen.

Ebenso ist auch bei den materiellen Kosten das Ersparnis zu 10 Prozent zu gleichem Behuf nur als das Maximum berechnet worden.

Um jedoch die bei den Regierungen zu erzielenden Ersparnisse vollständig zu regulieren, kommt es noch auf die Entschließung an, welche Ich wegen der früher in Antrag gebrachten Aufhebung von noch 5 Regierungen zu fassen Mich bewogen finden werde, sobald das Staatsministerium den deshalb erforderlichen Bericht erstattet haben wird. Dieses hindert jedoch nicht, die Ausführung, besonders in Beziehung auf die schon jetzt als bleibend zu

betrachtenden Regierungen, sogleich zu beginnen. Ich gebe Ihnen daher auf, solches sofort vorzunehmen, zu diesem Behuf einen oder zwei Räte aus jedem Ministerium, welche Mir anzuzeigen sind, zu nennen, in einer gemeinschaftlichen Kommission zu vereinigen und dieselben zur gehörigen Beschleunigung des Geschäfts anzuweisen, daß die neue Einrichtung mit Anfang des Jahres 1825 ohnfehlbar ins Leben treten kann. Hierzu ist es aber durchaus erforderlich, daß die erledigten Präsidentenstellen gehörig besetzt und von den angestellten Individuen diejenigen, welche nicht tauglich, entfernt werden, indem es bei der neuen Gestaltung der Regierungen hauptsächlich auf die Tüchtigkeit der Chefs ankommt. Ich erwarte daher unverzüglich die gehörigen Vorschläge.

Wenn von der erwähnten Kommission das Nötigste für jede der einzelnen Regierungen vorbereitet ist, wird es angemessen sein, solches den Präsidenten zu dem Behuf zuzufertigen, daß sie in jeder Provinz mit den Oberpräsidenten zusammentreten, um über die Ausführung des Plans, besonders über die Wahl der definitiv anzustellenden Beamten, namentlich der den Abteilungen vorzusetzenden Dirigenten, und das Ausscheiden der entbehrlichen und nach Befinden zu pensionierenden Offizianten sich zu vernehmen und das dann jeder Oberpräsident mit dem Resultate dieser gemeinschaftlichen Beratung nach Berlin kommt, um die definitive Entscheidung auszuwirken.

Ich gebe Ihnen auf, hiernach das Weitere zu besorgen, auch die abzuändernden Instruktionen für die Regierungen ausarbeiten zu lassen, und sehe für jetzt binnen 4 Wochen Ihrer vorläufigen Anzeige über das, was inmittelst in der Sache geschehen ist, entgegen.

Wenn über die von dem Staatsministerium annoch zu begutachtende Aufhebung einiger Regierungen Entschließung gefaßt werden sein wird, so haben Sie, der Minister des Innern, den Plan zur definitiven Abgrenzung der landrätlichen Kreise, wo solche noch nötig ist, auszuarbeiten und Mir zur Genehmigung vorzulegen, worauf dann von Ihnen, dem Finanzminister, die Regulierung der Kreiskassen vorzunehmen ist.

Übrigens ersehen Sie aus der an das Staatsministerium erlassenen Ordre, daß wegen der Diäten und Fuhrkosten ein neues Reglement ausgearbeitet, auch in Ansehung der Pensionierung emeritierter Staatsdiener der bereits vorhandene Entwurf zu einem Regulativ nach den in obiger Ordre enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden soll.

Ich finde für angemessen, daß dieses sogleich von der aus Räten Ihrer Ministerien zusammensetzenden Kommission besorgt werde. Sie haben daher dieselben dazu anzuweisen und dann diese Reglements, wenn solche von Ihnen geprüft und durch die Generalkontrolle begutachtet wurden, zu weiterer Beratung in das Staatsministerium zu bringen, worauf Ich dann deren Vorlegung erwarte.

**10. Erlass des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein
an Ministerialdirektor Karl von Kamptz.**

Berlin, 1. Juli 1825.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, II a Sekt. 48 Generalia Nr. 1 Bd. 2, Bl. 5–6.

Geschäftsgang bei Abwesenheit des Ministers.

Vgl. Bd. 1/1, S. 138 f.

Bestimmungen in bezug auf den Geschäftsgang während meiner bevorstehenden Abwesenheit.

1. Alle Konzepte und Reinschriften, welche bisher von den Herren Direktoren gezeichnet wurden, werden auch ferner von solchen in bisheriger Art vollzogen.
2. Die Konzepte und Reinschriften aber, welche zu meiner Vollziehung gehören, werden nur mit dem Beisatz: in Abwesenheit und Auftrag des Ministers von denselben unterzeichnet.
3. Alle Konzepte und Reinschriften der zuletzt genannten Art, welche in das Ressort der Geistlichen und Unterrichtsabteilung zugleich einschlagen, sind mit vorgedachtem Beisatz von den beiden Herren Direktoren zu zeichnen und zu vollziehen.
4. Die Berichte an Seine Majestät den König und die Schreiben und Gutachten an das Königliche Staatsministerium sowie die Kommunikationen mit den übrigen Ministerien über Grundsätze und wichtigere streitige Gegenstände sind nur in der Reinschrift mit einem von der Geheimen Kanzlei dazu zu fertigenden namentlichen Verzeichnisse wöchentlich einmal zu meiner Vollziehung nachzusenden und zu dem Ende an das Central-Bureau abzugeben, welches ich wegen der Art der Nachsendung mit besonderen Instruktionen versehen habe. Alle Generalverfügungen sind bis zu meiner Zurückkunft auszusetzen. Es wird der Fall, daß eine Generalverfügung in meiner Abwesenheit zu erlassen dringend erforderlich sein dürfte, nicht leicht vorkommen. Sollte solches der Fall sein, so ist mir das Konzept zur Zeichnung nachzusenden und ich werde sodann wegen der Ausfertigung desselben in der Reinschrift ohne meine Unterschrift das Erforderliche bestimmen.
Halten die Herren Direktoren es für wichtig und notwendig, mir außer den gedachten Ausfertigungen noch eine oder die andere Sache zur Vollziehung nachsenden zu lassen, so ist damit in der gedachten Art gleichfalls zu verfahren.
5. Die Konzepte der mir nach den Bestimmungen ad. 4 nachzusendenden Sachen sind dann erst als erledigt zu betrachten und zu den Akten zu nehmen, wenn die Reinschriften von mir vollzogen zurückgekommen sind und dieses von der Geheimen Kanzlei auf dem Konzept gehörig bemerkt worden ist.

6. Die eingehenden Sachen werden nach wie vor in meiner Wohnung abgegeben, im Central-Bureau gesammelt und an jedem Tage an den Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat und Direktor, Herrn Nicolovius, als Direktor der ersten Abteilung des Ministeriums uneröffnet abgeliefert. Dieser wird solche eröffnen, präsentieren und die für die Geistliche Abteilung gehörigen Sachen zuschreiben, die Unterrichtssachen aber an des Wirklichen Geheimen Rats Herrn von Kamptz Exzellenz und die Medizinalsachen an den Herrn Geheimen Oberregierungsrat von Seydewitz gelangen lassen. Die etwa darunter befindlichen Privatsachen bitte ich an das Central-Bureau zurückgehen zu lassen, damit mir solche von demselben nachgesendet werden.
7. Sollten Fälle vorkommen, in welchen so schleunig an des Königs Majestät berichtet werden müßte, daß meine Vollziehung des desfallsigen Berichts nicht füglich eingeholt und abgewartet werden könnte, so ist solches mit einer kurzen Bemerkung oder vermittelt mündlichen Vortrages nach Beschaffenheit der Umstände des Wirklichen Geheimen Staatsministers Herrn Grafen von Lottum Exzellenz zu dem Ende vorzulegen, welcher es übernommen hat, mich in solchen, wahrscheinlich nur selten vorkommenden Fällen zu vertreten.

**11. Erlass des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein
an die Räte der Geistlichen und der Unterrichtsabteilung.**

Berlin, 27. August 1833.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, II a Sekt. 48 Generalia Nr. 1 Bd. 2, Bl. 136–136v.

Geschäftsverteilung bei Abwesenheit des Ministerialdirektors Nicolovius.

Vgl. Bd. 1/1, S. 138f.

Da der Königliche Wirkliche Geheime Oberregierungsrat und Direktor, Herr Dr. Nicolovius, in einigen Tagen eine Reise antreten wird, und ich für die Dauer der Abwesenheit desselben die Direktionsgeschäfte auch bei der Geistlichen und Unterrichtsabteilung übernehmen werde, so habe ich beschlossen, die unter gleichen Verhältnissen im vorigen Jahre getroffenen Bestimmungen für diesen Zeitraum wieder in Kraft treten zu lassen. Um Ungewißheit und Aufenthalt zu vermeiden, teile Euer Hochwohlgeboren und Hochwürden ich solche nachfolgend mit.

Alle neuen Sachen werde ich selbst zuteilen, die Vorträge beschränken sich nur auf die von mir dazu bezeichneten Sachen und auf andere vorzüglich schwierige und bedenkliche Fälle, bei welchen solches den Herren Referenten wünschenswert erscheint. Behufs dieser mir zu haltenden mündlichen Vorträge werde ich, soweit meine Gesundheit es nur irgend

gestattet, jeden Montag und Donnerstag in der Stadt anwesend und von 12 Uhr ab solche in meiner Wohnung in der Stadt anzunehmen bereit sein. Bei sehr eiligen Sachen werde ich auch in Schöneberg in jedem Augenblicke den erforderlichen Vortrag sehr gern annehmen und stelle Euer Hochwohlgeboren und Hochwürden die Benutzung meiner Equipage zu dem Zwecke anheim.

Die minder erheblichen Sachen überlasse ich den Herren Referenten ohne Vortrag zu erledigen und gebe solches ergebenst anheim, deshalb nötigenfalls mit den Herren Korreferenten Rücksprache zu nehmen und hierzu die Zeit vor den bei mir stattfindenden Vorträgen zu benutzen. Die hiernach beschlossenen Angaben dürfen mir in der Regel nur in der Ausfertigung zur Vollziehung vorgelegt werden, insofern solche jedoch besonders weitläufig oder Immediatberichte, Kommunikationen mit anderen Ministerien und Generalverfügungen sind, wünsche ich dieselben im Konzept zur Revision zu erhalten und bitte daher, bei allen Sachen, die ich nicht zum mündlichen Vortrage bezeichnet habe, die jedoch hiernach, falls nicht davon besonders Beschleunigung und Ausnahme bedingt, mir im Konzept zur Revision vorzulegen sind, solches ausdrücklich zu bemerken.

Die Konzepte werden alle von den Herren Korreferenten mitgezeichnet und in den Fällen, wo solche von mir nicht benannt sind, überlasse ich den Herren Referenten nach Maßgabe des Gegenstandes und des Geschäftsressorts und den Herren Vortragenden Räten die Wahl des Korreferenten. Im allgemeinen sind in dieser Beziehung bei allen Rechnungs- und Kostensachen der Herr Geheime Oberregierungsrat Dieterici sowie bei allen die Gesetzgebung oder den rechtlichen Standpunkt betreffenden Gegenständen und auch in zweifelhaften Fällen der Herr Geheime Regierungsrat von Lamprecht und der Herr Geheime und Regierungsrat Dr. Schweder als Korreferenten zu betrachten.

In allen Sachen, die mir vorgetragen worden sind, sei es, daß ich solches bei der Zuteilung bemerkt habe oder daß solche bedenklich befunden worden sind, wünsche ich die Konzepte zur Revision zu erhalten und gebe Euer Hochwohlgeboren und Hochwürden daher ergebenst anheim, damit der Geschäftsgang durch Bedenklichkeit in den Büros nicht gestört werde, auf allen Konzepten gefälligst zu bemerken,

1. ob solche mir zur Revision vorzulegen sind oder
- [2.] ob der Beschleunigung wegen die Vorlegung in Konzept und Reinschrift zugleich oder endlich
- [3.] ob bloß in der Reinschrift die Vollziehung erfolgen soll.

Euer Hochwohlgeboren und Hochwürden empfehle ich schließlich noch vorzüglich die gefällige besondere Beachtung der eiligen Sachen. Bei ganz eiligen, die an den Tag gebunden sind, bitte ich gefälligst zu bemerken, daß solche mir in einem besonderen Umschlage vorzulegen sind; außerdem aber eilige Sachen mit *citissime* und solche Sachen, deren Ausfertigung zu beschleunigen, wenn solche grade auch nicht eilige, mit *cito* zu bezeichnen.

**12. Erlass des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein an die Struktureinheiten
und Beamten des Ministeriums.**

Berlin, 19. September 1839.

Ausfertigung, gez. Altenstein; Abschrift.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, IV. Sekt. 1. Abt. 1. Nr. 1. Bd. 1, Bl. 1–20v.

Reglement für den Geschäftsbetrieb des Kultusministeriums.

Vgl. Bd. 1/1, S. 138–142.

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Je mehr ich im allgemeinen Veranlassung habe, mit den materiellen Leistungen der bei meinem Ministerium angestellten Beamten und mit deren regem Diensteifer vollkommen zufrieden zu sein, und so angenehm es mir ist, dieses Anerkenntnis hier aussprechen zu können, um so mehr muß ich wünschen, daß die erfahrungsmäßig noch vorhandenen Mängel des Geschäftsbetriebes, welche meistens nur formelle sind, beseitigt werden. Insbesondere hat es sich als dringend notwendig herausgestellt, eine größere Förderung der Geschäfte durch angemessene Kontrollen und Anregungen herbeizuführen, damit durch einen regelmäßigen und nachhaltig prompten Geschäftsgang den bisherigen häufigen Erinnerungen Seiner Majestät des Königs, der Behörden und der Untertanen möglichst vorgebeugt werde. Ausgehend von der Überzeugung, daß sämtliche Beamte meines Ministeriums die Notwendigkeit eines Einschreitens in dieser Beziehung mit mir erkennen und die Vorteile einer in jeder Beziehung geregelten Geschäftsführung gehörig würdigen, darf ich denselben auch darin vertrauen, daß sie in lebendigem Eifer für das dienstliche Interesse meines Ministeriums bemüht sein werden, die hier folgenden, teils an früher erinnernden, teils neuen Bestimmungen auf das genaueste zu beachten und auf diese Weise meinen Absichten zu entsprechen, deren Erreichung durch ein gemeinsames Wirken vorzugsweise bedingt ist.

Leitung des Geschäftsbetriebes

1. Da die mir obliegenden Geschäfte es nicht gestatten, die formelle Leitung des Dienstes bei meinem Ministerium im einzelnen selbst zu übernehmen, so übertrage ich diese in ihrem ganzen Umfange und mit voller Verantwortlichkeit dem Herrn Direktor. Es folgt daraus von selbst, daß alle hierauf Bezug habenden Einrichtungen und Anordnungen baldiglich von dem Herrn Direktor ausgehen und daß derselbe befugt ist, alle Mittel, um den Zweck zu sichern und seine Verantwortlichkeit zu decken, anzuwenden. Ich vertraue indessen hierin dem Diensteifer und dem Pflichtgefühl der sämtlichen Beamten meines Ministeriums, indem ich mich überzeugt halte, daß sie alles aufbieten

werden, dem Herrn Direktor bei der Erfüllung der ihm hierdurch auferlegten Pflichten auf das bereitwilligste entgegenzukommen.

Die Verpflichtung des Herrn Direktors zur Leitung des Geschäftsbetriebes und die ihm auferlegte Verantwortlichkeit für die Ordnung, Pünktlichkeit und Gründlichkeit desselben erstreckt sich auf alle Abteilungen meines Ministeriums und auch auf das Central-Bureau. Die hier folgenden Anordnungen beziehen sich daher auch auf alle sämtliche Abteilungen und auf das Central-Bureau, soweit sie auf das letztere mit Rücksicht auf dessen besondere Organisation Anwendung finden können.

Neue Sachen

2. Keine neu eingehende Sache ohne Unterschied darf in das Journal eingetragen werden, wenn sie nicht vorher zur Präsentation mir vorgelegen hat. Ebenso wenig dürfen in die Abteilungsjournalen neue Sachen eingetragen werden, welche dem Herrn Direktor noch nicht vorlagen. (Ausgenommen hiervon sind allein die Reproduktionen der Registratur, der Journale und anderer Bureaus, welche resp. den Herren Dezernten und dem Herrn Direktor unmittelbar zugehen, desgleichen alle Angaben ex officiis, welche letztere jedoch in den Konzepten stets dem Herrn Direktor und auch mir vorgelegt werden müssen.

Eilige Sachen

3. Die eine besondere Beschleunigung erheischenden Sachen haben diese zum Teil bisher nicht gefunden, teilweise ist auch die Bezeichnung mit cito und citissime in einen Mißbrauch ausgeartet. Eine mißbräuchliche Anhäufung der Beschleunigungsvermerke wirkt indessen nachteilig auf die Beförderung der wirklich eiligen Sachen ein und belastet die verschiedenen Bureaus mit unnötiger Übereilung. Ich werde daher eine Einrichtung anordnen (weiter unten sub No. 20a), welche den schnellen Betrieb der eiligen Sachen sichert und die Bezeichnung mit cito und nach Befinden mit citissime wird von mir resp. von dem Herrn Direktor da, wo es erforderlich ist, bei der Zuschrift resp. auf den Diktaten und Konzepten erfolgen, so wie es dem Herrn Direktor gestattet ist, den Beschleunigungsvermerk auf den von mir zugeschriebenen Sachen zuzusetzen, wenn sich dazu eine besondere Veranlassung ergibt. Andere als diese bezeichneten Sachen dürfen in der Regel in den verschiedenen Geschäftsinstanzen mit dem Beschleunigungsvermerke nicht versehen werden und nur in ganz besonderen Fällen, wenn sich während der Bearbeitung ein Grund zur Beschleunigung ergibt, kann dieser Vermerk auch von den Herren Räten zugesetzt oder von solchen darauf aufmerksam gemacht werden. Damit die mit cito oder citissime bezeichneten Sachen von den übrigen gehörig unterschieden werden, ordne ich zugleich an, daß dieselben bei den Übergängen von einer Geschäftsinstanz zur anderen stets mit besonderen Umschlägen, welche mit citissime bezeichnet werden, zu versehen und bei dem Verpacken der zu transportierenden Dienstpapiere besonders zu berücksichtigen sind.

Ernennung von Korreferenten

4. Die Ernennung von Korreferenten ist zur Vereinfachung des Geschäftsganges möglichst zu beschränken und findet nur da statt, wo ein anderes Departement im wesentlichen berührt wird und die Mitwirkung des betreffenden Dezernten daher nicht ausgeschlossen werden kann. Da, wo diese Mitwirkung nur in einem entfernteren Grade in Anspruch genommen wird, genügt es, wenn die resp. Dezernten die Mitzeichnung des betreffenden Rats erbitten oder der Herr Direktor diesen darum ersucht. Sollte bei den von mir zugeschriebenen Sachen es sich ergeben, daß die Mitwirkung eines von mir nicht ernannten Korreferenten erforderlich ist, so kann der Herr Direktor diesem die neu eingegangenen Sachen vorlegen lassen. Es versteht sich von selbst, daß es jedem der Herren Räte unbenommen bleibt, vor dem Vortrag zur Erleichterung desselben mit den dabei, sei es auch entfernter, beteiligten Herren Räten Rücksprache zu nehmen, wenn letztere auch nicht zu Korreferenten ernannt wurden.

Vorzutragende Sachen, resp. solche, welche dem Chef vorzulegen sind

5. Die möglichste Abkürzung der Vorträge in den Sessionen, soweit solche ohne Verletzung der Anforderungen des Dienstes ausführbar ist, stellt sich als sehr wünschenswert dar, um dem Herrn Direktor und den Herren Räten des Ministeriums die nötige Muße zu ihren häuslichen Arbeiten soweit als tunlich zu gewähren. Der Herr Direktor ist demnach befugt, diejenigen Sachen, welche in den Abteilungs-Sessionen vorzutragen sind, besonders bei der Zuschrift zu bezeichnen, indem derselbe über dem Präsentatum vermerkt: z. V. (zum Vortrag)

Außer den solchergestalt bezeichneten Sachen sowie außer denen, welche ich zum Vortrage in meiner Gegenwart bezeichnet habe, werden die Herren Räte daher in Zukunft nur diejenigen Gegenstände mir oder dem Herrn Direktor ausnahmsweise vorzutragen haben, bei denen es wünschenswert ist, die Mitwirkung der resp. Mitglieder des Ministeriums durch Entwicklung ihrer Ansichten in Anspruch zu nehmen, wie solches namentlich da der Fall sein wird, wo es sich von [!] Feststellung künftig leitender Grundsätze handelt.

Werden neue Sachen oder Konzepte mit der Bezeichnung zur Rücksprache versehen, so bedürfen dieselben des Vortrags nicht, vielmehr werden dergleichen Sachen außer den Vorträgen durch Rücksprache mit mir oder mit dem Herrn Direktor zu erledigen sein, je nachdem ich oder der letztere sie erbeten.

Durch meinen Erlaß vom 11. Juli currentis habe ich bereits bestimmt, welche Sachen mir stets zur Superrevision vorzulegen sind, sie mögen von mir zum Vortrag bezeichnet worden sein oder nicht. Sollte ich außerdem noch die Vorlegung der Dekrete oder Konzepte in Sachen wünschen, welche nach jener allgemeinen Bestimmung mir nicht vorzulegen sein würden, so werde ich solche bei der Zuschrift mit dem Zeichen # versehen und ist dieses Zeichen dann den Dekreten und Konzepten ebenfalls beizufügen, damit die Vorlegung an mich nicht übersehen werde.

Superrevision durch den Herrn Direktor

6. Um dem Herrn Direktor, welchem die Leitung des Geschäftsbetriebs der drei Abteilungen meines Ministeriums obliegt, in dieser Beziehung einige Erleichterung zu gewähren und es ihm möglich zu machen, den wichtigeren Sachen eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, ist derselbe ermächtigt, die ihm minder erheblich scheinenden neuen Sachen den resp. Herren Räten zur ausschließlichen Bearbeitung zu überlassen dergestalt, daß ihm von den Erlassen auf solche Sachen behufs einer summarischen Revision die Konzepte erst gleichzeitig mit den Reinschriften vorgelegt werden, die Dekrete ad acta gar nicht, dagegen behufs der Unterzeichnung die brevi manu erlassenen Dekrete aber sämtlich an ihn gelangen sowie auch alle Konzepte und Dekrete, welche mir zur Superrevision vorgelegt werden. Der Herr Direktor wird bei der Zuschrift diejenigen Sachen, wovon ihm die Konzepte und resp. die Dekrete zur Superrevision vorzulegen sind, über dem Präsentatum mit einem † bezeichnen, und ist dieses † zur Erleichterung des Journals auf die Konzepte über die Geschäftsnummer sowie auf die Dekrete zu setzen um anzudeuten, daß die Konzepte nicht unmittelbar an die Kanzlei oder in die Registratur, sondern von dem Dezenten oder Korreferenten zunächst an den Herrn Direktor resp. an mich gelangen. Mit diesem † sind auch alle Konzepte und Dekrete auf Sachen zu bezeichnen, welche ich oder der Herr Direktor zum Vortrag geschrieben haben, da diese stets meiner Superrevision resp. der des Herrn Direktors unterliegen. Alle nicht mit einem † bezeichneten Konzepte und Dekrete gelangen demnach unmittelbar aus der Revision oder Korrevision in die Kanzlei resp. in die Registratur, und es wird daher zur Vermeidung von Irrungen die Bezeichnung von seiten der Herren Räte, Expedienten und Kontrollbeamten in den vorgeschriebenen Fällen nicht zu übersehen sein. Der Herr Direktor kann jedoch nach seinem Ermessen auch bestimmen, daß ihm die sämtlichen Dekrete und Konzepte eines oder des anderen Herrn Dezenten ohne Ausnahme vorgelegt werden.

Wann die Excitatorien der Mitzeichnung des Herrn Direktors bedürfen, wird durch eine besondere Verfügung vom heutigen Tage bestimmt werden, welche den diesfälligen Geschäftsbetrieb vereinfacht. (confer No. 15)

So wie es indessen den Herren Räten ausnahmsweise gestattet ist (No. 5), Sachen zum Vortrage zu bringen, welche dazu von mir oder dem Herrn Direktor nicht bestimmt worden, so steht es denselben auch frei, Sachen, hinsichtlich derer der Herr Direktor die Vorlegung der Dekrete oder Konzepte nicht angeordnet hat, dennoch mit einem † zu bezeichnen, wenn sie glauben, daß die Wichtigkeit der Sache es erheischt und die Mitwirkung des Herrn Direktors wünschen.

Die zum Central-Bureau gehörigen Sachen bedürfen der Bezeichnung mit einem † nicht, da sie sämtlich an mich und, soweit ich deren Vorlegung an den Herrn Direktor angeordnet habe, auch an diesen zur Superrevision gelangen.

Central-Bureau-Sachen

7. Meinen Erlaß vom 25. Januar 1837, in welchem angeordnet worden ist, daß alle zum Central-Bureau gehörigen und demnach mit B. J. bezeichneten Sachen nicht durch die Geheimen Journale befördert, sondern stets verschlossen an das Central-Bureau gesendet und durch dieses weitergeschickt werden sollen, sehe ich mich veranlaßt, nochmals in Erinnerung zu bringen.

So notwendig es auf der einen Seite ist, gewisse Sachen dem Central-Bureau zu überweisen und auf diese Weise zu extrahieren, so verkenne ich es doch keineswegs, daß die Vollständigkeit der in den Geheimen Registraturen des Ministeriums befindlichen Akten darunter leidet und der Geschäftsgang erschwert wird. Es muß daher dahin gestrebt werden, daß diejenigen Central-Bureau-Sachen, welche nicht überhaupt dahin gehören, sondern nur vorläufig dazu bestimmt wurden, an die Registraturen des Ministeriums gelangen, sobald der Grund aufgehört hat, welcher Veranlassung gab, sie an das Central-Bureau zu verweisen. Zu diesem Zwecke verpflichte ich nicht nur das Central-Bureau, für die baldigste Ablieferung dieser Sachen an die gedachten Registraturen eintretenden Falls zu sorgen und in zweifelhaften Fällen meine Bestimmung einzuholen, sondern ich ersuche auch die Herren Räte, damit hierin nichts übersehen werde, die Rückgabe einzelner oder mehrerer zusammenhängender Sachen aus dem Central-Bureau an die Geheimen Registraturen auf den Dekreten oder Konzepten besonders zu verfügen, sobald sie solches für zulässig erachten.

Die Abgabe von Central-Bureau-Sachen an die Registraturen kann aber nur unter meiner und des Herrn Direktors Mitzeichnung angeordnet werden.

Wechsel der Dezenten

8. Ein Wechsel der Dezenten ist behufs der formellen und materiellen Förderung der Geschäfte selbst dann möglichst zu vermeiden, wenn eine Sache sich mehr für ein anderes Departement eignet, ohne diesem jedoch ausschließlich anzugehören. Die Mitwirkung des eigentlichen Dezenten kann in solchen Fällen durch das Erbitten der Mitzeichnung erreicht werden.

Um einem solchen Dezentenwechsel möglichst vorzubeugen, ist bei der Zuschrift, wenn über den vorigen Dezenten bei bereits anhängigen Sachen ein Zweifel obwalten könnte, stets die Bezeichnung: vor. He. Dez. (dem vorigen Herrn Dezenten), dessen Name von dem Geheimen Journal beigefügt wird, zu gebrauchen. Glauben die Herren Räte, daß bei der Zuschrift ein versehentlicher Irrtum obgewaltet habe, und ist der, oft absichtliche, Wechsel der Dezenten mit Rücksicht auf die veränderte Lage der Sache nicht an und für sich begründet, so können sie die betreffende Pieçe dem früheren oder nach ihrer Ansicht geeigneten Dezenten vorlegen lassen. Das diesfällige Dekret ist jedoch stets dem Herrn Direktor oder, wenn die Zuschrift von mir ausging, durch den Herrn Direktor mir vorzulegen, damit entweder der Dezentenwechsel genehmigt oder geeigneten Falles die Sache dem ursprünglich ernannten Dezenten zurückgegeben werde.

Schriftliche Gutachten der Herren Justitiarien. Mitwirkung des Herrn Kassen-Departementsrats

9. Schriftliche Gutachten können von den Herren Justitiarien nur unter Mitzeichnung des Herrn Direktors und unter Darlegung des Faktischen sowie der zu lösenden Rechtsfragen erbeten werden. In der Regel sind jedoch Sachen, in denen die Herren Justitiarien zu Korreferenten nicht ernannt worden sind, wenn dabei rechtliche Zweifel obzuwalten scheinen, zum Vortrage zu bringen, damit dieselben entweder bei diesem gleich entschieden oder, wenn sich eine Veranlassung dazu ergibt, erst nach dem Vortrage an einen der Herren Justitiarien behufs der Abfassung eines schriftlichen Gutachtens abgegeben werden. Dasselbe gilt von dem Erbitten schriftlicher Gutachten des Herrn Kassenrats, welche ohnehin in der Zukunft selten erforderlich sein werden, da es meine Absicht ist, durch eine binnen kurzem zu erlassende Anweisung die Hauptbestimmungen in betreff der Kassenverfügungen und der Disposition über die vorhandenen sowie das Verfahren wegen der extraordinär zu erbittenden Mittel zusammenstellen und dadurch den sämtlichen Beamten des Ministeriums feste Anhaltspunkte gewähren zu lassen, welche bei gehöriger Mitwirkung von seiten der Geheimen Kalkulatur es gestatten werden, dem Kassenrate mehr Erleichterung und den resp. Herren Dezernten mehr Selbständigkeit in dieser Beziehung zu gewähren.

Damit der Herr Kassen-Departementsrat bei seinen ohnehin überhäuftten Geschäften nicht ohne Not in Anspruch genommen werde, hat das Geheime Journal ihm in Zukunft außer seinem eigenen Dezernate nur diejenigen Sachen vorzulegen, welche ihm entweder als Korreferenten zugeteilt wurden oder auf denen die Mitzeichnung durch einen der Herren Räte durch den Herrn Direktor oder durch mich ausdrücklich erbeten worden ist.

Beförderung der Sachen durch die Geheimen Journale resp. das Central-Bureau

10. Da die Geheimen Journale resp. das Central-Bureau verpflichtet sind nachzuweisen, wo sich jede im Geschäftsgange befindliche Sache vorfindet und seit wann sie bei den einzelnen Geschäftsinstanzen beruhet, und da ihm in dieser Beziehung voller Glaube beigemessen wird, so kann es auch nicht gestattet werden, daß Dienstsachen, soweit es nicht allgemein vorgeschrieben ist, unmittelbar und ohne Beförderung durch das Journal von einer Geschäftsinstanz zur anderen gelangen. Nur bei besonders eiligen Sachen darf die Überlieferung durch das Geheime Journal resp. durch das Central-Bureau ausnahmsweise umgangen werden; in solchen Fällen muß die unmittelbare Überlieferung aber von Person zu Person oder durch ein verschlossenes Couvert erfolgen.

Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Subalternen-Beamten durch die Herren Räte

11. Die Beaufsichtigung der Subalternen-Beamten in betreff der genauen Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten, namentlich der für den Geschäftsgang früher und jetzt erlassenen Bestimmungen, gehört zunächst zu den Rechten und Pflichten der einzelnen

Herren Räte, welche ich ganz ergebenst ersuche, hierin den Herrn Direktor kräftig zu unterstützen und dessen Verantwortlichkeit für eine entsprechende Geschäftsführung zu erleichtern. Ich habe die zuversichtliche Hoffnung, daß etwaige Verstöße gegen die dienstlichen Vorschriften von seiten der verschiedenen Subalternen-Beamten bei ihrem Ehrgefühl im Wege der mündlichen Ermahnung durch die Herren Räte resp. den Herrn Direktor zu beseitigen sein werden. Sollte indessen wider Verhoffen [!] eine solche, selbst wiederholte Ermahnung nicht zum Ziele führen, so bleibt es den Herren Räten resp. dem Herrn Direktor überlassen, zur Anordnung von strengeren Mitteln, namentlich zu schriftlichen Verweisen und selbst zu Ordnungsstrafen überzugehen, so wie der Herr Direktor für den hoffentlich nie eintretenden Fall, daß eine Besserung durch alle diese Mittel nicht zu erlangen sein sollte, mir den Antrag auf Einleitung eines förmlichen disziplinarischen Verfahrens vorlegen wird. Alle Verfügungen, durch welche die Herren Räte sich genötigt sehen sollten, schriftliche Verweise oder Ordnungsstrafen gegen Subaltern-Beamte auszusprechen, sind dem Herrn Direktor zur Mitzeichnung vorzulegen. Wenn dieselben in die gewöhnlichen, die speziellen Gegenstände betreffenden Akten gelangen, so ist davon stets eine Abschrift oder eine Notiz zu den Personalakten der betreffenden Beamten herübernehmen zu lassen, damit diese Personalakten einen vollständigen Nachweis über die dienstliche Führung der Beamten enthalten, welcher die Grundlage bei Aufstellung der jährlichen, den gegebenen Vorschriften gemäß pünktlich einzureichenden Konduitenlisten sowie bei der Erteilung von Gratifikationen, Auszeichnungen und Beförderungen bleibt. In gleicher Art und aus gleichem Grunde sind jedoch auch Notizen über erfolgte Belobigungen, erteilte Gratifikationen pp., wenn sie in anderen Aktenstücken vorkommen, den betreffenden Personalakten einzuverleiben.

Ich erinnere hier zugleich an die unterm 20. Januar 1836 erlassene Verfügung wegen der Amtsverschwiegenheit der Beamten, und indem ich vor Überschreitung der in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21. November 1835 (Gesetz-Sammlung für 1835, S. 237) enthaltenen Vorschriften nochmals ernstlich warne und bemerke, daß ich vorkommenden Falls die Befehle Seiner Majestät des Königs unnachsichtlich zur Anwendung bringen würde, empfehle ich dem Herrn Direktor und den Herren Räten auch in dieser Hinsicht eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die ihnen untergeordneten Beamten.

Zur Schonung der Beamten drücke ich jedoch den Wunsch aus, daß disziplinarische Verfügungen, wenn solche zu meinem Bedauern notwendig werden sollten, möglichst nicht in den Spezialakten erlassen, sondern darüber Separatverhandlungen geführt werden, welche ausschließlich für die Personalakten bestimmt sind.

Geschäftsgang bei der Geheimen Registratur

12. Was den Dienst in den Geheimen Registraturen meines Ministeriums betrifft, so verweise ich im allgemeinen auf die für die Geheime Registratur der Geistlichen und

Unterrichtsabteilung erlassene Instruktion vom 31. Dezember 1825, welche in ihren Hauptbestimmungen auch für die Medizinalregistratur und das Central-Bureau maßgebend ist. Außerdem sehe ich mich aber auch veranlaßt, für alle Registraturen folgende Anordnungen zu treffen:

Die eingehenden neuen Sachen müssen mit den in der Registratur befindlichen Akten am Tage des Empfangs, spätestens am folgenden Tage, an den Korreferenten oder Dezernten befördert werden; mit dem Beschleunigungsvermerke versehene Sachen sofort nach dem Empfang. Die bei den Akten nachfallenden Pieçen sind auf der neuen Sache zu spezifizieren unter Angabe des Orts, wo sie beruhen und der Zeit seit wann. Sind alle Akten ausgegeben, so wird, gleichfalls unter Angabe der fehlenden Pieçen, auch solches bemerkt und angezeigt, wo die Akten beruhen und seit wann. Dem Ermessen der Herren Dezernten oder Korreferenten bleibt es sodann überlassen, ob sie die Sache ohne Akten resp. ohne die fehlenden Pieçen erledigen können oder nicht. Im letzteren Falle werden die fehlenden Akten resp. Pieçen von dem Dezernten oder Korreferenten erfordert und hat die Registratur dann sofort dieselben von der Instanz zu erbitten, wo sie beruhen. Erfolgt die Rückgabe bei eiligen Sachen dann nicht binnen 24 Stunden und bei nicht eiligen innerhalb dreier Tage, so ist dem Dezernten resp. dem Korreferenten davon sofort Anzeige zu machen. Kann dieser sich mit dem Beamten, welchem die questionierten Akten oder Pieçen vorliegen, wegen der gemeinschaftlichen Beziehung oder Rückgabe nicht einigen oder dieselbe in angemessener Frist nicht erreichen, so ist dem Herrn Direktor darüber eine Mitteilung zu machen, welcher sodann die sofortige oder nach den Umständen baldige Ablieferung veranlaßt. Die zur Registratur zurückgelangenden Konzepte müssen spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Empfange zu den betreffenden Akten gebracht werden. Fehlen die Akten, so hat die Registratur, wenn dieselben nicht innerhalb der dreitägigen Frist eingehen, deren Zurücklieferung in derselben Art zu bewirken, wie es soeben für die neu eingegangenen Sachen vorgeschrieben worden und sich darüber, daß solches geschehen, auszuweisen; wenn die betreffenden Konzepte nicht in der bestimmten Frist zu den Akten gebracht wurden. Bei der Ausgabe neuer Sachen ist zu erforschen, ob unter den noch losen Konzepten sich dazugehörige finden, damit diese vorher noch in die Akten eingehftet oder, wenn dieselben ausgegeben sind, auch ohne Akten mit dem vorgeschriebenen Vermerke wegen der fehlenden Akten der neuen Pieçe beigefügt werden. Ist auf dem Konzepte vermerkt, daß nach der Expedition auf dasselbe noch etwas zu veranlassen sei, so ist die Vorlage ebenfalls binnen spätestens 3 Tagen zu bewirken und dieselbe stets durch das Journal zu machen, damit dieses die Kontrolle über eine solche nach der Expedition vorgelegte Sache fortsetzen und geeignetenfalls dieselbe in die Restextrakte mit übernehme (confer No. 20b).

Die bestehenden periodisch wiederkehrenden Termine sowie die den Unterbehörden vorbestimmten Termine sind genau zu notieren und die Reproduktionen pünktlich zu bewirken. Der Herr Direktor wird dafür Sorge tragen, daß die feststehenden Termine,

soweit es noch nicht geschehen und soweit es künftig nötig wird, gehörig in den zu diesem Behufe besonders anzulegenden Kalender für stehende Termine eingetragen werden. Die in speziellen Fällen anberaumten Termine sind von der Registratur so zu berechnen, daß dem Termin selbst eine angemessene Frist für die Hin- und Rücksendung der Sachen zugesetzt wird. Wenn z. B. der Regierung in Trier die Erledigung einer Verfügung binnen 14 Tagen aufgegeben wird, so läuft dieser Termin für die gedachte Regierung erst vom Tage des Empfangs, wobei zugleich für die gewöhnliche Beförderung durch den Oberpräsidenten noch einige Tage zugesetzt werden müssen. Der Dezernent ordnet dann zwar die Reproduktion in 14 Tagen (also in dem vorbestimmten und nicht, wie bisher bisweilen geschehen, in einem längeren Termine) an, die Registratur berechnet aber für die Hinsendung 8 Tage und ebenso viele für die Rücksendung, so daß dieselbe also eine Frist von 30 Tagen ansetzt. Es bleibt in dieser Beziehung alles dem billigen Ermessen der Registratur mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände und namentlich den Postumlauf überlassen, und kommt es dabei auf eine zu ängstliche Berechnung nicht an, damit unnötige Excitatorien vermieden werden. Damit der Herr Dezernent oder der Herr Direktor sich aber überzeugen kann, daß eine angemessenen Berechnung der Termine und eine pünktliche Reproduktion stattfindet, hat die Registratur stets bei Eintragung der Termine auf der Registraturnotiz oder neben der Anordnung der Reproduktion in dem Konzepte den angesetzten Reproduktionstermin zu vermerken.

Die Herren Dezernenten ersuche ich, den Geschäftsbetrieb der Registratur nach den hier erlassenen Bestimmungen und in Berücksichtigung dessen, was ich sub. No. 11 angeordnet habe, genau zu kontrollieren. Auch bleibt es dem Herrn Direktor, welcher hierauf seine besondere Aufmerksamkeit zu richten hat, überlassen, nach seinem Ermessen und wenn wider Erwarten mehrfache Verzögerungen in den Registraturen bemerkbar werden sollten, außerordentliche Revisionen des Geschäftsbetriebs in demselben zu veranlassen, wobei besonders die pünktliche Vorlegung der neuen Sachen, die richtige Führung der Kalender für stehende und wechselnde Termine und die gehörige Vorlegung der zu reproduzierenden Pieçen sowie die vorschriftsmäßige Beförderung der Konzepte zu den Akten ins Auge zu fassen sein werden.

Expeditionen und Kalkulaturarbeiten

13. Die Verzögerung der Expedition hat mir schon im Jahre 1832 Veranlassung gegeben, unterm 23. Februar bestimmte Fristen zu deren Erledigung anzuberaumen und die Nichtbefolgung mit Verweisen und Ordnungsstrafen zu bedrohen. Erfahrungsmäßig kommen dergleichen Verzögerungen, welche namentlich bei kleineren Sachen das Maß des gebührenden bedeutend überschreiten, noch immer vor und selbst die Aufstellung monatlicher Restextrakte hat zu meinem Bedauern wenig gefruchtet, da einige der Herren Expedienten sich dadurch haben verleiten lassen, in den ersten Wochen jedes Monats verhältnismäßig wenig zu leisten, dagegen in der letzten Woche mit offener Benachteiligung des

Dienstes und die Kräfte der Dezenten und des Herrn Direktors in diesem kurzen Zeitraum übermäßig in Anspruch nehmend, ihre Arbeiten zu beseitigen, und unmittelbar vor Aufstellung der Restextrakte kurrent zu werden. Um diesen Mißbräuchen entgegenzuwirken und eine gleichmäßigere Tätigkeit der Herren Expedienten zu sichern, sehe ich mich zur Wiederholung resp. zum Erlaß folgender Anordnungen bewogen: Die mit *citissime* bezeichneten Sachen müssen spätestens innerhalb 24 Stunden nach Empfang des Dekrets, die mit *cito* bezeichneten innerhalb dreier Tage und die gewöhnlichen innerhalb 8 Tagen nach dem Empfange des Dekrets durch die Herren Expedienten erledigt werden. Ist ausnahmsweise bei umfassenderen Sachen eine längere Frist sowohl für eilige als für gewöhnliche Sachen erforderlich, so bestimmen sie solche bei Erlaß des Dekrets und müssen dann die Expeditionen spätestens innerhalb dieser Fristen erledigt werden.

Dieselbe Vorschrift gilt für kleinere Kalkulararbeiten. Für größere wird ein längerer Termin, da dieser im voraus schwer zu bestimmen ist, von den Herren Dezenten nicht anberaunt, sondern die Erledigung durch die gewöhnlichen Restextrakte der Herren Dezenten kontrolliert (No. 20b), indem ich den Herren Kalkulaturbeamten darin vertraue, daß sie sich die möglichste Beschleunigung ihrer Arbeiten unbeschadet der Gründlichkeit zur Pflicht machen werden. Bei besonders weitläufigen Kalkulararbeiten kann auf den Antrag der Herren Dezenten von dem Herrn Direktor auch die sub. No. 20b vorgeschriebene längere Frist über die gewöhnliche für die Aufstellung der Restextrakte hinaus bewilligt werden. Liegen den Dekreten die Akten nicht bei und sind die Herren Expedienten oder Kalkulaturbeamten dadurch verhindert, die hier vorbestimmten Fristen innezuhalten, so haben sie sich die Akten sowie etwaige fehlende Pieçen sofort von der Registratur zu erbitten, welche sodann nach den unter No. 12 erteilten Vorschriften verfährt. Erfolgt die Auslieferung der Akten oder fehlenden Pieçen von der Registratur bei eiligen Sachen nicht innerhalb 24 Stunden und bei gewöhnlichen nicht innerhalb dreier Tage, so macht der Herr Expedient oder Kalkulaturbeamte dem betreffenden Herrn Dezenten davon sofort Anzeige und dieser verfährt dann ebenfalls wie unter No. 12 angedeutet worden. Es versteht sich von selbst, daß der Aufenthalt, welcher durch die Einforderung von Akten und fehlenden Pieçen entsteht, bei den bestimmten Expedienten nicht zu vertreten ist, wenn sie nach obigem das ihrige tun, um sich in den Besitz des Fehlenden zu setzen.

Der Tag des Empfangs und der Rückgabe des Dekrets mit dem Konzepte ist stets auf dessen erster Seite mit Beifügung des Namens des Herrn Expedienten zu vermerken; unter diesem Vermerke sind auch die Reproduktionstermine anzugeben und etwaige Veranlassungen nach der Expedition anzuordnen, damit die Registratur sich nicht im Zweifel darüber befinde, wo sie solche zu suchen habe.

Die unter No. 5 und 6 geeignetenfalls angeordneten Bezeichnungen der Konzepte neben der Geschäftsnummer mit einem # oder † werden der Aufmerksamkeit der Herren Expedienten und Kalkulaturbeamten besonders anempfohlen.

Wo der Raum auf der eingegangenen Sache es gestattet, ist dieser zu den Expeditionen zu benutzen, ohne, daß es der Anwendung besonderer Bögen bedarf, es ist jedoch stets der erforderliche Raum für etwaige Abänderungen oder Zusätze bei der Revision oder Superrevision zu belassen.

Das Durchlesen der Expeditionen vor der Beförderung an die Herren Dezenten sehe ich mich um so mehr veranlaßt anzuordnen, als bisher ungern häufig sinnentstellende Konstruktionen und Auslassungen wahrgenommen worden sind.

In den Bescheiden und Antworten an untergeordnete oder an koordinierte Behörden ist stets außer dem Datum des Berichts oder des Schreibens auch deren Geschäftsnummer zu allegieren, damit denselben die Auffindung der Vorakten erleichtert werde.

Damit bei bisweilen verzögertem Abgange der Reinschriften (namentlich durch Aufenthalt in der Revision und Superrevision) das Datum der Ausfertigungen nicht zu weit zurückgestellt werde, ist solches in den Expeditionen stets offen zu lassen. Die Kanzlei rückt in die Reinschriften das der Superrevision durch mich resp. durch den Herrn Direktor ein, je nachdem diese in Gemäßheit meines Erlasses vom 11. Juli currentis durch mich oder durch den Herrn Direktor vollzogen werden. Dasselbe Datum hat die Kanzlei sodann auch in die Konzepte einzurücken.

So wie ich den Herren Räten darin vertraue, daß sie bei Angabe weitläufiger Dekrete oder solcher, welche von den Herren Expedienten bloß abgeschrieben werden müßten, es vorziehen werden, zur Erleichterung der letzteren die Expeditionen gleich selbst unter Beachtung der oben vorgeschriebenen Formen anzugeben, so erwarte ich auch mit Zuversicht, daß sie den Andeutungen, welche ich oben (unter No. 11) gegeben habe, gemäß, die Geschäftsführung der Herren Expedienten auf das genaueste überwachen und jede Abweichung von den hier erlassenen Bestimmungen, namentlich ungerechtfertigte Verzögerungen, durch sachgemäßes, wo nötig selbst disziplinarisches Einschreiten dauernd verhindern werden. Ich ersuche die Herren Räte zu diesem Behufe, nötigenfalls sich die Expeditionsjournale bisweilen vorlegen zu lassen und dieselben streng zu kontrollieren, indem ich den Herren Expedienten es besonders zur Pflicht mache, jede ihnen zugehende Sache sofort in dieselben einzutragen. Auch der Herr Direktor wird bei eintretenden mehrfachen Verzögerungen diese Journale sich vorlegen lassen und nach Inhalt derselben weiter einschreiten, indem ich mir namentlich vorbehalte, wenn andere Mittel nicht zum Ziele führen sollten, diejenigen Herren Expedienten, welche eine prompte Geschäftsführung sich nicht aneignen, in dem Geschäftslokale arbeiten und die Bureaustunden wahrnehmen zu lassen, die Hilfsarbeiter aber aus ihrem Verhältnisse zu dem Ministerium zu entfernen. Daß ich zu solchen äußersten Maßregeln nicht gezwungen werde, glaube ich indessen bei dem regen dienstlichen Ehrgefühle der Herren Expedienten und bei richtiger Würdigung ihrer Pflichten voraussetzen zu können.

Die bisherige Aufstellung monatlicher Restextrakte für die Herren Expedienten, welche durch die jetzt angeordnete strengere Kontrolle überflüssig wird, findet künftig nicht mehr statt. Dergleichen Restextrakte sind zum letzten Male am 1. Oktober currentis

aufzustellen, um die jetzt rückständigen Sachen unter Kontrolle zu nehmen, wogegen die Herren Expedienten vom Tage des Empfangs dieser Verfügung an sich genau nach den hier erteilten Bestimmungen zu richten haben und danach werden beurteilt werden.

Bureaustundenurlaub

14. Die genaue Innehaltung der vorgeschriebenen Bureaustunden bringe ich wiederholt in Erinnerung und empfehle den resp. Herren Bureauvorstehern, in dieser Beziehung ebenfalls eine genaue Kontrolle an. Auf einen Tag können diese die ihnen untergebenen Beamten ohne weitere Rückfrage beurlauben. Von Erkrankungen, welche länger als einen Tag dauern, haben die Bureauvorsteher dem Herrn Direktor mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen. Dessen Ermessen bleibt es überlassen, bei längerer Krankheitsdauer, wenn es ihm erforderlich scheint, ärztliche Atteste zu erfordern sowie auch die Vertretung auf längere Zeit erkrankender oder beurlaubter Beamter zu regulieren.

Einen längeren als eintägigen bis achttägigen Urlaub kann der Herr Direktor den sämtlichen Beamten des Ministeriums mit alleiniger Ausnahme der Herren Räte und der Beamten der Central-Bureaus, bei denen ich mir die Urlaubsbewilligung vorbehalte, erteilen. Ich überlasse demselben jedoch, vor der Erteilung mit den betreffenden Herren Departementsräten und in Ansehung der Kalkulatur- und Kassenbeamten mit dem Herrn Kassen-Departementsrat über ihre Entbehrlichkeit resp. Stellvertretung Rücksprache zu nehmen und die Bewilligung des Urlaubs zu versagen, wenn sich erhebliche Arbeitsrückstände bei dem denselben nachsuchenden Beamten vorfinden. Die Bewilligung eines mehr als achttägigen Urlaubs erfolgt durch mich. Von allen durch mich erteilten Urlauben werde ich dem Herrn Direktor Mitteilung machen und es ihm anheimgeben, die Bewilligungen der von mir und von ihm zugestandenen Beurlaubungen unter Angabe der Frist notieren zu lassen, um die pünktliche Rückkehr der Beurlaubten zu kontrollieren.

Fristbestimmungen für die Unterbehörden. Excitatorien

15. Zur Vermeidung zu häufiger und überflüssiger Excitatorien und der dadurch vermehrten Schreibung wird heute eine besondere Verfügung an die dem Ministerium untergebenen Behörden erlassen werden. In dieser wird die vollkommen ausreichende Frist von 6 Wochen (welche nach der Bestimmung der Nr. 12 zu beachten ist) als die gewöhnliche bezeichnet, in welcher diesseitige Verfügungen und brevi manum erlassene Dekrete zu erledigen sind, ohne daß es der besonderen Bestimmung eines Termins bedarf. Die Registraturen haben demnach in allen Fällen, in welchen es sich von [!] der Erledigung einer Verfügung des Ministeriums handelt und die Reproduktion in einer bestimmten Frist nicht besonders angeordnet ist, von Amts wegen einen Reproduktionstermin von 6 Wochen (mit Zurechnung der unter No. 12 vorgeschriebenen Zeit

für Hin- und Hersendung) zu notieren und die Frist, wie dort vorgeschrieben, auf dem Konzepte resp. Registraturnotizen zu vermerken.

Haben die Unterbehörden innerhalb der 6wöchentlichen Frist weder in der Hauptsache noch pro purganda mora berichtet und eine Verlängerung der Frist erwirkt, so ergehen Excitatorien, in welchen nach den obwaltenden Umständen eine längere oder kürzere Frist, welche die Herren Dezernten bestimmen werden, besonders vorgeschrieben wird. Eine längere als 4wöchentliche Frist ist bei Excitatorien in der Regel nicht zu bewilligen. Bei Behörden, welche häufiger Erinnerungen veranlassen, sowie den zweiten und folgenden Excitatorien ist die Erledigung der diesseitigen Verfügung durch Portopflichtigkeit der Excitatorien und geeignetenfalls auch durch Ordnungsstrafen herbeizuführen, wie ich solches in betreff der auf Immediateingaben sich beziehenden Angelegenheiten bereits durch meinen Erlaß vom 28. September 1837 angeordnet habe. Das portopflichtige zweite Excitatorium enthält demnach die Androhung einer Ordnungsstrafe und diese wird bei nicht erfolgender Erledigung eingezogen, indem die Androhung einer verdoppelten erfolgt usw. Die Unterbehörden werden in der zu erlassenden Verfügung hierauf besonders aufmerksam gemacht werden. In eingehenden Beschwerden (confer No. 17), können nach den obwaltenden Umständen auch kürzere Fristen als die gewöhnliche 6wöchentliche anberaumt werden sowie bei weitläufigen und schwierigen Sachen die Herren Dezernten nach ihrem Ermessen auch eine längere als 6wöchentliche Frist bestimmen werden.

Kanzleinotizen

16. Zur Beruhigung der Untertanen sowie zur Vermeidung von Erinnerungen seitens derselben, welchen insbesondere bei Immediatbeschwerden vorzubeugen ist, trägt es wesentlich bei, wenn dieselben von dem Erfolge ihrer Eingaben wenigstens eine vorläufige Nachricht erhalten, wie solches bei mehreren Gelegenheiten von des Königs Majestät ausdrücklich angeordnet worden ist. Dieselben erlangen dadurch auch Kenntnis von der Behörde, welche zunächst mit der Erledigung ihres Gesuchs befaßt ist und Gelegenheit, dasselbe bei dieser anzuregen. Ich bestimme daher, daß auf jedes Gesuch, es gelange solches mit der Auflage zur Berichtserstattung oder ohne dieselbe von des Königs Majestät oder unmittelbar an mich, wenn nicht sofort dem Supplikanten ein direkter Bescheid erteilt wird, demselben wenigstens eine Kanzleinotiz gleichzeitig mit der Verfügung an die Unterbehörde zugefertigt werde, worin demselben eröffnet wird, daß und wann das Gesuch zur Berichtserstattung zugefertigt worden. Die Herren Räte ersuche ich ergebenst, damit hierin nichts übersehen werde, die Erteilung der Kanzleinotiz stets dekretieren zu wollen und solches auch in denjenigen Fällen zu tun, in welchen eine Vorstellung zur Bescheidung an die Unterbehörden abgegeben wird, damit bei etwaiger Verzögerung derselben seitens der Unterbehörden die Supplikanten sich an diese wenden und bei erheblichen Verschleppungen Veranlassung erhalten, darüber bei dem Ministerium Beschwerde zu führen und dessen Einwirkung zu erbitten.

Immediatvorstellungen und andere besonders eilige und wichtige Sachen

17. Seine Majestät der König haben bereits früher, wie ich den Herren Räten des Ministeriums unterm 30. Oktober 1828 mitzuteilen mich beehrte, in einer an das Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Ordre auszusprechen geruhet, daß in den Dienstgeschäften der Ministerialräte kein Unterschied zwischen gewöhnlichen und umfassenden Arbeiten stattfinden könne, vielmehr die eine wie die andere und neben der andern gefördert werden müsse, übrigens aber es sich von selbst verstehe, daß die von Seiner Majestät dem Ministerium zu Erörterung überwiesenen Gegenstände immer vorzugsweise befördert werden müßten.

Demgemäß und infolge mehrerer neuerer Allerhöchster Willenserklärungen und Anregungen habe ich mir zu verschiedenen Malen erlaubt, die besondere Beschleunigung aller auf Immediateingaben sich beziehenden Angelegenheiten dringend anzuempfehlen, auch in dieser Beziehung eine besondere Kontrolle durch die Vorlegung von Erinnerungen nach 3 Monaten eingeführt (confer meine Erlasse vom 28. September 1837 und vom 21. Februar 1839).

Da indessen noch immer wesentliche Verzögerungen in der Erledigung von Immediatsachen wahrgenommen werden, und von des Königs Majestät auch in neuerer Zeit in dieser Hinsicht empfindliche Mißbilligungen ausgesprochen worden sind, welche ich künftig vermieden zu sehen dringend wünschen muß, die Erfahrung auch gelehrt hat, daß die 3monatlichen Erinnerungen nicht ganz zum Zweck führen, da dadurch oft soeben erledigte Sachen unnötiger Weise angeregt werden und bei anderen dagegen die Erinnerung häufig zu spät erfolgt, so sehe ich mich mit Aufhebung der Vorschrift wegen der 3monatlichen Erinnerung zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

Sämtliche aus dem Kabinett an das Ministerium gelangende Sachen sind vorzugsweise zu beschleunigen, des Königs Majestät mag Berichtserstattung beschlossen haben oder nicht. In der Regel werden dieselben daher auch beim Eingange mit dem Beschleunigungsvermerke versehen und dadurch unter die unter No. 20a vorgeschriebene Kontrolle gestellt. Diejenigen Sachen, in welchen des Königs Majestät die Berichtserstattung beschlossen haben, werden bei der Zuschrift stets mit cito oder citissime bezeichnet und der Herr Direktor bestimmt einen Termin, zu welchem das Geheime Journal der Geistlichen und Unterrichts- resp. der Medizinalabteilung oder das Central-Bureau, denen in dieser Beziehung noch besondere Instruktion zugehen wird, demselben eine Vorlage macht, wenn ein Bericht an des Königs Majestät noch nicht zur Kanzlei gelangt ist. Der solchergestalt von dem Herrn Direktor bestimmte Termin, welcher die Zeit bezeichnet, binnen welcher die Sache durch Berichtserstattung an des Königs Majestät von hier aus zu erledigen ist, dient den resp. Herren Dezernten zum Anhalt für die Fristen, welche den Unterbehörden im Falle der Berichtserstattung vorzuschreiben sind, dergestalt, daß wenn z. B. der Herr Direktor einen Termin von 4 Wochen zur Anregung der Sache von seiten des Geheimen Journals bestimmt, zu welchem die Reproduktion ohne Rücksicht auf die Zeit der Hin- und Hersendung, welche die

Registratur zuzurechnen hat (No. 12), erfolgt, der Unterbehörde mit Rücksicht auf die Beförderung der Sache an dieselbe und von derselben zurück, die Entfernung des Orts und die hier zur Bearbeitung erforderliche Zeit frühestens eine 8 bis 14tägige Frist zur Erledigung vorbestimmt werden kann.

Die an den Herrn Direktor unmittelbar gelangende Vorlage wird von demselben mit dem Beschleunigungsvermerke versehen und dem früheren Herrn Dezernten zugeschrieben, welcher nach Lage der Sache, wenn inzwischen die Materialien eingegangen sind, entweder sofort in der Hauptsache an des Königs Majestät berichtet oder, wenn die Berichtserstattung in der Hauptsache noch nicht erfolgen kann, jedenfalls einen Entschuldigungsbericht an Seine Majestät erstattet, in welchem die Hinderungsgründe angegeben werden und wo möglich auch der Zeitpunkt bemerkt wird, bis zu welchem die Berichtserstattung wahrscheinlich erfolgen kann. Gleichzeitig wird, wenn eine Erinnerung an die Unterbehörde nicht schon erlassen sein sollte, diese auf die [!] Vorlage angegeben und ein angemessener Termin zur Widervorlage behufs der Berichtserstattung an des Königs Majestät in der Hauptsache oder der Bitte um nochmalige Fristverlängerung in der betreffenden Registratur notiert. Die Reproduktionen der Registratur in allen Angelegenheiten, in welchen des Königs Majestät Bericht erfordert haben, werden gleich von dieser mit dem cito-Vermerk versehen und es kann bei genauer Durchführung der hier erlassenen Anordnungen ein schleuniger Betrieb der questionierten Sachen sowie die rechtzeitige Berichtserstattung der Entschuldigung bei des Königs Majestät nicht übersehen werden.

Dem Herrn Direktor bleibt es übrigens anheimgestellt, andere Immediatsachen, in welchen nicht Bericht erfordert worden, sowie überhaupt Sachen, deren besondere Verfolgung ihm angemessen erscheint, namentlich wichtige oder eilige Gegenstände, über welche mit koordinierten Behörden verhandelt wird, in derselben Art durch Vorlagen, welche die Geheimen Journale oder das Central-Bureau zu bewirken haben, unter Kontrolle zu nehmen, in welchem Falle dann in derselben Art verfahren wird, wie es oben in Ansehung der Vorlagen vorgeschrieben worden, welche auf Immediatvorstellungen bewirkt werden, bei denen eine Berichtserstattung befohlen wurde. Die hier angeordnete Kontrolle beginnt sogleich. Damit aber die früher eingegangenen, Berichte erfordernden Allerhöchsten Kabinettsordres, auf welche die jetzt erlassenen Vorschriften noch nicht Anwendung finden, gehörig im Auge behalten werden, wird für diese die früher angeordnete Erinnerung nach 3 Monaten noch fortgesetzt.

Dekrete ad acta

18. Das unterm 23. April 1834 den Herren Räten des Ministeriums mitgeteilte Ersuchen, bei den Dekreten ad acta den Grund derselben mit einigen Worten zu erläutern, sehe ich mich veranlaßt, nochmals ergebenst zu wiederholen, indem ich zugleich bitte, wo das Dekret ad acta durch die Erledigung vermittelt seiner früheren Geschäftsnummer begründet wird, diese mit anzuführen. Wo der Grund solcher Dekrete bei kurzen

Berichten pp. von selbst einleuchtet, bedarf es selbstredend keiner weiteren Ausführung in den Dekreten.

Erlasse, welche brevi manum erfolgen

19. Bei den brevi manum erlassenen Dekreten und bei der Übersendung von Originalberichten pp. an andere Behörden war es bisher üblich, die Namen der Dezernten im Ministerium vorher auszustreichen. Diese Ausstreichung des Dezernten kann künftig unterbleiben, da die Departementsverteilung ohnehin in den übrigen Behörden bekannt ist, resp. durch die Handschrift der Marginalerlasse bekannt wird und kein Grund vorwaltet, hierin etwas geheim zu halten. Sollten sich auf den mitzuteilenden Pieçen Randbemerkungen befinden, hinsichtlich derer es bedenklich erscheint, solche den Unterbehörden bekannt werden zu lassen, so können die Herren Dezernten nach Ermessen deren Löschung resp. auch deren Vermerk auf den Konzepten oder Registraturnotizen anordnen, wenn es wünschenswert erscheint, daß dergleichen von mir, dem Herrn Direktor, oder den Herren Räten ausgegangene Randbemerkungen im Gedächtnisse bleiben. Die Herren Räte ersuche ich zugleich, bei diesen Marginaldekreten nicht mehr, wie es bisher zum Teil noch üblich gewesen, die Bezeichnung besonderer Abteilungen des Ministeriums anzuwenden, da solche nach der jetzigen Geschäftseinrichtung nicht mehr erforderlich ist, sondern sich lediglich, wie es auch in den Ausfertigungen geschieht, der allgemeinen Firma „Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten“ zu bedienen. Ebensowenig bedarf es auf den Konzepten bei den Geschäftsnummern der Unterscheidung der Geistlichen- und Unterrichtsabteilung, da für beide Abteilungen durchlaufende Nummern zur Anwendung kommen.

Geschäfts-Reste und deren Kontrollierung

20. Die bisher aufgestellten Restextrakte haben den Zweck, eine zu große Anschwellung von Geschäftsresten zu verhindern und einen prompten Geschäftsgang zu sichern, nicht vollständig erreichen lassen. Ich sehe mich daher unter Aufhebung der diesfälligen Einrichtung zu folgenden Bestimmungen in der Hoffnung veranlaßt, daß der rege Dienstifer sämtlicher Herren Beamter meines Ministeriums diese lästige, durch die Notwendigkeit aber gebotene Kontrolle möglichst überflüssig machen wird. Es werden künftig Restnachweisungen für die mit cito oder citissime bezeichneten Sachen besonders, und solche für die nicht mit dem Beschleunigungsvermerke versehenen aufgestellt werden.

Was

- a. die Restnachweisungen über die eiligen Sachen anbelangt, so werden alle mit cito oder citissime versehenen Nummern gleich bei Eintragung in die Journale in diesen als solche besonders bezeichnet, damit sie bei Aufstellung der Restnachweisungen von den Journalführern als eilige Sachen ohne Mühe erkannt werden können.

Am Sonnabend jeder Woche legen die Geheimen Journale des Ministeriums und das Central-Bureau dem Herrn Direktor die Nachweisung der rückständigen eiligen Sachen vor, in welche alle mit cito oder citissime bezeichneten Sachen übernommen werden, welche bis zu dem Zeitraum von 14 Tagen, vom Sonnabend der Ausstellung der Nachweisung rückwärts und den Sonnabend vor 14 Tagen mit eingerechnet, bei dem Ministerium eingegangen und noch nicht zur Kanzlei, in welcher eine besondere Kontrolle geführt wird (No. 21), resp. ad acta gelangt sind, indem zugleich angegeben wird, wo die rückständigen Sachen beruhen und seit wann. Der Herr Direktor läßt die Nachweisung hierauf sofort den Herren Räten, aus deren Dezernaten Restsachen in derselben aufgeführt sind, mit dem Ersuchen vorlegen, dieselben schleunigst zu erledigen, und wird diese Erledigung spätestens bis zur Aufstellung der nächsten Nachweisung, also innerhalb von 8 Tagen, zu bewirken sein. Die Herren Räte ersuche ich ergebenst, die Restnachweisung bei jeder Vorlegung mit ihrem Vidi zu versehen und bei den einzelnen Sachen etwaige Bemerkungen über den Grund der verzögerten Bearbeitung usw. hinzuzufügen. Die Geheimen Journale resp. das Central-Bureau sorgen dafür, daß die Restnachweisungen den interessierten Herren Räten schleunigst vorgelegt und ihnen in Zeiten zurückgegeben werden, damit sie am nächsten Sonnabend die neuen aufstellen können, in welchen die bereits in die früheren Nachweisungen übernommen gewesenen, aber ausnahmsweise noch nicht erledigten Reste unter einem besonderen Abschnitt wieder aufgeführt werden.

Liegen die in der Restnachweisung aufgeführten eiligen Sachen der Registratur der Expedienten oder Kontrollbeamten noch unerledigt vor, so werden die resp. Herren Dezernenten die sofortige Erledigung anregen und hierbei wahrnehmbare Verzögerungen die Anwendung der unter No. 11 enthaltenen Bestimmungen veranlassen. Befinden sich die questionierten Sachen dagegen unerledigt bei den Herren Korreferenten, so ersuche ich die Herren Dezernenten ergebenst, auch in diesem Falle zur Erledigung dadurch mitzuwirken, daß sie die Herren Korreferenten darauf aufmerksam machen und daß es geschehen werde in der Nachweisung vermerken. Bleibt eine solche Anregung ohne Erfolg, so ergibt sich solches aus der nächsten Restnachweisung, in welche die rückständige Sache wieder übernommen wird, und es hat dann der Herr Direktor für die baldige Erledigung durch Vorlegung der Restnachweisung an den betreffenden Korreferenten unmittelbar Sorge zu tragen.

Befinden sich in der Restnachweisung Reste, welche mir zur Superrevision noch vorliegen, so haben die resp. Journalführer zugleich mit der Nachweisung dem Herrn Direktor einen Auszug vorzulegen, welcher die bei mir beruhenden Sachen enthält. Diesen wird mir der Herr Direktor schleunigst einreichen, damit ich das erforderliche veranlasse. Liegen Sachen, welche als Reste aufgeführt sind, anderen Ministerien vor, mit welchen dieselben gemeinschaftlich bearbeitet werden, so erfolgt die Erledigung des Restes zunächst durch die Angabe eines Erinnerungsschreibens. Gelangt die Sache demnächst an mich zurück, so wird sie in gewöhnlicher Art unter Kontrolle genommen.

Können einzelne, mit dem Beschleunigungsvermerke versehene Sachen in der gedachten 14tägigen Frist wegen besonderer Wichtigkeit oder Weitläufigkeit oder wegen sonstiger Umstände nicht erledigt werden, so steht es den Herren Räten frei, solches unter genauer Bezeichnung der Nummer und der Sache und unter Angabe der Gründe dem Herrn Direktor vor Aufstellung der Nachweisung anzuzeigen, welcher sodann nach Befinden angemessen längere Fristen vorbestimmt und die resp. Geheimen Journale oder das Central-Bureau anweist, solche Sachen nach Ablauf jener Fristen in die Restnachweisung der eiligen Sachen zu übernehmen.

Dem Herrn Direktor überlasse ich es übrigens, mir diese Nachweisungen von Zeit zu Zeit vorzulegen, so wie ich mir deren Einforderung vorbehalte, um nähere Kenntnis von dem Betriebe der eiligen Sachen und von den diesfälligen Geschäftsresten zu nehmen. Ist am Schlusse einer Woche keine Restnachweisung über eilige Sachen aufzustellen, so wird dieses dem Herrn Direktor am Sonnabend durch eine Vakat-Anzeige gemeldet.

b. Die Restnachweisungen über die nicht eiligen Sachen werden von den Geheimen Journalen und von dem Central-Bureau sogleich nach Ablauf eines jeden Monats aufgestellt und dem Herrn Direktor spätestens am 5. des folgenden Monats vorgelegt. Sind keine Reste vorhanden, so erfolgt in gleicher Frist eine Vakat-Anzeige. In diese monatliche Restnachweisung werden alle Nummern übernommen, welche bis einschließlich den letzten Tag des vorigen Monats eingegangen, aber noch nicht zur Kanzlei (in welcher eine besondere Kontrolle (confer No. 21) geführt wird) oder ad acta gelegt sind. Es werden also z. B. in den Restextrakt, welcher spätestens am 5. August dem Herrn Direktor vorgelegt werden muß, alle Sachen übernommen, welche bei dem Ministerium bis zum 31. Mai einschließlich eingegangen sind und noch nicht durch die Beförderung an die Kanzlei oder durch ein Dekret ad acta erledigt sind, so daß eine gewöhnliche, nicht eilige Sache erst in die Restnachweisung gelangt, wenn sie höchstens 3 und mindestens 2 Monate bei dem Ministeriums beruhet, z. B. also, wenn sie vom 1. Mai bis zum 31. Mai bei Aufstellung des Restextrakts im Anfange des August eingegangen ist.

Die Restnachweisungen werden für jeden der einzelnen Herren Dezernten getrennt aufgestellt und ergeben, bei wem die Sache beruhet und seit wann. Diese Spezial-Restextrakte, welche besonders auf den Namen des Herrn Dezernten journalisiert werden, welchen sie betreffen, läßt der Herr Direktor den Herren Dezernten mit dem Ersuchen brevi manum schleunigst vorlegen, solche in einer nach den Umständen anzu-messenden Frist, spätestens aber vor Aufstellung des neuen Restextrakts, also innerhalb 4 Wochen, zu erledigen. Im übrigen wird mit diesen Spezial-Restextrakten verfahren wie mit den Nachweisungen der eiligen Sachen. Die Herren Dezernten ersuche ich daher ergebenst, dieselben an das Geheime Journal resp. an das Central-Bureau nach erfolgter Erledigung zurückgelangen zu lassen, und zwar in der von dem Herrn Direktor zur Erledigung vorbestimmten Frist und, wenn solche bis gegen das Ende des Monats

bewilligt wurde, jedenfalls noch vor dem Ende dieses Monats, in welchem sie aufgestellt wurden, auch dieselben mit den erforderlichen Erläuterungen zu versehen. Die Geheimen Journale resp. das Central-Bureau legen die erledigten Restextrakte nach Ablauf der bestimmten Frist und, wenn solche bis zum Ende des Monats ausgedehnt wurde, jedenfalls noch vor dem ersten des künftigen Monats dem Herrn Direktor vor, welcher sie zu den Akten schreibt. Sollten wider Erwarten einzelne Restsachen im Laufe des Monats nicht erledigt werden, so werden solche unter einem besonderen Abschnitte in den nächsten Restextrakt übernommen, und die Restextrakte gelangen nicht eher zu den Akten, bis sie vollständig erledigt sind. Finden sich die Geschäftsreste unerledigt in der Registratur, in der Expedition oder in der Kontrolle oder bei einem Korreferenten vor, so ersuche ich die Herren Dezernten und den Herrn Direktor ebenso zu verfahren, wie ich es ad a. bei den Restnachweisungen über eilige Sachen erbeten habe.

Gleichzeitig mit der Vorlegung der Spezial-Restextrakte an den Herrn Direktor erfolgt die Einreichung einer generellen Nachweisung der Reste, welche ergibt, wie viele Reste im Ganzen vorhanden sind, wie viele davon bereits aus früheren Extrakten übernommen wurden und wie sich der Zahl nach das Verhältnis für jeden der einzelnen Herren Dezernten gestaltet. Desgleichen ist eine spezielle Nachweisung der mir etwa zur Superrevision noch vorliegenden Restsachen beizufügen und beide Nachweisungen wird mir der Herr Direktor sofort vorlegen, damit ich den Zustand des Geschäftsbetriebs im allgemeinen zu übersehen und wegen der etwa bei mir beruhenden Sachen das erforderliche zu veranlassen vermag.

Sollten einzelne Sachen wegen ihrer besonderen Wichtigkeit der Weitläufigkeit in der hier bestimmten Frist nicht erledigt werden können, so ist es den Herren Dezernten auch hier wie bei den eiligen Sachen überlassen, vor Aufstellung der Restextrakte durch eine schriftliche Vorlage unter genauer Bezeichnung der Nummer und der Sache sowie des Grundes den Herrn Direktor zu ersuchen, eine angemessen längere, in der Regel einen vierwöchentlichen Zeitraum jedoch nicht übersteigende Frist zur Bearbeitung zu bewilligen und danach das Geheime Journal oder das Central-Bureau wegen eventueller späterer Aufnahme in die Restextrakte mit Anweisung zu versehen.

Ist nach der Expedition noch etwas auf eine Sache zu veranlassen, so nimmt das Geheime Journal, resp. das Central-Bureau (confer No. 12) hiervon ebenfalls Notiz und führt die noch nicht erledigten Sachen unter einem besonderen Abschnitte in den Restnachweisungen mit auf.

Sachen, welche zur Sammlung geschrieben werden, sind als Reste nicht zu behandeln; erst die letzte solche Sache wird nach den gewöhnlichen Vorschriften über die Aufstellung der Restnachweisungen behandelt.

Die ersten Nachweisungen über rückständige eilige Sachen werden am 5. Oktober dem Herrn Direktor eingereicht.

Anfang November currentis und spätestens bis zum 5. legen die Geheimen Journale resp. das Central-Bureau dem Herrn Direktor die Restnachweisungen für die gewöhn-

lichen Sachen vor, welche bis inklusive den 30. Juni currentis eingegangen und noch nicht erledigt sind,

Anfang Dezember currentis die Restnachweisungen für die bis inklusive den 31. August currentis eingegangenen Sachen, welche noch nicht erledigt wurden,

Anfang Januar 1840 endlich, der allgemeinen Vorschrift gemäß, die bis zum 31. Oktober currentis eingegangenen, aber noch nicht erledigten Sachen usw.

Die die Restextrakte betreffenden Vorlagen, Terminnotizen usw. werden durch die betreffenden Geheimen Journale resp. durch das Central-Bureau bewirkt und es werden in diesem auch alle auf die Erledigung der Reste sich beziehenden Akten, d. h. die Extrakte, Nachweisungen, Fristgesuche pp., asserviert, da diese nicht zu den gewöhnlichen Registraturen gelangen.

Die betreffenden Geheimen Journale und das Central-Bureau werden übrigens wegen der Ausführung dieser Bestimmungen noch besonders instruiert werden.

Kanzlei

21. Für die Kontrollierung der prompten Erledigung der in die Kanzlei gelangenden Sachen ist deren Direktor zu sorgen verpflichtet. Als Regel ist dabei festzuhalten, daß die mit citissime bezeichneten Sachen sofort nach deren Eingang und die mit cito bezeichneten spätestens innerhalb von 24 Stunden nach demselben in der Geheimen Kanzlei erledigt werden müssen. Für die Erledigung der gewöhnlichen Sachen bestimme ich als äußerste Frist fünf Tage.

An jedem Sonnabend legt der Herr Geheime Kanzleidirektor dem Herrn Direktor des Ministeriums eine Nachweisung derjenigen Sachen vor, welche im Laufe der Woche entweder später als in den vorgeschriebenen Fristen erledigt wurden oder zur Zeit der Aufstellung der Nachweisung als Rest noch rückständig sind. In dieser in einem besonderen Buche fortlaufend zu führenden Nachweisung sind die Restsachen nach der Geschäftsnummer, dem Objekte, dem Tage des Eingangs bei der Kanzlei und dem Beamten, welchem sie zugeteilt wurden, genau zu bezeichnen, und es sind die bereits abgemachten, aber zu spät erledigten, von den überhaupt noch nicht erledigten sowie die eiligen Sachen von den gewöhnlichen zu trennen. Dem Herrn Direktor bleibt es sodann überlassen, durch angemessene Disziplinararmittel nicht nur die sofortige Erledigung der Reste herbeizuführen, sondern nach Umständen auch die Entfernung säumiger Hilfsarbeiter von dem Dienste in der Geheimen Kanzlei zu veranlassen. Die erste Nachweisung wird dem Herrn Direktor am 5. Oktober vorgelegt.

Sind im Laufe der Woche Reste in der Geheimen Kanzlei nicht vorgekommen, so legt deren Vorsteher dem Herrn Direktor des Ministeriums zur bestimmten Zeit eine Vakatanzeige vor.

Erfordern einzelne eilige oder gewöhnliche Sachen eine längere Frist als die vorbestimmte, so ist der Herr Geheime Kanzleidirektor ermächtigt, den Kanzleibeamten angemessenere längere Fristen zu bewilligen. Dergleichen Bewilligungen sind jedoch in

der dem Herrn Ministerialdirektor wöchentlich vorzulegenden Nachweisung nachrichtlich unter Angabe der Fristen aufzuführen und nach Ablauf der verlängerten Fristen, wenn die Erledigung bis dahin nicht erfolgte, als Reste zu verzeichnen.

Bei der Vorlegung der Reinschriften an den Herrn Direktor behufs der Unterzeichnung sind diejenigen, welche derselbe im Konzept gezeichnet hat, von denjenigen durch besondere Umschläge zu trennen, welche ihm im Konzept nicht vorlagen, damit er den letzteren in den Reinschriften noch besondere Aufmerksamkeit widmen kann (confer No. 6).

Bei der großen Belastung der Kanzlei erlaube ich mir bei dieser Gelegenheit deren möglichste Schonung den Herren Beamten des Ministeriums recht dringend anzuempfehlen. Die Ausfertigung voluminöser Abschriften ist möglichst zu vermeiden, indem die Originale, soweit es irgend angeht, versendet werden. In den Registraturen sind weitläufige Abschriften, deren Fertigung der Kanzlei obliegt (confer meine Verfügung vom 9. November und vom 12. Dezember 1832), möglichst durch Notizen und Hinweisen auf die betreffenden Akten zu umgehen. Auch brevi manu Erlasse werden soviel als tunlich anzuwenden sein, um die Kanzleiarbeit zu vermindern.

Auf die unter No. 13 erteilte Vorschrift wegen Einrückung des offen gelassenen Datums in die Reinschriften und Konzepte wird hier noch besonders verwiesen sowie auf die Bestimmung unter No. 16 wegen der Erteilung von Kanzleinotizen.

Aktenwagen

22. In Ansehung der prompten Beförderung der durch den Aktenwagen zu versendenden Sachen verweise ich auf meinem Erlaß vom 20. August currentis B. J. No. 2253.

Zum Schluß bemerke ich, daß sämtliche hier erlassene Bestimmungen, soweit bei den einzelnen nicht ein anderes angeordnet worden, von dem Tage an zur Anwendung kommen, an welchem dieser Erlaß an die Herren Beamten gelangt.

**13. Erlass des Ministersverwesers Adalbert von Ladenberg
an die Räte und Hilfsarbeiter des Kultusministeriums.**

Berlin, 11. August 1840.

Ausfertigung, gez. Ladenberg.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ila Sekt. 48 Generalia Nr. 1 Bd. 4, Bl. 31–32.

*Geschäftsgang während der seit Altensteins Tod andauernden Vakanz
des Ministerpostens.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 139 f.

Des Königs Majestät haben für die mögliche längere Dauer der Vertretung des Chefs des Ministeriums mir huldreich gestattet, diejenigen Anordnungen in bezug auf die Geschäftsführung bei demselben zu treffen, welche geeignet seien, mir einige Erleichterung und mehr Muße für die Behandlung vorzugsweise wichtiger und eiliger Gegenstände zu gewähren. Die von mir auf das dankbarste anerkannte zuvorkommende und kräftige Unterstützung, welche mir von den Herren Räten und allen übrigen Herren Beamten des Ministeriums seit dem Dahinscheiden unseres verewigten Chefs zuteil geworden ist, hat mich allein in den Stand setzen können, die Stelle des Chefs neben der meinigen bisher, wenn gleich in keiner Art genügend, doch notdürftig und unter Erhaltung eines kurrenten Geschäftszustandes, zu versehen. Bei allmählich erlahmender Kraft muß mir indessen jede Erleichterung willkommen erscheinen, und wenngleich eine wesentliche unter den obwaltenden Verhältnissen nicht gewährt werden kann, so wird doch die Ausführung der hier folgenden Bestimmungen, welche ich zur gefälligen Kenntnissnahme und Beachtung mitzuteilen mir erlaube, einigen Zeitgewinn für mich herbeiführen.

Es werden demnach:

1. in analoger Anwendung der Bestimmung des verewigten Chefs vom 7. Oktober vorigen Jahres (B. J. N. 2637), den Geschäftsgang für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Direktors betreffend, sämtliche eingehende neue Sachen mir zwar vorgelegt, diejenigen aber, welche ich nicht selbst zuteile, werden in den resp. Geheimen Journalen nach der bestehenden Geschäftseinteilung distribuiert.
Findet hierbei ein Irrtum statt, so lassen die resp. Herren Dezenten die betreffenden Sachen den richtigen Herren Dezenten vorlegen und sollte hierbei wieder Erwarten eine Einigung nicht stattfinden können, so bitte ich mir Vorlage zu machen.
2. In den Konferenzen bitte ich gefälligst nur diejenigen Sachen zum Vortrag zu bringen, welche von mir dazu bezeichnet werden oder [mit] Bezug auf ihre Erheblichkeit, namentlich wegen auszusprechender Prinzipien, eine Beratung wünschenswert machen.

3. Es gelangen wie bisher nur diejenigen Dekrete und Konzepte [zu] meiner Mitzeichnung, welche mit einem + bezeichnet sind oder nach den Bestimmungen des verewigten Chefs vom 11. Juli 1839 vorgelegt werden müssen, nämlich: die von mir zum Vortrag bezeichneten Sachen, die Immediatberichte, die Schreiben an der Königin Majestät und alle anderen Glieder des Königlichen Hauses, die Kommunikationen mit anderen Ministerien, dem General-Postamte, der General-Ordenskommission und anderen Zentralbehörden, die Schreiben an fürstliche Personen, Bestellungen, Approbationen und Urkunden aller Art.
4. In der Medizinalabteilung gelangen sämtliche Dekrete und Konzepte, welche mir nicht vorgelegt werden müssen, an den Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Schweder zur gefälligen Korrektion, wie solche früher gebräuchlich war.
5. Die Reinschriften der Geistlichen und der Medizinalabteilung vollziehe ich wie bisher.
Von den Reinschriften der Unterrichtsabteilung vollziehe ich gleichfalls in Befolgung der Bestimmungen des verewigten Chefs vom 11. Juli 1839 die von mir zum Vortrage bezeichneten Sachen, die Immediatberichte, die Schreiben an der Königin Majestät und an alle anderen Glieder des Königlichen Hauses, die Korrespondenz mit anderen Ministerien, dem General-Postamte, der General-Ordenskommission und anderen Zentralbehörden sowie die Schreiben an fürstliche Personen und Bestellungen, Approbationen, Urkunden aller Art. Alle übrigen Reinschriften, wenn selbst die Konzepte mit einem + bezeichnet sind, wird, da der Herr Geheime Oberregierungsrat Dr. Schmedding beurlaubt ist, der Herr Geheime Oberregierungsrat Dr. Schulze gefälligst vollziehen, und sind also diese von dem Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Schulze zu vollziehenden Reinschriften in folgender Art auszufertigen:
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Unterrichtsabteilung.
Diese Bezeichnung ist auch zur Vermeidung von Irrungen in der Geheimen Kanzlei in den Konzepten anzuwenden. Walten irgend Zweifel darüber ob, ob eine Sache nicht auch zur Geistlichen Abteilung mitgehöre, so gelangen die Ausfertigungen ohne den Zusatz „Unterrichtsabteilung“ zu meiner Vollziehung.
6. Der Geschäftsgang in dem Central-Bureau bleibt unverändert derselbe.

**14. Erlass des Kultusministers Friedrich Eichhorn an die Beamten des Ministeriums.
Berlin, 27. Februar 1841.**

Ausfertigung, gez. Eichhorn.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, IV Sect. 1 Abt. 1 Nr. 1 Bd. 1, Bl. 35–46v.

Geschäftsverteilungsplan für das Kultusministerium.

Vgl. Bd. 1/1, S. 142 f.; Bd. 2/1, Kap. I (Schule), Kap. IV (Kunst).

Geschäftsverteilung für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Abteilungen für die evangelischen Kirchenangelegenheiten und für den Unterricht

I. Abteilung für die evangelischen Kirchenangelegenheiten

A. Etatsmäßig angestellte Beamte:

1. Der Chef des Ministeriums

Alle Generalien in bezug auf Union, Agende und Separatistenwesen unter Benutzung des Regierungsrats Dr. Eilers in der Eigenschaft eines Hilfsarbeiters und unter der geeigneten Mitwirkung des Bischofs p. Dr. Neander resp. der übrigen geistlichen Departementsräte in der bisherigen Art (I.A.3a–5a und c, – B.1).

2. Der Direktor der Abteilung

- a. Die Direktorialgeschäfte der Abteilung nach Maßgabe der bestehenden Geschäftsinstruktionen.
- b. Die Personalien der Räte und Hilfsarbeiter der Abteilung.
- c. Die Personalien der Mitglieder der von der Abteilung ressortierenden Provinzialbehörden, soweit es erforderlich unter Zuziehung der betreffenden Departementsräte und des Kassenrats.

3. Wirklicher Oberkonsistorialrat Oberhofprediger Dr. Ehrenberg

- a. Alle Angelegenheiten der Kirchen, der Geistlichkeit und der Kirchenbeamten in den Provinzen Preußen und Westphalen, soweit sie nicht durch diese Geschäftsverteilung anderen Dezernenten ausdrücklich überwiesen sind oder zu den bei No. I.A.1 und No. 5a und b angeführten Generalien gehören, welche resp. von dem Chef und dem Bischof Dr. Neander, geeignetenfalls unter Mitwirkung des Departementsrates, bearbeitet werden.
- b. Die Angelegenheiten des Prediger Seminars in Wittenberg.

4. Geheimer Oberregierungsrat und Professor Dr. Dieterici
 - a. Zeitungsberichte.
 - b. Korreferent in allen Sachen, welche ein statistisches Interesse gewähren.
 - c. Korreferent in allen Angelegenheiten, bei welchen es sich von [!] Veräußerung von Akten oder Herausgabe derselben an andere Behörden pp. handelt, behufs der Prüfung, ob dergleichen Akten in statistischer Beziehung zu erhalten resp. nicht auszuliefern sind.
 - d. Die Jahresverwaltungsberichte gelangen vor der Beförderung zu den Akten zu seiner Kenntnisnahme.

5. Bischof und Wirklicher Oberkonsistorialrat Dr. Neander
 - a. Allgemeine Angelegenheiten der Kirchen und der Geistlichkeit unter dem Korreferate der resp. Departementsräte in den dazu geeigneten Fällen, soweit solche in bezug auf Union, Agende und Separatistenwesen der Chef des Ministeriums sich nicht selbst vorbehalten hat (I.A.1).
 - b. Die Angelegenheiten der Bibel- und Missions- und anderer, religiöse Zwecke verfolgender Gesellschaften, geeignetenfalls unter dem Korreferate der Departementsräte und des Justitiarius.
 - c. Alle Angelegenheiten der Kirchen, der Geistlichkeit und der Kirchenbeamten in den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Schlesien und Posen, soweit sie nicht durch diese Geschäftsverteilung anderen Dezernenten ausdrücklich überwiesen sind oder zu den bei No. I.A.1 aufgeführten Generalien gehören.

6. Geheimer Oberregierungsrat Behrnauer
 - a. Die Witwen-Verpflegungsanstalten Geistlicher im allgemeinen, soweit es sich um die Errichtung neuer und die Abänderung oder Auflösung bestehender handelt. (Die Spezialien wegen des Beitritts einzelner Mitglieder, der Zahlung der Beiträge pp. fallen den resp. Departementsräten anheim.)
 - b. Verwaltungsangelegenheiten in bezug auf das Vermögen der Kirchen und Pfarren, soweit solche nicht anderen Räten speziell überwiesen sind.

7. Bischof und Wirklicher Oberkonsistorialrat Dr. Roß
Korreferent in den dazu geeigneten Generalien, desgleichen in allen Angelegenheiten der Kirchen und der Geistlichkeit sowie der Kirchenbeamten in der Rheinprovinz und in Westphalen.

8. Geheimer Oberregierungsrat Keller
 - a. Sämtliche in bezug auf die Leistung streitige Bausachen im Ressort der Kirchenverwaltung, insbesondere Regulierung streitiger Bausachen im Wege des Interimistikums; unstreitige Patronatsbauten des Fiskus bearbeitet der Geheime Regierungsrat Credé (I.A.10.b).

-
- b. Bauten, bei denen es auf Gnadenbewilligungen aus allgemeinen Staatsfonds ankommt.
 - c. Berechtigungen der Kirchen, Pfarreien und Küstereien, insbesondere auf Brennholz, Landdotation usw.
 - d. Kirchenkollekten.
 - e. Die Genehmigung von seiten des Staats zu Schenkungen, Erbanfällen sub titulo universali, Vermächtnissen und Stiftungen zugunsten der Kirchen und kirchlichen Institute.
 - f. Die Staatsgenehmigung zur Erwerbung, Vertauschung und Veräußerung von Kirchen- und Pfarrgrundstücken.
9. Geheimer Oberregierungsrat Dr. Schweder
Das gesamte Justitiariat der Abteilung für die evangelischen Kirchenangelegenheiten nach Befinden als Dezernent oder Korreferent.
10. Geheimer Regierungsrat Credé
- a. Alle auf die Kirchenverwaltung sich beziehenden Etats-, Kassen- und Rechnungssachen, und zwar, soweit er nicht Dezernent ist, jedenfalls als Korreferent.
 - b. Die Verwaltung des Königlichen Patronat-Baufonds.
 - c. Pensions- und Unterstützungssachen für inaktive Geistliche und Kirchenbeamte als Dezernent, das gleiche für Witwen und Waisen. Korreferent in den Unterstützungssachen und bei den Pensionsanträgen für aktive Geistliche, Kandidaten und Kirchenbeamte, welche die resp. Departementsräte als Dezernenten bearbeiten.
 - d. Die Personalien der Beamten der Abteilung des Ministeriums mit Ausschluß der Räte und Hilfsarbeiter, welche der Direktor bearbeitet (I.A.2.b).
 - e. Die Personalien der Subalternbeamten der von der Abteilung ressortierenden Provinzialbehörden. (Die der Mitglieder bearbeitet der Direktor (I.A.2.c).)
 - f. Witwenkassensachen, soweit es auf die Beihilfe des Staats ankommt.
 - g. Die Kuratel über die Generalkasse des Ministeriums und über die Bureaus der Abteilung.
 - h. Überhaupt die Mitzeichnung aller Verfügungen, welche Geldeinnahmen oder -ausgaben für sächliche oder persönliche Zwecke betreffen.
11. Oberkonsistorialrat Hof- und Domprediger Dr. Strauß
Alle Angelegenheiten der Kirchen, der Geistlichkeit und der Kirchenbeamten in der Provinz Pommern und in der Rheinprovinz, soweit sie nicht durch diese Geschäftsverteilung anderen Dezernenten ausdrücklich überwiesen sind oder zu den bei No. I.A.1 und 5 a und b angeführten Generalien gehören.
12. Feldpropst Bollert
Militär-Kirchenangelegenheiten in allen Beziehungen.

B. Außerordentlich an den Arbeiten teilnehmende Beamte:

1. Regierungsrat Dr. Eilers

Wird von dem Chef zur Bearbeitung der Generalien in bezug auf Union, Agende und Separatistenwesen benutzt, welche derselbe sich vorbehalten (I.A.1).

II. Unterrichtsabteilung

A. Etatsmäßig angestellte Beamte:

1. Der Direktor der Abteilung

- a. Die Direktorialgeschäfte der Abteilung, nach Maßgabe der bestehenden Geschäftsinstruktionen.
- b. Die Personalien der Räte und Hilfsarbeiter der Abteilung.
- c. Die Personalien der Mitglieder der von der Abteilung ressortierenden Provinzialbehörden, eventualiter unter Zuziehung der betreffenden Departementsräte und des Kassensrats.

2. Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Schmedding

- a. Sämtliche die katholischen theologischen Fakultäten der Universitäten, das Lyzeum Hosianum in Braunsberg und die Akademie in Münster betreffenden sowohl sächlichen als persönlichen Angelegenheiten unter dem Korreferate des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Schulze (II.A.3.d).
- b. Korreferent bei den Personalien der katholischen Religionslehrer auf den Gymnasien (II.B.3.a).

3. Geheimer Oberregierungsrat Dr. Schulze

- a. Sämtliche auf das höhere Unterrichtswesen sich beziehende Gegenstände, namentlich die Universitäten und evangelischen Gymnasien, einschließlich der Personalien der Lehrer.
- b. Die Angelegenheiten der Bibliothek zu Berlin und anderer öffentlicher Bibliotheken.
- c. Die Angelegenheiten der Akademie der Wissenschaften zu Berlin unter dem Korreferate des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Kortüm (II.A.9.i).
- d. Korreferent in den die katholischen theologischen Fakultäten der Universitäten, das Lyzeum Hosianum in Braunsberg und die Akademie zu Münster betreffenden, durch den Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Schmedding bearbeiteten Angelegenheiten (II.A.2.a).
- c. Korreferent in den die katholischen Gymnasien betreffenden, von dem Regierungsrat Dr. Brüggemann bearbeiteten Angelegenheiten, soweit es sich um Prinzipien oder sonst erheblichen Gegenständen handelt (II.B.3.a).

4. Geheimer Oberregierungsrat von Harlem
 - a. Die Angelegenheiten der Akademie der Künste zu Berlin und der damit in Verbindung stehenden Kunst- und Gewerbeschulen einschließlich der Unterstützungssachen; letztere unter dem Korreferate des Geheimen Regierungsrats Credé (II.A.10.c).
 - b. Korreferat in den von dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Kortüm bearbeiteten Angelegenheiten der Kunstakademie in Düsseldorf (II.A.d.f).
 - c. Kunstsachen überhaupt, soweit solche nicht in unmittelbarer Beziehung zu dem Museum stehen und als solche dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Kortüm zugewiesen sind (II.A.9.c).

5. Geheimer Oberregierungsrat Dr. Dieterici
 - a. Zeitungsberichte.
 - b. Korreferent in allen Sachen, welche ein statistisches Interesse gewähren.
 - c. Korreferent in allen Angelegenheiten, bei welchen es sich um Veräußerung von Akten oder Herausgabe solcher an andere Behörden pp. handelt, behufs der Prüfung, ob dergleichen Akten in statistischer Beziehung zu erhalten resp. nicht auszuliefern sind.
 - d. Die Jahres-Verwaltungsberichte gelangen vor der Beförderung zu den Akten zu seiner Kenntnisnahme.
 - e. Beurteilung statistischer, staatswirtschaftlicher, polizeilicher und finanzieller Schriften.

6. Wirklicher Oberkonsistorialrat und Hofprediger Dr. Theremin
 - a. Vortrag über die bei dem Ministerium eingehenden geeigneten, insbesondere theologischen Schriften.
 - b. Korreferent in allen den Religionsunterricht sowohl in höheren als niederen Unterrichtsanstalten betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei Berichten und Probenarbeiten in Beziehung auf die homiletischen Institute der Universitäten.

7. Geheimer Oberregierungsrat Behrnauer
 - a. Die Witwen-Verpflegungsanstalten der Lehrer aller Kategorien im allgemeinen, soweit es sich um die Einrichtung neuer und die Abänderung oder Auflösung bestehender handelt. (Die Spezialien wegen des Beitritts einzelner Mitglieder, der Zahlung der Beiträge pp. fallen den resp. Departementsräten anheim.)
 - b. Verwaltungsangelegenheiten in bezug auf das Vermögen der Gymnasien, Seminarien und Schulen, soweit solche nicht von anderen Räten bearbeitet werden.

8. Geheimer Oberregierungsrat Keller
 - a. Sämtliche Bausachen der Unterrichtsanstalten, soweit es dabei auf Gnadenbewilligungen aus allgemeinen Staatsfonds ankommt.
 - b. Desgleichen die Entschädigungen in streitigen Bausachen, welche im administrativen Wege interimistisch reguliert werden.

-
- c. Berechtigungen der Unterrichtsanstalten, insbesondere auf Brennholz, Gewährung von Land usw.
 - d. Kollekten für Unterrichtszwecke.
 - e. Die Staatsgenehmigung von Schenkungen, Erbanfällen sub titulo universali, Vermächtnissen und Stiftungen zugunsten von Unterrichtsanstalten.
 - f. Die Staatsgenehmigung zur Erwerbung, Vertauschung und Veräußerung von Grundstücken, welche den Unterrichtsanstalten zugehören.
 - g. Die Beurteilung geeigneter, dem Ministerium eingereichter Schriften.
9. Geheimer Oberregierungsrat Dr. Kortüm
- a. Alle auf das evangelische Elementarschulwesen sich beziehende Angelegenheiten.
 - b. Die evangelischen Lehrerseminarien, Bürgerschulen, Waisen-, Taubstummen- und Blindenanstalten.
 - c. Alle Angelegenheiten des Königlichen Museums zu Berlin.
 - d. Erwerbung und Erhaltung von Gegenständen, welche der Vorzeit angehören und altertümlichen oder Kunstwert haben.
 - e. Musikangelegenheiten.
 - f. Die Angelegenheiten der Kunstakademie zu Düsseldorf unter dem Korreferate des Geheimen Oberregierungsrats von Harlem (II. A. 4. b).
 - g. Korreferent in allen die Universitäten und die Gymnasien betreffenden bedeutenderen Angelegenheiten, namentlich wenn es sich von Prinzipienfragen und neuen Einrichtungen handelt (II.A.3.a; II.B.3.a).
 - h. Korreferent in den die katholischen Lehrerseminarien, Bürger- und Elementarschulen betreffenden, durch den Regierungsrat Dr. Brüggemann bearbeiteten Angelegenheiten, soweit es auf Grundsätze und erhebliche Entscheidungen ankommt (II.B.3.b).
 - i. Korreferent in den von dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Schulze bearbeiteten Angelegenheiten der Königlichen Akademie der Wissenschaften (II.A.3.c).
 - k. Korreferent in den die Militär-Unterrichtsanstalten betreffenden, von dem Feldpropst Bollert bearbeiteten Angelegenheiten, soweit es sich um Prinzipien und wichtigere Gegenstände handelt (II.A.12).
10. Geheimer Regierungsrat Credé
- a. Alle auf die Unterrichtsverwaltung sich beziehende Etats-, Kassen- und Rechnungssachen, und zwar, soweit er sie nicht als Dezernent bearbeitet, jedenfalls als Korreferent.
 - b. Die sonstigen Verwaltungsangelegenheiten der Universitäten und ihrer einzelnen Institute, der Gymnasien, Seminarien, Schulen usw.
 - c. Die Angelegenheiten der staats- und landwirtschaftlichen Akademie in Eldena.
 - d. Die Bausachen der Unterrichtsverwaltung, soweit sie nicht Gnadensachen und Regulierungen von Interimisticis betreffen; welche der Geheime Oberregierungsrat Keller bearbeitet (II.A.8.a und b).

-
- e. Pensions- und Unterstützungssachen für inaktive Lehrer und Beamte der Unterrichtsanstalten aller Art, desgleichen für Witwen- und Waisenstipendien, Unterstützungen an Studierende und an Gymnasiasten und Schüler als Dezernent. Korreferent in den Unterstützungssachen und bei den Pensionsanträgen für aktive Lehrer, welche die resp. Departementsräte bearbeiten, desgleichen bei Unterstützungen der Kunstschüler (II. A.4.a).
 - f. Die Personalien der Abteilung des Ministeriums mit Ausschluß der Räte und Hilfsarbeiter, welche dem Direktor des Ministeriums zugeteilt sind (II.A.1.b).
 - g. Die Personalien der Subalternbeamten der von dem Ministerium ressortierenden Provinzialbehörden. (Die der Mitglieder bearbeitet der Direktor, II.A.1.c.)
 - h. Witwenkassensachen, soweit es auf Leistungen aus Staatsfonds ankommt.
 - i. Die Personalien der bei den Unterrichtsanstalten jeder Art angestellten administrativen Beamten.
 - k. Die Kuratel über die Generalkasse des Ministeriums und über die Bureaus der Abteilung.
 - l. Überhaupt die Mitzeichnung aller Verfügungen, welche Geldeinnahmen oder -ausgaben für sächliche oder persönliche Zwecke betreffen.
11. Geheimer Regierungsrat von Wolff
Das gesamte Justitiariat der Unterrichtsabteilung nach Befinden als Dezernent oder Korreferent, soweit nicht einzelne Gegenstände dem Geheimen Regierungsrat Freiherr von Stein überwiesen sind (II.A.13).
12. Feldpropst Bollert
Die Militär-Unterrichtsanstalten. Bei wichtigeren dieselben betreffenden Gegenständen ist der Geheime Oberregierungsrat Dr. Kortüm Korreferent (II.A.9.k).
13. Geheimer Regierungsrat Freiherr von Stein
- a. Kunstsachen, soweit es dabei auf Rechtsfragen und den Schutz des Eigentums ankommt.
 - b. Die Angelegenheiten jugendlicher Verbrecher. Besonders interessante Wahrnehmungen sind dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Kortüm mitzuteilen.
 - c. Korreferent in den dem Regierungsrat Dr. Eilers zur Bearbeitung überwiesenen Zensursachen (II.B.4).
 - d. Sonstige Rechtsangelegenheiten der Unterrichtsabteilung, soweit darüber nicht anderweit disponiert ist, und zur Erleichterung des Geheimen Regierungsrats von Wolff (II. A.11).
 - e. Alle auf das Stempelgesetz sich beziehende Angelegenheiten der Unterrichtsabteilung.

B. Außerordentlich an den Arbeiten teilnehmende Beamte:

1. Generaldirektor der Museen Dr. von Olfers
Naturhistorische Angelegenheiten und was sich auf den Ankauf derartiger Gegenstände sowie auf die Verwaltung, Verwahrung und Vervollständigung naturhistorischer Sammlungen, auf dahin abzweckende Reisen usw. bezieht, nach Befinden als Dezerent oder Korreferent.
2. Geheimer Regierungsrat Freiherr von Eichendorff
Bearbeitet die ihm von dem Chef speziell überwiesenen Sachen.
3. Regierungsrat Dr. Brüggemann
 - a. Die katholischen Gymnasien einschließlich der Personalien der Lehrer. Bei wichtigeren Sachen ist der Geheime Oberregierungsrat Dr. Schulze Korreferent (II.A.3.c).
 - b. Die katholischen Lehrerseminarien, Bürger- und Elementarschulen, in Ansehung wichtiger Sachen unter dem Korreferate des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Kortüm (II.A.9.h).
 - c. Sämtliche die Juden betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auch das jüdische Elementarschulwesen, und zwar das letztere bei wichtigeren Beziehungen unter dem Korreferate des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Kortüm (II.A.9).
4. Regierungsrat Dr. Eilers
Zensursachen unter dem Korreferate des Geheimen Regierungsrats Freiherr von Stein (II.A.13.c).

III. Abteilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten

1. Der Direktor der Abteilung
 - a. Die Direktorialgeschäfte der Abteilung nach Maßgabe der bestehenden Geschäftsinstruktionen.
 - b. Die Personalien der Räte und Hilfsarbeiter der Abteilung.
 - c. Die Personalien der von der Abteilung ressortierenden Mitglieder der Provinzialbehörden, soweit es erforderlich unter Zuziehung der betreffenden Departementsräte und des Kassenrats.
2. Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Schmedding
Alle literarischen Sachen und diejenigen Angelegenheiten, welche auf die Religionslehre, den Gottesdienst, die Verfassung der Priesterseminarien und der Emeriten- und Demeritananstalten sich beziehen; ferner das Korreferat in den bedeutenderen Anstellungs-, Disziplinar- und sonstigen Personalsachen der Geistlichen, sowie überhaupt in Sachen von allgemeinerem oder höherem Interesse.

3. Geheimer Oberregierungsrat Behrnauer
Alle Angelegenheiten, welche die Vermögens- und Dotationsverhältnisse der Kirchen, Pfarreien, Bistümer und Kapitel sowie der sonstigen kirchlichen Institute und Pfründen oder das Vermögen der aufgehobenen Stifter und Klöster und der erloschenen Parochien oder die Bewilligung von Pensionen und Unterstützungen aus den Emeriten- oder Demeritenfonds betreffen, sofern nicht einzelne Gegenstände anderen Referaten (No. 4 und 5) besonders zugeteilt sind.
4. Geheimer Oberregierungsrat Keller
Alle Angelegenheiten, welche auf Vermächtnisse, Schenkungen und Stiftungen oder auf den Verkauf, Ankauf, Tausch pp. von Grundstücken der Kirchen, Pfarreien pp. oder auf streitige Bausachen sich beziehen, imgleichen diejenigen Bausachen, bei welchen es auf Gnadenbewilligungen ankommt.
5. Geheimer Regierungsrat Credé
Die Personalsachen aller Subalternbeamten und alle Bausachen, welche nicht zu den unter 4. erwähnten gehören, sowie die Etats-, Kassen- und Rechnungssachen, und zwar wo es hauptsächlich auf deren technische Bearbeitung ankommt als Referent, außerdem aber als Korreferent.
6. Geheimer Regierungsrat Aulike
Alle Sachen, welche nicht vorstehend einem der anderen Herren Räte überwiesen worden sind nebst dem Korreferate in Sachen No. 3 und 4. Berührt eine Sache zugleich den Geschäftskreis eines anderen Rats, so tritt dieser als Korreferent ein und es finden hierbei die Bestimmungen der Geschäftsinstruktion vom 19. September 1839¹ No. 4 Anwendung.

IV. Medizinalabteilung

1. Der Direktor
 - a. Die Direktorialgeschäfte der Abteilung nach Maßgabe der bestehenden Geschäftsinstruktionen.
 - b. Die Personalien der Räte und Hilfsarbeiter der Abteilung.
 - c. Die Personalien der Mitglieder der von der Abteilung ressortierenden Provinzialbehörden resp. der Regierungs-Medizinalräte, soweit es erforderlich unter Zuziehung der betreffenden Departementsräte und des Kassenrats.

¹ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 12.

2. Geheimer Obermedizinalrat und Wirklicher erster Generalstabsarzt der Armee pp. Dr. von Wiebel
Korreferent in allen Sachen, welche sich auf das Medizinalwesen der Armee beziehen.
3. Geheimer Obermedizinalrat Dr. Klug
Das Impfwesen und die Revision der Verhandlungen über die Apothekenvisitationen, letztere unter dem Korreferate des Geheimen Obermedizinalrats Dr. Trüstedt.
4. Geheimer Oberregierungsrat Dr. Schweder
Das Justitiariat der Abteilung.
5. Geheimer Obermedizinalrat Dr. Trüstedt
Das Generalreferat in allen technischen Verwaltungs- und Personalsachen, soweit solche nicht einem der anderen Räte besonders zugeteilt sind.
6. Geheimer Regierungsrat Credé
 - a. Alle Etats-, Kassen- und Rechnungssachen, und zwar wo sie hauptsächlich eine finanzielle Bearbeitung erfordern als Referent, außerdem aber als Korreferent.
 - b. Die Personalsachen aller Subalternbeamten welche nicht Medizinalpersonen sind.
 - c. Die Personalsachen und Unterstützungssachen, soweit diese nicht im Dienste befindliche Beamte betreffen, deren Personalsachen zum Geschäftskreise eines der anderen Räte gehören.
 - d. Die äußeren Angelegenheiten der Charité, Tierarzneischule, Chirurgenschulen, Hebammenlehrinstitute pp. mit Einschluß der Personalien, soweit diese nicht die bei jenen Anstalten angestellten Lehrer- und Medizinalpersonen betreffen.
 - e. Alle Bausachen und
 - f. die Verwaltung des zum Medizinalressort gehörigen Grund- und Kapitalvermögens.
7. Geheimer Medizinalrat Dr. Barez
 - a. Die Angelegenheiten der Ober-Examinationskommission.
 - b. Die auf die Staatsprüfungen Bezug habenden Sachen mit Ausnahme derjenigen, welche die Prüfung der Kreisphysiker, der gerichtlichen Wundärzte, der Hebammen und der Tierärzte betreffen und dem Geschäftskreise des Geheimen Obermedizinalrats Dr. Trüstedt beizuzählen sind.
 - c. Alle zum Gebiete der Medizinalpolizei gehörenden Sachen als: die öffentliche Gesundheitspflege, endemische, epidemische und kontagiöse Krankheiten mit Ausnahme der Schutzpockenimpfung, die Sanitätsberichte, Bade- und Brunnenanstalten, orthopädische Institute, Armen-Krankenpflege, Krankenhäuser und Irrenanstalten nebst der Revision der Verhandlungen über Gemütszustandsuntersuchungen.

8. Geheimer Medizinalrat Dr. Schönlein
 - a. Alle Sachen welche betreffen: allgemeine wissenschaftliche Gegenstände im Gebiete der Medizin, insonderheit neue wichtige Entdeckungen und Erfahrungen, besondere Heilmethoden und eingesandte Werke und Abhandlungen, mit Ausschluß der auf die Geburtskunde und Tierarzneiwissenschaft sich beziehenden Gegenstände, welche dem Geschäftskreise des Geheimen Obermedizinalrats Trüstedt beizuzählen sind.
 - b. Die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Deputation.
 - c. Die Angelegenheiten der klinischen Institute bei den Universitäten, soweit die Medizinalabteilung dabei konkurriert, und
 - d. das Korreferat in allen denjenigen Sachen, welche sich beziehen: auf neue Einrichtungen und Verbesserungen der Lehr- und Bildungsanstalten, soweit diese von der Medizinalabteilung ressortieren, sowie der Krankenhäuser, auf endemische, epidemische und kontagiöse Krankheiten mit Einschluß der Sanitätsberichte und auf die Bade- und Brunnenanstalten.

9. Der etatsmäßige Hilfsarbeiter
wird diejenigen Sachen bearbeiten, welche ihm von den Geheimen Räten Trüstedt, Barez und Schönlein mit Genehmigung des Direktors werden überwiesen werden; die genannten Räte sind in diesen Sachen jederzeit Korreferenten.

Der Medizinalrat Dr. Damerow behält vorläufig alle Angelegenheiten der Irren soweit sie technisch sind und insbesondere die Revision der Verhandlungen über Gemütszustandsuntersuchungen und wird dabei noch die Revision der Obduktionsverhandlungen übernehmen. Berührt eine Sache zugleich den Geschäftskreis eines anderen Rats, so tritt dieser als Korreferent ein und es finden hierbei die Bestimmungen der Geschäftsinstruktion vom 19. September 1839¹ No. 4 Anwendung.

Zur Vermeidung spezieller Anordnungen wegen der Stellvertretung der resp. Räte des Ministeriums in Abwesenheits- und Behinderungsfällen wird dieselbe reguliert wie folgt:

- I. Abteilung für die evangelischen Kirchenangelegenheiten.
 1. Die Direktoren des Ministeriums vertreten sich in der Regel gegenseitig.
 2. Den Wirklichen Oberkonsistorialrat Oberhofprediger Dr. Ehrenberg vertritt der Oberkonsistorialrat Dr. Strauß.
 3. Den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Dieterici vertritt der Geheime Oberregierungsrat Behrnauer.
 4. Den Bischof und Wirklichen Oberkonsistorialrat Dr. Neander vertritt der Feldpropst Bollert.

5. Den Geheimen Oberregierungsrat Behrnauer vertritt der Geheime Oberregierungsrat Keller.
6. Da der Bischof p. Dr. Roß nur als Korreferent beschäftigt ist, so bedarf derselbe keiner Vertretung.
7. Den Geheimen Oberregierungsrat Keller vertritt der Geheime Oberregierungsrat Behrnauer.
8. Den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Schweder vertritt der Geheime Regierungsrat von Wolff oder der Geheime Regierungsrat Freiherr von Stein.
9. Wegen der Vertretung des Geheimen Regierungsrats Credé bleibt besondere Anordnung vorbehalten.
10. Den Oberkonsistorialrat Hof- und Domprediger Dr. Strauß vertritt der Wirkliche Oberkonsistorialrat Oberhofprediger Dr. Ehrenberg.
11. Den Feldpropst Bollert vertritt der Bischof und Wirkliche Oberkonsistorialrat Dr. Neander.
12. Den Regierungsrat Dr. Eilers vertritt der Geheime Regierungsrat Freiherr von Stein.

II. Unterrichtsabteilung

1. Die Direktoren des Ministeriums vertreten sich in der Regel gegenseitig.
2. Den Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Schmedding vertritt der Geheime Regierungsrat Aulike.
3. Den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Schulze vertritt der Geheime Regierungsrat Dr. Kortüm, mit Ausnahme der Gymnasialsachen, welche der Regierungsrat Dr. Brüggemann übernimmt.
4. Den Geheimen Oberregierungsrat von Harlem vertritt der Geheime Oberregierungsrat Dr. Kortüm.
5. Den Geheimen Oberregierungsrat und Professor Dr. Dieterici vertritt der Geheime Oberregierungsrat Behrnauer.
6. Den Wirklichen Oberkonsistorialrat und Hof- und Domprediger Dr. Theremin vertritt der Oberkonsistorialrat Hof- und Domprediger Dr. Strauß.
7. Den Geheimen Oberregierungsrat Behrnauer vertritt der Geheime Oberregierungsrat Keller.
8. Den Geheimen Oberregierungsrat Keller vertritt der Geheime Oberregierungsrat Behrnauer.
9. Den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Kortüm vertritt der Regierungsrat Dr. Brüggemann mit Ausnahme der Kunstangelegenheiten, welche der Geheime Oberregierungsrat von Harlem übernimmt.
10. Wegen der Vertretung des Geheimen Regierungsrats Credé wird besondere Bestimmung vorbehalten.

11. Den Geheimen Regierungsrat von Wolff vertritt der Geheime Oberregierungsrat Dr. Schweder oder der Geheime Regierungsrat Freiherr von Stein.
12. Den Feldpropst Bollert vertritt der Geheime Oberregierungsrat Dr. Kortüm.
13. Den Geheimen Regierungsrat Freiherr von Stein vertritt der Geheime Regierungsrat von Wolff.
14. Den Generaldirektor der Museen Dr. von Olfers vertritt der Geheime Oberregierungsrat Dr. Schulze.
15. Den Geheimen Regierungsrat Freiherr von Eichendorff vertritt der Regierungsrat Dr. Eilers.
16. Den Regierungsrat Dr. Brüggemann vertritt der Geheime Oberregierungsrat Dr. Kortüm, mit Ausnahme der Gymnasialangelegenheiten, welche der Geheime Oberregierungsrat Dr. Schulze übernimmt.
17. Den Regierungsrat Eilers vertritt der Geheime Regierungsrat Freiherr von Stein.

III. Abteilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten

IV. Medizinalabteilung

Bei diesen Abteilungen bleibt die Bestimmung wegen der Stellvertretung jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Diejenigen evangelischen Kirchen- resp. diejenigen Unterrichts- oder Medizinalsachen, welche das Ressort einer anderen Abteilung des Ministeriums berühren, können von den resp. Dezernten in den zu den Plenarversammlungen bestimmten Montagskonferenzen vorgetragen werden, insofern sie nicht durch Rücksprache unter den resp. Dezernten zu erledigen sind (confer Instruktion vom 28. Januar currentis, die Geschäftsführung infolge der Errichtung der Abteilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten betreffend, No. 5, welche in dieser Beziehung, das Erforderliche hinsichtlich der katholischen Kirchensachen vorschreibt.)

Übrigens behalte ich mir vor, in einzelnen Fällen in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse oder Wünsche der Räte des Ministeriums von den in der obigen Geschäftsverteilung enthaltenen Bestimmungen eine Abweichung eintreten zu lassen.

**15. Erlass des Kultusministers Maximilian Karl Graf von Schwerin
an die Vortragenden Räte und Hilfsarbeiter des Ministeriums.**

Berlin, 5. April 1848.

Ausfertigung, gez. Graf Schwerin.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, IIa Sekt. 48 Generalia Nr. 1 Bd. 5, Bl. 7–8.

*Geschäftsgang infolge des Ministerwechsels. – Vorläufige Zurückstellung
der Angelegenheiten des Oberkonsistoriums.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 144.

Vorzulegen sämtlichen Herren Vortragenden Räten und Hilfsarbeitern des Ministeriums Hochwohlgeboren, Hochwürden und Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Nachdem ich, wie ich in bezug auf die zu haltende erste Sitzung Euer Hochwohlgeboren, Hochwürden und Wohlgeboren besonders zu eröffnen mich beehren werde, die Leitung der Geschäfte des Ministeriums mit dem heutigen Tage übernommen habe, wünsche ich in Beziehung auf die Sitzungen, die Vorträge und den Geschäftsgang überhaupt folgende Einrichtungen:

1. Die Sitzungen der Evangelisch-geistlichen und der Unterrichtsabteilung finden wie bisher so auch fernerhin an jedem Montage statt. Die Vorträge in der letztgenannten Abteilung beginnen pünktlich um 10 Uhr und die in der Evangelisch-geistlichen Abteilung um 12 Uhr vormittags. Solche werden durch den Herrn Direktor, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat von Ladenberg, eröffnet. Um 11 Uhr werde ich mich in der Sitzung der Unterrichtsabteilung einfinden und die Vorträge entgegennehmen. Ich bitte alsdann die besonders dazu von mir bezeichneten Sachen und diejenigen Gegenstände zum Vortrage zu bringen, bei welchen der Herr Direktor oder einzelne der Herren Räte meine Entscheidung zu vernehmen wünschen. Ebenso wird es mit den Vorträgen der um 12 Uhr zusammentretenden Evangelisch-geistlichen Abteilung zu halten sein. Anderweit vielfach in Anspruch genommen, werde ich den Sitzungen an dem genannten Tage zu meinem Bedauern wohl nur auf kurze Zeit beiwohnen können. Es wird mir daher angenehm sein, wenn die Vorträge pünktlich beginnen, an sich soweit als tunlich abgekürzt und die eiligeren und wichtigeren Sachen jedesmal zunächst mir vorgetragen werden. Nach meiner Entfernung wird der Herr Direktor die Vorträge in Beziehung auf die übrigen, mir nicht vorzutragenden Sachen der Evangelisch-geistlichen Abteilung fortsetzen und beendigen lassen.
2. In Ansehung der Sitzungen der Abteilungen für die Medizinal- und die katholischen Kirchenangelegenheiten wird es bis auf weiteres bei der bisherigen Einrichtung verbleiben können, nach welcher erstere alle 14 Tage Donnerstags um 12 Uhr und letztere

Freitags gleichfalls um diese Zeit stattfinden. Auch in Hinsicht auf die Vorträge in diesen Sitzungen, welchen ich ebenfalls, soweit meine Zeit es gestattet, beiwohnen, und wozu ich mich an den genannten Tagen um 12 Uhr einfinden werde, kann ich den vorstehend ausgesprochenen Wunsch in Beziehung auf die mir vorzutragenden Sachen, den pünktlichen Beginn und die möglichste Abkürzung der Vorträge ergebenst wiederholen.

3. Diejenigen Sachen, worüber ich in den Sitzungen Vortrag wünsche, werde ich mit „z. V.“, solche Gegenstände aber, über welche ich mit den betreffenden Herrn Dezerenten besondere Rücksprache zu nehmen wünsche, mit „z. B. R.“ bezeichnen. Zur Annahme der Vorträge in Sachen der letztgedachten Art bin ich jeden _____ Vormittag um 9 Uhr gern bereit; die Herren Dezerenten ersuche ich daher ergebenst, um diese Zeit zum Behuf der Erledigung von dergleichen Sachen gefälligst zu mir kommen zu wollen. Da es dem Herrn Direktor bei seiner ohnehin sehr in Anspruch genommenen Zeit nicht möglich sein dürfte, an solchen besonderen Vorträgen gleichfalls teilzunehmen, so gebe ich demselben anheim, in dem Falle, daß er bei einer Angabe nach der genommenen Rücksprache irgendein Bedenken finden sollte, solches mir mündlich oder schriftlich vorzutragen.
4. Die Angaben in den mit „z. V.“ oder mit „z. B. R.“ bezeichneten Sachen, sowie diejenigen, welche von mir mit einem # versehen werden, sind in meinem Namen auszufertigen und im Konzept und in der Reinschrift mir zur Vollziehung vorzulegen, desgleichen alle Berichte an Seine Majestät den König, die Schreiben an die Herren Minister und die Zentralbehörden, die Erlasse an die Herren Oberpräsidenten, Konsistorial- und Regierungspräsidenten, Gesandten oder Chefs und Vorsitzende anderer Behörden, ferner an Erzbischöfe und Bischöfe sowie vertrauliche und andere Schreiben, welche auf Briefbogen ausgefertigt werden, erfolgen in meinem Namen und werden, bis ich imstande bin, den Dienst in seinem ganzen Umfange zu übernehmen, soweit ich sie nicht mit z. V., z. B. R. oder # bezeichnet habe, von dem Herrn Direktor in meinem Auftrage gezeichnet.
5. Alle übrigen Konzepte und Reinschriften werden, soweit dieselben auf Gegenstände aus den Abteilungen für die evangelisch-geistlichen Unterrichts- und die Medizinalangelegenheiten sich beziehen, wie bisher von dem Herrn Direktor, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat von Ladenberg, insofern dieselben aber Gegenstände aus der Abteilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten betreffen und nicht zu den ad 4. genannten gehören, durch den Herrn Geheimen Oberregierungsrat Aulike vollzogen und sind unter der Firma des Ministeriums auszufertigen.

Was übrigens die Geschäfte des Oberkonsistoriums anlangt, so bleiben solche bis auf weitere, in Kürze zu erwartende Bestimmung Seiner Majestät des Königs ausgesetzt. Die eingehenden, zu dem Geschäftsressort des Oberkonsistoriums gehörenden Sachen sowie diejenigen, welche aus der Abteilung für die evangelischen Kirchenangelegenheiten bereits dorthin abgegeben wurden, bleiben demnach bis auf weiteres asserviert.

Sollten darunter besonders eilige Gegenstände sich befinden, so wird solche der Herr Direktor, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat von Ladenberg, bei der Evangelisch-geistlichen Abteilung bearbeiten lassen.

16. Immediatbericht des Staatsministeriums.

Berlin, 18. Juni 1849.

Ausfertigung, gez. Graf Brandenburg, Ladenberg, Manteuffel, Strotha, von der Heydt, Rabe, Simons.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18719, Bl. 21–28v.¹

Erneute Zuordnung des gesamten Medizinalwesens zum Kultusministerium.

Vgl. Bd. 1/1, S. 22, 25 und 29; Bd. 2/1, Kap. V (Medizin).

Aus Veranlassung der Aufstellung des Staatshaushaltsetats für 1849 hat der damalige Finanzminister Hansemann den Vorschlag gemacht, die oberste Leitung der Medizinalangelegenheiten einschließlich des medizinischen Unterrichtswesens von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten auf das Ministerium des Innern zu übertragen. Bei näherer Beratung dieses Gegenstandes sind jedoch die beiden zunächst beteiligten Minister zu der Überzeugung gelangt, daß nicht nur eine Abtrennung des medizinischen Unterrichtswesens völlig unstatthaft, sondern daß auch die Vereinigung der zur Zeit zwischen den Ministerien des Unterrichts und des Innern geteilten oberen Leitung der Medizinalangelegenheiten in einer Hand, und zwar in der des Unterrichtsministeriums, am zweckmäßigsten sei. Das Staatsministerium teilt diese Überzeugung und erlaubt sich, indem es zu dieser Ressortveränderung Eurer Königlichen Majestät Allerhöchste Genehmigung erbittet, zur Begründung derselben nachfolgendes ehrfurchtsvoll auszuführen. Die Medizinalverwaltung in Preußen wurde bis zum Jahre 1799 auf Grund einer Verordnung vom 12. November 1685 von einem Ober-Collegium medicum in Berlin unter dem Vorsitz eines besonderen Staatsministers geleitet; in den Provinzen führten sie die Collegia medica. Dieselben waren die Prüfungsanstellungs- und Disziplinarbehörden für alle Medizinalpersonen, entschieden in geordnetem Instanzenzuge über die auf ärztlichen Leistungen beruhenden streitigen Ansprüche der letzteren und über alle Vergehen gegen die Medizinalverordnungen. Daneben bestanden seit dem Jahre 1725 ein Ober-Collegium sanitatis in Berlin und Collegia sanitatis in den Provinzen als begutachtende Behörden für alle Gegenstände der eigentlichen Gesundheitspolizei, deren Verwaltung zum Ressort der

¹ Teildruck: Pistor, Moritz, *Grundzüge einer Geschichte der preußischen Medizinalverwaltung bis Ende 1907. Nach amtlichen Quellen bearbeitet, Braunschweig 1909, S. 48–50, mit Abweichungen.*

damaligen Kammern (Regierungen) gehörte. Im Jahre 1799 wurden diese Collegia medica et sanitatis miteinander vereinigt. Die am Ende des Jahres 1808 eintretende Veränderung der Staatsverwaltung ließ auch die Medizinalverwaltung nicht unberührt.

Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Staates im ganzen, mit Ausnahme der Justiz, der Finanzen und des Heerwesens, insbesondere die Verwaltung der Unterrichtsangelegenheiten, des Medizinalwesens und der allgemeinen Landespolizei ward ungetrennt dem Minister des Innern übertragen. Unter demselben bestand, soweit es hier darauf ankommt, eine Abteilung für die Verwaltung der Polizei überhaupt, welcher in Verbindung mit dem Armenwesen auch die Aufsicht über die Krankenhäuser übertragen war. Eine andere Abteilung für das Medizinalwesen leitete die ganze Medizinal- und Sanitätspolizei mit allen Anstalten des Staates für die Gesundheitspflege, führte die Aufsicht über die Prüfung und Anstellung der Medizinalpersonen und hatte, unter Mitwirkung der Abteilung für die Polizei, auch die oberste Leitung der Krankenhäuser. Die größeren Krankenhäuser in den Hauptstädten mit eigenen Direktionen ressortierten unmittelbar von dieser Abteilung. Derselben ward als eine begutachtende Behörde die noch jetzt bestehende wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen beigegeben. Eine dritte Abteilung beaufsichtigte das gesamte Unterrichtswesen. Wegen der einfachen nahen Beziehungen des letztern zu der Medizinalverwaltung wurden beide Abteilungen einem gemeinschaftlichen Dirigenten, Wilhelm v. Humboldt, untergeordnet; im Jahre 1810 aber ward die Medizinalabteilung mit der Polizeiabteilung verbunden.

Die Überzeugung, daß Preußen, um seine Größe zu behaupten und sein inneres Gedeihen zu fördern, vorzugsweise der möglichsten Entwicklung und Belebung seiner intellektuellen Kräfte bedürfe, rief im Jahre 1817 ein besonderes Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ins Leben. „Der Minister des Innern“ – so lautet der Allerhöchste Erlaß vom 3. November 1817² (Gesetz-Sammlung, S. 289) – „gibt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen machen es rätlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen.“ Hiermit wurde dasjenige im Staate, was zu seinem Besten und zu seiner Förderung zunächst und ganz vorzüglich einer wissenschaftlichen Grundlage und Einwirkung bedarf, und dasjenige, was zugleich das höchste geistige und leibliche Wohl des Menschen in einer wichtigen Wechselbeziehung, in seinem innersten und lebendigsten Zusammenhang betrifft, angemessen umfaßt und dadurch dessen zweckmäßige Leitung und Entwicklung gesichert. Der Minister des Innern hielt sich jedoch durch die Abnahme der Medizinalverwaltung nicht von der Wahrnehmung des polizeilichen Elements in derselben für entbunden. Dies gab zu mehreren Konflikten Anlaß, die indessen bald dahin ausgeglichen wurden, daß der Minister der Medizinalangelegenheiten die Oberaufsicht über die Krankenhäuser sowie die obere Leitung der Medizinal- und Sanitäts-Polizei übernahm und bei der Konkurrenz

2 Vgl. im vorliegenden Band Dok Nr. 5.

landespolizeilicher Interessen mit dem Minister des Innern in Beratung trat. So ward die Medizinalverwaltung bis zum Jahre 1825 ohne störende Konflikte fortgeführt.

Um diese Zeit hatte die damalige Kommission zur Erzielung von Ersparnissen im Staatshaushalt vorgeschlagen, den wissenschaftlichen und den polizeilichen Teil des Medizinalwesens voneinander zu trennen. Demnach sollte der Minister der Medizinalangelegenheiten nur die höchste wissenschaftliche Aufsicht über das Medizinalwesen, die Begutachtung aller die Medizinalverwaltung interessierender Einrichtungen und die selbständige Leitung der medizinischen Unterrichtsanstalten behalten, die eigentliche Medizinalverwaltung aber an den Minister des Innern abgeben.

Dieser Vorschlag scheiterte an der sofort erkannten Schwierigkeit, ja wie die Erfahrung gelehrt hat, an der Unmöglichkeit einer konsequenten Trennung des wissenschaftlichen Elements von dem praktischen Teil des Medizinalwesens.

Beide Minister erklärten sich gegen den Vorschlag, der, näher beleuchtet, nicht einmal die bezweckte Ersparnis sicherte, und extrahierten gemeinschaftlich den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1825. Dieser überwies dem Minister des Innern

1. alle Gegenstände, welche zur Sanitäts-Polizei im weiteren Sinne des Wortes gehören, unter ratgebender Mitwirkung des Ministers der Medizinalangelegenheiten, namentlich die polizeiliche Fürsorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel und die Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art;
2. die Fürsorge für die den Staatsbürgern zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hilfe einschließlich der Sorge für die kranken Armen;
3. die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Kranken- und Siechenhäuser, nach Maßgabe des vorkommenden Falles einzuholenden Beirats des Ministers der Medizinalangelegenheiten.

Dem Minister der Medizinalangelegenheiten sollten dagegen verbleiben:

1. das Pocken-Impfwesen mit Ausnahme einer etwa in einzelnen Distrikten notwendigen Zwangsimpfung, über welche der Minister des Innern entscheiden sollte;
2. die Irrenheilanstalten;
3. die Irrenaufbewahrungsanstalten;
4. das Charité Krankenhaus.

Hiermit war jedoch das Ressort des Ministers der Medizinalangelegenheiten keineswegs erschöpfend festgestellt. Demselben verblieben nach wie vor ausschließlich:

5. die Prüfung, Anstellung und Beaufsichtigung aller Medizinalpersonen;
6. die Konzessionierung formell nicht befähigter Personen zur Ausübung einzelner Kuren und untergeordneter Zweige;
7. die Konzession zur Ausfertigung und zum Verkauf sogenannter Geheimmittel;
8. die Oberaufsicht über die zu klinischen Zwecken eingerichteten Krankenhäuser;
9. die gesamten Apothekenangelegenheiten;
10. die Oberaufsicht über die mit Hebammenlehranstalten verbundenen Gebäranstalten;
11. das gesamte Veterinärwesen mit Einschluß der Tierarzneischulen.

Außerdem übte der Minister der Medizinalangelegenheiten eine ausgedehnte Mitwirkung bei allen Gegenständen der Gesundheitspolizei und bei Bestrafung der Kontraventionen der nicht zu den Medizinalpersonen gehörigen Individuen gegen die Medizinalverordnungen. Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hat endlich demselben auch die Approbation der Unternehmer von Privat-Kranken- und Privat-Irrenanstalten übertragen.

Diese Teilung des Zentralressorts der Medizinalverwaltung führte bald wieder zu mannigfachen Konflikten. Der Minister des Innern nahm die alleinige Entscheidung in allen Angelegenheiten der Gesundheitspolizei in Anspruch und wollte dem Minister der Medizinalangelegenheiten nach den Worten des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Januar 1825 dabei nur die Stellung einer bloß begutachtenden Behörde einräumen, die Berücksichtigung des Gutachtens aber lediglich von seinem Ermessen abhängig machen. In diese Stellung, bei welcher das vorwaltende Element in dem Ressort des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten unbeachtet geblieben, wollte der Chef desselben sich nicht fügen.

Die Konflikte steigerten sich bei dem Ausbruch der Cholera in Preußen im Jahre 1831. Die Maßregeln zu deren Abwehr wollte der Minister des Innern allein verordnen, wogegen der Minister der Medizinalangelegenheiten eine wesentliche Mitwirkung dabei in Anspruch nahm.

Diese Differenz wurde damals durch Ernennung einer besonderen Immediatkommission für die Maßregeln zur Abwehr und Bekämpfung der Cholera beseitigt. Für die Zukunft glaubte der Minister des Innern eine Beseitigung ähnlicher Konflikte nur von der Realisierung des Vorschlages der Kommission zur Untersuchung des Staatshaushalts erwarten zu können und beantragte demgemäß die Übertragung der gesamten Medizinalverwaltung auf das Ministerium des Innern und die Beschränkung des Ministers der Medizinalangelegenheiten auf den wissenschaftlich-technischen Teil des Medizinalwesens.

Diesem Antrage widersprach der Minister der Medizinalangelegenheiten auf das entschiedenste. Er wies die praktische Unmöglichkeit der vorgeschlagenen Trennung der beiden Elemente der Medizinalverwaltung nach, erachtete die Funktion einer bloß begutachtenden Behörde mit der Stellung eines Ministeriums, welches seiner Bestimmung nach verwalten solle, für unvereinbar und verlangte seinerseits die Wiederherstellung des Zustandes vor 1825, wo die gesamte Medizinalverwaltung, mit Einschluß der Gesundheitspolizei, dem Minister der Medizinalangelegenheiten anvertraut gewesen und irgend erhebliche Konflikte mit andern, in einzelnen Angelegenheiten der Gesundheitspolizei mitwirkenden Ministern nicht hervorgetreten seien.

Die Differenz ward der Beratung des Staatsministeriums überwiesen, hier jedoch nicht zum Austrag gebracht, da der Minister Freiherr v. Altenstein das Votum des Ministers des Innern unbeantwortet bei sich liegen ließ. Später ward die Angelegenheit zwischen den Ministern v. Rochow und Eichhorn wieder aufgenommen, die bei der diesfälligen Korrespondenz über mehrere nicht unerhebliche Punkte verbliebenen Meinungsverschiedenheiten sind jedoch ebenfalls nicht weiter verfolgt. Die Ausgleichung scheint, nach Andeutungen in den Akten, im Wege mündlicher Besprechung einstweilen vertagt worden zu sein. Indessen

fehlt es auch in neuerer Zeit nicht an mannigfacher Verschiedenheit der Ansichten über die Grenzen des Ressorts der beiden Ministerien und das Bedürfnis einer einheitlichen Gestaltung des Zentralressorts für die Medizinalverwaltung war immer lebhafter empfunden. Bei der jetzigen Lage der Sache können Konflikte wie die vorstehend erwähnten jederzeit wieder hervortreten und den Gang der Verwaltung lähmen. Das Bedürfnis einer anderweitigen, solchen Übelständen nachhaltig vorbeugenden Regulierung der Sache ist demnach nicht in Abrede zu stellen.

Um zu entscheiden, auf welche Weise diesem Bedürfnis am zweckmäßigsten zu genügen sei, wird man nicht außer Acht lassen dürfen, daß Wissenschaft und Praxis insbesondere des Unterrichts- und Staatsprüfungswesens in der Medizinalverwaltung, mehr als in irgendeinem anderen Zweige der Staatsverwaltung, in einem einigen Zusammenhang miteinander stehen, daß in dieser Verwaltung eine konsequente und praktisch durchführbare Sonderung des wissenschaftlichen Elements von dem administrativen Teil nicht möglich ist.

Dies führt von selbst zu der Überzeugung, daß ohne wesentlichen Nachteil für Wissenschaft und Praxis das Ministerium des öffentlichen Unterrichts von der Medizinalverwaltung nicht ausgeschlossen werden könne. Im Gegenteil wird es, um ein Zentralressort für die gesamte Medizinalverwaltung zu gewinnen, als zweckmäßig anerkannt werden müssen, dem Unterrichtsministerium, von welchem wie eben gezeigt worden, bereits der umfangreichste und wichtigste Teil der gedachten Verwaltung ressortiert, auch die übrigen Zweige derselben anzuvertrauen und dem pflichtmäßigen Ermessen desselben zu überlassen, falls gewerbliche, kommerzielle, finanzielle oder allgemeine landespolizeiliche Interessen wahrzunehmen sind, mit den dieselben vertretenden Ministerien sich in Verbindung zu setzen resp. gemeinschaftlich zu handeln. Daß dies ein ebenso zweckmäßiges als unbedenkliches Mittel ist, Einheit in der Medizinalverwaltung herzustellen und ferneren Konflikten vorzubeugen, ergibt sich auch aus einer näheren Betrachtung der dem Minister des Innern durch den Erlaß vom 29. Januar 1826 überwiesenen Gegenstände der Medizinalverwaltung.

Was zunächst das Armen-Krankenwesen und die damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Krankenhäuser anbetrifft, so hat der Minister der Medizinalangelegenheiten nach der jetzt bestehenden Ressortteilung die Anregung zu Verbesserungen p. p. von dem Minister des Innern zu erwarten und sich auf Vorschläge beschränken müssen, ohne irgendeinen nachhaltigen Einfluß auf deren Verwirklichung üben zu können.

Es ist aber in der Tat kein innerer Grund ersichtlich, weshalb dem Minister der Medizinalangelegenheiten die Oberaufsicht über die Kranken- und Siechenhäuser entzogen worden, während er sie in bezug auf die bedeutendste Anstalt des Staates, das hiesige Charité-Krankenhaus, sowie auf das Krankenhaus Bethanien ausübt, während ferner die Irrenheil- und Aufbewahrungsanstalten von ihm ressortieren, obgleich auch diese fast durchweg aus Provinzial- oder Kommunalmitteln unterhalten werden.

Es erscheint vielmehr, wenn man erwägt, daß die obere Leitung des Krankenhauswesens vorzugsweise auf technischer Grundlage, auf der in den Krankenhäusern auf ärztlichem und administrativem Gebiet gesammelten Erfahrung beruhen muß, völlig angemessen, diesen

wichtigen Teil der Medizinalverwaltung dem Minister der Medizinalangelegenheiten allein zu übertragen und ihm zu überlassen, in solchen Fällen, in denen die Leistungsfähigkeit der Kommunen zweifelhaft erscheint oder noch dringendere Bedürfnisse als die Einrichtung resp. Verbesserung von Krankenhäusern geltend gemacht werden, mit dem Minister des Innern in Kommunikation zu treten. Durch die Bestellung eines besonderen Zentralorgans für die Krankenhausangelegenheiten und das Armen-Krankenwesen überhaupt wird zugleich den Kommunen allmählich zum Bewußtsein gebracht werden, daß die Fürsorge für gute Krankenhäuser sowie für kranke Arme eine ihrer vorzüglichsten Pflichten ist, der nicht bloß notdürftig und nebenbei, soweit es andere materielle Interessen gestatten, sondern auf eine den Anforderungen der Wissenschaft und der Humanität entsprechende Weise genügt werden muß.

Der Fürsorge für die den Staatsbürgern zu gewährende Gelegenheit zu ärztlicher Hilfe kann der Minister der Medizinalangelegenheiten leichter und mit mehr Aussicht auf Erfolg genügen als der Minister des Innern, da ihm das Medizinalpersonal näher steht und er auf dasselbe in mancherlei Weise einzuwirken vermag, um eine dem Bedürfnis mehr entsprechende Verteilung der Ärzte p. zu erzielen und letztere zur Annahme von Armen-Arztstellen geneigt zu machen. Dazu kommt, daß der Minister des Innern einen etwaigen Mangel an Gelegenheit zu ärztlicher Hilfe erst aus Mitteilungen der Provinzial-, Kreis- oder Ortsbehörden in Erfahrung bringen kann, und demnächst die Mitwirkung des Ministers der Medizinalangelegenheiten ansprechen muß. Es ist einfacher und kürzer, wenn letzterem jene Mitteilungen direkt zugehen.

Zweifelhaft könnte erscheinen, ob auch die eigentliche Gesundheitspolizei, namentlich die polizeiliche Fürsorge, für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel und die Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen zweckmäßig dem Ressort des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten zu überweisen seien. Eine nähere Erwägung ergibt jedoch, daß auch hingegen begründete Bedenken nicht obwalten. Was zunächst die Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen anbetrifft, so kommen hierbei, insbesondere wenn es sich um Sperr- und Quarantänemaßregeln handelt, so mannigfache Interessen in Betracht, daß auch der Minister des Innern seither nicht allein darüber hat entscheiden können. Es haben außer dem Minister der Medizinalangelegenheiten die Minister der Finanzen, des Handels, der landwirtschaftlichen Angelegenheiten pp. konkurrieren müssen, wie dies zum Beispiel in der Verordnung vom 27. März 1836 (Gesetz-Sammlung, S. 173) wegen Abänderung des Viehseuchenpatents vom 2. April 1803 ausdrücklich vorgeschrieben ist. Sodann ist das Gebiet der Gesundheitspolizei im weitern Sinne des Wortes ein so ausgedehntes, daß es ebenfalls nicht ausschließlich einem Minister überwiesen werden kann. Es hat mannigfache sehr nahe Berührungspunkte mit der zum Ressort des Ministers des Innern nicht gehörenden Gewerbe- und Baupolizei, mit der Land- und Forstwirtschaft, mit der Steuerverwaltung pp. In den meisten Fällen, welche zur Kognition der Zentralbehörden gelangen, wird daher die Mitwirkung mehrerer Minister erforderlich sein. Erwägt man aber, daß die Zentralressorts hierbei überhaupt nur selten unmittelbar einzuwirken

Veranlassung haben, daß die Organe für die Handhabung der Gesundheitspolizei in den Provinzen, Kreisen und Kommunen unverändert bleiben und ihre Wirksamkeit nur gekräftigt werden kann, wenn sie in dieser Beziehung soviel als irgend möglich einem Zentralressort angehören, sowie endlich, daß auch die in dieses Gebiet einschlagenden Maßregeln vorzugsweise auf wissenschaftlicher und technischer Grundlage beruhen müssen, so erscheint auch für diesen Zweig der Medizinalverwaltung das Ministerium der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als die geeignetste Zentralinstanz.

Die hiernach aber so zweckmäßige als unbedenkliche Übertragung der gesamten Medizinalverwaltung auf den Minister der Medizinalangelegenheiten wird auch nach dessen Versicherung, soweit sich die Sache jetzt übersehen läßt, ohne Vermehrung der etatsmäßigen Arbeitskräfte in dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten ausführbar sein und es nur darauf ankommen, hie und da eine verbrauchte Kraft durch eine jüngere und rüstigere zu ersetzen. Andererseits ist aber auch der Umfang der in dem Ministerium des Innern seit her bearbeiteten Geschäfte der Medizinalverwaltung nicht so bedeutend gewesen, daß mit dem Übergang derselben an den Minister der Medizinalangelegenheiten eine wesentliche Verminderung der Arbeitskräfte in dem Ministerium des Innern eintreten würde.

Was endlich die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Ministerien wegen der Akten und der Fonds anbetrifft, so bietet dieselbe keine Schwierigkeiten dar und wird den gedachten Ministerien zu überlassen sein. Der dem Minister des Innern im Jahre 1825 überwiesene Dispositionsfonds für medizinal-polizeiliche Zwecke im Betrage von 2.000 Rthl. jährlich ist bereits bei Aufstellung des Staatshaushaltsetats für 1849 auf den Etat des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten übertragen worden. Indem wir schließlich noch zu bemerken uns erlauben, daß um dem wesentlichen Interesse, welches der Kriegsminister und der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten bei der Ausbildung der Tierärzte haben, die gebührende Berücksichtigung zu sichern, der Lehrplan für die Tierarzneischule jedesmal den gedachten Ministern vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medizinalangelegenheiten mitgeteilt, auch jede organische Verfügung über die Ausbildung der Tierärzte mit denselben beraten werden wird, tragen bei Eurer Königlichen Majestät wir alleruntertänigst darauf an:

Die Überweisung der gesamten Medizinalverwaltung mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei an den Minister der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten durch allergnädigste Vollziehung des anliegenden Erlasses³ zu genehmigen.

³ Der vollzogene Erlass liegt der Akte als Abschrift bei, Bl. 29.

**17. Allerhöchster Erlass an Kultusminister Adalbert von Ladenberg.
Sanssouci, 29. Juni 1850.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm, Ladenberg; Druck.
Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1850, S. 343.*

*Einführung der Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden
der östlichen Provinzen. – Umwandlung der Ministerialabteilung für die
inneren evangelischen Angelegenheiten in den Evangelischen Oberkirchenrat. –
Ressortreglement für die evangelische Kirchenverwaltung.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 29–31; Bd. 2/1, Kap. III (Kirche).

Auf den in Gemäßheit Meines Erlasses vom 26. Januar vorigen Jahres von Ihnen und der Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen erstatteten Bericht erteile Ich hierdurch dem vorgelegten Entwurfe einer Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und den behufs der Einführung derselben vorgeschlagenen Maßregeln Meine Genehmigung. Hiernächst bestimme Ich, daß die Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen, unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten und durch das anliegende Ressortreglement näher bezeichneten amtlichen Befugnisse, in Zukunft die Bezeichnung „Evangelischer Oberkirchenrat“ führen soll. Es ist Mein Wille, daß die Einführung der Gemeindeordnung in den evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen nach den von Mir genehmigten Grundsätzen unverzüglich angebahnt werde, und Ich beauftrage demgemäß den evangelischen Oberkirchenrat, in Vereinigung mit Ihnen, das diesfalls Erforderliche ungesäumt zu bewirken, demnächst aber über die Begründung der weiteren Entwicklungsstufen einer selbständigen evangelischen Kirchenverfassung mit Ihnen ferneren gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten. – Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem von Mir genehmigten Ressortreglement durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Ressortreglement für die evangelische Kirchenverwaltung

§ 1.

Der evangelische Oberkirchenrat tritt an die Stelle der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar vorigen Jahres mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragten Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Es gehören mithin zum Ressort desselben folgende nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817, der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 § 1 den Konsistorien überwiesene Angelegenheiten:

- 1) das Synodalwesen;
- 2) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den Religionsunterricht nach Maßgabe des zur Ausführung des Artikels 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ergehenden Unterrichtsgesetzes, die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken;
- 3) die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Predigerseminar zu Wittenberg;
- 4) die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzung niederer kirchlicher Ämter sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges. – In den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats verbleibt aber bis zur Herstellung einer selbständigen Kirchenverfassung das Recht der Entscheidung dem Minister unter der in § 5 Nr. 5 und 6 näher bestimmten Mitwirkung des evangelischen Oberkirchenrats;
- 5) die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
- 6) die Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen;
- 7) die Emeritierungsangelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vikarische Verwaltung erledigter Ämter;
- 8) die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen seitens evangelischer Geistlicher, die Überhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen;
- 9) die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;
- 10) die Erteilung kirchlicher Dispensationen;
- 11) die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;
- 12) die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive.

In allen vorstehend bezeichneten Angelegenheiten übt der evangelische Oberkirchenrat die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus.

§ 2.

Der evangelische Oberkirchenrat verwaltet die in § 1 genannten Sachen kollegialisch. Er steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Derselbe hat jedoch Generalverfügungen im Konzept und Immediatberichte im Konzept und in der Reinschrift dem Minister vorzulegen, welcher auf der Reinschrift vermerken wird, daß er davon Kenntnis genommen habe.

Sämtliche Ausfertigungen ergehen unter der Firma: „Der Evangelische Oberkirchenrat“ und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

§ 3.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verbleibt bis zu dem in der Allerhöchsten Ordre vom 26. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung, S. 125) bezeichneten Zeitpunkte der Herstellung einer selbständigen Kirchenverfassung die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzialregierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche sowie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gereichende Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den kirchlichen Zwecken.

In erster Beziehung gehören zu dem Ressort des Ministers folgende Angelegenheiten:

- 1) die Regulierung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbau-sachen;
- 2) die Aufsicht über die Kirchenbücher;
- 3) die Sorge für die Anlegung und die Unterhaltung der Kirchhöfe;
- 4) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
- 5) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse.

§ 4.

In den zu der Verwaltung des Ministers gehörenden Fällen, welche für den evangelischen Oberkirchenrat ein besonderes Interesse darbieten, bleibt es dem Ermessen des Ministers vorbehalten, demselben die ihm wünschenswerte Kenntnis zu gewähren, beziehentlich sein Gutachten zu erfordern, so wie es dem Oberkirchenrat vorbehalten sein soll, in solchen äußeren Angelegenheiten, von denen er eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung annehmen zu müssen glaubt, Anträge an den Minister zu stellen.

§ 5.

In folgenden Fällen wird ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Oberkirchenrats stattfinden:

- 1) in den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 § 3 die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Konsistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin, wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, imgleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Überschüsse handelt;
- 2) in den nach derselben Verordnung § 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen oder Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, also:

- a) bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen,
- b) bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;
- 3) bei Anstellung oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen sowie bei der Anstellung der Direktoren und Lehrer am Predigerseminar zu Wittenberg;
- 4) bei dem Antrage auf Erteilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;
- 5) in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;
- 6) bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

In allen diesen gemeinschaftlich zu erledigenden Sachen hat der evangelische Oberkirchenrat den ihm ressortmäßig gebührenden Standpunkt in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der Kirche wahrzunehmen und zu vertreten.

§ 6.

In den in § 5 aufgeführten Fällen erfolgen die Entscheidungen im Namen des Ministers nach vorgängig erklärtem Einverständnis des evangelischen Oberkirchenrats und unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Einverständnisses.

§ 7.

Der evangelische Oberkirchenrat hat in Vereinigung mit dem Minister die Organisation der Kirchengemeinden anzubahnen und das zur Begründung einer selbständigen evangelischen Kirchenverfassung weiter Erforderliche zu beantragen.

18. Erlass des Kultusministers Moritz August von Bethmann Hollweg an die Beamten des Ministeriums.

Berlin, 24. Juni 1861.

Ausfertigung, gez. Bethmann Hollweg; Abschrift.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 31 Lit. L Nr. 15, Bl. 104–105.

*Übertragung der neu geschaffenen Stelle eines Unterstaatssekretärs
an Hermann Lehnert unter Erläuterung der ihm obliegenden Funktionen.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 105 f. und 225.

Nachdem des Königs Majestät den Herrn Wirklichen Geheimen Regierungsrat Lehnert zum Unterstaatssekretär in dem mir anvertrauten Ministerium zu ernennen und ihm damit meine Stellvertretung in Behinderungsfällen – vorbehaltlich besonderer Anordnungen für die Vollziehung der Immediatberichte und die Gegenzeichnung Allerhöchster Erlasse – ein

für alle Mal zu übertragen geruht haben, ergibt es sich als notwendig, daß derselbe von dem gesamten Geschäftsbetrieb des Ministeriums stets vollständige Kenntnis erhalte. Zu diesem Zweck sowie hinsichtlich der sonstigen amtlichen Stellung des Herrn Unterstaatssekretärs bestimme ich für jetzt Nachstehendes:

1. Der Herr Unterstaatssekretär Lehnert behält die spezielle Direktion der Abteilungen für die Unterrichts- und die Medizinalangelegenheiten.
2. Die Direktion der Abteilungen für die katholischen und die evangelischen Kirchenangelegenheiten verbleibt in der bisherigen Weise den Herren Wirklichen Geheimen Oberregierungsräten Ministerialdirektor Aulike und Keller. Es sind jedoch dem Herrn Unterstaatssekretär auch die für diese Abteilungen bestimmten neuen Sachen unmittelbar nach der Präsentation sowie die Konzepte und sonstigen Verfügungen nach deren Zeichnung seitens des betreffenden Herrn Direktors zur Kenntnisnahme und Beifügung eines den letzteren bezeichnenden Vermerks vorzulegen. Der Herr Unterstaatssekretär wird zu diesem Behuf täglich – mit Ausnahme der Sonn- und Festtage – im Dienstlokal so zeitig sich einfinden, daß jeder nicht unumgänglich notwendige Aufenthalt in der Weiterbeförderung der Sachen vermieden wird.
3. Dem Herrn Unterstaatssekretär ist unbenommen, den von mir angeordneten Rücksprachen in Sachen, bei welchen eine von ihm dirigierte Abteilung interessiert, ohne besondere Einladung meinerseits beizuwohnen. In anderen Sachen behalte ich mir vor, ihn nach Befinden der Umstände zur Teilnahme an dem Spezialvortrage einzuladen.
4. Hinsichtlich der Vollziehung der Reinschriften und brevi manu Erlasse tritt keine Änderung ein. Dieselbe verbleibt mithin bei den Abteilungen für die evangelischen und die katholischen Kirchenangelegenheiten dem betreffenden Herrn Direktor nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen, so daß der Herr Unterstaatssekretär Reinschriften und brevi manu Erlasse aus diesen Abteilungen auch während meiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung nur im Fall einer Vertretung des betreffenden Herrn Direktors vollziehen wird.
5. Brevi manu Erlasse in solchen Sachen, bei welchen eine von dem Herrn Unterstaatssekretär dirigierte Abteilung nur correferendo mitwirkt, werden von dem Herrn Direktor der referierenden Abteilung vollzogen und nah der Vollziehung dem Herrn Unterstaatssekretär zur Beifügung des Vermerks seiner Kenntnisnahme vorgelegt. Auch die Konzepte und sonstigen Verfügungen in diesen Sachen gelangen erst nachdem sie von dem Herrn Direktor der referierenden Abteilung gezeichnet, resp. vollzogen sind an den Herrn Unterstaatssekretär resp. zur Mitzeichnung oder Kenntnisnahme.
6. Die Ausfertigung der nach den bisherigen Bestimmungen (confer No. 4) von dem Herrn Unterstaatssekretär zu vollziehenden Reinschriften und brevi manu Erlasse erfolgt mit dem Zusatz: „In Vertretung“.
7. Die Zentralbürosachen werden dem Herrn Unterstaatssekretär unmittelbar nach der Präsentation zur Kenntnisnahme, beziehentlich Zuteilung, und nach Angabe der Verfügung zur Korrektion vorgelegt. Die Reinschriften in diesen Sachen vollzieht derselbe während meiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung.

8. Was endlich die Büros des Ministeriums anbetrifft, so ist mir der Herr Unterstaatssekretär für einen prompten und geordneten Geschäftsbetrieb in denselben verantwortlich. Derselbe führt demnach die Aufsicht über sämtliche Büros sowie über die Unterbeamten des Ministeriums mit den durch die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb vom 19. September 1839¹ dem Direktor des Ministeriums beigelegten Befugnissen unter Mitwirkung resp. des Herrn Kassenkurators und des Herrn Bürokurators.

**19. Erlass des Kultusministers Heinrich von Mühler
an die Beamten des Ministeriums.**

Berlin, 1. Mai 1864.

Ausfertigung, gez. Mühler.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 3 Nr. 35, n. f.

Geschäftsverteilungsplan für das Kultusministerium.

*Vgl. Bd. 1/1, S. 144; Bd. 2/1, Kap. I (Schule), Kap. IV (Kunst); Bd. 3/1,
Fallstudie „Katholische Abteilung“.*

Geschäftsverteilung für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

I. In Beziehung auf sämtliche oder mehrere Abteilungen.

1. Herr Unterstaatssekretär, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Lehnert.
Hinsichtlich der Stellung des Herrn Unterstaatssekretärs verbleibt es einstweilen bei den hierüber in dem Erlaß meines Herrn Amtsvorgängers vom 24. Juni 1861 getroffenen Bestimmungen.
2. Herr Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Keller.
Alle Bausachen der Kirchen, Pfarren und Schulen, bei denen es auf außerordentliche Bewilligungen aus allgemeinen Staatsfonds ankommt; die Verwaltung des Patronats-Baufonds; die Angelegenheiten betreffend die Errichtung und Verwaltung von Prediger- und Schullehrer-Witwenkassen, Pensions- und Pensions-Hilfsfonds für Geistliche und Kirchenbeamte; Berechtigungen der Kirchen, Pfarreien, Schulen und Küstereien oder Bewilligungen für dieselben an Land und Feuerungsmaterial, insofern Fiskus dabei beteiligt ist;

¹ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 12.

Kollektensachen;
die Zeitungsberichte der Regierungen.

3. Herr Geheimer Oberregierungsrat Knerk.
Die auf das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen bezüglichen Generalien; die Regulierung der Etats und Abnahme der Rechnungen sämtlicher bei der Generalkasse des Ministeriums zu verwaltender Fonds;
die Finalabschlüsse und Pensionsveränderungs-Nachweise der Provinzialbehörden;
die Regulierung des Etats und die administrativen Angelegenheiten sowie die Bau-sachen der Universitäten, der dazugehörigen Institute, der Bibliotheken, der höhern wissenschaftlichen und Kunstanstalten, der Gymnasien, Progymnasien, Schullehrerseminarien, Real- und höheren Bürgerschulen sowie der sonst zum Geschäftsressort des Ministeriums gehörenden Stiftungen und Fonds, insoweit hierüber nicht anderweitige besondere Bestimmungen getroffen sind; die Personalien der Verwaltungsbeamten an diesen Anstalten;
die Unterstützungssachen für Studierende mit Ausnahme des Kurmärkischen und Wilhelms-Stipendiums sowie der für katholische Geistliche bestimmten Universitätsstipendien;
Mitzeichnung von Erlassen pp., welche sich auf das Etats- und Rechnungswesen beziehen oder Zahlungsanweisungen an die Generalkasse enthalten;
Korreferent bei allen Angelegenheiten betreffend die Anmeldung von dauernden und einmaligen Mehrbedürfnissen sowie bei Dispositionen über Zentralfonds des Ministeriums;
die Kuratel über die Generalkasse und die Geheime Kalkulatur und die Mitverwaltung des Depositoriums.
4. Herr Geheimer Oberregierungsrat Kühlenthal.
Die Personalien der Räte und Beamten des Ministeriums, der Vorsitzenden, Mitglieder und Beamten der Konsistorien sowie der evangelischen geistlichen und Konsistorialräte bei den Regierungen, wenn sie nicht zugleich Schulräte sind (confer IV No. 4);
die Personalien der Subaltern- und Unterbeamten der Provinzial-Schul- und Medizinalkollegien;
sämtliche Pensions- und Unterstützungssachen für die Hinterbliebenen von Geistlichen, Lehrern, Medizinal- und anderen Beamten sowie für Nichtbeamte, soweit es sich dabei um Bewilligungen aus Staatsfonds handelt;
Kurmärkisches und Wilhelms-Stipendium; Anstellungsberechtigung für den Subalternendienst;
die Kuratel über das Büro- und Botenpersonal mit Ausschluß der Geheimen Kalkulatur und der Generalkasse.

5. Herr Konsistorialrat de la Croix.

Bei den Abteilungen für die evangelischen Kirchen-, für die Unterrichts- und die Medizinalangelegenheiten:

die Gegenstände, welche sich auf die Ablösung von Berechtigungen beziehen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohltätigkeitsanstalten zustehen.

II. Bei der Abteilung für die äußern evangelischen Kirchenangelegenheiten.

1. Herr Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Keller.

Stellvertretender Direktor der Abteilung.

Neben der Leitung der Abteilung und den sub. I. 2. bezeichneten Angelegenheiten diejenigen Sachen, welche derselbe seiner eigenen Bearbeitung mittels besonderer Zuschrift vorzubehalten für angemessen erachtet.

2. Herr Bischof Dr. Neander.

Verwaltung des Berliner Gesangbuch-Fonds und Mitwirkung in Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

3. Herr Geheimer Oberregierungsrat Knerk.

(Siehe I. 3.)

4. Herr Geheimer Oberregierungsrat Bindewald.

(bis 1. Oktober 1864 beurlaubt)

5. Herr Geheimer Oberregierungsrat Kühenthal.

(Siehe I. 4.)

6. Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Richter.

Das Justitiariat;

die Angelegenheiten der rezipierten und geduldeten Kirchengesellschaften, der Separatisten, Sekten und freien Gemeinden;

Eherechtsfragen und Dispense in Ehesachen;

organische Einrichtungen, Kompetenz- und Verfassungsfragen;

die Abhaltung von Kirchensitationen und die Berichte über dieselben, das Synodalwesen, die neue Gemeindeordnung, streitige Präsentations- und Wahlrechte;

Änderung oder Regulierung lokaler kirchlicher Einrichtungen und Verfassungen;

die Jahres-Verwaltungsberichte der Provinzialbehörden und Generalien in bezug auf Lehre, Kultus und Verfassung der Kirche;

Mitwirkung bei der Redaktion von Entwürfen zu neuen Gesetzen und Verordnungen; Erstattung besonderer Gutachten auf Veranlassung des Chefs des Ministeriums.

7. Herr Feldpropst Thielen.
Das Militär-Kirchenwesen.

8. Herr Geheimer Regierungsrat Graf von Schlieffen.
Die Angelegenheiten betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, die kirchliche Armenpflege, die Bibel-, Missions- und anderen religiösen Vereine; die kirchliche Statistik und Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher; Portofreiheit der Geistlichen und Kirchenbeamten; Genehmigung und Regulierung von Stol-Taxen und Gebühren; die Personalien der Superintendenten, Geistlichen und Kirchenbeamten, insbesondere deren Unterstützung durch persönliche Gehaltszulagen oder einmalige Bewilligungen, deren Auszeichnung durch Orden und Ehrenzeichen und deren Versetzung in den Ruhestand; die Personalien der Gesandtschaftsprediger und die Angelegenheiten der Gesandtschaftskapellane sowie der mit der Preußischen Landeskirche in Verbindung stehenden evangelischen Gemeinden und Stiftungen im Auslande; die Angelegenheiten der hiesigen Hof- und Domkirche, des Domkandidaten-Stifts, des Bistums Jerusalem und des Jerusalem-Kollekten-Fonds; die Angelegenheiten des Privat-Patronats in allen vermögensrechtlichen Beziehungen hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten gegen die geistlichen Institute pp. sowie seiner Stellung zu den Staats- und Kirchenbehörden; die Besteuerung der Geistlichen und Kirchenbeamten sowie die Belastungen der kirchlichen und geistigen Institute zu Staats-, Kreis-, Kommunal- und anderen öffentlichen Zwecken; die Stipendien für französische Theologen; Kolportage und Vereinswesen, insonderheit Genehmigung, Unterstützung und Ausstattung der Vereine mit den Rechten einer juristischen Person (letzteres unter Mitwirkung des Justitiarius) sowie Portofreiheit derselben; das Judenwesen und Stempelsachen.

9. Herr Hof- und Domprediger Dr. Kögel.
Die Angelegenheiten betreffend das geistliche Amt und die Seelsorge, die Kirchen- und Sittenzucht, die Seelsorge in den Gefängnissen und Krankenanstalten; die Anordnung kirchlicher Feiern und Fürbitten, die Einweihung evangelischer Kirchen und Benutzung derselben zu anderen als gottesdienstlichen Zwecken sowie deren Mitgebrauch von seiten einer andern evangelischen Gemeinde; das Pfarrvikariat und die Anstellung von Hilfspredigern, das kirchliche Prüfungswesen und die Zulassung von Ausländern zum geistlichen Amt.

10. Herr Assessor Lucanus.

Baustreitigkeiten und resolutorische Entscheidungen in Kirchen-, Pfarr- und Küster-Bausachen;

die Dismembrationen, soweit sie auf Verteilung kirchlicher Abgaben Bezug haben.

11. Herr Assessor Scholz.

Allgemeine Verwaltungsgegenstände, namentlich die Angelegenheiten betreffend die Güter, Hebungen und Einkünfte aller Art, der Kirchen, Pfarren, Küstereien und anderen geistlichen Institute, sowohl bei Reklamationen und Streitigkeiten in Einzelfällen, als auch hinsichtlich der Konfirmierung und vorschriftsmäßigen Verwaltung und Benutzung im allgemeinen;

die Angelegenheiten betreffend die landesherrliche Genehmigung von Zuwendungen an Kirchen und geistliche Institute sowie von Stiftungen für kirchliche Zwecke;

Erteilung der Staatsgenehmigung zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken;

die Gründung und Dotierung neuer Kirchen und Pfarrsysteme, Ein- und Umpfarrung innerhalb bestehender Kirchensprengel, die Streitigkeiten über Zugehörigkeit zu einer Parochie und die damit zusammenhängenden Beschwerden und Reklamationen wegen der Parochiallasten;

die bessere Dotierung unzureichend dotierter Pfarr- und Kirchenbeamten-Stellen;

die Angelegenheiten aller vom Ministerium mittelbar oder unmittelbar ressortierenden Stiftungen, Anstalten und Fonds der hiesigen französischen Kolonie, des Ämter-Kirchen-Fonds der Kurmark, Neumark, Sonnenburg und Wusterhausen einschließlich der davon abhängigen Bauten, der Stiftung montis pietatis, des Prediger Seminars zu Wittenberg sowie der zu errichtenden Kandidatenseminare pp.;

bei neuen Stiftungen dieser Art Prüfung ihrer Unterstützungsbedürftigkeit und Bestandsfähigkeit sowie – unter Mitwirkung des Justitiars – ihre Ausstattung mit den Rechten einer juristischen Person;

die Reorganisation der geistlichen Stifter und Verwendung ihrer Revenuen für Zwecke der Kirche;

die Angelegenheiten der Kirchhöfe und des Begräbniswesens einschließlich des Leichenschauwesens in Berlin;

die Streitigkeiten über Kirchensitze.

III. Bei der Abteilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten.

1. Herr Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Aulike.

Direktor der Abteilung.

Neben der Leitung der Abteilung die Generalien sowie die Organisations- und Personalangelegenheiten sowie diejenigen Sachen, welche derselbe seiner eigenen Bearbeitung mittelst besonderer Zuschrift vorzubehalten für angemessen erachtet.

2. Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Brüggemann.
Die auf kirchliches Unterrichts- und Bildungswesen bezüglichen Angelegenheiten.
3. Herr Geheimer Regierungsrat Ulrich.
Justitiariats- und Reklamationsangelegenheiten, die streitigen Sachen und die Regulierung der Interimistika bei Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Gebäuden, ferner die sich auf Kirchhöfe, kirchliche Abgaben und Berechtigungen beziehenden Angelegenheiten.
4. Herr Regierungsrat Linhoff.
Sachen, die Schenkungen und Legate, Grunderwerbungen, Stiftungen zum Gegenstande haben, sowie Unterstützungskollekten und solche Sachen, bei denen es auf Gnadenbeihilfen und dergleichen ankommt, nach näherer Zuschrift.
Die Bearbeitung der Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bausachen erfolgt bei der Abteilung ebenso wie bei den übrigen Abteilungen durch den Herrn Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Keller und die Herren Geheimen Oberregierungsräte Knerk und Kühlenthal.

IV. Abteilung für die Unterrichtsangelegenheiten.

1. Herr Unterstaatssekretär und Wirklicher Geheimer Regierungsrat Dr. Lehnert.
Direktor der Abteilung.
Neben der Leitung der Abteilung die Personalien der Universitätskuratoren und der Universitätsrichter sowie der nicht technischen Mitglieder der Provinzialschulkollegien und der Regierungsabteilungen für Kirchen- und Schulverwaltung und diejenigen Sachen, welche derselbe seiner eigenen Bearbeitung mittels besonderer Zuschrift vorzubehalten für angemessen erachtet.
2. Herr Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Keller.
(Siehe No. I. 2.)
3. Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Brüggemann.
Die Personalien und wissenschaftlichen Angelegenheiten der katholisch-theologischen Fakultäten zu Breslau und Bonn, der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster, der philosophisch-theologischen Lehranstalt (Seminarium Theodorianum) zu Paderborn und des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg;
die Besetzung der katholischen Professur für Geschichte und Philosophie an den Universitäten zu Breslau und Bonn;
die Personalien der katholischen Provinzial- und Regierungs- Schul- und geistlichen Räte;
die Personalien und technischen Angelegenheiten der katholischen Gymnasien, des Simultan-Gymnasiums zu Essen*, der katholischen Progymnasien, Real- und höheren

* Bei den übrigen Simultan-Gymnasien und Progymnasien richtet sich das Dezernat nach der Konfession des jedesmaligen Direktors.

Bürgerschulen, desgleichen der katholischen Privatanstalten dieser Kategorie und die Anstellung und Beaufsichtigung der katholischen Religionslehrer an den vorgedachten evangelischen Anstalten;

die Personalien und technischen Angelegenheiten der katholischen Schullehrerseminarien, desgleichen der katholischen Waisen-, Blinden- und Rettungsanstalten;

die Personalien und technischen Angelegenheiten der katholischen Elementarschulen, einschließlich der höheren und niedern Töchterschulen, der gewöhnlichen Bürger- und Stadtschulen und der Privatschulen;

die Angelegenheiten betreffend die Errichtung neuer katholischer Schulen, die Vermehrung der Lehrkräfte an bestehenden Schulen dieser Kategorie,

die Abgrenzung der Schulbezirke für katholische Elementarschulen und die Verbesserung des Einkommens der katholischen Elementarlehrer-Stellen durch Zuschüsse aus Staats-, Dominal- oder Gemeindemitteln;

die Angelegenheiten betreffend das Verhältnis der Bischöfe zu dem katholischen Schulwesen;

das Korreferat in den Angelegenheiten der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, der Seminarien für gelehrte Schulen, der philologischen, historischen und mathematischen Seminare bei den Universitäten, desgleichen bei der Anstellung der Universitätsprofessoren für Philologie, Geschichte und Mathematik; ferner in den Generalien des höheren und Elementar-Schulwesens, in den Angelegenheiten der mit katholischen Seminarien verbundenen Taubstummenanstalten, in den administrativen Angelegenheiten der katholischen höheren Unterrichtsanstalten und bei der Zentral-Turnanstalt hinsichts der in dieselbe eintretenden katholischen Lehrer und Schulamtskandidaten.

Soweit es sich bei dem katholischen Schulwesen um allgemeine Grundsätze, Einführung von Lehrbüchern – exclusive derjenigen für den Religionsunterricht – handelt, tritt die Mitwirkung der Herren technischen Räte für das evangelische Schulwesen ein.

4. Herr Geheimer Oberregierungsrat Stiehl.

Die Generalien des Elementar- und Privat-Schulwesens für alle Konfessionen, insbesondere die Bearbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte der Regierungspräsidenten, unter dem Korreferat des Herrn Geheimen Oberregierungsrats Dr. Brüggemann;

die Personalien der evangelischen Regierungs- und Schulräte;

die Personalien und technischen Angelegenheiten der evangelischen Schullehrerseminarien, desgleichen der evangelischen Waisen-, Blinden- und Rettungsanstalten;

die Angelegenheiten der Zentral-Turnanstalt und die Generalien bezüglich des Turnwesens;

die Personalien und technischen Angelegenheiten der evangelischen Elementarschulen, einschließlich der höheren und niederen Töchterschulen, der gewöhnlichen Bür-

ger- und Stadtschulen, der Fortbildungsanstalten und der Privatschulen, desgleichen unter dem Korreferat des Herrn Geheimen Oberregierungsrats Dr. Brüggemann, der Simultan-Elementarschulen;

die Personalien und technischen Angelegenheiten der Elementarschulen der Juden und Dissidenten;

das Korreferat in den von dem Herrn Geheimen Regierungsrat Saegert zu bearbeitenden Angelegenheiten des Taubstummenwesens und der Taubstummenanstalten, mit Ausschluß der mit katholischen Schullehrerseminarien verbundenen Anstalten dieser Art, bei welchen Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Brüggemann als Korreferent mitwirkt.

Soweit es sich bei der Bearbeitung der Spezialien der evangelischen Elementarschulen um allgemeine Grundsätze, Einführung von Lehrbüchern – exklusive derjenigen für den Religionsunterricht – handelt, tritt die Mitwirkung des Herrn Departementsrates für das katholische Schulwesen ein.

5. Herr Geheimer Oberregierungsrat Knerk.

(Siehe No. I. 3.)

Außerdem die Angelegenheiten betreffend die Bildung und Verwaltung von Pensions- resp. Pensions-Hilfsfonds für Lehrer und Beamte der Unterrichtsanstalten.

6. Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Wiese.

Die Generalien des höheren Unterrichtswesens – ausschließlich der Universitäten – unter dem Korreferat des Herrn Geheimen Oberregierungsrats Dr. Brüggemann;

die Angelegenheiten betreffend die Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen und die Seminarien für gelehrte Schulen unter Mitwirkung resp. der Herren Dr. Brüggemann und Dr. Olshausen;

die Personalien der evangelischen Provinzialschulräte, und zwar, sofern es sich bei solchen zugleich um das Dezernat in Seminarangelegenheiten handelt, unter dem Korreferat des Herrn Geheimen Oberregierungsrats Stiehl;

die Personalien und technischen Angelegenheiten der evangelischen Gymnasien, des Simultangymnasiums zu Erfurt*, der evangelischen Progymnasien, höheren Bürger- und Realschulen, auch wenn diesen noch die Prima folgen sollte, desgleichen der evangelischen Privatanstalten dieser Kategorie sowie der mit höheren Knabenschulen verbundenen resp. unter derselben Direktion stehenden höheren Töchterschulen und die Anstellung und Beaufsichtigung der evangelischen Religionslehrer an den vorgedachten katholischen Anstalten;

das Korreferat in den Angelegenheiten der philologischen, historischen und mathematischen Seminarien bei den Universitäten, desgleichen bei der Anstellung von Uni-

* Siehe die Anmerkung zu No. 3. IV.

versitätsprofessoren für Philologie, Geschichte und Mathematik, bei den Personalien und technischen Angelegenheiten der unter die vorerwähnte Kategorie nicht zu subsumierenden höheren Töchterschulen, bei den administrativen Angelegenheiten der evangelischen höheren Unterrichtsanstalten – exklusive der Universitäten und bei der Zentral-Turnanstalt hinsichts der in dieselbe eintretenden evangelischen Gymnasiallehrer oder Kandidaten des höheren Schulamts.

Soweit es sich bei der Bearbeitung der Spezialien der evangelischen höheren Unterrichtsanstalten um allgemeine Grundsätze, und Einführung von Lehrbüchern – exklusive derjenigen für den Religionsunterricht – handelt, tritt die Mitwirkung des Herrn Geheimen Oberregierungsrats Dr. Brüggemann ein.

7. Herr Geheimer Oberregierungsrat Kühenthal.
(Siehe No. I. 4.)
8. Herr Feldpropst Thielen.
Das Militär-Unterrichtswesen.
9. Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Pinder.
Die Generalien und Spezialien in Kunstsachen;
die Personalien und technischen Angelegenheiten der Kunstakademien, der Kunst-Museen, der Kunst- und Gewerbeschulen, der Kunstvereine und ähnlicher Institute;
die Angelegenheiten betreffend die Erwerbung oder Erhaltung von Kunstschatzen, Kunst- und Baudenkmälern;
die Angelegenheiten wegen der Unterstützung und Ausbildung von Künstlern;
die Generalien und Spezialien wegen des Schutzes von Werken der Wissenschaft oder Kunst gegen unbefugte Vervielfältigung, wegen der Abschließung und Ausführung hierauf bezüglicher Staatsverträge und die Angelegenheiten der Sachverständigenvereine (Gesetz vom 11. Juni 1837, Gesetz-Sammlung, S. 165 ff.);
das Korreferat in Angelegenheiten der mit den Universitäten verbundenen Sammlungen von Kunstgegenständen, Kupferstichen, Münzen.
10. Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Olshausen.
Die Generalien, Personalien und wissenschaftlichen Angelegenheiten der Universitäten und aller dazugehörigen oder damit in Verbindung stehenden Anstalten und Sammlungen, soweit solche nicht dem Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Brüggemann überwiesen sind;
desgleichen der Akademie der Wissenschaften, der Königlichen, der Universitäts- und sonstigen öffentlichen Bibliotheken sowie der wissenschaftlichen Vereine;
alle höheren wissenschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere diejenigen, welche auf Reisen zu wissenschaftlichen Zwecken, auf Herausgabe wissenschaftlicher Werke

und ähnliche Unternehmungen, sei es mit, sei es ohne Beihilfen aus Staatsfonds, sich beziehen;

das Korreferat in den Angelegenheiten der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, der Seminarien für gelehrte Schulen sowie bei der Besetzung der katholischen Professuren für Philosophie und Geschichte, desgleichen bei den administrativen und sonstigen äußern Angelegenheiten der Universitäten.

Bei der Ernennung von Professoren sowie bei dem Prüfungswesen in den medizinischen Fakultäten konkurriert Herr Geheimer Medizinalrat Dr. Frerichs als Korreferent. Demselben werden außerdem die Jahresberichte über die klinischen Anstalten zur Begutachtung vorgelegt.

11. Herr Konsistorialrat de la Croix.

(Siehe I. No. 5) Außerdem:

das Justitiariat;

die Stempelsachen;

die Angelegenheiten betreffend die landesherrliche Genehmigung von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und Stiftungen für Unterrichts-, Erziehungs- und wissenschaftliche Zwecke sowie bei der Verleihung von Korporationsrechten an Vereine und von Rechten einer juristischen Person an Anstalten für die bezeichneten Zwecke;

das Korreferat in den Generalien wegen des Schutzes von Werken der Wissenschaft oder Kunst gegen unbefugte Vervielfältigung, bei der Abschließung und Ausführung hierauf bezüglicher Staatsverträge und bei den Angelegenheiten der Sachverständigenvereine, auch bei der Einholung von Gutachten derselben (Gesetz vom 11. Juni 1837 – Gesetz-Sammlung, S. 165 ff.)

12. Herr Assessor Lucanus.

Baustreitigkeiten und resolutorische Entscheidungen in Schul-Bausachen; die Externa des Elementarschulwesens, insoweit solche nicht anderweit verteilt sind.

13. Herr Assessor Scholz.

Die Angelegenheiten betreffend die Errichtung neuer evangelischer und Simultan-Elementarschulen, die Vermehrung der Lehrkräfte an bestehenden Schulen dieser Kategorie, die Abgrenzung der Schulbezirke für evangelische und Simultanschulen sowie die Verbesserung des Einkommens der evangelischen und Simultan-Elementarschullehrer durch Zuschüsse aus Staats-, Nominal- oder Gemeindemitteln;

die Beschwerden wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts und wegen Schulversäumnisstrafen;

die Erteilung der Staatsgenehmigung zur Erwerbung und Veräußerung vom Grundstücken.

Die Angelegenheiten des Taubstummenwesens und der für den Unterricht der Taubstummen bestimmten Anstalten bearbeitet

der Generalinspektor des Taubstummenwesens, Herr Geheimer Regierungsrat Saeger, unter Mitwirkung beziehentlich der Herren Geheimen Oberregierungsräte Dr. Brüggemann und Stiehl und des Herrn Konsistorialrats de la Croix.

V. Bei der Abteilung für die Medizinalangelegenheiten.

1. Herr Unterstaatssekretär und Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Lehnert.
Direktor der Abteilung.
Neben der Leitung der Abteilung die Personalien der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen sowie der Medizinalkollegien und der Medizinalräte bei den Regierungen;
die administrativen Angelegenheiten und die Personalien des Charité-Krankenhauses, des Charité-Amtes Prieborn und der Tierarzneischule;
diejenigen Sachen, welcher derselbe seiner eigenen Bearbeitung mittels besonderer Zuschrift vorzubehalten für angemessen erachtet.
2. Herr Geheimer Oberregierungsrat Knerk.
(Siehe I. 3.)
3. Herr Geheimer Oberregierungsrat Kühenthal.
(Siehe I. 4.)
4. Herr Geheimer Obermedizinalrat Dr. Horn.
Generalien in betreff der ärztlichen Prüfungen und Ernennung der Kommissarien für diese Prüfungen;
Gesuche um Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen inklusive derjenigen wegen Selbstdispensierens homöopathischer Arzneien und die Berichte über den Ausfall derselben;
Personalien der Ärzte sowie der Kreis- und Lokal-Medizinalbeamten, mit Ausschluß der Veterinärbeamten;
Berichte der Medizinalkollegien betreffend die Superrevision der Verhandlungen über Gemüthszustandsuntersuchungen und Obduktionen;
Requisitionen der Gerichte wegen Superarbitria der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen;
das Hebammenwesen;
die Pockenimpfungsangelegenheiten.

5. Herr Geheimer Obermedizinalrat Dr. Housselle.
Allgemeine organische Einrichtungen in der Medizinalverwaltung;
die technischen Angelegenheiten der Krankenhäuser, der Irren-Bewahr- und Heilanstalten, der orthopädischen Institute, der Brunnen- und Badeanstalten, der Wasserheilanstalten pp.;
die Apothekenangelegenheiten, also namentlich:
Generalien in betreff der pharmazeutischen Prüfungen und Ernennung der Kommissarien für diese Prüfungen;
Gesuche um Zulassung zu den pharmazeutischen Prüfungen und die Berichte über den Ausfall der letzteren;
Berichte über die Apothekenvisitationen, Gesuche in betreff der Anlegung neuer Apotheken;
die Pharmacopöe und die Arzneitaxe;
die Leitung der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten, Veterinärangelegenheiten, einschließlich des Unterrichts- und Prüfungswesens und der Personalien;
das Quarantänewesen sowie die Generalien und Personalien in Beziehung auf Seuchen und ansteckende Krankheiten;
alle sonstigen medizinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten, deren vorstehend nicht besonders gedacht ist.
6. Herr Geheimer Medizinalrat Dr. Frerichs.
Allgemeine wissenschaftliche Gegenstände im Gebiet der Medizin, neue Entdeckungen und Erfahrungen; neue Heilmethoden pp.;
die medizinische Literatur;
Begutachtung der Jahresberichte über die klinischen Anstalten der Universitäten;
das Korreferat bei den Generalien über das medizinische Fakultäts- und Staatsprüfungswesen sowie bei der Ernennung von Professoren in den medizinischen Fakultäten, desgleichen bei den Generalien über das Quarantänewesen und sonstige allgemeine Maßregeln gegen Seuchen und ansteckende Krankheiten, endlich bei organischen Einrichtungen in der Medizinalverwaltung.
7. Herr Konsistorialrat de la Croix.
Das Justitiariat;
die Angelegenheiten betreffend die landesherrliche Genehmigung von Zuwendungen und Stiftungen sowie die Verleihung von Korporationsrechten an Anstalten oder Vereine im Bereich der Medizinalverwaltung;
die Erteilung der Staatsgenehmigung zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken;
die polizeilichen Maßregeln gegen die Rinderpest;

die Generalien wegen Auslegung der Gebührentaxe für die Medizinalpersonen;
 die Generalien über die Verpflichtungen und Berechtigungen der Medizinal- und Veterinärbeamten sowie der verschiedenen Kategorien des Medizinalpersonals;
 die Stempelsachen.

Vorstehende Geschäftsverteilung tritt sofort in Wirksamkeit.

Abweichungen von derselben behalte ich mit vor. Auch ermächtige ich die Herren Abteilungsdirektoren, von derselben in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen, über welche ich nach Befinden um Auskunft ersuchen werde, abzuweichen.

Soweit über die Korreferate vorstehend nichts bestimmt ist, bleibt die Verordnung von Korreferenten dem Ermessen der Herren Direktoren überlassen.

20. Immediatbericht des Staatsministeriums.

Berlin, 23. April 1872.

*Ausfertigung, gez. Bismarck, Roon, Itzenplitz, Selchow, Eulenburg, Camphausen, Falk.
 GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3693, Bl. 217–220.*

*Antrag auf Überweisung der Verwaltung des Veterinärwesens
 vom Kultus- an das Landwirtschaftsministerium wegen des engen Zusammenhangs
 zwischen der Tiermedizin und dem Agrarressort.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 40.

Durch den in der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1849, S. 335, veröffentlichten Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juni 1849 ist auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. desselben Monats die Überweisung der gesamten Medizinalverwaltung mit Einschluß der Medizinal- und Sanitätspolizei an den Minister der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mit der Maßgabe genehmigt worden, daß der letztere in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medizinalverwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den beteiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat.

Bei den Beratungen, welche dem Berichte des Staatsministeriums vom 18. Juni 1849¹ vorangegangen sind, ist die Frage erörtert worden, ob nicht die Veterinärangelegenheiten einschließlich der oberen Leitung der Tierarzneischule wegen des großen Wertes, welchen die Tierheilkunde für die Landwirtschaft hat, dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zu überweisen seien. Diese Frage ist damals aus dem Grunde verneint

¹ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 16.

worden, weil entscheidendes Gewicht auf die Herstellung einer vollständigen Einheit des Zentralressorts für die Medizinalverwaltung gelegt und angenommen wurde, daß das für die Fortbildung der Tierheilkunde unerläßliche wissenschaftliche Element seitens des Ministeriums des Unterrichts und Medizinalangelegenheiten mit besserem Erfolge als von dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten gepflegt und gefördert werden könne, und weil es für die konsequente und einheitliche Verwaltung der allgemeinen Sanitätspolizei nachteilig erschien, wenn die dazugehörige Veterinärpolizei von einer anderen Zentralinstanz ressortiert als die Sanitätspolizei überhaupt. Wegen dieser Rücksichten ist damals die Abzweigung der Veterinärangelegenheiten von der Medizinalverwaltung unterblieben, jedoch dem wesentlichen Interesse, welches das Kriegsministerium und das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten bei der Ausbildung der Tierärzte haben, durch die ausdrückliche Bestimmung in dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Juni 1849 Rechnung getragen worden, daß „der Lehrplan der Tierarzneischule vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medizinalangelegenheiten den Ministern des Krieges und für landwirtschaftliche Angelegenheiten zur Äußerung mitzuteilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Tierärzte vorher zu beraten ist.“ So sehr die durch den angeführten Allerhöchsten Erlaß herbeigeführte Vereinigung der gesamten Medizinalverwaltung einschließlich der Medizinal- und Sanitätspolizei im allgemeinen sich als zweckmäßig bewährt hat, so hat doch aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Ansicht nach und nach immer lebhafter sich kundgegeben, daß die enge Beziehung zwischen Theorie und Praxis auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Tierzucht und Tierpflege, welche für die erfolgreiche Verwaltung des Veterinärwesens erforderlich ist, nur durch dessen Überweisung an das zur Förderung der genannten Zweige des Landwirtschaftsbetriebes berufene Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten sich erreichen lasse. Hiervon ausgehend, hat das Landes-Ökonomie-Kollegium diese Überweisung in nicht einstimmig gefaßten Beschlüssen aus den Jahren 1864, 1866, 1867, 1868 und 1870 beantragt. Das Staatsministerium hat demzufolge auf Anregung des alleruntertänigst unterzeichneten Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten die hierauf bezügliche Ressortveränderung in Erwägung genommen und in seiner überwiegenden Mehrheit für dieselbe sich schlüssig gemacht. Der ehrfurchtsvoll unterzeichnete Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nimmt freilich seinerseits Anstand, das reale Bedürfnis zur Abtrennung des Veterinärwesens von der Verwaltung des übrigen Medizinalwesens einzuräumen, er befürchtet, daß durch die Abtrennung von den übrigen Unterrichtsanstalten die gegenwärtige Stellung der hiesigen Tierarzneischule als wissenschaftlicher Unterrichtsanstalt und ihres Lehrerkollegiums als höchster Instanz für die Begutachtung gerichtlicher und wissenschaftlicher Fragen aus dem Gebiete der Tierheilkunde leiden möchte, und er erachtet die teilweise Aufhebung der Einheit des Ressorts für die Handhabung der Sanitätspolizei, namentlich wegen der Beziehung einzelner ansteckender Tierkrankheiten zu den gleichartigen Menschenkrankheiten, nicht für zuträglich.

Diesen Bedenken gegenüber glaubt aber die Mehrheit des Staatsministeriums das Bedürfnis und die Zweckmäßigkeit der in Rede stehenden Ressortveränderung anerkennen zu müssen. Es kommt darauf an, das Personal der Tierärzte nicht bloß für die Heilung von Krankheiten, sondern auch für die Verbreitung von Kenntnissen über Züchtung und Haltung der Tiere besser nutzbar zu machen. Hie[r]zu ist allein der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten nach seinen ressortmäßigen Beziehungen zu den Landwirten imstande. Andererseits empfinden die Tierärzte in ihrer jetzigen Unterordnung unter das Personal der Menschenärzte eine gewisse Zurücksetzung. Sie werden in der selbständigeren Stellung unter dem landwirtschaftlichen Ministerium sich gehoben fühlen und sich bemühen, ihrem Fache den Rang einer selbständigen Wissenschaft immer mehr zu sichern. Aus gleichen Gründen wird die Wissenschaftlichkeit der Tierarzneischule voraussichtlich gewinnen, da die Tierheilkunde nur im lebendigen Verkehre zwischen den Tierärzten und den Viehhaltern fortschreiten und wirken kann. Daß endlich die Verwaltung der Veterinärpolizei ohne Nachteil von der übrigen Sanitätspolizei getrennt werden kann, beweist die Erfahrung in anderen Staaten, wo das Veterinärwesen zum Departement des Ackerbaus mit anerkannt guten Erfolgen gehört. Das Interesse des Ministeriums der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird bei solcher Einrichtung in der nämlichen Weise zu wahren sein wie dies in betreff des Interesses des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten in dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Juni 1849 geschehen ist. Insbesondere wird die Bestimmung zu treffen sein, daß der Lehrplan der Tierarzneischule – der hiesigen und der in Hannover – vor der Genehmigung durch den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten den Ministern des Krieges und der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Äußerung mitzuteilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Tierärzte vorher zu beraten sei.

Die hiernach wünschenswerte und sachgemäße Übertragung der Verwaltung des gesamten Veterinärwesens auf den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten wird auch ohne Vermehrung der etatsmäßigen Arbeitskräfte in dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und also auch ohne, daß dazu neue Geldmittel erforderlich sind, ausführbar sein, da die betreffenden bisherigen Geschäfte im Ministerium der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nur von mäßigem Umfange gewesen sind und bei weitem nicht eine volle Arbeitskraft in Anspruch genommen haben.

Die Auseinandersetzung zwischen den beiden beteiligten Ministerien wegen der Akten und der Fonds bietet keine Schwierigkeiten und wird diesen Ministerien zu überlassen sein.

Das Staatsministerium trägt hiernach bei Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät alleruntertänigst darauf an:

die Überweisung der gesamten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten durch allergnädigste Vollziehung des im Entwurfe anliegenden Erlasses² zu genehmigen.

² Erfolgt mit Kabinettsordre vom 27.4.1872, in: I. HA, Rep. 89, Nr. 3693, Bl. 221–221v.

21. Immediatbericht des Staatsministeriums.

Berlin, 11. Oktober 1878.

*Ausfertigung, gez. Stolberg, Leonhardt, Falk, Kameke, Friedenthal, B. Bülow, Hofmann,
Eulenburg, Maybach, Hobrecht.*

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3694, Bl. 106–109.

*Antrag auf Überweisung des technischen und gewerblichen Unterrichtswesens
vom Handelsministerium auf das Kultusministerium.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 41 f.; Bd. 2/1, Kap. IV (Kunst).

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. August dieses Jahres auf den Bericht des ehrfurchtsvoll unterzeichneten Staatsministeriums vom 24. Juli dieses Jahres zu genehmigen geruht, daß die Verwaltung der Angelegenheiten von Handel und Gewerbe von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getrennt und einem besonderen Ministerium für Handel und Gewerbe überwiesen werde. Nach dem bezeichneten Berichte war gedacht, daß die Leitung dieses Ministeriums demjenigen Staatsminister zufalle, welcher als Präsident des Reichskanzleramts die Angelegenheiten von Handel und Gewerbe beim Reiche verwalte.

Bereits bei den Beratungen des Staatsministeriums, welche dem gedachten Berichte vorausgingen, war zur Sprache gekommen, daß fast die gesamte technische und gewerbliche Unterrichtsverwaltung des jetzigen Handelsministeriums, nämlich die polytechnischen Schulen, die mittleren und niederen gewerblichen Unterrichtsanstalten verschiedener Art, die gewerblichen Zeichenschulen und die Förderung des Kunstgewerbes durch Unterricht und Anlegung von Museen, der Fürsorge des Partikularstaates anheimfalle und es sich empfehle, die erwähnten Zweige des technischen Unterrichtswesens in oberster Instanz mit der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und der Pflege der schönen Künste zu verbinden und demgemäß an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu überweisen. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind bereits vor einigen Jahren wegen ihrer engen Beziehungen zur allgemeinen Fortbildungsschule und zur Volksschule vom Handelsministerium auf das Unterrichtsministerium übertragen worden. Die Provinzial-Kunst- und Bauhandwerkerschulen, von deren Mehrzahl die gewerblichen Zeichenschulen sich fast nur durch den Namen unterscheiden, gehören ebenso wie die Fachschule für Goldschmiede und Juweliere in Hanau demselben Ressort schon lange an. Malerei und Plastik sind so sehr auf die Architektur angewiesen, und diese kann der Hilfe jener, jede aber die Kenntnis der Bedürfnisse und Bedingungen der beiden anderen so wenig entbehren, daß eine künftige Förderung aller Künste vielleicht am sichersten dann zu erwarten ist, wenn die oberste Leitung des Unterrichts in allen in einer Hand vereinigt wird. Da die Baukunst an den technischen Hochschulen einen der wichtigsten Gegenstände des Unterrichts ausmacht, so dürften auch diese Anstalten derselben Stelle unter-

zuordnen sein, welcher die Pflege der Kunst überhaupt obliegt. Auch für andere Fächer der technischen Hochschulen, außer der Architektur, besonders für die Mathematik und Naturwissenschaften bestehen Beziehungen zur allgemeinen Unterrichtsverwaltung, welche abgesehen von räumlichen und finanziellen Hindernissen die Teilung der polytechnischen Schulen unter mehrere Ressorts ausschließen. Diesen Anstalten werden aber auch die Gewerbeschulen um so mehr folgen müssen, als auch die Gymnasien und Realschulen für den Besuch der technischen Hochschule vorbereiten und die Vorbereitungsklassen an den Gewerbeschulen schon jetzt zum Ressort der allgemeinen Unterrichtsverwaltung gehören.

Die gewerblichen Zeichenschulen, die Baugewerk- und Werkmeisterschulen berühren sich mit der Fortbildungs- und der Volksschule. Nicht weniger eng endlich hängen das Kunstgewerbe und die zu seiner Hebung bestimmten Anstalten, zu denen auch die Königliche Porzellan-Manufaktur zu rechnen sein dürfte, mit der sogenannten hohen Kunst zusammen.

Wenn gleichwohl in dem alleruntertänigsten Berichte vom 24. Juli dieses Jahres noch nicht die Allerhöchste Genehmigung zur Verbindung des technischen Unterrichtswesens mit Ausnahme der Navigationsschulen mit dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten beantragt wurde, so ist dies deshalb unterblieben, weil noch nicht übersehen werden konnte, ob die hieraus für das genannte Ministerium erwachsende Vermehrung der Geschäfte ertragen werden könne. Inzwischen ist jedoch die Überzeugung gewonnen, daß die an sich zweckmäßige Vereinigung des technischen Unterrichtswesens mit der allgemeinen Unterrichtsverwaltung schon alsbald ausführbar, während der Einrichtung eines Zwischenzustandes, als welcher die Beibehaltung der bisherigen Verbindung über den 1. April nächsten Jahres hinaus angesehen werden müßte, erhebliche sachliche Bedenken entgegenstehen. Zur Zeit ist die Erkenntnis, daß eine bessere technische Ausbildung des Volkes ein dringendes Bedürfnis, weit verbreitet und ebenso die Bereitwilligkeit zur Erreichung dieses Zieles Opfer zu bringen oder die sich darbietende Gelegenheit zum Lernen zu benutzen. Diese Bewegung würde ohne Zweifel durch die Einführung eines von allen Seiten als ein Provisorium angesehenen Zustandes aufgehalten werden, wenn auch mehr durch die sich daran knüpfenden Bedenken der beteiligten Kreise als durch die Verhältnisse an der Zentralstelle. Es wird nicht schwer halten, Einrichtungen zu treffen, durch welche das Interesse, welches die Staatsbau- und Eisenbahnverwaltung an der Ausbildung der Architekten, Ingenieure und Maschinentechniker hat, zur Geltung gelangt, und auch der Handels- und Gewerbeverwaltung ermöglicht wird, in den für sie wichtigen Fragen des technischen Unterrichtswesens mitzuwirken, so daß die Interessen dieser beiden Ressorts auch künftig vollständig gewahrt sein werden. Eurer Majestät erlauben wir uns daher den Entwurf einer den vorstehenden ehrfurchtsvollen Ausführungen entsprechenden Allerhöchsten Ordre¹ mit der alleruntertänigsten Bitte

¹ Erfolgt mit Kabinettsordre vom 14.10.1878, in: I. HA, Rep. 89, Nr. 3694, Bl. 110.

hierneben zu überreichen durch allergnädigste Vollziehung derselben die Überweisung des technischen Unterrichtswesens, soweit dasselbe zur Zeit mit der Handels- und Gewerbeverwaltung verbunden ist, jedoch mit Ausnahme des Navigationsschulwesens, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten genehmigen zu wollen.

**22. Immediatbericht des Kultusministers Gustav von Goßler
und des Finanzministers Carl Hermann Bitter.**

Berlin, 4. Januar 1882.

Ausfertigung, gez. Bitter, Goßler.

*Antrag zur Aufspaltung der Unterrichtsabteilung in zwei Abteilungen:
eine für das höhere Schulwesen (U I) und eine für das „niedere“ Schulwesen (U II).*

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18722, Bl. 33–34v.

Vgl. Bd. 1/1, S. 34; Bd. 2/1, Kap. I (Schule).

Die Geschäfte der Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten in dem huldreich mir, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, anvertrauten Ministerium haben allmählich und insbesondere nach dem mit dem 1. April 1879 erfolgten Übergang des technischen Unterrichtswesens auf mein Ressort und speziell auf die Abteilung für die Unterrichtsangelegenheiten eine solche Ausdehnung genommen, daß die Kraft eines Dirigenten für die sichere Bewältigung der Geschäfte nicht weiter ausreicht. Zur Begegnung der hieraus zu besorgenden Übelstände und Nachteile hat deshalb inzwischen eine Teilung der Geschäfte in der Weise vorgenommen werden müssen, daß der Ministerialdirektor, welchem die Unterrichtsabteilung anvertraut ist, die Leitung der Angelegenheiten für das höhere und technische Unterrichtswesen fortführt, während die Leitung der Angelegenheiten für das niedere Schulwesen, einschließlich der Angelegenheiten der Seminare, des Unterrichts der Taubstummen, Blinden und Idioten, des Mädchenschulwesens, des Turnunterrichts, der Schulaufsicht pp. anfänglich – aber von vornherein als ein unzureichendes Provisorium behandelt – dem Direktor der Geistlichen Abteilung neben seinen übrigen Geschäften und, nachdem sich dies als eine übergroße Belastung für ihn erwies, einem der älteren Vortragenden Räte übertragen wurde: eine Teilung, welche sowohl sachlich gerechtfertigt als auch dem Umfange nach durchaus angemessen scheint.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen, welche die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der interimistischen Einrichtung in vollem Umfange bestätigt haben, darf als unzweifelhaft angesehen werden, daß das Bedürfnis einer solchen, der gründlichen und sachlichen Behandlung dieser überaus bedeutsamen Angelegenheiten sehr zum Vorteil gereichenden Teilung ein dauerndes ist, woraus sich dann die auch vom Staatsministerium anerkannte

Notwendigkeit ergeben dürfte, für die Bearbeitung der Angelegenheiten, deren Leitung jetzt provisorisch einem der älteren Räte übertragen ist, eine besondere Abteilung in dem Verhältnis der andern schon vorhandenen Abteilungen zu bilden und für dieselbe zugleich eine neue Direktorstelle zu begründen.

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät erlaube ich mir demnach unter Teilnahme des ehrfurchtsvoll mitunterzeichneten Finanzministers in tiefster Ehrerbietung zu bitten: zu diesen Maßnahmen durch allergnädigste Vollziehung des beiliegenden Ordre-Entwurfs die Allerhöchste Genehmigung huldreich erteilen zu wollen.

23. Immediatbericht des Staatsministeriums.

Berlin, 31. August 1884.

*Ausfertigung, gez. Bismarck, Puttkamer (zugleich für den Finanzminister),
Maybach (zugleich für den Kultusminister), Lucius, Friedberg, Boetticher,
Hatzfeldt, Bronsart v. Schellendorff.*

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3695, Bl. 221–228.

*Antrag auf Überweisung der Verwaltung für die gewerblichen und
kunstgewerblichen Fachschulen, des Kunstgewerbes inklusive
der Königlichen Porzellanmanufaktur sowie der Fortbildungsschulen
vom Kultusministerium an das Handelsministerium.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 42; Bd. 2/1, Kap. IV (Kunst).

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. Oktober 1878 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das technische Unterrichtswesen, soweit dasselbe bis dahin mit der Handels- und Gewerbeverwaltung verbunden war, jedoch mit Ausschluß des Navigationsschulwesens, an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten überwiesen werde.

Bei den bezüglichlichen Vorschlägen war für das ehrerbietigst unterzeichnete Staatsministerium vornehmlich der Umstand maßgebend, daß seinerzeit beabsichtigt wurde, die preußische Handels- und Gewerbeverwaltung mit der Verwaltung der gleichen Angelegenheiten des Reichs durch Unterstellung der ersteren unter denjenigen preußischen Staatsminister, welcher dem Reichsamte des Innern vorgesetzt war, in eine engere Verbindung zu bringen, und man glaubte von dieser Maßregel eine um so größere Vereinfachung und eine um so kräftigere Förderung der Geschäfte erwarten zu dürfen, je vollständiger aus dem Wirkungskreis der Gewerbeverwaltung diejenigen Angelegenheiten ausgeschieden würden, denen wie dem technischen und gewerblichen Unterrichtswesen sowie der Pflege des Kunstgewerbes eine unmittelbare Beziehung zur Reichsverwaltung nicht beiwohnt.

Außerdem erschien es im Interesse einer kräftigeren Entwicklung und Pflege des technischen Unterrichtswesens erforderlich, die Einheit der Verwaltung herzustellen, welche bis dahin insofern nicht bestand, als verschiedene gewerbliche Unterrichtsanstalten, wie insbesondere die Fortbildungsschulen, die sogenannten Provinzial-Kunst- und Gewerbeschulen, die privaten vom Staat unterstützten gewerblichen Unterrichtsanstalten sowie die Vorschulen der sogenannten Gewerbeschulen, schon damals der Verwaltung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterstellt waren. Endlich glaubte man auch von der Verbindung der Pflege des Kunstgewerbes mit derjenigen der höheren Kunst die wirksamste Förderung des ersteren erwarten zu dürfen.

Obwohl die demnächst vollzogene Vereinigung der gesamten Verwaltung des technischen und gewerblichen Unterrichtswesens die Durchführung verschiedener Reformen erheblich erleichtert und zu sichtbaren Erfolgen geführt hat, so haben die seitdem gemachten Erfahrungen dennoch die Überzeugung begründet, daß das Interesse der Gewerbeverwaltung die Wiedervereinigung eines Teils jenes Verwaltungszweiges mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe erforderlich macht.

Bei der Beurteilung der Verhältnisse der Handels- und Gewerbeverwaltung des Einzelstaates zur Reichsverwaltung ist nicht hinlänglich beachtet worden, daß die Zuständigkeit des Reiches in Handels- und Gewerbeangelegenheiten sich auf die Gesetzgebung und Oberaufsicht beschränkt, daß dagegen den Einzelstaaten nicht nur die Ausführung der Gesetze, sondern auch die ganze, hiervon zum größten Teil unanhängige Verwaltungstätigkeit zur Pflege und Förderung des Gewerbewesens verblieben ist. Die erhöhten Anforderungen, welche infolge des Entwicklungsganges der Wirtschaftspolitik an diesen Zweig der Verwaltung herangetreten sind, haben gezeigt, daß derselbe mit der Verwaltung des niederen und mittleren gewerblichen Unterrichtswesens und mit der Pflege des Kunstgewerbes in engstem Zusammenhange steht und deshalb seine Aufgaben nicht genügend erfüllen kann, wenn der Schwerpunkt der letzteren Verwaltung in einem anderen Ressort liegt. Bei Beurteilung der Maßregeln zur Förderung und wirtschaftlichen Hebung der Gewerbe spielt die Errichtung und Leitung der gewerblichen Fachschulen vielfach eine so entscheidende Rolle, daß die Gewerbeverwaltung sich in ihrer Tätigkeit empfindlich gehemmt sieht, wenn ihr in dieser Beziehung die maßgebende Einwirkung abgeht. Andererseits können die für die Errichtung und Organisation der gewerblichen Fachschulen maßgebenden Fragen in einer die gewerblichen Gesamtinteressen berücksichtigenden Weise nur von derjenigen Stelle mit voller Sicherheit behandelt werden, welche zur Pflege des Gewerbewesens überhaupt berufen ist, zumal ihr auch diejenigen Organe unterstellt sind, von welchen wie von Handelskammern, Innungen und sonstigen gewerblichen Körperschaften eine Mitwirkung bei der Lösung dieser Aufgaben zu erwarten ist.

Dieselben Erwägungen greifen auch für denjenigen Teil des gewerblichen Unterrichtswesens Platz, welcher der Pflege des Kunstgewerbes zu dienen bestimmt ist. Die auf diesem Gebiete zu befriedigenden Bedürfnisse und die dazu einzuschlagenden Wege werden immer mehr durch allgemeine Verhältnisse bedingt, welche in vollem Umfange nur mit Hilfe der der Handels- und Gewerbeverwaltung zur Verfügung stehenden Organe und Mittel klargestellt

werden können. Dazu kommt, daß die Zahl der Gewerbebezüge, für deren Entwicklung das kunstgewerbliche Moment Bedeutung gewinnt, in fortwährendem Wachstum begriffen ist, daß eine äußere Grenze zwischen Gewerbe und Kunstgewerbe immer weniger gezogen werden kann, und daß folgeweise eine Scheidung zwischen kunstgewerblichen und anderen gewerblichen Anstalten nicht mehr ausführbar erscheint.

Endlich kommt in Betracht, daß das mittlere gewerbliche Unterrichtswesen Preußens zur Zeit einer besonders kräftigen Förderung und Pflege bedarf, um mit demjenigen anderer deutscher Staaten und des Auslandes auf gleiche Stufe gebracht zu werden. Die hierzu erforderliche Tätigkeit wird aber von der durch zahlreiche andere wichtige und schwierige Aufgaben in Anspruch genommenen Unterrichtsverwaltung nicht in dem Maße erwartet werden können, wie von der Handels- und Gewerbeverwaltung, welche durch ihre übrige Tätigkeit auf die hier in Frage stehenden Aufgaben am unmittelbarsten hingewiesen ist.

Gegenüber diesen Erwägungen kann das Bedenken, daß durch die beabsichtigte Maßregel die im Jahre 1879 hergestellte Einheit der Verwaltung wieder verlorengehen würde, nicht erheblich ins Gewicht fallen, zumal die inmittelst eingeführten Reformen eine Teilung ermöglichen, durch welche jeder Verwaltung ein einheitliches Gebiet überwiesen wird, indem die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen und Zeichenschulen, die Pflege des Kunstgewerbes, einschließlich der Verwaltung der Porzellanmanufaktur, sowie endlich das Fortbildungsschulwesen auf das Ministerium für Handel und Gewerbe übergehen, während die technischen Hochschulen und die der Ausbildung in der höheren Kunst dienenden Anstalten bei der Unterrichtsverwaltung verbleiben.

Ein organischer Zusammenhang zwischen den gewerblichen und kunstgewerblichen Unterrichtsanstalten einerseits und der allgemeinen Unterrichtsverwaltung andererseits wird künftig nicht mehr bestehen. Nur bezüglich der Kunstschulen zu Berlin und Breslau und der mit dem Kunstgewerbemuseum hierselbst verbundenen kunstgewerblichen Anstalt, welche mit Rücksicht auf die von ihnen verfolgten Aufgaben bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu belassen sein werden, wird den mitbeteiligten Interessen der Handels- und Gewerbeverwaltung durch Herstellung einer Mitwirkung bei der Verwaltung Rechnung zu tragen sein. Andererseits wird hinsichtlich der auf die Handels- und Gewerbeverwaltung übergehenden Fortbildungsschulen dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eine Mitwirkung vorzubehalten sein.

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät gestatten wir uns alleruntertänigst zu bitten, durch huldreiche Vollziehung des im Entwurfe beigefügten Allerhöchsten Erlasses¹ die Überweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen und Zeichenschulen, der Pflege des Kunstgewerbes, einschließlich der Verwaltung der Porzellanmanufaktur, sowie das Fortbildungsschulwesen von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an den Minister für Handel und Gewerbe genehmigen zu wollen.

¹ Der vollzogene Allerhöchste Erlass vom 3.9.1884 liegt der Akte bei, Bl. 229.

24. Tabellarische Übersicht über Bürokräfte und Tagebuchnummern im Kultusministerium.

[Berlin, 1927.]

Ausfertigung.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 4 Nr. 17, n. f.

*Vermerk zur Zahl der Amtsräte, Bürohilfsarbeiter und der Tagebuch-(Journal-)Nummern
für die Jahre 1895 bis 1926.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 110 und 120.

Übersicht über die Zahl der Amtsräte und Bürohilfsarbeiter sowie der Tagebuchnummern
im Ministerium für Wissenschaft pp.

Jahr	Zahl der Amtsräte	Zahl der Büro- hilfsarbeiter	Zahl der Tagebuch- Nummern	Bemerkungen
1895	63	22	96.743	
1900	67	19	100.992	
1905	76	16	119.823	
1910	79	15	115.805	
1911	72	13	98.183	Weniger infolge Übergangs der Medizinalabteilung an das Ministerium des Innern
1912	74	11	97.318	
1913	74	14	101.080	
1914	75	14	92.831	
1915	75	10	63.340	
1916	75	9	63.535	
1917	75	7	75.998	
1918	75	11	83.552	
1919	75	30	135.033	
1920	80	36	151.045	
1921	82	38	156.201	
1922	82	44	169.496	
1923	94	39	165.379	
1924	93	31	139.126	Zudem 9.296 Eingänge der Zentralstelle für das Studium der Ausländer sowie der Prüfungsstelle für Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis.
1925	80	31	160.826	Wie vor[genannt] 6.947.
1926	80	31 ^{x)}		x) Außerdem 2 außerordentliche Bürohilfsarbeiter bis 31.3.27.

**25 a. Aus dem Gutachten von Professor Dr. jur. Conrad Bornhak
für Ministerialdirektor Friedrich Althoff.
Friedrichsroda, 24. August 1906.**

Ausfertigung, gez. Bornhak.

GStA PK, VI. HA, NL Althoff, A I Nr. 314 Bd. 1, S. 75–90.

*Erwägung mehrerer Möglichkeiten zur Aufteilung des Kultusministeriums.
Bornhak rät Althoff sowohl von einer Trennung zwischen Kirchen- und
Unterrichtsabteilungen als auch von einem separaten Ministerium für Kunst und
Wissenschaft ab. Zur Minderung der Arbeitslast des Kultusministeriums
bleibt nur Abgabe der Medizinalabteilung an das Innenministerium.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 80 f.; Bd. 2/1, Kap. IV (Kunst).

Drei Punkte kommen für eine neue Organisation der jetzt im Kultusministerium vereinigten Verwaltungszweige in Betracht, die Abtrennung der Medizinalangelegenheiten, die der geistlichen Angelegenheiten und die Bildung eines besonderen Ministeriums für Kunst und Wissenschaft.

I.

Die Verbindung der Medizinalangelegenheiten mit Kultus und Unterricht in demselben Ministerium ist eine der auffallendsten Erscheinungen in der Organisation der preußischen Zentralverwaltung. Denn sachlich haben die Medizinalangelegenheiten als ein Zweig der inneren Verwaltung mit Kultus und Unterricht sehr wenige Beziehungen. Bis zur Begründung des Kultusministeriums im Jahre 1817 war auch eine solche Verbindung nicht vorhanden. Sie findet lediglich eine geschichtliche Erklärung.

Das Kultusministerium ist hervorgegangen aus der Ministerkrise von 1817. Diese war [wie] die von 1819 das Ergebnis der widerspruchsvollen Stellung Hardenbergs, der seit der Begründung des Staatsministeriums im Jahre 1814 den übrigen Ministern gleichgeordnet war, ohne doch den aus der Stellung des Staatskanzlers sich ergebenden Anspruch geopfert zu haben, gewissermaßen ihr Vorgesetzter zu sein. Die bei der Krise unterlegenen Minister pflegte man damals nicht zu entlassen, sondern ihnen einen Teil ihrer Zuständigkeit zu entziehen. So wurden dem Minister des Innern v. Schuckmann die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten abgenommen.

Wie die Entstehung des Kultusministeriums nicht aus sachlichen, sondern aus persönlichen Beweggründen hervorging, so ergeben auch die Akten nichts darüber, weshalb man neben Kultus und Unterricht gerade die Medizinalangelegenheiten dem Minister des Innern abnahm. Möglich daß dem Staatskanzler die Schwächung seines unterlegenen Gegners durch Entziehung von Kultus und Unterricht noch nicht ausreichend erschien. Wahrscheinlicher, daß er sich eines Konfliktes erinnerte, der 1810, als er noch selbst das Ministerium des

Innern verwaltete, zwischen der Unterrichts- und Medizinalsektion seines Ministeriums über die Regelung des medizinischen Universitätsunterrichtes ausgebrochen war. Zwischen dem selbständigen Unterrichtsminister und dem grollenden Minister des Innern wären neue Konflikte dieser Art wahrscheinlich gewesen, wenn die Medizinalangelegenheiten beim Ministerium des Innern verblieben wären.

In der Tat liegt der einzig denkbare sachliche Zusammenhang zwischen den Medizinalangelegenheiten und Kultus und Unterricht in dem medizinischen Unterrichtswesen¹. Und doch ist die Medizinalverwaltung selbst etwas anderes. Das eigentliche medizinische Unterrichtswesen der Universitäten hängt von der Unterrichtsabteilung ab. Nur etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden lassen sich auf das einfachste durch den vorgesetzten Minister erledigen.

Das medizinische Unterrichtswesen allein bildet aber noch keinen ausreichenden Grund, die Medizinalangelegenheiten überhaupt beim Kultusministerium festzuhalten. Die Unterrichtsverwaltung hat auf den verschiedensten Zweigen des Unterrichts mit anderen, zum Teile außerhalb der Unterrichtsverwaltung stehenden Faktoren zu rechnen.² Eine Regelung des juristischen Unterrichts- und Prüfungswesens wird nicht ohne Mitwirkung des Justizministers möglich sein. Und in der Theologie wie beim Religionsunterrichte ist die Mitwirkung der kirchlichen Gemeinschaften nicht zu entbehren. Die Gefahr von Konflikten vermeidet man natürlich am leichtesten, indem man alles demselben Minister unterordnet. Wie dies aber bei anderen Fächern nicht möglich, so ist es beim Medizinalwesen überflüssig. Das konstitutionelle Leben besteht nach Bismarck in einer Kette von Kompromissen. Gelingen diese im allgemeinen in dem schwierigen Verhältnisse der Unterrichtsverwaltung zur Kirche, so werden sie dem Unterrichtsminister in Fragen des medizinischen Unterrichts gegenüber einem anderen Mitgliede des Staatsministeriums nicht unmöglich sein.

Sachlich bildet die Medizinalverwaltung einen Teil der inneren Verwaltung, steht namentlich mit der Polizei und einem Zweige davon, der Gesundheitspolizei, in engstem Zusammenhange. Es empfiehlt sich daher, die Medizinalverwaltung von dem übermäßig umfangreichen Kultusministerium abzutrennen und auf das Ministerium des Innern, das inzwischen zu einem der kleineren Ministerien geworden ist, zurückzuübertragen.

[...]

II.

Die Verbindung von Kultus und Unterricht ist das Ergebnis der ursprünglichen Einheit beider. Nach der Auffassung der katholischen Kirche ist das Unterrichtswesen ein Teil der der Kirche von Gott anvertrauten Lehraufgabe. Wenn in den protestantischen Gebieten die Kirche seit der Reformation Staatsanstalt wurde, so blieb doch die organische Verbindung der Schule mit der Kirche bestehen, so daß die Schule nur durch die Kirche und mit dieser

1 *Marginalie Althoffs: ? sowie nochmals ?*

2 *Marginalie Althoffs: ?*

unter die Gewalt des Staates kam. Bei dieser Verbindung ist alle Unterrichtsverwaltung gleichzeitig kirchlich, staatlich nur insoweit, als die kirchliche Verwaltung staatlich ist.

Die preußische Verwaltung des 18. Jahrhunderts hat, ausgehend von der allgemeinen Schulpflicht, die Verbindung von Kirche und Schule allmählich gelöst, die Schule in Gesetzgebung und Dotation allmählich aus einer kirchlichen Anstalt zu einer Veranstaltung des Staates und damit das Unterrichtswesen zu einem selbständigen staatlichen Verwaltungszweige gemacht. Doch die Verbindung der kirchlichen Verwaltung mit der der Schule in derselben Behördenorganisation blieb bestehen. Bloß die katholischen Bischöfe sind niemals Organe der Schulverwaltung gewesen, für das katholische Schulwesen traten den Konsistorien einige protestantische Räte hinzu.

Erst das 19. Jahrhundert hat einerseits auch in der Verwaltungsorganisation allmählich Kirche und Schule voneinander getrennt, bis das Schulaufsichtsgesetz von 1872 den letzten Schnitt vollzog, andererseits seit Erlaß der Verfassungsurkunde unter Preisgabe der territorialistischen Auffassungen des preußischen Landrechts die Kirchen als selbständige rechtliche Gemeinschaften anerkannt. So vereinigt jetzt das Kultusministerium in sich die staatliche Aufsicht über die Kirchen und die Verwaltung des Unterrichtswesens.

Daß beide Aufgaben notwendig miteinander verbunden wären, läßt sich nicht behaupten. So hat das französische System, wie es noch in Elsaß-Lothringen besteht, Justiz und Kultus in einem Ministerialressort vereinigt. Es könnte also auch für Preußen die Abtrennung der geistlichen von den Unterrichtsangelegenheiten in Frage kommen. Gleichwohl sprechen überwiegende Gründe gegen eine solche Trennung.²

Auch die Unterrichtsverwaltung steht, wenngleich Schulen und Universitäten Veranstaltungen des Staates sind, wegen des vorwiegend konfessionellen Charakters der Schulen, wegen Erteilung des Religionsunterrichtes und hinsichtlich der Besetzung der theologischen Professuren in beständiger Wechselbeziehung zur Kirche. Die Kultusverwaltung andererseits hat die Staatsaufsicht gegenüber den Kirchen zu führen. Bei der vielfach grundsätzlich verschiedenen Auffassung vom Standpunkte des Staates und der Kirche handelt es sich hier nicht um eine einfache Rechtsanwendung, sondern wesentlich um politische Maßnahmen. Die staatliche Politik, mag sie im konservativen, liberalen oder sonstigen Sinne geleitet sein, muß aber den Kirchen gegenüber einen einheitlichen Charakter haben, mag es sich um Kultus oder Unterricht handeln. Man kann nicht gegen die Kirche Kulturkampfpolitik treiben und gleichzeitig die Konfessionalität des Unterrichts pflegen. Das hieße zwei Pferde vorn und zwei hinten an den Wagen spannen. Die Einheit der staatlichen Kirchenpolitik wird am besten gewährleistet in der Person desselben Ministers.

Zu diesem allgemeinen Grunde kommt die gegenwärtige politische Lage.

Die Übertragung der Kultusangelegenheiten auf den Justizminister oder den Minister des Innern würde ebensowenig wie die Abtrennung der Medizinalangelegenheiten der Zustimmung des Landtages bedürfen. Doch ist auch bei bloßen Regierungshandlungen mit der Stimmung der Volksvertretung zu rechnen,² und die Regierung wird keine Maßnahmen

ergreifen dürfen, bei denen sie gewiß ist, dem entschiedenen Widerspruche der Volksvertretung zu begegnen.

In einem selbständigen Unterrichtsministerium, das mit dem Kultus nichts mehr zu tun hat, würden aber Konservative wie Zentrum nicht ohne einen Schein des Rechts eine Beeinträchtigung des konfessionellen Charakters der Schule und den Beginn einer von kirchlichen Gesichtspunkten gänzlich absehenden staatlichen Unterrichtspolitik sehen. Der Schein des Rechts für diese Auffassung liegt darin, daß voraussichtlich schon der Ressortpartikularismus eines Unterrichtsministers, der mit dem Kultus nichts mehr zu tun hat, auf diese Bahn drängen würde. Besonders gefährlich ist das aber auf einem Gebiete, auf dem wie im Unterrichtswesen so wenig feste gesetzliche Ordnungen bestehen, sondern die Verwaltungspraxis noch immer die entscheidende Rolle spielt. Diese Gründe würden natürlich andererseits die Abtrennung den Freisinnigen und allenfalls den Nationalliberalen sehr sympathisch machen. Mit diesen Parteien ist aber angesichts der derzeitigen Mehrheitsverhältnisse des Landtages keine gedeihliche Politik zu treiben.

Kultus und Unterricht müssen daher in demselben Ministerium vereinigt bleiben.

III.

Die Bildung eines besonderen Ministeriums für Kunst und Wissenschaft würde gewissen Kreisen der öffentlichen Meinung äußerst sympathisch sein. Es wäre der glänzende Beweis geführt, daß man nicht nur für Militär- und Marinezwecke, allenfalls für Kolonien, sondern auch für Kulturzwecke etwas übrig hat, indem man sich für Kunst und Wissenschaft ein eigenes Ministerium leistet. Und da natürlich dem Unterrichtsministerium sein bisheriger Geist verbliebe, würde sich Preußen sogar des Reichtums zweier Ministerien des Geistes erfreuen.

Es fragt sich nur, was dem neuen Ministerium an Aufgaben zufallen soll. In dieser Beziehung kämen in Betracht die Akademien für Kunst und Wissenschaft mit den von ihnen abhängigen Anstalten und die Bibliotheken.

Eine schwierige Frage bildet dabei das Verhältnis von Kunst und Wissenschaft zum Unterrichte. Die Universitäten und Technischen Hochschulen dienen allerdings der Wissenschaft. Doch in erster Linie sind sie Unterrichtsanstalten. Die Wissenschaft ist andererseits von Gymnasien und gleichstehenden Lehranstalten nicht ganz ausgeschlossen. Eine Kette von Unterrichtsanstalten zieht sich von der Volksschule herauf bis zur Universität. Wenn man auch in der Provinzialinstanz zwischen höherem und niederem Unterrichtswesen scheidet, so läuft es doch in demselben Ministerium zusammen. Diese Einheit des ganzen Unterrichtswesens deshalb auseinanderzureißen, weil sich in der einen oder anderen Unterrichtsanstalt mehr oder weniger Wissenschaft findet, wäre willkürlich. Die Unterstellung der Hochschulen (Universitäten usw.) unter ein besonderes Ministerium würde sie noch mehr als jetzt verleiten, sich bloß als Träger der Wissenschaft zu betrachten und den Unterrichtszweck, durch den sie alleine dem Staate dienen, hintanzusetzen. Auch die wissenschaftlichen Hochschulen müssen daher der Unterrichtsverwaltung bleiben.

Andrerseits stehen die Hochschulen, die der künstlerischen Ausbildung dienen, in organischer Verbindung mit der Akademie der Künste. Diese Verbindung läßt sich wegen einer Änderung der Ministerialorganisation nicht zerreißen. Der Unterricht in der Kunst müßte also auf das neue Ministerium für Kunst und Wissenschaft übergehen.

Damit ergäbe sich zunächst die unvermeidliche Inkongruenz, daß das neue Ministerium auf dem Gebiete der Wissenschaft nur die reine Wissenschaft erhielte, auf dem Gebiete der Kunst auch den künstlerischen Unterricht.

Wenn damit allenfalls eine Scheidung herbeigeführt wäre, die grundsätzlich Reibungen vermiede, so wären solche doch anderweit nicht ausgeschlossen. Es würden sich eine ganze Reihe von Zweifeln in Einzelfällen ergeben. Die wissenschaftlichen Anstalten, die Unterrichtszwecken dienen, müßten natürlich der Unterrichtsverwaltung bleiben. Was sollte aber z. B. aus den Universitätsbibliotheken werden? Hier bliebe nur die Alternative, die Einheit der staatlichen Bibliotheksverwaltung zu zerreißen oder ein einzelnes Universitätsinstitut einem anderen Ministerium als der Unterrichtsverwaltung zu unterstellen. Gerade die praktische Auseinandersetzung würde unendliche Schwierigkeiten ergeben.

Und endlich, wie groß würde denn der Geschäftsumfang des neuen Ministeriums werden bzw. das jetzige Kultusministerium eine Entlastung erfahren?

Das Dezernat für Akademien und Bibliotheken, also reine Wissenschaft und Kunst, wird jetzt im Kultusministerium von zwei Vortragenden Räten und einigen Hilfsarbeitern erledigt. Es ergäbe sich also, wenn man nicht reine Sinekuren schaffen will, ein Ministerium von höchstens drei Vortragenden Räten. Das wäre eine Monstrosität im Kreise der preußischen Ministerien. Der neue Minister brauchte höchstens einige Tage im Monate einmal seinen Urlaub zu unterbrechen, um seine Amtsgeschäfte glänzend erledigen zu können.

Das neue Ministerium könnte zwar auch im Wege der Verordnung geschaffen werden. Doch wegen Bewilligung eines neuen Ministergehaltes wäre die Zustimmung des Landtages nicht zu umgehen. Die Volksvertretung wird aber trotz des äußerlich blendenden Scheines der Pflege von Kunst und Wissenschaft schwerlich Gehalt bewilligen für einen Minister, der offenbar nichts zu tun hat. Am wenigsten wird die Geneigtheit vorhanden sein, wenn schon Andeutungen über die Person des neuen Ministers in die Presse gesickert sind, und damit die Vermutung entsteht, daß das neue Ministerium nicht sachlichen Erwägungen seine Entstehung verdankt, sondern auf eine bestimmte Person zugeschnitten ist, eine Person überdies, für die – unbeschadet der anerkannten wissenschaftlichen Bedeutung – die derzeitige Landtagsmehrheit politische Sympathien zu empfinden keine Veranlassung hat. Wie politisch bedenklich es ist, die etatsmäßigen Mittel für ein Amt zu fordern, dessen künftiger Inhaber bereits in die Öffentlichkeit lanciert ist, hat noch die Ablehnung des Reichskolonialamtes im letzten Sommer bewiesen.

Gewiß kommen derzeit vereinzelt besondere Ministerien für Wissenschaft und Kunst vor. So haben französische Ministerlisten häufig ein Ministerium der schönen Künste. Hier handelt es sich aber im wesentlichen um einen Minister ohne Portefeuille, dem man ein kleines Ressort gibt, weil das dekorativ besser wirkt. Ein solcher Minister steht ungefähr

auf derselben Stufe wie der Kanzler des Herzogtums Lancaster der englischen Ministerlisten.

Minister ohne Portefeuille sind in Frankreich und England vielfach geboten, um hervorragenden Parteimännern Sitz und Stimme im Kabinette zu verschaffen. Wir haben dieses Bedürfnis des parlamentarischen Systems nicht. Wohl ist es wünschenswert, daß im Interesse des organischen Zusammenhanges der obersten Reichsverwaltung mit der preußischen einige Staatssekretäre preußische Minister ohne Portefeuille und Mitglieder des preußischen Staatsministeriums sind. Es bedarf dann selbstverständlich für sie auch keines besonderen preußischen Gehaltes. Aber auch in diesem Rahmen ist für einen Minister für Kunst und Wissenschaft in Preußen kein Raum. Auch Kunst und Wissenschaft müssen daher beim Kultusministerium verbleiben.

**25 b. Gutachten von Professor Dr. jur. Edgar Loening
für Ministerialdirektor Friedrich Althoff.**

Halle/S., 27. Februar 1907.

Ausfertigung.

GStA PK, VI. HA, NL Althoff, A I Nr. 314 Bd. 1, S. 101–110.

Ablehnung der von Althoff erwogenen Teilung des Kultusministeriums in ein Ministerium für höhere Schulen, Hochschulen, Kunst- und Medizinalangelegenheiten einerseits sowie ein Ministerium für geistliche Angelegenheiten und niedere Schulen andererseits. Vor allem politische Gründe sprechen dagegen.

Vgl. Bd. 1/1, S. 81.

Bemerkungen über eine Teilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten

I.

Eine Teilung des bisher unter einheitlicher Leitung stehenden Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in ein Ministerium für höhere Schulen, Hochschulen, Kunst und Medizinalangelegenheiten und in ein Ministerium für geistliche Angelegenheiten und für niedere Schulen würde zur Folge haben, daß die bisher gegebene Einheitlichkeit in der obersten Leitung des Unterrichtswesens zerrissen wird. Eine solche Einheitlichkeit ist aber m. E. nicht zu entbehren. Die niederen Schulen haben für die meisten der Kinder, die später die höheren Schulen besuchen, die notwendige Vorbereitung zu geben. Sie sind ebenso bestimmt, diesem Zwecke zu dienen, wie sie bestimmt sind, für die Bildung und Erziehung aller der Kinder Sorge zu tragen, die die höheren Schulen nicht

besuchen. Die niederen Schulen sollen gemeinsame Schulen für die gesamte Jugend sein, sie sollen die Grundlage bilden, auf der sich das ganze System der Unterrichtsanstalten aufbaut. Wird dies zugegeben, so folgt daraus, daß auch die oberste Leitung der niederen Schulen von denselben Grundsätzen ausgehen muß, wie die oberste Leitung der höheren Schulen. Dies ist aber nur möglich, wenn die oberste Leitung aller Schulen in einer Hand liegt.³ Die niederen Schulen schließen sich aber auch in ihren verschiedenen Gestaltungen unmittelbar an die höheren Schulen an. Zu den niederen Schulen gehören, außer den Elementarschulen, die Bürgerschulen, die höheren Knabenschulen, die Rektoratsschulen, die Realschulen, Schulen, welche insbesondere den Bedürfnissen des sogenannten Mittelstandes zu dienen bestimmt sind. Von diesen Mittelschulen ist es aber nur ein Schritt zu den Oberrealschulen, die zu den höheren Schulen gehören. So bilden alle Schulen, von der einklassigen Volksschule an bis hinauf zu den Hochschulen ein zusammenhängendes Ganze[s]², das nach einem einheitlichen Plane gegliedert und geleitet werden muß.

Hiernach erscheint es erforderlich, daß die innere Gestaltung sowie insbesondere die Lehrpläne der niederen und der höheren Schulen in Zusammenhang miteinander festgestellt werden. Hierfür ist aber nur dann eine Bürgschaft geboten, wenn alle diese Schulen inem Ministerium unterstehen.⁴ Noch wichtiger aber dürfte es sein, daß die oberste Leitung aller Schulen in einem Geiste erfolgt und die obersten Grundsätze, nach welchen die Verwaltung zu führen ist, nicht in Widerspruch miteinander treten. Die Notwendigkeit dieser Einheit ist ausdrücklich anerkannt worden in der Königlichen Kabinettsordre vom 3. November 1817, die an demselben Tage erlassen wurde, an welchem durch Königliche Kabinettsordre das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten geschaffen worden ist. In dieser ersten an den ersten Kultusminister Preußens, v. Altenstein, gerichteten Kabinettsordre, in der die Ausarbeitung eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes angeordnet wird, erklärte der König: „Ich finde, daß es dem Erziehungs- und Unterrichtswesen im Preußischen Staate an einer Verfassung mangelt, wodurch es in einem Geiste und unter gleichen Grundsätzen vereinigt würde.“

Die Forderung einer einheitlichen Leitung des gesamten Unterrichtswesens nach einheitlichen Grundsätzen ist m. E. aber in der Gegenwart noch weit wichtiger und dringender, als dies im Anfang des 19. Jahrhunderts der Fall war. Zur Ausgleichung der heute in hohem Maße bedrohlichen sozialen Gegensätze ist es eines der wirksamsten Mittel, daß die gesamte Jugend der verschiedenen Berufsklassen und Stände wenigstens in den ersten Schuljahren in einheitlicher Weise und in einheitlichen Anstalten herangebildet wird. Auch in der Kaiserlichen Kabinettsordre vom 26. November 1900 ist hierauf Gewicht gelegt worden. Es ist deshalb m. E. auch ein zu erstrebendes Ziel, daß die heute noch vielfach bestehenden Vorschulen der Gymnasien usw. aufgehoben werden, damit alle diejenigen Kinder, die später in die höheren Schulen eintreten, in den ordentlichen Elementarschulen ihre erste

³ *Marginalie Althoffs: ? sowie Staatsministerium?*

⁴ *Marginalie Althoffs: Staatsministerium, König*

Bildung und ihren ersten Unterricht gemeinsam mit den Kindern der anderen Berufsklassen erhalten. Auch aus diesem Grunde erscheint es notwendig, daß die oberste Leitung aller Unterrichtsanstalten in einer Hand liegt und in einheitlichem Geiste geführt wird.

II.

Wird das Kultusministerium geteilt und für die oberste Leitung der geistlichen Angelegenheiten und die niederen Schulen ein besonderes Ministerium gebildet, so werden mächtige politische und kirchliche Parteien ihren ganzen Einfluß aufbieten und mit allen Mitteln dahin streben, daß gerade dieses Ministerium einem Mann anvertraut werde, der ihre Bestrebungen teilt oder wenigstens denselben keinen entschiedenen Widerstand entgegensetzt. Gewiß haben die Volksschulen auch die religiös-sittliche Bildung der Jugend zur Aufgabe. Der Religionsunterricht ist m. E. ein notwendiger Bestandteil des Unterrichts der Volksschule und eine Mitwirkung der Geistlichen bei der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts gerechtfertigt. Aber die Bestrebungen des Zentrums wie der hochkirchlichen Parteien in der evangelischen Kirche gehen viel weiter. Sie sind darauf gerichtet, die staatlichen Volksschulen zu einem Annexum der Kirche zu machen und der Herrschaft der Geistlichen zu unterstellen. Die Gefahr, daß diese Bestrebungen ihr Ziel erreichen werden, wird in viel höherem Maße als gegenwärtig vorhanden sein, wenn ein besonderes Ministerium errichtet wird, das nur mit der obersten Leitung der geistlichen Angelegenheiten und der niederen Schulen befaßt ist. Bei der Besetzung eines solchen Ministeriums wird vielfach die Rücksicht auf die kirchlichen und die mit ihnen verbundenen politischen Parteien in dem Vordergrund stehen. Der Minister wird in der Regel in erster Linie nicht ein Minister für niedere Schulen, sondern für Kirchenpolitik sein. Die niederen Schulen, in denen die weit überwiegende Mehrheit der gesamten Jugend des Volkes ihre Bildung und ihren Unterricht empfängt, werden dann der Gefahr ausgesetzt sein, den angegebenen Parteibestrebungen dienstbar gemacht zu werden. Dies müßte aber als eine große nationale Gefahr für die gesunde geistige und politische Entwicklung des Volkes bezeichnet werden. Es bedarf nur des Hinweises auf die Macht und den Einfluß, die der katholische Klerus schon gegenwärtig auf die Schulen ausübt. Eine derartige Steigerung des Einflusses der evangelischen Geistlichen auf die Schule würde aber auch weder für die evangelischen Volksschulen noch für die evangelische Kirche heilsam sein. Die Befürchtungen, die in dieser Beziehung gehegt werden müssen, könnten auch dadurch nicht abgeschwächt werden, daß etwa bei der Teilung des Ministeriums ein Mann zum Minister des Ministeriums für Kultus und niedere Schulen ernannt wird, der durch seine kirchenpolitische Stellung und seinen Charakter eine Bürgschaft dafür bietet, daß, so lange er er das Ministerium leitet, diese soeben hervorgehobene Gefahr nicht eintreten werde. Wie lange er im Amte bleiben wird und welche Personen seine Nachfolger in der Zukunft sein werden, vermag niemand vorauszusehen. Die in diesem Ziele einigen Parteien des Zentrums, der Konservativen und der Hochkirchlichen in der evangelischen Kirche werden unablässig gerade um dieses Ministerium kämpfen.

Es ist aber auch zu befürchten, daß innerhalb eines solchen Ministeriums die Geistliche Abteilung auf die Abteilung für niedere Schulen einen überwiegenden Einfluß gewinnen wird. Die Gefahr ist gegeben, daß wie die Schulen zum Annex der Kirchen, die Schulabteilung im Ministerium zum Annex der Geistlichen Abteilung werden wird.

III.

Ein drittes Bedenken, das einem Plan der Teilung des Ministeriums entgegensteht, ist nicht ein grundsätzliches, sondern ein solches der praktischen Politik. Die Teilung des Ministeriums wird ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses nicht auszuführen sein. Nach der in den Gesetzen vom 13. März 1879 und vom 26. März 1890 zum Ausdruck gelangten Rechtsaussicht wird es dazu eines Gesetzes bedürfen. Jedenfalls ist aber die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu den durch die Teilung des Ministeriums erforderlich werden- den Änderungen des Staatshaushaltsetats notwendig. Es muß als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden, daß in der Gegenwart und für absehbare Zukunft alle liberalen Parteien und ebenso auch die freikonservative Partei dieser Änderung entschiedenen Widerstand entgegensetzen werden. Aber auch die konservative Partei und das Zentrum werden voraussichtlich nicht bedingungslos zustimmen. Die Änderung wird diesen Parteien genehm sein, insofern sie hoffen können, daß dadurch die niederen Schulen zugleich dem kirchlichen Einfluß unterstellt werden, sie werden aber die Befürchtung hegen, daß dadurch die höheren Schulen und die Universitäten in einem ihren Ansichten und Bestrebungen entgegengesetzten Geiste geleitet werden. Die konservative Partei und die durch sie vertretenen hochkirchlichen Elemente der evangelischen Kirche werden voraussichtlich die Forderung aufstellen, daß die Besetzung der Professuren in den evangelisch-theologischen Fakultäten von der Zustimmung der Kirchenbehörde abhängig gemacht wird, und nur wenn diese Forderung erfüllt wird, für die Teilung des Ministeriums zu stimmen, sich bereiterklärt [!]. Es bedarf keiner weiteren Begründung, wenn gesagt wird, daß dieser Preis zu hoch wäre, selbst wenn keine grundsätzlichen Bedenken einer Teilung des Ministeriums entgegenstünden.

Aber auch abgesehen davon wäre es m. E. von den unheilvollsten Wirkungen für unsere ganze politische Entwicklung, wenn eine solche Maßregel gegen den Widerstand der gesamten liberalen und gemäßigt konservativen Parteien nur mit Hilfe des Zentrums und [der] hochkonservativen und hochkirchlichen Parteien durchgeführt würde. Es könnten daraus die heftigsten inneren Kämpfe sich entwickeln, die gerade unter den Verhältnissen der Gegenwart die schwersten Schäden für unser gesamtes Staatsleben verursachen müßten.

**25 c. Aus dem Privatschreiben des Ministerialdirektors Friedrich Althoff
an Professor Dr. jur. Edgar Loening.
Obermais bei Meran, 14. März 1907.**

Handschriften, gez. Althoff; Abschrift.

GStA PK, VI. HA, NL Althoff, A I Nr. 314 Bd. 1, S. 134–137.

Dank an Loening für sein Gutachten vom 27. Februar 1907.

*Trotz dessen Bedenken erwägt Althoff weiterhin die Errichtung
eines Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, das um die Abteilung Hochbau des
Ministeriums der öffentlichen Arbeiten ergänzt werden könnte.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 81 f.

Hochverehrter Freund!

Verzeihen Sie, wenn ich erst heute dazu komme, Ihnen den Empfang Ihrer beiden Zuschriften vom 24. v.⁵ und der sehr schätzenswerten „Bemerkungen“ mit bestem Danke zu bestätigen.

[...]

Die Bedenken, welche sie gegen die zwischen uns besprochene Art der Teilung des Kultusministeriums erhoben haben, scheinen mir, namentlich was den Punkt II betrifft, sehr gewichtig. Andererseits kann es unmöglich so bleiben, wie es jetzt ist. Es gibt keinen Mann, der der Aufgabe auch nur in quanto geschweige denn qualitativ gewachsen wäre. Also eine Teilung oder wesentliche Entlastung ist unumgänglich.

Eine gewisse Entlastung ließe sich durch Verbindung der geistlichen Angelegenheiten mit einem anderen Ressort (ich denke dabei an das Ministerium des Innern) herbeiführen; das halte ich aber zur Zeit für ganz unerreichbar. Ferner durch Abgabe der Medizinalangelegenheiten an das Ministerium des Innern; das ist ja schon vielfach in Frage gebracht, würde aber m. E. den Medizinalangelegenheiten nichts weniger als förderlich sein; die Medizin verdankt seit Jahrzehnten ihre Fortschritte dem Anschluß an die Wissenschaft und die Medizinischen Fakultäten; diesen Anschluß würde sie verlieren, und daß sie in medizinalpolizeilicher Beziehung etwas gekräftigt würde, wäre kein genügender Ersatz. Außerdem würde die Entlastung, wenn sie lediglich in der Abtrennung der Medizinalabteilung bestände, dem vorhandenen Bedürfnisse nicht genügen. Bleibt nur die Teilung, die sich aber auch noch in anderer Art als der neulich besprochenen bewerkstelligen läßt. Am leichtesten durchführbar wäre folgende:

- I Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Es behielte also diesen Namen, gäbe aber die Wissenschaft und Kunst ab.
- II Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

⁵ Gemeint ist das Gutachten Loenings vom 27.2.1907; vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 25 b.

Hiergegen läßt sich einwenden, daß das Ministerium II einen zu kleinen Geschäftskreis hätte. Aber das ist nicht so schlimm, wie es scheint; die Angelegenheiten der Wissensch[afte]n (Akademien, große wissenschaftliche Sammlungen – inklusive Bibliotheken, wissenschaftliche Institute, z. B. Observatorium in Potsdam, Biologische Stationen etc., Kongresse, wissenschaftliche Unternehmungen und Ausgrabungen) und mehr noch der Kunst sind gerade im letzten 1 ½ Jahrzehnt bei dem großen Interesse, welches der Kaiser ihnen widmet, an Zahl und Bedeutung (z. B. Bau der Königlichen Bibliothek, Neubau des Museums für Naturkunde in Dahlem, der Neue Botanische Garten daselbst, Sternwarte in Babelsberg und die großartigen Museumsbaupläne) außerordentlich gewachsen. Auch könnte noch der Hochbau vom Arbeitsministerium, das auch der Erleichterung bedarf, dem neuen Ministerium überwiesen werden, während der Wasserbau an das Landwirtschaftsministerium abzugeben wäre. Ferner stände durchaus nichts dagegen, was aber anderwärts auf Schwierigkeiten stoßen würde (aus den von Ihnen unter II der „Bemerkungen“ angeführten Gründen), die geistlichen Angelegenheiten mit diesem Ministerium zu verbinden unter entsprechender Namensänderung beider Ministerien.

Bitte, nun gef[älligst] zu erwägen und mir unter Rücksendung dieses Briefes in Ur- oder Abschrift mitzuteilen, was von diesem Plane zu halten ist. Ich hoffe, dann das Weitere nach meiner Rückkehr mündlich mit Ihnen zu erörtern. Daß H[err] Friedberg bei seiner Besprechung der Angelegenheit im Abgeordnetenhaus an einen Plan von mir gedacht hat, ist mir nicht wahrscheinlich, eher hat er, glaube ich, angenommen, daß der Plan von Schwartzkopff herrühre. Vielleicht können Sie ihn gelegentlich fragen, was er gedacht hat. Bei einem so hervorragenden Führer wie Friedberg ist ja immer gut zu wissen, ob und was er eigentlich gedacht hat.

Der hiesige Aufenthalt scheint mir ganz gut zu bekommen und meiner Frau desgleichen. Wir senden herzliche Grüße und angelegentliche Empfehlungen.

In freundschaftlicher Verehrung Ihr ganz ergebenster Althoff

**25 d. Aus dem Privatschreiben des Ministerialdirektors Friedrich Althoff
an Professor Dr. theol. Adolf Harnack.**

Obermais bei Meran, 23. März 1907.

Handschriften, gez. Althoff; Abschrift.

GStA PK, VI. HA, NL Althoff, A I Nr. 314 Bd. 1, S. 138–143.

*Die Ablösung von Kultusminister Studt wird leider nicht zur Teilung
des Kultusministeriums genutzt. Althoff schwebt aber nach wie vor
a) ein Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten,
und b) ein separates Ministerium für Wissenschaft und Kunst vor.
Für dessen Führung hält er zuvörderst Harnack für geeignet.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 82 f.

Hochverehrter Herr Generaldirektor!

Da mir Ihr Herr Bruder Erich mitteilt, daß Sie bereits nach Rapallo abgereist sind, wir also die Hoffnung, Sie hier zu sehen, aufgeben müssen, so erlaube ich mir, Ihnen mit meinen besten Grüßen einige Zeilen in eiliger Sache dorthin zu senden.

Die Verhandlungen im Abgeordnetenhaus über die Schulaufsicht können vom Stande der allgemeinen Politik aus gewiß nicht als erfreulich bezeichnet werden. Die Hauptschuld an dem ganzen Mißklang fällt aber m. E. den Antragstellern zur Last. Ich bin meinerseits, wie die Dinge liegen und namentlich wegen der katholischen Geistlichen, für die weltliche Schulaufsicht. Eine andere Frage aber ist es, ob es sich nicht mehr empfiehlt, diese Frage im Wege einer ruhigen und allmählich vorgehenden Verwaltungspraxis, als durch den auch in seinem Erfolge sehr zweifelhaften Versuch einer gesetzlichen Regelung zu lösen. So viel ist aber jedenfalls klar, daß die Fraktionen, welche auf dem Standpunkte der Blockpolitik stehen, solche prinzipiellen Streitfragen zwischen Konservativen und Liberalen nicht ohne Not aufwerfen, sondern sich eine gewisse Selbstbeschränkung auferlegen müssen, wenn sie nicht wieder die Altkonservativen und das Zentrum zusammenführen wollen. Das ist m. E. der Fehler der Antragsteller. Andererseits will ich nicht untersuchen, ob die Antwort vom Regierungstisch (deren wahrer Urheber unzweifelhaft Schwartzkopff ist) nicht konzilianter hätte lauten können. Mir ist dabei die Erzählung von Bismarck eingefallen: Karl V. habe die Genehmigung von Gesuchen in so verletzender Form zu erteilen gepflegt, daß der Gesuchsteller zornig abgezogen sei, während Franz II. es verstanden habe, auch die Ablehnung so verbindlich zu formulieren, daß der Gesuchsteller von angenehmen Empfindungen erfüllt worden sei. Alles in allem war aber der Vorgang im Abgeordnetenhaus so, daß ich, zumal bei dem ganz ungehörigen Tone, der dort gegen den Minister angeschlagen wurde, keinerlei kritische Folgen für diesen befürchte.

Nun erhalte ich gestern einen Brief (ganz vertraulich bemerkt von Schiemann), worin mir mitgeteilt wird, daß Exzellenz von Studt in nächster Zeit abgehen würde, es noch nicht

bekannt sei, wer sein Nachfolger werden solle, dabei aber leider Harnack nicht in Betracht gezogen sei. Diese Mitteilung ist so apodiktisch gehalten, daß ich sie nicht einfach in den Wind schlagen kann.

Ich bedauere dabei vor allem, daß die etwaige Sedisvakanz nicht zu einer Teilung oder Entlastung des Kultusministeriums benutzt werden soll. Bismarck hat wiederholt darauf hingewiesen, daß zu solchen Maßnahmen die Sedisvakanz benutzt werden müssen. An der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme in bezug auf das Kultusministerium besteht aber bei niemandem ein Zweifel. Es gibt keinen Menschen, der imstande wäre, das Kultusministerium in seinem jetzigen Umfange einer rudis indigestaque moles zu leiten. Und die Sache läßt sich im Handumdrehen machen, wenn man nur will. Am leichtesten und einfachsten so:

- I. Das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bleibt unter diesem Namen bestehen, gibt aber einen erheblichen Teil seiner Geschäfte an das neu zu bildende Ministerium zu II ab.
- II. Es wird ein neues Ministerium für Wissenschaft und Kunst gebildet. Diesem werden überwiesen:
 - a aus dem Kultusministerium alle sogenannten Generalien der Wissenschaft (Akademien, wissenschaftliche Expeditionen, literarische Unternehmungen etc. etc.), die Bibliotheken – auch die große Aufgabe der Volksbibliotheken, die jetzt bei U III sehr kümmerlich behandelt wird – und großen wissenschaftlichen Sammlungen und Institute, der Gelehrtenaustausch, die internationalen wissenschaftlichen Assoziationen und Kongresse etc. etc., ferner die Kunst und Kunstschulen
 - b aus dem Staatsministerium: die Archive
 - c aus dem Ministerium des Innern: die Schauspiele und Theaterzensur, ferner die ganze Statistik mit dem Statistischen Bureau (Landesamt)
 - d aus dem ebenfalls der Entlastung bedürftigen Arbeitsministerium: der Hochbau, der der Kunst so nahesteht. Diese Aufzählung der Geschäfte zeigt, so wenig erschöpfend sie auch ist, daß das einzige Bedenken gegen die Schaffung eines solchen Ministeriums, es habe einen zu kleinen Wirkungskreis, völlig unbegründet ist. Sollte aber dieser Geschäftskreis noch nicht ausreichend erscheinen, so ließen sich auch noch die Technischen Hochschulen dorthin überweisen (also Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Technik), die sich ja auch vielfach mit der Kunst berühren, ferner die Technischen Mittelschulen etc. Dieses Bedenken läßt sich also gründlich beheben.

Bei jeder Neuorganisation ist auch zu erwägen, ob geeignete Kräfte vorhanden sind. Dies ist aber zweifellos der Fall. Zu I z. B. v. Wilmowsky, Loening, Weizsäcker, v. Dusch, Hakenberg (wenn ich Schwartzkopff dabei nicht nenne, so wird das jeder, [der] die Verhältnisse und Personen kennt, für selbstverständlich halten, auch wenn er nicht an das Hic niger est etc. etc. denken sollte). Zu II Harnack und noch einmal Harnack und zum dritten Mal Harnack, Schmoller etc. Zu I wäre auch noch Enneccerus sehr in Erwägung zu zie-

hen, während für II auch noch Koser, Loening und Kehr genannt werden könnten. Zu I und II auch Diels. Wie wichtig und heilsam es aber wäre, wenn es im Staatsministerium 2 Minister des Geistes gäbe, von denen doch mindestens einer ein ganz liberal denkender Mann (ich rede hier von liberal nicht im Fraktions-, sondern im wissenschaftlichen Sinne) notwendig sein würde, das brauche ich nicht auszuführen. Auch für die Bereitstellung der finanziellen Mittel wäre das sehr zu begrüßen.

Zum Schluß möchte ich noch einzelne Fragen kurz berühren, die hiermit in Verbindung gebracht sind.

1. Geistliche Angelegenheiten. Ich würde principaliter für Überweisung derselben an das Ministerium des Innern, eventuell für ihre Verbindung mit dem Ministerium zu II sein. Ich halte aber beides zur Zeit nicht für erreichbar.
2. Überweisung der Medizinalabteilung an das Ministerium des Innern. Dann würde der medizinalpolizeiliche Gesichtspunkt in den Vordergrund treten und die Verbindung mit den Universitäten, der die medizinische Wissenschaft seit Dezennien ihren Aufschwung verdankt, aufhören. Das halte ich also für ganz unrichtig, weshalb auch so viele Leute dafür sind. Übrigens würde dadurch auch eine nennenswerte Entlastung des Kultusministeriums nicht erreicht werden.
3. Sollte die Abtrennung des Hochbaus von dem Arbeitsministerium bei diesem auf Bedenken stoßen, so kann sie einstweilen unterbleiben. Überhaupt kann manches, und das ist gerade ein Vorzug der obigen Vorschläge, ad meliora tempora (z. B. die Überweisung der Geistlichen Abteilung an das Ministerium des Innern) ausgesetzt bleiben. Man kann, um die Reform möglichst glatt durchzuführen, allen Schwierigkeiten aus dem Wege gehen, ohne die Zukunft zu präjudizieren. Rom ist nicht an einem Tage gebaut.

Daß aber Seine Majestät mit der Bildung eines besonderen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (oder Wissenschaft, Kunst und Technik) sehr einverstanden sein würden, halte ich schon nach gelegentlichen Allerhöchsten Äußerungen, aber auch aus dem Grunde für sicher, weil der Kaiser recht eigentlich als der Schöpfer dieses Ministeriums anzusehen ist, da gerade unter Seiner Regierung und Seinem förderlichen Einflusse Wissenschaft, Kunst und auch Technik so gehoben sind, daß für sie und ihr Blühen und Gedeihen ein eigenes Ministerium nötig ist. Der Fürst Reichskanzler würde sich aber durch diese Neugründung ein Verdienst um die deutsche Kultur erwerben, wie es größer gar nicht gedacht werden kann.

Und nun mit den herzlichsten Grüßen, denen meine Frau sich anschließt, und mit unseren beiderseitigen angelegentlichsten Empfehlungen an Ihre Frau Gemahlin, die, wie wir annehmen, mit in Rapallo ist, Ihr ganz ergebenster Althoff

**25 e. Aus dem Privatschreiben des Ministerialdirektors Friedrich Althoff
an Professor Dr. theol. Adolf Harnack.**

Obermais bei Meran, 24. März 1907.

Handschriften, gez. Althoff; Abschrift.

GStA PK, VI. HA, NL Althoff, A I Nr. 314 Bd. 1, S. 151–154.

*Wilhelm II. erwog bereits 1905 ein Ministerium für Wissenschaft und Kunst.
Harnack soll darüber mit Ministerpräsident Bülow sprechen. Harnack soll zudem
die Engherzigkeit des Handelsministeriums bei der Verleihung von Auszeichnungen
für Spenden zugunsten der Wissenschaften beklagen.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 82.

Hochverehrter Herr Generaldirektor!

Nachdem ich gestern meinen Brief⁶ an Sie abgesandt hatte, erhielt ich das mit Anlage beifolgende Schreiben⁷ von Loening, das auch Sie sehr interessieren wird. Nach diesem Schreiben, das ich mit einigen Randbemerkungen versehen habe, ist Loening in der Hauptsache und abgesehen von einzelnen nebensächlichen Punkten und Zweifeln, die sich von selbst erledigen, mit unserem Plane einverstanden. Ich lege aber auf sein Urteil besonderen Wert, zumal er mir auch aus seiner praktischen Verwaltungstätigkeit an der ehemaligen Präfektur in Straßburg sehr vorteilhaft bekannt ist, und betrachte auch nach allen weiteren Erwägungen unseren Plan als den allein richtigen und zweckmäßigen, der überdies im Handumdrehen durchführbar ist, weil er alle Schwierigkeiten vermeidet.

Was nun weiter? Wie Sie wissen hatten Seine Majestät im Sommer 1905 in Wilhelmshöhe die Gnade, mit mir über die Bildung eines besonderen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zu sprechen, und als ich einiges darüber bemerkt hatte, mich zu beauftragen, eine gutachtliche Äußerung über diese Frage zu erstatten. Ich habe das auch Exzellenz v. Studt gesagt, der ganz damit einverstanden war. Ein Schritt auf diesem Wege war auch Ihre Ernennung zum Generaldirektor. Ich habe aber die erforderliche gutachtliche Äußerung noch nicht abgegeben, weil ich noch keine Gelegenheit hatte, mit dem Fürsten Reichskanzler über die Sache zu sprechen, und ich den Grundsatz habe, in wichtigen Angelegenheiten nichts ohne dessen Vorwissen und Zustimmung zu tun. Wenn es nun den Intentionen Seiner Durchlaucht entspräche, würde ich bereit sein, in Gemeinschaft mit Ihnen eine knappe, zur Vorlage bei Seiner Durchlaucht geeignete Denkschrift in nächster Zeit auszuarbeiten und dem Fürsten Reichskanzler einzusenden. Dann müßten Sie aber die Güte haben, nach Meran auf einige Tage, sei es auf Ihrer Rückreise oder von Berlin aus, zu kommen.

⁶ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 25 d.

⁷ Liegt der Akte nicht bei.

Zu den gestrigen Personalbemerkungen bemerke ich noch, daß ich Loening (national-liberal, aber kein Kulturkämpfer, tüchtiges Mitglied des Herrenhauses) für das Ministerium I für sehr geeignet halten würde. Mit ihm oder vor ihm noch Diels, der, wie Sie wissen, Oberlehrer war und sich viel mit Verwaltungs- und praktischen Schulfragen beschäftigt hat. Ferner den Geheimen Oberregierungsrat Schmidt in unserem Ministerium, den ich jeder Aufgabe aus dem Bereiche des jetzigen Kultusministeriums für gewachsen halte. Es wäre aber besser, wenn er Unterstaatssekretär im Ministerium II und jedes der beiden Ministerien mit einem Universitätsprofessor besetzt würde. Andere Länder haben damit schon gute Erfahrungen gemacht, z. B. Österreich mit v. Hartel, Sachsen mit Gerber, Württemberg mit v. Mohl. Und daß ein gründlicher Bruch mit bürokratischen Gepflogenheiten auch wohl sein Gutes hat, zeigt der Fall Dernburg, mit dem übrigens Loening – wenn auch entfernter – die jüdische Abstammung gemein hat, wogegen aber seine Vorfahren nicht beim Berliner Tageblatt beschäftigt waren, sondern den Struwelpeter verlegt haben.

Wenn Sie dazu Gelegenheit haben, so würde ich Ihnen sehr dankbar sein, wollten Sie beim Fürsten Reichskanzler einmal etwas Klage führen über die Engherzigkeit und Borniertheit des Handelsministeriums in der Verleihung von Auszeichnungen für finanzielle Verdienste um Wissenschaft und Kunst. Es herrscht schon in weiten Kreisen Mißstimmung darüber. Bode ist außer sich darüber, daß er für den Kommerzienrat Aschrott, der durch große finanzielle Zuwendungen (ich glaube, von 300.000 M) den Neubau des Museums in Kassel ermöglicht und auch zu der Kapelle in Madrid und der Musteranstalt zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit namhafte Beiträge gegeben hat, den Geheimen Kommerzienrat nicht erlangen kann. Jetzt soll mich wundern, wie die Bürokratie des Handelsministeriums sich zu der gleichen Frage in bezug auf den Kommerzienrat Dr. jur. Eduard Simon, Vetter von James Simon, stellen wird, der sich durch Schenkung von Bildern an die Museen, Gewährung von 100.000 M für Syphilisforschung, Bestimmung seiner kürzlich verstorbenen Mutter zu einer testamentarischen Stiftung von 500.000 M für kranke Frauen (Frauenkrankheiten) aus weniger bemittelten Ständen ohne Unterschied der Konfession (er hat mich wegen des Statuts um Rat gefragt und wird jetzt mit Olshausen in Bremen in Benehmen treten) verdient gemacht hat und in der Begründung eines Ledigenheimes begriffen ist, das auch sehr große Aufwendungen erfordern wird. Auch für die Verleihung des Wilhelm-Ordens an Frau Emilie Mosse, die glücklicherweise nicht vom Handelsministerium ressortiert, möchte ich noch ein gutes Wort einlegen. Wie Schmidt und ich im Kultusministerium zu derartigen Auszeichnungen stehen, ist Ihnen bekannt. Wir sind so sehr gegen jeden Ordenshandel, wie es Exzellenz Delbrück irgend nur sein kann. Wenn daher Jemand uns mit Anerbietungen für wissenschaftliche oder Kunstzwecke kommt und dabei auch nur im entferntesten Wünsche nach Auszeichnungen äußert, wird er einfach abgewiesen. Wenn er aber voraussetzungslos für derartige Zwecke Opfer bringt, warum in aller Welt, soll das nicht ebenso anerkannt werden, wie andere gemeinnützige Taten. So denkt und handelt auch Seine Majestät der Kaiser.

[...]

Ganz der Ihre Althoff, der bald, wenn auch nicht mehr lange, Ihr Untergebener zu werden hofft

**25 f. Privatschreiben von Professor Dr. theol. Adolf Harnack
an Ministerialdirektor Friedrich Althoff.**

Rapallo, 28. März 1907.

Handschriften, gez. Harnack.

GStA PK, VI. HA, NL Althoff, A I Nr. 314 Bd. 1, S. 116–118.

*Harnack hat Ministerpräsident Bernhard Fürst v. Bülow die von Althoff
übersandten Briefe gegeben; ein Gespräch dazu wird hoffentlich folgen.
Bedenken Harnacks bezüglich des nötigen Gewichts eines künftigen Ministeriums
für Wissenschaft und Kunst im Kreise der Ressorts.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 82.

Hochverehrter Herr Ministerialdirektor!

Eurer Exzellenz danke ich bestens für den zweiten Brief, samt dem einliegenden Schreiben Loenings. Es gelang mir gestern bei dem Abendspaziergang das Gespräch auf die Teilung zu bringen und Seiner Durchlaucht von Ihren Briefen zu erzählen. Auf meine Frage, ob ich ihm berichten sollte oder er es vorzöge, die Briefe selbst zu lesen, wählte er das letztere. Ich hatte die Briefe zum Glück in der Tasche und konnte sie ihm sämtlich übergeben. Voraussichtlich wird er demnach heute oder morgen mit mir über die Sache sprechen.

Was die Teilung nach Ihrem Vorschlage betrifft, so bin ich nunmehr ganz überzeugt, daß das neue Ministerium Arbeit genug haben und daher eine wirkliche Entlastung des Kultusministeriums bedeuten wird. Aber davon bin ich noch nicht ganz überzeugt, daß es im Kreise der übrigen Ministerien das nötige Schwergewicht haben und dem betreffenden Minister eine befriedigende Tätigkeit gestatten wird. Die großen Fragen der deutschen Kultur werden nach wie vor in dem Ministerium gelöst werden müssen, welches über die Volksschulen und Universitäten verfügt, und aller Fortschritt wird von dort ausgehen müssen. Ich fürchte, daß das neue Ministerium seinen Schwerpunkt in der Kunst und den Bauten erhalten wird. Das ist auch etwas sehr wichtiges, aber nach der Eigenart des deutschen Geistes muß es hinter der Wissenschaft zurücktreten. Nun soll das neue Ministerium freilich die Akademien, Bibliotheken, Archive etc. bekommen, und ich halte es für möglich, daß es sich von hier aus kräftig in wissenschaftlicher Richtung ausgestalten wird, aber leicht wird es nicht sein, da es seine Kräfte zum Teil – und zwar zum wichtigsten Teil – aus den Universitäten ziehen muß. – Indessen das sind eben Bedenken, wie sie jede Teilung im Gefolge haben wird. Zunächst fragt sich, welche Teilung überhaupt erreichbar ist, und da scheinen mir die Vorschläge Eurer Exzellenz als solche, die sich mit den geringsten Schwierigkeiten werden durchführen lassen.

Sobald ich etwas höre, schreibe ich wieder und werde mich dann auch über Ihre letzten Vorschläge (Reise nach Meran etc.) äußern.

In besonderer Verehrung stets Ihr ergebenster A[dolf] Harnack

**25 g. Brief von Professor Dr. theol. Adolf Harnack
an Ministerialdirektor Friedrich Althoff.**

Berlin, 1. Mai 1907.

Handschriften, gez. Harnack.

GStA PK, VI. HA, NL Althoff, A I Nr. 314 Bd. 1, S. 155–156.

Ein Ministerium für Wissenschaft und Kunst ohne Kompetenzen im Bereich Unterricht ist nicht ratsam. Harnack hält die früher erörterte Teilung des Kultusministeriums in ein reines Unterrichtsministerium einerseits und ein Ministerium für geistliche, Wohlfahrts- und Medizinalangelegenheiten andererseits weiter für beachtenswert.

Vgl. Bd. 1/1, S. 82.

Hochverehrte Exzellenz!

Herzlichste Begrüßung in Berlin und besten Dank für den gütigen Besuch gestern, der meiner Frau eine wahre Freude war, um die ich sie beneide. Ich stehe natürlich jederzeit zur Disposition, möchte Sie aber in diesen Tagen, in denen Sie so viele Fäden wieder aufzunehmen haben, nicht stören. –

Die Behandlung von Exzellenz Studt im Parlament war unwürdig, um so mehr, als er weder zur Kritik – geschweige zu solchen Angriffen – einen Anlaß gegeben hatte. Das, was wirklich zu kritisieren gewesen wäre, liegt tiefer und kam gar nicht zur Sprache. –

Ihren Teilungsplan des Ministeriums betreffend, glaube ich daran festhalten zu müssen, daß das neue Ministerium, wenn es keinen Teil des „Unterrichts“ erhält, seinem zukünftigen Inhaber nicht befriedigend sein und auch des nötigen Schwergewichts ermangeln wird. Sein Schwerpunkt wird, fürchte ich, in die Kunst, Bautechnik und Theater fallen; in der „Wissenschaft“ wird es nur über „Sachen“, nicht aber über „Personen“ und deren richtige Ausbildung verfügen können. Ein reines Unterrichtsministerium einerseits und ein Ministerium für geistliche, Wohlfahrts- und Medizinalangelegenheiten andererseits scheint mir noch immer eine beachtenswerte Lösung; aber selbst die Zuordnung der Volksschule zum Geistlichen Ministerium halte ich für diskutabel. Alles Nähere mündlich.

In großer Verehrung Eurer Exzellenz ergebenster A[dolf] Harnack

26. Immediatbericht des Kultusministers Ludwig Holle.**Berlin, 21. September 1907.***Ausfertigung, gez. Holle.**GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18726, Bl. 150–153.*

Nach Pensionierung von Althoff Notwendigkeit der Teilung der I. Unterrichtsabteilung des Kultusministeriums. Otto Naumann soll Ministerialdirektor der Hochschulabteilung und Friedrich Schmidt-Ott Ministerialdirigent der neuen Abteilung (IV) für außeruniversitäre Wissenschaft und Kunst werden.

Vgl. Bd. 1/1, S. 35 f., 232 und 253; Bd. 2/1, Kap. I (Schule), Kap. IV (Kunst), Kap. V (Medizin).

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät habe ich unter dem 19. dieses Monats den Antrag unterbreitet, dem Wirklichen Geheimen Rat Dr. Althoff die nachgesuchte Entlassung aus seinen Ämtern als Ministerialdirektor in dem Kultusministerium, als Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen und als Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek in Gnadon zu erteilen. Für den Fall, daß Eure Majestät geruhen sollten, meinem Antrag zu entsprechen, gestatte ich mir wegen Wiederbesetzung der Ämter folgendes alleruntertänigst vorzutragen:

1. Die von dem Ministerialdirektor Dr. Althoff geleitete Ministerialabteilung (Erste Unterrichtsabteilung) umfaßt die Universitäten, die technischen Hochschulen, die höheren Schulen, das ganze Gebiet von Wissenschaft, einschließlich der wissenschaftlichen Anstalten, die gesamte Kunstverwaltung. Nur der ungewöhnlichen geistigen Kraft des Genannten, seiner reichen Erfahrung und seiner erstaunlichen Arbeitsfrische war es möglich, eine nach äußerem Umfang und nach innerem Gehalt so bedeutsame Abteilung zu beherrschen. Aber auch schon unter seiner Leitung hat es sich als notwendig erwiesen, eine Reihe von Geschäften der selbständigeren Bearbeitung zweier Unterdirigenten zuzuweisen. Ich halte es für ausgeschlossen, die Abteilung in bisheriger Weise der Leitung nur eines Mannes zu unterstellen, erachte vielmehr ihre Teilung in zwei Abteilungen für geboten. Der ersten wären die Universitäten und die technischen Hochschulen, der zweiten Wissenschaft und Kunst zuzuweisen, während ich die Leitung des höheren Schulwesens einstweilen dem Unterstaatssekretär zu übertragen beabsichtige. Für die Leitung der Hochschulabteilung steht das Gehalt der bisher Althoffschen Stelle zur Verfügung. Für den Leiter der Abteilung für Kunst und Wissenschaft hat sich der Finanzminister bereiterklärt, in den Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1908 eine Dirigentenzulage von 1.000 M einzustellen. Die Dirigentenstelle beabsichtige ich dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Schmidt zu übertragen. Für die Stelle des Direktors der Hochschulabteilung gestatte ich mir alleruntertänigst, den Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Naumann in Vorschlag zu bringen.

Naumann, am 7. Juni 1852 zu Köthen im Herzogtum Anhalt geboren, evangelischen Bekenntnisses, trat nach Beendigung seiner juristischen Studien in den Reichsdienst für Elsaß-Lothringen und wurde 1878 zum Assessor ernannt. Nach vorübergehender Beschäftigung in der staatlichen Verwaltung war er vom November 1879 ab als außerordentlicher Kommissar in der Stelle eines Beigeordneten der Stadt Straßburg tätig und wurde 1884 als Hilfsarbeiter in das Preußische Kultusministerium berufen. Hier erfolgte unter dem 23. April 1888 seine Beförderung zum Geheimen Regierungs- und Vortragenden Rat und am 3. Juli 1891 zum Geheimen Oberregierungsrat. Unter dem 8. April 1903 geruhten Eure Majestät, ihm den Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte I. Klasse zu verleihen.

Naumann besitzt eine schnelle Auffassung, einen klaren Verstand und eine außergewöhnliche Arbeitskraft. Seit seinem Eintritt in das Ministerium ist er stets in der Ersten Unterrichtsabteilung und hier vornehmlich mit Universitätsangelegenheiten und der Verwaltung der Technischen Hochschulen beschäftigt gewesen. Daneben hat er seit vielen Jahren, oft auf eine Reihe von Monaten die Vertretung des ihm vorgesetzten Abeitungsdirektors mit großer Umsicht und mit eingehendem Sachverständnis geführt, so daß er auf [!] allen Gebieten der weitschichtigen Abteilung wohl vertraut ist. Seine frische, gerade und energische Persönlichkeit erfreut sich in weiten Kreisen, namentlich auch unter den Professoren besonderer Achtung und großen Vertrauens. Besitzt Naumann auch nicht die Genialität von Althoff, so bin ich doch überzeugt, daß er auf Grund seiner reichen Erfahrung, seines offenen und praktischen Blicks und seiner ruhigen und festen Art der Verwaltung zum großen Segen der ihm anvertrauten bedeutsamen Aufgaben wirken würde. Hiernach stehe ich nicht an, im Einverständnis mit dem Staatsministerium Eure Kaiserliche und Königliche Majestät alleruntertänigst zu bitten,

durch huldreiche Vollziehung des anliegenden Entwurfs¹ zu einer Allerhöchsten Bestallung den Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Naumann zum Ministerialdirektor in dem Ministerium der geistlichen p. Angelegenheiten allergnädigst ernennen zu wollen.

2. Was die Nachfolge in die Stelle des Direktors der Wissenschaftlichen Medizinaldeputation betrifft, so soll nach den durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1888 genehmigten Vorschlägen meines damaligen Amtsvorgängers der Direktor der Medizinalabteilung des mir allergnädigst anvertrauten Ministeriums zugleich Direktor der Wissenschaftlichen Medizinaldeputation sein. Von dieser Regel haben Eure Majestät in dem Erlaß vom 1. Oktober 1900 insofern eine Ausnahme zugelassen, als Allerhöchst Dieselben in Rücksicht auf die damaligen besonderen Verhältnisse an Stelle des Direktors der Medizinalabteilung den Direktor der Ersten Unterrichtsabteilung (Althoff) zum Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu ernennen geruhten. Gegenwärtig dürfte es sich empfehlen, zu der Regel zurückzukehren und den Direktor der Medizinalabteilung mit der

¹ *Liegt der Akte nicht bei. Laut Marginalie auf Bl. 151v* Allerhöchst vollzogen, Memel, d. 23.9.07.

Leitung der Wissenschaftlichen Medizinaldeputation zu betrauen. Dieser, Dr. Adolf Förster, ist am 11. Juli 1847 geboren und katholischen Bekenntnisses. Nach Absolvierung des Rechtsstudiums und des praktischen Vorbereitungsdienstes wurde er nach mehr als zehnjähriger richterlicher Tätigkeit im November 1889 behufs Teilnahme an den Beratungen über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in das Justizministerium und ein Jahr darauf in das Kultusministerium berufen. Hier wurde er am 20. Oktober 1890 zum Geheimen Oberregierungsrat befördert. Seine Beschäftigung erfolgte als Justitiar anfangs in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, später auf dem Gebiete der Medizinalverwaltung, in der er sich so vortrefflich bewährte, daß ihm im Jahre 1899 die Leitung der Medizinalabteilung übertragen wurde. Unter dem 22. März 1902 hatten Eure Majestät die Gnade, als eine besondere etatsmäßige Direktorstelle für die Medizinalabteilung geschaffen wurde, den Dr. Förster zum Ministerialdirektor und Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat mit dem Range der Räte I. Klasse zu ernennen. Seit dem 2. Januar 1901 gehört Förster auch der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen als rechtsverständiges Mitglied etatsmäßig an, nachdem er schon Jahre vorher zu den Sitzungen mit beratender Stimme zugezogen worden war.

Förster hat sich in allen seinen Stellungen ausgezeichnet bewährt. Er beherrscht das Gebiet der Medizinalverwaltung in vollem Umfange, so daß ihm auch die Leitung der Wissenschaftlichen Deputation meines alleruntertänigsten Dafürhaltens unbedenklich anvertraut werden kann. Zwar besteht in medizinischen Kreisen der Wunsch, daß die Stelle des Direktors der Deputation mit einem Mediziner besetzt werde. Bei den sehr engen Wechselbeziehungen zwischen Medizinalabteilung und Medizinaldeputation glaube ich aber empfehlen zu sollen, daß entsprechend dem vorangeführten, von Eurer Majestät genehmigten Grundsatz in dem vorliegenden Fall an der Personeneinheit des Direktors der Medizinalabteilung und der Medizinaldeputation festgehalten werde.

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät wage ich hiernach die ehrfurchtsvolle Bitte zu unterbreiten

durch allergnädigste Vollziehung des anliegenden Entwurfs² zu einer Allerhöchsten Ordre den Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Förster für die Dauer seines Amtes als Direktor der Medizinalabteilung in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zum Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen huldvollst ernennen zu wollen.

3. Einen Vorschlag wegen Wiederbesetzung der Stelle des Vorsitzenden des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek in Berlin bitte ich mit Rücksicht auf schwebende Organisationsänderungen mir alleruntertänigst noch vorbehalten zu dürfen.

² *Liegt der Akte bei, Bl. 154.*

27. Immediatschreiben von Kardinal Georg Kopp.**Breslau, 9. April 1909.***Handschreiben, gez. Kopp.**GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 3698, Bl. 63d–63e.*

Die gerüchteweise bevorstehende Ernennung eines politisch liberalen Kultusministers lehnt Kopp wegen der damit unvermeidlichen Störung des kirchlichen Friedens ab; Ministerialdirektor Philipp Schwartzkopff ist ein kirchlicherseits erwünschter Ministerkandidat.

Vgl. Bd. 1/1, S. 83 f.

Allerdurchlauchtigster Kaiser und König!

Allernädigster Kaiser, König und Herr!

Als Euere Majestät vor etwa zwei Jahren infolge des Verhaltens des Reichstags sich genötigt sahen, ihre Politik mehr auf die liberalen Kreise zu stützen, habe ich es gewagt, Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät meine Besorgnisse auszusprechen, daß diese Schwenkung dem kirchlichen Frieden gefährlich werden könnte.¹

In huldvollster Weise haben Euere Majestät damals die Gnade gehabt, mich zu beruhigen und mir zu versichern, daß Euere Majestät nie eine Störung des kirchlichen Friedens gestatten würden. Die ungetrübte Erhaltung der vertrauensvollen Beziehungen zwischen Staat und Kirche ist die Frucht der damals von Eurer Majestät getroffenen Maßnahmen gewesen.

Leider liegt jetzt von neuem die Notwendigkeit vor, den Leiter des Zweiges der Königlichen Staatsregierung, in deren Händen zunächst und vor allem die Pflege jener Beziehungen [zur Kirche] liegt, ersetzen zu müssen. Die darüber in den der Leitung der Staatsregierung nahestehenden Kreisen umgehenden Gerüchte haben meine Besorgnisse von neuem wachgerufen. Eure Majestät bitte ich mir die Gnade und Nachsicht gewähren zu wollen, sie kurz andeuten zu dürfen.

Es ist dem liberalen Geiste nicht eigen, in der Beurteilung und Behandlung kirchlich religiöser Angelegenheiten die für einen Staatsmann unentbehrliche Unbefangenheit zu bewahren; Einseitigkeit und Engherzigkeit trüben den Blick und lassen eine vorurteilsfreie Behandlung kirchlicher Fragen nicht zu. Ich kann mich der Furcht nicht entschlagen, daß mit einem liberalen Kultusminister auch der liberale Geist in das Kultusministerium einziehen wird. Unmerklich, aber sicher wird dieser alsbald alle Zweige dieses wichtigen Teils der Staatsverwaltung erfüllen und sich geltend machen. Alle, auch die gemessensten Weisungen werden das nicht hindern und die Tatsachen stärker sein als der entschiedenste Willensentschluß.

¹ Vgl. in dieser Akte, Bl. 19g–19h, den Brief Kopps an den Chef des Zivilkabinetts Lucanus vom 21.5.1907, worauf Kanzler Bülow auf Bl. 19i mit Brief vom 6.6.1907 erwiderte, der als Ministerkandidat gefürchtete Franz Adickes werde nicht Kultusminister werden.

Nun sind die von jenen Kreisen gerüchtweise bezeichneten Nachfolger des Ministers Holle Männer, gegen deren Pflichttreue und ehrenhafte Gesinnung kein Zweifel erhoben werden kann, aber alle mehr oder weniger liberalen Geistes. Wird die Leitung des Kultusministeriums in ihre Hände gelegt, so werden darin die alten bewährten konservativen und christlichgläubigen Gesinnungen alsbald verdrängt werden, liberale Anschauungen die Herrschaft gewinnen, die kirchlichen Kreise mit Mißtrauen erfüllt und behandelt werden. Das Mißtrauen aber wird sich dann in Tatsachen auslösen [!], die unvermeidlich den Frieden stören werden.

Die hohe Einsicht Eurer Majestät wird diese Gefahr nicht unterschätzen und die Leitung des Kultusministeriums in Hände legen, die sie mit Verständnis für die Aufgaben der Kirche und mit Wohlwollen und Vertrauen für die kirchlichen Kreise führen. Eure Majestät finden davon genug in dem weiten Bereiche der preußischen Staatsverwaltung, finden einen solchen im Kultusministerium selbst.

Eure Majestät haben vor kurzem die Verdienste des Ministerialdirektors Schwartzkopff durch seine Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rate anerkannt.² In der Tat ist die Königliche Gnade einem würdigen Manne zuteil geworden, der in jenem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung Aufgaben gelöst hat, an denen die bisherigen Leiter erfolglos gearbeitet haben; ich darf nur hinweisen auf das Volksschulunterhaltungsgesetz, die Reform der höheren Mädchenschule und das Lehrerbesoldungsgesetz. Sein Takt, seine Geschicklichkeit und Sachkenntnis, sein konziliantes Wesen haben die schwierigsten Verhandlungen geebnet und ihn stets eine Formel finden lassen, auf die sich alle Parteien vereinigten.³ Eure Majestät haben dieses anerkannt und geehrt.

Wie aber auch die Entscheidung Eurer Majestät ausfallen möge, ich darf die feste Hoffnung hegen, Eure Majestät werden darin Allerhöchst Ihrer entschiedenen Willensmeinung, den kirchlichen Frieden in unserem Vaterlande zu bewahren, Ausdruck geben.⁴

In diesem Vertrauen lenke ich meine Gedanken auf das bevorstehende hohe Fest und bitte Gott, Er möge Eurer Majestät die ganze Fülle der Osterfreude verleihen und alle Herzen mit rückhaltloser Treue und unbeirrbarer Liebe und Anhänglichkeit erfüllen, wie sie wohnen im Herzen Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät⁵ untertänigsten Dieners G[eorg] K[ardinal] Kopp

2 *Marginalie Wilhelms II.:* ja

3 *Marginalie Wilhelms II.:* richtig! Ist auch mein Kandidat

4 *Marginalie Wilhelms II.:* natürlich

5 *Marginalie Wilhelms II.:* Im letzten Gespräch mit Bülow vor dessen Abreise hatte er die Frage berührt. Ich habe ihm klipp und klar zu verstehen gegeben, daß ich mir vom deutschen Parlament nicht preußische Minister aufoktroyieren lassen werde, das sei nach der Verfassung mein alleiniges Recht, und ich würde es ausüben ohne mich um diese oder jene Parteiwünsche zu kümmern. Schwartzkopff sei der gegebene Mann und mein Kandidat. Der Kanzler stimmte zu und gab auch unumwunden zu, daß mir von keiner Partei besonders in die Besetzung des Kultusministeriums hineingeredet werden dürfe, das sei zu wichtig um es zu einer Parteifrage zu machen. Er bäte nur, daß die Ernennung soweit hinausgeschoben werde bis die Reichsfinanzreform durch sei. W[ilhelm].

**28 a. Votum des Kultusministers August von Trott zu Solz
an sämtliche Staatsminister.
Berlin, 17. Januar 1910.**

Ausfertigung, gez. Trott zu Solz; Abschrift.

GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 182 Nr. 3 Beiakte 1, Bl. 55–66.

Hergang der seit 1808 strittigen Zuordnung der Medizinalabteilung sowie der mehrfachen Ressortwechsel. Gründe von Trott zu Solz für seine Bereitschaft zur Abgabe dieser Abteilung an das Innenministerium zum 1. April 1910, allerdings unter Rückbehalt von fünf Gremien bzw. Kompetenzbereichen im Kultusministerium.

Vgl. Bd. 1/1, S. 38 f.; Bd. 2/1, Kap. V (Medizin).

Votum des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten, betreffend die Überführung der Medizinalabteilung des Kultusministeriums an das Ministerium des Innern, dem Königlichen Staatsministerium ergebenst vorzulegen.

Die Überlastung des Kultusministeriums ist schon seit Jahren Gegenstand ernster Erwägungen innerhalb der Königlichen Staatsregierung und wiederholter Erörterungen im Landtage gewesen. Sie ist noch neuerdings im Anschluß an die schwere Erkrankung und den frühzeitigen Tod meines unmittelbaren Herrn Amtsvorgängers besonders lebhaft aufgegriffen worden, so daß es mir geboten erscheint, zu der Frage einer Entlastung des Ministeriums Stellung zu nehmen. Dabei glaube ich, ohne einen näheren Nachweis dafür erbringen zu müssen, die Überlastung des Kultusministeriums und die Notwendigkeit seiner Entlastung als anerkannte Tatsache voraussetzen zu dürfen. Nach eingehender Prüfung habe ich mich nunmehr zu dem Vorschlage entschlossen, die Entlastung durch Abzweigung der Medizinalabteilung vom Kultusministerium und ihre Übertragung an das Ministerium des Innern eintreten zu lassen. Zu diesem Vorschlag bestimmen mich zwei Erwägungen. Einmal sprechen gerade für die Überführung der Medizinalabteilung an das Ministerium des Innern, wie ich gleich ausführen werde, eine Reihe innerer Gründe, und zweitens wird durch Abtrennung der Medizinalabteilung dem Drängen auf Abgabe anderer, für das Kultusministerium bedeutsamerer Verwaltungen die Spitze abgebrochen. Ich denke in letzter Beziehung namentlich an den von liberaler Seite vertretenen Wunsch, die geistliche Verwaltung vom Kultusministerium zu lösen und dem Justizministerium zu übertragen oder zu einem selbständigen Ministerium zu gestalten. Diese Maßnahme würde ich auf das tiefste bedauern, sie bezweckt im letzten Ende ausgesprochenermaßen die Entfernung des Religionsunterrichts aus der Volksschule und damit ihre Entchristlichung. So lange aber dem entgegengetreten wird und die Volksschule ihren aus alter preußischer Tradition beruhenden christlichen Charakter behält, bleiben die Verbindungen zwischen Volksschul- und geistlicher Verwaltung so außerordentlich intim und ineinander laufend, daß ihre Trennung

geradezu eine Erschwerung der Verwaltung bedeuten und nicht nur das, sondern sogar eine Schwächung der staatlichen Schulverwaltung zugunsten der Kirche herbeiführen würde. Was die Medizinalverwaltung betrifft, so war sie in der Steinschen Reform der obersten Staatsbehörden durch die Verordnung vom 16. Dezember 1808, welche die gesamten inneren Staatsangelegenheiten mit Ausnahme des Justiz, des Finanz- und des Heerwesens in der Hand des Ministers des Innern vereinigte, dem Ministerium des Innern zugeteilt worden und bildete neben der Abteilung für die „allgemeine Polizei“ als Abteilung für „die Medizinalsachen“ eine der vielen Unterabteilungen des Ministeriums; sie wurde mit der Abteilung „für den Kultus und öffentlichen Unterricht“ dadurch in eine besonders enge Verbindung gebracht, daß beiden Abteilungen in der Person Wilhelm von Humboldts ein gemeinsamer Leiter gegeben wurde. Zur Begründung dieser Maßregel wurde in einem Immediatbericht vom 16. Februar 1809 ausgeführt: „Die Medizinalpolizei steht in der innigsten Verbindung mit der des öffentlichen Unterrichts. Es gehört unleugbar zu den wichtigsten Gegenständen der ersteren die Fürsorge wegen Bildung geschickter Ärzte und Chirurgen, und diese kann vorzüglich nur der mit Übereinstimmung und Erfolg leiten, dem die Fürsorge wegen des öffentlichen Unterrichts und die Oberaufsicht über die Universitäten anvertraut ist.“ Diese Regelung dauerte jedoch nur kurze Zeit. Durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung, S. 3) wurde „die ganze Medizinalpolizei mit allen Anstalten für die Gesundheitspflege“ der „Abteilung der allgemeinen Polizei“ überwiesen.

Eine Änderung trat mit der Schaffung eines besonderen Kultusministeriums ein. Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin (Gesetz-Sammlung, S. 289) bestimmte unter Nr. III: „Der Minister des Innern gibt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es rätlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staatsminister Freiherr von Altenstein ...“. Die ungenaue Ausdrucksweise „das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen“ gab Anlaß zu lebhaften Ressortstreitigkeiten unter den beteiligten Ministerien. Als unzweifelhaft wurde angenommen, daß die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Medizinalpersonen sowie die Beaufsichtigung der medizinischen Lehrinstitute dem Kultusministerium allein zustehen; in bezug auf die Irren- und Krankenhäuser stellte dagegen der Minister des Innern die Meinung auf, daß diese hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte der Armenpflege aufgefaßt werden müßten und deshalb zu dem Ressort der Polizeiverwaltung gehörten. Nur soweit es hierbei auf wissenschaftliche Grundsätze ankomme, sei eine Beteiligung des Ministers der Medizinalangelegenheiten gerechtfertigt. Der Minister des Innern faßte die Worte der Allerhöchsten Ordre vom 3. November 1817 „und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen“ als eine Beschränkung der Überweisung der Medizinalsachen in dem Sinne auf, daß nur der mit dem öffentlichen Unterricht in Verbindung stehende Teil dem neuen Ministerium überwiesen sei, und daß demzufolge die Kranken- und Irrenanstalten, bei welchen „der äußere materielle Zusammenhang mit der allgemeinen Verwaltung der Armen- und

Sicherheitsanstalten gegen den wissenschaftlichen, den die Verordnung vom 3. [November 1817] ausspricht, wohl überwiegend sei“, seinem Ressort verbleiben müßten.

Der Minister von Altenstein meinte dagegen, daß die Verwaltung der Krankenanstalten im Großen wie im Detail nach wissenschaftlichen Grundsätzen geleitet werden müsse. „Nach richtigen Grundsätzen ist wohl alle öffentliche Krankenpflege wissenschaftlich, und die medizinische Wissenschaft und Kunst, welche vom Staat mit großen Kosten gepflegt wird, ist dafür vorhanden und erwartet von der öffentlichen Krankenpflege ihre wichtigsten Fortschritte und Erweiterungen hauptsächlich für ihre praktischen Teile“. Aus diesem Grunde reklamiert der Minister auch die Verwaltung der Krankenhäuser für dasjenige Ministerium, welchem die Fortschritte der Wissenschaft und der Heilkunde zu Gebote stehen.

Man verständigte sich dahin, daß dem Kultusminister auch die Aufsicht über die Krankenanstalten übertragen würde; desgleichen leitete derselbe auch die Medizinal- und Sanitätspolizei in höchster Instanz und nur in Fällen, wo allgemeine landespolizeiliche Rücksichten mit konkurrierten, wurde die Mitwirkung des Ministers des Innern in Anspruch genommen.

In dieser Weise wurden die Geschäfte ohne wesentliche Störung bis zum Jahre 1825 geführt.

Im Jahre 1824 machte eine von dem Könige eingesetzte Kommission wegen Untersuchung des Staatshaushalts aus Ersparungsrücksichten den Vorschlag, in dem Medizinalwesen den polizeilichen Teil von dem technisch-wissenschaftlichen zu trennen, jenen dem Ministerium des Innern zu überweisen, die Verwaltung des technisch-wissenschaftlichen Teiles dagegen, d. h. die höchste wissenschaftliche Aufsicht über das gesamte Medizinalwesen, die Begutachtung aller Einrichtungen und die selbständige Leitung der medizinischen Unterrichtsanstalten, in dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, wie bisher, von einer besonderen, von dem Minister selbst zu dirigierenden Abteilung besorgen zu lassen. „Dabei hat das Ministerium für das technisch-wissenschaftliche Sanitäts- und Medizinalwesen in der wissenschaftlichen Deputation desselben und in dem Medizinal-Hilfspersonal ein Organ, welches dasselbe hierbei auf das kräftigste unterstützen kann.“ (Protokoll vom 12. Januar 1824).

Durch die Allerhöchste Ordre vom 31. August 1824¹ wurde dieser Vorschlag im allgemeinen gebilligt und den Ministern von Altenstein und von Schuckmann die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen übertragen. Die beiden Minister sahen sich jedoch veranlaßt, gegenüber den Schwierigkeiten, welche ihnen bei der Ausführung des Teilungsgeschäftes begegneten, dem Könige unter dem 24. Dezember 1824 in einem gemeinschaftlichen Immediatbericht ihre Bedenken vorzutragen und daran die Bitte zu knüpfen, von der Ausführung der Maßregel Abstand zu nehmen. „Wir haben“, so heißt es u. a. in dem Immediatberichte, „uns überzeugen müssen, daß bei einer konsequenten Durchführung des

¹ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 29 c.

Planes nicht nur Gegenstände, welche in sich innig zusammenhängen, zum Nachteile der Verwaltung selbst getrennt, sondern auch der Zweck verfehlt werden würde, welcher bei den Allerhöchst befohlenen Organisationsveränderungen erreicht werden soll. Anstatt eine Geschäftsvereinfachung herbeizuführen, würde vielmehr die Stellung beider Ministerien gegeneinander höchst schwierig und der notwendigen Selbständigkeit nicht entsprechend werden, woraus unvermeidlich mehrfache Geschäftsverwicklungen und Kollisionen zum Nachteile der Verwaltung und des Dienstes hervorgehen, und das gegenwärtige Geschäftsverhältnis nicht vereinfacht werden würde. Es ergeben sich unbesiegbare Schwierigkeiten nach allen Richtungen, wenn ein Ministerium die technisch-wissenschaftlichen Grundsätze, Anordnungen und Einrichtungen besorgen soll, ohne solche aus dem Ganzen der Verwaltung aufzufassen und diese daher selbst zu leiten. Es muß solches zu dem Ende eine Menge Veranstaltungen treffen, um sich die erforderlichen Data selbst zu verschaffen, welche sich in der Leitung der Verwaltung von selbst ergeben, und es wird doch durch alle diese Vorkehrungen der Gefahr nicht vorgebeugt, daß alles zu theoretisch wird und die praktische Anwendbarkeit verliert. Ein Ministerium aber, welches die Verwaltung leiten soll, ohne den wissenschaftlich-technischen Teil selbst aufzufassen, und welches in dieser Beziehung von einem anderen Ministerium abhängig ist, gerät in eine höchst nachteilige Lage und verliert für diese Verwaltung alles Ansehen und alle Kraft. Es sind eine Menge Verzögerungen in dem Geschäftsbetriebe und Reibungen ganz unvermeidlich.“ An einer anderen Stelle heißt es, „daß eine mehr oder weniger künstliche, der Natur der Sache nicht entsprechende Trennung dieser Verwaltung in sich, Alles, was in den letzten Jahrzehnten zum Gedeihen derselben geschehen ist, notwendig zum Nachteil gereichen würde,“ und „daß nach unserem unmaßgeblichen Dafürhalten die gegenwärtige Vereinigung der Medizinalverwaltung mit demjenigen Ministerio, dessen Hauptzweck die Förderung der Wissenschaft und die Verbreitung gründlicher wissenschaftlicher Kenntnisse im allgemeinen ist, in mancher Hinsicht bedeutende Vorzüge hat. Namentlich kann ich, der Minister des Innern, die Besorgnis nicht ganz unterdrücken, daß bei einer völligen Verschmelzung dieser Administrationspartie mit der Polizeiverwaltung die für die erstere besonders wichtige wissenschaftliche Tendenz nach und nach verloren gehen und somit das ganze eine nachteilige Richtung nehmen würde. Es würde in der Hauptsache stets den bei dem Ministerio angestellten wenigen Technikern vertraut, hierdurch aber eine Einseitigkeit herbeigeführt werden müssen, welche bei dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten infolge seiner nahen Verbindung mit den wissenschaftlichen Anstalten, medizinischen Fakultäten und seinen sonstigen Verhältnisse leicht vermieden werden kann.“

Zur Beseitigung der vorhandenen wenigen Mißverhältnisse bringen die Minister gleichzeitig in mehreren Punkten eine schärfere Ressortsecheidung dem Könige in Vorschlag, und fügen zu diesem Zwecke besondere Anträge bei.

Es erging hierauf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 29. Januar 1825, in welcher der König erklärte, daß zwar die vorgetragene Gründe noch keine volle Überzeugung für die Unrichtigkeit der von der Kommission zur Recherche des Staatshaushalts aufgestellten

Ansicht gewährten, daß er aber gleichwohl die beantragte schärfere Ressortsscheidung genehmigen wolle. Durch diese Ordre wurden demgemäß überwiesen:

I. dem Ministerium des Innern

1. „Alle Gegenstände, welche zur Sanitätspolizei im weiteren Sinne des Worts zwar gerechnet werden können, aber bisher schon wegen der überwiegenden polizeilichen Rücksichten und wegen ihrer Verbindung mit allgemeinen Polizeizwecken und Anstalten dem Polizeidepartement überlassen sind, und wobei das Medizinaldepartement nur ratgebend beizuziehen ist. Namentlich gehört hierher außer der polizeilichen Fürsorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel die Ergreifung und Leitung der Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menschen und Tieren.

2. Die Sorge für die den Untertanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hilfe einschließlich der Sorge für arme Kranke; ferner die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Heilanstalten und der Aufbewahrungsanstalten für unheilbar Kranke, nach Maßgabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Beirats des Medizinaldepartements. Ebenso wie daher bei diesen unter 1 und 2 gedachten Gegenständen die Ausführung in den Händen der gewöhnlichen unteren und resp. Provinzialbehörden liegt, ebenso werden dieselben auch in oberer Instanz von dem Ministerium des Innern und der Polizei selbständig geleitet werden, und es wird das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hierbei nur insoweit einwirken, als die Teilnahme desselben als der oberen technischen Behörde durch das Sachverhältnis begründet wird.“

II. Dem Ministerium der geistlichen p. Angelegenheiten verbleiben:

1. „die gewöhnlichen Pockenimpfungen, soweit sie den allgemeinen Schutz gegen diese Krankheit beabsichtigen, und insoweit nicht der Ausbruch einer Pockenepidemie augenblicklich eine Zwangsimpfung nötig macht;

2. die Irren-Heilanstalten,

3. die Irren-Aufbewahrungsanstalten,

4. das Charité-Krankenhaus zu Berlin.“

Über die Anwendung dieser Bestimmungen, welche durch eine Vereinbarung der Minister der Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 22. März 1825 näher ausgestaltet und abgegrenzt wurden, ergaben sich bald wieder neue Zweifel und Meinungsverschiedenheiten. Dieselben erlangten eine besondere Bedeutung, als im Jahre 1831 die Cholera sich den Grenzen des Staates näherte und der Minister der Medizinalangelegenheiten eine Mitwirkung bei den zu treffenden Maßregeln in Anspruch nahm. Den Bedürfnissen des Augenblicks wurde damals dadurch genügt, daß auf Befehl des Königs eine Immediatkommission zur Abwehr der Cholera niedergesetzt wurde, welche die Ermächtigung besaß, die zur Abwendung der drohenden Gefahr geeigneten Maßnahmen unmittelbar zu treffen bzw. zu leiten. Der Streit erneuerte sich jedoch, als im Jahre 1832 diese Immediatkommission aufgelöst und deren Geschäfte den betreffenden Ministerien zurückgegeben wurden.

Der Minister des Innern wollte die ganze fernere Leitung dieser Angelegenheit allein übernehmen, wogegen der Minister der Medizinalangelegenheiten seine Mitwirkung verlangte und dies damit begründete, daß die Natur der Krankheit noch nicht hinreichend erforscht sei, um allgemein gültige Normen für die Verwaltung aufzustellen, und daß ferner das wissenschaftliche Interesse seines Ministeriums es erfordere, von den Fortschritten, der Ausbreitung und dem Charakter der Krankheit in den Provinzen genaue Kenntnis zu erhalten. Der Minister des Innern nahm infolgedessen Veranlassung, zunächst in einem Schreiben an den Minister der Medizinalangelegenheiten vom 30. April 1832, sodann in einem Votum an das Staatsministerium vom 19. April 1833 die Vorschläge der Kommission zur Recherche des Staatshaushalts vom Jahre 1824 wieder aufzunehmen und darauf anzutragen: die Verwaltung des Medizinalwesens völlig getrennt von dem technisch-wissenschaftlichen Teile desselben, seiner Verwaltung allein unterzuordnen.

Andererseits betonte der Kultusminister, daß die dereinstige Trennung der Medizinalverwaltung und der Medizinalpolizei von mehrfachen Übelständen begleitet sei. Der Grund hiervon liege darin, daß die im Jahre 1825 bewirkte Scheidung nicht sachgemäß sei; eine Besserung sei nur zu erwarten, wenn die ganze Medizinalverwaltung wieder in einer Hand vereinigt werde. Diese Vereinigung aber könne bei den engen Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis über den Bereich der ganzen Verwaltung zweckmäßig nur bei dem Kultusministerium stattfinden.

Nach wiederholter Vertagung der Verhandlungen gelangte das Staatsministerium erst im Jahre 1849 dazu, zu der Meinungsverschiedenheit Stellung zu nehmen, und zwar in dem Sinne, daß entsprechend den Anträgen des Ministers Freiherr von Altenstein die Überweisung der gesamten Medizinalverwaltung mit Einschluß der Medizinal- und Sanitätspolizei an den Minister der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten beschlossen und dem Könige in diesem Sinne unter dem 18. Juni 1849 Immediatbericht² erstattet wurde.

Der König genehmigte unter dem 22. Juni 1849 die Anträge des Staatsministeriums mittels nachstehender Ordre:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. dieses Monats genehmige Ich hierdurch unter Aufhebung der Ordre vom 29. Januar 1825 die Überweisung der gesamten Medizinalverwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitätspolizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mit der Maßgabe, daß der letztere in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medizinalverwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den beteiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat. Insbesondere ist der Lehrplan der Tierarzneischule vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medizinalangelegenheiten, den Ministern des Krieges und der landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Äußerung mitzuteilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Tierärzte vorher zu beraten. – Mit der Ausführung dieses durch die

² Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 16.

Gesetz-Sammlung bekanntzumachenden Erlasses sind die Minister der Medizinalangelegenheiten und des Innern beauftragt. Bellevue, den 22. Juni 1849.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.“

Seit dieser Regelung ist das gesamte Medizinalwesen, mit Ausnahme des Militär-Medizinalwesens, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterstellt.

Die durch die Kabinettsorder vom 22. Juni 1849 herbeigeführte Ordnung der Dinge steht auch heute noch in Kraft mit der Einschränkung, daß zufolge Allerhöchster Ordre vom 27. April 1872 (Gesetz-Sammlung, S. 594) das Veterinärwesen mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für Landwirtschaft übergegangen ist. Ihre Zweckmäßigkeit ist aber in den beiden letzten Jahrzehnten, insbesondere bei den Verhandlungen des Landtages vielfach angezweifelt und es ist die Übertragung des Gesundheitswesens auf das Ministerium des Innern befürwortet worden.

Nachdem diese Ressortveränderung schon früher anläßlich der Forderung nach einer durchgreifenden „Medizinalreform“ vorübergehend zur Erörterung gestellt worden war, nahmen in den Etatsberatungen des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1898 die Verhandlungen hierüber einen breiten Raum ein. Die Meinungen waren aber selbst innerhalb der einzelnen Parteien noch sehr geteilt. Von der Linken waren es insbesondere die Abgeordneten Dr. Sattler (Stenographischer Bericht S. 27 und 1212), Dr. Langerhans (ebenda S. 1563) und Dr. Virchow (ebenda S. 1224 und 1571), welche für die Übertragung des Gesundheitswesens auf das Ministerium des Innern mit Entschiedenheit eintraten. Dr. Sattler wies auf die notwendige engere Verbindung des Gesundheitswesens mit der Polizei und der Gemeindeverwaltung hin. Dr. Langerhans betonte insbesondere den polizeilichen Charakter der staatlichen Hygienefürsorge. Dr. Virchow trat der Befürchtung entgegen, daß die Wissenschaftlichkeit der Medizinalverwaltung durch ihre Übertragung auf den Minister des Innern leiden würde, und wies auf den Aufschwung hin, den das Veterinärwesen seit seiner Übertragung auf den Minister für Landwirtschaft genommen habe. Auf der rechten Seite des Hauses fand der Gedanke Unterstützung beim Abgeordneten Freiherr von Zedlitz und Neukirch (a. a. O. S. 34). Von den anderen Abgeordneten, welche zu dieser Angelegenheit sprachen, vermied die Mehrzahl eine grundsätzliche Stellungnahme und beschränkte sich darauf, den damaligen Zeitpunkt der Vorbereitung der Medizinalreform als jedenfalls ungeeignet für die Ressortveränderung zu bezeichnen (Abgeordneter Martens a. a. O. S. 1555, Abgeordneter Dr. Kruse S. 1556). Nur der Abgeordnete Rickert trat mit Entschiedenheit dafür ein, daß das Gesundheitswesen besser beim Unterrichtsminister aufgehoben sei, weil die Medizinalangelegenheiten „auf der Wissenschaft basiert“ seien (a. a. O. S. 1209).

Nachdem als Ergebnis der Arbeiten zur Durchführung der Medizinalreform das Gesetz betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (Gesetz-Sammlung, S. 172) zustandegekommen war, wurde der Gedanke der Abtrennung der Medizinalabteilung vom Kultusministerium wieder angeregt,

und zwar vom Abgeordneten Grafen zu Limburg-Stirum (Stenographischer Bericht S. 62). Die Abgeordneten Dr. Sattler (S. 10), Freiherr von Zedlitz und Neukirch (S. 149 und 2714), Dr. Virchow (S. 3314) und Dr. Langerhans (S. 3322) wiederholten ihre alte Forderung. Ihnen traten der Abgeordnete Dr. Friedberg (S. 1564) und der Abgeordnete Dr. Endemann (S. 3316) bei, während der Abgeordnete Im Walle die Berechtigung der für die Ressortveränderung geltend gemachten Gründe bestritt und die Ansicht verfocht, daß die Wissenschaftlichkeit der Medizinalverwaltung am besten im Kultusministerium gewahrt werden könne (S. 3308).

In ähnlicher Weise aber in geringerem Umfang kehrte die Debatte bei den Etatsberatungen des Hauses der Abgeordneten von 1902 (Abgeordneter Dr. Langerhans, v. Loebell, v. Savigny, Freiherr von Zedlitz und Neukirch; Stenographischer Bericht S. 3551, 3559, 3583, 3589) und von 1905 (Abgeordneter Freiherr von Zedlitz und Neukirch, Dr. Irmer; Stenographischer Bericht S. 10311, 10326) wieder. Die Verhandlungen von 1907 brachten eine Verstärkung der Strömung für die Ressortveränderung. Während sich früher die Vertreter der konservativen Partei abwartend verhalten hatten (v. Loebell, Stenographischer Bericht 1902 S. 3559 und Dr. Irmer 1905, S. 10326), stimmte jetzt der Abgeordnete von Pappenheim der Forderung nach Überführung der Medizinalabteilung in das Ministerium des Innern mit der Begründung zu, daß das Bedürfnis, sie mit den Verwaltungsbehörden der Provinzen in engerer Fühlung zu erhalten, immer dringender werde (Stenographischer Bericht S. 979.).

Der Kultusminister Dr. v. Studt hat sich zu der Frage im Abgeordnetenhaus wiederholt, zuletzt am 18. März 1907 (Stenographischer Bericht S. 2697) geäußert. Er erkannte die Überlastung des Ministeriums und die Notwendigkeit seiner Entlastung rückhaltlos an, hielt aber die Abtrennung der Medizinalabteilung von der wissenschaftlichen und Universitätsverwaltung für nicht unbedenklich und allein zur Entlastung des Ministers nicht für ausreichend.

Veranlassung für mich, die Frage erneut aufzugreifen, ist, wie schon gesagt, die Notwendigkeit, das Kultusministerium in seinem Geschäftsumfange zu entlasten. Mag eine noch weitere Entlastung erwünscht sein – ich erstrebe sie durch eine größere Dezentralisation – so bedeutet doch auch die Abtrennung der Medizinalabteilung mit 1 Ministerialdirektor, 5 hauptamtlichen und 3 nebenamtlichen Referenten und rund 19.000 Geschäftsnummern eine nicht unwesentliche Geschäftserleichterung für den Minister. Andererseits halte ich die gegen eine Trennung der Medizinalverwaltung von dem medizinisch-wissenschaftlichen Standpunkte aus geltend gemachten Gründe jedenfalls zur Zeit nicht mehr für ausschlaggebend. Durch die Schaffung einer Reihe eigener wissenschaftlicher Institute – wie des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin, der hygienischen Institute in Beuthen und Posen, der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung und der Medizinal-Untersuchungsämter bei einer Reihe von Bezirksregierungen, ferner durch die wissenschaftlichen Einrichtungen bei einer größeren Zahl bedeutender Krankenanstalten u. a. m. – hat sich die Medizinalverwaltung auch in wissenschaftlicher Beziehung gegen früher wesentlich selbständiger und unabhängiger von der Universitätsverwaltung gestellt.

Ebenso haben sich in den letzten Jahrzehnten die Gründe verstärkt, welche für eine Vereinigung der Gesundheitsverwaltung mit dem Ministerium des Innern sprechen (Zedlitz S. 23).

Mehr und mehr sind Organisationen, die dem letzteren unterstehen, nämlich die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, in der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens den Organen der Medizinalverwaltung zur Seite getreten und haben teilweise deren Aufgaben übernommen. Den wesentlichsten gesetzgeberischen Schritt auf diesem Gebiete bildet das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung, S. 497), durch welches die Mehrzahl der staatlichen Hebammenlehr-, Irren-, Taubstummen- und Blindenanstalten sowie die Fürsorge und die Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Hebammenwesen den Provinzen übertragen wurde. Das Gesetz vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung, S. 130) trat den weiteren Schritt, den Provinzen schlechthin die Anstaltsfürsorge für hilfbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde den Provinzen [!] aufzuerlegen. Die Kreise sind durch das Ausführungsgesetz zum Reichsimpfgesetz vom 12. April 1875 (Gesetz-Sammlung, S. 191) mit dem wichtigsten gesundheitspolitischen Geschäfte der Impfung betraut worden. Die Pflichten der Gemeinden zur Herstellung von Einrichtungen für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind durch § 35 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt, S. 306) und durch § 29 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetz-Sammlung, S. 373) erweitert worden.

Die Kommunalverbände sind aber über ihre gesetzlichen Verpflichtungen noch weit hinausgegangen und mit dem Staat sogar hinsichtlich der wissenschaftlichen Institute in Wettbewerb getreten. Die Akademien für praktische Medizin in Köln und Düsseldorf, die Hygienischen Institute und bakteriologischen Untersuchungsämter in Berlin, Danzig, Köln, Düsseldorf, Frankfurt a. M., das Institut für Hygiene und Bakteriologie in Gelsenkirchen stellen Stätten dar, durch welche die Verbindung der staatlichen Gesundheitsverwaltung mit der Kommunalverwaltung vom Gebiet der Verwaltungspraxis auf das der Wissenschaft ausgedehnt worden ist.

In immer stärkerem Umfange ist die Medizinalverwaltung mit ihren gesundheitlichen Forderungen auf die Kommunalverbände angewiesen. Es liegt nahe, daß die Unterstellung beider Faktoren unter eine Zentralaufsicht nicht nur den Geschäftsgang erleichtert, sondern auch unter allseitiger Abwägung von Forderung und Leistung zu einer gedeihlichen Entwicklung der Verwaltung beitragen wird.

Und wie auf kommunalem Gebiet so ist auch auf polizeilichem die Berührung der Gesundheitsverwaltung mit dem Geschäftsgebiet des Ministeriums des Innern innerhalb der letzten Jahrzehnte immer enger geworden. Erst der Aufschwung, welchen die Disziplinen des öffentlichen Rechts im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts gegenüber dem bis dahin in der Wissenschaft bevorzugten Privatrecht nahmen, hat, nicht zum mindesten durch die praktische Mitwirkung des Oberverwaltungsgerichts, ein festes System des

Polizeirechts geschaffen, das die verschiedenen Zweige der Polizei durch die allgemeinen Rechtsgrundlagen fest zusammenhält. Zurzeit unterstehen die verschiedenen Zweige der Polizei verschiedenen Ministerien. Außer der Gesundheitspolizei werden auch die Gewerbe- und die Bergpolizei, die landwirtschaftliche einschließlich der Veterinär-, der Jagd- und Fischereipolizei, die Bau- und die Eisenbahnpolizei in den Fachministerien bearbeitet. Inwieweit dies notwendig ist, kann hier dahingestellt bleiben. Die Tatsache, daß verschiedene Zentralstellen die gleichen Rechtsvorschriften über Polizeiverordnungen, Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen, Zwangsmittel usw. handhaben, birgt jedenfalls die Gefahr verschiedenartiger Auffassungen und widersprechender Entscheidungen in sich und macht einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Schreibwerk zwischen den beteiligten Ministerien erforderlich. Die Vereinigung der Gesundheitspolizei mit der allgemeinen Polizei in einer Zentralinstanz würde einen erheblichen Teil dieser Verhandlungen innerhalb der Staatsregierung entbehrlich machen.

Hiernach haben sich seit der Kabinettsorder vom 22. Juni 1849, welche das Gesundheitswesen dem Unterrichtsministerium angliederte, die Verhältnisse durch die Ausrüstung der Medizinalverwaltung mit eigenen Stätten wissenschaftlicher Forschung, durch die erhöhte Teilnahme der Kommunalverbände an der praktischen Gesundheitspflege und wissenschaftlichen Arbeit sowie durch die Ausbildung des Polizeirechts wesentlich verschoben. Indem sich die Medizinalverwaltung in wissenschaftlicher Hinsicht mehr auf eigene Füße zu stellen gelernt hat, haben schon die Fäden sich gelockert, die sie mit der Unterrichtsverwaltung verbinden. Andererseits sind die Beziehungen zum Geschäftsbereich des Ministers des Innern zahlreicher und enger geworden.

Erwägt man schließlich, daß nicht nur in den Deutschen Bundesstaaten, sondern auch in den Auslandsstaaten die Medizinalverwaltung, soweit bekannt, allgemein dem Ministerium des Innern angegliedert ist und sich gleichfalls vortrefflich entwickelt hat, so dürfte eine gleiche Regelung auch für Preußen unbedenklich sein, wenschon die Lösung einer fast ein Jahrhundert bestehenden Verbindung gewisse Schwierigkeiten wenigstens für den Übergang zeitigen wird.

Aus diesen Erwägungen heraus bin ich mit dem Herrn Minister des Innern wegen Übernahme der Medizinalabteilung des Kultusministeriums in vorläufige Verhandlungen getreten, an denen sich zum Teil auch Vertreter des Herrn Finanzministers beteiligt haben. Abdrucke der beiden Protokolle vom 7. Oktober und vom 20. November vorigen Jahres (Anlagen I und II) sind beigefügt.³

Mit dem Herrn Minister des Innern begegnete ich mich in dem selbstverständlichen Wunsche, die Medizinalabteilung in ihrem ganzen Umfange voll lebens- und entwicklungsfähig an das Ministerium des Innern überzuführen. Es hat deshalb im wesentlichen über den abzutretenden Geschäftskreis eine Einigung zwischen uns stattgefunden. Nur in folgenden Punkten ist eine Meinungsverschiedenheit geblieben:

³ Liegen der Akte bei, Bl. 40–49 und Bl. 81–89v.

1. Die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen. Die Deputation ist eine beratende wissenschaftliche Behörde. Sie hat die Aufgabe, der Medizinalverwaltung für ihre Zwecke die Benutzung der durch die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft gelieferten Ergebnisse zu erleichtern und als oberste sachverständige Fachbehörde in gerichtlich-medizinischen Angelegenheiten tätig zu sein. Sie besteht aus einem Direktor, aus ordentlichen und aus außerordentlichen Mitgliedern, von denen der Direktor und die ordentlichen Mitglieder teils lebenslänglich, teils auf die Zeit vom Könige ernannt werden. Zu Mitgliedern werden, abgesehen von den technischen Mitgliedern der Medizinalabteilung, fast ausnahmslos Universitätsprofessoren berufen. Zweifellos hat die Wissenschaftliche Deputation an das Ministerium des Innern überzugehen. Dementsprechend wünscht der Herr Minister des Innern auch ihre Zusammensetzung allein vorzunehmen und nur, soweit es sich um die Ernennung von einem Beamten des Unterrichtsressorts handelt, des letzteren Zustimmung einzuholen. Dagegen gehe ich davon aus, daß es sowohl im Interesse der Unterrichtsverwaltung wie namentlich auch im Interesse des Ansehens der Deputation als der höchsten wissenschaftlichen Instanz auf medizinischem Gebiete und der Wahrung der Einheitlichkeit in der Handhabung wissenschaftlicher Grundsätze liegen würde, wenn zwischen beiden Instanzen ein Zusammenhang aufrechterhalten und die Besetzung der Stellen bzw. der Vorschlag dazu von beiden Ministern gemeinsam erfolgen würde. In gleicher Weise wird auch der Wissenschaftliche Senat der Kaiser-Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen vom Kriegs- und vom Kultusminister gemeinsam zusammengesetzt. Ebenso erfolgt die Zusammensetzung der juristischen Prüfungskommissionen gemeinsam vom Justiz- und Kultusminister, ohne daß sich Schwierigkeiten ergeben.
2. Die 2 Akademien für praktische Medizin in Köln und Düsseldorf sind erst vor wenigen Jahren als städtische Veranstaltungen errichtet worden, welche unter der Aufsicht des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten stehen. Sie haben die Bestimmung, die ihnen von den Städten zugewiesenen Kranken- und sonstigen Anstalten im Interesse der praktischen Medizin nutzbar zu machen. Im einzelnen verfolgen sie folgende Aufgaben:
 - 1) den Kandidaten der Medizin nach zurückgelegtem Staatsexamen Gelegenheit zur Ablegung des praktischen Jahres zu bieten;
 - 2) Gelegenheit zur Ausbildung in den ärztlichen Spezialfächern zu geben;
 - 3) in Verbindung mit dem Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen Fortbildungskurse für praktische Ärzte zu veranstalten;
 - 4) in der Krankenpflege auszubilden;
 - 5) Samariterkurse abzuhalten;
 - 6) die praktische Medizin nach der wissenschaftlichen Seite zu fördern.Der Herr Minister des Innern beansprucht die alleinige Aufsicht über die beiden Akademien, insbesondere auch die alleinige staatliche Mitwirkung bei der Ernen-

nung der Akademieprofessoren, welche durch den Oberbürgermeister auf Vorschlag des Kuratoriums nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt und der Bestätigung durch Seine Majestät den König bedarf. Nachdem ich mich auf den bestimmten Wunsch des Herrn Ministers des Innern unter Zurückstellung meiner Bedenken erklärt habe, das ärztliche Fortbildungswesen an das Ressort des Innern übergehen zu lassen, liegen entscheidende Interessen der Unterrichtsverwaltung, die Akademien in ihrem Geschäftsbereich zu behalten, nicht mehr vor. Wohl fühle ich mich verpflichtet, hervorzuheben, daß es nach meiner Ansicht im Interesse der beiden Akademien liegt, wenn Beziehungen zur Unterrichtsverwaltung aufrechterhalten werden. Die beiden Städte haben sich zu der für sie, namentlich für Düsseldorf, sehr kostspieligen Einrichtung nur in der sicheren Erwartung entschlossen, daß die beiden Veranstaltungen einen gewissen hochschulähnlichen Charakter erhalten würden. Nach allen Erfahrungen ist die Gewinnung hervorragender Kräfte für die Akademien sehr viel leichter, wenn zwischen den letzteren und der Universitätsverwaltung noch gewisse Beziehungen bestehenbleiben, welche eine spätere Übernahme in die Universitätsverwaltung leichter erreichbar erscheinen lassen. Die Städte würden den Hochschulcharakter ihrer Akademien und die in Frage kommenden Kräfte ihre Beziehungen zur Universitätsverwaltung mehr gesichert glauben, wenn bei der Ernennung die Unterrichtsverwaltung wenigstens mitwirkte, als wenn sie völlig ausschiede. Auch bei den Handelshochschulen und der Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften in Frankfurt a. M. findet bei der Ernennung der Professoren ein Zusammenwirken zwischen Handels- und Unterrichtsministerium statt; in den ersten Fällen führt der Handels-, im letzteren Falle der Unterrichtsminister die Feder. Die beiden Akademien für praktische Medizin, von denen eine sehr segensreiche Einwirkung auf die medizinische Wissenschaft und auf die Medizinalverwaltung erhofft wird, stehen noch im ersten Anfang ihrer Entwicklung und haben ganz festen Boden noch nicht gefaßt. Um so mehr würde ich jede Störung ihrer Entwicklung – und als solche würde ich ihre völlige Loslösung von der Unterrichtsverwaltung immerhin ansehen – bedauern. Die beiden Oberbürgermeister von Köln und Düsseldorf sind sogar dahin vorstellig geworden, in den Ressortverhältnissen der Akademien überhaupt keine Änderungen vorzunehmen.

3. Die Hygienischen Universitätsinstitute und Besetzung der Hygieneprofessuren. Die Hygienischen Universitätsinstitute haben seit langem auf Wunsch des Finanzministers für die Medizinalverwaltung in großer Zahl praktische medizinische Untersuchungen (Krankheitsstoffe, Wasserproben u. v. a. m.) vorgenommen. Der Umfang dieser Untersuchungen hat immer mehr zugenommen, so daß auch die Schaffung neuer medizinischer Untersuchungsämter eine nennenswerte Entlastung der Hygienischen Universitätsinstitute von dieser Arbeit nicht herbeigeführt hat. Mit dem Herrn Minister des Innern würde ich es für die glücklichste Lösung halten, wenn der Medizinalverwaltung

die für ihre Untersuchungen unerläßlichen Untersuchungsämter als eigene Anstalten neu zur Verfügung gestellt und die Hygienischen Universitätsinstitute von jener Aufgabe befreit würden. Der Herr Finanzminister hat jedoch durch seine Kommissare erklären lassen, daß er anlässlich der Änderung der Ressortverhältnisse nicht beabsichtige, neue selbständige Untersuchungsämter einzurichten. Es wird deshalb – jedenfalls einstweilen – mit der Weiterführung der bestehenden Einrichtungen zu rechnen sein.

Nunmehr hat der Herr Minister des Innern beansprucht, bei der Besetzung der Hygiene-Universitätsprofessuren, deren Inhaber die Hygienischen Universitätsinstitute leiten, so lange durch Erklärung des Einverständnisses mitzuwirken, als die Medizinalverwaltung auf die Mitbenutzung jener Universitätsinstitute angewiesen sei. Diesem Verlangen muß ich entschieden entgegenreten. Es handelt sich bei dem Professor der Hygiene und dem Leiter des Hygieneinstituts nicht um ein Haupt- und ein Nebenamt, sondern um ein einziges Amt, um eine ordentliche Universitätsprofessur, der für Unterricht und wissenschaftliche Forschungen ein Hygienisches Institut zur Verfügung gestellt wird. Auch in der Praxis des Kultusministeriums hat die Medizinalabteilung bei der Besetzung von Hygieneprofessuren niemals mitgewirkt. Es ist nicht gerechtfertigt, aus der Einräumung einer Mitbenutzung der Institute nunmehr bei der Überführung der Medizinalbeteiligung für das Ministerium des Innern ein Mitbestimmungsrecht bei Universitätsprofessuren zu fordern. Dadurch würde eine grundsätzliche, in ihren Konsequenzen unabsehbare Änderung des Universitätsrechts eingeführt und die an sich schon große Umständlichkeit und Schwierigkeit der Verhandlungen bei der Besetzung von Professuren unerträglich gesteigert werden. Ich muß eine Mitwirkung des Ministeriums des Innern bei der Besetzung von Universitätsprofessuren als schlechterdings ausgeschlossen bezeichnen.

4. Das Königliche Institut für experimentelle Therapie (Ehrlichsches Serum-Institut) in Frankfurt a. M. Das Institut steht im Staatshaushalt mit seinen Ausgaben in dem Medizinkapitel (Kap. 125 Tit. 9 bis 9 c). Deshalb beansprucht der Herr Minister des Innern auch Übergang des ganzen Instituts an sein Ministerium. Im Kultusministerium war seine Verwaltung bisher geteilt unter die Wissenschaftliche und die Medizinalabteilung entsprechend den beiden Abteilungen des Instituts
 - a) der Experimentell-biologischen, wozu auch die Serumforschung, d. h. wissenschaftliche Weiterforschung der Serumbehandlung und Serummethoden, gehört, und
 - b) der Serumprüfung, d. h. Prüfung der in anderen Anstalten hergestellten Sera auf ihren Gehalt vor ihrer Einbringung in den Verkehr. Jede Abteilung hatte bei den von ihr im Referat bearbeiteten Angelegenheiten die andere korreferierend zu beteiligen. Der Schwerpunkt des Instituts liegt unzweifelhaft bei der Wissenschaftlichen Abteilung. Die laufenden Mittel zur Unterhaltung der Anstalt werden dagegen zum guten Teil aus den eingehenden Gebühren für die Serumprüfung aufgebracht. Im übrigen ist die referierende Tätigkeit der Medizinalabteilung derzeit auf die Angelegenheiten der Serumprüfung

beschränkt. Die Aufsicht über alle anderen Angelegenheiten der Anstalt, auch die Aufstellung des Etats wird im Referat der wissenschaftlichen Abteilung wahrgenommen. Ich würde mich damit einverstanden erklären können, wenn das Kondominium über das Serum-Institut in der bisher geübten Weise auch ferner vom Ministerium des Innern und vom Kultusministerium geübt würde. Sollte ein solches Kondominium aber auf Bedenken stoßen, so muß ich großen Wert darauf legen, daß das Institut ganz auf das Kultusministerium übertragen wird. Die preußische Kultusverwaltung sieht sich immer dringender und gerade jetzt in besonderem Maße genötigt, um den Fortschritten anderer Länder annähernd gleich zu kommen, namentlich auf naturwissenschaftlichen und medizinisch-naturwissenschaftlichen Gebieten wissenschaftliche Forschungsstätten einzurichten, in denen hervorragende Gelehrte sich unbeirrt durch irgendwelche unterrichtliche oder praktische Interessen großen wissenschaftlichen Zielen widmen. Für das Frankfurter Institut, das unter der Leitung seines genialen Direktors der Erforschung der Grundursachen der Krankheiten dient, ist die Wissenschaft Ziel, nicht Mittel zum Zweck, wie es für die wissenschaftlichen Institute der Medizinalverwaltung der Fall ist. Unter diesen Umständen ist es für die Kultusverwaltung unmöglich, eine so bedeutsame Forschungsstätte, wie das Frankfurter Serum-Institut, welches gegenwärtig wesentlich unter ihrer Verwaltung steht, aufzugeben und auf ein anderes Ressort zu übertragen. Die Aufgaben des Instituts sollen durch Einrichtung einer eigenen Veterinärabteilung vom 1. April dieses Jahres ab erweitert werden. Dem Vernehmen nach legt auch das Landwirtschaftliche Ministerium Wert auf die weitere ressortmäßige Beteiligung des Kultusministeriums an der Institutsverwaltung.

5. Verleihung des Professortitels für wissenschaftliche Leistungen an beamtete und an frei praktizierende Ärzte. Die Verleihung des Professortitels für besondere wissenschaftliche Leistungen ist im Anschluß an die Entstehung des Titels und auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 23. Dezember 1842 seit alters her über den Bereich aller Ressorts vom Kultusministerium (Abteilung für Wissenschaft) als ein Sonderrecht geübt worden. Dabei schicke ich zur Vermeidung von Mißverständnissen voraus, daß es sich nur um den auf Grund besonderer wissenschaftlicher Leistungen verliehenen Professortitel handelt und nicht um den Professortitel, der einer bestimmten Zahl von Lehrpersonen an bestimmten Unterrichtsanstalten in den verschiedenen Ressorts als Stellencharakter zukommt. Für die Gewährung dieses letzteren Titels als Stellencharakter bestehen besondere Regeln, die hier nicht interessieren. Die Verleihung des Professortitels auf Grund besonderer wissenschaftlicher Leistungen aber, wie auch wegen künstlerischer Leistungen ist von jeher ein Vorrecht des Kultusministeriums und wird von diesem im Referat der wissenschaftlichen Abteilung geübt, auch auf Anträge um Verleihung des Titels an Medizinalbeamte und an praktische Ärzte. Die Verleihung in diesen Fällen erfolgt nicht gegen den Widerspruch, sondern nur mit Zustimmung der Medizinalabteilung, aber die Prüfung und nähere Ermittlung liegt in den Händen der wissenschaftlichen Abteilung;

von ihr läßt sich auch der jeweilige Minister bei Zweifelsfällen in erster Linie beraten. Der Herr Minister des Innern beansprucht nun für den Fall des Übergangs der Medizinalverwaltung in sein Ressort, daß ihm auch die Verleihung des Professortitels auf Grund wissenschaftlicher Leistungen an Medizinalpersonen frei zustehen müsse, da diese dann zu seinem Ressort gehörten. Ich meinerseits vermag dagegen nicht anzuerkennen, daß die Ressortveränderung Anlaß dazu böte, in der Zuständigkeit der Medizinalverwaltung bezüglich der Verleihung des Professortitels eine Änderung eintreten zu lassen. Die Medizinalverwaltung hatte als Teil des Kultusministeriums kein eigentliches Mitwirkungsrecht bei der fraglichen Titelverleihung; dasselbe Verhältnis wird zu bleiben haben, wenn die Medizinalverwaltung Teil des Ministeriums des Innern geworden sein wird. Ich bemerke, daß die Angelegenheit in gleicher Weise auch gegenüber allen anderen Ressorts geregelt ist. So erfolgt die Verleihung des Professortitels an Militärärzte – selbstverständlich nach vorheriger Verständigung mit dem Herrn Kriegsminister – allein von dem Kultusminister. Und auch im Ressort des Innern ist die Verleihung des Titels an Mitglieder des zu dem inneren Ressort gehörigen Statistischen Landesamts bisher in ständiger, unbeanstandeter Praxis Vorbehalt des Kultusministers gewesen. Ich bitte dringend, es bei dieser Praxis zu belassen, damit die Verleihung nach bestimmten festen Grundsätzen erfolgt und der Titel, der ursprünglich den Universitäten entlehnt ist und dessen Verleihung in dauernder Berücksichtigung der für die Universitätsdozenten geltenden Grundsätze geübt werden muß, an Wert und Bedeutung möglichst hoch gehalten wird.

Die aus meinen Vorschlägen sich ergebenden Änderungen des Staatshaushaltsetats habe ich in einer besonderen Nachweisung zusammenstellen lassen.

Für sehr erwünscht würde ich es halten, wenn die Änderung der Ressortverhältnisse in tunlichst baldigem Anschluß an den Wechsel in der Leitung des Kultusministeriums schon zum 1. April dieses Jahres erfolgte, zumal es im dringenden Interesse der Verwaltung liegt, daß baldigst ein klarer und endgültiger Zustand geschaffen wird.

Das Königliche Staatsministerium beehre ich mich deshalb ergebenst zu ersuchen, meinen Antrag auf Überführung der Medizinalabteilung des Kultusministeriums an das Ministerium des Innern geneigtest auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Staatsministeriums setzen zu wollen.

28 b. Votum des Innenministers Friedrich von Moltke an sämtliche Staatsminister.

Berlin, 7. Februar 1910.

Ausfertigung, gez. Moltke; Abschrift.

GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 182 Nr. 3 Beiakte 1, Bl. 131–139v.

Unzweckmäßigkeit der Abgabe der Medizinalabteilung an das Innenministerium bereits zum 1. April 1910. Moltke verlangt alle Kompetenzen bzw. Gremien dieser Abteilung für sein Ressort und widerspricht damit dem Kultusminister.

Vgl. Bd. 1/1, S. 38.

Gegenvotum zu dem Votum des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 17. Januar 1910 – B 70 –,⁴ betreffend die Überführung der Medizinalabteilung des Kultusministeriums an das Ministerium des Innern, dem Königlichen Staatsministerium ergebenst vorgelegt.

Wenn ich Veranlassung nehme, die Ausführungen und Vorschläge in dem Votum des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 17. vorigen Monats mit einem Gegenvotum zu beantworten, so sei mir gestattet, in erster Linie meiner Auffassung dahin Ausdruck zu geben, daß die Angelegenheit zu einer Beschlußfassung im Königlichen Staatsministerium gegenwärtig nicht reif ist.

Zwar habe ich mich bei Gelegenheit einer vorläufigen Besprechung gegenüber dem Vorschlage, die Medizinalabteilung an das mir unterstellte Ressort überzuführen, grundsätzlich nicht ablehnend geäußert, es ist dies jedoch unter dem Vorbehalt der näheren Prüfung und der demnächstigen Geltendmachung der dabei sich ergebenden Bedenken geschehen. Solche Bedenken bestehen m. E. auch abgesehen von den in dem Votum des Herrn Kultusministers erörterten Meinungsverschiedenheiten, welche bei den eingeleiteten, m[eines] D[afürhaltens] noch nicht zum Abschluß gebrachten kommissarischen Beratungen hinsichtlich einzelner Zuständigkeitsgruppen hervorgetreten sind und durch Fortsetzung dieser Beratungen einer weiteren Klärung hätten entgegengeführt werden können.

Bevor ich mich zu diesen streitig gebliebenen Punkten hier äußere, möchte ich zunächst die Gründe darlegen, welche es mir ausgeschlossen erscheinen lassen, dem am Schlusse des Votums des Herrn Kultusministers ausgesprochenen Vorschlage entsprechend die angestrebte organisatorische Änderung schon zum 1. April dieses Jahres ins Leben treten zu lassen.

Vor allem bietet das mir zur Verfügung stehende, von vornherein nur für einen beschränkten Geschäftsumfang eingerichtete Dienstgebäude zur Unterbringung der Medizinalabteilung keinen Raum. Zur Hebung der aus der Unzulänglichkeit dieses Gebäudes hervortretenden

⁴ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 28 a.

Mißstände haben noch in neuer Zeit unter vollständiger Ausnutzung des noch verfügbaren Geländes Erweiterungsbauten errichtet werden müssen; da auch damit dem Bedürfnisse nicht hat genügt werden können, so hat sich die Notwendigkeit ergeben, zur Schaffung weiterer Geschäftsräume auf das anschließende Gebäude zurückzugreifen und von diesem ein ganzes Stockwerk für die Zwecke des Ministeriums des Innern in Anspruch zu nehmen. Von den beiden anderen Stockwerken dieses Hauses, deren gesamte nutzbare Fläche nach einer vorläufigen Feststellung für die Bedürfnisse der Medizinalabteilung – jedoch ohne Erweiterungsmöglichkeiten – notdürftig ausreichen würde, ist das eine vermietet und kann erst auf Grund einer vertraglich festgelegten sechsmonatigen Kündigung verfügbar gemacht werden; das andere befindet sich in der Benutzung des meinem Ministerium angegliederten Literarischen Bureaus. Es könnte somit an die äußere Unterbringung der Medizinalabteilung in diesen Räumen erst herangegangen werden, nachdem für das Literarische Bureau angemessene Räume anderweit, und zwar möglichst im Anschluß an das Hauptgebäude des Ministeriums, beschafft und nachdem ferner die durch die Verlegung dieses Bureaus und durch die Kündigung des erwähnten Mietsverhältnisses frei gewordenen beiden Stockwerke einer gründlichen Instandsetzung und Herrichtung für die Zwecke der Medizinalverwaltung unterzogen worden wären. Zur Durchführung dieser Maßnahmen wird es aber mindestens eines Zeitraums von einem Jahre, unter Umständen darüber hinaus bedürfen. Schon aus diesem Grunde kann der Übergang der Medizinalabteilung zum 1. April 1910 überhaupt nicht in Frage kommen. Wenn bei den kommissarischen Verhandlungen angedeutet worden ist, es könne die Abteilung ungeachtet ihres Übergangs an das Ministerium des Innern in den gegenwärtig von ihr benutzten Räumen an der Behrenstraße einstweilen und bis zur Schaffung eines geeigneten Unterkommens in den Dienstgebäuden dieses Ministeriums verbleiben, so muß ich diesen Vorschlag auf das Entschiedenste und unbedingt ablehnen. Bei einer solchen Regelung würde ich nicht in der Lage sein, für die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte unter organischer Angliederung an die übrigen Angelegenheiten meines Ressorts die Verantwortung zu übernehmen. Die mit einer derartigen räumlichen Trennung verknüpften Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten können allenfalls für eine kurze Zeit ertragen werden, wenn es sich um einen einer Behörde bereits längere Zeit angehörigen Geschäftszweig handelt, erweist sich aber als vollständig untunlich, wenn, wie in dem vorliegenden Falle, damit der Übergang eines solchen Geschäftszweiges an eine andere Behörde verknüpft ist und durch ein allmähliches gegenseitiges Einleben erst ein geregelter Geschäftsbetrieb angebahnt werden muß.

Da die bisher in der Medizinalabteilung tätigen und mit zu übernehmenden Beamten mir noch fremd sind und daher in der ersten Zeit ungleich mehr als sonst üblich zu Rücksprachen und Vorträgen herangezogen werden müssen, da ferner die beteiligten Beamten meines Ressorts sich mit dem umfangreichen Aktenmaterial der Abteilung, dem die hier über das Sanitäts- und Medizinalpolizeiwesen geführten Vorgänge einzuverleiben sein werden, erst vertraut machen müssen, ein fortwährendes Hin- und Herschleppen der Akten mit allen seinen Unzuträglichkeiten also unvermeidlich sein wird, so würden sich gerade in

dem ersten Übergangsjahre aus der räumlichen Trennung der Geschäftsräume die größten Schwierigkeiten ergeben, die auf die verantwortliche Leitung und Geschäftsführung nur einen äußerst nachteiligen Einfluß ausüben könnten. Unter diesen Umständen kann ich im Falle der Übernahme auf den engsten räumlichen Zusammenschluß der Medizinalabteilung mit den übrigen Abteilungen meines Ministeriums von vornherein und gleichzeitig mit der Einverleibung nicht verzichten.

Hierzu tritt aber, getrennt von der grundsätzlichen Erwägung, das Weitere, nicht minder gewichtige Bedenken ein, daß es im Ministerium des Innern an der unentbehrlichen organisatorischen Ausgestaltung der leitenden Stellen gebricht, um die Einfügung einer neuen Abteilung von der Bedeutung der Medizinalabteilung ohne weiteres zu ermöglichen. Bei dem bisherigen Umfang der Geschäfte in meinem Ministerium konnte es angängig erscheinen, dem Unterstaatssekretär, dem selbstredend die Vertretung des Ressortchefs für den ganzen Geschäftsbetrieb obliegt, auch noch die Leitung einer der beiden Abteilungen aufzuerlegen und daneben sich mit einer Ministerialdirektorstelle für die Leitung der anderen Abteilung zu begnügen. Hat sich dieser Zustand schon jetzt bei dem naturgemäßen Anwachsen der Geschäfte als unzulänglich erwiesen, zumal seitdem die umfangreichen und überaus schwierigen Arbeiten der Verwaltungsreform die Kräfte einer größeren Anzahl von Vortragenden Räten und vor allem auch des Unterstaatssekretärs in ganz ungewöhnlichem Maße in Anspruch nehmen, so muß dies um so mehr der Fall sein, wenn dem Ministerium noch ein neuer, eine dritte Abteilung bildender Geschäftszweig hinzutritt. Sollte also die Entscheidung dahin fallen, daß die Medizinalabteilung von dem Kultusministerium auf das Ministerium des Innern überzugehen hat, so wird zur Sicherung normaler Dienstverhältnisse zur Entlastung des Unterstaatssekretärs unbedingt die Schaffung einer weiteren Ministerialdirektorenstelle erforderlich werden, also eine Organisation eintreten müssen, wie sie auch in anderen Ministerien mit mehr als zwei Abteilungen besteht. Bevor diesem Erfordernis genügt ist, sehe ich mich, insbesondere im Hinblick auf die stetig zunehmende Belastung, welche die Verwaltungsreform verursacht, außerstande, in die Übernahme der Medizinalabteilung zu willigen, muß es vielmehr zur Vorbedingung meiner Zustimmung zu der geplanten Ressortänderung machen, daß zuvor die Mittel sowohl für die Schaffung einer neuen Ministerialdirektorenstelle wie auch zur Bereitstellung geeigneter und ausreichender Geschäftsräume im Anschluß an das Dienstgebäude meines Ministeriums durch den Staatshaushaltsetat bereitgestellt worden sind. Ich vermag auch nicht das mindeste Bedenken gegen die Hinausschiebung des Übernahmetermins zu erblicken, da m. E. der gegenwärtig schon mehr als ein halbes Jahrhundert bestehende Zustand eher noch während eines Zeitraums von ein bis zwei Jahren wird fortbestehen können, ohne das Staatsinteresse zu schädigen, als daß man vorzeitig das andere Ressort mit neuen Aufgaben erdrückt, ohne die äußeren Bedingungen für sachgemäße Fortführung der Geschäfte gewährleistet zu sehen.

Nach den vorstehenden Ausführungen darf ich wohl annehmen, daß das Königliche Staatsministerium geneigt sein wird, in Übereinstimmung mit mir die Dringlichkeit der Angele-

genheit im Sinne des Vorschlags des Herrn Kultusministers zu verneinen und die Beschlußfassung über die vorgeschlagene Neuorganisation um so mehr einstweilen auszusetzen, als eine völlige Übereinstimmung in grundsätzlich wichtigen Vorfragen noch nicht zwischen dem Herrn Kultusminister und mir erzielt ist.

Unter dem hieraus sich ergebenden Vorbehalte nunmehr zur Erörterung der sachlichen Ausführungen in dem Votum vom 17. Januar übergehend, möchte ich eine allgemeine Bemerkung vorausschicken, die auch bei den kommissarischen Beratungen an die Spitze der in meinem Auftrage abgehenden Erklärungen gestellt worden ist, daß ich nämlich mit der Übernahme der Medizinalabteilung in mein Ressort mich nur einverstanden erklären kann, wenn rückhaltlos alle Geschäfte, welche ihrer Natur nach der Medizinalverwaltung angehören, sowie alle Einrichtungen und Anstalten, die zu einer gedeihlichen Wirksamkeit auf diesem Gebiete unentbehrlich sind, übergehen, und zwar dergestalt, daß die Selbständigkeit der Verwaltung vollkommen sichergestellt ist. Ich habe hierbei vor allem auch solche Angelegenheiten im Auge, bei denen bisher wegen der langjährigen engen Verbindung der Medizinalabteilung mit der Unterrichtsabteilung des Kultusministeriums sich ein weitgehender Einfluß der letzteren eingebürgert zu haben scheint, der an sich nicht geboten ist. Wenn die aus diesem Verhältnis sich ergebenden Unzuträglichkeiten (Geschäftsverzögerungen, Reibungen) bisher in einer weniger empfindlichen Form aufgetreten sind, so hat dies seinen Grund darin, daß ein Ausgleich der widerstreitenden Meinungen ohne Schwierigkeit stets bei der gemeinsamen Spitze zu erzielen war. Anders wird und muß sich die Sache gestalten, wenn die Medizinalabteilung getrennt in ein anderes Ressort übergeht, und es an einer solchen unmittelbar einwirkenden Ausgleichsstelle fehlt. Für diesen Fall muß eine möglichst weitgehende Scheidung der Zuständigkeiten auch schon vom Standpunkte der einen wesentlichen Teil der Verwaltungsreform bildenden Geschäftsvereinfachung unbedingt gefordert werden.

Diese Gesichtspunkte sind auch für meine Stellungnahme zu den bei den kommissarischen Beratungen noch in der Schwebe gebliebenen Zuständigkeitsfragen maßgebend gewesen, und ich kann – von einzelnen weniger wichtigen Punkten abgesehen – nicht zugeben, daß meine Auffassung von der Berechtigung der dabei von meinen Vertretern erhobenen Forderungen durch die Ausführungen in dem Votum vom 17. vorigen Monats erschüttert worden wäre. Wie bereits angedeutet, handelt es sich hier im wesentlichen um das Verhältnis der Medizinalverwaltung zu der Unterrichtsverwaltung. In dankenswerter Weise sind in dem Votum die engen Beziehungen dieser beiden Verwaltungszweige an der Hand der geschichtlichen Entwicklung der Organisation ausführlich behandelt. Es ist dort zutreffend dargelegt, wie sich bei den mannigfachen organisatorischen Wandelungen, die in dieser Hinsicht aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu verzeichnen sind, stets von neuem die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß eine gedeihliche Entwicklung des Medizinalwesens nur im unmittelbaren Anschluß an die medizinische Wissenschaft, deren Pflege in erster Linie den der Unterrichtsverwaltung unterstellten Universitäten obliegt, erwartet werden könne, wie denn bei den mannigfachen Verhandlungen seinerzeit immer wieder

die Forderung zur Geltung gelangt ist, die Medizinalverwaltung mit dem Kultusministerium zu vereinigen. Wenn dann aber in dem Votum weiter ausgeführt wird, daß durch eine Reihe von in den letzten fünfzig Jahren auf dem Gebiete des Medizinalwesens getroffenen Einrichtungen die Selbständigkeit der Medizinalverwaltung auch auf wissenschaftlichem Gebiete sich herausgebildet habe, und daß deshalb die Loslösung dieses Verwaltungszweiges von dem Ressort der Unterrichtsverwaltung und seine Übertragung an diejenige Stelle, der er im übrigen seinen Aufgaben nach angehöre, keinem Bedenken mehr unterliege, so will ich dieser tatsächlichen Feststellung, die auf einer eingehenden, mir nicht zur Verfügung stehenden Sachkenntnis beruhen muß, zwar nicht entgegenreten, glaube aber, daß bei Anerkennung dieser Prämisse auch die daraus sich ergebenden Folgerungen gezogen werden müssen. Das ist in vollem Umfange seitens des Kultusministeriums weder bei den bisherigen Verhandlungen noch auch in dem vorliegenden Votum geschehen. Jedenfalls dürfte sich damit das bisher von dieser Seite beobachtete Festhalten an einem maßgebenden Einflusse der Unterrichtsverwaltung überall da, wo eine wissenschaftliche Betätigung auch nur nebenbei in Frage kommt, nicht vereinbaren lassen. Geht man davon aus, daß die Medizinalverwaltung auch gegenwärtig noch der Stütze der Unterrichtsverwaltung bedarf, dann scheint mir auch der Zeitpunkt noch nicht gekommen zu sein, den bisherigen Anschluß der Medizinalverwaltung an das Kultusministerium zu lösen und diese Verwaltung einem anderen Ressort zu überantworten, für welches dann zahllose Geschäftsverwicklungen und Kollisionen sich ergeben müssen, denen die im Jahre 1849 vollzogene Vereinigung mit dem Kultusministerium geradezu vorzubeugen bestimmt war und geeignet erschien.

Was die einzelnen noch zu erörternden Zuständigkeitsfragen angeht, so kommt zunächst die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Betracht (Ziffer 1 des Votums). Die von mir gestellte Forderung, daß diese Behörde bei Zuweisung der Medizinalabteilung an mein Ressort ganz mit überzugehen habe, und daß dem Kultusministerium ein Mitwirkungsrecht bei der Führung der Geschäfte nur insofern verbleibe, als die Berufung von der Unterrichtsverwaltung angehörigen Professoren in die Deputation den allgemeinen geltenden Verwaltungsgrundsätzen entsprechend im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium erfolgen solle, stützt sich einmal auf die gesetzliche Bestimmung im § 17 der Verordnung, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, vom 16. Dezember 1808, wonach die Wissenschaftliche Deputation der damals dem Ministerium des Innern angehörigen Medizinalabteilung als unmittelbare Unterbehörde ausdrücklich beigegeben wurde, und sodann auf die Bestimmung der Allerhöchst genehmigten Instruktion für die Deputation vom 23. November 1817 (bei Rönne und Simon, Das Medizinalwesen des Preußischen Staats I. T. S. 66 ff.) welche im wesentlichen, wenn auch in vereinfachter Fassung in die gegenwärtig geltende mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Geschäftsanweisung vom 9. Oktober 1888 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 193) übergegangen sind. Dasselbst sind die Aufgaben der als beratende wissenschaftliche Behörde bezeichneten Deputation in nicht mißzuverstehender Weise dahin festgelegt, daß

sie dazu bestimmt sei, der Medizinalverwaltung für deren Zwecke die Benutzung der zu jeder gegebenen Zeit durch die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft gelieferten Ergebnisse zu erleichtern und als oberste sachverständige Fachbehörde in gerichtlich medizinischen Angelegenheiten tätig zu sein, demnächst über alle ihr vom Minister der Medizinalangelegenheiten zur Begutachtung vorgelegten Verhandlungen, Vorschläge oder Fragen sich vom Standpunkte der medizinischen Wissenschaft zu äußern und insbesondere die vom Minister ihr auf Ersuchen der Gerichtsbehörden aufgetragenen gerichtlich-medizinischen Obergutachten zu erstatten, und daß sie ferner aus eigenem Antriebe dem Minister der Medizinalangelegenheiten Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen, welche nach ihrer Ansicht bei vorhandenen Einrichtungen für die Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege bestehen, auch neue Maßnahmen in Anregung zu bringen habe, welche ihr geeignet erscheinen, die Zwecke der Medizinalverwaltung zu fördern. Endlich soll die Deputation auch die Prüfung der Ärzte behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Medizinalbeamte gemäß den bestehenden Vorschriften ausführen.

Hieraus geht zweifelsfrei hervor, daß die Aufgaben der Deputation wesentlich auf praktischem Gebiet liegen und daß bei ihr die wissenschaftliche Fassung nicht Zweck, sondern Mittel zur Erfüllung dieser praktischen Aufgaben sein soll; sie hat, wie die Instruktion von 1817 ausdrücklich betont, die theoretische Ausbildung der medizinischen Disziplinen zu verfolgen, um durch Benutzung der Resultate die Leitung der Verwaltung des Medizinalwesens zu unterstützen.

Ich kann auch nicht zugeben, daß aus der gegenwärtigen Zusammensetzung der Deputation, welcher eine größere Anzahl von Universitätsprofessoren, aber nicht, wie das Votum vom 17. vorigen Monats annimmt, fast ausschließlich Universitätsprofessoren angehören, etwas anderes zu folgern wäre. Bestimmungen darüber, in welcher Anzahl Männer der Wissenschaft einerseits und solche der medizinischen Praxis andererseits in die Deputation zu berufen sind, gibt es nicht, es wird sich die Zusammensetzung vielmehr nach den jeweiligen Bedürfnissen der Medizinalverwaltung richten müssen, über die allein der für die Verwaltung des Medizinalwesens verantwortliche Medizinalminister entscheiden kann. Wohl aber besteht eine gesetzliche Bestimmung, welche vorschreibt, daß eine jede Ärztekammer als Vertreter in die Wissenschaftliche Deputation eines ihrer Mitglieder und einen Stellvertreter, also Männer der Praxis zu wählen habe, und daß über deren Einberufung der Minister der Medizinalangelegenheiten zu bestimmen habe (Gesetz vom 25. Mai 1887, betr. Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung). Es besteht auch die weitere Vorschrift, daß diese Vertreter der Ärztekammern mit vollem Stimmrecht zu den Sitzungen der Kommission einzuberufen sind, in denen allgemeine Fragen oder besonders wichtige Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege zur Beratung stehen oder über Anträge von Ärztekammern beschlossen wird (Verordnung vom 21. Juli 1892 Gesetz-Sammlung, S. 232). Auch diese gesetzlichen Vorschriften sind wohl geeignet, meine Auffassung über die alleinige Zuständigkeit der Medizinalverwaltung zu bestätigen und die Ablehnung der von dem Herrn Kultusminister beanspruchten Mitwirkung bei der Berufung aller Mitglie-

der der Deputation zu rechtfertigen. Ich kann auch nicht anerkennen, daß die in dem Votum für das Verlangen des Herrn Kultusministers angeführten Beispiele zu einem anderen Ergebnis führen müssen, indem ich die Bestimmungen über die Mitwirkung der Unterrichtsverwaltung bei der Zusammensetzung der juristischen Prüfungskommission nicht als vorbildlich, weil nicht geboten, erachten kann, hinsichtlich der Zusammensetzung des Senats der Kaiser-Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen aber zu erwägen haben werde, ob nicht auch hier die Mitwirkung der Medizinalverwaltung in irgendeiner Form in Anspruch zu nehmen sein wird.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle schon auf die unter Ziffer 4 des Votums enthaltenen Ausführungen hinsichtlich des Königlichen Instituts für experimentelle Therapie (Seruminstitut) zu Frankfurt a./M. zu antworten, da diese Streitfrage sich wesentlich auf der gleichen Grundlage bewegt, wie bei der Wissenschaftlichen Deputation. Der Herr Kultusminister erachtet das vorgenannte Institut für ein so ausgesprochen wissenschaftliches, daß, wenn ihm nicht ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Stellenbesetzung und Verwaltung eingeräumt werde, er überhaupt nicht in der Lage sei, den Übergang des Instituts an das die Medizinalverwaltung übernehmende Ministerium des Innern zuzugestehen. Diese Forderung erscheint weder nach der geschichtlichen Entwicklung der Anstalt noch im Hinblick auf die ihr zugewiesenen Aufgaben berechtigt. Ehedem kein Institut für sich, sondern eine Abteilung des Instituts für Infektionskrankheiten hierselbst bildend, war die Anstalt im wesentlichen praktischen Zwecken der Medizinalverwaltung gewidmet und ist dies auch heute noch. Nur äußere Umstände, insbesondere ökonomischer Natur, namentlich die in Aussicht stehende, auch heute noch gewährte finanzielle Unterstützung seitens der Stadt Frankfurt a./M., haben dahin geführt, das Institut, das nach wie vor auf dem Etat der Medizinalverwaltung steht, abzusondern und nach Frankfurt a./M. zu verlegen. Wie sich ungeachtet dessen inzwischen das von dem Herrn Kultusminister betonte Kondominium der Unterrichtsverwaltung herausgebildet hat, und worin dies besteht, entzieht sich meiner Kenntnis um so mehr, als sich darüber das Votum nicht ausspricht. Ich kann mich daher schon aus diesem Grunde mit der Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes nach Abtrennung der Medizinalverwaltung von dem Kultusministerium nicht ohne weiteres einverstanden erklären, muß mich vielmehr entschieden gegen die Berechtigung eines Kondominiums aussprechen, bei welchem der Medizinalverwaltung nur eine untergeordnete Stellung eingeräumt wird. Auch hier muß ich meine Forderung allgemein dahin stellen, daß das auf dem Etat der Medizinalverwaltung zu erhaltende Institut der Hauptsache nach auch in Zukunft hinsichtlich seiner Verwaltung dem Medizinalminister unterstellt wird, würde dagegen bereit sein, dem Herrn Unterrichtsminister hinsichtlich der Besetzung der Stelle des Institutsleiters ein Mitwirkungsrecht insoweit zuzugestehen, als vor der Besetzung der Stelle eine Anhörung des Kultusministeriums stattzufinden hätte. Auch würde ich der Unterrichtsverwaltung das größte Entgegenkommen zusichern, wenn es sich um ihre Wünsche wegen Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgaben durch das Institut handeln wird. Weiter glaube ich indessen hier nicht gehen zu können.

Was die unter Ziffer 2 behandelte Frage des ärztlichen Fortbildungswesens anlangt, so begrüße ich das in dem Votum abweichend von den Erklärungen der Kommissare bei den kommissarischen Verhandlungen ausgesprochene Entgegenkommen des Herrn Kultusministers, welcher nunmehr meinem Wunsche entsprechend den Übergang des gesamten ärztlichen Fortbildungswesens einschließlich der Akademien für praktische Medizin in Köln und Düsseldorf auf das Ministerium des Innern zugesteht. Es entspricht dies meiner grundsätzlichen Auffassung, daß mit dem Universitätsstudium die Aufgabe der Unterrichtsverwaltung auf dem Gebiete des ärztlichen Bildungswesens seinen Abschluß zu finden hat, und daß von diesem Zeitpunkt ab die Fürsorge für die weitere Ausbildung der Ärzte der Medizinalverwaltung zu überlassen sein wird. In der Annahme, daß außer den beiden genannten städtischen Akademien auch alle übrigen dem ärztlichen Fortbildungswesen gewidmeten Einrichtungen und Fonds mit der Medizinalabteilung auf mein Ressort übergehen, könnte ich meinerseits die Erörterung über diesen Geschäftszweig als abgeschlossen erachten, wenn mich nicht inzwischen eingegangene Vorstellungen der Oberbürgermeister von Köln und Düsseldorf sowie des Zentralkomitees für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen noch zu einigen kurzen Bemerkungen nötigten. Nach dem Inhalte dieser Eingaben befürchtet man an den fraglichen Stellen, daß mit der Trennung des ärztlichen Fortbildungswesens von dem Kultusministerium auch die Loslösung der ihm dienenden Einrichtungen von dem Universitätsunterricht eintreten werde, mit dem das Fortbildungswesen eng verbunden bleiben müsse, während andererseits auch die Universitätslehrer den innigen Zusammenhang mit den Ärzten nicht entbehren könnten. Demgegenüber ist hervorzuheben, daß die Entwicklung der Einrichtungen für das ärztliche Fortbildungswesen ihren Ausgangspunkt in der Erkenntnis genommen hat, daß für diejenigen Landesteile, welche sich nicht des Anschlusses an eine Universität erfreuen, der Mangel einer Gelegenheit zur Fortbildung der Ärzte in ihrem medizinischen Wissen besonders fühlbar ist. Hierauf beruhen im wesentlichen die lokalen Vereinigungen für das ärztliche Fortbildungswesen. Wie aber bisher so sollen auch in Zukunft nicht nur in den Universitätsstädten, sondern auch in Bezirken, die diesen Städten entfernter gelegen sind, Universitätslehrer zu den Fortbildungskursen für Ärzte herangezogen werden, und es wird der Gegenstand der besonderen Fürsorge der einem anderen Ressort angeschlossenen Medizinalabteilung sein müssen, für die lokalen Einrichtungen des ärztlichen Fortbildungswesens auch das bei den Universitäten wirkende Lehrpersonal mit zur Verantwortung zu bringen. Auch die den städtischen Akademien seitens der Unterrichtsverwaltung in Aussicht gestellten Vergünstigungen können unverändert fortbestehen bleiben, wenn auch die Medizinalverwaltung auf das Ressort des Ministeriums des Innern übergeht. Dem von dem Zentralkomitee erörterten Gedanken, nur die medizinalpolitischen Geschäfte der Medizinalverwaltung auf das Ministerium des Innern übergehen zu lassen, während alles übrige bei dem Kultusministerium zu verbleiben habe, vermag ich nicht näher zu treten. Sollte diese Trennung für erforderlich erachtet werden, so kann die Übernahme der Medizinalverwaltung auf das Ministerium des Innern für mich überhaupt nicht in Betracht kommen.

Zu Ziffer 3 des Votums die hygienischen Universitätsinstitute und die Besetzung der Hygieneprofessuren betreffend, habe ich folgendes zu bemerken:

Zunächst muß ich vorausschicken, daß m. E. das für die Medizinalverwaltung zu erstrebende Ziel dahin gerichtet sein muß, in allen Bezirken, in denen ein Bedürfnis dazu vorliegt, über eigene Untersuchungsämter zu verfügen. Wenn die Gründung solcher Untersuchungsämter bisher, wie es scheint, aus finanziellen Gründen noch nicht weiter vorgeschritten ist, vielmehr für die Medizinalverwaltung in einer Reihe von Bezirken die Notwendigkeit besteht, hinsichtlich der für Zwecke der Hygiene und Medizin erforderlichen Untersuchungen auf die hygienischen Universitätsinstitute zurückzugreifen, so muß ich es, solange dieser Zustand fortbesteht, für eine durchaus berechtigte Forderung erachten, daß der Medizinalverwaltung in der Besetzung der Stellen der Leiter dieser Institute ein Mitwirkungsrecht eingeräumt wird, will mich jedoch, um den hiergegen seitens des Herrn Kultusministers erhobenen Einwendungen Rechnung zu tragen, mit einer Regelung dahin begnügen, daß vor der Neubesetzung einer solchen Stelle jedesmal eine Anhörung der Medizinalverwaltung hinsichtlich der an die Spitze des Instituts zu berufenden Persönlichkeiten stattfindet. Daneben aber will es mir unerläßlich erscheinen, daß bei diesen Instituten eine Trennung der für die Zwecke der Unterrichtsverwaltung und der für die Zwecke der Medizinalverwaltung bereitgestellten Fonds sowohl im Etat wie in der Rechnung stattfindet und daß auch die aus den Untersuchungsgebühren sich ergebenden Einnahmen der Fonds der Medizinalverwaltung zugeführt und für die Zwecke dieser verwendet werden.

Was endlich die Verleihung des Professortitels für wissenschaftliche Leistungen an beamtete und an frei praktizierende Ärzte anlangt (Ziffer 5 des Votums), so bin ich bei meiner Forderung des Mitwirkungsrechts von dem Grundsatz ausgegangen, daß es mit der Stellung und Verantwortlichkeit eines Ressortchefs nicht vereinbar ist, wenn die Verleihung von Auszeichnungen an dem Ressort unterstellte Beamte oder an Angehörige von dem Ressort angehörigen Berufszweigen ohne sein Zutun von dem Chef eines anderen Ressorts bewirkt werden sollte. Es ist hierbei allerdings nicht zu übersehen, daß durch Allerhöchste Bestimmung das Recht der Verleihung des Professortitels an Personen, die in einem öffentlichen Lehramte tätig sind, auf den Kultusminister delegiert ist, und es muß auch zugegeben werden, daß da, wo es sich im übrigen um die Würdigung und Anerkennung wissenschaftlicher Leistung handelt, eine solche Verleihung ohne Beteiligung des Kultusministers nicht erfolgen kann. Diese Beteiligung darf jedoch, sofern es sich nicht um Angehörige des Lehrberufs handelt, nicht dahin ausgedehnt werden, daß der Chef desjenigen Ressorts, dem die auszuzeichnende Person ihres Berufs nach angehört, ausgeschaltet oder auch nur auf das Recht einer Anhörung beschränkt wird; man wird diesem vielmehr ein Mitwirkungsrecht in der Weise einzuräumen haben, daß er nicht nur mitbestimmt, sondern auch den die Verleihung aussprechenden Erlaß mitzeichnet. Hiernach werden auch die Rechte des Medizinalministers zu gestalten sein, wenn es sich um die Verleihung des Professortitels an Ärzte handelt. Wenn seitens meiner Herren Amtsvorgänger hinsichtlich der Beamten des Statistischen Landesamts weniger zugestanden worden ist, so kann ich nur den Wunsch

hegen, daß die von mir angestrebte Regelung in Zukunft auch auf diese zur Anwendung kommt. Sodann halte ich es auch für geboten, daß ähnlich, wie dies der Handelsverwaltung in dem Allerhöchsten Erlasse vom 27. Januar 1906 (Gesetz-Sammlung, S. 174) für vergleichbare Amtsverhältnisse zugestanden ist, gewisse Stellen bei den Instituten der Medizinalverwaltung, welche eine wissenschaftliche Qualifikation und Tätigkeit ihrer Inhaber bedingen, z. B. die Abteilungsvorsteherstellen bei dem Institut für Infektionskrankheiten hierselbst, als solche bezeichnet werden, deren Inhabern von dem Medizinalminister der Charakter „Professor“ verliehen werden kann.

Wenn ich meinen Standpunkt zu den vorstehend einzelnen Fragen jetzt schon dargelegt und hier und da Konzessionen gemacht oder auch erhalten habe, so ist dies, wie bereits oben angedeutet, unter dem Vorbehalt der Fortsetzung der kommissarischen Beratungen geschehen, von welcher ich mir die endgültige Erledigung auch ohne Beschlußfassung des Königlichen Staatsministeriums versprechen zu können glaube. Ich möchte hierbei auch mit der allgemeinen Bemerkung nicht zurückhalten, daß, je mehr die Kondominalgebiete eingeschränkt werden, um so weniger auch eine Beeinträchtigung der mit der vorgeschlagenen Neuorganisation angestrebten Entlastung des Kultusministeriums zu befürchten ist. Eine Äußerung über die evtl. erforderliche Änderung des Etats des Kultusministeriums und folgerecht auch des Ministeriums des Innern glaube ich gegenwärtig noch nicht abgeben zu sollen. Es kann die Entschliebung hierüber füglich einem späteren Zeitpunkte überlassen werden, nachdem grundsätzlich die Einführung des Übergangs der Medizinalverwaltung an das Ministerium des Innern beschlossen sein wird.

**28 c. Votum des Kultusministers August von Trott zu Solz
an sämtliche Staatsminister.
Berlin, 16. Februar 1910.**

Ausfertigung, gez. Trott zu Solz; Abschrift.

GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 182 Nr. 3 Beiakte 1, Bl. 140–141.

Die Verschiebung des Termins der Abgabe der Medizinalabteilung über den 1. April 1910 hinaus ist politisch ungünstig. Rückäußerung von Trott zu Solz über den strittigen genauen Kompetenzumfang vor Beschlussfassung des Staatsministeriums.

Vgl. Bd. 1/1, S. 38.

Zweites Votum des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, betreffend die Überführung der Medizinalabteilung des Kultusministeriums an das Ministerium des Innern, dem Königlichen Staatsministerium ergebenst vorzulegen.

Die Ausführungen des Herrn Ministers des Innern in dem Votum vom 7. dieses Monats⁵ – I a. 3188/89 – veranlassen mich zu folgenden Gegenbemerkungen.

I. Die Behauptung, daß die Angelegenheit zu einer Beschlußfassung im Königlichen Staatsministerium gegenwärtig nicht reif sei und noch weiterer kommissarischer Beratungen bedürfe, erscheint mir nicht zutreffend. Ich habe schon in meinem ersten Votum⁴ ausgeführt, daß ich die Abtrennung der Medizinalabteilung und ihre Überführung an das Ministerium des Innern wünsche zu dem Zwecke, das Kultusministerium zu entlasten. Schon dieser innere Grund der ganzen Maßregel dürfte im Gegensatz zu früheren Verhandlungen, zu denen das Kultusministerium gegen seinen Willen gedrängt wurde, Gewähr dafür bieten, daß diesseits alle Medizinalangelegenheiten an das Ressort des Innern abgegeben und nur im Falle zwingenden Grundes einzelne, das Medizinalwesen berührende Verwaltungsgebiete oder Anstalten ganz oder für ein gewisses Kondominium zurückbehalten werden. Auch abgesehen hiervon habe ich es, wie bereits auf S. 16 meines ersten Votums angegeben, für selbstverständlich gehalten, daß die Medizinalverwaltung voll lebens- und entwickelungsfähig an das Ministerium des Innern überzuführen sei. In diesem Sinne habe ich meine Kommission instruiert und dementsprechend auch dem Direktor und den Vortragenden Räten der Medizinalabteilung im weitesten Umfange gestattet, ihre Meinungen und Wünsche über die Ausgestaltung der Medizinalabteilung für den Fall ihrer Überführung an das Ministerium des Innern bei den kommissarischen Beratungen zur Sprache zu bringen. So haben die letzteren sachlich und eingehend geführt werden können und das im Hinblick auf Bedeutung und Umfang der Aufgaben wohl als günstig zu bezeichnende Ergebnis gezeitigt, daß unter den Kommissaren über den Umfang der eventuellen Abtrennung eine völlige Übereinstimmung erzielt wurde bis auf die 5 Punkte, die ich in meinem ersten Votum des einzelnen angegeben habe. Diese sind kommissarisch eingehend erörtert worden; sie müssen nunmehr entschieden werden. Dazu ist das Königliche Staatsministerium die allein zuständige Instanz. Sollte der Herr Minister des Innern, wie nach den Ausführungen seines Votums auf S. 1 scheint, noch weitere Bedenken haben, so stelle ich ergebenst anheim, diese möglichst umgehend im einzelnen mitzuteilen. Ich möchte aber dringend bitten, dieserhalb nicht die Entscheidung des Staatsministeriums über die gesamte Frage einschließlich der genannten 5 Differenzpunkte noch weiter hinauszuschieben.

Dabei möchte ich mir gegenüber den anderweit geäußerten Bedenken des Herrn Ministers des Innern betreffend die Ausgestaltung der Medizinalverwaltung mit wissenschaftlichen Behörden und Anstalten schon an dieser Stelle kurz auszuführen gestatten, daß nach meinen Vorschlägen der Medizinalverwaltung folgende wissenschaftliche Behörden und Anstalten auch künftig zur Seite stehen würden:

⁵ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 28 b.

1. die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen – unter einem Kondominium des Unterrichtsministers bei der Ernennung der Deputationsmitglieder.
2. das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin.
3. und 4. die Hygienischen Institute in Posen und Beuthen.
5. das Institut für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Berlin.
6. 11 Medizinaluntersuchungsämter bei einer Reihe von Bezirksregierungen.
7. das Lepraheim bei Memel.
8. 5 Quarantäneanstalten (Memel, Neufahrwasser, Swinemünde, Voßbrook bei Kiel, Emden).
9. 9 Impfanstalten (Königsberg, Berlin, Stettin, Oppeln, Halle/S., Hannover, Kassel, Köln).
10. die hygienischen Institute und wissenschaftlichen Einrichtungen bei kommunalen und anderen Verbänden, wie beispielsweise in Gelsenkirchen, und bei einer Reihe größerer Krankenanstalten.
11. die Akademie für praktische Medizin in Köln und Düsseldorf – unter einem Kondominium des Unterrichtsministers bei der Ernennung der Professoren.
12. das Institut für experimentelle Therapie (Ehrlichsches Serum-Institut) in Frankfurt/M. – unter einem Kondominium des Unterrichtsministers –; vgl. S. 20 meines ersten Votums Nr. 4.
13. die Mitbenutzung der Hygienischen Universitätsinstitute, aber ohne Mitwirkung bei der Ernennung des Universitätsprofessors für Hygiene; vgl. S. 19 meines ersten Votums Nr. 3.

II. Die Bedenken des Herrn Ministers des Innern gegen eine alsbaldige Entscheidung der Frage wegen der Abtrennung der Medizinalabteilung überhaupt und gegen ihre Überführung an das Ministerium des Innern schon zum 1. April dieses Jahres scheinen mir nicht durchschlagend zu sein. Sie stützen sich darauf, einmal, daß die Gebäude des inneren Ministeriums zunächst zur Aufnahme der Medizinalabteilung in Stand gesetzt werden müßten, und zweitens, daß der Unterstaatssekretär infolge seiner Mehrbelastung durch die Übertragung der Medizinalabteilung eine Entlastung in seinen derzeitigen direktorialen Geschäften durch Anstellung eines weiteren Medizinaldirektors erfahren müßte. Was die Bedenken räumlicher Natur betrifft, so würde die Medizinalabteilung bis zur Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten im Dienstgebäude des Ministeriums des Innern in ihren bisherigen Räumen im Kultusministerium verbleiben können. Nun verkenne ich nicht, daß mit der Unterbringung der Geschäftsräume eines Ministeriums in verschiedenen Gebäuden gewisse Unbequemlichkeiten verbunden sind. Allein die beiden Gebäude liegen einander sehr nahe, und mit jenen Unbequemlichkeiten haben sich Ministerien wiederholt abfinden müssen; auch ist dies in einigen Ministerien noch heute der Fall. Was sodann die Forderung wegen Gewährung der Mittel für eine weitere Ministerialdirektorstelle betrifft, so glau-

be ich, die Prüfung dieser Forderung dem zunächst zuständigen Finanzressort überlassen zu müssen; ich hoffe aber, daß, wenn dieses zu einem Entgegenkommen geneigt ist, der Herr Finanzminister auch bereit sein dürfte, die Mittel schon vom 1. April 1910 ab zur Verfügung zu stellen. Andererseits scheinen mir dringende Gründe für die Überführung der Abteilung schon vom letztgenannten Termine ab zu sprechen. Die Frage der Abtrennung schwebt schon seit einem Jahrzehnt oder länger. Der Wechsel in der Leitung des Kultusministeriums dürfte der richtige Zeitpunkt zur endlichen Entscheidung der Frage sein. Deren weitere Hinausschiebung würde eine unerwünschte Agitation entfesseln, die in ihren Anfängen jetzt schon eingesetzt hat, und vor allen Dingen durch die jede Initiative und größere Entscheidungen lähmende Unsicherheit der Zukunft die Medizinalverwaltung selbst nachteilig beeinflussen.

Hiernach kann ich die Anträge meines ersten Votums nur aufrechterhalten, indem ich von einem Eingehen auf Einzelheiten zur Zeit absehe.

29 a. Schreiben des Unterstaatssekretärs im Auswärtigen Amt Arthur Zimmermann an den Unterstaatssekretär im Kultusministerium Hermann von Chappuis.

Berlin, 20. Oktober 1915.

Ausfertigung, gez. Zimmermann.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 28 B Nr. 51, Bl. 131–131v.

Bitte um den Text eines fiktiven Interviews des Kultusministers über die Kulturpolitik im Krieg für eine französische Zeitung.

Vgl. Bd. 1/1, S. 113.

Streng vertraulich!

Sehr verehrte Exzellenz!

Durch einen besonderen Zufall sind wir in die Lage versetzt worden, durch uns ergebene Mittelsmänner in einer französischen Zeitung Interviews über deutsche Verhältnisse unterzubringen. Daß dies für uns von großer Bedeutung ist, liegt auf der Hand, und ich erlaube mir deswegen an Eure Exzellenz mit der Bitte heranzutreten, uns dadurch unterstützen zu wollen, daß auch Sie uns ein entsprechendes Interview zur Verfügung stellen. Als Thema käme in Betracht eine Äußerung über Kunst, Schule, Universitäten etc. während des Krieges.

Es würde sich empfehlen, dem Interview die Form eines Dialoges zwischen dem angeblichen Ausfrager und Eurer Exzellenz zu geben und es möglichst in einer knappen Form zu halten, die seine Veröffentlichung erleichtern würde. Sollten Eure Exzellenz geneigt sein, auf diesen Wunsch einzugehen, so würde ich bitten, mich möglichst bald mit dem entspre-

chenden Material zu versehen, da es erwünscht ist, so schnell wie möglich die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Mit der Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung Eurer Exzellenz ergebenster Zimmermann

**29 b. Fiktives Interview des Kultusministers August von Trott zu Solz
mit einem Journalisten.**

[Berlin, 5. November 1915.]

Revidiertes Konzept.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 28 B Nr. 51, Bl. 133–136.

*Im Wesentlichen ungehinderter Fortgang des geistig-kulturellen Lebens
in Deutschland trotz des Krieges. – Das Beispiel der schönen Künste. –
Beeinträchtigung von Schulen und Universitäten durch Einberufungen
sowie zahlreiche Gefallene. – Unmöglichkeit, eine internationale Isolation
der deutschen Gelehrten auf die Dauer aufrechterhalten zu können.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 113; Bd. 2/1, Kap. IV (Kunst).

Eine Unterredung, die der Chef des preußischen Bildungswesens, Kultusminister Dr. v. Trott zu Solz, einem unserer Mitarbeiter zu gewähren die Güte hatte, läßt in die heutige Schätzung kultureller Werte¹ in Deutschland Einblick gewinnen. Der Besucher berichtet darüber:

„Sie wünschen zu wissen“, empfing mich der Minister, „wie es mit der Pflege von Kunst und Wissenschaft² im Lande der Barbaren bestellt ist? Nun, ich denke im ganzen nicht anders als sonst. Die Geschäfte meines Ressorts nehmen ungehinderten Fortgang. Um Sie aber über den Fortgang des Kunstlebens im allgemeinen zu orientieren, sehen sie beispielsweise, wieviel Konzert- und Theateranzeigen die Zeitungen bieten. Eine Reihe von neuen Tonschöpfungen tritt in diesem Winter ans Tageslicht. Die Große Berliner Kunstausstellung hat – wenn auch zufällig in anderen Räumen – doch vollkommen in alter Weise stattgefunden. Die Ausstellungen einzelner Künstlerverbände, die Veranstaltungen der größeren Kunsthandlungen sind hier wie in anderen Städten unseres Landes im Gange. Große Kunstauktionen werden wie sonst abgehalten, ohne daß die Preise eine merkliche Veränderung erfahren haben.

Von Bauten auf künstlerischem Gebiete ist vor allem der Neubau auf der Museumsinsel, der den deutschen Sammlungen, den Pergamon- und Miletbauten, wie den vorderasiati-

¹ *Ursprünglich:* [...] läßt in die Lage von Kunst und Wissenschaft in Deutschland [...].

² *Ursprünglich:* [...] Pflege kultureller Aufgaben im Lande [...].

schen Antiken eine neue Heimstätte bieten soll, in erfreulicher Fortentwicklung begriffen, nicht minder der Neubau des Asiatischen Museums in Dahlem. Für die Kunstakademien in Düsseldorf und Königsberg sind umfangreiche Neugestaltungen im Werk.

Natürlich ist der Geist unseres Volkes in diesem großen Kriege, der eine innere Erneuerung in vielen Richtungen bedeutet, nicht in erster Linie auf die Pflege der schönen Künste gestimmt. Für die Bestellungen Privater ist daher, soweit nicht der Krieg selbst neue Aufgaben stellt, keine günstige Zeit. Um so mehr sind Staat und Kommunen bemüht, die Ausfälle zu mindern. Aufkeimender Not in den freien Berufen, wo Berufsfürsorge fehlt, wird durch Kriegshilfskassen und sonstige Erleichterungen gesteuert. Die allgemeine Opferwilligkeit findet auch hier ihren Ausdruck. Dies gilt auch für die Angehörigen der vielen im Felde stehenden Künstler, die selbst vielfach auch im Dienst Gelegenheit zu künstlerischer Betätigung finden.“

„Aber“, wandte ich ein, „dieser menschenverschlingende Krieg muß doch auch im Geschäftsbereich Eurer Exzellenz furchtbare Lücken reißen.“

„Gewiß“, erwiderte der Minister, „und sie machen sich vor allem in den Unterrichtsanstalten fühlbar. Zwischen 13 und 14.000 Oberlehrer und mehr als das Dreifache dieser Zahl an Volks- und Mittelschullehrern sind ins Feld gezogen. Gar manche³“, fügte er schmerzvoll hinzu, „haben die Treue gegen das Vaterland mit dem Tode besiegelt. Etwa 25.000 Schüler höherer Lehranstalten und über 15.000 Seminaristen und Präparanden sind seit Beginn des Krieges als Freiwillige oder im wehrpflichtigen Alter zu den Waffen geeilt. Gleichwohl hat der Betrieb der höheren und niederen Schulen überall aufrechterhalten werden können. Ersatzkräfte, auch weibliche, ließen sich heranziehen, haben hierbei nützliche Dienste geleistet. Was durch den Lehrerwechsel an Störung für den Unterricht erwächst, wird reichlich durch den Ernst und die Begeisterung aufgewogen, mit der Lehrer und Schüler diese Zeit erfassen. Neben der Schule hat unsere Jugend bei der Ernte, bei der Goldsammlung und bei sonstigen vaterländischen Veranstaltungen wertvolle Hilfe gebracht.“

„Und wie steht es mit den Hochschulen?“, fragte ich.

„Unsere akademische Jugend“, war die Antwort, „wäre ihrer Väter nicht würdig, wenn sie sich nicht einhellig zu den Waffen gedrängt hätte. Die Hörsäle erfreuen sich daher, wie ich es schon bei der Weihe der während des Krieges eröffneten Frankfurter Universität aussprechen konnte, ruhmvoller Leere. Auch in den Kreisen unserer Akademiker hat der Tod seine⁴ Ernte gehalten. Akademische Lehrer,⁵ soweit sie zum Kriegsdienst nicht mehr in der Lage waren, haben sich vielfach anderen mit dem Kriege zusammenhängenden Beschäftigungen gewidmet und dem Heere wichtige Hilfsdienste geleistet.

Die deutschen Kliniker haben sich in hervorragendem Maße als Militärärzte bewährt. Trotz alledem ist es gelungen, auch an den Universitäten, Technischen- und Kunsthochschulen den Unterricht in allen wesentlichen Fächern unverkürzt fortzuführen.“

3 *Ursprünglich*: Etwa 5.000; *korrigiert in*: Viele.

4 *Ursprünglich*: furchtbare.

5 *Gestrichener Einschub*: [...] von denen gleichfalls eine erhebliche Zahl gefallen ist [...].

„Ein Teil Ihrer Professoren hat sich auch politisch betätigt, und ihre Kundgebung hat zur Ausschließung deutscher Mitglieder aus den Pariser Akademien geführt. Welchen Eindruck hat dieser Schritt in Deutschland gemacht?“

„Kaum den beabsichtigten. Prof. v. Wilamowitz hat dafür den klassischen Ausdruck gefunden, als er in seiner jüngst gehaltenen Rektoratsrede noch höher als die Berufung in die Pariser Akademie die Ehre einschätzte, sich auf unseren Diplomen als ‚ex academia Parisina honoris causa eiectus‘ zu bezeichnen.

Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Gelehrten der verschiedenen Länder“, schloß der Minister, „haben einen empfindlichen Stoß erlitten. Töricht ist es, sich über die wissenschaftlichen Leistungen anderer Länder erheben zu wollen, noch törichter, den wissenschaftlichen Fortschritt eines Landes, weil die Beziehungen andere geworden sind, nachträglich zu leugnen oder die künftigen Fortschritte zu ignorieren. Wissenschaftliche Großtaten gehören der ganzen Welt und wer sich ihnen entzieht, tut es zu seinem eigenen Schaden. So werden die deutschen Forscher weiter bemüht sein Großes zu leisten, einerlei ob ausländische Akademien ihnen Anerkennung zollen oder nicht.“

**30 a. Artikel aus der USPD-Zeitung „Die Freiheit“.
[Berlin], 30. November 1918.**

Druck.

Die Freiheit, Nr. 28 vom 30. November 1918.

Offizielle Verlautbarung zu den Richtlinien der Arbeit im Kultusministerium.

Vgl. Bd. 1/1, S. 52 und 273 f.

Erreichtes und Erstrebtes

Aus dem preußischen Kultusministerium erfahren wir über die Richtlinien der Arbeit das Nachstehende:

A. Allgemeines.

1. Die Trennung von Kirche und Staat ist grundsätzlich ausgesprochen, eine Denkschrift ist ausgearbeitet, eine Kommission wird vorbereitet.
2. Religion ist nicht mehr Prüfungsfach. Die Einführung eines konfessionslosen Moralunterrichts wird vorbereitet.
3. Die geistliche Ortsschulaufsicht ist aufgehoben.
4. Die nebenamtliche Kreisschulinspektion durch Geistliche ist aufgehoben. Sämtliche Stellen für Kreisschulinspektoren sind künftig hauptamtlich.

- 4.[!] Die gemeinsame Erziehung von Knaben und Mädchen ist in einzelnen Fällen schon jetzt erfolgt.
5. Lehrer und Schüler erhalten Selbstverwaltungsbefugnisse.
6. Jeglicher Chauvinismus ist aus dem Unterricht, zumal aus dem Geschichtsunterricht, verbannt.
7. Preußen wird den Zusammentritt einer R e i c h s s c h u l k o n f e r e n z beantragen.
8. Die E i n h e i t s s c h u l e ist gesichert. Mit dem Abbau der Standesschule (Vorschule) wird sofort begonnen.
9. Das Rektorat wird seines autokratischen Charakters entkleidet und in kollegialem Sinne ausgebaut.
10. Die Schulbehörden sind angewiesen, die Erörterungen schul- und kulturpolitischer Gegenstände im Geiste der neuen Zeit unter den Lehrerverbänden, auch auf amtlichen Konferenzen anzuregen und zu fördern.
11. Im Kultusministerium sitzen als Angehörige der Sozialdemokratie: zwei Minister, ein Unterstaatssekretär, ein Vortragender Rat, zwei Beiräte.
12. Mit Vorkämpfern der neuen Bewegung im Lande wird Fühlung genommen. Ein Verzeichnis geeigneter Anwärter bei Erneuerung des Beamten- und Lehrkörpers wird angeregt.
13. Das Abiturientenexamen wird umgestaltet. Die Examina werden vermindert.
14. Das preußische Kultusministerium erhebt Anspruch auf einen Teil der beschlagnahmten königlichen Schlösser, zum Zwecke der Volksbildung (Landerziehungsheime, Internate, pädagogische Musterseminare, Museen, Volkshochschulen).
15. Die Jugendpflege ist ihres militärischen Charakters entkleidet worden.

B. Lehrer.

16. Kein Lehrer darf mehr zur Erteilung von Religionsunterricht gezwungen werden.
17. Beim Kriegsministerium ist beantragt worden, alle Lehrenden sofort aus dem Militärverhältnis zu entlassen.
18. Arbeit für Arbeitswillige! Sofortige Beschaffung von Beschäftigung für die aus dem Felde zurückkehrenden Lehrer durch Verkleinerung der Klassen, Besetzung aller bisher unbesetzten oder ersparten Stellen und Einrichtung von Sonderkursen (Kriegsprimaner).
19. Der Amnestieerlaß des Justizministers wird sinngemäß auf die disziplinarisch bestraften Lehrer angewendet.
20. Wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung Gemaßregelte sind wieder einzustellen.
21. Die Lehrer senden Vertreter in die Regierung und in die Schulverwaltung. Der sozialistische Lehrer M e n z e l ist als Vortragender Rat in das Kultusministerium berufen worden.

22. Zu Kreisschulinspektoren sollen bewährte Lehrer auch ohne besondere Examina berufen werden.

C. Universitäten.

23. Hervorragende wissenschaftliche Vertreter des Sozialismus und anderer bisher systematisch ferngehaltener Lehrrichtungen sollen auf akademische Lehrstühle berufen werden.
24. Das im großen Stile auszubauende Volkshochschulwesen wird in organische Beziehungen zu Schule und Hochschule gesetzt.
25. Die Reorganisation der Technischen Hochschulen erfolgt in enger Verbindung mit den Universitäten.
26. Die soziale, rechtliche und finanzielle Stellung der Privatdozenten soll gehoben werden.
27. Die akademische Lehrfreiheit wird von den letzten Fesseln befreit.
28. Lehrstühle und Forschungsinstitute für Soziologie werden eingerichtet.

D. Allgemeine Kulturbestrebungen.

29. Das Theaterwesen untersteht dem Kultusministerium. Eine Theaterzensur besteht nicht mehr.
30. Für die aus dem Felde zurückkehrenden beschäftigungslosen Künstler und Schriftsteller wird Arbeitsgelegenheit und nötigenfalls Unterstützung bereitgestellt.
31. Das Ausstellungswesen wird im Verein mit den Organisationen der Künstler aller Richtungen neu geregelt.
32. Die ehemaligen königlichen Bühnen werden Nationaltheater, desgleichen die Hofkapellen zu Nationalorchestern.

30 b. Presseerklärung des Volksbeauftragten Konrad Haenisch.**[Berlin], 2. Dezember 1918.***Druck.**Die Freiheit, Nr. 32 vom 2. Dezember 1918.¹*

Richtlinien vom 30. November haben keinen offiziösen oder offiziellen Charakter.

Vgl. Bd. 1/1, S. 52.

Zu den Richtlinien des Kultusministeriums.

Durch W. T. B. wird mitgeteilt: Vom Herrn Kultusminister Haenisch werden wir ermächtigt, folgendes zu erklären:

Die „Freiheit“ bringt unter der Überschrift „Erreichtes und Erstrebtes“ eine umfangreiche Liste der Reformpläne des Kultusministeriums. Es wird hiermit ausdrücklich festgestellt, daß es sich hierbei lediglich um eine in aller Eile entworfene und zusammengeraffte tabellarische Übersicht für den engsten Dienstgebrauch handelt, der keinesfalls irgendeine offizielle oder auch nur offiziöse Bedeutung beizumessen ist. Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung muß es entschieden ablehnen, auf den genannten Programmentwurf, der keineswegs zur Veröffentlichung in der Presse bestimmt war, festgelegt zu werden. Eine amtliche Darstellung des Kultur- und Schulprogramms des neuen Ministeriums wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Uns ging die vorstehende Nachricht in einer solchen Form zu, daß wir annehmen mußten, die Veröffentlichung sei erwünscht.

¹ *Druck: Tews, Johannes, Sozialdemokratie und öffentliches Bildungswesen, Langensalza, 5. Aufl. 1919, S. 69–71 (= Friedrich Mann's Pädagogisches Magazin. Abhandlungen vom Gebiete der Pädagogik und ihrer Hilfswissenschaften, H. 9).*

31. Vermerk [des Unterstaatssekretärs Carl Heinrich Becker?].

[Berlin, 1. Halbjahr 1919?]

Maschinenschriftliches Konzept [?].

GStA PK, VI. HA, NL C. H. Becker, Nr. 1764, n. f.

*Aufstellung über die geplanten Kompetenzen einer
„Abteilung für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung beim Reichsamt des Innern“
sowie über die reichseinheitlich zu regelnden Kultusfragen.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 49; Bd. 2/1, Kap. II (Wissenschaft).

Name: Abteilung für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung beim Reichsamt des Innern

Aufgaben: 1) Die Abteilung übernimmt die Vorbereitung und Leitung der Beratungen in allgemeinen Fragen der Kunst, Wissenschaft und Volksbildung (bisher meist von Preußen ausgegangen).

2) Sie ist Behörde für die durch Reichsverfassung vereinheitlichten Schulangelegenheiten.

- I. a) Sie sorgt für die Durchführung der reichseinheitlichen Schulmaßnahmen,
b) überwacht sie laufend,
c) bereitet die für das ganze Reich zu gebenden Anregungen oder Gesetze vor,
d) berät das Reichsamt des Innern in allen in Betracht kommenden Angelegenheiten,
e) ist befugt, über Anerkennung und Bewertung von Schul- und Lehramtszeugnissen allgemeine Anordnungen zu treffen, die vom Reichsamt des Innern veröffentlicht werden und in Gliedstaaten bindend sind.

II. Zu vereinheitlichen sind:

a) Verwaltung:

- 1) Dauer der Schulpflicht in den öffentlichen Schulen mit Schulzwang.
- 2) Disziplinarrecht.
- 3) Behandlung der Schulversäumnisse.

b) Organisation:

- 1) Selbstverwaltungsfragen in gewissem Umfange.
- 2) Dauer der Grundschule.

c) Bildungsfragen:

- 1) Staatsbürgerkundliche Bildung in allen Schulen.

- 2) Bildung vor der jetzigen Schulpflichtsgrenze.
- 3) Fortbildungsschulwesen.
- 4) Lehrerbildung.
- 5) Universitätsstudien (Studium der Lehrer, Frauenstudium, Immatrikulationen, Promotionen, Anrechnungsfragen, Ausländerstudium, Handelshochschulen, Landwirtschaftsschulen).

[...]¹

- 3) für allgemeine deutsche Fragen (Museen, reichsdeutsche wissenschaftliche Unternehmungen).
Konferenz für vereinfachte deutsche Rechtschreibung.
- 4) für Frage des deutschen Auslandsschulwesens.
- d) Sie ist wissenschaftliche Beobachtungsstelle.
 - 1) Stelle für Reichsschulstatistik.
 - 2) Stelle zum Studium des gesamten deutschen Schulwesens.
 - 3) Stelle zum Studium des ausländischen Schulwesens.

**32. Aus dem Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch
an die Geistliche Abteilung im Kultusministerium.**

Berlin, 25. Januar 1919.

Ausfertigung, gez. Haenisch.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, III Sekt. 1 Abt. XVII Nr. 214 Bd. 1, Bl. 6.

*Antwort auf die Beschwerde der Geistlichen Abteilung
wegen Nichtbeteiligung an kirchenpolitischen Entscheidungen.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 55.

Eilt.

Auf das urschriftliche Schreiben der Preußischen Regierung vom 31. Dezember 1918 ist zu setzen: Berlin den 25. Januar 1919

Urschriftlich an die Preußische Regierung ergebenst zurückgesandt

Die in der Eingabe der Geistlichen Abteilung vom 21. Dezember vorigen Jahres¹ vorgetragenen tatsächlichen Verhältnisse sind zutreffend geschildert.

¹ Vermutlich fehlender Text nicht überliefert.

¹ Liegt der Akte bei, Bl. 1–2v.

Da inzwischen durch den [...] Erlaß vom 13. Januar 1919 [...] die Berufung des Pfarrers Dr. Wessel in die Propsteistelle von St. Petri hierselbst und in die nebenamtliche Ratsstelle beim Evangelischen Oberkirchenrat sowie seine Ernennung zum Geheimen Oberkonsistorialrat und seine Bestellung zum Regierungsvertreter bei den evangelisch-kirchlichen Behörden zurückgenommen und ferner in Aussicht genommen ist, bei einer Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche die Geistliche Abteilung des Ministeriums geschäftsordnungsmäßig zu beteiligen, dürfte die Eingabe vom 21. Dezember 1918 ihre Erledigung gefunden haben.

**33 a. Denkschrift [für das preußische Staatsministerium?].
[Berlin, Mitte Februar 1919.]**

Druck.

GStA PK, I. HA, Rep. 151, I B Nr. 57, n. f.

*Möglichkeit und Notwendigkeit einer Dreiteilung des Kultusministeriums
in ein Ministerium für Volksbildung, für Kunst sowie für geistliche Angelegenheiten.
Zusätzliche Übernahme der Fortbildungs- sowie Fachschulen durch das
Volksbildungsministerium, der Theater und Kinos sowie des Bauwesens
einschließlich Hochbau durch das Kunstministerium.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 53 und 87–89; Bd. 2/1, Kap. IV (Kunst).

Teilung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (Kultusministerium).

Die Revolution hat große neue Bildungsaufgaben geschaffen. Die Einheitsschule, d. h. der einheitliche Erziehungsgedanke, muß in unserm gesamten Bildungswesen Wirklichkeit werden. Soziale Schranken dürfen kein Hindernis im Aufstieg mehr bilden, jeder Deutsche hat Anspruch auf Entwicklung seiner Anlagen mit dem Endziel einer Ertüchtigung zu den verschiedensten Berufen und einer Ausbildung zum vollen Menschentum in individueller und staatsbürgerlicher Ausprägung. Für diese große nationale Erziehungsaufgabe ist das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in erster Linie verantwortlich. Sollte das Ministerium, das auch noch die Funktionen des alten Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten erfüllt, sämtliche Zweige der modernen Volksbildung in würdiger Weise pflegen, so würde sein Rahmen gesprengt werden. Kein Minister ist heutzutage mehr imstande, gleichzeitig die Neuordnung der Verhältnisse von Kirche und Staat, den Neubau unseres gesamten Unterrichtssystems und die systematische Pflege der Künste und ihre Geltendmachung im öffentlichen Leben wirklich sachverständig zu leiten. Es wird deshalb nötig werden, nach dem Vorbild früherer Abspaltungen (Abgabe der Medizinalangelegen-

heiten an das Ministerium des Innern) diejenigen Teile des Ministeriums abzugliedern, die nicht unmittelbar mit seiner Hauptaufgabe, dem öffentlichen Unterricht, zusammenhängen. Abgestoßen werden können ohne Gefährdung seiner eigentlichen Bestimmung die Geistliche Abteilung und die für Kunst. Dafür wird verlangt werden müssen, daß ihm dann auch die ganze Volkserziehung, auch soweit sie bisher unter andere Ressorts fällt, entweder unterstellt oder daß ihm doch wenigstens ein Mitbestimmungsrecht hierbei eingeräumt wird.

Das Rückgrat des neuen Ministeriums für Volksbildung werden die eigentlichen Unterrichtsabteilungen des alten Kultusministeriums bilden: die Hochschulabteilung, die Abteilung für höheres Schulwesen und die Volksschulabteilung inklusive des Mittelschulwesen. Mit der Hochschulabteilung muß die vorübergehend abgetrennte und unzweckmäßig mit der Kunst verkoppelte Abteilung für allgemeine Wissenschaft wieder wie in alten Zeiten verbunden werden; denn Hochschulen und Wissenschaft gehören unlösbar zusammen. Den Hochschulen ist, von höherer Warte gesehen, auch das Volkshochschulwesen anzugliedern. Es bildet die Verbindung zwischen Wissenschaft und Volksschule, wie die Universität und Technische Hochschule das Mittelglied zwischen Wissenschaft und höherer Schule darstellt. Schon in der Organisation läge eine Gewährleistung für den einheitlichen Aufbau unseres ganzen Unterrichtssystems im Geiste wissenschaftlicher Erkenntnis.

Dann müßte allerdings das Fortbildungsschulwesen dem Unterrichtsministerium unterstellt und überhaupt obligatorisch ausgebaut werden; denn es bildet das notwendige Zwischenglied zwischen Volksschule und Volkshochschule. Es ist eine Verkennung seiner Aufgabe, wenn man es – wie bisher in Preußen – den technischen Fachressorts, wie dem Landwirtschafts- und Handelsministerium, unterstellt. In Süddeutschland hat denn auch die Fortbildungsschule eine sehr viel gesündere Entwicklung genommen. Hier steht die Allgemeinbildung im Mittelpunkt, nicht, wie in Preußen, einseitige berufstechnische Fachbildung. So wünschenswert die Beratung der Fachministerien für einen Teil des Aufgabenkreises bleibt, so verhängnisvoll wäre es für die Einheitlichkeit unserer ganzen Volksbildung, wenn man die werktätige Jugend zwischen dem 14. und 17. oder 18. Lebensjahr plötzlich unter ganz anderen Gesichtspunkten erziehen und bilden wollte als vorher in der Volksschule und nachher in der Volkshochschule.

Mit den verschiedenen Fachschulen aller Rangstufen (landwirtschaftlichen Hochschulen, Handelshochschulen, Kunsthochschulen, Maschinenbauschulen, Gärtner-Lehranstalten usw.) verhält es sich allerdings etwas anders, als hier die Mitwirkung und zum Teil Verwaltung der Fachressorts nicht entbehrt werden kann; aber auch hier wird eine Mitwirkung der für die gesamte Volksbildung verantwortlichen Stelle nicht länger ausgeschlossen bleiben dürfen. Dieser Punkt kann hier nur gestreift werden; jedenfalls ergibt sich ein großer geschlossener Aufgabenkreis, der – wenn mit der Einheitlichkeit der Volkserziehung wirklich Ernst gemacht werden soll –, auch von einer Stelle aus übersehen und beeinflußt werden muß. Damit ist dann aber auch der Wirkungskreis des Ministeriums für Wissenschaft und Volksbildung umschrieben.

Dann ergibt sich ganz von selbst die Notwendigkeit, die bisherige Geistliche Abteilung des Ministeriums, die ein in sich geschlossenes Ganzes darstellt, abzutrennen. Zwar kann nicht gezeugnet werden, daß damit ein Zusammenhang zerstört wird, der so alt ist wie das Ministerium selbst, und der auch auf dem Gebiet der Schule – man denke nur an die *missio canonica* für den Religionsunterricht und an den ganzen bisherigen Charakter der Volksschule – und auf dem Gebiete der Hochschule (katholisch-theologische Fakultäten) einer inneren Berechtigung nicht entbehrt, andererseits ist es ja gerade die enge Verbindung von Schul- und Kultusverwaltung, die in den Augen weiter Volkskreise das Verhältnis von Staat und Kirche beeinträchtigt hat, und es würde die bevorstehende Erörterung über das Verhältnis von Staat und Kirche erleichtern, wenn schon durch die organisatorische Trennung der Ministerialinstanzen wenigstens in der Zentralbehörde jede Vermischung kirchlicher und schultechnischer Interessen ausgeschlossen wird. Eine gewisse Verbindung zwischen dem neuen Volksbildungsministerium und einem zu schaffenden Ministerium der geistlichen Angelegenheiten wäre durch Kommissare wenigstens für die Übergangszeit noch aufrechtzuerhalten. Als eigenes Ministerium könnte die bisherige Kultusabteilung, die einen Direktor und sechs Räte zählt und in eine evangelische und eine katholische Abteilung zerfällt, etwas klein erscheinen. Sie dürfte aber während der Zeit der Neuordnung eine ganz besondere Bedeutung erlangen. Die Gestaltung des Verhältnisses zum Oberkirchenrat bliebe besonderer Erwägung vorbehalten. Sollte nach Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche dies losgelöste Kultusministerium an politischer Bedeutung verlieren, so wäre es stets möglich, es als Unterstaatssekretariat oder Direktorat dem Ministerium des Innern oder wieder dem Unterrichtsministerium anzugliedern. Um ihm wirklich die Bedeutung eines modernen Kultusministeriums zu geben, müßte ihm auch ein Referat für andere Religionsgesellschaften angegliedert werden. Dafür empfiehlt es sich – was bisher nicht der Fall ist –, für die katholische Abteilung einen eigenen Direktor oder Dirigenten dieses Bekenntnisses zu ernennen.

Die zweite Abspaltung vom bisherigen Kultusministerium führt zur Begründung eines eigenen Ministeriums für Kunst. Die bisher sogenannte Kunstabteilung des Ministeriums führt ihren Namen zu Unrecht. In ihr sind die Kunstangelegenheiten nur ganz lückenhaft vertreten und andererseits mit durchaus wesensfremden Dingen zusammengeketet. Neben der Kunst nehmen in der Ministerialabteilung naturwissenschaftliche Anstalten und Unternehmungen, die meist aus der Universitätsverwaltung ausgesondert sind, einen breiten Raum ein: Botanischer Garten, Museum für Naturkunde, Aeronautisches Observatorium, Institut für experimentelle Therapie und dergleichen mehr. Diese heterogenen Gebiete konnten nur vorübergehend aus organisatorischen Gründen miteinander verbunden werden.

Den hieraus folgenden Nachteilen kann nicht etwa dadurch begegnet werden, daß eine „Abteilung für Kunst“ verselbständigt wird. Dazu fehlt es hinwieder am geeigneten Gegenstande. Denn nach der bisherigen Regelung der Zuständigkeiten sind im Ministerium nur mehr oder weniger willkürliche Bruchstücke von Kunstverwaltung vorhanden. Soll aber

die lebende Kunst für die Gesamtheit endlich die Bedeutung gewinnen, die man unter den Beschränkungen des alten Regimes so oft schmerzlich vermißt hat, so wird es großzügiger Zusammenhaltung der heute in Ressortzufälligkeiten zersplitterten Kräfte bedürfen.

Eine führende Stellung unter den Künsten hat zu allen Zeiten gesunder Entwicklung die Baukunst eingenommen. An der Architektur entwickelt sich der Stil. Hervorragende Architekten sind von jeher als Bildhauer, auch als Maler bekannt geworden. Städtebauliche und bevölkerungspolitische Probleme nicht nur, sondern auch der Wille nach gegenseitiger Belebung der verschiedenen Zweige der Kunst sind es, die auch heute wieder die Blicke aller auf die Baukunst richten. Der Kunstverwaltung in ihrer heutigen Gestalt ist jedoch die Baukunst so gut wie verschlossen. Die Staatsbauverwaltung und die wichtige Akademie des Bauwesens sind dem Arbeitsministerium angegliedert. Die Berufsangelegenheiten der Architekten werden beim Handelsministerium bearbeitet, dem auch die Baugewerkschulen unterstehen. Der Bauverwaltung folgt die Baupolizei, eine wesentliche Handhabe zur ästhetischen Beeinflussung des privaten Bauwesens.

Die Baukunst auch in der Verwaltungsorganisation wieder als Kunst neben den anderen Künsten, die Erziehung zum Baukünstler als Erziehungsaufgabe der Kunst erscheinen zu lassen, ist eine unabweisliche Forderung. Außer dem Hochbau im üblichen Sinne, also dem Bau der Häuser, Kirchen und dergleichen, gehört hierher auch der Ingenieur-Hochbau; ja, gerade dieser ist für unsere heutigen wirtschaftlichen und künstlerischen Entwicklungstendenzen von bestimmender Bedeutung.

Große wirtschaftliche Spezialverwaltungen, wie z. B. die Staatseisenbahnverwaltung, werden eigener Bauverwaltung bedürfen. Doch sollte auch hier in den für das Städte- und Landschaftsbild wesentlichen Geschmacksdingen die Bau-Kunstverwaltung mitzusprechen und mitzuverantworten haben.

Scheidet man die Hochbauverwaltung vom jetzigen Ministerium der öffentlichen Arbeiten aus, so würde dieses als reines Eisenbahnministerium sich konsolidieren und zugleich auf einen erträglichen Umfang zurückführen lassen. Die Angelegenheiten des Straßen- und Wasserbaues würden auf das Handelsministerium übergehen können, das andere Zweige an das bisherige Unterrichtsministerium abzugeben hätte.

Jedenfalls muß die Vereinigung des Bauwesens mit der übrigen Kunstverwaltung als eine *conditio sine qua non* nicht nur für eine Verselbständigung des Kunstressorts, sondern für eine großzügige Förderung der Kunst und der Künstler überhaupt bezeichnet werden.

Damit ist auch die Zugehörigkeit der übrigen Gebiete der angewandten Kunst bestimmt. Das kunstgewerbliche Unterrichtswesen untersteht zur Zeit dem Handelsministerium. Die erst im Jahre 1884 herbeigeführte Abtrennung dieses Zweiges von der Kunst- und Unterrichtsverwaltung ist in immer weiteren Kreisen als unhaltbar erkannt. Sie zerreißt die Zusammenhänge zwischen sogenannter freier und angewandter Kunst, sie entfremdet die Künstler dem Handwerk und die Handwerker der Kunst, sie erschwert die Auswahl der Begabten. Wie das kunstgewerbliche Unterrichtswesen, so können auch die staatlichen

Musteranstalten dieses Kunstgebiets (Porzellanmanufaktur, wie in Frankreich die Gobelinmanufaktur) der Kunstverwaltung nicht genommen bleiben. Fühlung dabei zu halten mit der Gewerbeverwaltung und der allgemeinen Unterrichtsverwaltung ist ein selbstverständliches Erfordernis. Die Führung jedoch muß die Kunstverwaltung in Anspruch nehmen, ebenso wie in allen Zeiten die Architektur und die sogenannten freien Künste richtunggebend gewesen sind für das Kunstgewerbe.

Das Theaterwesen wird noch heute im Ministerium des Innern bearbeitet. Daß dieser Kunstzweig, der das Gesamtkunstwerk zu schaffen strebt, dem Kunstressort nicht länger vorenthalten werden kann, ist bei Zuweisung der früher Königlichen Theater endlich wenigstens zu einem gewissen Ausdruck gebracht. Ähnliche Grundsätze gelten für das an Bedeutung täglich wachsende Lichtspielwesen.

Kommen alle diese Aufgaben zu den vorhandenen hinzu, und ist damit eine Bewegungsmöglichkeit auf den wichtigsten Gebieten überhaupt erst geschaffen, so stellt dies den vollen Aufgabenkreis für ein weiteres Ministerium dar. Bei den nahen Beziehungen, die namentlich mit dem Volksbildungsministerium stets zu halten sein werden, würde in erster Linie die Begründung eines Unterstaatssekretariats bei diesem Stamm-Ministerium zweckmäßig sein, wie es in Frankreich herkömmlich ist. Andererseits können auch die Vorzüge eines selbständigen Kunstministeriums nicht verkannt werden.

Die bisherigen Darlegungen ergeben, daß der Gedanke einer einheitlichen Volkserziehung eine Umgruppierung verschiedener Ressortgruppen und eine Umordnung und Zusammenfassung nach zeitgemäßen Bedürfnissen verlangt. Es wären also aus dem bisherigen Kultusministerium drei neue Ministerien zu schaffen:

- I. Ministerium für Volksbildung mit vier Abteilungen:
 1. Wissenschaft und Hochschulen inklusive Volkshochschule.
 2. Höhere Schulen.
 3. Volksschule.
 4. Fortbildungsschulwesen und Fachschulen.
- II. Ministerium für geistliche Angelegenheiten (eigentliches Kultusministerium) mit zwei Abteilungen:
 1. Evangelische Abteilung.
 2. Katholische Abteilung.
- III. Ministerium für Kunst mit zwei Abteilungen:
 1. Bauwesen.
 2. Bildende Künste, Musik, Theater, Kino, Literatur, Museen; Kunstunterricht (auch auf den Gebieten der Baukunst und der angewandten Kunst); künstlerische Volksbildung, Denkmalpflege, Heimatschutz.

**33 b. Stellungnahme des Vortragenden Rats im Staatsministerium Justus
Theodor Valentiner zur Denkschrift [für das preußische Staatsministerium?]
von Mitte Februar 1919.**

[Berlin?], 25. Februar 1919.

*Maschinenschriftliche Ausfertigung mit handschriftlichen Korrekturen, gez. Valentiner.
GStA PK, I. HA, Rep. 151, I B Nr. 57, n. f.*

*Die geplante Trennung des Kultusministeriums. – Unmöglichkeit der Einrichtung
eines Ministeriums für geistliche Angelegenheiten. – Befürwortung
eines Kunstministeriums. Dessen Stellenplan.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 87; Bd. 2/1, Kap. IV (Kunst).

Der Herr Ministerpräsident hat mich beauftragt, die nachstehenden Ausführungen den Herren Mitgliedern des Staatsministeriums schriftlich vorzulegen. Sie geben Gedanken wieder, wie sie zum Teil schon seit einigen Jahren in Wort und Schrift vertreten worden sind. Unter den heutigen Verhältnissen dürften sie eine gesteigerte Bedeutung für die Allgemeinheit erlangt haben.

Von Seiten des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ist in einer vor wenigen Tagen verteilten Denkschrift¹ ausgeführt worden, daß der Gedanke einer einheitlichen Volkserziehung die volle Kraft eines Ministers in Anspruch nehme und daß deshalb die Verwirklichung dieses Planes die Loslösung der geistlichen und Kunstangelegenheiten² von der Unterrichtsverwaltung und am besten die Begründung je eines neuen Ministeriums für die drei Geschäftsgebiete des gegenwärtigen Kultusministeriums erfordere. Es kann den Verfassern der Denkschrift darin beigespflichtet werden, daß einem mit der Neuordnung unseres gesamten Unterrichtssystems beschäftigten Minister die weitestgehende Entlastung zu gönnen wäre. Indessen halte ich eine Trennung der geistlichen von den Unterrichtsangelegenheiten und ihre Unterstellung unter einen besonderen Minister nicht für angängig. Einmal würde sich ein reines Ministerium für geistliche Angelegenheiten unter den heutigen Umständen in ständigem Gegensatz zum übrigen Staatsministerium befinden. Dann aber würde auch der aus den inneren Widersprüchen zwischen der evangelischen und katholischen Abteilung entspringende Widerstreit innerhalb eines solchen Ministeriums zu groß sein und die Tatkraft des Ministers lähmen. Schließlich ist aber auch kaum anzunehmen, daß die Christliche Volkspartei sich mit der Trennung einverstanden erklären würde. Aus diesem letzteren Grunde läßt sich auch die in zweiter Linie vorgeschlagene Zuteilung der geistlichen Verwaltung an das Ministerium des Innern nicht verwirklichen.

¹ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 33 a.

² *Ursprünglich*: künstlerischen Angelegenheiten.

Dagegen erscheint mir die Entlastung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Errichtung eines selbständigen Ministeriums für Kunst, und zwar unter Vereinigung aller die Kunst betreffenden Angelegenheiten aus verschiedenen Ministerien, nicht nur als durchaus diskutabel, sondern geradezu als sachlich geboten.

Zutreffend ist in der Denkschrift ausgeführt, wie nach der gegenwärtigen Regelung der Zuständigkeiten einerseits nur mehr oder weniger willkürliche Bruchstücke einer Kunstverwaltung im Kultusministerium vorhanden und überdies mit durchaus wesensfremden Dingen verkettet, wie andererseits wesentliche Angelegenheiten der Kunst unter andere Ressorts verstreut sind und wie sich daraus unerfreuliche Wirkungen ergeben. Richtig ist beispielsweise betont, daß die Unterstellung des kunstgewerblichen Unterrichtswesens unter das Handelsministerium die Zusammenhänge zwischen sogenannter freier und angewandter Kunst zerreißt, die Künstler dem Handwerk und die Handwerker der Kunst entfremdet und die Auswahl der Begabten erschwert. Bei solcher und noch anderweit belegter Zersplitterung der Kräfte und Ressortzufälligkeiten³ ist eine fruchtbare Betätigung der staatlichen Kunstpflege nicht denkbar, vielmehr erheischt diese eine großzügige Zusammenfassung.

Indem ich mich dieser Auffassung durchaus anschließe, muß ich aber doch zugleich einen andern Gesichtspunkt in den Vordergrund stellen, der m. E. in noch höherem Maße eine großzügige staatliche Kunstpflege in umfassendster Weise bedingt und damit die Zusammenfassung aller Kunstzweige und aller Möglichkeiten, sie zu fördern, unter eine einheitliche Leitung gebietet: das ist der soziale. Infolge des verlorenen Krieges wird die Zukunft unserm Volke so unsagbare Opfer und Entbehrungen in materieller Hinsicht aufbürden, daß jede Regierung mehr als je zuvor daran denken muß, ihm den Zutritt zu allen nur denkbaren ideellen Freuden und Genüssen zu öffnen und zu erleichtern. Auf geistigem Gebiet wird man den Millionen den Trost spenden müssen, den man ihnen noch lange genug auf materiellem Gebiet vorzuenthalten genötigt ist. Zu diesem Ziele muß die gesamte Kunst popularisiert werden. Der gesamte riesige Besitz an Kunstwerken aller Zeiten und Völker, über den Preußen in Museen, Schlössern und Privathäusern verfügt, und der heute noch nur einem ganz geringen Bruchteil der Nation bekannt, geschweige denn vertraut ist, muß allen denen zu Verstand und Gemüt geführt werden, die sich noch einen Rest von Sehnsucht nach Höherem bewahrt haben. Heiß muß das Bemühen sein, in immer breiteren Schichten der Bevölkerung diese Sehnsucht zu wecken, aber auch zu befriedigen. Zu diesem Ziele bedarf es mannigfacher Maßnahmen.

Es kann unter anderem durch Öffnung der Museen den ganzen Tag hindurch bis zum Dunkelwerden, an allen Feiertagen, vor allem aber auch des Abends erreicht werden. Den Massen, zumal den Arbeitern, fehlt während der Wochentage die Zeit zum Museumsbesuch, am Sonntag aber eilen sie gern mit der Familie ins Grüne. Auf daß der Inhalt der Museen aber nicht tot bleibe, ist er durch ständige Führungen und Erläuterungen dem allgemeinen

³ *Ursprünglich*: Ressortzuständigkeiten.

Verständnis nahe zu bringen. Die Museumsbeamten und Kunsthistoriker müssen zu solchen Führungen verpflichtet werden und diese immer wiederholte Beschäftigung, die sie mehr als bisher mit lebenden Menschen, ihrer Denkweise und ihren geistigen Bedürfnissen zusammenbringt, wird sie von der Gefahr der Nur-Ästhetik bewahren. Die Museumsleiter müssen hinfort nicht die Bereicherung und Vervollständigung ihrer Sammlungen und deren wissenschaftliche Bearbeitung, sondern die Erziehung des Volkes zur Kunst als ihre wichtigste⁴ Aufgabe ansehen. Vorbedingung dazu ist eine Neuordnung sämtlicher öffentlichen Sammlungen durch eine Sichtung zwischen dem, was sich für die Allgemeinheit, für die Gelehrten und für die Kunsthandwerker⁵ eignet. Alsdann hätten die Museen ihren Besitz untereinander gelegentlich auszutauschen und zu wechselnden Ausstellungen zusammenzustellen, um wichtige Kunstepochen in Malerei, Plastik⁶ und Kunstgewerbe oder das Wirken einzelner großer Meister vorzuführen. Die Privatsammlungen sind hierbei heranzuziehen, um auch die Allgemeinheit am Genuß dieser selten oder gar nicht sichtbaren Kunstwerke teilhaftig werden zu lassen. Desgleichen die zahlreichen Kunstschätze aus den vielen preußischen Königsschlössern und, da die wenigsten Deutschen wissen, daß auch die Schlösser der kleineren mitteldeutschen Fürsten sehr reich an solchen Schätzen sind, so wären auch diese durch freundliche Vereinbarung ausgiebig und wiederholt für jene wechselnden Ausstellungen nutzbar zu machen. Ein Teil der öffentlichen Kunstwerke – und nicht die schlechtesten unter ihnen – müßte in Volkshäusern, Musikhallen, Sportplätzen, Bibliotheken aufgestellt werden, wo er vielleicht noch mehr wirken würde als in den Museen. Die ärmeren Stadtteile der Großstädte wären hierbei zu bevorzugen.

Das alles würde einer immer größeren Zahl von Empfänglichen hohe geistige Genüsse, stille reine Freude vermitteln. Wer solche Freuden in stummer Zwiesprache mit dem wahren Kunstwerk, auch dem schlichten, unscheinbaren, aber beseelten, an sich erfahren hat, der möchte sie gerade jetzt seinem Volke gönnen, wenn er sieht, wie es in der Sucht, sich zu betäuben, von Tanz zu Tanze taumelt.

Aber nicht nur Bildung, nicht nur die Einsicht in die geschichtlichen und künstlerischen Zusammenhänge, nicht nur die Fähigkeit zu reinerer⁷ Freude haben unsere Kunsteinrichtungen und deren Leiter zu fördern, auch die Schaffenskraft müssen sie zu wecken und stärken bestrebt sein. Darum müssen sie Erfurcht und Hingabe, die nach dem Worte K. E. Osthaus', des Vorkämpfers für künstlerische Volksbildung, die Wurzeln jeglicher Kultur sind, zu erzeugen suchen.

Es ist selbstverständlich, daß Musik und Theater, Dichtkunst im Vortrag und kinematographische Darbietung im gleichen Geiste in den Dienst der Erhebung des Volkes zu stellen sind. Wenn in vorstehendem lediglich von der bildenden Kunst gesprochen ist, so geschah dies, um meine Auffassung von den großen Zielen eines selbständigen und einheitlichen

4 *Handschriftlich ergänzt.*

5 *Ursprünglich:* Kunsthistoriker.

6 *Ursprünglich:* Stilistik.

7 *Ursprünglich:* reiner.

Kunstministeriums wenigstens mit Bezug auf ein Teilgebiet der Kunst zu veranschaulichen. Es würde zu weit führen, an jedem Zweige der Kunstbetätigung die neuen oder vermehrten Aufgaben im Sinne der Volksveredelung darzutun. Nur darauf sei kurz hingewiesen, daß durch die bereits erfolgte Zuweisung der 5 früheren Königlichen Theater an das Kultusministerium dieses damit ohnehin schon eine Zweckbestimmung in der angedeuteten Richtung auf sich genommen hat, die freilich durch die Überweisung des zur Zeit noch im Ministerium des Innern bearbeiteten Theaterwesens zu vervollständigen wäre. Dem wäre das gleichfalls zum Ministerium des Innern gehörige Lichtspielwesen zuzugesellen, welches ohne Zweifel noch viele und reiche Möglichkeiten im Sinne des Dienstes am Volke in sich birgt.

Aus alledem ergibt sich aber, daß nach einem großzügigen, einheitlichen Plan zu arbeiten ist, in welchem aber Erfahrungen derer, die auf dem einschlägigen Gebiete bereits vorangingen, verwertet sind. Dieser Plan kann nur von einer Zentralstelle aus, welche über den gesamten staatlichen Kunstbesitz, über zahlreiche Staatsgebäude zu seiner Popularisierung in oben gedachtem Sinne sowie über eine Anzahl von Theatern verfügt, und daneben auch durch Gewährung staatlicher Mittel, zum Beispiel für den Transport und für die Versicherung der zu den Ausstellungen gesandten Kunstwerke, anregend wirken kann, verwirklicht werden. Überläßt man den Fortschritt der Initiative der Gemeinwesen, so wird bestenfalls ein wenig mehr geschehen als bisher, aber nur verstreut und vereinzelt. Niemals aber wird auf diesem Wege das erreicht werden, was dem wahren Freunde des Volkes vorschweben muß: möglichst vielen Volksgenossen die Fähigkeit zu verschaffen, am echtem Kunstwerk froh zu werden, sie dadurch innerlich reicher zu machen und so dem Materialismus zu entziehen.

Es braucht nicht betont zu werden, daß noch manches andere zur Unterstützung der hier vertretenen Auffassung zu sagen wäre. Da ich mich jedoch angesichts der Not unseres Volkes ausschließlich auf die sozialen Gesichtspunkte beschränken möchte, so sei mir gestattet, nur noch einen Gedanken dieser Art zu erwähnen. Das ist der wirtschaftliche Wert der Kunsterziehung. Je mehr es gelingt, die Sinne eines Volkes künstlerischem Empfinden zu erschließen, desto leichter wird es befähigt sein, auch in seiner industriellen Produktion Qualitätsarbeit zu leisten. Wir sind heutzutage mehr als je darauf angewiesen, solche zu fördern. Viele Industrien werden genötigt sein, ihren Umfang einzuschränken und deshalb Arbeiter zu entlassen. Dies gilt vermutlich besonders von der Schwerindustrie. Um so notwendiger wird es sein, andere Industrien zu besonderer Blüte zu bringen und zu erweitern, um ihnen die überschüssig gewordenen Arbeitskräfte zuzuführen. Dies wird vielleicht geschehen können, indem man alle diejenigen Industrien, welche künstlerischer Beeinflussung zugänglich sind, wie z. B. die Textil-, die Keramische, die Papierindustrie (Tapeten), Kunstdruck, Buchdruck und Buchbinderei, Möbelfabrikation usw. veredelt, wie das zum Teil schon vor dem Kriege erfolgreich geschehen ist. Gelingt dies, so wird hierdurch hochwertige Exportware erzeugt, welche zur Hebung der Valuta beiträgt und vielen Arbeitern gutgelohnte Arbeit gewährt. Es sei hierbei auf das Beispiel Frankreichs verwiesen, welches

nach der Niederlage nach 1870/71 durch zielbewußtes Handeln dieser Art zum Beherrscher des Weltmarktes auf dem Gebiete vieler künstlerisch orientierter Industrien geworden ist. Auch die Einwirkung hierauf aber müßte m. E. nach einheitlichen Grundsätzen von der Stelle aus erfolgen, von welcher die allgemeinen Impulse zur Förderung der Kunst ausgehen. Aus dem gleichen Grunde müßte das kunstgewerbliche Unterrichtswesen, welches bis 1884 mit der Kunstverwaltung verbunden war und erst damals dem Handelsministerium überwiesen wurde, gleichzeitig mit der Porzellanmanufaktur der Kunstverwaltung wieder zurückgegeben werden.

Schließlich wäre noch die Baukunst zu nennen. Diese ist heute auf 2 Ressorts verteilt: Die Baupolizei, das Wohnungswesen⁴ und das Baufluchtlinienwesen sind dem Staatskommissar für das gesamte Wohnungswesen unterstellt. Man wird sie ihm nicht nehmen können, da diese Fragen in absehbarer Zeit wegen der ungeheuren Verteuerung des Bauens so gut wie ausschließlich nach rein wirtschaftlichen Erwägungen zu lösen sein werden. Dagegen ist es nach Abtrennung dieser Zuständigkeiten nicht mehr angezeigt, daß die Staatsbauverwaltung, der Kirchenbau und die Akademie des Bauwesens bei dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten verbleiben.

Es sprechen die in der Denkschrift des Kultusministeriums aufgeführten Gründe auch meiner Meinung nach für ihre Angliederung an das eigentliche Kunstressort. Das gleiche gilt für die Berufsangelegenheiten der Architekten, die mit den Baugewerksschulen im Handelsministerium bearbeitet werden. Die Erziehung zum Baukünstler dürfte eine Erziehungsaufgabe der Kunst sein.

Durch diese Abspaltungen würde der letzte Rest des Hochbaus von dem Wasserbau getrennt sein. Es ist dadurch keineswegs bedingt, daß nun auch der letztere vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten gelöst werden müßte. Vielmehr erscheint, da durch die Entwicklung des letzten Jahrzehnts der Wasserstraßenbau innerhalb des Wasserbaus immer mehr in den Vordergrund getreten ist, dessen Verbleiben bei der Eisenbahnabteilung und damit bei dem eigentlichen Verkehrsministerium durchaus angebracht.

Sollte dagegen mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Arbeitsministeriums einerseits und des Handelsministeriums andererseits die Überweisung des Wasserbaus an das letztere erwünscht erscheinen, so könnte man sich auch damit einverstanden erklären. Außerdem ließe sich das Handelsministerium unschwer durch moderne⁸ sozialpolitische Aufgaben entschädigen.

Hiernach würde sich folgende Gliederung⁹ des neuen „Ministeriums für Kunst“ ergeben:

⁸ *Ursprünglich:* andere.

⁹ *Ursprünglich:* Bildung.

1 Minister

1 Unterstaatssekretär (vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten)

I. Allgemeine Abteilung.

(Bildende Kunst, einschließlich der angewandten Kunst; Denkmalpflege, Heimatschutz; Musik, Literatur, darstellende Kunst).

Erforderlich: 1 Direktor,
10–11 Vortragende Räte,
1 Regierungsrat (Meßbildanstalt),
9–10 technische und künstlerische Beiräte (nicht etatsmäßig);

vorhanden: 1 Direktor (vom Handelsministerium),
7 Vortragende Räte (vom Stamministerium 4
vom Handelsministerium 2
vom Hausministerium
und Ministerium des Innern 1),
2 Regierungsräte,
6 Hilfsarbeiter (einschließlich 2 Baumeisterstellen).

II. Abteilung für Bauwesen.

Erforderlich und vorhanden: 1 Oberbaudirektor,
1 Verwaltungsdirektor

sowie die erforderlichen technischen, Verwaltungsräte und Hilfsarbeiter aus der allgemeinen Bauverwaltung (Hochbau und Verwaltungsabteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten).

**33 c. Aus dem Votum des Ministers der öffentlichen Arbeiten Wilhelm Hoff
an die Staatsminister.
Berlin, 10. März 1919.**

*Metallographierte Ausfertigung, gez. Hoff.
GStA PK, I. HA, Rep. 151, I B Nr. 57, n. f.*

*Befürwortung einer Abgabe der Hochbauverwaltung und deren Zusammenführung mit
der Kunstverwaltung, dem Denkmalschutz und der Heimatpflege in einem Ministerium für
Kunst. – Ablehnung einer Abgabe der Wasserbauverwaltung und des Eisenbahnbaus.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 88 f.

Äußerung

zu der Denkschrift¹ über die Teilung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der von dem Geheimen Regierungsrat Valentiner dazu gemachten Bemerkungen¹⁰, der Preußischen Regierung (Staatsministerium) ergebenst vorzulegen.

Die Denkschrift und die Äußerung des Geheimen Regierungsrats Valentiner berühren mein Ressort, insoweit darin die Abtrennung der Hochbauverwaltung und gegebenenfalls der Wasserbauverwaltung vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten und die Zuteilung der Hochbauverwaltung an das neu zu errichtende Ministerium für Kunst und der Wasserbauverwaltung an das Ministerium für Handel und Gewerbe vorgeschlagen wird.

In früheren Verhandlungen über die Umgestaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten haben meine Amtsvorgänger gegen die Trennung des Hochbaues und des Wasserbaues voneinander Bedenken erhoben. Sie beruhten teils auf sachlichem Gebiet, teils auf den persönlichen Anschauungen und Empfindungen der Staatshochbaubeamten. Bis zum Jahre 1876 bildeten der Hochbau und Wasserbau eine Fachrichtung. Infolgedessen machte sich, obwohl die Trennung der beiden Fächer seitdem immer weiter fortschritt, noch lange ein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit geltend. In sachlicher Beziehung wurde besonders der untrennbare Zusammenhang beider Fachrichtungen in allen wichtigen konstruktiven Fragen, die sowohl für den Ingenieur wie für den Architekten von Bedeutung sind, betont. Es wurde weiter hingewiesen auf die Gemeinsamkeit der Aufgaben auf den Gebieten der Baumaterialienkunde und der technischen Neuerungen sowie auf die Notwendigkeit einer gleichmäßigen Handhabung der Verdingung der Arbeiten und Lieferungen, ferner auf die gemeinsamen Einrichtungen der Akademie des Bauwesens und des Ober-Prüfungsamtes. Namentlich wurde auch die Notwendigkeit der Zusammenfassung der Staatsbaubeamten oder wenigstens eines umfassenden Teiles in einem Ministerium, in dessen Leiter die

¹⁰ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 33 b.

Baubeamten den berufenen Wahrer und Förderer ihrer Interessen als technische Beamte sähen, geltend gemacht. Durch die Zusammenfassung würde nicht nur die Vielseitigkeit der Ausbildung der Baubeamten gewährleistet, sondern auch ihr Standesbewußtsein, ihre Freude am Staatsdienst und ihr Verantwortlichkeitsgefühl gehoben.

Inzwischen ist die Sonderentwicklung der Fachrichtungen im Staatsbaufach immer weiter vorgeschritten. Abgesehen von einzelnen gemeinsamen Einrichtungen stehen Hoch-, Wasser-, Meliorations-, Eisenbahn-, Maschinen- und Schiffbau selbständig nebeneinander. Nur Wasser- und Meliorationsbau bekunden den Zusammenhang der wasserwirtschaftlichen Interessen an größeren und kleineren Gewässern in der Gemeinsamkeit der Wasserbausitzungen, während der Hochbau seine Beratungen für sich abhält. Der staatliche Hochbau hat eine eigene, in sich abgeschlossene Organisation in der Orts-, Provinzial- und Zentralinstanz erhalten. Neben den diätarisch beschäftigten Regierungsbaumeistern hat die Staatshochbauverwaltung 263 Vorstände von Hochbauämtern und 105 planmäßige fliegende Regierungsbaumeister – letztere hauptsächlich für Bauausführungen, – ferner 80 Regierungs- und Bauräte in ständiger und 33 in fliegender Stellung – die Regierungs- und Bauräte überwiegend in der Provinzialinstanz –, weiter im Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Hochbauabteilung mit einem technischen Ministerial- und Oberbaudirektor, 9 Vortragenden technischen Räten und einer Anzahl von Hilfsarbeitern. Daneben gibt es bei einzelnen Verwaltungen (landwirtschaftliche, Kultus-, Berg-, Eisenbahnverwaltung) besondere Hochbauverwaltungen.

Der mit der Trennung des Hochbaues von dem Wasser- und Ingenieurbau im Studium, in der praktischen Ausbildung, in der Prüfung und in der staatlichen Tätigkeit verfolgte Zweck, beiden Fachrichtungen freies Feld zur Entwicklung ihrer Sonderheit zu geben, hat sich im Hochbau in vertiefter künstlerischer Auffassung neben der technischen Ausbildung erfüllt. Der künstlerische Charakter ist in der Hochbauverwaltung immer mehr und insbesondere auch in seinen Beziehungen zu den bildenden Künsten hervorgetreten. Den Ausführungen der Denkschrift über die Notwendigkeit, alle Zweige der Kunst einschließlich der Baukunst, zu ihrer gegenseitigen Vertiefung und Belebung zusammenzufassen, kann ich nur zustimmen; ebenso ist auch nach meiner Auffassung bei der Erfüllung der in sozialer Beziehung der staatlichen Kunstverwaltung obliegenden Aufgaben für sie die Verwaltung des Hochbaues mit dem Denkmalschutz und der Heimatpflege unentbehrlich. Daher sehe ich davon ab, die gegen die Abtrennung des Hochbaues von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten bisher erhobenen Bedenken weiter zu verfolgen. Soweit die Bedenken nicht bereits durch die von selbst eingetretene, schärfere Scheidung der Fachrichtungen voneinander erledigt sind, wird versucht werden müssen, sie durch Erhaltung und Ausbildung gemeinsamer Einrichtungen zu beseitigen. Die Abgrenzung der den verschiedenen Ministerien zufallenden oder verbleibenden Fachgebiete wird besonderen Beratungen vorzubehalten sein. Hierbei wird auch die Frage eingehender Erwägung bedürfen, ob der Wiederaufbau Ostpreußens, bei dem der Heimatschutz eine wesentliche Rolle spielt, ferner die Theaterbaupolizei, wie überhaupt die Baupolizei einschließlich der Festsetzung

der Straßen- und Baufluchtlinien und der Bebauungspläne bei der Abgrenzung der Fachgebiete wieder mit dem Hochbau – wofür m. E. gewichtige Gründe sprechen – verbunden werden kann oder bei dem Staatskommissariat für das Wohnungswesen zur Erfüllung der diesem obliegenden Aufgaben verbleiben muß. Die Loslösung des Hochbaues von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten wird, wie ich annehme, in den Kreisen der Hochbaubeamten wie auch der nichtbeamteten Bauwelt auch jetzt noch – wenigstens teilweise – gewisse Bedenken hervorrufen. Bei vorurteilsfreier Prüfung der Verhältnisse und gerechter Würdigung der Ziele der geplanten Neuordnung werden sich aber m. E. die Baubeamten auf die Dauer nicht nur mit ihr abfinden, sondern namentlich auch wegen der Vereinigung der Baukunst mit den anderen Zweigen der Kunst, darin die für den Hochbau als solchen wie auch für sie selbst und ihren Beruf gedeihliche Lösung erblicken.

Wenn ich dem Vorschlage der Denkschrift, soweit sie die Hochbauverwaltung betrifft, trotz mancher entgegenstehender Bedenken habe zustimmen können, muß ich andererseits den Widerspruch meiner Herren Amtsvorgänger gegen die Abtrennung der Wasserbauverwaltung von meinem Ressort und die hierin liegende Trennung der Eisenbahn- und Wasserbauverwaltung voneinander voll aufrechterhalten. [...]

**34. Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch
an die Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).**

Berlin, 15. Mai 1919.

Revidiertes Konzept, gez. Haenisch.

GStA PK, I. Ha, Rep. 76, III Sect. 1 Abt. 17 Nr. 214 Bd. 1, Bl. 86–87v.

Kein automatischer Übergang des Kirchenregiments auf den Staat mit dem Wegfall des Königs. – Notwendigkeit der Institution der Minister in Evangelicis.

Vgl. Bd. 1/1, S. 55 f.

Vor dem Abgang dem Herrn parlamentarischen Unterstaatssekretär Professor Dr. Troeltsch zur gefälligen Kenntnisnahme.¹

Dem Evangelischen Oberkirchenrat muß in Übereinstimmung mit den Gutachten des Senatspräsidenten D. Berner und des Professors Dr. Bredt darin beigetreten werden, daß in den bisherigen Befugnissen der Krone die Rechte des Trägers des Kirchenregiments von denen des Staatsoberhauptes grundsätzlich zu unterscheiden sind, und daß die ersteren Rechte infolge Wegfall des Königs nicht auf den Staat übergegangen sind.

¹ *Eine handschriftliche Randnotiz von Troeltsch vom 15.5.1919 auf Bl. 86.*

Diese Rechte sind nunmehr durch § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens übergegangen, wogegen der Evangelische Oberkirchenrat Verwahrung einlegt.

Es muß zugegeben werden, daß diese Regelung das innerkirchliche Gebiet betrifft, für das bei der gegenwärtigen Rechtslage, nach der die evangelische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig regelt, die kirchliche Gesetzgebung zuständig gewesen wäre. Allerdings würde ein Kirchengesetz über die anderweite Regelung der Kirchengewalt, da es eine Abänderung des § 6 der Generalsynodalordnung für die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen vom 20. Januar 1876 (Gesetz-Sammlung, S. 8) bedingt hätte, nach § 1 des Staatsgesetzes zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 25. Mai 1874 und 3. Juni 1876, vom 28. Mai 1894 (Gesetz-Sammlung, S. 87), der Bestätigung durch ein Staatsgesetz bedurft haben.

Da aber Kirchengesetze nach § 6 der Generalsynodalordnung von dem König, kraft seines Rechts als Träger der Kirchengewalt, erlassen werden, war die evangelische Kirche nach dem Fortfall des Königs tatsächlich nicht mehr in der Lage, eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen. Sie hätte in jedem Falle die Ergänzung ihrer Kirchenverfassung nur durch ein Staatsgesetz herbeiführen können, wie es nunmehr durch die Notverfassung geschehen ist.

Es hätte nahe gelegen, vor einer staatlichen Regelung der Kirchengewalt mit den Organen der evangelischen Kirche (Evangelischer Oberkirchenrat und Generalsynodalvorstand) ins Benehmen zu treten. Es dürfte der Evangelische Oberkirchenrat darauf hinzuweisen sein, daß dies nicht geschehen ist, weil die Notwendigkeit, die gesetzliche Regelung der vorläufigen Staatsgewalt in Preußen zum Abschluß zu bringen, eine weitere Verzögerung, die die Verhandlungen mit den Organen der Landeskirche mit sich gebracht hätte, nicht mehr verzug.

Bei der materiellen Regelung der Kirchengewalt hätte in Frage kommen können, die Befugnisse der Krone als Träger der Kirchengewalt auf den Evangelischen Oberkirchenrat zu übertragen, eine Regelung, wie sie in mehreren deutschen Bundesstaaten, z. B. Oldenburg, Baden, Württemberg, erfolgt ist. Für Preußen hätte sich aber die Schwierigkeit ergeben, daß eine entsprechende Regelung für die neuen Provinzen nicht erfolgen konnte, da hier nicht die Konsistorien – auch in Hannover (luth[erisch]) nicht das Landeskonsistorium im vollen Umfange – als Organe der Kirchenregierung die obersten kirchenregimentlichen Behörden darstellen, sondern der Minister der geistlichen Angelegenheiten an Stelle oberster kollegialer Kirchenbehörden kirchenregimentliche Funktionen in oberster Instanz wahrnimmt.

Bei dieser Sachlage dürfte der Evangelische Oberkirchenrat dahin zu bescheiden sein, daß es einstweilen bei der gesetzlichen Regelung vom 20. März 1919, die nur als eine provisorische Maßnahme gedacht ist, das Bewenden behalten müsse, daß aber die drei von der Staatsregierung bestimmten Staatsminister evangelischen Glaubens bei jeder Entschei-

dung, wie es bisher auch die Krone getan hat, zunächst dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Äußerung geben würden und dabei die von dem Evangelischen Oberkirchenrat geltend gemachten Gesichtspunkte in der wohlwollendsten Weise erwägen würden.

**35. Verfügung des Kultusministers Konrad Haenisch
an die Beamten aller Struktureinheiten.**

Berlin, 21. Oktober 1919.

Metallographierte Ausfertigung, gez. Haenisch.

BArch, R 4901, Nr. 14356, Bl. 101–101v.

*Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges durch Übergabe
nicht primär politischer Sachgebiete an die Ministerialsekretäre.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 145.

Verfügung

Im Anschluß an den Erlaß vom 31. Mai dieses Jahres – B 2002 – ordne ich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges weiter versuchsweise folgendes an: Den Ministerialsekretären werden die Geschäftssachen folgender Arbeitsgebiete, soweit es sich dabei um die Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, nicht etwa um grundsätzliche Fragen, handelt, zur selbständigen Bearbeitung überwiesen:

- 1.) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, mit Ausnahme von Etatsanmeldungen,
- 2.) das Besoldungswesen (einschließlich der Wohnungsgeldzuschüsse und Mietsentschädigungen), Funktionszulagen, Vergütungen, Löhne, Teuerungszulagen, Dienstaufwandsentschädigungen, Besoldungsdienstalter,
- 3.) die Personalien der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten sowie der Lohnangestellten,
- 4.) Reisekosten, Tagegelder, Umzugskosten,
- 5.) Angestellten-, Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung,
- 6.) Ruhegehälter, Wartegelder, Hinterbliebenenfürsorge,
- 7.) Staatsbeiträge, Ergänzungszuschüsse, Bedürfniszuschüsse für Schulverbände, Kirchen- und Synagogengemeinden, Anstalten usw.,
- 8.) Alterszulagekassen, Ruhegehaltskassen, Witwen- und Waisenkassen,
- 9.) Stiftungsfonds, Schenkungen und Zuwendungen,

10.) Unterstützungen.

Die hiernach von den Ministerialsekretären selbständig zu bearbeitenden Eingänge werden von ihnen vorbereitet unmittelbar von der Geheimen Registratur vorgelegt. Die von den Ministerialsekretären verfaßten Verfügungsentwürfe werden von ihnen gezeichnet und sodann an den Referenten zur Mitzeichnung oder Vollziehung weitergegeben. Hat der Referent sachliche Bedenken wegen eines Verfügungsentwurfs, so ist er gehalten, ihn mit dem Bearbeiter zu besprechen, doch bleibt ihm die endgültige Entscheidung vorbehalten. In den ihnen zur selbständigen Bearbeitung überwiesenen Sachen soll den Ministerialsekretären durch Hinzuziehung zu Beratungen und Sitzungen und durch Reisen Gelegenheit zu eingehenderer Unterrichtung gegeben werden.

In den hiernach den Ministerialsekretären nicht zur selbständigen Bearbeitung zugewiesenen Sachen kann der Referent die Mitarbeit der Ministerialsekretäre wie bisher in Anspruch nehmen, ihnen Sachen zur Bearbeitung zuschreiben und dabei Weisungen für die Erledigung geben. Diese Befugnis steht auch solchen Hilfsarbeitern, denen die selbständige Verwaltung eines Referats übertragen ist, innerhalb der Grenzen dieses Referats zu.

Ich wünsche, daß den Ministerialsekretären auch in den ihnen zur selbständigen Bearbeitung nicht überlassenen Sachen möglichste Selbständigkeit eingeräumt ist. Außerdem bin ich damit einverstanden, daß den zuständigen Ministerialsekretären, soweit dies im Einzel-fall angängig ist, die Vertretung der Referenten übertragen wird.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

36. Votum des Kultusministers Konrad Haenisch an die Staatsminister.

Berlin, 16. August 1920.

Metallographierte Ausfertigung, gez. (in Vertretung) Becker.

GStA PK, I. HA, Rep. 87, B Nr. 10688, Bl. 116–119v.

Ablehnung der Vorschläge des Staatskommissars für die Vorbereitung der Verwaltungsreform, Bill Drews, zur weitgehenden Aufhebung der obersten Verwaltungsebene. – Keine Zuständigkeit der Provinzen für Schulen und Hochschulen. – 13 Aufgabengebiete im niederen Schulwesen zur Übernahme durch die Provinzen.

Vgl. Bd. 1/1, S. 57 f.

Zu der Denkschrift des Staatsministers Drews über „Deutschen Einheitsstaat und preußische Verwaltungsreform“ und dem Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 9. Juli 1920 – IV a III 471 –.

Der Verwirklichung der Reichseinheit sind wir wesentlich näher gekommen durch den Übergang der Steuerhoheit auf das Reich, die Verreichlichung der Eisenbahnen und Wasserstraßen sowie durch manche Bestimmungen der Reichsverfassung. Diese Entwicklung ist weiter zu fördern und deshalb ist alles zu verhindern, was ihr abträglich sein könnte. Dazu ist es in erster Linie notwendig, daß Preußen nicht vorzeitig auseinanderfällt und durch die Entstehung einer Anzahl von Kleinstaaten die Bildung des Einheitsstaates noch erschwert, vielleicht sogar unmöglich gemacht wird. Es ist mir zweifelhaft, ob in letzterer Beziehung die Vorschläge der Denkschrift das Richtige treffen. Sie gehen davon aus, daß die Selbstständigkeitsbestrebungen auf Trennung von Preußen ausgehen. Ob diese Annahme richtig ist, erscheint mir aber keineswegs sicher; ich glaube, daß jene Bestrebungen den Beteiligten vielfach vielleicht unbewußt tatsächlich viel weitergehen. Der Ruf „Los von Berlin“ ist der Ausdruck des Mißbehagens über gewisse wirtschaftliche Maßnahmen, deren Berechtigung hier nicht untersucht werden soll und die allgemeine politische Lage, die seit der Revolution eingetretene starke Zentralisation und die Schaffung eines Beamtenheeres, wie es bisher unbekannt war. Bestimmend hierfür ist aber nicht Preußen, sondern das Reich. Wenn in den gedruckten Wahlaufrufen der Deutsch-Hannoverschen Partei davon die Rede war, daß die „Rettung vor dem Zusammenbruch allein die Befreiung Hannovers“ sei, so ist klar, daß damit nicht lediglich an eine Verselbständigung gegenüber Preußen gedacht ist.

Der Vorschlag der Denkschrift geht auf völlige Beseitigung der allgemeinen Staatsverwaltung einschließlich der Schulverwaltung und damit des festen Bandes, das alle Teile des Preußischen Staates durchzog und sie zusammenhielt. Wenn an deren Stelle durch Übertragung fast aller Aufgaben auf dem Gebiet der innern Verwaltung die Zuständigkeit der provinziellen Selbstverwaltung fast bis zur Autonomie erweitert werden soll, so kann ich

die Besorgnis nicht unterdrücken, daß bei der Neigung unseres Volkes zum Partikularismus der Keim der Bildung neuer Staaten gelegt und damit dem Einheitsstaat entgegengearbeitet wird. Diese Gefahr scheint mir um so größer, wenn, wie nach den Ausführungen der Denkschrift anzunehmen ist, dabei mit einer starken Abschließung der Provinzen gegeneinander und einer infolgedessen wachsenden Verständnislosigkeit füreinander zu rechnen sein wird. Versetzungen von einer Provinz in die andere sollen möglichst ausgeschlossen sein. Ich habe stets für erstrebenswert gehalten, daß Versetzungen aus dem Westen nach dem Osten stattfinden, um den Bewohnern des ersteren Kenntnis der Eigenart jener vielfach dürftigen und in mancher Beziehung kulturell rückständigen Gebiete, aber auch ihrer Bedeutung für den Staat, namentlich für die Ernährung der Bevölkerung des Gesamtstaates, zu verschaffen, während ich es andererseits für vorteilhaft gehalten habe, Beamten aus dem Osten auch eine Kenntnis der freieren Lebensauffassung, der reicheren wirtschaftlichen Gestaltung, des ganzen höheren Kulturstandes des Westens zu ermöglichen. Wenn die Denkschrift glaubt, durch eine gewisse Staatsaufsicht der oben angedeuteten Gefahr begegnen zu können, so kann ich diese Hoffnung nicht teilen. Die Aufsichtsrechte des Staats haben sich den großen Städten gegenüber schon unter dem alten Regime vielfach als ziemlich illusorisch erwiesen; in noch höherem Maße würde dies so großen Gebilden wie einer ganzen Provinz gegenüber der Fall sein, zumal wenn eine starke Staatsgewalt, wie nicht zu verkennen ist, unter den heutigen Verhältnissen fehlt.

Besondere Bedenken erwachsen auf dem Schulgebiet. Eine einheitliche Lehrerbildung wird kaum zu erreichen und es wird auch später, da Versetzungen aus einer Provinz in die andere nicht möglich sein werden, eine Angleichung nicht zu erreichen sein.

Schwere Beeinträchtigungen besorge ich für das Hochschulwesen. Die einzelnen Provinzen werden nicht imstande sein, die wissenschaftlichen, technischen und Kunsthochschulen zu unterhalten und ihnen die Vorbedingungen auch in finanzieller Beziehung zu schaffen, derer sie bedürfen, wenn sie auf der bisherigen Höhe bleiben sollen. Das kann, wie die Erfahrung in Deutschland lehrt, nur ein Großstaat.

Für das gesamte Unterrichtswesen würde einmal die Gefahr der Einseitigkeit und Verknöcherung entstehen, auf der anderen die, daß die einzelnen Provinzen bemüht sein werden, je nach der [in] ihnen herrschenden Weltanschauung und politischen Richtung das Schulwesen zu beeinflussen und damit die m. E. gar nicht hoch genug zu veranschlagende Gefahr, daß eine einheitliche Erziehung der Jugend, die unter den obwaltenden Verhältnissen besonders nötig erscheint, um die Zerrissenheit und Zerklüftung in unserem Volke nicht noch zu vermehren, in hohem Maße gefährdet wird. Die Bestimmungen der Reichsverfassung und bescheidenen Aufsichtsrechte, wie die Denkschrift sie namentlich in der Person des Staatskommissars vorsieht, bieten keine Sicherheit dagegen. Die provinziellen Organe werden das naturgemäße Bestreben haben, möglichst selbständig zu sein. Es besteht die Gefahr, daß die zentrale Gewalt wohl da ist, aber niemand sich um die allgemeinen Anordnungen kümmert, der Staat wird nicht gestärkt, sondern geschwächt, er zerfällt, wie seinerzeit auch das alte deutsche Reich zerfallen ist, das in seinem Wahlkaiser eine Zen-

tralgewalt ohne tatsächliche Macht besaß. Wie schwach die zentrale Gewalt vielfach jetzt schon ist, wird fast täglich durch Beispiele belegt. Künftig wird das noch schlimmer werden, wenn mit Wegfall der Organe der allgemeinen Verwaltung jede einheitliche Exekutive fehlt. Die Stellung des Staatskommissars, wie ihn die Denkschrift vorsieht, bietet keinen genügenden Ersatz dafür, sie wird wenig mehr als repräsentativen Charakter haben. Will man dem Gedanken in der vorgebrachten Form überhaupt näher treten, so scheint mir die Voraussetzung für die Durchführung, daß die zentrale Staatsgewalt bei der Ernennung, Beförderung, Disziplin, Versetzung, Pensionierung und auch bei der Besoldung der mit der Durchführung von Staatsaufgaben betrauten Provinzialbeamten in irgendeiner noch fest zu bestimmenden Form ein bestimmtes Mitwirkungsrecht haben muß. Ich verkenne nicht, daß dann freilich die Gefahr besteht, daß das als eine Einmischung in die Selbstverwaltung empfunden und bekämpft werden wird.

Richtiger scheint es mir deshalb zu sein, daß man zwar dem Wunsche nach Ausgestaltung der Selbstverwaltung der Kommunen, namentlich auch der Provinzen, möglichst weit entgegenkommt, aber dabei alles vermeidet, was zu einer vorzeitigen Auflösung des preußischen Staates führen muß. Für die Gewährung größerer Selbständigkeit der Provinzen würde aus meinem Geschäftsbereiche die Übertragung folgender Gegenstände auf provinzielle Organe in Frage kommen können:

1. Regelung der Lage der Ferien für alle Schularten.
2. Bestimmungen über die Schulpflicht und Schulentlassung. Dies Gebiet ist in Preußen überwiegend durch Provinzialrecht geregelt.
Damit im Zusammenhange: Die Entscheidung (in höherer Instanz) über vorzeitige Entlassung im Einzelfalle.
3. Mitwirkung bei Aufstellung der Lehrpläne hinsichtlich der Pflege und Erhaltung heimischer Gebräuche, Volkslieder, Mundarten und dergleichen. Überhaupt Förderung der Heimatkunde (dabei u. a. Berücksichtigung der provinziellen Flora und Fauna, des provinziellen Wirtschafts- und Erwerbslebens pp.)
4. Mitwirkung bei Erlaß von Vorschriften zum Schutze der nach Artikel 113 der Reichsverfassung gewährleisteten Rechte fremdsprachiger Volksteile. Entscheidung über die Einrichtung von Schulen für fremdsprachige Volksteile.
5. Mitwirkung bei der Lehrerbildung mit Rücksicht auf Nr. 3 und 4. Wie diese Mitwirkung stattfinden soll, wird näherer Prüfung bedürfen.
6. Mitwirkung bei der Einführung von Lehrmitteln mit Rücksicht auf Nr. 3 und 4.
7. Mitwirkung bei den Bestimmungen über die Rücksicht des Schulbetriebes auf Konfirmations-, Beicht- und Kommunionunterricht.
Solange das Reichsgesetz zur Ausführung des Artikels 146 Absatz 2 der Reichsverfassung nicht ergangen ist, können weitere Vorschläge auf dem Gebiete der Beziehungen von Schule zu Kirche und Religion nicht gemacht werden.
8. Gutachtliche Mitwirkung bei Erlaß genereller Vorschriften über Bau und Einrichtung von Schulhäusern und Lehrerwohnungen.

9. Das Taubstummen-, Blinden- und Krüppelschulwesen, überhaupt die Regelung der unterrichtlichen Versorgung der nichtschulfähigen Kinder.
10. Das Schularztwesen.
11. Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der privaten und öffentlichen Waisenanstalten und bei der Konzessionierung privater Waisenhäuser.
12. Mitwirkung bei der Regelung der Berufsberatung.
13. Mitwirkung bei der Bestimmung darüber, welche lebenden Fremdsprachen auf den mittleren und höheren Lehranstalten gelehrt werden sollen.

Darüber hinaus auf dem Gebiete des höheren Schulwesens Vorschläge für eine Autonomie der Provinzialverwaltungen zu machen, ist zur Zeit kaum möglich. Nur der kleinere Teil der höheren Schulen ist bekanntlich staatlich, der größte Teil ist städtisch. Wie die Entwicklung in Zukunft sich gestalten wird, ist gegenwärtig noch nicht zu übersehen. Im Interesse der Vereinheitlichung des höheren Schulwesens und im Hinblick auf die schwierige Finanzlage wird die Bewilligung von Staatszuschüssen an Städte zur Durchführung der Besoldungsreform an Bedingungen zu knüpfen sein, die dem Staate größere Rechte sichern. Bevor die Erörterungen über die Abgrenzung der staatlichen und städtischen Rechte nicht zu einem gewissen Ergebnisse geführt haben, fehlt es an einer sicheren Unterlage dafür, inwieweit es aus andern als finanziellen Gründen möglich sein wird, staatliche Rechte den provinziellen Selbstverwaltungskörpern zu übertragen.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich bereits, daß eine Übertragung der Aufsicht über wissenschaftliche und technische Hochschulen nicht in Frage kommen kann. Die meisten Provinzen würden auch kaum imstande sein, die erheblichen finanziellen Aufwendungen, die die Hochschulen erfordern, wenn sie auf der Höhe bleiben und ihre großen Aufgaben erfüllen sollen, zu tragen. Alsdann muß aber die Verwaltung in der bisherigen Weise weiter bestehenbleiben, denn die Aufsichtsrechte des Staates gerade den Hochschulen gegenüber stehen meist in engem Zusammenhang mit Finanzfragen. Dasselbe gilt für die Kunsthochschulen, deren es übrigens in den Provinzen nur 4 gibt.

Was endlich die Aufsichtsrechte gegenüber den Kirchen- und Religionsgesellschaften anbelangt, so ist die Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche erst in der Entwicklung. Die zur Durchführung der Bestimmungen des Art. 137 der Reichsverfassung erforderliche Landesgesetzgebung steht noch aus. Bei ihr werden wahrscheinlich die Aufsichtsrechte des Staates gegenüber den Religionsgesellschaften im Vergleich zu dem bisherigen Rechtszustande eine erhebliche Einschränkung erfahren. Inwieweit dies der Fall sein wird, läßt sich aber jetzt noch nicht übersehen. Es kann daher zur Zeit noch nicht beurteilt werden, ob und welche der übrigbleibenden, wahrscheinlich wenigen Staatsaufsichtsrechte den Provinzial-Selbstverwaltungskörpern etwa überwiesen werden könnten.

**37. Verfügung des Kultusministers Konrad Haenisch
an die höheren Beamten sowie die Beamten der Kalkulatur und der Registratur.
Berlin, 23. Dezember 1920.**

*Metallographierte Ausfertigung, gez. (in Vertretung) Becker.
GStA PK, I. HA, Rep. 76, IIa Sekt. 48 Generalia Nr. 1 Bd. 7, Bl. 371–372v.*

*Aufgaben und Geschäftsordnung des im Mai 1919 eingerichteten
und nunmehr umgestalteten Pressereferats. – Berufung jeweils eines Rates
für die Mitbearbeitung der Pressesachen in den einzelnen Abteilungen.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 46 f.

Eilt

Verfügung, zu vervielfältigen und zu verteilen an die höheren Beamten und an die Beamten der Kalkulatur und der Registratur.

Dem durch meine Verfügung vom 9. Mai 1919 – B 1637 – errichteten Pressereferat liegt nach seiner in den letzten Wochen erfolgten Umgestaltung die Doppelaufgabe ob,

- 1) die Presse mit Nachrichten aus der Unterrichtsverwaltung zu versehen und die Öffentlichkeit über meine Pläne und Wünsche zu unterrichten,
- 2) aus der Presse die für die Unterrichtsverwaltung wichtigen Nachrichten zu sammeln und an die richtigen Stellen zu leiten.

Das Referat wird von Regierungsassessor Harnack verwaltet und untersteht unmittelbar dem geschäftsführenden Staatssekretär. Es verfügt über eigene Registratur und Aktenhaltung; Geschäftszeichen: P.

Zwecks Herstellung einer ständigen engen Fühlung des Pressereferenten mit den Abteilungen des Hauses sind die nachstehend genannten Herren zu Pressemitarbeitern bestellt worden.

Für	U I	Herr	Ministerialrat Professor Dr. Richter
"	U II	"	Geheimer Regierungsrat Rommel
"	U III	"	Geheimer Regierungsrat Menzel
"	U IV	"	Regierungsrat Dr. Gall
"	U V	"	Dr. von Erdberg
"	G I	"	Ministerialrat Stalmann
"	G II	"	Geheimer Regierungsrat Niermann
"	A	"	Geheimer Oberregierungsrat von Achenbach
"	A III	"	Studienrat Schmitz.

Sämtliche Entwürfe für Nachrichten an die Presse sind künftig bei P einzutragen. Neben der Zeichnung des Pressereferenten ist die Mitzeichnung des Pressemitarbeiters der sachlich zuständigen Abteilung erforderlich und im allgemeinen ausreichend.

Nachrichten von besonderer Tragweite sind gemäß der Verfügung vom 9. Mai 1919 fernerhin durch die Hand des Herrn Abteilungsleiters an den Pressereferenten zu geben. Die Schlußzeichnung im Konzept bleibt in der Regel mir oder meinem Vertreter vorbehalten. In- und ausländische Pressevertreter sind wie bisher an den Pressereferenten zu verweisen, der seinerseits berechtigt ist, im Hause die erforderlichen Auskünfte einzuziehen. Mündliche Informationen an die Pressevertreter bedürfen in jedem Falle meines Einverständnisses oder des Einverständnisses des geschäftsführenden Herrn Staatssekretärs.

Die Herren Pressemitarbeiter sorgen für die zweckmäßige Auswertung der im Pressereferat herzustellenden Zeitungsausschnitte nach näherer Anordnung der Herren Ministerialdirektoren und Abteilungsdirigenten. Nur die mit einem g. g. R.¹ versehenen Ausschnitte sind an das Pressereferat zurückzuleiten. Die Entscheidung, ob die in der Abteilung verbleibenden Ausschnitte einzutragen und zu den Akten zu bringen oder zu vernichten sind, bleibt den Abteilungen überlassen. Ich ersuche jedoch die Herren Pressemitarbeiter darauf hinzuwirken, daß auch Ausschnitte über solche für das Ressort wichtige Angelegenheiten, die im Hause nicht geschäftlich behandelt worden sind, eingetragen und zweckmäßig indiziert werden. In diesem Zusammenhange weise ich weiter darauf hin, daß die Aufbewahrung von Pressekommentaren zu Angelegenheiten des Geschäftsganges nur dann dauernden Wert hat, wenn die Kommentare und sonstigen Meldungen unmittelbar zu dem betreffenden Vorgang gebracht und sinngemäß indiziert werden.

Die auf mehrere Pressemitarbeiter ausgezeichneten Ausschnitte sind mit besonderer Beschleunigung weiterzugeben. Der Herr, der das betreffende Stück zum Verbleib in seiner Abteilung in Anspruch nimmt, unterstreicht seinen Namen.

Die roten Pressemappen sind leer sofort an das Ausschnittbüro zurückzuleiten.

Ferner ordne ich eine Neuregelung des Umlaufs und der sonstigen Auswertung der Zeitschriften innerhalb des Hauses an. Hierbei sind folgende Richtlinien innezuhalten:

Fachzeitschriften und solche allgemein politische Zeitschriften, die für eine bestimmte Abteilung von Interesse zu sein pflegen, werden zunächst dem Pressemitarbeiter dieser Abteilung vorgelegt. Dieser legt ein Heft, in dem sich ein Aufsatz von besonderem politischen Interesse findet, sofort mir oder dem Herrn geschäftsführenden Staatssekretär vor. Hefte mit Aufsätzen, die eine geschäftliche Behandlung (Beantwortung in der Presse – in diesem Fall ist das Heft auch dem Pressereferenten vorzulegen – Einholung von Berichten usw.) erfordern, sind sofort dem zuständigen Referenten zuzuleiten. Erst dann kommen die Hefte in den Lesezirkel. Erscheint es dem Pressemitarbeiter erwünscht, daß auch ein an dem betreffenden Zirkel nicht beteiligtes Mitglied des Hauses von einem Aufsatz Kenntnis nimmt, so vermerkt er dessen Namen auf dem betreffenden Heft. Die Ministerialbibliothek – die auch fernerhin für den Umlauf der Zeitschriften zuständig bleibt – veranlaßt dann das Weitere.

1 *Gegen gefällige Rückgabe.*

Die übrigen allgemein politischen Zeitschriften werden nach Kenntnisnahme durch mich dem Pressereferenten vorgelegt, der mit ihnen sinngemäß nach den vorstehenden Grundsätzen verfährt.

Die Neuordnung der Lesezirkel für die zuerst genannten Zeitschriften soll in der Weise erfolgen, daß die Nummern vom Pressemitarbeiter zunächst den dienstlich interessierten Herren der betreffenden Abteilung vorgelegt werden. Dann gehen die Nummern an die Herren, die gegebenenfalls noch mitzulesen wünschen. Die Reihenfolge der letzteren bestimmt sich nach dem Dienstalder.

Die Reihenfolge der Herren, die die übrigen allgemein politischen Zeitschriften mitlesen wollen, bestimmt sich gleichfalls nach dem Dienstalder.

Die Ministerialbibliothek wird den Herren Pressemitarbeitern Übersichten über den bisherigen Umlauf sämtlicher Zeitschriften zugehen lassen. Ich ersuche die genannten Herren, mit den bisher beteiligten Mitgliedern des Hauses in Verbindung zu treten und den Umlauf im Einvernehmen mit dem Pressereferenten nach obigen Grundsätzen umzugestalten. Es liegt im Interesse der Beschleunigung, wenn hierbei diejenigen Herren, die erfahrungsgemäß zur Lektüre nicht die Zeit finden, auf die Vorlage der betreffenden Zeitschriften verzichten. Ich ersuche weiter alle Beteiligten, bei dieser Gelegenheit der Ministerialbibliothek diejenigen Zeitschriften namhaft zu machen, deren Fortbezug nicht erforderlich ist. Das Zeitschriftenverzeichnis ist unter diesem Gesichtspunkt vor jedem Quartalswechsel durchzuprüfen. Vorschläge auf Neubezug von Zeitschriften sind dem geschäftsführenden Herrn Staatssekretär durch die Hand des Pressereferenten vorzulegen. Bei neuauftauchenden Zeitschriften wird es sich vielfach empfehlen, den Bezug zunächst auf ein viertel oder ein halbes Jahr zu begrenzen und eine entsprechende Wiedervorlage der Abonnementsbestellung zu verfügen.

38. Geschäftsverteilungsplan des Kultusministeriums

[Berlin, 30. Dezember 1920.]¹

Metallographierte Ausfertigung.

GStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 10064, Bl. 241–244.

Tabellarische Übersicht zur Geschäftsverteilung unter Benennung der leitenden Beamten bis auf die Ebene der Abteilungsdirektoren bzw. -dirigenten.

Vgl. Bd. 1/1, S. 45, 47 und 279; Bd. 2/1, Kap. IV (Kunst).

Geschäftsbereich des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Chef:	Haenisch, Staatsminister.
Staatssekretär:	Dr. Becker, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Professor.
Parlamentarische Staatssekretäre:	D. Dr. Troeltsch, Ordentlicher Professor, Geheimer Regierungsrat, (Demokrat). Wildermann, Studienrat a. D. (Zentrum).

Abteilung B (Hauptbüro).

Direktor: Der Staatssekretär.

Besondere Angelegenheiten des Ministeriums. Personalien der Beamten und Angestellten des Ministeriums und Fürsorge für die ausgeschiedenen Beamten und für Hinterbliebene von Beamten des Ministeriums. Geschäftsgang, Bürokasse, Ministerialbibliothek, Pressestelle, allgemeine politische Angelegenheiten sowie Angelegenheiten besonders vertraulicher Natur, Geschäftsverkehr mit den Parlamenten.

Abteilung A.

Direktor A I und II: Nentwig, Ministerialdirektor.

Direktor A III: Dr. Fleischer, Ministerialdirektor.

A I: Allgemeine Angelegenheiten des Geschäftsbereichs und der nachgeordneten Behörden und Beamten, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Gesetzentwürfe, soweit sie nicht zur Zuständigkeit anderer Abteilungen gehören. Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten, Hoheits- und Verfassungsangelegenheiten. Bevölkerungspolitik, Siedlungssachen.

A II: Unterstützung der ausgeschiedenen Beamten und Lehrer höherer Lehranstalten sowie deren Hinterbliebener.

¹ Nach dem Anschreiben.

A III: Ausführung des Friedensvertrages von 1920. Verwaltungsangelegenheiten in den abzutretenden, den besetzten und den Abstimmungsgebieten. Fürsorge für die Beamten und Ruhegehaltsempfänger in den abzutretenden und besetzten Gebieten.

Abteilung F.

Direktor: Nentwig, Ministerialdirektor.

Verwaltung der dem Ministerium unterstehenden Stiftungsfonds einschließlich der Klosterkammer in Hannover.

Abteilung für das Hochschulwesen und für Wissenschaft (U I, U I T, U I K).

Abteilungsdirigent: Dr. Krüß, Geheimer Regierungsrat, Professor.

U I: Angelegenheiten der Universitäten einschließlich der Akademie in Braunschweig und der mit diesen zusammenhängenden wissenschaftlichen Institute einschließlich der Charité in Berlin (Personalien der Hochschullehrer. Promotionsordnungen, Habilitationsordnungen, Studien- und Prüfungsordnungen. Bestimmungen über das Gebührenwesen. Zulassung der In- und Ausländer zum Studium. Frauenstudium. Akademische Auskunfts- und Beratungsstellen. Führung ausländischer Dokortitel. Stipendien usw.).

U I T: Sämtliche Angelegenheiten der Technischen Hochschulen und des Materialprüfungsamts in Berlin-Dahlem.

U I K: Wissenschaftliche Angelegenheiten allgemeiner Art, Bibliothekswesen. Die Akademie der Wissenschaften in Berlin und Göttingen. Die wissenschaftlichen Institute. Stationen. Vereine und Anstalten, die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und deren Institute, das orientalische Seminar. Die Sammlung des Museums für Naturkunde in Berlin, der botanische Garten und das Museum in Berlin-Dahlem. Verleihung von Auszeichnungen (Professorentitel). Schriften und Unterstützung Privatgelehrter und die wissenschaftlichen Beziehungen zum Auslande.

Abteilung für das höhere Schulwesen U II und U II W.

Direktor: Dr. Jahnke, Ministerialdirektor.

U II: Angelegenheiten des höheren Schulwesens für die männliche Jugend (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen, anerkannte Privatschulen mit entsprechendem Lehrplan), die staatlichen Bildungsanstalten und die Deutschen Oberschulen.

U II W: Angelegenheiten des höheren Schulwesens für die weibliche Jugend (öffentliche Lyzeen, Oberlyzeen und Studienanstalten sowie die privaten Lyzeen und Oberlyzeen mit entsprechender Organisation).

Außerdem: bei U II bzw. U II W: Rang, Amtsbezeichnung, Besoldung und Dienstalter der Lehrer bzw. Lehrerinnen. Fortbildung derselben. Lehrpläne.

Prüfungsordnung der Kandidaten und Kandidatinnen. Berechtigungen der höheren Schulen. Reifeprüfungsordnungen. Übergang von Schülern und Schülerinnen auf höhere Schulen der Länder. Auslandsschulen. Vereinbarungen der Länder wegen Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen, desgleichen für Schulzeugnisse. Gesundheitspflege. Stenographieunterricht. Schulgemeinden. Elternbeiräte. Schul- und Schülervereine. Lehrmittel. Lehrbücher. Auskunftsstelle für das höhere Schulwesen. Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht. Wissenschaftliche Prüfungsämter.

Abteilung für Volksschulwesen U III, U III A – U III E.

Direktor: Kaestner, Ministerialdirektor.

Abteilungsdirigent: Klotzsch, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat.

- U III: Angelegenheiten der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und ihrer Lehrkräfte und Beamten. Förderung des Seminar-Präparandenwesens. Allgemeine Fortbildung der Lehrer. Angelegenheiten der Taubstumm- und Blindenanstalten. Krüppelfürsorge.
- U III A: Allgemeine technische und äußere Angelegenheiten des gesamten Volksschulwesens, Religionsunterricht, Moralunterricht, auch für konfessionelle Minderheiten, Fortbildung der Lehrer durch Obstbau-, Bienen-, Krankenpflegekurse und ähnliche Veranstaltungen. Unterricht in der Nadelarbeit, Säuglings- und Kleinkinderpflege. Haushaltungsunterricht. Hausfrauenschulen und dergleichen. Zeichen-, Schreib- und Handfertigkeitsunterricht. Einführung von Lehr- und Lernmitteln. Lehrer- und Schülerbibliotheken. Schulgesundheitspflege. Schulgärten. Hilfsschulen. Kreistagungen der Lehrer. Elternbeiräte. Beirat für Erziehungs- und Unterrichtsfragen. Rechtschreibung. Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht.
- U III B 1: Schulaufsicht (Regierungs- und Schulräte, Kreisschulräte). Wirkungskreis der Schuldeputationen. Schulkommissionen und Schulvorstände. Angelegenheiten der Schulleitung. Lehrerausschüsse. Lehrerräte. Lehrerkammern.
- U III B 2: Jugendpflege. Leibesübungen in den Schulen. Landesturnanstalt in Spandau. Idioten-, Waisen- und Rettungsanstalten. Kindergärten. Kinderbewahranstalten. Kinderhorte usw. Fortbildungs- und Fachschulwesen. Berufsberatung. Das Gebiet der „Jugendpflege für die schulentlassene Jugend“ untersteht dem Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt.
- U III C: Allgemeine persönliche Angelegenheiten (Anstellung, Versetzung, Beurlaubung, Nebenämter usw.) der Volksschullehrer und Lehrerinnen, einschließlich der Disziplinarangelegenheiten. Prüfung der Lehrer, Auslandsschulen und die für diese bestimmten Lehrkräfte.
- U III D: Schulordnungen und Gesetze, Schulvermögen, Erwerb und Veräußerung von Schulhäusern und -Ländereien. Schenkungen und Zuwendungen für

Schulzwecke. Aufbringung der Schulunterhaltungskosten. Schulkassen- und Rechnungswesen. Angelegenheiten der vereinigten Schul- und Kirchenämter. Jüdisches Schulwesen. Schulbesuch. Schulpflicht. Schulzwang. Schulversäumnisse. Erziehungsunterstützung für arme Kinder.

Unterstützungen für im Amt befindliche und ausgeschiedene Elementarlehrer und -Lehrerinnen. Versorgung der Lehrer im Ruhestande und der Hinterbliebenen verstorbener Lehrer. Zwangspensionierung. Pensions- und Pensionshilfskassen. Witwen- und Waisenkassen. Allgemeine technische und äußere Angelegenheiten der öffentlichen und privaten mittleren (gehobenen) Schulen sowie des Privatunterrichtswesens (Hauslehrer usw.), desgleichen der höheren Mädchenschulen, desgleichen der früheren Unteroffizierschulen sowie der Knabenerziehungsanstalt Annaburg.

U III E: Regelung der Dienstbezüge der Volksschullehrer und -Lehrerinnen. Einrichtung einer Landesschulkasse. Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit. Umzugskosten der Lehrpersonen, äußere Angelegenheiten der Volksschulorganisationen, insbesondere Gründung neuer Schulen, Errichtung und Einziehung von Schulstellen, gesetzliche Staatsbeiträge, Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer usw. sowie für Schulen aus besonderer rechtlicher Verpflichtung. Ergänzungszuschüsse an Schulverbände wegen Unvermögens. Beiträge für die Landesschulkassen. Gewährung von Beschulungsgeld an Schulverbände. Beihilfen für Schulbauten. Dispositionsfonds für das Elementarunterrichtswesen. Errichtung und Aufhebung jüdischer Schulen. Beihilfen an Synagogengemeinden für den jüdischen Religionsunterricht. Fürsorge für Lehrpersonen aus den besetzten und abgetretenen Gebieten.

Abteilung für Kunst (U IV).

Direktor: Nentwig, Ministerialdirektor.

Allgemeine Kunstangelegenheiten, Kunstpflege im Auslande, Sammlungswesen (Museen, Ausgrabungen), Förderung der Kunst und der Künstler. Kunstausstellungen. Unterrichtswesen, volkstümliche Kunstpflege. Musik und Theaterwesen. Angelegenheiten der Staatstheater. Literatur. Schillerpreis. Urheberrecht. Kunsterziehung. Zeichen-, Musik-, Theater- und Tanzunterricht. Denkmalpflege. Naturschutz. Heimatschutz. Vogelschutz und Naturdenkmalpflege.

Abteilung für Volkshochschulen (U V).

Direktor: Kaestner, Ministerialdirektor.

Volksbildung, insbesondere Volkshochschulen und Volksbüchereien.

Abteilung für kirchenpolitische Angelegenheiten (G I und G II).

Direktor: Dr. Fleischer, Ministerialdirektor.

Staatliche Aufsichtsrechte gegenüber der evangelischen und katholischen Kirche und gegenüber den übrigen Religionsgesellschaften.

Verwendung von Staatsmitteln für Kirchenzwecke.

Gegenüber den Landeskirchen der neuen Provinzen übt die Abteilung die kirchenregimentlichen Rechte in oberster Instanz aus und hat die Aufsicht über die Kirchenbehörden dieser Landeskirchen.

**39 a. Artikel des Ministerialdirektors Paul Kaestner
im „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung“.
[Berlin, Januar 1921.]**

Druck.

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1921, S. 30.

*Veränderungen in der Erscheinungsweise des Zentralblatts. – Aufruf zu kurzen
Anregungen, Hinweisen und Buchbesprechungen im nichtamtlichen Teil.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 47.

Zur Umgestaltung des Zentralblattes.
Von Ministerialdirektor Kaestner.

Unser Zentralblatt soll wie bisher ein gutes Amtsblatt sein. Es soll also in erster Linie der zuverlässigen Veröffentlichung wichtiger ministerieller Erlasse dienen. Es soll sie aber schneller als bisher veröffentlichen. Das wird dadurch erreicht werden, daß das Zentralblatt halbmönatlich statt monatlich erscheinen wird. Ferner dadurch, daß die zur Veröffentlichung bestimmten Erlasse der Zeitfolge nach zum Drucker wandern, statt erst systematisch geordnet zu werden. Die schnellere Veröffentlichung wird manche sonst erforderliche Vervielfältigung ersparen. Solche Amtsblätter müssen sein, aber vielleicht müssen sie nicht ganz so langweilig sein wie bisher. Nur amtliche Erlasse, immer einer nach dem anderen, wirken doch immer etwas ermüdend, so schön der einzelne, für sich betrachtet, sein mag. Unser Amt ist nicht nur „Nachachtung“ und „Ausführung“ amtlicher Erlasse, unser Amt ist vielmehr fröhliche Arbeitsgemeinschaft auf dem schönen, weiten Feld von Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Da regt sich jetzt gerade auf diesem für den Aufbau wichtigsten Gebiet so viel frische, eigene, selbständig beginnende Arbeitslust (Initiative), unabhängig von der gewissenhaften Nur-Ausführung amtlicher Erlasse. Da kann man, wie die Aussprache auf jeder Dienstreise jedem mit Nutzen reisenden Beamten zeigt, von den Mitarbeitern so viel nichtamtliche Anre-

gung und Förderung erfahren. Sollte es nicht möglich und nützlich sein, solche nichtamtliche Anregungen auch einmal im Amtsblatt zu bringen? Wird nicht mancher Mitarbeiter aus allen den vielen Arbeitsgebieten des Ministeriums uns gern einmal in unserm gemeinsamen Blatt zeigen was er wünscht und was er schafft? Wenn wir uns derart im nichtamtlichen Teil des Zentralblatts aussprechen und zusammenfänden, dann könnte es wohl sehr viel lebendiger werden als das bisherige trockene Amtsblatt. Es gilt den Versuch. Er wird natürlich immer in bestimmten Grenzen bleiben müssen. Das Amtsblatt kann und soll nicht zum Fachblatt werden, deren wir viele und gute haben. Es kann diesen Fachblättern höchstens durch Hinweis auf ihre Arbeiten ebenso dienen, wie es durch kurze Bücherbesprechungen auf gute Neuerscheinungen aufmerksam machen kann. Aber es könnte sich aus einem einseitigen amtlichen Ausruferorgan zum gemeinsamen Sprechsaal aller derer entwickeln, die in zukunftssicherem Vertrauen arbeiten wollen für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

**39 b. Schreiben des Kultusministers Konrad Haenisch an die Staatsminister,
den Staatskommissar für Volksernährung Andreas Hermes
und die Oberrechnungskammer Potsdam.**

Berlin, 17. März 1921.

Metallographierte Ausfertigung, gez. Haenisch.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ila Sekt. 48 Generalia Nr. 1 Bd. 7, Bl. 425–425v.

*Keine Kosten im Kultusministerium durch die Veröffentlichung
des „Zentralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung“
und Einsparungen bei nachgeordneten Behörden durch den Druck
von Runderlassen. – Votum für ein Weiterbestehen des Zentralblatts.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 47.

Das hier herausgegebene „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ unterhält sich nach den mit dem Verleger – der Weidmannschen Buchhandlung – vertraglich getroffenen Vereinbarungen selbst. Der Staatskasse erwachsen durch die Herausgabe keinerlei Kosten. Der Verleger liefert dem Ministerium noch 108 Freistücke. Allerdings entstehen den nachgeordneten Behörden dafür Bezugskosten von jährlich 50 Mark, welche aber zu einem erheblichen Teile dadurch wieder ausgeglichen werden, daß Rundverfügungen von allgemeiner Bedeutung lediglich im Zentralblatt abgedruckt werden, und so die Staatskasse nennenswerte Kosten für Papier, Druck und Porto spart.

Das genannte Zentralblatt wird außer von den nachgeordneten Stellen von vielen Kommunalbehörden, insbesondere von allen Schulverbänden gehalten; sein Weiterbestehen ist deshalb durchaus gerechtfertigt.

Sollten bei den übrigen Ministerialblättern in ähnlicher Weise durch die Herstellung und den Bezug der Staatskasse nur verhältnismäßig geringe Unkosten erwachsen, dann würde ich empfehlen, es bei dem bisherigen Zustande zu belassen.

Was die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Ministerialblattes anbelangt, so trete ich den Ausführungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in seinem Schreiben vom 3. Februar 1921 – Z. B. I 50 – bei.

Die Erhebungen über die Einschränkung des Bezuges von Gesetzblättern, Zeitschriften und Zeitungen sind bei meiner Verwaltung noch nicht abgeschlossen. Ich werde Ihnen darüber später besondere Mitteilung zugehen lassen.

**40 a. Schreiben des Ministers der öffentlichen Arbeiten Rudolf Oeser
an die Staatsminister.**

Berlin, 21. Februar 1921.

Metallographierte Ausfertigung, gez. Oeser.

GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 182 Nr. 3 Bd. 7, Bl. 176–176v.

Motive für die Abfassung einer Denkschrift zur Aufhebung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten unter Überweisung von Kompetenzen an das Kultusministerium.

Vgl. Bd. 1/1, S. 90 f.

In der Staatsministerialsitzung vom 18. September vorigen Jahres¹ ist von mir anlässlich der Besprechung der Überleitung der Geschäfte des am 1. April dieses Jahres aufzulösenden Ministeriums der öffentlichen Arbeiten auf andere Ministerialressorts angeregt worden, die Frage der Organisation (Zahl und Zuständigkeiten) der preußischen Ministerien einer Nachprüfung zu unterziehen. Ein Beschluß hierüber wurde bis zur Auflösung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vertagt; gleichzeitig aber wurde unter Anerkennung der Notwendigkeit einer solchen Prüfung mir der Auftrag gegeben, dem Staatsministerium Vorschläge nach dieser Richtung hin zu machen. Diesem Auftrage entsprechend überreiche ich eine Denkschrift², die diesen Gegenstand behandelt.

Da das Ministerium der öffentlichen Arbeiten aufgelöst wird und, wie ich annehme, das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten mit dem Staatsministerium verbunden wird, hat die Denkschrift in Aussicht genommen, von den dann noch bestehenden Ministerien

¹ Vgl. Schulze, Gerhard (Bearb.), *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 11/I, Hildesheim u. a. 2002, S. 74, Sitzung vom 18.9.1920, TOP 7.*

² Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 40 b.

1) das Ministerium für Volkswohlfahrt aufzulösen und

2) die verbleibenden 7 Ministerien beizubehalten

oder

a) unter Vereinigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe und des Ministeriums für Landwirtschaft ein Wirtschaftsministerium und daneben ein neues Ministerium für Bauwesen zu bilden.

Die vorgeschlagenen Änderungen in den Zuständigkeiten der Ministerien sind in den Anlagen 1 bis 9 aufgeführt.

Ich gebe ergebenst anheim, über die Weiterbehandlung der Angelegenheit zur Vorbereitung der Beschlüsse des Staatsministeriums und ihrer Vorlage bei dem Landtage gemäß Artikel 47 Abs. 2 der Preußischen Verfassung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

40 b. Aus der Denkschrift des Ministers der öffentlichen Arbeiten

Rudolf Oeser für das Staatsministerium.

Berlin, 21. Februar 1921.

Metallographierte Ausfertigung, gez. Oeser.

GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 182 Nr. 3 Bd. 7, Bl. 177–197v.

Neuorganisation der Ministerien anlässlich der Auflösung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. – Kosteneinsparungen und Synergieeffekte durch Konzentration der Hochbauabteilungen aller Ministerien in einem neuen Bauministerium. – Übernahme der Archive, der Theater und des Films sowie der außerschulischen Kinder- und Jugendfürsorge durch das Kultusministerium.

Vgl. Bd. 1/1, S. 90 f.

Von den Arbeitsgebieten des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten sind die Geschäfte der dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen bereits auf das Reich übergegangen. Am 1. April 1921 wird sich der Übergang der dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen vollziehen. Die Hochbauverwaltung wurde von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten abgetrennt und vorläufig dem Finanzministerium angegliedert. Danach sind am 1. April 1921 durch die Auflösung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten nachstehende Geschäftszweige anderweitig unterzubringen:

1. Die Enteignungsangelegenheiten.
2. Die nicht auf das Reich übergehenden Wasserstraßen nebst Zubehör (Häfen usw.).
3. Die nicht vom Reich zu übernehmenden wasserbaufiskalischen Brücken.
4. Die Wegeangelegenheiten.

5. Das Kraftfahrwesen.
6. Das Luftfahrwesen.
7. Die Elektrizitätswirtschaft, soweit sie bei Preußen verbleibt.
8. Das Kleinbahnwesen.

[...]

Zufolge der Schreiben vom 16. Juni und 22. Juli dieses Jahres³ hat das Staatsministerium in seiner Sitzung vom 18. September vorigen Jahres¹ unter einstweiliger Regelung der Verwaltung der nicht auf das Reich übergehenden Kleinbahn-, Privatbahn- und der die Eisenbahnen betreffenden Enteignungssachen sowie der Aufgaben auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, die von Preußen zu erfüllen sind, beschlossen, die endgültige Beschlußfassung über die Zuweisung der oben erwähnten Arbeitsgebiete des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten an andere Ressorts bis zu seiner Auflösung auszusetzen.

Gleichzeitig hat das Staatsministerium für notwendig erachtet, eine Nachprüfung der gegenwärtigen Organisation der Preußischen Ministerien eintreten zu lassen.

Bei der Frage einer neuen Organisation der Preußischen Ministerien werden folgende Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen sein:

- 1) Alle gleichartigen und die mit ihnen in engerem Zusammenhang stehenden Arbeitsgebiete müssen möglichst in einem Ministerium vereinigt werden, um bei der geschäftlichen Verhandlung die Teilnahme mehrerer Ministerien bei einer Angelegenheit möglichst zu vermeiden und dadurch den Geschäftsbetrieb zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.
- 2) Die Arbeitsgebiete werden auf die einzelnen Ministerien derart zu verteilen sein, daß jedes Ministerium einerseits mit einem zureichenden Arbeitsgebiete betraut und andererseits eine Überlastung vermieden wird.
- 3) Mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Preußischen Staates dürfen nicht mehr Ministerien bestehenbleiben als unerlässlich erscheint.

Von einer solchen Organisation wird das Staatsministerium nicht in erheblicher Weise und das Justizministerium fast gar nicht berührt. Nach den später zu erörternden Vorschlägen werden zwar auch bei diesen in der Zuständigkeit des Staatsministeriums und des Innenministeriums Änderungen in Aussicht genommen; sie sind aber nicht von wesentlichem Belang.

Die Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird bereits von dem Staatsministerium wahrgenommen und wird völlig in dieses aufgehen können.

Anders verhält es sich bezüglich des Finanzministeriums, des Ministeriums für Volkswohlfahrt, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Handel und Gewerbe, des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Das Finanzministerium hat von seinen früheren Arbeitsgebieten die Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Steuern und der Zölle durch Übergang auf das Reich verloren. Angegliedert sind dem Finanzministerium zur Zeit:

³ Fehlerhafte Datierung; es muss heißen: vorigen Jahres.

- a) die Verwaltung der Königlichen Krongüter,
- b) die Hochbauverwaltung.

Die Verwaltung der Krongüter, soweit sie in das Eigentum des Preußischen Staates übergehen, wird automatisch denjenigen ministeriellen Ressorts zufallen müssen, von denen Güter oder Gebäude dieser Art (landwirtschaftliche genutzte Liegenschaften, Schlösser und dergleichen) verwaltet werden, wobei die Domänenverwaltung, die Hochbauverwaltung und das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Frage kommen werden.

Die Zuweisung der Hochbauverwaltung an das Finanzministerium – darüber hat im Staatsministerium wohl kein Zweifel bestanden – ist nur als eine vorübergehende Notmaßnahme gedacht. Es fehlt an einem zureichenden inneren Grund dafür, die Finanzverwaltung mit diesem technischen Verwaltungsgebiete zu verbinden.

Als Arbeitsgebiete des Finanzministeriums sind danach bei organisatorischen Maßnahmen nur die Etats- und Kassensachen in Rechnung zu stellen, wobei unentschieden gelassen wird, ob die Verwaltung der Krongüter bis zu ihrem endlichen Übergang auf das eine oder andere Ressort und die Hochbauverwaltung von dem Finanzministerium weiter wahrgenommen wird.

Es bietet sich mithin in weitgehendem Maße die Möglichkeit, dem Finanzministerium umfassende Arbeitsgebiete aus anderen Ressorts zu übertragen.

Vom Ministerium des Innern sind bei der Neubildung des Ministeriums für Volkswohlfahrt belangreiche Verwaltungszweige (Geschäfte der Medizinalverwaltung und der Wohlfahrtspflege) abgezweigt worden. Diese Verwaltungszweige bilden zur Zeit den Eckpfeiler der Aufgabenkreise des Ministeriums für Volkswohlfahrt.

Augenblicklich sind zwar dem Ministerium des Innern in Ausführung des Friedensvertrages und auf dem innerpolitischen Gebiete eine Reihe von Aufgaben erwachsen, deren Abwicklung und Lösung ist aber nur eine Frage der Zeit. Es wird also angängig sein, auch diesem Ministerium neue erhebliche Arbeitsgebiete zuzuweisen, ohne daß der gesamte Umfang der Arbeitsgebiete zu groß und für die Leitung etwa unübersichtlich würde.

Die gegenwärtigen Zuständigkeiten des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern für sich betrachtet, könnten nun den Gedanken nahe legen, beide Ministerien zu einem Ministerium zu vereinigen. Bejaht man diesen Gedanken, so bliebe dann nur zu erörtern, ob man sich darauf beschränken will, wie die Restarbeitsgebiete des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und die Hochbauverwaltung und die Verwaltung der staatseigen gewordenen Krongüter auf andere Ministerien zu verteilen wären.

Eine solche Maßregel wäre indessen ein so großer Fehler, daß sie ernstlich kaum weiter zu verfolgen ist. Eine Neuordnung dieser Art würde nichts anderes als ein Stück- und Flickwerk werden und keine Neuordnung mit einer zweckmäßigen Verteilung der Zuständigkeiten auf die verschiedenen Ministerialressorts bedeuten.

Mit vollem Recht ist von dem Herrn Finanzminister in einem in der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 31. März 1920 erschienenen Artikel die weitgehende Zersplitterung zusammengehöriger Verwaltungsgebiete auf die einzelnen Ministerien gerügt worden. Es

ist in ihm besonders darauf hingewiesen worden, wie sich die Verwaltung des staatlichen Besitzes oder der staatlichen Betriebe auf 5 Ministerien verteilt.

Wenn auch eine Lösung der Vereinigung von im allgemeinen gleichartigen Angelegenheiten in einem Ministerium ohne Durchschneidung bestehender Zusammenhänge kaum gefunden werden wird, z. B. nicht alle sozial-politischen Angelegenheiten zusammengefaßt werden können, so würde doch eine Verbindung des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern einem Plane möglicher Zusammenfassung gleichartiger und innerlich zusammenhängender Sachen in jedem ministeriellen Ressort widerstreben. Von entscheidender Bedeutung gegen eine Vereinigung dieser beiden Ministerien erscheint der Umstand, daß die Stellung des Finanzministeriums zu den übrigen Ministerien durch seine Aufgabe, die finanziellen Anforderungen der einzelnen Ressorts einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen und danach den Haushaltsplan aufzustellen, immer eine eigenartige gewesen ist und bleiben wird. Namentlich in der Gegenwart und auf Jahre hinaus wird das Finanzministerium gegenüber den anderen Ressorts in erhöhtem Maße als bisher auf die äußerste Sparsamkeit im Staatshaushalt Gewicht legen müssen. Jede Verschmelzung des Finanzministeriums mit einem anderen Ministerium würde aber den Finanzminister in eine zwiespältige Lage versetzen und seine objektive Tätigkeit als Finanzminister mehr oder weniger beeinträchtigen. Schon diese Gründe sprechen wohl hinlänglich dafür, daß das Finanzministerium als solches erhalten werden muß und darauf Bedacht zu nehmen ist, dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern Geschäftszweige aus anderen Ministerien zuzuteilen, die dem Charakter dieser Ministerien entsprechen.

Ungangbar erscheint der Weg, dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern etwa den überwiegenden Teil der jetzt noch bei dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeiteten Sachen zuzuteilen, denn diese sind zumeist technisch-wirtschaftlicher Natur und werden am besten, sofern es irgend tunlich ist, einem Ministerium mit einem wirtschaftlich-technischen Einschlage zuzuweisen sein. In dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern würden diese Arbeitsgebiete zumeist nur einen Fremdkörper bilden. Die Ergänzung oder Auffüllung der Arbeitsgebiete dieser beiden Ministerien wird also nur erfolgen können durch Übernahme von Geschäften aus den Ministerien für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft.

[...]

Die Zuständigkeit des Ministeriums für Volkswohlfahrt umfaßt Geschäfte, deren Verwaltung vor der Zeit der Erlasse des Staatsministeriums vom 31. Mai 1918 und 7. November 1919 dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, dem Ministerium für Handel und Gewerbe, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, also 6 Ministerien oblagen. In ihm wurden die heterogensten Geschäftsgebiete vereinigt und der innere Zusammenhang seiner Aufgaben ist deshalb nur ein lockerer. Ihrer Zurückführung auf die einzelnen Ministerien, von denen sie ausgegangen sind, stünde nichts im Wege. Die Bearbeitung der Geschäfte, insbesondere die von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten

abgezweigt wurden, werden vor allem derjenigen Zentralinstanz sich angliedern lassen, der die Hochbauverwaltung zu überweisen sein wird, zumal mit dieser die Wahrnehmung der Baupolizei, der Städtebau, die Bauordnungen, die Fluchtlinienangelegenheiten eng verbunden waren und besser von ihr nicht getrennt hätten werden sollen. Einer Erörterung, ob der eine oder der andere Geschäftszweig des Ministeriums für Volkswohlfahrt, z. B. die Angelegenheiten des nichtlandwirtschaftlichen Grundkredits, die Wohnungsaufsicht, abweichend der früher geordneten Zuständigkeit etwa dem Ministerium des Innern zugeteilt werden sollen, soll hier beiseite gelassen werden. Bei der Ordnung der Einzelheiten der Zuständigkeiten der einzelnen Ministerien soll die Zuweisung nach Lage der Sache erfolgen.

Für die Auflösung des Ministeriums für Volkswohlfahrt sprechen aber noch andere Verhältnisse und Tatsachen.

In der Wohlfahrtspflege – namentlich in der Pflege der Säuglinge und der schützbedürftigen Kinder der schulentlassenen Jugend, des Mutterschutzes, der Armenpflege, der Krüppelfürsorge usw. – hat der Staat bisher eine vielgestaltige und kräftige Unterstützung gefunden durch die kirchlichen Kreise, kommunalen Verbände, Gemeinden und zahllosen privaten Gesellschaften und Vereine. Alle diese Wohlfahrtsorgane waren mit einem hocheffizienten Erfolge tätig. Jetzt sind sie durch die Umstände vielfach selbst in Not geraten und die Freude der Einzelpersonen an der früher geleisteten Hilfe ist zum Teil versiegt. Ein Teil dieser Wohlfahrtsstellen hat seine Tätigkeit entweder völlig einstellen müssen und ein anderer Teil kann sie nur in beschränktem Maße fortsetzen. Eine Änderung zum Besseren auf absehbare Zeit ist kaum zu erwarten. Nur eine durchgreifende Hilfe des Staates, d. h. eine umfassende finanzielle Unterstützung, könnte diese Einzelbestrebungen der Wohlfahrt beleben. Das ist aber nur mit großen Geldmitteln möglich und zu deren Bestreitung wird der Staat auf Jahre hinaus nur in geringer Weise in der Lage sein. Es wird schon Schwierigkeiten berieten, den Anforderungen der bestehenden staatlichen sowie der wichtigen Einrichtungen der nichtstaatlichen Wohlfahrtspflege sowie den etwa auf rechtlichen Verpflichtungen des Staates beruhenden Ausgaben gerecht zu werden. Die natürliche Folge wird sein, daß der Initiative zur Aufnahme der Förderung neuer Aufgaben die finanzielle Notlage des Staates hemmend entgegentritt, und daß der Verwaltungsapparat des Ministeriums zum Teil zu unerfreulicher Untätigkeit bestimmt ist. Im Ministerium für Volkswohlfahrt stehen wirklich bedeutende Mittel allein für die Wiederbelebung der Neubautätigkeit sowie zur Herrichtung von Befehlsbauten und Notwohnungen zur Verfügung. Aber selbst die Weiterbewilligung von Mitteln für diese Zwecke wird bald ihre Grenze in der Leistungsfähigkeit des Staates finden. Sobald die Privatbautätigkeit wirtschaftlich wiederum möglich ist, wird auch die Tätigkeit auf diesem Gebiete alsbald zurückgehen oder ganz eingestellt werden. Hiernach darf behauptet werden, daß es zur sachlichen Durchführung der Geschäfte des Ministeriums für Volkswohlfahrt eines eigenen Ministeriums nicht benötigt, und daß auf lange Zeit hinaus die dort zu leistende Arbeit von den Ressorts übernommen und nach Lage der Umstände geleistet werden kann, in denen sie vor der Neubildung des Ministeriums für Volkswohlfahrt wahrgenommen wurden. Damit wird eine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung, abgesehen von der Wirkung der

Auflösung des Ministeriums auch insofern verbunden sein, als nach der Verteilung seiner Geschäfte, die bisher notwendige Beteiligung eines zweiten Ministerialressorts bei der Bearbeitung einer Reihe von Sachen mehrfach wegfallen wird. (Vgl. z. B. 2b, 2c, 3a, 3b, 5a, b, c des Beschlusses vom 7. November 1919). Die bei einer Auflösung dieses Ministeriums mit in Betracht kommenden politischen Momente sind nicht zu verkennen; indessen ist die allgemeine Not des Landes vordringlicher und es ist schwer abzuweisen, daß die Voraussetzung für eine gedeihliche Arbeit – größere finanzielle Mittel – nicht mehr vorhanden ist.

Die Ministerien für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft pp. werden, wenn dem gemachten Vorschlage gefolgt und von diesen die Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen sowie der Domänen und der Forsten abgezweigt werden, für andere Aufgaben frei werden.

Für die Neuordnung der Zuständigkeit der Ministerien in Verbindung mit der Verteilung der zur Zeit noch dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zustehenden Aufgabenkreise lassen sich nun zwei Wege einschlagen.

Der eine Weg würde dahingehen:

A) Dem Handelsministerium die früher von ihm bearbeiteten, aber durch die Staatsministerialbeschlüsse vom 31. Mai 1918 und 7. Mai 1919 an das Ministerium für Volkswohlfahrt übertragenen Geschäfte (Wohnungsaufsicht, sozial-politische Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens, grundsätzliche Fragen der Gewerbehygiene einschließlich der Aus- und Fortbildung sowie der Anstellung und Beaufsichtigung der Gewerbeärzte, die sozial-hygienische Fürsorge für Arbeiter außerhalb des Betriebes und die hierher gehörenden Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen sowie die Aufsicht darüber, die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, die Berufsberatung der schulentlassenen Jugend, der Rechtsauskunftsstellen und die Bekämpfung der Schwindelfirmen, der Arbeiter- und Angestelltenversicherung) wieder zu überweisen und folgende Geschäfte neu zu übertragen:

- a) die Hochbauverwaltung,
- b) die Baupolizei,
- c) die Angelegenheiten des Städtebaues nebst Bauordnungen und Fluchtlinienangelegenheiten,
- d) Wohnungswesen einschließlich Wohnungsaufsicht,
- e) Grundstücksumlegung,
- f) Maßnahmen gegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (Gesetze vom 2. Juli 1902 und 15. Juli 1907) sowie die Denkmalpflege,
- g) der Wiederaufbau von Ostpreußen,
- h) Angelegenheiten der Baugenossenschaften,
- i) Mieteinigungsämter,
- k) die sich aus Artikel 8 des Wohnungsgesetzes ergebenden Aufgaben unter Mitwirkung des Finanzministers, insbesondere die Bildung und Beaufsichtigung der Siedlungsgesellschaften,

- l) Angelegenheiten betreffend Siedlung im Weichbilde der Städte und geschlossenen industriellen Siedlungen auf dem Lande, soweit sie nicht-landwirtschaftlichen Interessen dienen,
- m) Mitwirkung bei der Verwertung staatlichen Domänen- und Forstbesitzes für Wohnungswesen und des städtischen und industriellen Siedlungswesens,
 - a – Aufgaben des Ministeriums für Volkswohlfahrt
- n) das Eisenbahn- (Privatbahn-) und Kleinbahnwesen,
- o) das Kraftfahrwesen,
- p) das Luftfahrtwesen,

usw.

Dem Handelsministerium würde danach eine Reihe von Arbeitsgebieten technischer Natur überwiesen werden, die den mehrfachen technischen Aufgaben des Ministeriums sich anreihen, z. B. der Gewerbeaufsicht, dem Eichwesen, den Schulen, Unterrichtseinrichtungen und Anstalten zur Förderung des Baugewerbes, des Maschinenbaues, des Schiffbaues, den Fachschulen für Eisen und Stahl usw. Dem Handelsministerium würde danach der Charakter eines wirtschaftlich-technischen Ministeriums aufgeprägt sein.

B) Dem Ministerium für Landwirtschaft pp. an Stelle der auf das Finanzministerium übergehenden Verwaltung der Domänen und Forsten folgende Geschäfte zu übertragen:

- a) die von seinem Ressort auf das Ministerium für Volkswohlfahrt übergegangenen Geschäfte (z. B. Bearbeitung der Angelegenheiten des nichtlandwirtschaftlichen Grundkredits),
- b) die nicht auf das Reich übergehenden Wasserstraßen nebst Zubehör (Häfen, Brücken, Fähren),
- c) die Wegeangelegenheiten.

Auch die Übertragung der Strom- und Schifffahrtspolizei vom Ministerium für Handel pp. auf das landwirtschaftliche Ministerium kommt hinsichtlich der nicht auf das Reich übergehenden Wasserstraßen in Frage.

Diese Lösung scheint aber mehr oder weniger als eine mechanische. Der innere Zusammenhang zwischen den Arbeitsgebieten ist mangelhaft, weil z. B. die Förderung des Handels, der Industrie und des Kleingewerbes den Aufgaben der Baupolizei, des Städtebaues, der Bauordnungen usw. doch recht fern steht. Andererseits sind die dem Landwirtschaftlichen Ministerium überwiesenen neuen Geschäfte, wenn auch ihre engere Zusammengehörigkeit mit den alten Aufgaben der Förderung der Land- und Forstwirtschaft vielfach nicht zu leugnen ist, (z. B. Meliorationsbausachen und Wasserstraßensachen) doch vielleicht nicht umfangreich genug, um einen völlig ausreichenden Aufgabenkreis für ein Ministerium darzustellen, es sei denn, daß das Siedlungswesen auf dem Lande den sehr erwünschten Umfang annimmt.

Der zweite Weg würde der sein, eine einheitliche Bearbeitung der Förderung der Wirtschaftszweige, die z. Zt. im Handelsministerium und im Landwirtschaftsministerium erfolgt, eintreten zu lassen und die entsprechenden Arbeitsgebiete der beiden Ministerien in einem Wirtschaftsministerium zu vereinigen, und zwar in der Weise:

daß diesem Wirtschaftsministerium

- a) die Verwaltung aller Aufgaben des jetzigen Ministeriums für Handel und Gewerbe, unter Ausschaltung der Verwaltung des Bergwesens und unter Zurücküberweisung der früher vom Handelsministerium bearbeiteten und vom Volkswohlfahrtsministerium übernommenen Geschäfte, zufällt und
- b) die Arbeitsgebiete des Landwirtschaftsministeriums nach Abtrennung der Verwaltung der Domänen und der Forsten übertragen werden und daß daneben ein besonderes Ministerium für das Bauwesen errichtet wird mit folgenden [...] Aufgaben:
 - a) die Hochbauverwaltung,
 - b) die Baupolizei,
 - c) die Angelegenheiten des Städtebaues nebst Bauordnung und Fluchtlinienangelegenheiten,
 - d) Wohnungswesen, einschließlich Wohnungsaufsicht,
 - e) Grundstückumlegung,
 - f) Maßnahmen gegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (Gesetze vom 2. Juli 1902 und 15. Juli 1907) sowie die Denkmalpflege,
 - g) der Wiederaufbau von Ostpreußen,
 - h) Angelegenheiten der Baugenossenschaften,
 - i) Mieteinigungsämter,
 - k) die sich aus Artikel 8 des Wohnungsgesetzes ergebenden Aufgaben unter Mitwirkung des Finanzministeriums,
 - l) Angelegenheiten betreffend Siedlung im Weichbilde der Städte und geschlossenen industriellen Siedlungen auf dem Lande, soweit sie nicht landwirtschaftlichen Interessen dienen,
 - m) Mitwirkung bei der Verwertung staatlichen Domänen- und Forstbesitzes zu städtischen und industriellen Siedlungen, zu denen dann die gesamten jetzt noch im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeiteten Angelegenheiten hinzutreten (die Enteignungssachen, die nicht auf das Reich übergehenden Wasserstraßen, die nicht vom Reiche zu übernehmenden wasserbaufiskalischen Brücken, Häfen, die Fahrnutzung und das Brückenregal, die Wegeangelegenheiten, das Kraftfahrwesen, das Luftfahrwesen, das Eisenbahn- und Privatbahnwesen, soweit es von Preußen noch wahrzunehmen ist, das Kleinbahnwesen sowie die Elektrizitätswirtschaft, soweit sie nicht von Gesellschaften wahrgenommen wird und dem Finanzministerium überwiesen wird).

Der Vorschlag, ein Wirtschaftsministerium für Handel und Industrie, Kleingewerbe und Landwirtschaft zu bilden, mag vielleicht auf den ersten Blick Befremden erregen, namentlich wenn man zurückblickt auf die Vergangenheit, in der parteipolitische Kämpfe geführt wurden, die aus dem oft nur vermeintlichen Widerstreit der Interessen des Handels und der Industrie einerseits und der Landwirtschaft andererseits entstanden.

In den beteiligten Wirtschaftskreisen ist wohl der Glaube an jene Interessengegensätze überwunden, und es besteht heute bei den industriellen Handels- und Landwirtschaftskreisen ein besseres Verständnis dafür, daß sie bei der Behandlung von Wirtschaftsfragen aufeinander angewiesen sind und daß ihr Ziel dahin geht, unter Berücksichtigung und Ausgleich der Interessen zu einer gedeihlichen und allgemeinen Förderung der Gesamtwirtschaft zu gelangen. Dazu trägt seit längerer Zeit auch der Umstand bei, daß die Landwirtschaft nach mancher Richtung hin selbst industrialisiert ist (Zuckerfabriken, Brennereien, Molkereien, Ausbeutung von Naturschätzen, Ziegeleien, Tonfabriken, Holzbearbeitung usw.) und daß ihr Interesse an industriellen Unternehmungen (Gewinnung und Herstellung von Düngemitteln, am Kohlenbergbau, des Baues landwirtschaftlicher Maschinen pp.) ein lebhafteres geworden ist.

Man darf annehmen, daß die vorgeschlagene Verschmelzung der beiden Ministerien auch zu einer wirksamen Vertretung aller Wirtschaftsfragen führt und daß sie eine gründliche allseitige Durcharbeitung dieser Fragen veranlaßt und einen billigen gerechten Ausgleich etwa widerstrebender Forderungen schon im Schoße dieses einen Ministeriums ermöglicht. Ein Bautenministerium aber würde ausreichende Aufgaben zu lösen haben und eine Struktur erhalten, wie sie zweckmäßiger nicht gedacht werden kann.

Zu den hiernach aufgestellten beiliegenden Übersichten über die Verschiebung der Zuständigkeiten (Anlagen 1–9)⁴ seien einige Bemerkungen vorausgeschickt:

A) Die Hochbauverwaltung wird nicht einheitlich verwaltet. Sie leidet an einer auffälligen Zersplitterung und arbeitet nicht wirtschaftlich im Verbrauch der Geldmittel und der persönlichen Arbeitskräfte. Seit Jahren sind wohl deshalb aus technischen Kreisen, allerdings⁵ erfolglos Anregungen gegeben, die Bearbeitung aller Bauangelegenheiten der staatlichen Grundstücke (Gebäude sowie Liegenschaften, die nicht landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich nutzbar sind und für eine Bebauung sich eignen) an der Zentralinstanz in einer Stelle zu vereinigen. Dies mag darauf zurückzuführen sein, daß es den einzelnen Ministerialressorts erwünscht erschien, mit eigenen Baubeamten unmittelbar zusammenzuarbeiten und auf Neubauten sowie die Unterhaltung der Baugrundstücke ihres Ressorts einen maßgebenden Einfluß auszuüben. Jedenfalls herrschen jetzt in mehrfacher Hinsicht sichtbare Mängel.

1) In den Zentralinstanzen bestehen außer der zur Zeit dem Finanzministerium angegliederten Hochbauabteilung besondere Hochbaureferate:

- a) im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
- b) im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,
- c) im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Die Ausführung der bei den Ministerien geplanten Arbeiten liegt aber allein in den Händen der Hochbauämter des Finanzministeriums (Hochbauabteilung). Eine Ausnahme bilden die Bauangelegenheiten bei der Berg- und Hüttenverwaltung, weil sie sich in erhöhtem

⁴ Anlagen 1–9 liegen der Akte bei, Bl. 189–197v.

⁵ Handschriftlich ergänzt.

Maße wie z. B. bei der Domänenverwaltung den Betrieben so eng anpassen muß, daß Bauausführung und Betrieb füglich nicht getrennt werden dürfen.

Die Zersplitterung in den Zentralinstanzen führt dazu, daß Erfahrungen der einzelnen Verwaltungen von den anderen nicht verwertet werden, daß die Ortsbaubeamten von verschiedenen Ressorts Aufträge erhalten, von denen die Hochbauverwaltung erst verspätet, d. h. bei Anträgen auf Überweisung von Mitteln, etwas erfährt. Mittel werden oft für Vorarbeiten verwendet, obwohl die Baupläne auf absehbare Zeit finanziell nicht verwirklicht werden können usw.

2) Die Neubau- und Unterhaltungsfonds sind verteilt auf die Haushaltspläne aller Ministerien. Der Hochbauabteilung des Finanzministeriums unterstehen nur die Neubau- und Unterhaltungsfonds der Dienstgebäude der Oberpräsidien, Regierungen und Konsistorien. Es sind bisher keine Klagen laut geworden, daß die Hochbauabteilung die ihr obliegenden Neu- und Unterhaltungsarbeiten und die Verwaltung der Fonds nicht zweckmäßig ausgeführt habe und unwirtschaftlich verfahren sei. Das ist das beste Zeichen dafür, daß diese Einrichtung sich bewährt hat. Dann stehen aber auch keine Bedenken entgegen, in gleicher Weise die anderen Staatsgebäude zu behandeln. Statt dessen verfügen die einzelnen Ministerien nach ihren Haushaltsplänen über die Baumittel und betreiben die Neu- und Unterhaltungsarbeiten, und zwar das Ministerium des Innern bezüglich der Polizeidienstgebäude, der landrätlichen Gebäude usw., das Justizministerium bezüglich der Gerichts- und Gefängnisgebäude, das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bezüglich der Kirchen und Pfarrhäuser staatlichen Patronats, Universitäten, technischen Hochschulen, höheren Lehranstalten, Volksschulen usw., das Ministerium der öffentlichen Arbeiten bezüglich der Gebäude der Wasserbauverwaltung und so fort bis zum letzten Ministerium. Für alle diese Bauaufgaben (Neubau und Unterhaltung) der einzelnen Ministerien ist die Hochbauabteilung des Finanzministeriums nur Architekt und Bauberater. Eine Einwirkung auf eine gleichmäßig wirtschaftliche und vorausschauende Behandlung der Neubau- und Unterhaltungsfonds hat sie nicht. Neubaupläne – oft umfangreiche Entwürfe und ausführliche Kostenanschläge – müssen für die einzelnen Ressorts aufgestellt werden. Die Nichtbewilligung der errechneten Kostensummen erfordert die Abänderung oder Neuanfertigung von Entwürfen und Kostenanschlägen. Es würde dies vermieden, wenn die Bauverwaltung einheitlich wäre und dadurch eine Übersicht über alle in dem nächsten oder den nächsten Jahren notwendigen Neubauten hätte und durch geeignete Verhandlungen nach der Dringlichkeit des Bedürfnisses ein finanziell ausführbares Bauprogramm des Staates für die nächste Zeit festgelegt werden könnte.

Für die Instandhaltung der Bauten muß der Staat alljährlich viele Millionen aufwenden. Kein Unterhaltungsfonds ist von einem Ressort auf das andere übertragbar. Jedes von den etwa 200 preußischen Hochbauämtern setzt erfahrungsmäßig für die einzelnen von ihm zu erhaltenden Gebäudegruppen der vielen Ministerialressorts solche Beträge ein, die ihm eine weitgehende Bauunterhaltung gestatten. Da die Bauunterhaltungsfonds jetzt nicht einheitlich in der Zentralinstanz verwaltet werden und auf die einzelnen Gebäudegruppen der

Ministerien übertragbar sind, so ergeben sich für den Staat allein aus den immer wiederkehrenden bekannten Absätzen und Rechnungen „für Unvorhergesehenes und zur Abrundung“ vermeidbare hohe Mehrausgaben.

Die Unwirtschaftlichkeit macht sich auch nach anderer Richtung hin geltend. Ich will nur darauf hinweisen, wie die einzelnen Behörden nur zu geneigt sind, die ausgeworfenen Unterhaltungsbeträge restlos aufzubreuchen, d. h. auch für nicht notwendige bauliche Neuerungen und Verbesserungen Ausgaben zu machen, um Restbeträge nicht abführen zu müssen. Es könnten ohne Schaden an der Unterhaltung der Gebäude vielfach Ausgaben erspart und andererseits an anderer Stelle verwendet werden, wo die Umstände erhöhte Ausgaben unbedingt notwendig machen, aber zum Schaden der pfleglichen Erhaltung der Gebäude auf die Zukunft verschoben werden müssen. Unwirtschaftlich ist auch der große Zeitaufwand, der jetzt durch die Beteiligung von nichtfachmännischen Kräften der verschiedenen Ressorts bei Erledigung der Unterhaltungsarbeiten stattfindet, der, rechnerisch in Ansatz gebracht, dem Staate eine nicht geringe Summe kostet. Unwirtschaftlich ist es auch, wenn etwa in einzelnen Ministerialressorts kleine bauliche Aufgaben bearbeitet werden, die füglich dem zuständigen Hochbauamt zu überlassen wären. Unübersichtlich wirkt die Zersplitterung endlich dadurch, daß die Hochbauämter von allen Ministerien Aufträge erhalten, so daß nicht überblickt werden kann, ob und welche Hochbauämter der Hilfskräfte und auf wie lange Zeit bedürfen. Überlastungen des einzelnen Hochbauamtes haben naturgemäß eine Verzögerung der Bauarbeiten im Gefolge.

3) Jedes Ministerialressort verwaltet seine Grundstücke, verkauft sie und erwirbt neue, führt Bauten aus und dies alles geschieht vielfach ohne Rücksicht darauf, ob nicht Grundstücke (Baulichkeiten oder bebaubare Liegenschaften) sofort oder in absehbarer Zeit von einem anderen Ressort gebraucht werden, ob nicht vielleicht im Bereiche eines Ressorts Grundstücke vorhanden sind, die von einem anderen Ressort passend verwendet werden können. Diese Abschließung der Ressorts gegeneinander ist nur geeignet zu nachteiligen Veräußerungen, zu kostspieligen Ankäufen oder gar zu Wiederkäufen früher staatlicher Grundstücke und zu Neubauten zu führen. Das finanzielle Interesse des Staates wird nicht gewahrt.

Die politische Umwälzung hat nun eine Umgestaltung der Behörden und Einrichtungen des Reichs und des Staates herbeigeführt und dieser Umstand sowie die in Angriff genommene Reform der Preußischen Verwaltung wird es mit sich bringen, daß zahlreiche Gebäude des Reiches und des Staates (Heer, Marine usw.) einerseits frei verfügbar und andererseits für andere Zwecke gesucht werden. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen ist es mehr oder weniger dem Zufall überlassen, ob solche Gebäude geeignete Verwendung finden. In Berlin z. B. wissen die Behörden nicht, an welche Stelle sie sich wenden sollen, um Staatsgrundstücke für ihre Zwecke auszumitteln. Es ist eine Umfrage notwendig bei fast allen preußischen Zentralinstanzen, ob von irgendeinem Ressort Baulichkeiten zur Verfügung gestellt werden können.

Mangel und Mißstände der angeführten Art drängen förmlich dazu, die bestehende Zersplitterung der staatlichen Grundstücksverwaltung zu beseitigen, sie zu vereinfachen, zu

verbilligen und den Grundbesitz und die Baufonds wirtschaftlicher als bisher auszunutzen. Hierzu kann nur das eine Mittel führen, die Verwaltung und Unterhaltung aller staatlichen Baulichkeiten und staatlichen bebaubaren Liegenschaften in eine Hand zu legen. Eine Ausnahme erscheint nur zweckmäßig bei Betrieben der Bergwerke, Hütten und Salinen, einem Teile der Domänenbauten und hinsichtlich der Gesandtschaftsgebäude, deren Verkauf oder anderweite Verwendung bis auf das Gesandtschaftsgebäude in München in Aussicht genommen ist.

B) In den von dem Staatskommissar zur Vorbereitung einer Verwaltungsreform (Staatsminister Drews) entworfenen Grundzügen wird auf Seite 146 angeregt, die außerhalb der Domänenverwaltung verwalteten Grundstücke und sonstige Vermögensobjekte, hauptsächlich Güter, Forsten usw., die den verschiedenen Klosterfonds oder in Staatsverwaltungen stehenden Stiftungen, Domstiften, Universitäten und Gymnasien gehören und zumeist dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellt sind, im wesentlichen dem Ressort für die Verwaltung der Domänenvorwerke und Forsten zu übertragen.

Von dem Ministerium für Wissenschaft pp. ist hiergegen anlässlich der Festlegung der Grundzüge einer Verwaltungsreform lebhafter Einspruch eingelegt. Es wird einer näheren Prüfung vorzubehalten sein, ob dem Drewsschen Vorschlage zu folgen oder ob die Verwaltung jener Vermögensobjekte den bisher zuständigen Stellen zu belassen sein wird. Jedenfalls erscheinen die Einwände, daß das große, von der Klosterkammer in Hannover verwaltete Vermögen lediglich für hannoversche Kirchen, Schulen und wohltätige Anstalten bestimmt ist und die Aufhebung dieser Sonderverwaltung in der Provinz Hannover eine große Erregung hervorrufen werde und daß ferner die Klosterkammer ebensogut und billig verwalte als die Domänenverwaltung, immerhin sehr beachtenswert, wobei die Frage, ob mit der Beseitigung der Klosterkammer als Behörde eine Verbilligung der Verwaltung erreicht wird, noch näher zu untersuchen wäre.

Es ist deshalb in diesem Vorschlage davon abgesehen, jene Sonderverwaltung aufzuheben und anderen Ministerialressorts zuzuweisen.

C) Ferner wird in den Drews'schen Grundzügen pp. auf Seite 162/3 vorgeschlagen, die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten sowie alle anderen Beamten der allgemeinen Verwaltung von dem Etat des Finanzministeriums auf den des Ministeriums des Innern zu übernehmen sowie die Personalien dieser Beamten und die Disziplinargewalt über sie diesem allein zu übertragen. In dem jetzigen Zustande besteht wohl ohne Zweifel ein Ausnahmeverhältnis, es dürfte angezeigt sein, diese Angelegenheit im Sinne des Vorschlages zu regeln, wobei dem Finanzministerium, wie auch Drews hervorhebt, eine bestimmte Mitwirkung bei der Bearbeitung gewisser Personalangelegenheiten, an denen das Finanzministerium besonders interessiert ist, verbleibt.

Im Vorstehenden sind nur Grundzüge dargestellt, nach denen die Regelung der Zuständigkeiten der Ministerien erfolgen könnte. Es wird besonderer Beratung vorbehalten werden müssen, die Vorschläge einer näheren Prüfung und Ergänzung zu unterziehen – nament-

lich auch die Beteiligung mehrerer Ministerien bei den Einzelmaterien festzulegen, den Beamtenbedarf und das Raumbedürfnis zu ermitteln und zu befriedigen –, nachdem durch das Staatsministerium zunächst die grundsätzlichen Richtlinien für eine Neuordnung bestimmt sind, insbesondere ob vorbehaltlich der endgültigen und dem Landtage vorzulegenden Beschlüsse geplant ist:

1. daß das Ministerium für Volkswohlfahrt aufzulösen ist,
2. daß dem Finanzministerium die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, die Domänenverwaltung und die Forstverwaltung im Rahmen der Anlagen 1, 2 und 8 zum Staatshaushaltsplan für 1920 zu übertragen ist,
3. daß die Ministerien für Handel und Gewerbe sowie Landwirtschaft pp. bestehenbleiben oder diese zu einem Ministerium (Wirtschaftsministerium) verschmolzen werden sollen und im Falle ihrer Vereinigung,
4. daß ein besonderes Ministerium für Bauwesen zu errichten sein wird.

Es ist nicht zu verkennen, daß die angeregten Änderungen im Bestande der zentralen Instanzen und die Verschiebung in den Zuständigkeiten der einzelnen Ministerien auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen und mehrfach Bedenken begegnen werden. Gegenüber der finanziellen Not des Staates und den sich daraus ergebenden Forderungen der Vereinfachung und Verbilligung des staatlichen Verwaltungsapparates werden aber besondere Wünsche der einzelnen Ressorts nicht den Ausschlag geben dürfen.

Im Lande selbst wird eine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung immer lebhafter gewünscht, und es ist demgemäß damit zu rechnen, daß derartige Wünsche auch in der Landesvertretung zur Geltung gebracht werden.

[...]

Anlage 5

Ministerium für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung

Vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung wird

1. übernommen:

- a) die Verwaltung der Staatsarchive (confer Anlage 1, Staatsministerium),
- b) die Film- und Theaterzensur (vom Ministerium des Innern, Anlage 4),
- c) die Verwaltung der Staatstheater nach beendeter Auseinandersetzung des preußischen Staates und des vormaligen Königshauses (confer Anlage 2, Finanzministerium),
- d) Angelegenheiten der Synagogengemeinde (confer Anlage 4, Ministerium des Innern),
- e) die Bearbeitung der Schmutz- und Schundliteratur (Ministerium für Volkswohlfahrt),
- f) die seiner Zeit von diesem Ministerium auf das Ministerium für Volkswohlfahrt übergegangenem Geschäfte unter Nr. 2a bis e des Staatsministerialbeschlusses vom 7. November 1919 (Gesetz-Sammlung, S. 174) (ärztliche und zahnärztliche Vorprüfung pp., die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Universitäten als Heilanstalten, Aus- und

Fortbildung sowie Diensttätigkeit und fachmännische Beaufsichtigung des Schularztes, die Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge außerhalb des Schulbetriebes, die Jugendpflege an der schulentlassenen Jugend).

2. abgetreten:

- a) die Verwaltung der Neubau- und Unterhaltungsfonds und der bebaubaren Liegenschaften (Hochbauverwaltung, Anlage 6 oder 9),
- b) die Schloßverwaltung in Marienburg und des Kaiserhauses in Goslar (Hochbauverwaltung),
- c) die kunstgewerblichen Anstalten – Kunstschule in Berlin, Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau – (Ministerium für Handel und Gewerbe oder Wirtschaftsministerium, Anlage 6, Anlage 8),
- d) die Verwaltung des Materialprüfungsamts (Ministerium für Handel und Gewerbe oder Ministerium für Bauwesen, Anlage 6 oder Anlage 9).

[...]

40 c. Votum des Kultusministers Carl Heinrich Becker an die Staatsminister.

Berlin, 24. Juli 1921.

Revidiertes und genehmigtes Konzept, gez. Becker.

GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 182 Nr. 3 Bd. 7, Bl. 245–246v.

Ablehnung einer umfassenden Neuregelung der Kompetenzen der preußischen Ministerien. – Bedenken gegen ein Bauministerium. – Übernahme der zum Handels- und Landwirtschaftsministerium gehörenden Hoch- und Fachschulen sowie der Denkmalpflege durch das Kultusministerium.

Vgl. Bd. 1/1, S. 90 f.; Bd. 2/1, Kap. IV (Kunst).

Betrifft: Neuorganisation der preußischen Ministerien.

Der Plan, die Organisation der preußischen Ministerien nachzuprüfen, ist von dem früheren Kabinett ausgegangen. Dieses hat, wie aus dem dem Herrn Staatsminister Oeser erteilten Auftrag hervorzugehen scheint, die Notwendigkeit einer Neuregelung, insbesondere nach der Zahl der Ministerien, offenbar als dringend und die Möglichkeit solcher Neuorganisation für nahe gehalten. Nachdem inzwischen die Regierung gewechselt hat, wird die neue Regierung vor jeder weiteren materiellen Erörterung des Oeserschen Organisationsplans⁶ zu entscheiden haben, ob sie in der Ausgangsfrage mit dem früheren Kabinett übereinstimmt.

⁶ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 40 a und Nr. 40 b.

In Beantwortung dieser Frage vermag ich mich nur den Auffassungen anzuschließen, die der Herr Ministerpräsident in seiner Eigenschaft als Minister für Volkswohlfahrt in seinem Votum vom 26. Mai dieses Jahres – AI Nr. 609 W. M. – zum Ausdruck gebracht hat.

Auch mir erscheint die mit einer wirklich einschneidenden Organisationsänderung notwendig verbundene Unsicherheit und Unruhe der Verwaltung in der gegenwärtigen politischen Gesamtlage nicht erträglich.

Eine solche Unsicherheit würde sich bei Durchführung der Oeserschen Pläne zweifellos auf längere Zeit ergeben. Daß aber Preußen gerade in seiner jetzigen Lage eine besonders aktionsbereite Regierung braucht, bedarf keiner weiteren Begründung.

Ein in der preußischen Verwaltung selbst begründeter unmittelbarer Anlaß, der gleichwohl die Notwendigkeit einer alsbaldigen durchgreifenden Änderung der Organisation der Zentralbehörden bedingen würde, liegt nicht vor. Nachdem das Ministerium der Öffentlichen Arbeiten aufgelöst ist, sind seine restlichen Dienstgeschäfte anderweit verteilt, so daß eine offene Lücke nicht fühlbar ist.

Wenn in dem Oeserschen Plane bei Befürwortung der Bildung eines preußischen Wirtschaftsministeriums auf das Vorgehen des Reiches verwiesen ist, so ist es möglich und wünschenswert, daß die zukünftige Entwicklung in Preußen und im Reich sich mehr auf der Linie einer gegenseitigen Einstellung bewegt. Ich vermag aber daraus nicht zu entnehmen, daß, wenn das Reich jetzt an eine in ihrem Ziele noch nicht völlig erkennbare Organisationsänderung herantritt – die möglicherweise gerade das hier vorgehaltene Vorbild beseitigt – dies für Preußen Veranlassung wäre, nach einem selbständigen Programm in seinem Bereich dasselbe Verfahren einzuleiten. Andernfalls möchte das Ergebnis eine Divergenz sein, die Preußen zwingen könnte, sein eben geschaffenes System zwecks Anpassung an das des Reiches von neuem zu ändern.

Für ein Zuwarten Preußens in seinem Verhältnis zum Reich spricht aber auch die Erwägung, daß die Neugliederung des Reiches im Hinblick auf den Ablauf der verfassungsmäßigen Sperrfrist noch in der Schwebe und in ihren Auswirkungen noch nicht absehbar ist. Im gleichen Sinne kommen die in Preußen selbst schwebenden Fragen der Verwaltungs- und Verfassungsreform in Betracht.

Ich halte es daher nicht für angezeigt, gegenwärtig einer grundlegenden Neuorganisation näherzutreten.

Von diesem Standpunkte aus glaube ich mich gegenüber den Einzelvorschlägen des Oeserschen Entwurfs zur Zeit auf einige grundsätzlich wichtige Bemerkungen beschränken zu sollen.

Mit dem Gedanken der Errichtung eines Ministeriums für Bauwesen vermag ich mich aus den gleichen, hier noch verstärkten Gründen nicht zu befreunden, aus denen ich mich seinerzeit in Übereinstimmung mit einer großen Zahl hervorragender Sachverständiger gegen die Angliederung des Hochbauwesens an die Finanzverwaltung ausgesprochen habe. Ohne auf diese Frage hier näher einzugehen, darf ich nachdrücklich hervorheben, daß eine solche Maßnahme in ihrer Wirkung zweifellos einer Bürokratisierung des wichtigsten Zweiges

künstlerischer Betätigung Vorschub leisten würde, anstatt die Verbindung der Baukunst mit den übrigen bildenden Künsten zu knüpfen und zu festigen. Wie auch im Fall solcher Verbindung allen wirtschaftlichen, technischen und sonst in Betracht kommenden Belangen Rechnung getragen werden muß und kann, wäre Gegenstand besonderer Darstellung, die ich mir erforderlichenfalls vorbehalte.

Wenn die Oeserschen Thesen die Vereinigung möglichst aller gleichartigen oder in engerem Zusammenhang stehenden Arbeitsgebiete in einem Ministerium fordern, so vermisse ich die Durchführung oder auch nur Erörterung dieses Gedankens für die das hiesige Ressort interessierenden wichtigen unterrichtlichen Aufgaben und wichtigen Kunstaufgaben. Vorweg darf ich bemerken, daß der im Falle einer solchen Heranziehung der unterrichtlichen und der künstlerischen Aufgaben drohenden Überlastung des hiesigen Ministeriums durch Abgliederung anderer Verwaltungsgebiete und eventuell durch Übertragung eines weiteren Staatssekretariats nach Vorbild des früheren Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vorgebeugt werden müßte.

Es ergeben sich hiernach folgende Wünsche:

Die Notwendigkeit einer – auch finanziell ratsamen – Zusammenlegung des Unterrichtswesens erfordert es, daß die jetzt zum Ressort des Handelsministeriums und des Landwirtschaftsministeriums zählenden Hochschulen an das Ministerium für Wissenschaft übergehen. Um eine grundsätzliche Neuerung würde es sich bei Übernahme dieser Hochschulen nicht handeln, nachdem die Bergakademie in Berlin bereits durch Vereinigung mit der Technischen Hochschule in die Wissenschaftsverwaltung übergegangen ist und bezüglich des landwirtschaftlichen Studiums an den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle und Göttingen als vollwertig anerkannte Einrichtungen bestehen. Das gleiche gilt für das Fortbildungs- und Fachschulwesen, soweit es zur Zeit den Ministerien für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft untersteht. Auch hier würde der Übergang an die Unterrichtsverwaltung unter Umständen auch eine finanzielle Erleichterung ergeben. Dem Übergang der Unterrichtsanstalt des hiesigen Kunstgewerbemuseums und der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau an das Handelsministerium muß ich bei dieser Sachlage erneut widersprechen.

Daß das Bauwesen in die Kunstverwaltung eingegliedert sein sollte, geht aus dem Gesagten bereits hervor.

Ebenso muß gegen den Gedanken des Oeserschen Entwurfs (Anlage 9), die Denkmalpflege und einzelne zu ihr gehörige Kunstdenkmale der Bauverwaltung zuzuweisen, entschieden Stellung genommen werden. Denkmalpflege ist Kunst- und Wissenschaftspflege. Ihre Gegenstände sind auch keineswegs nur Bauten. Hieraus folgt auch, daß spätestens mit Abschluß der schwebenden Auseinandersetzung zwischen Staat und Krone die dem Staate zufallenden historischen Schlösser der Verwaltung des hiesigen Ressorts unterstellt werden müssen, eine Frage, die eben in Hinblick auf jene Auseinandersetzung akut ist.

Während nach dem Oeserschen Plan die Theaterkonzessionsangelegenheiten auf das Handelsministerium übergehen sollen, muß ich die Zuständigkeit des hiesigen Ressorts für

die gesamten Theaterangelegenheiten in Anspruch nehmen (Staatsministerialbeschuß vom 15. Oktober 1919⁷ über dessen Ausführung Verhandlungen schweben).

Was die von Herrn Staatsminister Oeser vorgeschlagene Abtretung des Materialprüfungsamtes angeht, so ist zuzugeben, daß dieses im wesentlichen Aufgaben der technischen Praxis zu erfüllen hat. Es erscheint aber zweifelhaft, ob den Interessen des Amtes wie der Praxis gedient wäre, wenn das Amt aus der engen Verbindung mit den Technischen Hochschulen, speziell der von Berlin, wie sie durch die geschichtliche Entwicklung gegeben und durch die gemeinsame oberste Verwaltung gewährleistet ist, gelöst würde. Die Nutzbarmachung für Forschung und Unterricht würde jedenfalls in den Hintergrund treten, falls das Materialprüfungsamt an das Ministerium für Handel und Gewerbe oder ein sonstiges Ministerium gelangen würde. Ihrem eigentlichen Wesen nach ist die Anstalt ein wissenschaftliches Institut. Sie gehört danach in erster Linie in den Bereich der Wissenschaftsverwaltung. Ich müßte daher auch hier der Abgabe widersprechen.

**41 a. Eingabe der Finanzminister sechs deutscher Länder
einschließlich Preußens an die Reichsregierung.**

Berlin, 4. Juli 1921.

*Metallographierte Ausfertigung, gez. Krausneck, Liesching, Henrich,
Driver, Diestel, Saemisch.¹
BArch, R 4901, Nr. 274, Bl. 147–147v.*

*Notwendigkeit einer Verlangsamung der aus der Reichsverfassung
resultierenden Reformen von Bildung und Schule wegen der Gefahr
des Bankrotts der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 94 f.

Die Maßnahmen, die die Reichsregierung auf den ihr durch die Reichsverfassung zugewiesenen Gebieten durch Gesetzgebung und Verwaltung getroffen und noch in Aussicht genommen hat, u. a. die Schritte, die von ihr bisher zur Verwirklichung des lediglich als Programm gedachten Abschnittes der Reichsverfassung über Bildung und Schule (Artikel 142 bis 150) getan sind und beabsichtigt werden, sind von so weittragenden Folgen

⁷ Vgl. Schulze (Bearb.), *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 11/1, S. 120, Sitzung vom 15.10.1919, TOP 10.*

¹ *Wilhelm Krausneck, bayerischer Finanzminister; Theodor Liesching, württembergischer Finanzminister; Konrad Henrich, hessischer Finanzminister; Franz Driver, oldenburgischer Minister für Finanzen und Handel; Arnold Diestel, Erster Bürgermeister von Hamburg; Friedrich Saemisch, preußischer Finanzminister.*

nicht nur für die Wirtschaftsführung der Länder, sondern auch der Gemeinden und Gemeindeverbände begleitet, daß die unterzeichneten, zu dem Ausschuß der Finanzminister zur Vorbereitung von Maßnahmen aus Anlaß der Annahme des Ultimatums vereinigten Finanzminister sich genötigt sehen, mit Rücksicht auf die gegenwärtige trostlose Finanzlage des Reiches, der Länder und der Gemeinden mit allem Ernst und mit allem Nachdruck von der Weiterverfolgung eines Weges zu warnen, der nach ihrer Überzeugung und nach allen bisherigen Anzeichen zum völligen finanziellen Zusammenbruch führen muß.

Bisher haben sich die Finanzminister der Länder nicht gescheut, auch vor der Öffentlichkeit pflichtgemäß immer erneut auf die finanziellen Gefahren eines überhasteten, ohne Rücksicht auf die Deckungsmittel erfolgenden Vorgehens auf diesem Gebiete hinzuweisen. Sie vermögen es politisch jedoch nicht länger mehr zu tragen, allein stets als die Widersacher in Fragen, welche die weitesten Kreise des Deutschen Volkes berühren, hingestellt zu werden, während die Ursache in dem in der Bevölkerung und in den Parlamenten noch völlig in seiner ganzen Schwere verkannten unerbittlichen Zwange der Verhältnisse liegt, dessen Behebung außerhalb der Macht der Finanzverwaltung steht. Andererseits gestattet der Ernst der Stunde hier kein weiteres Zögern.

Die unterzeichneten, zu dem Ausschuß der Finanzminister zur Vorbereitung von Maßnahmen aus Anlaß der Annahme des Ultimatums vereinigten Finanzminister richten deshalb an die Reichsregierung die eindringliche Bitte:

dieselbe wolle in Anerkennung der für Reich, Länder und Gemeinden gleichmäßig bestehenden ernstesten Gefährdung der Grundlagen ihrer Haushalte dem deutschen Volke gegenüber rückhaltlos erklären, daß die Durchführung des an sich außerordentlich wünschenswerten, auf jahrzehntelange Arbeit berechneten Reformwerkes der Reichsverfassung, namentlich auf dem Gebiete von Bildung und Schule, soweit sie finanzielle Aufwendungen bedingt, nur im Rahmen der gesamten Ausgabenpolitik und daher nur ganz allmählich erfolgen kann und in jedem Einzelfall die zuvorige gesetzliche Sicherstellung der dazu erforderlichen Mittel unter Übernahme der vollen Kosten auf das Reich voraussetzt. Hieraus muß um so mehr mit allem Nachdruck hingewiesen werden, als schon die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen in Ländern und Gemeinden vielfach auf ernsteste finanzielle Schwierigkeiten stoßen wird.

**41 b. Aus dem Schreiben des Reichsministers des Innern Georg Gradnauer
an die Finanzressorts und Unterrichtsverwaltungen der Länder.**

Berlin, 19. September 1921.

Metallographierte Abschrift.

BArch, R 4901, Nr. 274, Bl. 148–152v.

*Die bisher zu Schule und Bildung von der neuen kulturpolitischen Abteilung
im Reichsinnenministerium ergriffenen Maßnahmen und ihre insgesamt geringen
finanziellen Konsequenzen. – Keine volle Übernahme der Kosten durch das Reich.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 94 f.

[...]

Die Kundgebung² der Finanzminister der Länder, die sich mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage gegen die bisherigen und zukünftigen Maßnahmen der Regierung zur Durchführung der Reichsverfassung wenden, ist an mich zur Stellungnahme und weiteren Veranlassung, an die übrigen Reichsressorts lediglich zur Kenntnisnahme gesandt worden. Wenn ich diese auch deswegen durchaus begrüße, weil die Angelegenheiten der Reichsverfassung in erster Linie hier bearbeitet werden, so darf aus meiner Federführung dennoch keineswegs gefolgert werden, daß die Tätigkeit, die mein Ressort zur Durchführung der Reichsverfassung ausübt, etwa besonders hohe Kosten verursacht. Innerhalb meines Geschäftsbereichs nehmen ferner die Aufwendungen für die kulturpolitischen Aufgaben nur einen kleinen Bruchteil der gesamten Aufwendungen ein. Da ich aber den Eindruck gewonnen habe, daß sich das Vorgehen der Finanzminister hauptsächlich gegen die weitere Durchführung des vierten Abschnitts des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung – Schule und Bildung – richtet, habe ich mich in den folgenden Ausführungen auf dieses Gebiet beschränkt.

Der Ausschuß der Finanzminister der Länder warnt in seiner EntschlieÙung vom 4. Juli 1921 vor der Weiterverfolgung des bisher von der Reichsregierung zur Durchführung der Reichsverfassung eingeschlagenen Weges, da dies nach der Überzeugung der Finanzminister und nach allen bisherigen Anzeichen zum völligen finanziellen Zusammenbruch führen muß. Während es Sache des Reichskabinetts sein dürfte, zu dieser vernichtenden Kritik an seiner Politik bei der demnächstigen Besprechung grundsätzlich Stellung zu nehmen, betrachte ich es vorläufig als meine Aufgabe, den erhobenen Vorwurf hinsichtlich der Kulturpolitik des Reichs zurückzuweisen und den Nachweis zu führen, daß die kulturpolitischen Maßnahmen meines Ressorts keine erheblichen finanziellen Wirkungen gehabt haben. Nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung war es die Pflicht der neu errichteten kulturpolitischen Abteilung des Reichsministeriums des Innern, die Verwirklichung der Arti-

² Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 41 a.

kel 142–150 der Reichsverfassung unverzüglich in Angriff zu nehmen. Die in dem Schreiben des Ausschusses der Finanzminister der Länder vertretene Auffassung, daß das Reformwerk der Reichsverfassung auf dem Gebiet von „Schule und Bildung“ auf jahrzehntelange Arbeit berechnet sei, ist unrichtig. Es war vielmehr ohne jeden Zweifel die Absicht des Gesetzgebers, der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, daß die Bestimmungen der Artikel 142–150 der Reichsverfassung möglichst bald durchgeführt würden, weil sie als Mittel des geistigen Wiederaufbaus und der inneren Gesundung Deutschlands ihre eigentliche Bedeutung haben sollten. Daß die Landesregierungen, insbesondere ihre Unterrichtsverwaltungen, derselben Ansicht waren, folgt daraus, daß diese nach Inkrafttreten der Reichsverfassung vielfach hier anfragten, ob einzelne Vorschriften der Reichsverfassung bereits als unmittelbar rechtswirksam angesehen werden dürften, und wann spätestens mit dem Erlaß der von mir für notwendig gehaltenen einschlägigen Reichsgesetze zu rechnen sei. Während in dem Schreiben des Ausschusses der Finanzminister m. E. zu Unrecht von einem „überhasteten“ Vorgehen hinsichtlich der Durchführung der Reichsverfassung die Rede ist, werde ich vom Reichstag und von den Ländern ständig gedrängt, das kulturelle Programm der Reichsverfassung schneller als es bisher geschehen ist zu verwirklichen. Tatsächlich habe ich bei Bearbeitung der Fragen der Schulreform die stetig ungünstiger gewordene allgemeine Finanzlage immer eingehend gewürdigt und, wie ich unten an der Hand der Artikel 142–150 der Reichsverfassung nachweisen werde, teils mich auf Neuordnungen beschränkt, mit denen keine Kosten verbunden waren, teils Pläne, deren Bearbeitung ich mit Rücksicht auf die Reichsverfassung pflichtgemäß wenigstens in die Wege leiten mußte, später aus finanziellen Rücksichten vorläufig zurückgestellt. Die mir für kulturelle Aufgaben im Reichshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind im Verhältnis zu den für andere Zwecke bereitstehenden Mitteln äußerst gering, was insbesondere auch im Reichstag stets beanstandet worden ist. In kulturpolitischer Hinsicht muß ich mir also Einschränkungen auferlegen, die bis hart an die Grenze dessen gehen, was mit Rücksicht auf die Zukunft Deutschlands politisch tragbar ist. Auch kann ich jedenfalls die Berechtigung, gegen die bisherige Reichskulturpolitik finanzielle Bedenken zu erheben, nicht anerkennen. Die kulturpolitischen Maßnahmen haben sich bisher aus finanziellen Rücksichten auf die ersten Anfänge beschränkt.

Zur Begründung der Richtigkeit meiner Ausführungen lege ich im folgenden die bisherigen Maßnahmen meines Ressorts zur Durchführung der Artikel 142–150 der Reichsverfassung unter Berücksichtigung der Kostenfrage an Hand der einzelnen Vorschriften dar und gehe dabei erforderlichenfalls auch auf meine Pläne für die Zukunft ein:

Artikel 142 hat zu irgendwelchen Maßnahmen und somit Aufwendungen keine Veranlassung gegeben.

Auch zur unmittelbaren Durchführung des Artikel 143 Abs. 1 ist, abgesehen von einem noch nicht entschiedenen Einzelfall, bisher nichts geschehen. Insbesondere ist die mit ihm

in Verbindung stehende vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Kirche und Schule aus finanziellen Gründen unterblieben.

Die im Abs. 2 vorgeschriebene Neuregelung der Lehrerbildung bildet das Kernstück der deutschen Schulreform und ist eine Frage, die die Länder schon vor Erlaß der Verfassung und ohne Mitwirkung des Reichs beschäftigt hat. Die Umgestaltung des höheren Schulwesens zieht sie unvermeidlich nach sich. Die Länder haben, nicht infolge des aus der Verfassung sich ergebenden Zwanges, sondern infolge des Druckes der Verhältnisse und Bedürfnisse, in ihrem eigenen Unterrichtswesen nach einer einheitlichen Regelung der Lehrerbildungsfrage in Deutschland wiederholt und dringend verlangt. Auf welcher Basis auch diese Neuregelung erfolgen möge, jedenfalls würde ihr Aufschieben in höchstem Maße unzweckmäßig sein, weil die Länder dann gesondert vorgehen müßten und Einrichtungen schaffen würden, deren Ausgleichung aneinander später mit großen Schwierigkeiten und naturgemäß mit neuen Umgestaltungskosten verbunden wäre. Was die Kosten eines Lehrerbildungsgesetzes anlangt, so wird die Umwandlung der Lehrerseminare in höhere Schulen ohne erhebliche staatliche Aufwendungen durchzuführen sein; sie ist übrigens in verschiedenen Ländern schon im Gange. Die Durchleitung der allgemeinen Bildung der künftigen Lehrer durch die bestehenden höheren Schulen dürfte sogar eine Ersparnis in volks- und privatwirtschaftlichem Sinne zur Folge haben, da das jetzt notwendige Einleiten von großen Schülermassen aus Städten mit höheren Schulen in die Seminarorte für Staat und Eltern unproduktive Kosten in großem Umfange verursacht, während nach der Reform der größte Teil der künftigen Lehrer durch bestehende höhere Schulen ginge. Die Schaffung der erforderlichen Einrichtungen an den Hochschulen verursacht allerdings den Ländern erhöhte Kosten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Ausbau dieser Einrichtungen – insbesondere die Vermehrung der pädagogischen Lehrstühle, Seminare und Institute – auch im Interesse der Ausbildung der Lehrer für höhere Schulen erforderlich und in der Entwicklung begriffen ist. Die Kosten lassen sich durch zweckmäßige Verbindung mit den an den Hochschulstädten vorhandenen Schulen und ihren Lehrkörpern erheblich herabsetzen. Die finanziellen Lasten einer um mehrere Jahre verlängerten Ausbildung, die auf die Eltern der zum pädagogischen Berufsstudium gelangenden Schüler fielen, werden allerdings erheblich höher sein als die bisher für die Volksschullehrerbildung aufzuwendenden Mittel. Hier müßte das Reich, das im übrigen als Kostenträger der Lehrerbildung nicht in Frage kommen soll, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel mit Erziehungsbeihilfen eingreifen.

Auf alle Fälle muß eine reichsgesetzliche Regelung der Lehrerbildung stattfinden, da der jetzige Zustand der Unsicherheit für die Länder unerträglich und auch finanziell in höchstem Maße unzweckmäßig ist. Die von mir beabsichtigte Regelung nimmt auf die allgemeine Finanznot die größte Rücksicht.

Für Absatz 3 gilt das gleiche wie für Artikel 142.

Im Vollzug des Artikel 144 hat sich mein Ressort lediglich auf eine Auslegung dieser Vorschrift beschränkt und dahin gewirkt, daß eine gleichmäßige, sinngemäße Handhabung innerhalb des Reichs erfolgt. Kosten sind Reich und Ländern durch diese Tätigkeit nicht entstanden und dürften auch nicht entstehen.

Artikel 145: Aus finanziellen Rücksichten ist von reichsrechtlichen Schritten zur Durchführung der allgemeinen Schulpflicht, die an die Stelle des in einzelnen Ländern lediglich bestehenden Unterrichtszwangs den allgemeinen Schulzwang setzt, vorläufig abgesehen worden. Nur ist zu erwähnen, daß das Gesetz vom 28. April 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, – Reichsgesetzblatt, S. 851 – mit dieser Vorschrift in Verbindung steht.

Die Ausarbeitung eines Entwurfs eines Berufsschulgesetzes ergab sich pflichtgemäß aus Artikel 145 Satz 2. Von seiner Weiterbehandlung habe ich wegen der allgemeinen Finanznot abgesehen, nachdem ich auf Grund der Verhandlungen mit den Ländern einen Überblick über die mit der Durchführung eines Reichsberufsschulgesetzes verbundenen erheblichen Kosten gewonnen hatte. Eine anderweite reichsgesetzliche Regelung der Berufsschulfrage, bei der Mehraufwendungen gegenüber den bisherigen Kosten der Länder für ihr Fortbildungsschulwesen nach vorläufigen Ermittlungen nicht zu erwarten sind, ist hier zur Zeit in Vorbereitung. Sie ist notwendig, weil andernfalls einschlägige Verordnungen des Demobilmachungskommissars demnächst außer Kraft treten, deren Beibehaltung die Länder anscheinend wünschen.

Was die Frage der Unentgeltlichkeit des Unterrichts in den Volks- und Fortbildungsschulen angeht, so habe ich in Einzelfällen rückschrittliche Bestrebungen zu hindern versucht. Bezüglich der Unentgeltlichkeit der Lernmittel habe ich die derzeitige Unmöglichkeit, Reichszuschüsse zu der nach meiner Ansicht den Ländern obliegenden Durchführung der Bestimmung zu gewähren, ständig zum Ausdruck gebracht, im übrigen jedoch von den Ländern die selbsttätige Durchführung dieser Vorschrift nicht verlangt. Eine größere Rücksichtnahme auf die ungünstige Finanzlage von Reich, Ländern und Gemeinden wird schlechterdings nicht möglich sein.

Artikel 146 Abs. 1: Das Gesetz vom 28. April 1920, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, ist das einzige bisher erlassene Reichsschulgesetz und bildet die notwendige Grundlage der gesamten, von der Reichsverfassung vorgeschriebenen Schulreform. Da bei den einschlägigen parlamentarischen Verhandlungen u. a. das Landessteuergesetz³ (§§ 52 ff.) noch nicht wirksam geworden war, ist die Kostenfrage im Gesetz nicht geregelt, sondern wird im Etatswege erledigt (s. Nachtrag zum Haushalt des Reichsministe-

³ Vom 30.3.1920, RGBl., S. 420; im Zusammenhang mit späteren Novellen in Finanzausgleichsgesetz umbenannt.

riums des Innern für das Rechnungsjahr 1921 Kapitel 5 Titel 38 der einmaligen Ausgaben nebst Erläuterungen).

Die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Ausführung des Artikel 146 Abs. 2 der Reichsverfassung ist seinerzeit von der Reichsregierung möglichst noch für den Winter 1919/20 in Aussicht gestellt worden (s. Protokoll der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung 71. Sitzung S. 2161). Die wegen der außergewöhnlichen Schwierigkeit der Materie besonders langwierigen Verhandlungen, u. a. auch mit den Ländern, haben es mit sich gebracht, daß der Entwurf erst im Sommer 1921 dem Reichstag vorgelegt worden ist. Der Erlaß des Gesetzes liegt besonders im Interesse der Länder, weil das Bestehen der Sperrvorschrift des Abs. 174 der R[eichs]v[erfassung] zum Teil bereits zu unhaltbaren Zuständen geführt hat, und ist daher von ihnen immer dringlicher verlangt worden. Die Höhe der mit der Ausführung des Gesetzes verbundenen Kosten hängt hauptsächlich von dem Inhalt der Ausführungsbestimmungen der Länder und dem Ausfall der Willenserklärungen der Erziehungsberechtigten gemäß der Vorschrift des Artikels 146 Abs. 2 ab. Das Reich hat es aus den in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegten Gründen abgelehnt, die entstehenden Kosten zu tragen (s. Drucksachen des Reichstags Nr. 1883 S. 24/25).

Artikel 146 Abs. 3. Die Bereitstellung von Erziehungsbeihilfen ist geradezu unerlässlich, um zu verhindern, daß bei der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage [nur] begüterte Eltern in der Lage sind, ihre Kinder auf höhere Schulen zu senden. Die Möglichkeit höherer Bildung darf auf keinen Fall den Kindern der unbemittelten Schichten trotz guter Begabung verschlossen bleiben. Trotzdem habe ich mich, wenn auch nur mit schwersten Bedenken infolge der unglücklichen Finanzlage des Reichs für das Rechnungsjahr 1921/22 damit abgefunden, daß mir für diesen Zweck weniger als 3 Millionen Mark für das gesamte Reichsgebiet zur Verfügung stehen (s. Nachtrag zum Haushalt pp. Kapitel 5 Tit. 22 der fortdauernden Ausgaben).

Artikel 147 ist nur Gegenstand der Auslegung gewesen. Aufwendungen sind durch ihn weder Reich noch Ländern entstanden. Dasselbe gilt für die ersten beiden Absätze des Artikel 148.

Zu Abs. 3 und 4 ist hervorzuheben, daß für die Verwirklichung des Arbeitsunterrichts und der Einführung der Staatsbürgerkunde sowie für das Volksbildungswesen mit Rücksicht auf die ungünstigen finanziellen Verhältnisse von Reichs wegen so geringe Summen bereitgestellt worden sind, daß es sich bei ihrer Verwendung für das Reich nur darum handeln kann, diesen Vorschriften der Reichsverfassung formell gerecht zu werden. Die sich aus der ausdrücklichen Vorschrift des Abs. 3 Satz 2 ergebende Verteilung der Schulausgabe der Reichsverfassung ist seit dem Schuljahr 1919/20 regelmäßig erfolgt. Sie ist als ein geeignetes Mittel anzusehen, weite Volkskreise mit dem Inhalt der Reichsverfassung

bekanntzumachen, und verursacht zur Zeit noch Kosten in Höhe von 2 Millionen Mark, die das Reich trägt.

Artikel 149. Die erhebliche Wirksamkeit des Reichs zur Verwirklichung dieser Bestimmungen im Wege grundsätzlicher Auslegung, durch die Tätigkeit als Vermittler zwischen Landesbehörden und durch Anrufung des Reichsgerichts gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Reichsverfassung hat keine besonderen Kosten verursacht. Dasselbe gilt von den auf Grund des Artikel 150 erlassenen reichsrechtlichen Bestimmungen zum Schutze deutschen Kunstbesitzes, die das Mindestmaß der in dieser Hinsicht erforderlichen Anordnungen darstellen.

Außerhalb des engeren Rahmens der Artikel 142–150 der Reichsverfassung sei zunächst noch darauf hingewiesen, daß das Reich auf dem Gebiet des höheren Schulwesens Umgestaltungen, mit denen für die Länder Kosten verbunden waren, nicht vorgenommen hat. Das Reich hat lediglich mit den Unterrichtsverwaltungen der Länder im Reichsschulausschuß u. a. die zunächst versuchsweise Einführung zweier neuer Schultypen – der Aufbauschule und deutschen Oberschule – vereinbart, ohne daß damit eine Verpflichtung der Länder, diese Typen auch tatsächlich in ihrem Schulwesen zu schaffen, begründet ist. Auch die übrigen vom Reichsschulausschuß vereinbarten oder in Aussicht genommenen Maßnahmen – z. B. Regelung des Berechtigungswesens, freiere Gestaltung des Oberbaus der höheren Schulen, Verminderung der Stundenzahlen usw. – bedeuten nur die Durchführung von Anregungen, die aus den Ländern selbst auf Grund der dort hervortretenden Bedürfnisse gekommen sind.

Ferner will ich hier noch den auf den Vorschriften der Artikel 120–122 der Reichsverfassung beruhenden Jugendwohlfahrtsgesetzesentwurf erwähnen. Meine eifrigen Bemühungen, das Gesetz zur Verabschiedung zu bringen, beruhen auf der Einsicht, daß es undenkbar ist, die durch den Krieg an unserer deutschen Jugend verursachten Schäden ohne besondere Aufwendungen zu überwinden. Der von mir beanspruchte Betrag für die Kosten des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist übrigens verhältnismäßig niedrig; die anderen Ressorts für ähnliche Zwecke, z. B. im Rahmen der sozialen Hinterbliebenenfürsorge für die Kinder der Gefallenen und Kriegsbeschädigten, zur Verfügung gestellten Mittel sind bei weitem höher.

Bei dieser Sachlage kann ich allerdings Vorwürfe, die mir im Parlament oder aus den Kreisen der Länder wegen eines zu langsamen Vorgehens in Sachen der Schulreform und meiner übrigen reichskulturpolitischen Aufgaben gemacht worden sind, nicht als grundsätzlich unberechtigt anerkennen und mich stets lediglich mit der trostlosen Finanzlage entschuldigen. Daß meine bisherigen und für die nächste Zeit beabsichtigten Maßnahmen jedoch einen unheilvollen Einfluß auf die Finanzen des Reichs und der Länder ausüben, kann mit Recht nicht behauptet werden, sofern man überhaupt will, daß das Reich im Rahmen der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 Kulturpolitik treibt.

Nach allem hoffe ich, daß die Reichsregierung die von den Finanzministern in ihrem Schreiben vom 4. Juli 1921² ausgesprochene Bitte nicht erfüllt, und bemerke dabei, daß das Verlangen, das Reich solle bei weiteren Maßnahmen zur Durchführung der Reichsverfassung in jedem Einzelfall die gesamten Kosten übernehmen, der Vorschrift des § 52 des Landessteuergesetzes nicht entsprechen dürfte.

Wegen einer Besprechung der Angelegenheit im Kabinett ersuche ich ergebenst um Mitteilung, ob Sie eine solche noch für erforderlich halten, nachdem die Angelegenheit in den Kabinettsitzungen vom 10. und 12. September 1921 bereits in den Kreis der Erörterungen einbezogen worden ist.

Abschrift dieses Schreibens habe ich an sämtliche übrigen Herren Reichsminister sowie an die Finanzressorts und Unterrichtsverwaltungen der Länder gesandt.

**42. Personalstatistik, übersandt von Kultusminister Otto Boelitz
an Finanzminister Ernst von Richter.**

[Berlin], 14. Juni 1924.

*Ausfertigung (handschriftlich ausgefülltes Formular (Metallogramm)),
gez. (in Vertretung) Becker.*

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 4 Nr. 1a Bd. 1, n. f.

*Tabellarische Übersicht zum Personalabbau im Kultusministerium
zwischen dem 1. Oktober 1923 und dem 1. Juni 1924.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 115.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
(Verwaltungszweig)

Haushalt 1924 Kap. 109 Tit. 1, 4, 5.

Ergebnisse des Abbaus nach dem Stande vom 1.6.1924.

Aufgestellt, den 14. Juni 1924

In Vertretung Becker

Bemerkungen:

zu lfd. Nr. III Sp. 5: In der Zahl der Amtratsstellen sind drei Amträte enthalten, die 1919 von anderen aufgelösten Behörden übernommen werden mußten und deren Stellen als „k. w.“ geführt werden.

zu lfd. Nr. VIa Sp. 5: Abgebaut sind von den am 1.10.1923 vorhanden gewesenen 15 Hilfsarbeiterstellen 6. Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister sind inzwischen zwei Hilfsarbeiter neu wieder eingestellt worden (Gerichtsassessor Leist und Konsistorialassessor Müller). Ausgeschieden ist der Hilfsarbeiter, Regierungsbaumeister Schirmer, so daß der gegenwärtige Stand 10 Hilfsarbeiter aufweist.

zu lfd. Nr. VII Sp. 5:

Hilsreferenten waren am 1. Oktober 1923 vorhanden:	5
abgebaut sind:	2
bleiben:	3
Hinzugekommen ist als Ersatz für den ausgeschiedenen beamteten Hilfsarbeiter, Regierungsbaumeister Schirmer – für die vorstehende Bemerkung zu lfd. Nr. VI a Sp. 5 – der Kunsthistoriker Dr. Haesler (im Einvernehmen mit dem Finanzministerium)	
	1
ergibt zusammen	4

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung

Haushalt 1924 Kap. 109 Tit. 1, 4, 5.

(Verwaltungszweig)

Lfd. No.	Art der Beschäftigung	Bezeichnung der Beamten usw.	Zahl a (zu lfd. Nr. I–V) der Planstellen b (zu lfd. Nr. VI–VIII) der tatsächlich vorhandenen Beamten und Angestellten nach dem Stande vom 1.10.1923	Zahl der tatsächlich vorhandenen Beamten und Arbeitnehmer nach dem Stande vom 1. Juni 1924
1	2	3	4	5
I	Leitende Beamte	Minister	1	1
		Staatssekretär	1	1
		Ministerialdirektoren	5	5
		Ministerial-Kriegsrat	1	1
			<u>8</u>	<u>8</u>
II	Referenten, Dezenten	Ministerialräte	30	29
		Oberregierungsräte	5	5
		Min. Verwaltungsdirektor	1	1
		Regierungsräte	9	7
		Verwaltungsrat	1	1
	<u>46</u>	<u>43</u>		
III	Büro-, Registratur- und Kassenbeamte	Min. Bürovorsteher	1	1
		Amtsräte	93	79
		Ministerialregistratoren	3	3
		Min. Büroassistentinnen	2	2
	<u>99</u>	<u>85</u>		
IV	Kanzleibeamte	Min. Kanzleidirektor	1	1
		Min. Kanzleiinspektor	1	1
		" Kanzleisekretäre	33	29
	<u>35</u>	<u>31</u>		

V	Amtsgehilfen usw.		Min. Hausinspektor	1	1
			" Amtsmeister	1	1
			" Amtsgehilfen	42	38
			Pförtner	1	1
				<u>45</u>	<u>41</u>
VI	Nicht planmäßig beamtete Hilfs- Arbeiter	a. Referent Dezernent	Höhere Verwaltungs- beamte und technische Räte von Provinzialbe- hörden	15	10
		b. Büro-, Registratur und Kassen- dienst	Obersekretäre und Inspektoren von Pro- vinzialbehörden	39	31
		c. Kanzleidienst	Kanzleibeamte von Provinzialbehörden	5	3
		d. Amtsgehilfen usw. Dienst		2	1
VII	Angestellte		Referenten	5	4
			Bürodienst	28	21
			Kanzlei, Fernsprech- usw. Dienst	13	10
			Unterbeamten- dienst	<u>—</u>	<u>—</u>
				46	35
VIII	Arbeiter		Helfer im Unterbeam- tendienst	6	4
			Hausdiener	9	9
			Kehrfrauen	15	15
				<u>30</u>	<u>28</u>

**43. Aus der Verfügung des Kultusministers Carl Heinrich Becker
an die Beamten aller Struktureinheiten.**

Berlin, 4. Dezember 1925.

Metallographierte Ausfertigung, gez. Lammers.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, Vc Sekt. 1 Tit. 2 Nr. 19 Bd. 1, Bl. 277–278.

*Koordinierung der Beziehungen aller Ministerialabteilungen zu Reichsrat
und Reichstag durch Ministerialrat Schnitzler. – Das Meldeformular.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 146.

Verfügung

[...]

Die bedeutungsvollen Beziehungen der Arbeiten des Reichsrats und des Reichstags zu den Aufgaben des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung lassen es zur Sicherung und planmäßigen Wahrnehmung der preußischen Interessen geboten erscheinen, daß die Abteilungen des Ministeriums ständig und mit tunlichster Beschleunigung von allen ihr Tätigkeitsgebiet berührenden Vorgängen unterrichtet werden, die in den Sitzungen des Reichsrats und Reichstags (der Reichsrats- und Reichstagsausschüsse) verhandelt werden. Zu diesem Zwecke müssen die Entwürfe von Reichsgesetzen und Reichsverordnungen sowie die Reichsrats- und Reichstagsdrucksachen einer fortlaufenden Prüfung dahin unterzogen werden, welche Interessen des Ministeriums berührt werden und welche Abteilungen infolgedessen bei einer Angelegenheit beteiligt sind. Die zu leistende Arbeit muß zweckmäßigerweise in einer Hand vereinigt werden.

Herr Ministerialrat Dr. Schnitzler wird daher beauftragt, die bezeichneten Eingänge zu prüfen und die Abteilungen auf ihre im Einzelfalle gegebene Beteiligung aufmerksam zu machen, damit die Abteilungen in den Verhandlungen ordnungsmäßig vertreten sind. Andererseits ist es Aufgabe der Herren Abteilungskommissare, Herrn Dr. Schnitzler von dem Ergebnis der Sitzung, an der sie teilgenommen haben, durch eine kurze, gegebenenfalls zur Weiterleitung in den Geschäftsgang geeignete schriftliche Mitteilung nach beiliegendem, im Hauptbüro vorrätig gehaltenen Formular alsbald zu unterrichten.

Im übrigen ist Herr Ministerialrat Dr. Schnitzler künftig bei sämtlichen hier in Betracht kommenden Geschäftssachen aller Abteilungen des Ministeriums als Korreferent zu beteiligen.

[...]

AbschriftHerrn Ministerialrat Dr. Schnitzler

gemäß der Verfügung des Herrn Ministers vom 4. Dezember 1925 – B 3126 – g. e. vorzulegen.

An der Sitzung des Ausschussesdes – Reichsrats – Reichstags am 192

– vormittags – nachmittags – Uhr habe teilgenommen:

Es ist folgendes verhandelt worden:

Lfde. Nr.	Verhandlungs- gegenstand	Nr. der Drucksache	Verlauf der Verhandlungen

Berlin den 19

**44 a. Telegramm des Deutschen Philologen-Verbandes
an den Stellvertretenden Reichskommissar für Preußen Franz Bracht.
[Berlin], 4. November 1932.**

Druck.

Deutsches Philologen-Blatt 40 (1932), S. 518, Nr. 45 vom 9.11.1932.

*Protest gegen die Auflösung der Abteilung für höheres Schulwesen
und die Umorganisation der Provinzialschulkollegien. –
Gefährdung der Zukunft der höheren Schulen und ihrer Lehrer.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 58–60.

Die überaus ernste Lage veranlaßte den Preußischen Philologenverband, am 4. November nachstehendes Telegramm an den Stellvertretenden Reichskommissar für Preußen, Reichsminister Dr. Bracht, zu richten:

„Die durch Notverordnung vom 29. Oktober verfügte Beseitigung der Abteilung für das höhere Schulwesen im Preußischen Kultusministerium ist ein weiterer Schritt

auf dem Wege der Zurückdrängung der Fachleute und gefährdet eine Institution, die in jahrzehntelanger Arbeit das preußische höhere Schulwesen ausgebaut und entwickelt hat. Zusammen mit der gewaltsamen Umorganisation der Provinzialschulkollegien bedeutet dies die Vernichtung des direkten Instanzenzuges von der Einzelanstalt zur Zentralinstanz unter Einschaltung der Verwaltungsbürokratie an allen entscheidenden Stellen. Eine Unterbindung der von unten bis oben sachgemäß organisierten Arbeit am höheren Schulwesen ist die unvermeidliche Folge. Keinem anderen der großen Ressorts wird eine so weitgehende Ausschaltung der Fachleute zugemutet. Die tiefe Erregung im Lande hat einen außergewöhnlichen Grad erreicht, da der Philologenstand als solcher schon außerordentlich schwer durch die Sondermaßnahmen der Notverordnungen betroffen ist, die auch besoldungsmäßig für ihn schwere Beeinträchtigungen gebracht haben. Es muß die Befürchtung Platz greifen, daß auch diese neuen Maßnahmen sich dahin auswirken sollen, den Berufsstand im Vergleich zu den übrigen akademischen Berufen in seinen wenigen Beförderungsstellen der Zahl und der Einstufung nach zu schädigen. Der beabsichtigte Spareffekt steht in keinem Verhältnis zu der unausbleiblichen Lahmlegung der höheren Schule und der Schädigung ihrer Kulturarbeit, die in einem so differenzierten Volk unmöglich vom Standpunkt der reinen Verwaltung aus sachgemäß geleitet werden kann. Wir fühlen uns verpflichtet, Ihnen persönlich unsere ernste Sorge zum Ausdruck zu bringen, und halten es aus staatspolitischen Gründen gerade im jetzigen Augenblick für dringend geboten, seitens der Preußischen Staatsregierung der entstandenen Unruhe mit Erklärungen entgegenzutreten, die der Ungewißheit über die wahren Absichten der Regierung ein Ende machen.“

44 b. Artikel aus dem Deutschen Philologen-Blatt.

[o. O.], 9. November 1932.

*Druck.**Deutsches Philologen-Blatt 40 (1932), S. 517 f., Nr. 45 vom 9.11.1932.*

Gegen die überstürzte Neuordnung der preußischen Verwaltung durch Notverordnungen. – Gefährdung der Zukunft der höheren Schulen. – Ablehnung einer Vorherrschaft der Verwaltungsbürokraten gegenüber den Fachmännern.

Vgl. *Bd. 1/1, S. 58–60.*

Notverordnete Verwaltungsreform.

Die preußischen Philologen haben erst kürzlich auf ihrem Verbandstag in eindeutiger Weise vor den höchst bedenklichen Plänen der kommissarischen Preußischen Staatsregierung warnen müssen. Das überstürzte Tempo, in dem wichtigste Staatsentscheidungen getroffen werden – eine Klage, die wir drei Jahre lang gegen das System der Notverordnungen erhoben –, hat selbst die Gefahren, die der Verbandstag zu erkennen glaubte, noch überboten. Kurz danach erschien die 2. Notverordnung zur Verwaltungsreform, die nichts mehr und nichts weniger als einen vollkommenen Umsturz in der Organisation der preußischen Ministerien bringen soll. Wir sind die letzten, die die Not der Zeit verkennen, aber die Vergangenheit hat uns recht gegeben, daß vieles, sehr vieles von dem Notverordneten nicht nur unnötig, sondern sogar schädlich war und das Gegenteil von dem erstrebten Spareffekt erreichte. Es liegt eine tiefe Tragik darin, daß zu einem Zeitpunkt, wo die Reichsregierung (hoffentlich endgültig) das Ruder herumgeworfen hat, eine neue preußische Sparpolitik einsetzt, die wieder falsche Wege geht.

Wir haben die Dinge wirtschaftspolitisch mit dem rechten Namen genannt und damit zu einem, wenn auch späten Erfolg beigetragen, aber auch gegenüber diesen nicht minder gefährlichen Plänen können und wollen wir nicht schweigen. Nachdem die auf schematisches Sparen eingestellte Notverordnungs politik wirtschaftlich Fiasko erlitten hat, kann sie schulpolitisch und verwaltungspolitisch keinen Kredit mehr beanspruchen. Aus der oft bestätigten Erfahrung und unserer klaren Einsicht – einer Einsicht, die in den unausgesetzten, rein sachlichen Verhandlungen der Verbandskörperschaften ständig überprüft wurde – haben wir die kurzsichtigen fiskalischen Sparmaßnahmen bekämpft, die vernichtend in den Bestand der höheren Schule einbrachen. Heute geben uns viele, die damals von einseitiger Interessenpolitik des Verbandes sprachen, offen und stillschweigend recht. Muß denn aber jedesmal erst die Einsicht auf einem Trümmerhaufen entstehen?

Eine Übertreibung – wird man uns entgegenhalten. Man wird mit bürokratischer Kühle und Gelassenheit auf den Wortlaut papierner Paragraphen verweisen und deren Harmlosigkeit laut rühmen. Gewiß, es liegt nicht mehr vor als der § 3 der Notverordnung vom 1. Septem-

ber dieses Jahres, der über die Provinzialschulkollegien besagt: „Die Aufgaben der Provinzialschulkollegien gehen auf die Oberpräsidenten über.“ Und ihm schließt sich der § 6 der letzten Notverordnung an, in dem lediglich festgestellt wird, daß die uns betreffenden Angelegenheiten künftig im Ministerium in der Abteilung 4 „für Unterricht und Erziehung“ bearbeitet werden. Das klingt sehr harmlos. Aber wir wissen sehr genau, was uns diese Paragraphen bedeuten. Hinterher kommen einige Ausführungsbestimmungen, die gerade dann besonders gefährlich sind, wenn die Fassung der Gesetze und Verordnungen vage gehalten ist. Für Konsequenzen, deren zu frühes Bekanntwerden man scheut, gibt es dann noch die Formel, daß sich zu gewissen Einzelheiten das Ministerium die nötigen Weisungen vorbehält. So pflegt ein solcher Vorgang auf Etappen verteilt zu werden; die Öffentlichkeit läßt sich dadurch oft genug täuschen.

Gerade deshalb treten wir ihm in den Anfängen entgegen. Der philologische Berufsstand und seine Organisation hat zuviel bittere Erfahrungen gemacht. Ein allzuschlechtes Gedächtnis darf man uns nicht zutrauen. Die mit unglaublicher Rücksichtslosigkeit vollzogene Beseitigung von über 2.000 Stellen im höheren Schulwesen und die mit aufreizender Begründung vorgenommene Verhängung einer besonderen Altersgrenze sind noch in zu frischer Erinnerung. Wir sehen auch die Dinge in ihrer Totalität. Als Generallinie der Verwaltungsreform, wie sie die kommissarische Regierung Preußens jetzt betreibt, tritt immer unverhüllter das Bestreben hervor, die beherrschende Stellung der Verwaltung so auszubauen, daß der unerwünschte Einfluß der Fachleute ausgeschaltet wird. In der Theorie ist alles grundsätzlich eingestellt auf Selbstverantwortung und Selbständigkeit. In der Praxis ist man weit von dem eigentlichen Ziele entfernt; die Dekonzentration in ihrer Auswirkung auf die Einzelanstalt ist nur erst ein Wunschbild. Wir wissen auch, daß sich dabei Hemmungen einschalten, die sich aus der üblich gewordenen Behandlung der Personalfragen ergaben. Der Preußische Philologenverband hat immer wieder gegen Stellenbesetzung nach parteipolitischen Gesichtspunkten protestiert, und wir sind die letzten, die eine Verantwortung dafür tragen, daß an entscheidenden Stellen nicht diejenigen stehen, die nach ihrer sachlichen Befähigung, und nach dieser allein, dazu berufen wären. Aber gibt es dafür nicht das einfache Mittel einer Nachprüfung? Muß man diese Tatsache als Vorwand benutzen, um nun die ganze Verwaltung umzubauen? Das hieße, den Teufel durch Beelzebub austreiben, und das höhere Schulwesen Preußens ist eigentlich geprüft genug, um jetzt nicht auch noch aus dem Regen in die Traufe zu kommen.

Denn nichts anderes bedeutet das, was gegenüber Ministerium und Provinzialschulkollegium geplant wird. Es ist, um die Sache beim rechten Namen zu nennen, die Vorherrschaft der Verwaltungsbürokratie, die hier aufgerichtet wird. Der verantwortliche Fachmann hat dem nicht immer sachverständigen Vorgesetzten den Bericht zu erstatten, über den dieser nach dem Gesichtspunkt der reinen Verwaltung entscheidet. Daß man dadurch den bisherigen Ministerialdirektor in der Abteilung für höhere Schulen zu einem Dirigenten herabdrückt und aus dem Präsidenten des Provinzialschulkollegiums einen irgendwie zu benennenden Fachleiter macht, ist die beamtenpolitische Konsequenz. Wir dürfen an ihr

nicht vorübergehen, weil sie Fernwirkungen haben kann, die die wenigsten Kollegen ahnen. Wir müssen auf sie hinweisen, weil gerade im neuen System der amtliche Einfluß mit der Rangordnung untrennbar verbunden ist. Wie sollen in Zukunft sachlich richtige Entscheidungen getroffen werden, wenn man die Fachleute planmäßig ausschaltet? Forst und Bergbau, Justiz oder Heer wären bald in Grund und Boden verwaltet, wenn ihnen derartiges zugemutet würde. Besitz und Macht sind wichtige Faktoren; ist Kultur eine Belanglosigkeit? An solcher Auffassung müßte in einem Volk, das kulturell und weltanschaulich so verschiedenartig zusammengesetzt ist, die höhere Schule zugrunde gehen! Und weil wir das nicht wollen, sprechen wir jetzt im letzten Augenblick eine offene Sprache. Wo die Belange unseres Berufs und der Schule auf dem Spiele stehen, muß man auch Verständnis haben für ein entschiedenes Wort. Es ist für uns unmöglich, ruhig zuzusehen, wenn Einrichtungen zerschlagen werden, die sich in der Geschichte unbestreitbar bewährt haben, die aber, einmal zerschlagen, nur mit unendlicher Mühe wiederhergestellt werden können. Ein solches Verfahren gegen historisch gewordene und kulturell bedingte Einrichtungen entspricht nicht preußischer Tradition!

Das ganze Vorgehen wird oft als Teil einer notwendigen Säuberungsaktion hingestellt, ein Wort, das nicht in politischem, sondern in finanziellem Sinne verstanden sein soll. Selbstverständlich ist im letzten Jahrzehnt vieles geschehen, was über die Kräfte des Staates ging. Den einzelnen Parteien lagen oft Forderungen am Herzen, die sich nicht immer mit dem Gesamtinteresse deckten; und was der einen Seite gewährt wurde, versagte man der anderen nicht. Wir sind sehr damit einverstanden, daß man hier recht kräftig die Sonde ansetzt; denn ohne einschneidende Maßnahmen kommt man aus dem Finanzelend nicht heraus. Was notwendig ist, muß bestehenbleiben, und nur das Entbehrliche kann fallen. Dabei möge man freilich in erster Linie diejenigen Etatsposten nachprüfen, um die eine oft allzu große Bewilligungssucht den früher knapp bemessenen preußischen Etat vermehrt hat. Aber es ist nicht recht und billig, für Geschenke, die die verhätschelten Kinder bekamen, ausgerechnet diejenigen bezahlen zu lassen, die bei der Verteilung meist stiefmütterlich behandelt wurden. Der preußische Haushalt ist ein interessantes Buch, wenn man ihn zu lesen versteht. Auch im preußischen Unterrichtsministerium sollte man seine Lektüre nicht auf die Kapitel beschränken, die das Ressort angehen, sondern zum Vergleich auch andere heranziehen. Man braucht aber nicht einmal über den Rahmen des eigenen Ministeriums hinauszugehen, sondern findet schon dort Ausgabenpolitik, deren Millionengröße gerade der Ausgangspunkt für die Etatskritik gewesen ist. Im Kampf um die Existenz der höheren Schule müssen alle Vorteile gelten.

Wir hoffen, in diesem Kampf, in den wir mit reinen Absichten und ungebrochenem Willen gehen, unser Fachministerium auf unserer Seite zu haben. Nach vielem, was die letzte Zeit uns gebracht hat, darf jetzt bei der Übernahme des höchsten Amtes durch eine neue Persönlichkeit das Wort gelten:

Kultusminister werde hart!

45. Artikel aus dem Deutschen Philologen-Blatt.**[o. O., 15. Februar 1933.]***Druck.**Deutsches Philologen-Blatt 41 (1933), S. 82, Nr. 7 vom 15.2.1933.*

Information über die neuen leitenden Beamten nach dem Personalwechsel im Kultusministerium sowie ihre Zuständigkeiten. – Die Problematik der Bildung einer allgemeinen Abteilung für Erziehung und Unterricht.

Vgl. Bd. 1/1, S. 59 f.

Die Geschäftsverteilung im preußischen Unterrichtsministerium.

Gemäß der 2. Preußischen Sparverordnung vom 29. Oktober 1932 ist seit dem 1. Januar dieses Jahres die neue Geschäftsverteilung im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorgenommen worden.

Die Zentralabteilung (Leitung: der Staatssekretär) ist in die Unterabteilungen B, A 1, A 2 und A 3 aufgeteilt.

Die Geistliche Abteilung (G) untersteht dem Ministerialdirektor Dr. Trendelenburg.

Die Abteilung für Wissenschaft und Kunst (Leitung: Ministerialdirektor Dr. Valentin) – U 1 – hat die beiden bisher getrennten Abteilungen zusammengefaßt. Zur Unterabteilung „Wissenschaft“ sind auch die in der früheren Abteilung U VI bearbeiteten Referate „Angelegenheiten der Leibesübungen an den Universitäten und sonstigen Hochschulen, Turnlehrerausbildung, Geländesport, Flugsport und Luftfahrt“ getreten.

Die Leitung der umfangreichsten Abteilung für Unterricht und Erziehung – U II – hat Ministerialdirektor Dr. Wende, der Leiter der bisherigen Volksschulabteilung. In ihr sind ferner tätig aus der alten Volksschulabteilung Ministerialdirigent Dr. Frank und aus der für die höheren Schulen Ministerialdirigent Dr. Rothstein.

Aus der Geschäftsverteilung, wie sie im Zentralblatt 1933, Heft 2 mitgeteilt ist, aus der auch Einzelheiten für die anderen Abteilungen zu ersehen sind, ergibt sich, daß es keine gesonderten Unterabteilungen für die verschiedenen Schularten mehr gibt, sondern daß überall sämtliche Formen der allgemeinbildenden Schulen zusammengefaßt sind. Das hat zwar in der Beziehung einen Vorteil, daß nicht mehr einseitig für eine Gruppe Anordnungen getroffen werden, wie es z. B. mit dem Verbot des Privatunterrichts allein für die Lehrkräfte der höheren Schulen seinerzeit war, der gemeinsame Leiter wird auch in Etatsfragen sorgfältiger abzuwägen haben, daß nicht eine Schulart gegenüber anderen zurückgestellt wird, wie es die höhere Schule für sich selber so vielfach feststellen mußte. Andererseits ist aber nach der Beseitigung der Selbständigkeit die Gefahr sehr naheliegend, daß die berechtigten Sonderwünsche nicht ausreichend vertreten werden können, besonders dann, wenn auch in Fragen der höheren Schulen zum Teil Referenten beteiligt sind, die in der Hauptsache

andere Schularten betreuen. Man hat damals nicht ohne ausreichenden sachlichen Grund die Abteilung der höheren Schulen verselbständigt, sondern war sich darüber klar, daß die verschiedenen Schularten bei ihren Sonderaufgaben auch einer nur dafür zuständigen, entsprechend zusammengesetzten Verwaltung bedürfen. So kann man der jetzigen Vermengung nur mit großer Besorgnis entgegensetzen.

Auch rein äußerlich hat die Zusammenziehung den Nachteil, daß nicht mehr wie früher schon aus der Kennzeichnung der Erlasse zu ersehen ist, für welche Schulart sie in Betracht kommen. Wenn früher etwa ein Erlaß innere Schulangelegenheiten behandelte, die nur die Volksschulen betrafen, so war er mit U III gezeichnet, solche, die nur für höhere Schulen in Betracht kamen, mit U II. Waren beide Abteilungen betroffen, so war das auch in der Registraturnummer kenntlich, die federführende Abteilung an erster Stelle. Jetzt würde der Erlaß, mag er nur für eine oder alle Schularten gelten, gleicherweise mit U II C gezeichnet werden.

Als Unterabteilungen der Unterrichtsabteilung sind vorgesehen:

- U II A Organisation und Personalien der Schulaufsicht (Wende).
- U II B Lehrerbildung und Lehrerfortbildung (Wende, zum Teil Rothstein).
- U II C Innere Schularbeit (Wende für Volks- und mittleres Schulwesen; Rothstein für höheres Schulwesen).
- U II D Rechtliche Verhältnisse der Lehrer (Frank für Volks- und mittleres Schulwesen; Rothstein für höheres Schulwesen).
- U II E Besoldung und Versorgung (Frank).
- U II F Schulunterhaltung und Fondsverwaltung (Frank).
- U II G Die Schüler (Rothstein).
- U II J Privatschulwesen und Privatunterricht (Frank).
- U II K Ländliches Bildungswesen (Wende).
- U II L Gewerbliches und hauswirtschaftliches Bildungswesen (Frank).
- U II M Soziales Bildungswesen (Rothstein).
- U II O Jugendpflege (Frank).
- U II R Freies Bildungswesen (Wende).
- U II S Rechtsfragen (Frank).

Eine Reihe von Einzelheiten dazu seien verzeichnet:

In der Abteilung U II B sind recht verschiedenartige Dinge vereinigt. Da ressortieren die Volksschullehrerbildung, die Pädagogischen Akademien mit allen ihren inneren und äußeren Angelegenheiten, mit den Angelegenheiten des Lehrkörpers und der Studenten, dann die Ausbildung der Mittelschul- und technischen Lehrer und schließlich die Ausbildung (Wissenschaftliche und Pädagogische Prüfungsämter) und Fortbildung der Philologen. Für die letztere sind allerdings als Referenten nur Mitglieder der früheren Abteilung für höhere Schulen angesetzt.

In der Abteilung U II C sind bei einzelnen Teilgebieten für die verschiedenen Schularten besondere Referenten vorgesehen, wobei freilich nicht ersichtlich ist, wie weit die Grenzen

der Selbständigkeit gezogen sind, wenn als Korreferenten auch Vertreter anderer Schular-
ten vorhanden sind. Als Provinzreferent für die höheren Schulen ist neu eingetreten Mini-
sterialrat Haas, der als Hauptgebiet die Volksschullehrerbildung bearbeitet. (H. war früher
Oberstudiendirektor in Droyßig, dann kurze Zeit Direktor der Pädagogischen Akademie in
Stettin, bis er von Minister Grimme ins Ministerium berufen wurde). Im einzelnen sind die
Provinzreferate wie folgt verteilt:

Ostpreußen – Metzner; Berlin – m[ännlich] Metzner, w[eiblich] Heinemann; Brandenburg –
m[ännlich] Metzner, w[eiblich] Heinemann; Grenzmark – m[ännlich] Richert, w[eiblich]
Heinemann; Pommern – Richert; Niederschlesien – Rothstein; Oberschlesien – m[ännlich]
Schellberg, w[eiblich] Heinemann; Sachsen – m[ännlich] Richert, w[eiblich] Heinemann;
Schleswig-Holstein- m[ännlich] Haas, w[eiblich] Heinemann; Hannover – m[ännlich] Ri-
chert, w[eiblich] Heinemann; Westfalen – Metzner; Hessen-Nassau – m[ännlich] Richert,
w[eiblich] Heinemann; Rheinprovinz – Schellberg.

In dieser Unterabteilung sind auch die beiden aus dem Wohlfahrtsministerium übergetre-
tenen Ministerialräte Richter (früher Oberstudiendirektor) und Frau Weber tätig, z. B. für
Turnen und Sport und Schulausflüge zusammen mit Metzner und Frau Heinemann.

In der Unterabteilung U II O werden vor allem die Angelegenheiten behandelt, die aus dem
Wohlfahrtsministerium übernommen werden mußten, so daß die beiden oben erwähnten
Ministerialräte dort einen wesentlichen Teil der bisherigen Arbeit weiterführen. Außerdem
werden dort behandelt Freiwilliger Arbeitsdienst und Werkjahr.

**46. Schreiben des Staatssekretärs Wilhelm Stuckart
an Kultusminister Bernhard Rust.
[Berlin], 29. August 1934.**

*Maschinenschriftliche Abschrift, gez. Stuckart.
BArch, R 43, Nr. II/1154, Bl. 37–43.*

Stellung und Kompetenzen des Staatssekretärs.

Vgl. Bd. 1/1, S. 68 f. und 312.

Herrn Minister gehorsamst vorgelegt gez. Stuckart 29.8.¹

Vermerk.

I.

Die Verfügung des Herrn Minister vom 27. August 1934 ändert die bisher bestehenden Abteilungen. Sie schafft beispielsweise ein Amt für Erziehung mit 4 Abteilungen, während bisher, wenn man das auf uns übergegangene bäuerliche und berufliche Fachschulwesen hinzunimmt, nur 3 Schulabteilungen vorhanden waren.

Sie schafft ferner ein Amt für körperliche Erziehung mit 2 Abteilungen. (Ich hatte bereits im Zusammenhang mit der in meiner Abwesenheit erfolgten Errichtung der Abteilung U III auf die gesetzliche Unzulässigkeit der Schaffung neuer Abteilungen hingewiesen. Die Vorgänge dazu befinden sich im Geschäftsgang.)

Sie errichtet ferner ein Amt für Volksbildung mit ganz anderen Aufgaben als sie bisher die Kunstabteilung gehabt hat.

Für das Reich schafft sie ein Zentralamt und ein Ministeramt. Für das Zentralamt war bisher eine preußische Zentralabteilung vorhanden, die durch die Errichtung des Reichszentralamtes verschwindet. Das Ministeramt hat bisher nicht existiert.

Sie gestaltet also den Aufbau des Ministeriums maßgeblich um.

Durch § 6 der Zweiten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. Oktober 1932 (Gesetz-Sammlung, S. 336) ist die Gliederung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit Gesetzeskraft festgelegt worden. Danach darf es im preußischen Kultusministerium: eine Zentralabteilung, eine Geistliche Abteilung, eine Abteilung für Wissenschaft und Kunst und eine Abteilung für Unterricht und Erziehung geben.

Da dieser Aufbau des preußischen Kultusministeriums im Zusammenhang mit der Errichtung des Reichserziehungsministeriums nicht mehraufrecht erhalten werden kann, habe ich dem Herrn Minister empfohlen, ein Gesetz im preußischen Kabinett einzubringen, durch

¹ *Handschriftlicher Zusatz. – Das Schreiben ist überliefert als Anlage zu einem Schreiben Stuckarts an den Staatssekretär in der Reichskanzlei Hans-Heinrich Lammers vom 9.9.1934, in: BArch, R 43, Nr. II/1154, Bl. 15.*

das die Staatsminister ermächtigt werden, die Gliederung ihrer Ministerien in Abteilungen vorzunehmen. Das von dem Herrn Minister eingebrachte Gesetz ist am [23.?] August 1934 in Kraft getreten. Es beseitigt den vorerwähnten § 6 Absatz 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1932 und bestimmt in § 2: „Die Staatsminister regeln mit Zustimmung des Ministerpräsidenten die Gliederung ihrer Ministerien in Abteilungen.“ Auf Grund dieses Gesetzes haben der preußische Ministerpräsident und der preußische Finanzminister wegen den mit der Gliederung der Ministerien verbundenen Personaletats eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die Zustimmung des Herrn Ministerpräsidenten zu der von dem einzelnen Staatsminister beabsichtigten Gliederung seines Ministeriums in Abteilungen nur nach vorherigem Einvernehmen des Ministerpräsidenten mit dem Finanzminister erteilt wird.

Nach dieser klaren Gesetzeslage ist die sofortige Inkraftsetzung der Verfügung vom 27. August 1934, die nach dem letzten Satz dieser Verfügung erfolgen soll, nicht möglich, weil gegen das Gesetz vom 29. Oktober 1932 verstoßend. Es bedarf jetzt der Zustimmung des preußischen Ministerpräsidenten und des Einvernehmens mit dem preußischen Finanzminister.

Die Verfügung beeinträchtigt nach ihrem Gesamtinhalt das Amt des Staatssekretärs in einer derartigen Weise, daß das verbleibende Staatssekretäramt nicht mehr dem staatsrechtlichen Begriffe entspricht. Die Verfügung regelt ausdrücklich den Aufbau und die Organisation der dem Herrn Minister unterstellten Ministerien. In dem gesamten Aufbau dieser Ministerien ist vom Staatssekretär nur an einer Stelle die Rede. Unter II. heißt es: „Das mir unterstellte Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gliedert sich in folgende Dienststellen: Das Zentralamt. Es untersteht dem Herrn Reichs- und preußischen Staatssekretär Dr. Stuckart.“ Der Staatssekretär wird demnach auf die Leitung des Zentralamtes für Reich und Preußen beschränkt. Herr Ministerialdirektor Sunkel hat die grundsätzliche Auffassung des Herrn Ministers zu dieser Frage dahin präzisiert:

„Der Minister ist der alleinige Führer des Ministeriums. Er trägt allein die Verantwortung nach außen. Der Staatssekretär ist bildlich gesprochen der ‚Finanzminister‘ und der ‚Innenminister‘ des Ministeriums. Er hat die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und die Etatsangelegenheiten zu bearbeiten. Er ist im übrigen, abgesehen von seiner beamtenrechtlichen Heraushebung, Amtschef wie alle übrigen Abteilungsleiter.“

Die in der Verfügung getroffene, durch die Erklärungen des Herrn Ministerialdirektors Sunkel klargestellte Regelung bezüglich des Amtes des Staatssekretärs ist mit der staatsrechtlich festgelegten, nur durch preußischen bzw. durch Reichskabinetts-Beschluß änderbaren Stellung des Staatssekretärs nicht vereinbar.

Der Staatssekretär ist nicht ein herausgehobener Abteilungsleiter, sondern er ist nach der gemeinsamen Geschäftsordnung für alle Ministerien (§ 3) „der ständige Vertreter des Ministers“. Er ist also wie der Vizepräsident bei der Regierung oder der Vizepräsident des Oberpräsidenten für alle Fragen zuständig, für die der Chef der Behörde selbst zuständig ist. Das beeinträchtigt in keiner Weise die Führung durch den Minister. Der Minister hat die absolute Befehlsgewalt im Rahmen der Gesetze. Er kann alles an sich ziehen und kann,

soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, alles anderen übertragen. Soweit aber der Minister die Geschäfte selbst erledigt, hat das Heranbringen der Angelegenheiten von der Abteilung an den Minister und von dem Minister an die Abteilungen über den Staatssekretär zu geschehen. Diese Regelung gilt in sämtlichen preußischen und Reichsministerien. Sie ist festgelegt in einer Reihe von Bestimmungen der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien, z. B. in § 48: „Der Staatssekretär zeichnet alle Entwürfe mit, die dem Minister zur abschließenden Zeichnung vorgelegt werden.“

Die gleiche Regelung gilt für die Vorträge beim Minister. Die Vorträge der Abteilungsleiter oder der Referenten mit Zustimmung des Abteilungsleiters sind dem Staatssekretär anzuzeigen, damit er die Möglichkeit hat, bei dem Vortrage zugegen zu sein, wenn er es für notwendig hält oder der Minister es anordnet, um vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu haben und die Endentscheidungen des Ministers zu kennen. Bei den umfangreichen Verpflichtungen, die ein nationalsozialistischer Minister außerhalb des eigentlichen Ministerialbetriebes hat, z. B. Redepflichten, Repräsentationspflichten usw., ist die Notwendigkeit der 100%igen Vertretung des Ministers durch den Staatssekretär häufig gegeben.

Es ist daher dringend notwendig, daß der Minister von dem Staatssekretär von den Maßnahmen (Entscheidungen, Besprechungen, Zusagen etc.), die er als ständiger Vertreter, insbesondere auch in Abwesenheitsfällen des Ministers, getroffen hat, unterrichtet wird. Bei dem großen Umfang der Vorgänge des Ministeriums ist es nicht möglich, über jeden einzelnen Vorgang den Minister ohne besondere Veranlassung zu unterrichten. Es ist nur möglich, ihm die grundsätzlich wichtigen Dinge durch Vermerk, wie ich das bisher getan habe, mitzuteilen. Im übrigen kann die Unterrichtung des Ministers nur dann erfolgen, wenn der Staatssekretär zugegen ist, wenn eine von ihm in Vertretung des Ministers behandelte Frage dem Minister etwa von dem Abteilungsleiter vorgetragen wird.

Ebenso notwendig ist die ständige Unterrichtung des Staatssekretärs. Aus der Überlastung des Ministers mit nicht zum Geschäftsbetriebe gehörigen Aufgaben folgt, daß der Staatssekretär außer seinen eigentlichen Staatssekretärgeschäften einen hohen Prozentsatz Ministergeschäfte, nicht selten bis zu 90 % erledigen muß, weil aus dem oder jenem Grunde in Abwesenheit des Ministers dringend eine Entscheidung getroffen werden muß, wenn nicht die Sache selbst Schaden erleiden soll. Der Staatssekretär kann das nur, wenn er von den vorhergegangenen Entscheidungen des Ministers in Besprechungen mit den Abteilungsleitern oder bei anderen Gelegenheiten Kenntnis hat. Diese erhält er am leichtesten und zwanglosesten, wenn er an den Abteilungsleiter-Besprechungen teilnimmt. Es ist insbesondere in der letzten Zeit sehr häufig vorgekommen, daß ich von den Entscheidungen des Herrn Ministers auf Vortrag von Abteilungsleitern hin von dritter Seite durch hausfremde Personen unterrichtet worden bin. Ich habe dann nicht selten Ausreden gebrauchen müssen.

Insbesondere in der letzten Zeit sind mir häufig Akten zur Schlußzeichnung oder Mitzeichnung vorgelegt worden, die eine Entscheidung des Herrn Ministers auf Grund des Vortrages von Abteilungsleitern enthielten, von denen ich keine Ahnung hatte. Mir waren

weder die Entscheidungsgründe noch der Tatbestand bekannt. Ich kann als gewissenhafter Mensch derartige Vorgänge nicht abzeichnen und damit die Verantwortung mit übernehmen, denn dafür, daß die Entscheidung richtig ist, bin ich dem Minister für alle Dinge, die ich abzeichne, in erster Linie verantwortlich. Es ist also ein unmöglicher Zustand, daß ich einen hohen Prozentsatz wichtiger Angelegenheiten unter eigener Verantwortung zu erledigen habe, über den verbleibenden Prozentsatz der Angelegenheiten, zu denen gerade die wichtigsten gehören, aber nicht einmal unterrichtet bin, dann aber durch Mitzeichnung oder Schlußzeichnung im Falle der Verhinderung des Herrn Ministers die Verantwortung übernehmen soll.

Durch die von mir angedeutete Regelung der Beteiligung des Staatssekretärs bei den durch den Herrn Minister zu entscheidenden Angelegenheiten wird der selbständigen Stellung der Abteilungsleiter kein Abbruch getan. Sie steht auch einer Verselbständigung der Abteilungsleiter in der Richtung, daß ihnen ein größerer Aufgabenkreis zur selbständigen Erledigung überlassen wird, nicht im Wege. Ich befürworte eine in dieser Richtung laufende Verselbständigung der Abteilungsleiter. Bisher wird der Staatssekretär und der Minister zu sehr mit Kleinkram belastet, der seine Erledigung ebensogut in der Abteilung finden kann. Nur darum handelt es sich, daß die grundsätzlichen und wichtigen Dinge, die nach Auffassung des Abteilungsleiters durch den Minister selbst entschieden werden müssen, unter Beteiligung des Staatssekretärs vom Herrn Minister entschieden werden.

Werden in Besuchen oder bei sonstigen Anlässen Dinge, die den Abteilungsleitern zur selbständigen Erledigung übertragen sind, angeschnitten, so zieht selbstverständlich der Staatssekretär den Abteilungsleiter zu. Die Möglichkeit der Unterrichtung des Staatssekretärs vor dem Besuche oder während des Besuches oder nach dem Besuche ist jederzeit dadurch gewährleistet.

Die staatsrechtlich festgelegte Stellung des Staatssekretärs wird auch von allen anderen Behörden, insbesondere von allen anderen Ministerien, im Kultusministerium so vermutet, wie sie festgelegt ist. Es wenden sich also die anderen Staatssekretäre, die anderen Minister, die Behördenchefs der Mittelbehörden unter dieser Voraussetzung an den Staatssekretär des Amtes. Wenn der Staatssekretär die ihm gesetzlich zukommende Stellung aber nicht hat, dann wird er in vielen Fällen geradezu die ungeeignete Stelle sein, an die sich die Behördenchefs auf Grund der für alle Ministerien geltenden Ordnung wenden. Er ist dann bald auch nicht mehr in der Lage, in Chef-Besprechungen, im Reichskabinett und im Preußenkabinett seinen Minister zu vertreten.

Nach dem ausdrücklichen Wunsche des Ministerpräsidenten und nach § 30 der Geschäftsordnung der Reichsregierung sollen ja aber Referenten und Abteilungsleiter zu den Kabinettsitzungen nicht zugezogen werden.

Aber auch wenn sich die Auffassung des Staatssekretärs als „Innen- und Finanzminister“ mit dem Gesetze vereinbaren ließe, müßte man die Notwendigkeit der allseitigen Beteiligung des Staatssekretärs bejahen. Man kann keinen Etat beantragen und vertreten und in schwierigen Verhandlungen erwirken, wenn man das Kulturprogramm des Ministers nicht

bis in alle Einzelheiten kennt. Man kann den inneren Betrieb des Ministeriums und den Dienstbetrieb der nachgeordneten Behörden nicht beaufsichtigen und regeln, wenn man nicht ihre Aufgaben usw. genau kennt und über ihre Tätigkeit laufend unterrichtet ist.

II. Die höheren Beamten

Dokumente

**47. Immediatschreiben des Chefs der Sektion für den Kultus
und öffentlichen Unterricht Wilhelm von Humboldt.**

Berlin, 6. März 1809.

Ausfertigung, gez. Wilhelm v. Humboldt.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18709, Bl. 5–5v.

Anstellung Johann Heinrich Schmeddings als Rat für katholische Angelegenheiten.

Vgl. Bd. 1/1, S. 193; Bd. 3/1, Fallstudie „Katholische Abteilung“.

Eurer Königlichen Majestät wage ich, da nach dem neuen Organisationsplan auch ein katholisches Mitglied in der Sektion des Kultus erforderlich ist, zu dieser Stelle den Kriegs- und Domänenrat, auch Professor des katholischen Kirchenrechts, Schmedding zu Münster untertänigst in Vorschlag zu bringen. Dieser Mann hat schon im Jahre 1806 als Vortragender Rat bei dem Geistlichen Departement angestellt werden sollen und die Ausführung dieses Plans ist nur durch den Krieg verhindert worden. Aus vielen seiner bei der Münsterschen Kammer gemachten wichtigen Arbeiten, die ich mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit aufs neue gelesen und geprüft habe, leuchtet sein aufgeklärter, vorurteilsfreier Geist, verbunden mit den gründlichsten und ausgebreitetesten Kenntnisse im kanonischen Recht hervor, so daß man sich mit Gewißheit von ihm die tätigste Mitwirkung zur Beförderung mehr geläuterter und hellerer Religionsbegriffe unter den Katholiken versprechen kann.

In einigen, vorzüglich schwer zu behandelnden Sachen hat er aber so viel Achtung für wahre Religiosität und alles dasjenige, was sich auf dieselbe bezieht, und vorsichtige Schonung aller Verhältnisse als Festigkeit in Aufrechterhaltung der landesherrlichen Rechte gegen hierarchische Eingriffe bewiesen, und was ihn besonders brauchbar macht ist, daß er seine Aufmerksamkeit nicht bloß dem Kirchen-, sondern vorzüglich auch dem Schulwesen gewidmet hat.

Bei diesen Umständen halte ich es daher für meine Pflicht auf die Ernennung des Schmedding zum Staatsrat in die Sektion des Kultus untertänigst anzutragen.

**48. Gesuch des Direktors der Kultusabteilung in der Sektion
für den Kultus und öffentlichen Unterricht Ludwig Nicolovius
an Staatskanzler Karl August von Hardenberg.**

Berlin, 18. Dezember 1810.

Ausfertigung, gez. Nicolovius.

GStA PK, I. HA, Rep. 74, J I Nr. 5, Bl. 4–4v.

*Nicolovius wünscht die gleiche Besoldung wie die anderen Sektionsdirektoren;
über ein Jahr führte er die Geschäfte des Sektionsvorsitzenden unentgeltlich aus.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 176.

Eurer Exzellenz gnädiger Vorsorge verdanke ich die Erhaltung und Erweiterung meines bisherigen Wirkungskreises. Die noch vorhandenen kleinen Unbestimmtheiten einiger Verhältnisse wird gewiß das beabsichtigte Reglement festsetzen. So würde ich unbedingten Dank darbringen, wenn nicht noch eine Bitte übrig wäre, die mir nicht unwichtig sein darf, weil von ihrer Gewährung nicht nur Einnahme, sondern auch Ehre abhängt. Die anderen zu Direktoren ernannten Staatsräte erfreuen sich, wie ich höre, eines gleichen und weit höheren Gehalts als das meinige. Eurer Exzellenz Menschenfreundlichkeit und Billigkeit sichern mich vor kränkender Zurücksetzung. Vielleicht darf ich auch den Umstand berühren, daß während der jetzt zweijährigen Existenz der Sektion die Geschäfte des Chefs teils wegen Abwesenheit, teils wegen Abgangs desselben länger als ein Jahr ohne irgendeine Gratifikation von mir versehen sind. Geruhen Eure Exzellenz, mich den anderen Direktoren gleichzustellen, so werde ich gewiß nicht nur nach Pflicht, sondern mit voller Lust und Freudigkeit die mir anvertrauten Geschäfte fortführen und auch Eurer Exzellenz beglückenden Beifalls wert zu sein hoffen dürfen.

**49. Aus dem Immediatbericht des Chefs der Sektion für den Kultus
und öffentlichen Unterricht Friedrich von Schuckmann.**

Berlin, 4. Dezember 1811.

Ausfertigung, gez. Schuckmann.

GStA PK, I. HA, Rep. 74, J I Nr. 3, Bl. 7–9.

*Besoldungssätze der Direktoren und ordentlichen Mitglieder
der wissenschaftlichen Deputationen zu Berlin, Breslau und Königsberg. –
Erhöhung des Gehalts von Ludwig Nicolovius. – Zulage für Johann Wilhelm Süvern.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 199.

[...] Was die Remuneration dieser wissenschaftlichen Deputationen betrifft, so erhält Eurer Majestät Bestimmung gemäß der Direktor sowie jedes ordentliches Mitglied bei der hiesigen Deputation ein jährliches Honorar von 400 Rtlr. und bei den Deputationen in Breslau und Königsberg von 200 Rtlr., und da ursprünglich der Plan auf 7 ordentliche Mitglieder für jede Deputation bestimmt war, so stehen dazu überhaupt 5.600 Rtlr. auf den Etats.

Zu der Bestimmung der wissenschaftlichen Deputationen, die Lehrer zu examinieren und Gutachten über Angelegenheiten des Unterrichts-Departements zu geben, sind aber fünf ordentliche Mitglieder für das Fach der Philologie, der Pädagogik, der Mathematik, der Naturwissenschaften und der Geschichte und Geographie hinreichend. Hiernach habe ich vorstehende alleruntertänigste Vorschläge beschränkt. Auch haben Eure Königliche Majestät durch die höchste Kabinettsordre vom 20. Februar 1811 bereits befohlen, daß aus solchen Ersparnissen das Gehalt des Staatsrat Nicolovius erhöht werden soll, um den anderen Departementsdirektoren gleichgestellt zu werden.

Von den etatsmäßigen Fonds der wissenschaftlichen Deputationen bleiben nach diesen Vorschlägen übrig

a. bei Berlin zwei Stellen zu 400 Rtlr.	800 Rtlr.
b. bei Breslau 2 Stellen zu 200 Rtlr.	400 Rtlr.
c. bei Königsberg 2 Stellen zu 200 Rtlr.	<u>400 Rtlr.</u>

zusammen 1.600 Rtlr.

hierfür würden 1.200 Rtlr.

entfremdet, um mit dem alten Gehalt des Staatsrats

Nicolovius von 2.800 Rtlr.

Eurer Majestät Absicht gemäß die Summe von 4.000 Rtlr

zu erfüllen, womit die Direktoren anderer Departements besoldet sind.

Die dann noch übrigbleibenden 400 Rtlr. bitte ich allergnädigst dem Staatsrat Süvern als Zulage zu bewilligen. Er hat als erster Rat des Unterrichts-Departements 2.400 Rtlr. Gehalt und ist also geringer besoldet als die ersten Räte anderer Departements, weil es anfangs die Absicht war, ihm zugleich eine Professur bei der Universität zu geben. Allein die Menge

der Geschäfte, welche bei dem Departement auf ihm ruht, verstattet dies nicht und die vorzügliche Einsicht und Treue, mit der er sie bearbeitet, macht ihn dieser allergnädigsten Bewilligung vollkommen würdig.

Eure Königliche Majestät bitte ich daher allergnädigst zu genehmigen, daß aus dem etatsmäßigen Fonds für die wissenschaftlichen Deputationen das Gehalt des Staatsrats und Direktors Nicolovius, der Kabinettsordre vom 20. Februar dieses Jahres gemäß, mit 1.200 Rtlr. und das des Staatsrats Süvern mit 400 Rtlr. erhöht werde.

**50. Aus dem Schreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein
an Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg.**

[Berlin], 26. Dezember 1817.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GSStA PK, VI. HA, NL Hardenberg, K 30, Bl. 95–96.¹

Mangel an fähigem Personal im Kultusministerium.

Vgl. Bd. 1/1, S. 204–207.

Eure Durchlaucht sind, wie ich hoffe und herzlichst wünsche, in diesem Augenblick schon recht wohl und glücklich in Koblenz angekommen. Innigst habe ich mich über die guten Nachrichten von Hochdero Wohlfinden auf der Reise gefreut. Es verbürgt mir solches, daß meine guten Wünsche in Erfüllung gehen und diese Reise für Eurer Durchlaucht Gesundheit so heilsam sein wird, als sie den dortigen Gegenden wohltätig werden muß.

Meine Geschäftslage ist in diesem Augenblicke so, daß ich beinahe verzweifle durchzukommen. Ich muß mir daher Eurer Durchlaucht gütige Nachsicht erbitten, wenn ich nicht allem, was mir vorliegt, sogleich genügen kann. Es ist unglaublich, welche Menge wichtiger Gegenstände in meinem Departement in Bewegung ist, und nirgends finde ich tüchtige Hilfe. Mein ganzes Departement ist beinahe verholzt und eingeschrumpft. Es muß erst wieder belebt und in Bewegung gesetzt werden. [...]

Aus meinem besondern Ministerium empfehle ich Eurer Durchlaucht geneigtester Berücksichtigung ganz gehorsamst

- 1) die Bestimmung wegen meiner Mietsentschädigung und künftigen Wohnung
- 2) die Anstellung des Kammergerichtsrats Frick als Rat bei meinem Departement.

Es liegt mir sehr viel daran, daß ich des letzteren Hilfe bald teilhaft werde.

[...]

¹ Teildruck: Müsebeck, Ernst, *Das Preußische Kultusministerium vor hundert Jahren*, Stuttgart/Berlin 1918, S. 165.

Ich wiederhole nochmals meine teuersten und innigsten Wünsche für Eurer Durchlaucht hohes Wohl. Der Himmel gebe, daß Hochderselbe recht beglückt in das neue Jahr übertreten. Erhalten mir Eure Durchlaucht auch in diesem künftigen Jahre Ihr gütiges Wohlwollen und Vertrauen und geruhen Sie die erneuerte Versicherung meiner Hochdensenben gewidmeten, innigsten und unbegrenztesten Verehrung sowie der treuesten Anhänglichkeit und Ergebenheit gütig auf- und anzunehmen.

**51. Aus dem Schreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein
an Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg.**

[Berlin], 18. Juni 1818.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, VI. HA. NL Hardenberg, K 30, Bl. 111–112v.¹

*Unzulänglichkeit des Personals im Kultusministerium. – Ordensverleihung
an Ludwig Nicolovius und gleichzeitige Hoffnung Johann Wilhelm Süverns
auf Beförderung zum Mitdirektor in der Sektion.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 204 f.

[...]

In meinem Departement kämpfe ich sehr mit dem sich zum Teil festgesetzten Schlendrian. Es wird mir unglaublich schwer durchzukommen. Inzwischen soll es mir doch gelingen, das Ganze bald vorwärts zu bringen, wenn ich gesund bleibe und wenn ich auf Eurer Durchlaucht kräftige Unterstützung rechnen darf, damit etwas geschehe und es nicht bloß bei einigen Plänen bleibe. Es sind dazu vorzügliche Fonds erforderlich. Ich werde Eurer Durchlaucht Hilfe aber nur dann, wenn es unerläßlich ist, in Anspruch nehmen, bis ich größere Pläne vorlegen kann. [...] Ich beziehe mich ganz gehorsamst auf mein besonderes Schreiben wegen Herrn Solly, der sehnlichst auf Eurer Durchlaucht Entscheidung wartet, und auf meine Anzeige wegen der Kabinettsordre über die Universitäten sowie auch wegen der Ordensverteilung an verdiente Geistliche. Die Ordensverteilung, welche heute erfolgt ist, wird, wie es gewöhnlich der Fall ist, mehr Unzufriedenheit als Zufriedenheit bewirken. Ich freue mich, daß Herr Nicolovius ausgezeichnet worden ist, allein Herr Süvern wird nun doppelt sehnlich die Bestimmung über seine Mitdirektorschaft erwarten.

[...]

¹ *Teildruck: Müsebeck, Ernst, Das Preußische Kultusministerium vor hundert Jahren, Stuttgart/Berlin 1918, S. 165 f.*

**52. Schreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein
an Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg.
Berlin, 21. Juni 1818.**

*Ausfertigung, gez. Altenstein; Abschrift.
GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 31 Lit. S. Nr. 20, Bl. 5–6.*

*Baldige Anstellung Johannes Schulzes als Hilfsarbeiter im Kultusministerium;
auch wegen bevorstehender Organisation der Universität Bonn.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 188; Bd. 2/1, Kap. I (Schule).

Die Geschäfte der bei der Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens bestimmten Abteilung meines Ministerii vermehren sich so sehr, wie ich Eurer Durchlaucht schon bei verschiedenen Gelegenheiten mündlich und schriftlich, namentlich auch bei meinem Antrag wegen Erhöhung meines Dispositionsfonds, ganz gehorsamst auseinanderzusetzen mich beehrte, daß die Zuziehung eines Hilfsarbeiters für diese, namentlich für alles, was die Organisation der höheren und niederen Erziehungs- und Lehranstalten betrifft, ein sehr dringendes Bedürfnis ist. Den Konsistorialrat Schulze in Koblenz darf ich nach den mehreren Proben von Einsicht, Tätigkeit und Gewandtheit in Geschäften, die er schon gegeben, für geschickt halten, die benötigte Hilfe zu leisten. Da die neu beginnende Arbeit an der Organisation der Universität in Bonn es wünschenswert macht, daß sie so bald als möglich eintrete, so habe ich nicht säumen zu dürfen geglaubt, den Konsistorialrat Schulze hierher zu berufen. Ich tue dies daher heute unter Zusicherung von Diäten und des Ersatzes der Reisekosten, indem ich Eurer Durchlaucht geneigte Einstimmung nach Hochdero mündlichen Äußerungen voraussehen darf. Zur Stellvertretung für den Konsistorialrat Schulze habe ich den Regierungsrat Graff in Arnberg, welcher nach den Anzeigen des dortigen Regierungspräsidii jetzt daselbst entbehrlich ist, gleich nach Koblenz sich zu begeben aufgefordert, und sowohl an den Herrn Oberpräsidenten Staatsminister von Ingersleben als auch an das Präsidium der Regierung in Arnberg das Erforderliche erlassen. Eure Durchlaucht werden, wie ich mir schmeichle, diesen vorläufig interimistischen Maßregeln Hochdero geneigte Genehmigung nicht versagen.

**53. Schreiben des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein
an den Konsistorial- und Schulrat Johannes Schulze in Koblenz.**

Berlin, 28. Juni 1818.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 31 Lit. S. Nr. 20, Bl. 7–8.

Altenstein begrüßt den Eintritt Schulzes in das Kultusministerium.

Vgl. Bd. 1/1, S. 188; Bd. 2/1, Kap. I (Schule).

Schon seit geraumer Zeit habe ich bei dem Eifer und der Auszeichnung, mit welchem Euer Wohlgeborenen die Geschäfte in Ihrer jetzigen Stellung bearbeiten, gewünscht, mit Ihnen in nähere Geschäftsverhältnisse treten und Sie zu dem Ende hierher berufen zu können.

Erst jetzt ist es mir aber möglich geworden, meinen Wunsch zu realisieren und Sie durch das anliegende offizielle Schreiben¹ vorläufig, wenigstens auf einige Zeit, zur Hilfeleistung bei meinem Departement hierher zu berufen. Ich schmeichle mir, daß Ihnen die Aussicht zu einer erhöhten Wirksamkeit für das ganze öffentliche Unterrichtswesen erwünscht ist. Nach Ihrer ganzen bisherigen Geschäftsführung und Ihren früheren Bestrebungen zweifle ich nicht, daß Ihre interimistische Berufung ein dauerndes Verhältnis hier begründen und Sie in solchem volle Genugtuung finden werden.

Ich ersuche Sie, Ihre Reise hierher möglichst zu beschleunigen, wünsche aber, daß Sie vorher Bonn, welches zum Sitz der neuen Universität am Rhein bestimmt ist, besuchen, um sich ganz genau von den dortigen Lokalitäten zu unterrichten, da dieses jetzt hier häufig zur Sprache kommen wird.

Empfangen Sie zugleich bei dieser Gelegenheit meinen zwar verspäteten, aber verbindlichsten Dank für den mir früher gefälligst übersandten 7. Band der von Ihnen und Herrn Meyer herausgegebenen Werke Winckelmanns. Nur die schon damals gehegte Hoffnung, Ihre Hierherversetzung ungesäumt bewirken zu können, hat veranlaßt, daß ich meine Antwort auf Ihr wertgeschätztes Schreiben und meinen Dank für das überschickte Werk bisher ausgesetzt habe. Es gereicht Ihnen zum Verdienst, daß Sie bei Ihrer angestregten Berufstätigkeit dieses für die Wissenschaft so erhebliche Werk fortgesetzt haben.

Sie werden in Ihrer neuen Stellung bei meinem Departement manchfaltige Gelegenheit erhalten, von Ihren schönen und gründlichen Kenntnissen in diesem Teil der Wissenschaft einen Ihnen erfreulichen Gebrauch zu machen.

Ich freue mich, Euer Wohlgeborenen bald hier zu sehen, und benutze diese Veranlassung, Ihnen vorläufig die Versicherung meiner Ihnen gewidmeten aufrichtigen Hochachtung schriftlich auszudrücken.

¹ *Liegt der Akte bei, Bl. 2–2v.*

**54 a. Schreiben des Staatskanzlers Karl August Fürst von Hardenberg
an Hausminister Wilhelm Fürst zu Wittgenstein.**

Neuhardenberg, 27. August 1821.

Handschriften, gez. Hardenberg.

GStA PK, BPH, Rep. 192, NL Wittgenstein, VI 1, 11, Bl. 1.¹

*Einbeziehung Altensteins in die beabsichtigten Berufungen
von politisch zuverlässigen Beamten in das Kultusministerium.*

*Vgl. Bd. 1/1, S. 211; Bd. 2/1, Kap. I (Schule); Bd. 3/1,
Fallstudie „Demagogenverfolgung“.*

Hierbei empfangen Sie die Kabinettsordre² wegen der Veränderungen im Altensteinischen Departement, liebster Freund. Ich habe alles so zu fassen gesucht, daß der Zweck ohne Schwierigkeit erreicht werden kann, wenn ich nicht sehr irre. Die Hauptfragen werden von Seiner Majestät entschieden. Altenstein wird über mehrere Punkte der Ausführung gehört und deren Entscheidung dem König vorbehalten. Ob der Zuschuß interimistisch von Seiner Majestät besonders übernommen werden sollte, darüber habe ich geglaubt nichts sagen zu müssen. Einmal bedarf es dieser Bestimmung noch nicht und dann scheint es mir überhaupt nicht notwendig. Die Summe wird wohl auf ein Extraordinarium der Staatsausgaben übernommen werden können, bis sie erspart werden kann. Ich danke Ihnen verbindlich für Ihre Nachrichten von gestern. Am Mittwoch vormittag werde ich wieder in Berlin sein und Sie herzlich umarmen.

Ich glaube verbürgen zu können, daß die neu zu ernennenden Personen im Altensteinischen Departement zuverlässig und ganz im Sinn des Königs sind und es durch ihre Handlungen beweisen werden.

¹ *Druck: Lenz, Max, Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Bd. 2/1, Halle 1910, S. 138, Anm. 1 (unter fehlerhafter Datierung auf den 21.8.1821).*

² *Liegt der Akte nicht bei. Vermutlich die am 10.4.1822 erlassene Kabinettsordre an Kultusminister Altenstein; vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 56.*

**54 b. Schreiben des Staatskanzlers Karl August Fürst von Hardenberg
an Hausminister Wilhelm Fürst zu Wittgenstein.**

Neuhardenberg, 8. September 1821.

Handschriften, gez. Hardenberg.

GStA PK, BPH, Rep. 192, NL Wittgenstein, VI 1, 11, Bl. 2.³

*Baldige Einstellung des Hof- und Dompredigers Franz Theremin und
des evangelischen Bischofs Rulemann Friedrich Eylert im Kultusministerium. –
Erwünschte Anstellung des Geheimen Oberregierungsrats Maximilian Samson Friedrich
Schöll und des Geheimrats Hellwig als Justitiar.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 210–212; Bd. 2/1, Kap. I (Schule).

Mein liebster Freund

Vom Geheimen Oberregierungsrat Schulze⁴ habe ich die Anlage mit dem Schreiben⁵ des Theremin erhalten. Man kann unstreitig annehmen, daß dieser die Stelle gern annimmt und nur darüber noch zweifelhaft ist, ob er dabei Hofprediger bleiben kann. Dieses braucht die Sache gar nicht länger aufzuhalten, denn es hat nur Einfluß auf die Besoldung, die ihm der König bewilligen wird, worüber erst in der Folge nach eingegangenem Gutachten des von Altenstein zu entscheiden sein wird. Des Bischofs Eylert Einwilligung ist auch nicht zweifelhaft. Ich bitte also, den ersten besten Augenblick zu benutzen, um Seiner Majestät die Kabinettsordre-Entwürfe vorzulegen. Was den anderen Mann betrifft, den Sie mir mündlich nennen wollen, so kann vielleicht doch noch Rücksicht auf ihn genommen werden, wenn großer Nutzen davon zu erwarten ist. Es fragt sich ohnehin, ob das Kollegium für die geistlichen und Schulsachen Subjekte genug haben werde, zumal, besonders anfangs, Kirchen- und Schulvisitationen vorfallen werden. Für das eigentliche gedachte Fach habe ich Schöll und für das Justitiariat Hellwig vorgeschlagen, weil ich für beider Tüchtigkeit, Zuverlässigkeit und gute Grundsätze aus genauester Kenntnis derselben eintreten kann, daher ich in Absicht auf sie keine Veränderung wünsche. Den alten Grafen Hardenberg⁶ habe ich benachrichtigt.

Ich umarme Sie von ganzem Herzen.

³ Druck: Branig, Hans (Hrsg.), *Briefwechsel des Fürsten Karl August von Hardenberg mit dem Fürsten Wilhelm Ludwig von Sayn-Wittgenstein 1796–1822*, Köln 1972, S. 281 f.

⁴ Gemeint sein muss der Vortragende Rat Friedrich Schultz, der an der Vorbereitung der Personalveränderungen beteiligt war, und nicht der Vortragende Rat Johannes Schulze, der von diesen betroffen war.

⁵ Liegt der Akte nicht bei.

⁶ Es ist unklar, wer damit gemeint ist.

**54 c. Schreiben des Bischofs Rulemann Friedrich Eylert
an Hausminister Wilhelm Fürst zu Wittgenstein.
Potsdam, 18. September 1821.**

Handschriften, gez. Eylert.

GStA PK, BPH, Rep. 192, NL Wittgenstein, VI 1, 11, Bl. 5–5a.

*Ausgeprägte religiöse Gesinnung und Durchsetzungsvermögen
als unverzichtbare Auswahlkriterien bei Neueinstellungen im Kultusministerium.*

*Vgl. Bd. 1/1, S. 210 f.; Bd. 2/1, Kap. I (Schule); Bd. 3/1,
Fallstudie „Demagogenverfolgung“.*

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr!

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädiges Schreiben vom 13. dieses Monats ist in seinem ganzen Inhalte mir aus der Seele geschrieben. Soll die in Rede stehende wichtige Angelegenheit nicht bloß in der äußeren Form verändert, sondern im Innersten, was der Zweck ist, auch wirklich verbessert werden, so kommt alles auf die Wahl der dazu tüchtigen Männer an. Diese Wahl ist aber gerade hier nicht leicht, sie muß auf Männer fallen, die nicht nur bei gehöriger Geschäftskunde in ihrer wissenschaftlichen Bildung höher stehen als der jetzt herrschende Zeitgeist, sondern auch Kraft und Mut haben, den nachteiligen Einflüssen desselben nach den Grundsätzen des positiven Christentums und der Erfahrung mit Weisheit und Ausdauer entgegenzuwirken und so ihm allmählich eine bessere Richtung zu geben. Dies ist sehr schwer und kann nur dann gelingen, wenn alle Mitglieder dieses Collegii in vereinter Kraft dafür wirken. Von der Notwendigkeit dieser Bedingung bin ich so lebhaft durchdrungen, daß ich fest überzeugt bin, es sei besser, die Sache vor der Hand lieber so zu lassen, wie sie gegenwärtig ist, als eine Wahl von Männern zu treffen, die noch nicht bewiesen haben, ob sie die zu diesem wichtigen Werke erforderlichen Eigenschaften und Kräfte besitzen. Ich darf und muß mich darüber um so freimütiger äußern, da mir nur allein die Sache am Herzen liegt, so daß ich selbst einem tüchtigeren Platz machen wollte, und darum habe ich es für Pflicht gehalten, gestern, als des Königs Majestät die Gnade hatten, mit mir über die wichtige Angelegenheit zu reden, Allerhöchst Demselben meine Überzeugung ehrfurchtsvoll vorzutragen. Niemand kann das, was in dieser bedeutungsvollen Sache geschehen muß, was ihr Not tut, heller durchschauen, tiefer auffassen und reiner wollen als des Königs Majestät selbst; aber man kann von dem Landesherrn nicht verlangen, die überall tüchtigsten Männer selbst zu kennen und auszuwählen; genug, wenn Allerhöchst Dieselben die Grundsätze aussprechen, nach welchen verfahren werden soll, und das ist oft und nachdrücklich genug geschehen.

Eurer Höchsfürstlichen Durchlaucht gnädige vertrauensvolle Aufforderung verpflichtet mich zu dieser freimütigen Äußerung und ehrerbietigst stelle ich anheim, ob und welchen Gebrauch Höchstdieselben davon machen wollen. Einen mir und meinen Verhältnissen

nachteiligen darf ich von Eurer hochfürstlichen Durchlaucht edlen Humanität nicht fürchten, denn mit unbegrenzter vertrauensvoller Verehrung habe ich das Glück zu sein Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht untertäniger gehorsamster Diener.

**54 d. Schreiben des Oberkammerherrn Friedrich Freiherr von Schilden
an Hausminister Wilhelm Fürst zu Wittgenstein.**

o. O., [September 1821].

Handsreiben, gez. Schilden.

GStA PK, BPH, Rep. 192, NL Wittgenstein, VI 1, 11, Bl. 10.

Meinung des Kultusministers Altenstein zu den beabsichtigten Personalveränderungen in seiner Behörde. – Verschweigen der Rolle Wittgensteins bei deren Vorbereitung.

*Vgl. Bd. 1/1, S. 211; Bd. 2/1, Kap. I (Schule); Bd. 3/1,
Fallstudie „Demagogenverfolgung“.*

Ich habe A[ltenstein] sehr gut gestimmt gefunden. Er wird kräftig gegen S[chöll] und H[ellwig] heute mittag sprechen und sich solche nicht oktroyieren lassen. Den Bischof und den Kammergerichtsrat v. Voß nimmt er sehr gern. Die Entfernung seiner bisherigen Räte wünscht er aber allmählich, nicht auf einem Male. Graf von Voß könnte aber gleich eintreten, die anderen sukzessive. Er hält seine jetzigen Räte nicht für so schädlich. Es genügt ihm aber, daß sie das Vertrauen des Königs verloren haben, um die Notwendigkeit ihrer Entlassung einzusehen. Von Eurer Durchlaucht habe ich A[ltenstein] natürlich nichts gesagt. Er kommt heute vormittag zu Ihnen und wird Ihnen wahrscheinlich meine mit ihm gehabte Unterredung mitteilen.

**54 e. Schreiben des Staatskanzlers Karl August Fürst von Hardenberg
an Hausminister Wilhelm Fürst zu Wittgenstein.**

Neuhardenberg, 18. September 1821.

Handschreiben, gez. Hardenberg.

GStA PK, BPH, Rep. 192, NL Wittgenstein, VI 1, 11, Bl. 11.⁷

*Drängen auf Vollzug der Kabinettsordres
zu den Personalveränderungen durch den König.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 211–213; Bd. 2/1, Kap. I (Schule).

Heute früh habe ich das Vergnügen gehabt, Ihren lieben Brief vom ... zu erhalten, bester Fürst, und gestern den früheren. Haben Sie tausend Dank für Ihre Mitteilungen. Ich werde morgen abend in Berlin eintreffen und hoffe, Sie noch zu sehen, wenn Ihre Gesundheit erlaubt und es Ihnen nicht beschwerlich ist. Es interessiert mich sehr zu wissen, ob der König die Kabinettsordres vollzogen haben wird. Ihr Flußfieber hat mich sehr beunruhigt. Wenn Ihnen nur das gestrige schlechte Wetter nicht auf der Pfaueninsel geschadet hat! Ich umarme Sie herzlich.

**54 f. Schreiben des Staatskanzlers Karl August Fürst von Hardenberg
an Hausminister Wilhelm Fürst zu Wittgenstein.**

o. O., 20. September 1821.

Handschreiben, gez. Hardenberg.

GStA PK, BPH, Rep. 192, NL Wittgenstein, VI 1, 11, Bl. 12.

*Erneutes Drängen auf Vollzug der Kabinettsordres
zu den Personalveränderungen durch den König.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 211–213; Bd. 2/1, Kap. I (Schule).

Guten Morgen, liebster Freund!

Da Sie heute nach Charlottenburg gehen, so wird Ihnen der König wahrscheinlich über unsere bewußte Sache sprechen [!]. Ich habe Ihnen gestern Gründe gesagt, warum ich die Beschleunigung wünsche. Die Sache zu pressieren, habe ich beim Vortrag für indiskret gehalten.

⁷ Druck: Branig, Hans (Hrsg.), *Briefwechsel des Fürsten Karl August von Hardenberg mit dem Fürsten Wilhelm Ludwig von Sayn-Wittgenstein 1796–1822*, Köln 1972, S. 282.

**54 g. Schreiben des Staatskanzlers Karl August Fürst von Hardenberg
an Hausminister Wilhelm Fürst zu Wittgenstein.**

Berlin, 23. September 1821.

Handschriften, gez. Hardenberg.

GStA PK, BPH, Rep. 192, NL Wittgenstein, VI 1, 11, Bl. 13.⁸

*Abänderung der entworfenen Kabinettsordres nach einem Einwand König Friedrich
Wilhelms III. – Deren Umsetzung durch Altenstein.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 211; Bd. 2/1, Kap. I (Schule).

Ich habe mit dem Minister von Altenstein gesprochen, wertester lieber Freund, und glaube versichern zu können, daß er die königlichen höchsten Befehle mit dem ihm eigenen rechtlichen Sinne vornehmen und pflichtmäßig befolgen wird. Es wird ihm auch natürlicherweise lieber sein, sie ohne sein Zutun zu erhalten, als wenn er Vorschläge dazu zu machen aufgefordert würde.

Nach der sehr wichtigen Bemerkung Seiner Majestät habe ich zwei abgeänderte Kabinettsordres aufgesetzt, die ich hier beilege⁹ und Sie nun bitte, sie vorzulegen und die Sache zur höchsten Entscheidung zu befördern.

⁸ *Teildruck: Lenz, Max, Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Bd. 2/1, Halle 1910, S. 138, Anm. 1. Druck: Branig, Hans (Hrsg.), Briefwechsel des Fürsten Karl August von Hardenberg mit dem Fürsten Wilhelm Ludwig von Sayn-Wittgenstein 1796–1822, Köln 1972, S. 283.*

⁹ *Liegen der Akte nicht bei.*

55. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.**Berlin 4. April 1822.***Ausfertigung, gez. Altenstein.**GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18712, Bl. 6–9v.*

Förderung der zentralen Bedeutung des Religionsunterrichts durch die Mitwirkung von Rulemann Friedrich Eylert im Kultusministerium. – Aufgabenbereiche Eylerts.

*Vgl. Bd. 1/1, S. 27 und 210–212; Bd. 3/1,
Fallstudie „Demagogenverfolgung“.*

Die Angelegenheiten der evangelischen Kirche gewinnen bei dem von Eurer Königlichen Majestät mir allergnädigst anvertrauten Geistlichen Departement täglich mehr an Umfang und Wichtigkeit. Die landesväterliche Fürsorge, welche Eure Königliche Majestät der evangelischen Kirche in jeder Beziehung zu schenken geruhen, regt überall neues Leben an. Ich fühle die hohe Verpflichtung, den segensreichsten Erfolg durch die unablässlich sorgsamste Auffassung, Unterstützung und Leitung alles dessen, was Eurer Königlichen Majestät heiligen Zweck fördern kann, möglichst zu sichern.

Die Angelegenheiten des von Eurer Königlichen Majestät mir allergnädigst anvertrauten Departements des öffentlichen Unterrichts stehen hiermit in der genauesten Verbindung, und es ist von der äußersten Wichtigkeit, daß solche in Beziehung auf alles, was das religiöse Leben fördert und Nachteil abwenden kann, in gleichem Geiste aufgefaßt und geleitet werden.

Die allgemeine Volksbildung muß ganz auf Religionsunterricht gegründet sein, in den höheren Unterrichtsanstalten muß das religiöse Prinzip als Bedingung auch jeder höheren Bildung und als erste Vorbereitung des Jünglings zum künftigen Lehrer und Geistlichen sorgfältig erhalten und ausgebildet werden, und in den Anstalten zur Bildung der Schullehrer, den Seminarien, muß im richtigen Maß mit ihrer Bestimmung eine tüchtige religiöse Ausbildung, sowie auf den höchsten Bildungsanstalten, den Universitäten, eine wahrhaft evangelische, gründliche und ernste Bildung der künftigen Geistlichen bewirkt werden, wenn es möglich sein soll, die Angelegenheiten der evangelischen Kirche mit der Hoffnung steter weiterer fester Begründung zu fördern. Je weniger in einer früheren Zeit, vorzüglich in dem Bereich der Geschäfte dieser Abteilung des mir anvertrauten Ministeriums, nach diesem Zweck verfahren wurde, weil das Ziel und die Grundlage des Ganzen, der Zustand der evangelischen Kirche, weniger dazu aufforderten, und je mehr im Gegenteil unrichtige Grundansichten über ihr Wesen und falsche Grundsätze über das Ziel der Bildung sowie über eine als Weg dazu in Anspruch genommene unregelte Freiheit die Verfolgung dessen, was jetzt Not ist, erschwerte, desto schwieriger wird es auch jetzt, ohne gewaltsamen Umsturz, allmählich, allein doch rasch genug und sicher, eine neue Gestaltung herbeizuführen. Es fehlt an Mitteln und Organen. Es ist für mich daher von äußerster Wichtigkeit,

mir alle mögliche Hilfe zu verschaffen, welche mich bei meiner Geschäftsführung unterstützen kann, bei der mir oft bange wird, daß es auch dem redlichsten Willen nicht gelingen werde, der großen Aufgabe zu genügen.

Ich halte mich hiernach verpflichtet, bei Eurer Königlichen Majestät ehrfurchtsvollst darauf anzutragen, daß Allerhöchst dieselben geruhen mögten, dem Bischof Eylert eine angemessene, mit seinen übrigen Verhältnissen zu vereinigende Wirksamkeit bei der Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten sowohl als der Abteilung für das öffentliche Unterrichtswesen in dem mir allergnädigst anvertrauten Ministerium zu geben.

Bei verschiedenen Gelegenheiten habe ich mich schon veranlaßt gesehen, mich des Rats des Bischofs Eylert für meine Person zu bedienen, da ich wegen seines reinen und festen evangelischen Glaubens, seiner anständigen Freimütigkeit, seines Ernstes bei vieler Milde und seiner treuen Anhänglichkeit an Eure Königliche Majestät mich längst schon in nähere Verbindung mit ihm wünschte. Er hat allen meinen Anforderungen mit der größten Bereitwilligkeit entsprochen. Inzwischen ist solches gewöhnlich mit Opfern für ihn verbunden gewesen. Eine Beratung über reinzelne Gegenstände hat große Schwierigkeiten, da es mir sehr schwerfällt, ihn ganz auf den erforderlichen Standpunkt zu versetzen, und es für ihn mißlich ist, ohne vollständige Übersicht der Sache mit Rat und Tat zuzutreten. Ich würde daher wünschen, daß er in dem mir anvertrauten Ministerium ganz als Rat eintreten könnte; allein dieses würde eine gänzliche Veränderung seines Verhältnisses notwendig machen und seiner Wirksamkeit selbst nachteilig werden, da die gewöhnlichen Ratsgeschäfte eine Menge Details erfordern, die ihn von der Hauptsache abziehen und ihm nicht zusagen würden. Bei dem Zunehmen der Masse und Zahl der Geschäfte werde ich für diese Details immer noch außerdem eines Rates bedürfen, der, in dieser Art von Geschäften geübt, ein Wissen besitzt, welches nicht gerade für den Zweck erforderlich ist, wozu ich den Bischof Eylert wirksam zu sehen wünsche. Nach der bisherigen Verfassung besetzen Eure Königliche Majestät die Stelle des ersten Predigers der Petri-Kirche und es ist solcher zugleich Mitglied der obersten geistlichen Behörde. Die Besetzung der Stelle des verstorbenen Propstes Hanstein wird daher auch zugleich die Lücke ausfüllen, welche durch seinen Tod in dem mir von Eurer Königlichen Majestät allergnädigst anvertrauten Departement entstanden ist und ich behalte mir deshalb die näheren Anträge ehrfurchtsvollst bevor.

Mir scheint es in jeder Beziehung für die Sache und den Bischof Eylert das Vorzüglichste, daß Eure Königliche Majestät allergnädigst zu bestimmen geruhen, daß solcher mit Beibehaltung seiner bisherigen Verhältnisse an den Geschäften des mir anvertrauten Ministeriums Anteil nehme. Bei dem Sinne, aus welchem dieser mein ehrfurchtsvollster Antrag hervorgeht und mit welchem der Bischof Eylert sich der Sache, so wie er sich jederzeit gegen mich geäußert und benommen hat, hingeben wird, scheint es mir nicht sowohl auf bindende Bestimmungen, als auf eine Übersicht der Fälle anzukommen, in welchen seine Teilnahme zu wünschen wäre.

Diese dürften stattfinden:

1. Bei allem was das Kirchenwesen überhaupt betrifft, es sei Verfassung oder gottesdienstliche Anordnung usw. Hierfür würde jetzt vorzüglich alles, was das Synodalwesen betrifft, und die Verhandlungen der Synoden zu rechnen sein.
2. Bei der Anordnung des außerkirchlichen Religionsunterrichts, in Elementar- oder Stadtschulen und Gymnasien.
3. Bei den Vorschriften über die Bildung der Schullehrer, vorzüglich in Beziehung auf den Religionsunterricht in den Seminarien, und der Geistlichen auf Universitäten und der Bestimmung der Statuten der theologischen Fakultäten.
4. Bei Anstellung der zur Verwaltung des Kirchenwesens in den Provinzialbehörden oder zum theologischen Lehramt bei Universitäten bestimmten Männer.
5. In einzelnen Fällen, die von wichtigem kirchlichen oder religiösem Interesse sind und nicht durch bestimmte gesetzliche Vorschriften entschieden werden, als z. B. Dispensen, Disziplinarvergehen, Sektiererei usw.

Die Art der Teilnahme würde nach Umständen entweder mündliche Beratung mit mir oder in den Sitzungen der Abteilungen oder schriftliches Gutachten oder Mitzeichnung der betreffenden Ausfertigungen sein.

Der Zweck der ganzen Anordnung würde auch hier, so wie im obigen, jedesmal das Angemessenste an die Hand geben und Regel oder Bestimmung ersetzen.

Da die Übernahme dieser Geschäfte eine außerordentliche Anstrengung des Bischofs Eylert erfordert und dessen Hierherkommen mit bedeutenden Kosten für ihn verknüpft sein wird, so halte ich mich verpflichtet, für solchen auf allerhuldreichste Bewilligung eines Gehaltes von 600 Rtlr. jährlich ehrfurchtsvollst anzutragen und um Eurer Königlichen Majestät allerhöchste Autorisation zu bitten, ihm sowohl die Fuhrkosten hierher auf einzureichende Liquidationen vergüten, als auch ein Abkommen mit ihm über die Beziehung und Remuneration eines Mannes treffen zu dürfen, der für ihn die erforderlichen Expeditions- und Kanzlistengeschäfte in Potsdam besorgen kann, sämtliche Ausgaben aber auf die Fonds des Ministeriums der geistlichen und öffentlichen Unterrichtsangelegenheiten so lange extraordinär zu übernehmen, bis solche etatsmäßig gemacht werden können.

56. Kabinettsordre an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.

Berlin, 10. April 1822.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang I Nr. 22 Bd. 1, Bl. 120a–120av.

Berufung des Bischofs Rulemann Friedrich Eylert und des Hofpredigers Franz Theremin in das Kultusministerium. Die beabsichtigte Versetzung bzw. Entlassung von Johannes Schulze bzw. Georg Friedrich Wilhelm Frick ist noch diskret zu behandeln.

Vgl. Bd. 1/1, S. 197, 210–213; Bd. 2/1, Kap. I (Schule); Bd. 3/1, Fallstudie „Demagogenverfolgung“.

In Meiner heutigen Kabinettsordre habe Ich die Anstellung des Bischofs Eylert in den Abteilungen für die geistlichen Angelegenheiten und den öffentlichen Unterricht Ihres Departements gern genehmigt. Ich hege aber die Absicht, bei demselben noch einige andere Anstellungen zu verfügen. Die große Wichtigkeit desselben erfordert, daß es mit lauter Männern besetzt sei, zu denen Ich nächst Ihnen vollkommenes Vertrauen haben kann. Da nun der Bischof Eylert der Regel nach nicht immer in Berlin wird anwesend sein können und sein geistliches Amt in Potsdam beibehalten soll, so habe Ich beschlossen, in der Person des Hofpredigers Theremin noch ein Mitglied in die beiden oben erwähnten Abteilungen zu setzen. Auch dieser wird sein geistliches Amt hier in Berlin zugleich beibehalten können. Ferner soll der Geheime Oberregierungsrat Schulze auf eine andere Stelle versetzt werden, wobei er an seinem Einkommen nichts verliert, und Ich will von Ihnen Vorschläge sowohl hierüber erwarten als über seine Ersetzung durch einen Mann von gründlichen Kenntnissen, von anerkannter Rechtschaffenheit und von zuverlässigen Grundsätzen, zumal, da dem Vernehmen nach er hauptsächlich die Besetzung der Schullehr[er]stellen bearbeitet, auf die jetzt so sehr viel ankommt. Endlich ist es durchaus notwendig, zu der Stelle des Justitiarius bei Ihrem Departement ebenfalls einen solchen Mann auszusuchen, gegen den gar nichts zu erinnern ist. Ich höre, daß der Geheime Oberregierungsrat Frick ein sehr geschickter Jurist sein soll. Ich werde also dem Justizminister aufgeben, ihm ein angemessenes Richteramt anzuvertrauen, wobei er nichts einbüßen soll. Vorher aber erwarte Ich auch baldmöglichst Ihren Vorschlag wegen zweckmäßiger Besetzung des Justitiariats. So hoffe Ich, wird Ihr Departement zweckmäßig eingerichtet und Sie imstande sein, Ihre Bemühungen für die wichtigen Gegenstände desselben dergestalt zu leiten, daß solches auch außer dem persönlichen Vertrauen, welches Ich zu Ihnen hege, dasselbe auch für sich erwerbe und erhalte. Sie haben Mir übrigens einen vollständigen Etat Ihres hiernach einzurichtenden Departements vorzulegen und vorerst bis zu Meinem definitiven Beschlusse diese Meine Absichten noch nicht bekanntzumachen.

**57. Schreiben des Direktors der Geistlichen Abteilung Ludwig Nicolovius
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

Dresden, 9. September 1822.

Ausfertigung, gez. Nicolovius.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 31 Lit. N Nr. 7, Bl. 14–17.

Anstellung des Konsistorialrats Daniel Amadeus Neander in der Geistlichen Abteilung.

Vgl. Bd. 1/1, S. 209.

Die ausführliche Unterredung, die ich in Merseburg mit H[errn] Konsistorialrat Neander gehabt habe, läßt mich mit neuer und verstärkter Zuversicht ihn zu den gnädigen Absichten, die Eure Exzellenz mit ihm hegen, ganz gehorsam empfehlen. In dem längeren und wärmeren Gespräch trat manche Eigenschaft, die ich früher nicht vermißt hatte, nun noch weit heller hervor und bewies seine ausgemachte Tüchtigkeit zu der Stelle eines geistlichen Ministerialrats. Ich darf nicht als bedenklich in Anschlag bringen, ja wage kaum es zu berühren, daß neben allem doch etwas fremdartiges, ich möchte es etwas sächsisches nennen, übrig blieb, da dieses vielleicht nur im Verhältnis zu meiner eignen, wohl gar meiner fehlerhaften Eigentümlichkeit erscheinen und bestehen mag. Erfreulich war es zu sehen, wie richtig H[err] Neander den Standpunkt eines Rats in Eurer Exzellenz Ministerio auffaßte, wie er seine Vorbereitungen prüfte, seine Mängel angab und mutig baldige Abhilfe derselben sich möglich dachte. Auch hierin zeigte sich ganz der tüchtige Mann, der jede Stelle, die ihm angewiesen wird, aufs Würdigste und vollkommen auszufüllen trachtet, kein Geschäft seiner Anstrengung unwert, keine dazu erforderliche Kenntnis seiner Sphäre fremd hält, und eben auf diesem Wege durch Kraftübung, vermehrte Geschicklichkeit und Wissenschaft und durch das erhebende Gefühl des Gelingens und ein gutes Bewußtsein immer zu einer höheren Stelle tüchtig wird. Ich möchte verbürgen, daß Eure Exzellenz von H[errn] Neander ganz vorzügliche Dienste erwarten können und in ihm einen Arbeiter gewinnen werde, wie das Ministerium sehr wenige besessen hat und besitzt.

Da über ihn als Menschen und Geistlichen so viel bereits bekannt und außer Zweifel gesetzt war, daß hierüber eine weitere Versicherung und Aufklärung mir ganz zwecklos scheinen müßte, so blieb meiner Erforschung nur der einzige Punkt übrig: wie H[err] N[eander] in Beziehung auf die wichtigen Arbeiten, die dem Ministerio durch Allerhöchsten Befehl vorliegen, nach seinen Ansichten und Überzeugungen bei einer künftigen Teilnahme sich verhalten würde. Das Resultat dieser Erforschung darf ich höchst erfreulich nennen. Neben tiefem monarchischem Respekt steht das ernsthafte, gewissenhafte Bestreben, die königliche Absicht auf die der evangelischen Kirche angemessenste und heilsamste Weise zur Ausführung zu fördern. Die bedeutende Arbeit über die neue Liturgie wird, nach allem was er mir davon sagte, Eurer Exzellenz einen Beweis hiervon geben. Ist in diesen Fällen das Richtige nicht das Leichteste, sondern schon ein Zuviel oder Zuwenig zu vermeiden,

so tritt in ihnen desto heller der Mann hervor, der unbefangen seine Pflicht, das Interesse der Sache und die Mittel, beiden Genüge zu tun, mit Verstand, warmem Gefühl und seinem Takt erkennt.

Mir scheint dieser ganze Punkt bei den jetzigen Verhältnissen von der höchsten Wichtigkeit; ich mußte ihm deshalb vorzügliche Aufmerksamkeit widmen und seiner auch hier besonders und ausführlich erwähnen.

Eure Exzellenz hatten mir aufzutragen geruhet, H[errn] p. N[eander] Ihre gnädigen Absichten völlig bekanntzumachen. Er erfuhr dieselben mit dem guten Bewußtsein eines redlichen Mannes und dem freudigen Mut eines solchen, der nicht zum ersten Mal über den wunderbaren Gang seines Lebens erstaunt. Sein Entschluß stand gleich fest nicht zu widerstreben, sondern ruhig die höhere Leitung abzuwarten. Einige Bedenken traten im weitem Gespräch über einzelnes zwar hervor, wurden aber entweder gehoben oder als nicht entschieden abschreckend anerkannt. Das erste entstand durch die jeden Sonntag zu haltende Predigt. Es zeigte sich, wie wichtig H[err] N[eander] dieses Amtsgeschäft behandelt, aber auch, wie er die Arbeit im Ministerio sich zu groß denkt. Das andere wegen des Auskommens als Haus- und Familienvater an einem so teuren Orte kam nur leise und ging vorüber. Das dritte hatte mich selbst auf dem Wege nach Merseburg gequält und wurde von H[errn] p. N[eander] noch wichtiger als von mir gefunden. Es entstand durch die von H[errn] Bischof Eylert so dringend in Erinnerung gebrachte Probepredigt. Ich sehe ein, daß bei einem ungünstigen Erfolge derselben H[errn] N[eander]s bisherige Wirksamkeit gestört wäre; er selbst hielt sie für vernichtet und den Rücktritt in eine Dorfpfarre für durchaus notwendig. Es eröffnete sich aber durch eine wunderbare Fügung ein Ausweg und die Hoffnung, dieses abschreckende Bedenken ganz gehoben zu sehen. Die Nachricht war eben angekommen, daß des Königs Majestät am 20. dieses Monats in Merseburg eintreffen und einige Tage dort verweilen werden. In diese fällt ein Sonntag, an dem Seine Majestät wahrscheinlich dem Gottesdienste im Dom beiwohnen. H[err] N[eander] bereitet sich zu der Predigt vor. Wollten Eure Exzellenz nun ruhen, vorher den Vorschlag wegen Besetzung der Hansteinschen Stelle an des Königs Majestät gelangen zu lassen und durch jemand im Gefolge während des Aufenthalts in Merseburg an Konsistorialrat Neander erinnern, so würde hoffentlich die Probepredigt vermieden, ihr Zweck aber erreicht werden können. Das vierte Bedenken betraf den Nachfolger. H[err] N[eander] konnte unter allen 30 Superintendenten des Großherzogtums nur einen einzigen völlig geeigneten nennen, der nun aber eine andere Bestimmung erhalten hat, Dr. Nit[z]sch in Bonn. H[err] Koch in Torgau, an den ich erinnerte, wurde ganz verwerflich gefunden, weil er im Collegio gar nicht wohlgefallen und bei seinen Untergebenen gar nicht beliebt sei. Dieses Bedenken mußte weiterer Überlegung und Beratung anheimgestellt bleiben.

Eure Exzellenz werden nun, wie ich mir schmeicheln darf, einen weiteren Beschluß zu fassen imstande sein. Sollte ein ungesäumter Bericht an des Königs Majestät Eurer Exzellenz Absicht gemäß sein, so würde das Material dazu sich wohl in den Akten, besonders in dem Schreiben an H[errn] Bischof Eylert, zusammengestellt finden. Ob die Gehalte der 3 geist-

lichen Ministerialräte gleich sind oder etwa ein Aufsteigen des bisherigen Dritten in das Gehalt des Zweiten zugleich Allerhöchst genehmigt werden müßte, ist mir nicht bekannt. Am Schlusse dieses gehorsamsten Berichts sei mir der wiederholte Ausdruck der innigsten Dankbarkeit gestattet für die große Erfrischung und Erheiterung, die mir, so wenig ich auch am ersten Tage sie zu erwarten mich gestimmt fühlte, wirklich zuteil wird. Eurer Exzellenz fernerer Gnade empfehle ich mich mit der größten Verehrung.

**58. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.
Berlin, 16. September 1822.**

Revidiertes und genehmigtes Konzept, gez. Altenstein.¹

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang I Nr. 22 Bd. 1, Bl. 120b–120bv (S. 1–56).

Grundlinien der Politik des Kultusministeriums vor allem hinsichtlich der „Demagogenverfolgungen“. Rechtfertigung angesichts regierungsinterner Angriffe auf das Ministerium. – Unzureichende Geschäftsorganisation und Personalsituation. Bedenken gegen die geforderte Versetzung bzw. Entlassung der Vortragenden Räte Johannes Schulze und Georg Friedrich Wilhelm Frick. – Für die umstrittene Einführung der „Berliner Agende“ erachtet Altenstein die Berufung des Hofpredigers Theremin in das Ministerium als wenig hilfreich. Vorschlag zur Einstellung des Merseburger Konsistorialrats Daniel Amadeus Neander.

Vgl. Bd. 1/1, S. 197, 205, 207, 210–213; Bd. 2/1, Kap. I (Schule), Kap. II (Wissenschaft); Bd. 3/1, Fallstudie „Demagogenverfolgung“.

Eure Königliche Majestät haben mir durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. April laufenden Jahres² Allerhöchst Dero Willensmeinung rücksichtlich verschiedener Personalveränderungen bei dem mir allergnädigst anvertrauten Ministerium zu erkennen zu geben geruht. Die Schwierigkeit des mir aufgetragenen Vorschlages des Ersatzes für die ausscheidenden Räte sowie auch über die anderweite Unterbringung der letzteren hat sich noch bedeutend durch die von Eurer Königlichen Majestät gleichzeitig erlassene Allerhöchste Kabinettsordre³ wegen des bei der Anstellung von Predigern und öffentlichen Lehrern und der Entfernung der Unwürdigen zu beobachtenden Verfahrens und Geschäftsganges erhöht. Auf den ersten Blick konnte ich übersehen, daß sich die Geschäfte meines Ministeriums, welche ohnehin mit jedem Monat zunehmen, bedeutend, vorzüglich auch in

¹ *Zahlreiche Korrekturen ausschließlich von der Hand Altensteins; mit Mundierungs- und Abgangsvermerk.*

² *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 56.*

³ *Tatsächlich vom 12.4.1822, GS, S. 105.*

Beziehung auf Wichtigkeit und Schwierigkeit einzelner Gegenstände, vermehren dürften. Der Ersatz für ausscheidende geübte Geschäftsmänner wurde dadurch schwieriger. Meine ganze Geschäftslage machte es mir daher zur Pflicht, bei dieser Veranlassung ganz genau zu prüfen, was zur Erledigung Eurer Königlichen Majestät Auftrages, so daß ich für den Erfolg wenigstens einigermaßen einstehen könne, unerläßlich sei.

Mein Gewissen gibt mir das Zeugnis, daß ich mich den mir anvertrauten Geschäften mit einer Anstrengung ganz ausschließlich und mit Verzichtleistung auf alles andere rücksichtslos so hingebende, daß mehr zu tun mir unmöglich ist. Ich würde dieses nicht berühren, sondern nach der Eurer Königlichen Majestät gewidmeten treuen Hingebung auch das Letzte daransetzen, wenn ich nicht mannigfaltig, so wie bei dem vorliegenden Gegenstand meines ehrerbietigsten Berichts, so gnädig und zart auch Allerhöchst Dieselben die Sache zu fassen geruht haben, das schmerzliche Gefühl hätte, daß ich dem ungeachtet der Allerhöchsten Absicht noch nicht ganz entspreche, und wenn sich nicht bei einem steten Zuwachs an Geschäften, je mehr Eurer Königlichen Majestät landesväterliche Fürsorge alle Gegenstände der Kirche und des öffentlichen Unterrichts umfaßt, die Anforderungen an meine Kräfte täglich vermehrten.

Es muß mich das Gefühl, wie unzureichend solche sind, immer mehr ergreifen, je mehr ich deren Abnehmen unter stets vermehrter Anstrengung, Unruhe, Sorge und bei den so wenigen erfreulichen Momenten eines frohen Rückblickes und Anerkenntnis des Geleisteten mit zunehmenden Jahren fühle.

Mein Gefühl bei der von Eurer Königlichen Majestät ausgesprochenen Willensmeinung konnte nur sein, Männer aus einem Geschäftsverhältnis so schnell als möglich zu entfernen, welche so unglücklich waren, Allerhöchst Dero Vertrauen in dieser Beziehung zu verlieren. Eure Königliche Majestät haben nicht geruht, mir die speziellen Veranlassungen zu Allerhöchst Dero Mißtrauen in solche bekanntzumachen. Da ich sonach außer Stande bin, mich hierüber zu äußern, so halte ich es um so mehr für meine Pflicht, Eurer Königlichen Majestät mit den erforderlichen Vorschlägen eine kurze Übersicht meiner Geschäftsverhältnisse, des Anteils jener Männer an solchen und aller der verschiedenen Punkte ehrerbietigst zu geben, welche an sich schon und ganz vorzüglich bei deren Ausscheiden in einem Augenblick, wo die Geschäfte in so großem Umfange zunehmen, Rücksicht verdienen.

Indem ich daher auf Eurer Königlichen Majestät allerhuldreichste Nachsicht wegen der bisherigen mir so peinlichen Verzögerung meiner ehrfurchtsvollsten Berichterstattung untertänigst zu hoffen wage, erlaube ich mir meinen speziellen Vorschlägen folgendes ehrerbietigst vorzuschicken.

1. Geruhen Eure Königliche Majestät allerhuldreichst zu erwägen, in welcher Lage ich die Hauptgegenstände meiner Verwaltung, auf deren Bearbeitung ganz vorzüglich Allerhöchst Dero Mißtrauen gerichtet zu sein scheint, vor wenig Jahren übernommen habe. Weit entfernt, der früheren Leitung des mir allergnädigst anvertrauten Ministeriums hierdurch einen Vorwurf machen zu wollen, erkenne ich, daß jene Lage bloß eine Folge der Richtung der Zeit und der Zeitereignisse war. Inzwischen glaube ich getrost behaupten zu

können, daß, seitdem ich die Verwaltung übernommen habe, nicht nur durchaus keine Verschlimmerung eingetreten ist, sondern daß sich im Gegenteile der Zustand überall höchst merklich gebessert hat. Gern gestehe ich zu, daß das Bessere nicht durchaus ganz erreicht ist und daß noch merklichere Spuren einer verkehrten Richtung, als es zu wünschen sein dürfte, vorhanden sind, allein ich glaube eine strenge Untersuchung, ob mehr zur Herbeiführung eines besseren Verhältnisses hätte geschehen können, nicht scheuen zu dürfen. Es spricht wenigstens sicher dafür, daß Mitglieder meines Ministeriums, seitdem ich die Geschäfte leite, nicht entschieden nachteilig gewirkt haben. Die Erledigung aller der Verhandlungen über die Umtriebe wird zeigen, daß nur äußerst wenige Personen meines Ressorts betroffen werden, daß von diesen nur einer der Erheblicheren von mir zufolge früherer Versprechungen, die ihm ohne mein Wissen erteilt waren, angestellt worden ist, und daß auch diese Anstellung erfolgte ohne noch Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet worden ist. Seit jenem Zeitpunkt erfolgte keine dergleichen Anstellung mehr und die Mitglieder meines Departements können schon deshalb seitdem nicht nachteilig eingewirkt haben.

2. Verdient es gewiß Erwägung, daß die Umgestaltung der ganzen Richtung und des ganzen Wesens mehrfachen Schwierigkeiten in Beziehung auf mein ganzes Ressort unterlegen hat. Die polizeiliche Ausmittlung dessen, was gewöhnlich unter dem Namen der Umtriebe verstanden wird, erschwerte die Gestaltung in meinem Ressort. Es war Schonung nötig, um nicht durch zu rasches Eingreifen polizeiliche Entdeckungen zu vereiteln. Die polizeiliche Ausmittlung, um die Strafbaren der Strafe zu unterwerfen, hinderte die Entwicklung der administrativen Maßregeln. Es wurde nicht für möglich gehalten, mir in neuerer Zeit in meinem Ressort die vollständige Kenntnis und Teilnahme zu gewähren⁴, welche die Wahrnehmung des Interesses meiner Partie erheischte, ohne eine Weitläufigkeit und Gefährdung des Geheimnisses zu veranlassen, welche dem ganzen schädlich werden konnte. Eure Königliche Majestät haben dieses für die Leitung meines Departements nachteilige Verhältnis durch die Allerhöchste Kabinettsordre wegen der Dienstentlassungen Allerhöchst selbst anzuerkennen und einen anderweiten Geschäftsgang anzuordnen geruht. Auch die pünktlichste Befolgung dieser Anordnung genügt aber nicht, wenn der Zweck erfüllt werden soll. Es erfordert solches eine noch ungleich wirksamere Übereinstimmung des Ganges des Ministeriums der Polizei mit dem des Ministeriums der geistlichen und öffentlichen Unterrichtsangelegenheiten und ich bin damit beschäftigt, das Verhältnis mit dem Staatsminister von Schuckmann in dieser Beziehung zweckmäßig festzusetzen, so schwierig solches auch ist.

Unter dem früheren und bisherigen Verhältnis hat sehr leicht ein Gegenstand der Besorgnis, sowohl in Beziehung auf Personen als auf Sachen, meinem Ministerium ganz entgehen können, ohne daß mich und noch weniger die Räte meines Departements ein Vorwurf trifft, der aber gewiß von allen, welche das Verhältnis nicht genau kennen und die sich bloß an die

4 *Geändert aus:* Es war nicht möglich, nur in meinem Ressort.

auffallende Erscheinung halten, daß von seiten meines Ministeriums das, was dem Ministerium der Polizei bekannt ist, nicht beachtet werde [?], für gegründet gehalten wird.

3. Die Arbeiten haben sich bei dem mir allergnädigst anvertrauten Ministerium in Beziehung auf die Wichtigkeit und auf die Zahl verdoppelt und sind mit dem Personale in ein nicht mehr zu überragendes Mißverhältnis geraten. Die Geschäfte mußten darunter nachhaltig leiden. Es war nicht möglich, solche so rasch zu erledigen als es das Beste der Sache erforderte. Untersuchungen an Ort und Stelle, ein lebendiges Auffassen des wahren Zustandes, persönliche Bekanntschaft mit den Hauptorganen waren nicht möglich, wenigstens nicht so umfassend und gründlich als es zu wünschen gewesen wäre. Mir und meinen Räten war es bei dem größten Pflichteifer nicht möglich, Nachteile ganz zu beseitigen, welche unumgänglich aus Überhäufung entstehen mußten. Eine Abänderung des Zustandes, aus dem ich kein Geheimnis machte, war unter den bestehenden Verhältnissen nicht möglich. Die Beiziehung tüchtiger Männer ist mit unglaublichen Schwierigkeiten verknüpft, auf die ich noch ehrerbietigst zurückkommen werde, und die Lage der Kassen erlaubte nicht, mir erhöhte Zuschüsse zu gewähren.

Unter diesen Umständen konnte es nicht fehlen, daß, wenn auch nur hier und da und [...?] sicher mit Unrecht, die langsame, minder kräftige und durchgreifende Verbesserung mir und meinem Departement zur Last gelegt, und daß in einer Zeit, wo man sich einmal erlaubt hat, leichthin alles nicht auf die Rechnung menschlicher Schwäche und Unvollkommenheit, sondern sogleich auf Rechnung des bösen Willens und eines ganz verkehrten Sinns zu setzen, die Schuld sogar einer absichtlichen verwerflichen Nachsicht gegen das Schlechte beigemessen werde. Wie sehr ein solches unrichtige Urteil aber die Geschäfte erschwert und wie sehr das dadurch erzeugte Mißtrauen und die sich einmischende Bitterkeit alle Geschäftspflege lähmt, bedarf keiner Auseinandersetzung. Ich mußte alles aufbieten, solange mir nicht Überzeugung von der Richtigkeit dieses Vorwurfes wurde, mich darüber hinwegzusetzen. Es ist mir nicht ein Punkt vorgekommen, wo sich nicht leichthin geäußerte Beschuldigungen über die Geschäftspflege meines Ministeriums in dieser Beziehung ungegründet gefunden hätten. Ich habe daher meinen Wert darauf gesetzt, die Schwächen und Mängel, so lange sich nicht ein verwerflicher Grund derselben ausmittelte, bei übrigens ausgezeichneten Verdiensten, durch verdoppelte Aufmerksamkeit unschädlich zu machen, mich aber sorgfältig zu hüten, mich nicht durch ungerechtes Mißtrauen⁵ anderer zur Heftigkeit und Erbitterung hinreißen zu lassen und auch mein Departement davor zu bewahren. Von der Richtigkeit und selbst Verdienstlichkeit meines Benehmens überzeugt, habe ich es ruhig ertragen, wenn man solches zu großer Milde meines Charakters oder wohl gar zu großer Schwäche zuschreiben wollte, überzeugt, daß meine Geschäftsführung im ganzen die sicherste Widerlegung geben würde, und daß ein Minister nur dadurch sich wahrhaft rechtfertigen kann.

5 *Gestrichen*: oder Schwäche von anderer Seite.

4. Es fehlte mir stets an dem zu einer durchgreifenden Wirksamkeit erforderlichen Mittel. In mannigfaltiger Beziehung war ich durchaus gehindert so einzugreifen, wie ich wünschte. Ich gedenke hier nur, daß jetzt nach Jahren die Resultate der Untersuchungen über politische Umtriebe, die mir zur Basis über Gegenstände und Personen dienen müssen, noch nicht ganz abgeschlossen vorliegen. Es war nicht möglich, über Personen einen Entschluß zu fassen, so lange noch nicht ausgemacht war, ob sie disziplinarisch behandelt oder kriminell verfolgt, bloß unschädlich gemacht oder bestraft werden sollten. Noch jetzt ist es der Fall. Eure Königliche Majestät haben durch verschiedene Allerhöchste Anordnungen, namentlich durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. April laufenden Jahres³ anzuerkennen geruht, daß ein ganz anderes Verfahren festgesetzt werden müsse, um mir mehr freie Hand zu verschaffen. Auch diese Festsetzungen, so weit sie in meiner Beziehung gehen, verschaffen mir noch nicht freie Hand genug. Das ungleich Wichtigste, leicht und ungehindert jeden auf die päblichste Stelle zu bringen, ohne daß er leide, seine Verhältnisse zweckmäßig zu bestimmen usw. fehlt noch. Der Mangel an Fonds und die hergebrachten Formalitäten knüpfen stets jede Veränderung an Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten, die den Effekt hindern. Es kann leicht dem zarten Gewissen unverantwortlich erscheinen, einen etwas minder brauchbaren Mann durch Aussprechen eines harten Urteils unglücklich zu machen, während es für solchen und die Sache wichtig sein [er...?], sein ganzes Verhältnis, ohne daß er leide, umzuändern. In gewöhnlichen Zeiten kann dieses allerdings nicht leicht vorkommen, allein in sehr bewegten Zeiten muß hierunter mit großer Freiheit gehandelt werden können, wenn ein glänzender Erfolg das Bessere sichern soll. Weitläufigkeit, die Besorgnis, daß das Verfahren gegen ein Individuum mißdeutet und Nachsicht für Begünstigung des Schlechten ausgegeben werde, muß alle Kraftentwicklung stören. So ist es denn vielfach gekommen, daß es viele getadelt und als Mangel der Energie meines Ministeriums betrachtet haben, wenn Veränderungen, die heilsam scheinen, nicht rasch erfolgten, während man die Schwierigkeiten, welche es unmöglich machten, nicht in Anschlag brachte. Vorwürfe, die daraus entsprungen und wohl sogar so weit gegangen sind, daß man jene Zögerung einem Mangel tüchtiger Gesinnungen denen zugeschrieben hat, durch welche ich die Sachen bearbeiten ließ, konnten mich schmerzen, durften mich aber nicht abhalten, solchen mein Vertrauen zu erhalten und den wahren Grund des Übels zu erkennen. Alles dieses glaubte ich ehrerbietigst vorausschicken zu müssen, um Eurer Königlichen Majestät ein getreues Bild der Schwierigkeiten meiner Geschäftsführung zu geben, Allerhöchst Dieselben in den Stand zu setzen, Beschuldigungen, die man gegen solche vorgebracht hat, richtig zu würdigen und allergnädigst zu ermessen, welche Mittel erforderlich sein dürften, meine Wirksamkeit auf eine für die Sache wohltätige Art zu sichern und zu erhöhen. Eure Königliche Majestät werden sich zu überzeugen geruhen, daß mir Mängel der Geschäftspflege meines Departements nicht entgangen sind, daß ich sie nicht leichtgenommen habe und nicht unempfindlich gegen den Tadel war, daß ich aber nicht anerkennen kann, daß unter diesen Mängeln eine mit Allerhöchst Dero Absichten öffentlich oder heimlich im Widerstreit stehende Richtung oder Bestrebung in der Geschäftsführung meines Ministeriums

und der Männer, welche ich zunächst für die Erfüllung des Zweckes gebrauche, zu finden sei, und daß die Unvollkommenheiten, welche sich vorfinden, hierin ihren Grund haben. Ich gebe zu, daß ohne spezielle Beziehung auf die von Eurer Königlichen Majestät mir als zu entfernen bezeichneten Männer ein großer Teil der Mitglieder meines Ministeriums mir vieles zu wünschen übrig läßt, und daß ihre besonderen Verhältnisse, ihre zum Teil für mich selbst nicht angenehme und erwünschte Eigentümlichkeit und die daraus hervorgehende mindere oder mehrere Schwierigkeit ihrer Behandlung und ihrer zweckmäßigen Benutzung, die Ansicht rechtlicher Männer, welche den Zusammenhang nicht kennen oder Personen, welche mit vorgefaßter Meinung oder Leidenschaft, die Zeiten und Verhältnisse verwechselnd, urteilen, zu dem Irrtum verleiten kann, daß in dieser Persönlichkeit der Grund mancher ihnen auffallenden Erscheinungen liege, allein es ist mir nie und vorzüglich nicht in neuerer Zeit etwas nachgewiesen worden, welches diese Voraussetzung oder Vermutung im mindesten rechtfertigen könnte, und bei jeder von mir veranlaßten Untersuchung war es mir leicht, den täuschenden Schein von der Wahrheit zu sondern. Gerechtigkeit gegen diese Männer, welche sich bei aller Verschiedenheit der Ansicht und Individualität, der Sache und meiner Leitung so sehr unterordnen und die Überzeugung ihres überwiegenden Wertes auch noch gegen das sehr Beschwerliche in ihrer Behandlung gehalten, haben mich verpflichtet, mich ihrer gegen unbegründete Beschuldigungen anzunehmen und sie nicht ein Opfer derselben werden zu lassen, so gern ich auch stets bereit gewesen war, sie mit Männern zu vertauschen, von welchen ich das höhere Gut in noch reichlicherem Maß hätte erwarten können oder auch auf ihre Beibehaltung bei nur einigem Ersatz keinen Wert zu legen, wenn nur mein Nachgeben nicht als Beweis eines Anerkenntnisses ihrer Verschuldung betrachtet werden sollte, einer Verschuldung, die ich nicht für so leicht halte und die zu tragen solchen unleidlich sein würde.

Geruhen Eure Königliche Majestät zu entscheiden, ob unter diesen Männern, welche mehr oder minder schon alle diese Vorwürfe getroffen hat, die von Allerhöchst Denenselben herausgehobenen eine speziell nachgewiesene Beschuldigung trifft.

Daß ich den nachteiligen Verhältnissen meiner Geschäftspflege, deren ich soeben erst ehrfurchtsvoll unter 1. bis 4. gedacht habe, nicht früher abhelfen konnte, bedarf wohl keiner ehrerbietigsten Auseinandersetzung. Soviel als möglich habe ich dagegen gekämpft. Sie sind tief und innig mit Mängeln der ganzen Verwaltung verknüpft und lassen sich isoliert nicht heben. Mehrere kann nur die Zeitgestaltung ganz beseitigen und an der Beseitigung anderer wird durch Versuche, die Geschäftspflege im ganzen in anderer Art zu gestalten, schon längst gearbeitet. So lange sie nicht beseitigt sind, muß mir alles daran gelegen sein, die Überzeugung zu bewirken, daß das mangelhafte in Erreichung des Ideals in meinem Ressort nicht mein Verschulden ist, und daß ich die Nachteile desselben zu besiegen auf diejenige Hilfe Anspruch habe, die ich zur Erreichung des Zweckes für unumgänglich erforderlich halte. Eure Königliche Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. April dieses Jahres² zu verfügen geruht, daß der Geheime Oberregierungsrat Schulze auf eine andere Stelle versetzt werden solle, wobei er an seinem Einkommen nichts

verliere, daß ich darüber und über Ersatz durch einen Mann von gründlichen Kenntnissen, von anerkannter Rechtschaffenheit und von zuverlässigen Grundsätzen, zumal da dem Vernehmen nach solcher hauptsächlich die Besetzung der Schullehrerstellen bearbeitet, auf die jetzt so viel ankommt, Vorschläge zu machen habe, sowie auch, daß zu der Stelle eines Justitiarius in meinem Departement ebenfalls ein Mann auszusuchen sei, gegen den gar nichts zu erinnern wäre, daß Allerhöchst Dieselben dem Justizminister aufgeben würden, dem Geheimen Oberregierungsrat Frick, der ein geschulter Jurist sein soll, ein Richteramt anzuvertrauen, und daß ich noch wegen Besetzung der Justitiarienstelle Vorschläge zu machen habe. Eure Königliche Majestät geruhen dabei zu äußern, daß Allerhöchst Dieselben hoffen, daß mein Departement zweckmäßig würde eingerichtet werden und ich so imstande sein würde, meine Bemühungen für die wichtigen Gegenstände desselben dergestalt zu leiten, daß solches auch außer dem Vertrauen, welches Allerhöchst Dieselben zu mir persönlich hegen, dasselbe auch für sich erwerbe und erhalte. Es verpflichtet mich solches auch spezieller über denjenigen Teil meines Ressorts, in welchem ich vorzüglich durch die Geheimen Oberregierungsräte Schulze und Frick unterstützt worden bin, über dessen Zustand und über die Einwirkung dieser Räte auf solchen ehrerbietigst zu äußern.

Das ganze öffentliche Unterrichtswesen ist vorzüglich von dem p. Schulze, wenn auch von ihm keineswegs ausschließlich und von ihm allein, in Beziehung auf allgemeine Anordnung, Berichtigung der Lehrstellen, Besetzung der Stellen und Kontrolle der Ausführung geleitet und von dem Geheimen Oberregierungsrat Frick größtenteils dabei die Handhabung der Disziplin sowohl in Beziehung auf Vorschriften als in Erledigung einzelner erheblicher Fälle ihrer Handhabung und Kontrolle derselben bearbeitet worden, wenn solches auch nur einen kleinen Teil seiner Wirksamkeit in Anspruch genommen hat und er auch in der geistlichen und Medizinalabteilung eine große Masse wichtiger Geschäfte zu bearbeiten hatte.

Gerade in diesem Geschäftsbereich ist in der neuesten Zeit das Fortschreiten zum Besseren ganz auffallend. Ich beziehe mich ehrerbietigst auf das, was ich über den Zustand, in welchem ich den größten Teil der Geschäftszweige meines Ressorts übernommen habe, im Eingang dieses Berichts anzuführen mir erlaubt habe. Alles was verderbliche falsche Richtung der Zeit auf Universitäten und höheren Schulen sowohl als bei der allgemeinen Volksbildung war, ist mit großem Ernst und auf eine nicht bloß das Übel erstickende, auf Augenblicke zurückdrängende, sondern dasselbe gründlich heilende Art mit sichtbarem Erfolg bekämpft worden. Der flache Dünkel der Lehrer auf Universitäten und höheren Schulen, auf ungehörige Dinge geleitet, und die Anmaßung der Schüler ist durch äußerst strenge Forderungen an die ersteren und durch eine genaue Kontrolle ihrer Leistungen und durch strenges Anhalten der letzteren, wirklich etwas zu lernen, sowie durch Handhabung einer stets mehr und mehr verschärften Disziplin auf eine Art gehoben worden, die ein Fortschreiten zu einem gründlich Besseren sicher begründet. Mit vollster Überzeugung kann ich Eurer Königlichen Majestät pflichtmäßig versichern, daß kein Staat in Europa in Beziehung auf das erfreulichste Fortschreiten des gesamten öffentlichen Unterrichtswesens

sens, nicht in glänzender Außenseite, sondern in gründlicher, einfacher, stiller Entfaltung, so daß kein Teil sich auf Kosten des andern hebt, sondern daß alle gleichmäßig fortschreitend sich unterstützen, mit dem Preußischen Staate gleichgestellt werden kann.

Es wird dieses schon jetzt allgemein anerkannt und es würde solches noch mehr erkannt werden, wenn ich für ratsam hielt, dem einfachen Charakter des Ganzen entgegen, durch vieles öffentliches Reden über die Sache die Aufmerksamkeit darauf mehr zu erregen. Es kann aber nicht fehlen, daß binnen kurzem das öffentliche Anerkenntnis von selbst lauter werden wird.

Die Beweise hierüber werde ich Eurer Königlichen Majestät in einem besonderen Berichte ehrfurchtsvoll vorlegen. Ich habe deshalb nur auf die Beendigung der Verhandlungen über die demagogischen Umtriebe gewartet, um Allerhöchst Denenselben gleichzeitig noch über die vollständigste Beruhigung in Beziehung auf Allerhöchst Dero Staaten [rücksichtlich?] dieses Gegenstandes der Besorgnisse ehrerbietigst zu berichten.

Nur ungern äußere ich Gegenwärtiges als Resultat meiner pflichtmäßigen, ernst und stets begründeten Überzeugung, da es den Anschein haben könnte, als wollte ich meine Bestrebungen loben; während niemand entfernter als ich sein kann, sein Verdienst hierunter zu überschätzen. Es gereicht mir im Gegenteil zur Freude anzuerkennen, was ich der von jeher im Preußischen Staate vorhandenen guten Grundlage Eurer Königlichen Majestät kräftiger Beförderung der Religiosität, der Grundlage alles Erziehungswesens, Allerhöchst Dero großmütiger Unterstützung alles Besten und zum mehrfach Besseren beitragen kann, der [...] Bemühungen aller derer, die auf Beförderung meiner Wirksamkeit einwirken können, sowie der Zeit selbst, die bei gehöriger Leitung zu einer schönen Entwicklung vorbereitete, verdanke. Ich war es aber der Sache schuldig, dieses auszuführen, um Eure Königliche Majestät bei mannigfaltigen Besorgnissen, welche zum Teil früher sehr begründet waren, jetzt aber größtenteils in Allerhöchst Dero Staaten wenigstens nur noch Nachklänge einer vergangenen Zeit und Resultate der Unkunde des jetzigen Zustandes sind, möglichst zu beruhigen.

Ich bin den Geheimen Oberregierungsräten Räten Frick und Schulze das pflichtmäßige Zeugnis schuldig, daß, insoweit die bessere Gestaltung des Unterrichtswesens von dem mir allergnädigst anvertrauten Ministerium ausgegangen ist, solchen ein bedeutender Teil an dem glücklichen Erfolge zuzuschreiben ist. Sie haben sich den ihnen übertragenen Geschäften mit einer außerordentlichen Anstrengung hingegeben und mich auf eine Art bei der Verfolgung des Ziels unterstützt, welche mir auf die unzweideutigste Weise ihre Liebe zur Sache und ihre persönliche Anhänglichkeit an mich bestätigte. Sie haben mir stets ihre nur selten von der meinigen abweichende Ansicht mit großer Offenheit bescheiden geäußert, so daß mir nie über solche zweifelhaft bleiben konnte, und sie haben solche stets der meinigen, wenn diese abweichend war, ganz und vollständig ohne Vorbehalt in der Bearbeitung des Gegenstandes untergeordnet.

Ich würde es nicht verantworten können, wenn ich Eurer Königlichen Majestät dieses verschweigen und mich nicht mit größter Offenheit über ihr ganzes Wesen äußern wollte.

Allerhöchst Dieselben lassen in der Kabinettsordre, welche ihr Ausscheiden aus meinem Ministerium verfügt, ihrer Geschicklichkeit im allgemeinen Gerechtigkeit widerfahren. Ich bin verpflichtet, ehrfurchtsvollst zu bemerken, daß ihre Geschicklichkeit an sich und ihre Qualifikation für die ihnen übertragenen Geschäfte ausgezeichnet sind.

Der Geheime Oberregierungsrat Schulze besitzt bei einer großen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung in mehreren Fächern gründliche Gelehrsamkeit, die ihm in dem Verhältnis zu Gelehrten und wissenschaftlich gebildeten Lehrern ein bedeutendes Übergewicht sichert, ohne welches in dieser Partie durchaus keine Autorität zu behaupten möglich ist. Er hat mit Glück höhere Lehranstalten selbst dirigiert und besitzt die Kunst des Unterrichts und der Direktion, theoretisch und praktisch, in hohem Grade, so daß er selbst eingreifen und durch Beispiel und Muster wirken kann. Eine ausgebreitete Personen- und Sachkenntnis, eine große Leichtigkeit und Gewandtheit als Geschäftsmann, gefällige äußere Formen und eine große Lebhaftigkeit sichern ihm eine bedeutende Wirksamkeit. Mit großem Ernst, religiös, sittlich, rein und unbescholten und dabei heiter, hat er nie in heimlichem Verbindungswesen gestanden. Es hat sich davon auch keine Spur ergeben. Sein ganzes Wesen widerstrebt solchem. Vielfach an Höfen wohl gelitten und in Verbindungen an solchen, die ihm zur Ehre gereichen, hat er eine diesem Verhältnis angemessene Richtung erhalten. Er denkt und fühlt zarter über höhere Verhältnisse, als es von Gelehrten und Geschäftsmännern gewöhnlich zu erwarten ist. Er ist mit der lebendigsten, treuesten Anhänglichkeit an Eure Königliche Majestät erfüllt und hat Allerhöchst Dero Dienst mit Vorliebe gesucht, da ihm andere Aussichten nicht fehlten. In allen früheren Verhältnissen wurde er geliebt und geachtet und hat sich in gutem Andenken erhalten. Daß sich dem ungeachtet Stimmen gegen ihn erhoben haben, ist mir bekannt. Als sehr guter lebhafter Kopf ist er früher, noch jünger, von manchem zu leicht und lebhaft ergriffen worden und hat sich Menschen und Sachen leicht wohlwollend, wenn auch nicht innig hingegeben. Dieses ist vielfach falsch gedeutet worden und dieses wirkt zum Teil noch jetzt in der Ansicht über ihn fort, wenn sich gleich sein Wesen sehr geändert hat. Seine lebhaftige Art sich zu äußern, seine Weichheit, wenn bloß Schwäche die [...] in Anspruch nimmt, sein Überschätzen des Guten an andern wird häufig unrichtig aufgefaßt und mißdeutet. Hierzu kommt noch, daß er in der Geschäftsführung durchaus einen anderen Weg gehen mußte um das zu ändern, was anderen anstößig war und auch ihm nie zusagen konnte, als der Sache unkundige, übrigens rechtlose Männer es für gut hielten. Er mußte auf den Grund des Übels gehen und das Ungünstige allmählich besser zu gestalten suchen. Dieses erlaubt kein heftiges Durchgreifen und nötigt im Gegenteil zu einer Beschäftigung mit Menschen und Sachen, die andere leichthin ganz aufgeben zu können glauben im Wahn, daß damit alles geschehen sei.

Ich habe nur wenig und unbedeutenden Anlaß gehabt, ihm⁶ Vorsicht zu empfehlen. Meine Erinnerungen sind von ihm mit Dank und Herzlichkeit aufgenommen worden und er ist mir dabei immer mit größter Offenheit entgegengekommen, durchaus keine seiner kleinen

6 *Gestrichen*: größere.

Schwächen, von welchen er allerdings so wenig als andere ganz frei ist, künstlich versteckend. Von allen den Personen, die in meinem Ressort angestellt sind und Veranlassung zu Untersuchungen oder Tadel gegeben haben, hat er keinen in dem Verhältnis seiner jetzigen Stellung empfohlen. Verdacht, den man auf seine Korrespondenz mit Männern geworfen hat, die, wenn sie auch nicht ohne Tadel sind, doch nicht als so verpestet betrachtet werden können, daß aller Verkehr mit ihnen abgebrochen sei, zumal so lange ihnen der Staat eine bedeutende Wirksamkeit läßt, hat er mir häufig freiwillig vorgelegt, und sich über seine durchaus zu billigenden Zwecke bei dieser Korrespondenz ausgewiesen. Die Natur der Geschäfte erfordert vielfach, daß ich Räte [...] muß, durch enge Korrespondenz Sachen einzuleiten, Nachrichten einzuziehen und Ansichten zu verbreiten, die sich oftmals nicht ohne Nachteil würden beitragen lassen können. Dieses ist das, was ich über den Rat Oberregierungsrat Schulze nach der strengsten Wahrheit zu sagen verpflichtet bin.

Der Geheime Oberregierungsrat Frick, welchem Eure Königliche Majestät das Zeugnis zu geben geruhen, daß er ein gescheiter Jurist sei, ist in Beziehung auf mein Departement noch außerdem ganz besonders qualifiziert. Er hat die bei gescheiten Juristen gerade äußerst seltene, für mein Ressort so wichtige Eigenschaft, sich mit Leichtigkeit in die Disziplinarverhältnisse zu finden. Ohne an dem Buchstaben zu kleben versteht er, wo solcher verlassen werden muß, die Gerechtigkeit festzuhalten, so daß er nicht zur Willkür überzugehen nötig hat. Diese Gerechtigkeit ist das wichtigste Prinzip der Erziehung, durch welches bei großer Strenge in Handhabung der Disziplin Überzeugung und Besserung bewirkt wird, während Willkür erbittert. Nur selten wird dieses richtig gewürdigt und sehr häufig von Unkundigen mißdeutet. Allerdings hat er auch, wie jeder gute Jurist, da, wo es auf den Buchstaben des Gesetzes ankommt, die nötige Festigkeit, solchen und die Rechtsform zu verteidigen. Auch dieses wird häufig mißdeutet und wenn es zum Streit mit der Willkür führt, als Hindernis des Guten betrachtet, welches aber eines so schlechten Mittels wie der Willkür nie bedarf, sondern auch bei rechter Form stets nur mit etwas mehr Mühe und Sorgfalt, sodann aber auch nun desto sicherer erreicht wird.

Seine schriftlichen und mündlichen Vorträge sind durch strenge Wahrheit, Gründlichkeit und Klarheit ausgezeichnet. Er hat sich mit großer Anstrengung in die mannigfaltig für ihn und für jeden bloßen Juristen ganz neuen Fächer der Geschäftsführung bei dem mir übertragenen Departement hineingearbeitet und sich alle Kenntnisse zu verschaffen gesucht, die ihm früher fehlten. Rein in seinen Sitten und in allen Privatverhältnissen, ist er in dieser Beziehung zu dem strengen Sittenrichteramt geeignet, welches ihm nach seiner Stellung obliegt. Ich habe ihn auf die achtbarste Empfehlung gewählt. Der jetzige Regierungsbevollmächtigte, Geheimer Oberregierungsrat Schultz, der ihn früher genau kannte, hat mir ihn besonders empfohlen. Der Staatsminister von Schuckmann, bei welchem er im Bergwerksdepartement angestellt war und unter dessen Leitung des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts er lange die Verwesung der Universitätsrichter-Stelle führte, hat ihm das vorteilhafteste Zeugnis gegeben, als ich mich nach ihm erkundigte. Der Kammergerichtspräsident von Trützschler hat ihn bei dem Kammergericht stets ausgezeichnet. Ich

habe alles Gute, was man von ihm so rühmte, bestätigt gefunden. Bei allem diesem Guten darf ich nicht verschweigen, daß er auch bei der pflichtmäßigsten Anstrengung die seine Kräfte übersteigende Last von Geschäften nicht immer so prompt hat bearbeiten können, als es erforderlich gewesen wäre. Ich habe die Notwendigkeit, ihm Hilfe zu verschaffen, erkannt, allein solche nicht bewirken können. Sehr vielfach ist eine Verzögerung boshaft zu seinem Nachteil mißdeutet worden. Er mag, so sehr er sich jetzt durch eine seltene Mäßigung, Ruhe und Haltung auszeichnet, bei einer natürlichen Lebhaftigkeit und Stärke des Charakters, in früheren Jahren durch keine besondere Rücksicht wie jetzt gebunden, in seinen Äußerungen zum Teil stark und heftig gewesen sein. Ungeachtet ich noch nicht die mindeste Spur gefunden habe, daß er mit dem, was man Umtriebe nennt, ja auch nur mit [...] Befördern derselben, in inniger Verbindung und in Schriftwechsel gewesen sei, so mögen doch mehrere seiner früheren Bekannten späterhin Verdacht auf sich gezogen haben. Ich kann mir nur aus meinem Zurückgehen hierauf, ohne genaue Kenntnis seines jetzigen Wesens und Standpunktes, ein, wie mir nicht entgangen, nach meiner Überzeugung aber ganz ungegründetes Vorurteil sehr weniger gegen ihn erklären.

Der Regierungsbevollmächtigte Schultz bei der Universität dahier, der, wie ich bereits ehrerbietigst gedacht habe, mir solchen früher ganz vorzüglich empfohlen hatte, scheint jetzt auch vorzüglich die Veranlassung der Verbreitung von Mißtrauen gegen ihn zu sein. Die Motive hierzu werden sich bald aufklären und obiges vollkommen bestätigen. Der Geheime Oberregierungsrat Frick hat seine Ansicht von dem Wesen der Disziplin, seinen Glauben, daß junge Leute, welche Verirrte aber noch nicht Verbrecher sind, sonst aber väterlich behandelt werden müssen, und an ihrer Bestrafung nicht zu verzweifeln sei ganz offen, wie es des Justitiar Pflicht ist, ausgesprochen. Sein Verfahren hat er stets meiner Ansicht und dem Gesetz untergeordnet und sich nie ein [...] Durchsetzen von eigentümlichen Ansichten erlaubt. Dagegen hat er ernst und gewissenhaft alle unrechtmäßige und schädliche Willkür und jedes leidenschaftliche ungesetzliche Verfolgen bekämpft und in Erfüllung seiner Pflicht [...] nicht [...]. Auch dieses mein Urteil über den Geheimen Oberregierungsrat Frick habe ich Eurer Königlichen Majestät pflichtmäßig nicht verschweigen dürfen. Nachdem ich meinem Gewissen hierunter Genüge geleistet, komme ich darauf zurück, Allerhöchst Dero Befehl zu genügen, mich über die von Eurer Königlichen Majestät beabsichtigte Veränderung ehrerbietigst zu äußern.

Sobald ich nicht imstande bin, Eurer Königlichen Majestät Überzeugung über diese Männer ganz zu ändern und volles Vertrauen für sie zu bewirken, kann ich sie unter keiner Bedingung zu behalten wünschen. Ich bedarf so sehr für mich und für alle meine Organe Eurer Königlichen Majestät vollstes Vertrauen, daß ohne solches meine ganze Wirksamkeit gelähmt ist. Kein Opfer kann zu groß sein, mir solches zu erwerben und zu sichern. Es würde unwürdig sein, wenn ich diese Männer, welche lediglich in Eurer Königlichen Majestät Zufriedenheit und Allerhöchst Dero Anerkenntnis ihrer Verdienste ihr Glück setzen, beibehalten und sie dadurch in der [Täuschung?] erhalten wollte, als gelinge schon ihr Bestreben sich Allerhöchst Dero Beifalls würdig zu zeigen. Aus ihren Äußerungen bei

mannigfaltigen Gelegenheiten ist mir bekannt, daß sie die Idee, ohne Eurer Königlichen Majestät Vertrauen ihre Stellen zu behalten, nicht würden ertragen können.

Für den Fall, daß ich nicht so glücklich war, Eurer Königlichen Majestät volles Vertrauen für diese Männer durch meine vorstehende Mitteilung ihres ganzen Wesens wieder zu erwerben, muß ich selbst eine schleunige Änderung wünschen. Es setzt mich aber

A. Eurer Königlichen Majestät allergnädigste Aufforderung, für den Geheimen Oberregierungsrat Schulze eine andere Stellung vorzuschlagen, in die größte Verlegenheit. Ich kenne durchaus keine Stellung für ihn, wo er in seinem Fach mit einigem Vorteil beschäftigt werden könnte. Eine Zurücksetzung und Verschlimmerung seiner Lage liegt nicht in Eurer Königlichen Majestät Absicht. Welche Stelle ihm auch anvertraut werden sollte, es würde so das Mißtrauen folgen, welches er sich zuzuziehen so unglücklich war. In jedem anderen Verhältnis würde er selbständiger handeln und seine Wirksamkeit also noch bedenklicher erscheinen. Es bleibt daher nach meinem ehrerbietigsten Dafürhalten nichts übrig, als ihn mit Beibehaltung seines Gehalts vorerst ganz ausscheiden zu lassen. Wird solches von Eurer Königlichen Majestät ohne weiteres verfügt, so ist ganz unvermeidlich, daß die öffentliche Meinung ihn eines Verschuldens bezichtigt, welches seine Ehre vernichtet. Milder würde es sein, wenn ich ihn veranlassen könnte, selbst um dieses Ausscheiden, vorerst unter dem Vorwand der Vorliebe für eine literarische Tätigkeit und einer beabsichtigten Reise zur Stärkung seiner Gesundheit, nachzusuchen. Es wird ihn solches höchst unglücklich machen, nicht bloß, weil er alle Aussicht verliert, sondern auch, weil er das schmerzliche Gefühl, Eurer Königlichen Majestät Zufriedenheit und Vertrauen verloren zu haben, nicht wird ertragen können, allein es bleibt dieses doch der einzige Ausweg, den ich ehrerbietigst vorzuschlagen wüßte. Ich werde, im Fall Eure Königliche Majestät diesen Ausweg zu genehmigen geruhen sollten, suchen, die Härte der Sache für ihn möglichst zu mildern und ihm auch den Stande so zu erhalten, daß er die Zwischenzeit, bis anderweit von ihm Gebrauch gemacht werden kann, möglichst zu seiner ferneren Befähigung verwendet. Eure Königliche Majestät haben bereits Allerhöchst Dero Absicht über die anderweite Anstellung des Geheimen Oberregierungsrats Frick in ein angemessenes Richteramt auszusprechen geruht. Es wird solche schwer so erfolgen können, daß nicht auch seine Ehre leidet und sein Gefühl schmerzlich verwundet wird. Eurer Königlichen Majestät Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. April³, die Dienstentlassungen betreffend, hat eine solche Versetzung doppelt empfindlich gemacht, daß das öffentliche Urteil gar leicht Motive unterlegt, welche die Ehre verletzen. Es ist der erste Fall einer solchen unfreiwilligen Entfernung von Männern ihrer Kategorie aus einem solchen Wirkungskreis, ohne daß ein Grund dafür öffentlich ausgesprochen wird. Dieses muß Aufsehen erregen. Beide Männer müssen, was sie mit ganzer Liebe bisher bearbeitet haben, was sie zum Teil als ihre Schöpfung betrachteten und worauf sie ihre Studien ausschließlich richteten, verlassen, und sie müßten durchaus kaum Wert für die Sache gehabt haben, wenn sie [letztes ?] nicht [...?] fühlen und alles aufbieten sollten, den Grund der Maßregeln kennenzulernen, um sich bei Eurer Königlichen Majestät zu rechtfertigen.

Ich halte mich um so mehr aufgefordert, dieser Schwierigkeiten ausdrücklich zu gedenken, da Eurer Königlichen Majestät Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. April² so milde Allerhöchste Absicht ausspricht, daß sie bei ihrer Entfernung nichts verlieren und nicht leiden sollen, alles aber auf die Art ankommt, wie solches bewirkt wird, und mir inzwischen nach allem, was ich zu äußern mich verpflichtet gehalten habe, so sehr viel daran liegt, daß Männer, welchen ich Belohnung wünschte, wenigstens nicht mehr durch die Art der Bestimmung über ihr künftiges Schicksal leiden, als solches nach Eurer Königlichen Majestät Absicht der Fall sein soll.

In recht viele⁷ Verlegenheit setzt mich

B. Eurer Königlichen Majestät Allerhöchste Aufforderung, andere Männer an die Stelle der Abgehenden ehrerbietigst vorzuschlagen. Die Schwierigkeit der Wahl ergibt sich schon aus dem, was ich in vorstehendem ehrerbietigst über die Bearbeitung der Geschäftszweige angeführt habe, für welche diese Männer zu bestimmen sind. Sie erhöht sich noch dadurch, daß die Bearbeitung dieser Geschäftszweige mit jeder weiteren Entwicklung schwieriger wird und mehr Kraft und Übung erfordert, und daß auch der ganz dazu geeignete Mann geraume Zeit nötig hat, bis er sich einarbeitet und sich die erforderliche Personal-, Lokal- und Aktenkenntnis verschafft. In der Zwischenzeit leidet die Bearbeitung unfehlbar. Bei der geringen Zahl brauchbarer Männer in meinem Departement, von welchen jeder überdies seinen eigenen Geschäftskreis hat, für welchen er allein ganz qualifiziert ist und der ihn hinreichend beschäftigt, ist an eine Übertragung nicht zu denken, und ich bin schon mehr als zuviel beschäftigt, wenn ich ganz qualifizierte Personen in ihrer verschiedenen Geschäftsführung in mir als in einem Mittelpunkt zusammenhalten und zu einem wirk-samen Ganzen vereinigen soll. Es wird dieses rechtfertigen, wenn ich Eurer Königlichen Majestät für diesen Augenblick wenigstens keinen vollständigen Ersatz für den Geheimen Oberregierungsrat Frick in einer Person vorzuschlagen imstande bin. Ich glaube zwar, einen Mann ausgemittelt zu haben, der zu sehr erfreulichen Erwartungen berechtigt, den Kammergerichtsrat von Voß, einen Sohn des Staatsministers von Voß, der aber vorerst wenigstens die Stelle des Geheimen Oberregierungsrats Frick nicht ganz [übernehmen?] kann. Über seine Denkungsart und seine ganze Richtung ist nur eine Stimme und es lassen solche nichts zu wünschen übrig. Ich bin auf ihn von Männern aufmerksam gemacht worden, welche eine vollständige Bürgschaft hierüber übernehmen können. An seiner Geschicklichkeit als Jurist habe ich keinen Zweifel. Er besitzt aber auch sehr viel allgemeine Bildung, welches für diese Stelle sehr wichtig ist, und auch Vorliebe für den Gegenstand. Ich habe ihn mit Vorsicht über seine Geneigtheit, die Stelle zu übernehmen, sondiert. Ohne deren Umfang genau zu kennen und mit einiger von edler Bescheidenheit zeugender Bedenklichkeit, ob es ihm möglich sein werde, in der ersten Zeit der Anforderung zu genügen, ist er bereit, wenn Eure Königliche Majestät es befehlen, die Geschäfte der Unterrichtsabteilung sowohl als der Geistlichen Abteilung zu übernehmen und wünscht sogar,

⁷ *Geändert aus:* noch größere.

beide zu bearbeiten, er wünscht aber dagegen auch, mit der Medizinalabteilung verschont zu werden, da er voraussieht, diesem Geschäftsumfang nicht genügen zu können. Ich bin vollkommen überzeugt, daß letzteres nicht nur richtig ist, sondern daß es ihm auch sehr schwerfallen wird, die Geschäfte beider Abteilungen wenigstens in dem ersten Jahr so zu übernehmen, wie es durchaus erforderlich ist, und daß ich mir schon Glück wünschen darf, wenn er die Geschäfte in der Abteilung für den öffentlichen Unterricht ganz so bearbeitet, wie es in diesem Augenblick, wo alle die Verhandlungen über politische Umtriebe zur Sprache kommen, nötig wird. Sollten Eure Königliche Majestät seine Wahl genehmigen und die Entfernung des Geheimen Oberregierungsrats Frick zum Vollzug bringen, so werde ich nicht nur für die Geschäfte des Justitiars bei der Medizinalabteilung einen eigenen Rat nötig haben, sondern ich muß mir auch ausdrücklich vorbehalten, im Fall der von Voß nicht beiden Abteilungen, des öffentlichen Unterrichts und der geistlichen Angelegenheiten, sollte genügen können, noch die erforderliche Aushilfe beiziehen zu dürfen, da mir alles daran gelegen sein muß, nicht in eine Verlegenheit zu geraten, welche meine Wirksamkeit ganz lähmen würde.

Der Kammergerichtsrat von Voß hat mir geäußert, daß er seine jetzige, mit Vorliebe gewählte Laufbahn nicht ganz zu verlassen wünsche, und daß er daher bitten müsse, daß, wenn Eurer Königlichen Majestät Vertrauen ihm die Wirksamkeit eines Justitiars in meinem Departement bestimme, ihm seine Stellung bei dem Kammergericht und der Rücktritt in solche vorbehalten bleibe. Er wünscht, daß er den Titel als Kammergerichtsrat beibehalten und als Besoldung immer nur so viel aus meiner Departements-Salarienkasse, als ihm nach seiner Anciennität bei dem Kammergericht zukommen würde, mit dem Versprechen erhalte, bei seinem Rücktritt in das Kammergericht diese Besoldung so lange beibehalten zu dürfen, bis der Betrag ihm wieder von solchem durch Entschädigung seines Stellvertreters angewiesen werden könne. Er würde hiernach bei dem Kammergericht fort avancieren und sich nur als von Eurer Königlichen Majestät kommissarisch bei meinem Departement beschäftigt betrachten. Ich kann seinen Wunsch nicht mißbilligen, zumal, da hierbei wohl der sehr achtungswerte Grund Einfluß hat, daß er sich erst selbst überzeugen will, ob er imstande ist, Eurer Königlichen Majestät in dem neuen Verhältnis nützlicheren Dienst zu leisten als bei dem Kammergericht. Es wird erforderlich sein, daß Eure Königliche Majestät im Fall der Genehmigung eines ehrfurchtsvollsten Antrages hiernach an den Justizminister zu verfügen geruhen, daß der Kammergerichtsrat von Voß mit Beibehaltung seiner Stelle im Kammergericht, so daß er immer in solchem mit vorrücke, bei meinem Departement beschäftigt werden solle und für die Dauer dieser Beschäftigung sein Gehalt für seinen Stellvertreter zurücklasse.

Noch schwieriger ist der Vorschlag wegen eines Ersatzes für den Geheimen Oberregierungsrat Schulze. Ich kann durchaus keinen Mann auffinden, für den ich in jeder Beziehung die erforderliche Bürgschaft übernehmen könnte. Der einzige, von dem ich mir viel verspreche, ist der Regierungsrat Reichhelm in Bromberg. Ich kenne ihn nicht persönlich, aber alles, was mir über seine Gesinnungen und Richtungen bekannt geworden ist, spricht

zu seinem Vorteil. Er gehört zu den ausgezeichnetesten Schulräten. Bei einer sehr gründlichen wissenschaftlichen Vorbildung hat auch er den Vorzug, daß er selbst praktisch als Schulmann nicht ohne Auszeichnung gearbeitet hat. Er genießt in Beziehung auf Moralität, Geschäftskennntnis und Eifer für das Gute großes Ansehen bei allen, die in naher Beziehung mit ihm stehen. Um ganz sicher zu gehen, erlaube ich mir aber den ehrerbietigsten Antrag, daß Eure Königliche Majestät vorerst nur dessen interimistische Beziehung gegen Diäten auf so lange zu genehmigen geruhen mögten, bis ich mir ganz festes Urteil aus eigener näherer persönlicher Bekanntschaft, die mir ganz fehlt, fällen kann.

Ich erbitte mir hierzu Eurer Königlichen Majestät Allerhöchste Autorisation ehrerbietigst, sowie auch zu den erforderlichen Anordnungen wegen Verwesung seiner Stelle in Bromberg.

C. Wenn Eure Königliche Majestät hiernach meinen ehrfurchtsvollsten Antrage zu genehmigen geruhen, so bleibt mir nur noch übrig, Allerhöchst Denenselben das Erforderliche wegen eines Ersetzens bei der Medizinalabteilung für den ausscheidenden Geheimen Oberregierungsrat Frick ehrerbietigst in Vorschlag zu bringen und Allerhöchst Denenselben Vorschläge zu dem im Verfolg dieser Veränderungen bei meinem Departement überhaupt anderweit erforderlichen Veränderungen vorzulegen. Ich muß nämlich wiederholt ehrerbietigst bevorworten, daß ich durch meine vorstehenden Vorschläge keinen Ersatz für die ausscheidenden Räte, wenigstens in der nächsten Zeit, erhalte, und daß mir dadurch eine bedeutende große Geschäftslast zugeht, die ich bei der Überlastung mit Geschäften, unter welcher ich empfindlich leide, durchaus ohne anderweite Hilfe nicht übernehmen kann, wenn nicht die Geschäfte in Gefahr geraten sollen.

Bei dem mir allergnädigst anvertrauten Departement sind einige ältere, zum Teil wegen anderweiter Beschäftigungen und ihrer Eigentümlichkeit ganz unbrauchbare Mitglieder. Deren Übertragung ist, sowie obige Veränderungen eintreten, nicht mehr möglich und ich sehe mich in diesem Fall genötigt, auf deren teilweises oder gänzliches Ausscheiden und auf eine Beihilfe für solche ehrerbietigst anzutragen. Es ist solches mit mannigfaltigen Schwierigkeiten und einem sehr erhöhten Aufwand bei einer plötzlichen Ausführung verknüpft, indem eine solche gänzliche Erneuerung unfehlbar augenblickliche Verlegenheiten erzeugt.

Deshalb halte ich mich verpflichtet, alle weiteren Vorschläge auszusetzen, bis Eure Königliche Majestät über die Hauptsache zu entscheiden geruht haben, indem einige Modifikationen den ganzen Plan leicht abändern könnten. Ich schmeichle mir inzwischen, daß Allerhöchst Dieselben nach vorstehendem die Notwendigkeit, daß mir anderweit ausreichende Hilfe zuteil werde, daß ich mir solche beizuschaffen möglichst freie Hand erhalten solle, und daß mir die erforderlichen Mittel gewährt werden müssen, allergnädigst anzuerkennen geruhen und durch eine beruhigende Zusicherung und Autorisation hiernach überall das Erforderliche einzuleiten, die Besorgnisse zu vermindern geruhen werden, die ich außerdem würde hegen müssen, mit meinen Kräften nicht auszureichen, welche Besorgnis schon allein einen nachteiligen Einfluß auf meine ganze Geschäftsführung ausüben und meine Kräfte nutzlos aufreiben würde.

D. Ich halte mich um so mehr verpflichtet alles weitere auszusetzen, da ich, unbekannt mit dem, was Eurer Königlichen Majestät Allerhöchste Entschliebung rücksichtlich des Ausscheidens der Geheimen Oberregierungsräte Frick und Schulze veranlaßt hat, die Hoffnung nicht ganz aufgeben kann und darf, daß meine pflichtmäßige Darstellung ihrer Verhältnisse und einer Erläuterung dessen, was Grund zu Besorgnissen über sie gegeben haben könnte, Allerhöchst Dieselben bewegen dürfte, eine solche gänzliche Veränderung für weniger dringend zu halten. In diesem Fall würde durch ein wie mir scheint sehr nahe liegendes Auskunftsmittel alle Schwierigkeit bei ihrer gänzlichen Entfernung und aussichtlich des Ersatzes für solche beseitigt, und mit Entfernung alles dessen, was auch nur einigermaßen noch Besorgnisse zulassen dürfte, mir wahre Verbesserung herbeigeführt werden können.

Ehe ich jedoch auf eine nähere Darstellung, wie sich die Verhältnisse würden ordnen lassen, ehrerbietigst übergehe, muß ich auf das angelegentlichste als Vorbedingung untätigst bevorworten, daß Eure Königliche Majestät die vollständigste Überzeugung von der Richtigkeit meiner Darstellung zu fassen geruht haben. Wenn solches der Fall ist, so wird, wenn auch nicht alles Mißtrauen gegen die vorgedachten Männer gänzlich verschwunden sein sollte, doch wenigstens die Überzeugung als stark begründet angenommen werden können, daß es nicht ratsam sei, sie ganz zu entfernen, da alles, was ihnen zur Last falle, dazu nicht erheblich genug sei und von dem Guten, was ihnen nachgerühmt werden müßte, aufgewogen werde. Ohne dieses Vertrauen kann ich unter keiner Bedingung wünschen, daß ich länger im Verhältnis mit diesen Männern bleibe, da es offenbar nur auf die Geschäfte nachteilig einwirken muß, wenn Eure Königliche Majestät auch bloß eine Abneigung gegen Männer und die von solchen bearbeiteten Sachen behalten, die nur unter Allerhöchst Dero alles belebenden Beifall und Gnade gedeihen können. Einen jeden Versuch, ohne diese Zuversicht etwas hierunter bewirken zu wollen, halte ich für unerlaubt, und eben deshalb habe ich mir eine solche Offenheit und Ausführlichkeit ehrfurchtsvollst erlauben zu müssen geglaubt. Unter jener Voraussetzung aber wage ich noch folgendes ehrfurchtsvollst zu bemerken. Ich habe bereits ausgeführt und würde es noch weiter auszuführen und mit Zahlen zu belegen imstande sein, daß sich die Geschäfte des Justitiars bei den beiden Abteilungen meines Ministeriums für den öffentlichen Unterricht und die geistlichen Angelegenheiten seit dem Jahre 1817 beinahe verdreifacht haben. Die natürliche Folge ist, daß die Geschäfte nicht so rasch bearbeitet werden können als es, zumal bei dieser Partie, in der Handhabung der Disziplin p. der Fall sein sollte. Allein die Geschäfte würden noch weit bedeutender sein, wenn auch die Verbesserung der Gesetzgebung rascher erfolgen könnte. Namentlich erfordert die Gesetzgebung in geistlichen Angelegenheiten gänzliche Veränderung. Die bestehende Gesetzgebung ist von ganz anderen religiösen Ansichten ausgegangen als diejenigen sind, welche nach Eurer Königlichen Majestät bei jeder Gelegenheit ausgesprochenen Grundsätzen die Gesetzgebung leiten müssen. Die Verhältnisse der Katholiken zu den Evangelischen sind weit verwickelter und wichtiger geworden. Überall habe ich das Erforderliche angeregt. Der Geheime Oberregierungsrat Frick hat bei seinem

echt religiösen Sinn für diesen Gegenstand die Bearbeitung begonnen, dazu sich vorbereitet und gesammelt, allein es ist nicht möglich, daß ein Justitiar beider Abteilungen dieses bei den laufenden Geschäften so bearbeiten kann, wie solche Gegenstände es erfordern.

Da ich vermuten muß, daß nur vorzüglich in der Bearbeitung der Gegenstände der Abteilung des öffentlichen Unterrichts Bedenklichkeiten gegen des Geheimen Oberregierungsrats Frick Wirksamkeit geäußert worden sind, so würde es sehr wohl möglich sein, ihn ohne alles Aufsehen jetzt wegen Überlastung mit Geschäften von der Teilnahme an den Arbeiten der Unterrichtsabteilung zu dispensieren, diese vorzüglich dem Kammergerichtsrat von Voß zu überlassen und dem Frick dagegen die desto promptere und vollständigere Bearbeitung der Gegenstände der Abteilung für geistliche Angelegenheiten zu übertragen.

Der p. Frick würde trotzdem dabei die Geschäfte der Medizinalabteilung, so daß es keiner besonderen Anordnung bedürfte, fortbesorgen können, und der Kammergerichtsrat von Voß würde wenigstens in der ersten Zeit eher den Geschäften der Unterrichtsabteilung Genüge zu leisten imstande sein und sich mit Ruhe einarbeiten können.

Eine jede weitere Anordnung würde dadurch ohne alles Aufsehen vorbereitet und eingeleitet werden und für die fortschreitende Entwicklung der Gesetzgebung auf eine ausgezeichnete Art gesorgt werden. Nur unter dieser Bedingung kann ich hoffen, Eurer Königlichen Majestät endlich die Gesetze über so manche wichtige Gegenstände, welche Allerhöchst Dieselben zu meinem tiefen Schmerz schon so oft erinnert haben, bald und würdig bearbeitet vorzulegen.

Nach meiner Überzeugung würde dabei auch die leiseste Besorgnis einer nachteiligen Einwirkung des Geheimen Oberregierungsrats Frick auf die Geschäfte verschwinden und bloß von dessen Vorzügen Gewinn gezogen werden.

Minder dringend ist eine fortdauernde außerordentliche Hilfe im Geschäftskreis des Geheimen Oberregierungsrats Schulze, allein sie würde immer sehr wohlthätig sein, da es jetzt dem Departement oft viel zu wenig möglich ist, den Schreibtisch zu verlassen und persönlich einzuwirken.

Sollten Eure Königliche Majestät die Beibehaltung des Schulze und die Beiziehung eines zu guten Erwartungen in jeder Beziehung berechtigenden Mannes wie des Regierungsrats Reichhelm für sein Ressort genehmigen, so würde durch das Korreferat desselben und eine angemessene Verteilung der Geschäfte unter solche auch jede Besorgnis entfernt werden können und der Geschäftsbetrieb sehr gewinnen. Allerhöchst Dieselben scheinen des p. Schulze Einwirkung auf die Besetzung höherer Lehrstellen vorzüglich für bedenklich zu halten. Ich bemerke ehrerbietigst, daß solche jetzt nur nach der reiflichsten Erwägung aller Verhältnisse und Beratung mit dem Ministerium der Polizei zufolge der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 12. April anno currentis³ erfolgen kann. Inzwischen wird bei der Beiziehung noch eines Mannes für dieses Ressort dieser Punkt der Wirksamkeit vorzüglich auf jenen übergehen können. Es scheint dadurch jede Besorgnis, zumal bei einer Kontrolle des Ganzen, gehoben zu werden, und es würde der neue Beizuziehende, wenn er auch in dem Ressort des Schulze nicht vollständig beschäftigt werden könnte, in anderen Partien

Gelegenheit zur Tätigkeit finden und dadurch zum Teil anderweit erspart werden, was seine Beiziehung kosten dürfte.

Ich glaube meiner Pflicht ganz genügt zu haben, nachdem ich Eurer Königlichen Majestät auch über das unter Voraussetzung Allerhöchst Dero Beifalls sicherste und leichteste Auskunftsmittel meine Meinung mit ehrerbietigster Offenheit vorgelegt habe.

E. Eure Königliche Majestät haben mir durch die vorgedachte Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. April laufenden Jahres² zu eröffnen geruht, daß, da der Bischof Eylert der Regel nach nicht immer in Berlin wird anwesend sein können, da er sein geistliches Amt in Potsdam beibehalten solle, Allerhöchst Dieselben beschlossen hätten, in der Person des Hofpredigers Theremin noch ein Mitglied in beide Abteilungen zu setzen.

Ich halte mich verpflichtet ehrfurchtsvollst zu bemerken, daß nach der Art, wie Eure Königliche Majestät die Teilnahme des Bischofs Eylert an den Geschäften meines Departements zu bestimmen geruht haben, seine Anwesenheit in Potsdam solcher durchaus nicht hinderlich ist und es zu dessen Stellvertretung der Anstellung des p. Theremin nicht bedarf. Dieser Ansicht wird der Bischof Eylert nach der inzwischen gemachten Erfahrung durchaus beitreten. Sollten Eure Königliche Majestät solchen, abgesehen davon, daß er als Stellvertreter nicht nötig ist, doch mit einem so großen und ausgezeichneten Vertrauen [...?], daß Allerhöchst Dieselben ihn unter allen Geistlichen zu dem Stellvertreter des Bischofs Eylert vorzüglich würdig halten, so darf ich mir allerdings keine weiteren Äußerungen erlauben und er wird mir schon wegen dieses Vertrauens willkommen sein. Ich sehe für diesen Fall daher Eurer Königlichen Majestät gnädigstem Befehl entgegen, ob Allerhöchst Dieselben solchen zum Wirklichen Oberkonsistorialrat zu ernennen geruhen wollen und welche Besoldung solchem auszusetzen sein dürfte. Der Bischof Eylert hat 600 Rtlr. Zulagen für seine Geschäfte von Eurer Königlichen Majestät verwilligt erhalten und nach diesem Verhältnis sowie auch mit Rücksicht, daß die ältesten Oberkonsistorialräte nur 800 Rtlr. Gehalt haben, dürfte höchstens die Hälfte des letzten Gehalts als ausreichend erscheinen. Allein auch in diesem Fall darf ich Eurer Königlichen Majestät pflichtmäßig nicht verschweigen, daß durch dessen Beiziehung bei der Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten den Bedürfnissen dieser Abteilung in keinerlei Art abgeholfen wird, und daß die Besetzung der erledigten Oberkonsistorialratsstelle mit dem von Eurer Königlichen Majestät neu zu ernennenden Propst der Petri-Gemeinde unerlässlich bleibt. Allerhöchst Dieselben haben inzwischen durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. Mai laufenden Jahres die Besetzung beider Stellen durch eine Person festzusetzen und solches auf meinen über das Gesuch des Superintendenten Pelckmann erstatteten Bericht durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Juli zu bestätigen geruht. Unter diesen Umständen halte ich für doppelt zweifelhaft, ob es noch Allerhöchst Dero Absicht sein dürfte, dem Hofprediger Theremin die ihm früher zuge dachte Stellung zu verleihen.

So sehr ich auch demselben als Kanzelredner Gerechtigkeit widerfahren lasse, und so sehr ich auch seine schätzbaren Eigenschaften außerdem anerkenne, so ist er doch in keinerlei Art zu der erledigten Oberkonsistorialratsstelle geeignet. Hierzu ist ein sehr geschäftskundiger Geistlicher erforderlich, der wenigstens in den Verhältnissen als Superintendent und

womöglich auch schon als Konsistorialrat bei einem Provinzialkonsistorium Erfahrungen und Geschäftskunde gesammelt und sich dadurch, daß er die Bedürfnisse und Verhältnisse der Geistlichen genau kennt, Ansprüche auf Autorität erworben hat, und der eine große Haltung und viele Klugheit in schwierigen Verhältnissen erprobt hat. Von allem diesem besitzt der Theremin nach seiner ganzen Laufbahn durchaus nichts, und ich habe kein günstiges Vorurteil über die letzteren Eigenschaften bei Gelegenheit der Einführung der Liturgien in der hiesigen Domkirche erhalten, wenn ich ihm auch das Zeugnis nicht versagen kann, daß er den begangenen Fehler sogleich wieder gutzumachen suchte. Je zarter die Verhältnisse sind, welche hier Berücksichtigung erheischen, desto weniger werden Eure Königliche Majestät mir die ängstliche Sorge verargen, daß die Wahl einen Mann treffe, auf den ich mich ganz verlassen kann.

Ebenso wichtig als diese Geschäftsbildung ist aber, daß der zu Wählende ein gelehrter Theologe sei. Ohne einen dergleichen, an welchem es in meinem Departement in dem Umfang, wie es erforderlich ist, ganz fehlt, vermag ich das Ganze nicht mit Sicherheit zu leiten. Ich setze kein Mißtrauen in des Theremin theologische Kenntnisse, allein ich kann ihm eine Gelehrsamkeit, die sich praktisch beweist, nicht zutrauen. Ich verlange durchaus nicht, daß der zu Wählende in theologischen Spitzfindigkeiten geübt sei, allein es muß solcher schon bestätigt haben, daß er in Fällen, wo es erforderlich ist, Gelehrsamkeit als Geschäftsmann leicht und sicher anzuwenden wisse und sonach gerade das rechte Maß besitze. Hierin pflichtet mir der Bischof Eylert durchaus bei und hält mit mir die Wahl des Oberkonsistorialrats für sehr wichtig. Das Bedürfnis erscheint täglich dringender.

Ich habe unter Zuratziehung des Bischofs Eylert sorgfältig einen Mann auszumitteln gesucht, der hierzu die erforderlichen Eigenschaften habe, und wir sind bei dem Konsistorialrat Neander in Merseburg stehengeblieben, im Fall er Eurer Königlichen Majestät als Prediger bereits vorteilhaft bekannt sein sollte. Nach der allgemeinen Stimme soll er als Kanzelredner eigentümliche Vorzüge haben. Ich behalte mir darüber einen besonderen ehrfurchtsvollen Vortrag untertänigst bevor, erbitte mir aber vorerst ehrerbietigst Eurer Königlichen Majestät bestimmte allergnädigste Weisung, ob bei den von mir angeführten veränderten Umständen die Beziehung des Hofpredigers Theremin zu der Abteilung für den öffentlichen Unterricht und der geistlichen Angelegenheiten dennoch erfolgen solle und unter welchen Bedingungen.

Endlich erlaube ich mir noch

F. rücksichtlich der Fonds zu den ehrfurchtsvollst vorgeschlagenen Veränderungen und Einrichtungen mir die Vorlegung eines Etats ehrerbietigst vorzubehalten. Je nachdem Eure Königliche Majestät zu entscheiden geruhen, wird sich der Etat gestalten. Sollten Allerhöchst Dieselben die gänzliche Entfernung der Geheimen Oberregierungsräte Frick und Schulze vollziehen zu lassen beschließen, so wird deren Gehalt mit 2.400 Rtlr. für jeden anderweit neu aufgebracht werden müssen, als dann aber bei meinem Departement aus deren Gehältern vorerst das Erforderliche bestritten werden könne, da nach meinen ehrerbietigsten Vorschlägen bloß interimistische Bebeziehungen erfolgen, die sodann nötige weitere Umgestaltung meines Departements wird bedeutende Ausgaben erfordern, über

deren Beischaffung ich mich besonders ehrfurchtsvollst äußern werde. Sollten Eure Königliche Majestät aber die Beibehaltung der Geheimen Oberregierungsräte Frick und Schulze und die Beiziehung der von mir ehrerbietigst vorgeschlagenen Männer allerhuldreichst zu genehmigen geruhen, so werde ich auch zur Aufbringung der dadurch veranlaßten Kosten die erforderlichen Fonds nachweisen.

Die Besoldung des Hofpredigers Theremin würde auf jeden Fall als eine ganz außerordentliche neue Einrichtung durch eine extraordinäre Anweisung aus allgemeinen Fonds erfolgen müssen, da die mir allergnädigst überwiesenen Fonds ohnehin so sehr für das Unerläßliche in Anspruch genommen sind. Geruhen Eure Königliche Majestät schließlich in diesem ganzen ehrerbietigsten ausführlichen Vortrag huldreichst ein treues Bestreben zu erkennen, das mir von Allerhöchst Demselben geschenkte Vertrauen durch ruhige, unbefangene, gewissenhafte Darstellung der Wahrheit, wie sich mir solche bei ernster Prüfung wiederholt dargestellt hat, zu verdienen und dieses Vertrauen, wie es zu meinem Lebensglück und meiner Wirksamkeit unerläßlich ist, immer mehr zu erhöhen.

59. Kabinettsordre an Staatsminister Friedrich Wilhelm August von Bülow.

Berlin, 21. Mai 1824.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.

GStA PK, I. HA, Rep. 77, Tit. 13 Nr. 1 Bd. 1, Bl. 210–210v.

Einstellungen: Polizeidirektor Karl v. Kamptz als Direktor der Unterrichtsabteilung; Geheimer Oberfinanzrat Philipp Ludwig Wolfart als Justitiar dieser und der Geistlichen Abteilung; Geheimer Justizrat August Otto Johann Georg v. Harlem als Justitiar der Medizinalabteilung; Hofprediger Franz Theremin als Oberkonsistorialrat und Mitglied der Unterrichtsabteilung. – Versetzung: Geheimer Oberregierungsrat Georg Friedrich Wilhelm Frick als Justitiar.

Vgl. Bd. 1/1, S. 176 f., 187, 190 und 197; Bd. 2/1, Kap. IV (Kunst);

Bd. 3/1, Fallstudie „Demagogenverfolgung“.

Ich habe mich bewogen gefunden, bei dem bis zur Wiederherstellung des Staatsministers Freiherr von Altenstein Ihrer oberen Leitung anvertrauten Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten anstehende Personalveränderungen zu bestimmen: 1. Bei dem gegenwärtig so erweiterten Ressort der Geistlichen Abteilung soll, um derselben desto ungeteilter sich widmen zu können, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Nicolovius von dem Direktorium der Unterrichtsabteilung entbunden sein, und ernenne Ich an dessen Stelle den Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat von Kamptz mit Beibehaltung seines jetzigen Postens zum Direktor der Unterrichtsabteilung;

2. der Geheime Oberregierungsrat Frick soll als Justitiarius zum Finanzministerium und dagegen aus dem letzteren der Geheime Oberfinanzrat Wolfart zum Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten als Justitiar der beiden ersten Abteilungen desselben übergehen, beide mit Beibehaltung ihres gegenwärtigen Gehalts;

3. den Hofprediger Theremin habe Ich, damit bei dem Unterrichtswesen der religiöse Gesichtspunkt desto vollständiger berücksichtigt werde, unter Beilegung des Charakters eines Oberkonsistorialrats zum Mitgliede der Unterrichtsabteilung des Ministeriums, sowie

4. den Geheimen Justizrat von Harlem zum Justitiarius der Medizinalabteilung ernannt.

Ich habe diese Bestimmungen den obgedachten Beamten heute bekannt gemacht und beauftrage Sie, diese Veränderungen baldmöglichst zur Ausführung und zur Kenntnis des Staatsministers Freiherr von Altenstein, sobald dessen Gesundheit es gestattet, zu bringen. Über die durch diese Personalveränderung notwendig gewordenen Besoldungen sehe ich näheren Vorschlägen entgegen.

**60. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.
Berlin, 30. Januar 1825.**

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18712, Bl. 36–37.

*Ablehnung des Gesuchs des ehemaligen Rats der Medizinalabteilung David Koreff,
nach Beendigung seiner Arbeiten in Paris in seine frühere Stellung
im Kultusministerium zurückzukehren.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 197.

Infolge Eurer Königlichen Majestät Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. August vorigen Jahres ist dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Koreff zu Paris unter dem 16. desselben Monats eröffnet worden, daß Eure Königliche Majestät auf seinen Immediatantrag vom 17. Juli praesentis sich nicht bewogen gefunden, ihm einen längeren Aufenthalt in Paris und London mit Beibehaltung seines Gehalts zu gestatten, daß Allerhöchst Dieselben vielmehr die Frist zu seiner Rückkehr und zur Fortsetzung aller seiner Amtspflichten auf den 1. Oktober vorigen Jahres festzusetzen und zu bestimmen geruhet haben, daß von diesem Zeitpunkt ab, wenn er nicht zurückkehren und seiner Stelle vorstehen würde, weiter kein Gehalt an ihn gezahlt werden solle. Hierauf hat derselbe angezeigt, daß seine in Paris begonnenen wissenschaftlichen Arbeiten und die von ihm in dieser Hinsicht dort angeknüpften Verhältnisse seine Rückkehr vorerst ganz unmöglich machten. Er hat mich aber zugleich dringend aufgefordert, bei Eurer Königlichen Majestät zu bewirken, daß ihm von Allerhöchst Demselben mit Beibehaltung seines Titels und Ranges ein Urlaub ohne Gehalt huldreichst bewilligt und ihm

gestattet werden möge, nach Vollendung seiner Arbeiten in seine Verhältnisse hierher zurückzukehren.

Was sein Gesuch wegen Beibehaltung seines Ranges und Titels betrifft, so halte ich dessen Gewährung für unbedenklich und um so mehr für billig, da er sich verpflichtet hat, über die wichtigsten Punkte der dortigen Administration und über die neuesten wissenschaftlichen Beobachtungen, Versuche und Entdeckungen Berichte einzusenden und dahin einschlagende Aufträge von hier zu übernehmen.

Dagegen muß ich allerdings Anstand nehmen, sein anderweitiges Gesuch, nach Vollendung seiner Arbeiten in seine Verhältnisse zurückzukehren zu dürfen, zu bevorzugen. Ein solches unbestimmtes Offenhalten eines Gehalts und einer Stelle kann ohne große Nachteile für Eurer Königlichen Majestät Allerhöchsten Dienst und eine bedeutende Belästigung der Kassen nicht stattfinden. Er würde es als eine besondere Gnade zu betrachten haben, wenn Eure Königliche Majestät ihm die huldreichste Zusicherung erteilen zu lassen geruhen wollen, daß auf ihn bei seiner Rückkehr, so weit es die Umstände gestatten, Rücksicht genommen und ihm nach seiner Qualifikation eine anderweite Wirksamkeit angewiesen werden sollte, wenn sich Gelegenheit dazu finde. Auf diese Allerhuldreichste Zusicherung dürfte er nach seinen früheren Verhältnissen und Dienstleistungen einigen Anspruch haben. Eurer Königlichen Majestät Allerhöchstem Ermessen stelle ich jedoch lediglich die Beschlußnahme über diese Anträge des Koreff ehrfurchtsvollst anheim

**61 a. Bericht des Ministerialdirektors Ludwig Nicolovius
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

Köln, 3. Dezember 1826.

Eigenhändige Ausfertigung¹, gez. Nicolovius.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang III Nr. 45, Bl. 258–259v.

Gespräch mit dem Erzbischof zu Köln Ferdinand August v. Spiegel. – Wirken des dortigen Regierungspräsidenten Heinrich Delius. – Kontaktaufnahme mit Superintendent Wilhelm Johann Gottfried Roß wegen eventueller Berufung in das Kultusministerium.

Vgl. Bd. 1/1, S. 209 f.

Eure Exzellenz wollen zunächst erlauben, daß ich, bei den stündlichen Gedanken an alles, was ich Ihrer Gnade verdanke, von meinem hiesigen Aufenthalt flüchtige Nachricht gebe. Jahreszeit und Beschaffenheit der Wege machen zwar die Reise langsamer und in einem ängstlichen Grade kostbarer, doch bin ich ohne bedeutenden Unfall, Beschädigung des

¹ *Mit Paraphe Altensteins vom 8.12.*

Wagens und dadurch verursachten Aufenthalt ungerechnet, hierhin gelangt. Ich werde heute nach Elberfeld abgehen, wohin ich den Sup[erintendenten] Rauschenbusch beschieden habe und mehrere Geistliche kennenlernen werde. Mit Freuden darf ich sagen, daß die 2 Tage meines hiesigen Aufenthalts nicht verloren sind. Dem Herrn Erzbischofe hat es gewiß wohlgetan für seine Stimmung und manche Ansicht, in zwei langen Konferenzen alles äußern zu können, was er auf dem Herzen hatte, mich gewissermaßen zum Augenzeugen zu machen und mit der Offenheit begegnet zu werden, die ich mir in dem Verhältnis zu ihm wie in ähnlichen zur Regel gemacht habe. Ich habe mir ein Verzeichnis der Punkte gemacht, über die er Eurer Exzellenz Ansichten vertraulich mitgeteilt zu erhalten wünscht, um desto sicherer verfahren zu können. Es tut seinem ganzen Wesen offenbar gut, daß er gewissermaßen in völliger Einsamkeit sich ganz großen Geschäften widmet. Worüber er in vertraulicher Eröffnung nicht genug klagen kann, ist der Mangel an ausgezeichneten oder auch nur völlig brauchbaren Männern. Überzeugt, die besten vorhandenen gewählt und keinen Mißgriff getan zu haben, findet er sich dennoch mit lauter mittelmäßigen Menschen umgeben und deshalb zu Arbeiten genötigt, die anderen zukämen. Bei den gemischten Ehen geht er bis an die äußerste Grenze, mir scheint mit fast gewagtem Schritt. Er gebietet nämlich den Pfarrern das Proklamieren. Sein Raisonement, daß dieses nicht ein bloß kirchlicher Akt sei usw., beschwichtigt den Widerspruch der Geistlichen, nicht aber, wie ich merken konnte, die Unzufriedenheit der anderen Bischöfe, die nicht so weit gehen mögen und wahrscheinlich bei seinem Vorgange Zumutungen des Staats besorgen. Ich darf wiederholen, daß unsere Konferenzen einigen guten Eindruck hinterlassen haben. Bei den übrigen hohen Geistlichen ist mir die Freude geworden, lauter dankbare, zufriedene Männer zu finden, der alte Dompropst Fonck, der nämlich sein Jubiläum gefeiert hat, konnte nach einer schmerzlichen Expektoration wegen des Verdachts geheimer Korrespondenz seines und der aus Aachen Verpflanzten Glück nicht genug greifen, unsern König im Vergleich anderer protest[antischer] Fürsten nicht hoch genug stellen, und mir eine Heiterkeit, Kraft und Freude an seinem neuen Gewächshause und seinem Blumentor zeigen, die mir den jugendlich muntern Greis sehr liebenswürdig machten. Bei so vieler Zufriedenheit, die ich hier fand, war es mir um so schmerzlicher, eine ganz allgemeine Unzufriedenheit mit einem sonst anerkannt redlichen und ausgezeichneten Manne, dem Präsidenten Delius, zu vernehmen. Die unglückliche Verschlossenheit seines Charakters und Zurückgezogenheit seiner Lebensweise scheint von beiden Seiten alles Vertrauen getötet zu haben und einen Unmut in die Geschäfte zu bringen, bei dem doch wahrlich nichts eigentlich gedeihen kann.

Ganz zufällig erfuhr ich gestern, daß der Gen[eral]sup[erintendent] Roß als Besitzer einiger Grundstücke zum Deputierten beim Landtage und von diesem wieder zum Sekretär gewählt worden. Ich finde ihn also in Düsseldorf und werde dort desto unbefangener seine Bekanntschaft machen, wenn es mir gleich sehr leid tun sollte, ihn nicht in seiner Pfarre und seinem Hause sehen, aus seiner Bibliothek und andern Einrichtungen Schlüsse auf sein inneres Leben machen zu können.

Eure Exzellenz mögen gnädigst versichert sein, daß ich mit meiner Zeit haushälterisch, ja beinahe ängstlich gewissenhaft umgehe, und sobald als irgend möglich mich in Berlin einstellen werde. Möge mir indessen das gnädige freundliche Wohlwollen erhalten bleiben, dem ich so unaussprechlich viel und größtenteils die Ruhe meines Lebens verdanke!

**61 b. Bericht des Ministerialdirektors Ludwig Nicolovius
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

Düsseldorf, 8. Dezember 1826.

Eigenhändige Ausfertigung², gez. Nicolovius.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang III Nr. 45, Bl. 260–261v.

*Informationswert persönlicher Eindrücke und Einblicke im Rheinland, u. a. wegen
Einführung der Agende. – Klärung der Eignung des Generalsuperintendenten
Wilhelm Johann Gottfried Roß für eine Berufung in das Kultusministerium.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 209 f.

Eure Exzellenz werden mein ehrerbietiges Schreiben aus Köln erhalten haben. Seit jenen wenigen Tagen habe ich die reichen Erfahrungen des in seiner Art gewiß einzigen Bergischen Landes gemacht, von denen ich so überrascht und erfreut bin, daß ich unbedenklich die Behauptung wage, ein ruhiger, 14tägiger Aufenthalt in jenen Gegenden müßte bedeutende und, da meine ganze Natur und der Gang meines Lebens mich vor Verblendung sichert, dem Ministerio nützliche Resultate liefern. Ich habe zwei Tage auf den Höhen des Landes, einen Tag in Wuppertal zugebracht und bin [inne?] geworden, daß wenige Stunden eignen Anschauens und lebendiger, durch erregtes Vertrauen erweckter Mitteilung weit mehr fördern als viele Jahre ernstlichen Betrachtens durch die trüben Ehrenbergschen Gläser³.

In Barmen fand sich der Sup[erintendent] Rauschenbusch bei mir ein. Ich habe nach einer ausführlichen Unterredung, die künftig mein eigenes Urteil über ihn motivieren kann, ihn ersucht, mir das, was er will und kann, in einem vertraulichen Aufsätze mitzuteilen. Aus diesem, den ich erwarte, wird sich näher ergeben, welcher Wirkungskreis diesem in manchem Betrachte ausgezeichneten Manne der angemessenste sein möchte. Dort suchte mich auch der Generalsuperintendent der Märkischen Synode Wulfert aus Hamern auf,

² *Mit Paraphe Altensteins vom 13.12.*

³ *Gemeint ist der aus Elberfeld gebürtige Friedrich Ehrenberg, Hofprediger und seit 1816 Vortragender Rat in der Sektion für den Kultus im Innenministerium, dann in der Geistlichen Abteilung des Kultusministeriums.*

um mir seine Agendenangst vorzutragen. Der schlichte redliche Mann ließ sich durch die Vorstellung beruhigen, daß die Einführung der neuen Agende noch gar nicht befohlen sei, daß der Königliche Wille, keine frevelhafte Willkür zu dulden, gewiß von ihm und jedem Freunde der evangelischen Kirche gebilligt werde, und daß, wenn wie behauptet, dort eine uralte, heilig beobachtete Ordnung des Gottesdienstes vorhanden sei, für jetzt nichts weiter verlangt werde. Mehrere der bekanntesten und, da ihre Namen öfter im Ministerio genannt sind möchte ich beinah sagen der berüchtigsten Geistlichen des Wuppertals wurden mir teils von der Kanzel, da jener Tag aber ein Bußtag für das Tal war, teils durch gesellschaftliche Unterhaltung bekannt.

Hier, wo ich gestern gegen Abend angekommen bin, habe ich den Generalsup[erintendenten] Roß gefunden. Die erste ziemlich kurze Unterredung hat mir einen ganz andern Mann gezeigt als ich erwartete. Immer fürchtete ich Eylertsche Weichheit. Diese zeigte sich mir nicht. Noch aber wage ich kein eigenes Urteil, da ich erst mich mehr in ihn finden, ihn mehr hören und fragen muß, wozu die Einleitungen getroffen sind; die Zeit aber sorgfältig ausgekauft werden muß, da der Landtag ihn als Generalsekretär sehr beschäftigt. Fremde Urteile über ihn habe ich aber viele gehört. Alle zeichnen ihn als einen seltenen, höchstausgezeichneten, überall Vertrauen und Liebe erweckenden Mann voll diplomatischen Talents, das auch für die schwierigsten Aufgaben hinreiche, voll Selbstbehauptung bei widerlichen Begegnissen, voll froher Hingebung in der Gesellschaft, voll Ernst aber in Geschäften, so daß selbst seine vertrautesten Freunde vor ihm in der Synode zittern; als Prediger, wo es gilt, vorzüglich also bei besondern Gelegenheiten, von hinreißender Beredsamkeit und voll feinen Takts für die zu berührenden Verhältnisse und Umstände, im Gespräch leicht für die Sache des Christentums erwärmt; in der Seelsorge nicht in dem Grade emsig und unermüdet, wie es hier im Lande oft gefunden und gefordert wird. Diese Urteile kommen von mehreren redlichen ernsten Männern her. In welchem Maße ich ihnen beistimmen kann, wird mein nächstes gehorsamstes Schreiben dartun.

Ich schließe mit der Versicherung, daß ich meine Zeit redlich nutzen, den mir gesetzten Termin mit angestrenzter Bemühung einzuhalten bemüht sein, und mannichfache, wenn auch nicht in Berichten darzulegende Ausbeute mitbringen werde. Die Belebung durch eine solche Reise läßt mich mitten im Kampf mit der übelsten Jahreszeit Eurer Exzellenz einen recht innigen, ehrerbietigen Dank darbringen. Ängstlich, ich gestehe es, sind mir die großen, durch die ungünstigen und unvermeidlichen Umstände gebotenen Kosten. Doch kann auch hier das Resultat am Ende weniger drückend sein, als ich es jetzt befürchten muß.

Eurer Exzellenz Gnade empfehle ich mich im Gefühl inniger Verehrung und Dankbarkeit, und mit Bitte huldvoller Nachsicht für jetzt und alle Zukunft.

**61 c. Bericht des Ministerialdirektors Ludwig Nicolovius
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.
Münster, 12. Dezember 1826.**

*Eigenhändige Ausfertigung⁴, gez. Nicolovius.
GStA PK, I. HA, Rep. 76, I Anhang III Nr. 45, Bl. 262–263v.*

*Nachdrückliche Empfehlung des Generalsuperintendenten
Wilhelm Johann Gottfried Roß für das Kultusministerium, auch um
in der Rheinprovinz das Vertrauen zur Zentralregierung zu befördern.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 209 f.

Es war mir nicht möglich, Eure Exzellenz wegen des mir gnädigst erteilten Auftrags noch vor meiner Abreise von Düsseldorf, wo ich bis zum nächtlichen Einsteigen in den Wagen auf mannigfaltige Weise in Anspruch genommen wurde, weitem Bericht zu erstatten. Die Urteile anderer der benachbarten Gegend über den Gen[eral]sup[erintendenten] Roß habe ich in meinem letzten Schreiben gehorsamst mitgeteilt. Beobachtung seines Benehmens in Gesellschaften, ausführliche Unterredungen mit ihm und gemeinschaftlicher Besuch von Düsseldorf machten mich selbst näher mit ihm bekannt. Sein Äußeres ist ansehnlich und würdig. Er hat völlig die Länge des Herrn Geheimen Oberregierungsrats Maaßen, die aber der Kräftigkeit seines Körpers sehr angemessen ist; seine Gesichtsfarbe ist frisch, sein Haar beinahe weiß, sein Alter ungefähr dem Alter des Herrn Wirklichen Oberkonsistorialrats Neander gleich. Seine Physiognomie zeigt Kraft und Wohlwollen. Sein Benehmen ist natürlich und einnehmend. Was seine Ansichten über die vorzüglichsten jetzt vorliegenden Gegenstände betrifft, so kann ich folgendes melden: Die Idee der Union hat er gleich von Anfang an mit Liebe aufgefaßt, sich mit seiner Gemeinde gleich zur Union bekannt und die Durchführung der Union in jener Provinz zum Geschäft seines Lebens gemacht, welches er durch die Agenden-Angelegenheit nun schmerzlich gestört sieht. Die Agende betrachtet er dem Materiellen nach beifallswert, in der Form wünscht er manches anders, die Einführung auf dem vorgeschriebenen Wege hält er in den rheinischen Provinzen untunlich. Zur Bekämpfung der Vorurteile hat er beim Gottesdienst der Kreissynode auf eine feierliche und würdige Weise der Agende sich bedient, ist deshalb aber sehr [verkannt?] worden und mit Mißtrauen verfolgt worden. Über die Bergische und Märkische Kirchenverfassung urteilt er also: Mit den Ultra-Synodalisten könne er nicht gemeinschaftliche Sache machen, eine Reform sei notwendig, daß die Synoden aber gleichsam als kirchliche Landstände beibehalten werden, sei sein Wunsch.

Diese Äußerungen konnten ebensowenig als alles, was ich von ihm sah und hörte, mich abhalten, ihm Eurer Exzellenz Absichten zu erwähnen. Ein so gereifter, in Geschäften

⁴ Mit Paraphe Altensteins vom 16.12.

geübter, wohlwollender, in seinen Sitten untadelhafter, in seinem ganzen Betragen einnehmender Mann kann nur ein Gewinn für Eurer Exzellenz Ministerium sein. Das Vertrauen der Rheinprovinzen wird durch seine Person gewonnen, und für manche wichtige Verhandlung, die vorliegt oder bevorsteht, ist wohl kaum ein zweiter so vorzüglich brauchbarer Mann im Staate aufzufinden. Es fehlt mir an Zeit und Ruhe, alle seine Äußerungen über den ehrenvollen Antrag anzuführen, und ich muß diese dem mündlichen Vortrage vorbehalten zu dürfen gehorsamst bitten. Er erbat sich eine Bedenkzeit von höchstens 3 Wochen; mit Fleisch und Blut wolle er sich nicht beraten; könne er die Überzeugung erlangen, daß er für die wichtige Stelle der rechte Mann sei, so werde er bereit sein zu kommen.

So, wie ich mich bemüht habe, zu einer Kenntnis und Überzeugung zu gelangen, die mich vor Täuschung sichere, so habe ich es auch für Pflicht gehalten, dem Herrn p. Roß über die ihm gnädigst zugedachte Stelle alles zu sagen, was ihn vor Täuschung sichere. Welchen Ausgang die Sache auch gewinne, ich werde das Bewußtsein haben können, das meine getan zu haben und insofern Eurer Exzellenz gnädiges Vertrauens mich nicht unwert gezeigt zu haben. Mit Unterbrechungen und Störungen habe ich diese Zeilen zustandegebracht und muß sie deshalb huldvoller Nachsicht empfehlen.

Mit inniger Verehrung verharre ich Eurer Exzellenz ganz gehorsamster Diener.

62. Kabinettsordre an das Staatsministerium.

Berlin, 9. Juni 1827.

Ausfertigung.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18712, Bl. 54.

Der Übertritt Ludolph Beckedorffs zur katholischen Kirche soll zwar nicht bestraft werden, dieser muss jedoch das Volksschulreferat im Kultusministerium aufgeben.

Vgl. Bd. 1/1, S. 193.

Nach dem Inhalt der anliegenden Eingabe ist der Geheime Rat Beckedorff zur katholischen Kirche übergetreten. Von Bestrafung dieses Schritts kann nicht die Rede sein, ebensowenig aber kann der Geheime Rat Beckedorff in seiner jetzigen Amtsstellung und überhaupt nicht im Ministerio der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts bleiben; es ist nicht Strafe, wie er es in seiner Vorstellung nennt, sondern notwendige Folge seines Übertritts, wenn er aus diesem Ministerio ausscheidet, und es kann ihn auch nicht befremden, da er längst mit dieser in jeder Beziehung unerläßlich notwendigen Folge seines jetzt ausgeführten Vorhabens bekanntgemacht ist. Ob und welche anderweitige Stellung im Staatsdienst dem Geheimen Rat Beckedorff zu geben sein möchte, darüber will Ich das Gutachten des Staatsministeriums erwarten.

63. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.

Berlin, 31. Juni 1828.

Ausfertigung, gez. Altenstein.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18712, Bl. 74–75v.

Personalmangel im Kultusministerium. – Starke Überlastung der Räte, insbesondere in der Medizinalabteilung durch die Gesetzrevision. – Anstellung des Regierungsrats Ernst Christian August Keller als Hilfsarbeiter.

Vgl. Bd. 1/1, S. 185.

Durch das Ausscheiden des Geheimen Oberregierungsrats Beckedorff und den Tod des Wirklichen Oberkonsistorialrats Propstes Ribbeck sind in dem mir allergnädigst anvertrauten Ministerium zwei etatsmäßige Stellen erledigt worden, von welchen die letztere zwar von Eurer Königlichen Majestät dem Oberkonsistorialrat Roß verliehen worden ist, von diesem aber noch nicht versehen werden kann, da ihn Aufträge in kirchlichen Angelegenheiten noch auf längere Zeit am Rhein zurückhalten. Das Dienstgehalt hat ihm jedoch angewiesen werden müssen, da er sein früheres Pfarramt nicht länger hat versehen können, dieses also anderweit besetzt worden ist und seitdem das Einkommen aus demselben für ihn aufgehört hat.

Hiernach ist für die Arbeiten zweier Vortragender Räte schon seit geraumer Zeit auf andere Weise zu sorgen gewesen. Das Geschäftsdepartement des verstorbenen Ribbeck wird von den übrigen Mitgliedern der Geistlichen Abteilung mit versehen.

Für das Geschäftsdepartement des p. Beckedorff habe ich einen praktischen Schulmann als Hilfsarbeiter herangezogen, der jedoch nur zum Teil die Lücke ausfüllen kann. Der Rest ist anderen Räten überwiesen worden. Diese Räte werden aber dadurch überlastet. Vorzüglich bedarf einer der Räte, welcher auch bei der Medizinalabteilung zugleich mit beschäftigt ist, Erleichterung, wenn nicht seine Gesundheit, die bereits sehr durch seine pflichtmäßige Anstrengung leidet, zu Grunde gehen und das Geschäft endlich selbst leiden soll.

Die Geschäfte sämtlicher Abteilungen sind durch mehrere außerordentliche Arbeiten, vorzüglich auch bei der Medizinalabteilung durch die Revision der Gesetzgebung, welche bei solcher ganz vorzüglich tief eingehende Vorarbeiten erheischt, augenblicklich sehr vermehrt. Bei der pflichtmäßigsten Anstrengung von meiner Seite und der bereitwilligsten Hingebung der Räte meines Ministeriums, auf die ich vorzüglich rechnen muß, bin ich kaum mehr imstande, die große Masse wichtiger Geschäften, die mir vorliegen, zu beseitigen.

Dieser Zustand wird nun zwar wohl wieder beseitigt werden, sobald einige Geschäfte, die in der Entwicklung sind, ihre Erledigung erhalten, und wenn der Oberkonsistorialrat Roß mit seiner Tätigkeit bei dem mir anvertrauten Ministerium eingetreten und die Stelle des p. Beckedorff besetzt sein wird. Inmittelst habe ich mich aber doch genötigt gesehen, einen Hilfsarbeiter in der Person eines mit 800 Rtlr. salariereten Rats der Regierung zu Königsberg, den Regierungsrat Keller, herbeizuziehen, der einen Teil der Arbeiten, welche aus

den jetzt unvermeidlichen Übertragungen die Kraft der gegenwärtigen Räte überspannen, übernehmen soll. Zur Dotierung der beiden Hilfsarbeiter reicht das vakante Gehalt des p. Beckedorff eben hin.

Die Reduktion der Ratsstellen bei den Regierungen, welche in Folge der neueren Einrichtungen bei den Provinzialbehörden eingetreten ist, verstattet jedoch nicht, wie solches früher der Fall gewesen, daß Räte der Provinzialregierungen, welche zu den Ministerien als Hilfsarbeiter einberufen werden, ihr Gehalt fortbeziehen können, da die Lücke, welche durch ihren Abgang bei der Regierung entsteht, sofort durch einen anderen Arbeiter ergänzt und zu dessen Entschädigung deren Gehalt verwendet werden muß.

Die Staatsminister von Schuckmann und von Motz haben daher darauf angetragen, daß das Gehalt des Regierungsrats Keller vom 1. laufenden Monats an zur Remuneration eines an dessen Stelle nach Königsberg zu sendenden Regierungsassessors zur Disposition gestellt werde. Dazu reicht das mir zur Disposition stehende vakante Gehalt nicht hin; ich wage es daher, Eure Königliche Majestät alleruntertänigst zu bitten:

Allerhuldreichst zu genehmigen, daß ich die zum Ersatz des etatsmäßigen Gehalts des von Königsberg einberufenen Hilfsarbeiters von 800 Rtlr. erforderlichen monatlichen 66 Rtlr. 20 Sgr. auf so lange außerordentlich aus den Fonds des mir allergnädigst anvertrauten Ministeriums anweisen dürfe, als die Übertragungen dauern, welche die ehrerbietigst dargestellte Lage der Sache erforderlich macht.

**64. Schreiben der Vortragenden Räte Wilhelm Dieterici,
Gustav Eduard Ferdinand von Lamprecht und Karl Friedrich Emil Behrnauer
an Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein.**

Berlin, 16. Dezember 1830.

*Ausfertigung, vermutlich von der Hand Behrnauers,
gez. Dieterici, Lamprecht, Behrnauer.*

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 31 Lit. D Nr. 4 Bd. 3, Bl. 26–27v.

*Forderung nach Gleichbehandlung der juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten
in der Rangklasse und Beschwerde wegen Nichtbeachtung der Anciennität
bei der Beförderung des Geistlichen Wilhelm Johann Gottfried Roß.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 212.

Eurer Exzellenz fühlen wir uns verpflichtet, den innigsten Dank darzubringen für die gültige Art, womit Hochdieselben uns durch den Erlaß vom 21. Mai currentis auf unsere gehorsamste Vorstellung über die Beförderung des Propstes Roß zum Wirklichen Oberkonsistorialrate, ungeachtet der unserer Auffassung nicht günstigen [Beurteilung?] derselben,

beschieden haben. Es gibt uns dies Mut, was noch außer dem bereits Angeführten für uns sprechen dürfte, ehrerbietig vorzutragen.¹

Es betrifft dies wo nämlich der eine Punkt, daß die Pröpste stets Wirkliche Oberkonsistorialräte gewesen sind. Bei der Organisation der obersten Staatsbehörden im Jahre 1810 gab es nur 2.-Klasse-Ministerialräte, Geheime Staatsräte und Staatsräte, den letzteren standen die technischen Räte gleich. Das Rangreglement vom 7. Februar 1817 schuf mit der neuen Titulatur die 3. Klasse von Ministerialräten. Lange Zeit nachher wurde indes bei den Beförderungen in den Ministerien kein Gebrauch davon gemacht, die Chefs derselben fanden es damals vielleicht nicht angemessen, daß ihre Räte einer geringeren Kategorie angehören sollten als die Präsidenten der Regierungen, weil das bei kommissarischen Verhandlungen mit denselben leicht Mißverhältnisse hervorruft. So sind die Geheimen Räte Schultz, v. Harlem und Beckedorff aus geringen Stellen als Geheime Oberregierungsräte in Eurer Exzellenz Ministerium berufen worden. Eben dies fand mit Geheimen Rat Bischof Neander statt. Erst später wurde, wie bei den Ministerien auch, von Eurer Exzellenz von dieser Regel abgegangen. Seitdem ist, wenn Herr Theremin als Mitglied der Unterrichtsabteilung nicht gerechnet werden darf, Geheimer Rat Propst Roß der erste zum Ministerialrat beförderte Geistliche, und es schien uns deshalb seine gleiche Behandlung mit uns in dem allgemein veränderten Prinzip eine ausreichende Erklärung zu finden. Wir müssen auch frei bekennen, daß er bei seinem Verhältnisse zum Magistrate, sei es als Kommissarius des Ministerii oder als Stadtgeistlicher, jede Mißdeutung durch die Bezugnahme auf uns füglich mit Erfolg zurückweisen konnte, wenn er nicht etwa diesen Vergleich jedenfalls verschmähen, sich nur mit seinen geistlichen Kollegen vergleichen zu dürfen glaubte, welche bereits seit Jahren als Räte des Ministeriums Dienste geleistet hatten. Wir können ferner in den eigentümlichen Verhältnissen der geistlichen Räte des Ministerii keinen Grund zu einer solchen bevorzugten Stellung auffinden.

Ihre Geschäfte als Ministerialräte sind weder wichtiger, noch umfangreicher, noch mit äußerer Repräsentation verbunden, welche dem evangelischen geistlichen Stande überhaupt eben nicht zusagt. Bei den Provinzialbehörden haben die geistlichen Räte als bloße Techniker nicht einmal eine volle Stimme und es könnte daher bei der Beförderung eines geistlichen und weltlichen Rates aus derselben Provinzialbehörde in das Ministerium das auffallende Verhältnis entstehen, daß wer dort nicht für fähig erachtet wurde, über alle Geschäfte zu urteilen, hier einer höheren Kategorie angehören müßte. Im Ministerio sind aber gerade die geistlichen Räte und der katholische Rat gänzlich außerstande, den Direktor zu vertreten, obwohl sie durch den ihnen beigelegten Vorzug in der Regel die ältesten Räte sein würden, sie bedürfen ferner in den meisten und jederzeit in den wichtigsten Sachen der Hilfe ihrer weltlichen Kollegen und können daher im Ministerio nicht füglich auf eine bevorzugte Stellung Ansprüche haben.

¹ Auf Bl. 26 Randvermerk Altensteins vom 2.1.1831, dass er das Einfordern der Gleichbehandlung verstehen, aber die angeführten Gründe nicht nachvollziehen könne und den Vorgang deshalb vorerst zu den Akten legen lasse.

Unter diesen Umständen hielten wir die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen der Stelle im Ministerio, welche durch den Eintritt in dasselbe bestimmt wird, und dem Rang in allen sonstigen Verhältnissen für einen Ausgleichungsweg, der selbst Propst Roß willkommen sein müßte, um die Spannung zu beseitigen, die in der Nichtbeachtung unseres Dienstverhältnisses bei der nachgesuchten Beförderung als Ministerialrat um so mehr eine gerechte Ursache hat als ihm, wie wir genau wissen, bei der Berufung hierher der Unterschied zwischen den Titeln Wirklicher Oberkonsistorialrat und Oberkonsistorialrat sehr wohl bekannt war und so, während er der letztern Klasse mit uns angehörte, genügsame Gelegenheit gehabt hat kennenzulernen, was er selbst und was wir im Dienste des Ministerii, auf welche die ambierte Beförderung sich bezog, leisten. Eure Exzellenz werden uns, wenn Sie in Ihrer rücksichtsvollen Weisheit [dies?] erwägen, das bittere Gefühl, welches diese Angelegenheit fortgesetzt in uns erregt, nicht verargen. Sie kennen die großen Schwierigkeiten nicht, welche eine das itzige Mißverhältnis ausgleichende Wendung der Sache hat und müssen aber deshalb lediglich Ihrer gnädigen Fürsorge anheimgeben, auf welche Weise dem [...] für einen wohlbegründeten Anspruch [halten?], durch Wiederherstellung unseres persönlichen Verhältnisses zu Geheimen Rat Roß eine genugtuende Anerkennung zuteil werden kann.

Wir vertrauen hierbei ganz auf Eurer Exzellenz Gerechtigkeit und verharren mit der größten [Hochachtung?] als Eurer Exzellenz ganz gehorsamste Diener.

**65. Schreiben des Kronprinzen Friedrich Wilhelm
an den Kabinettsminister Karl Friedrich Heinrich Graf von Wylich und Lottum.
[Berlin], 18. Januar 1837.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.
GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18715, Bl. 11.*

*Friedrich Wilhelm begrüßt die vorgesehene Rangerhöhung
von Johann Nepomik Rust in der Medizinalabteilung
und empfiehlt seine gleichzeitige Entbindung als Generalstabsarzt.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 177 und 187; Bd. 2/1, Kap. V (Medizin).

Wie ich erfahren habe, hat der Geheime Staatsminister von Altenstein bei des Königs Majestät dahin angetragen, daß dem Geheimen Obermedizinalrat Rust, da er schon seit längerer Zeit eine Abteilung seines Ministerii dirigiert, der den Abteilungsdirigenten in den anderen Ministerien beigelegte Rang und Titel erteilt werde. Des Königs Majestät sollen für diesen Antrag günstig gestimmt sein. Ich besorge indessen, daß sein Rang- und Anciennitätsverhältnis als Generalstabsarzt Bedenken erregen wird und stelle daher anheim, ihn

von dieser Stelle ganz zu entheben und ihm das Gehalt, was er dafür bezieht, anderweitig anzuweisen. Da er Mich soeben von zwei erheblichen Krankheiten hergestellt hat, so lege ich sehr großen Wert darauf, daß ihm die Rangerhöhung zuteil werde, und ersuche Sie daher, sich gefälligst dieser Sache annehmen und die Mittel, wie jene Bedenken am Besten zu beseitigen sind, in gefällige Erwägung nehmen zu wollen.

**66. Immediatbericht des Kultusministers Karl Freiherr von Altenstein.
Berlin, 13. Mai 1840.**

*Ausfertigung.*¹

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18716, Bl. 15–16.

Stellvertretung des Kultusministers durch den Direktor der Geistlichen und der Unterrichtsabteilung, Adalbert v. Ladenberg. Dieser soll auch die Unterschriftsvollmacht bei Immediatberichten erhalten.

Vgl. Bd. 1/1, S. 173.

Eure Königliche Majestät haben während der Krankheit, welche mich seit mehreren Wochen so hart angegriffen hat, so huldvolle Beweise Allerhöchst Dero allergnädigste[r] Teilnahme mir zuteil werden lassen geruht, daß ich mich dadurch stets aufgerichtet gefühlt habe und imstande gewesen bin, den mir huldreich anvertrauten Geschäften, wenigstens was die obere Leitung betrifft, bis jetzt noch vorzustehen. Erlauben Eure Königliche Majestät, daß ich meinen alleruntertänigsten Dank für diese Huld und Gnade zu Allerhöchsten Füßen legen darf, da diese während meiner ganzen Laufbahn stets das Ziel meines Bestrebens und das höchste Glück gewesen ist, welches das Leben mir bieten konnte. Mein Zustand hat mich aber in die Notwendigkeit versetzt, dem formellen Geschäftsverkehr mich soviel als möglich zu entziehen und ich habe daher dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat und Direktor des mir anvertrauten Ministeriums, von Ladenberg, seit kurzem neben der formellen Leitung der Geschäfte auch den Auftrag erteilt, die vorkommenden Ausfertigungen in meinem Auftrag zu vollziehen. Nur die an Eure Königliche Majestät zu erstattenden Berichte, die Verhandlungen in der katholischen Angelegenheit und die Personalien des Ministeriums habe ich bisher noch meiner speziellen Kenntnisnahme und eigenhändigen Vollziehung vorbehalten. Der Verlauf meiner Krankheit macht es indessen wünschenswert und stellt es mit der Hoffnung der Herstellung in Wechselwirkung, daß

¹ *Wegen des schlechten Gesundheitszustandes Altensteins, der am 13. Mai seine Unterschrift nicht mehr leisten kann und am 14. Mai stirbt, wird dieser Bericht vom Direktor des Ministerialbüros Johann Ferdinand Kriese vorgelegt; vgl. dessen Schreiben in: I. HA, Rep. 89, Nr. 18716, Bl. 14–14v.*

ich mich, wie ich hoffe auf nicht lange Zeit, den Geschäften gänzlich entziehe, wenn Eure Königliche Majestät mir huldreich gestatten wollen, in den obersten und allgemeinsten Grundsätzen meinen Einfluß mir vorzubehalten und überhaupt in zweifelhaften Angelegenheiten zu entscheiden. Dieses dürfte nach meinem allgemein alleruntertänigsten Dafürhalten am sichersten zu erreichen sein, wenn Eure Königliche Majestät für den Fall, daß ich mich genötigt sehe, die spezielle Kenntnisaufnahme von den bisher noch vorbehaltenen Geschäften aufzugeben, huldreich mich zu autorisieren geruhen wollen: dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat und Direktor von Ladenberg vorerst neben den solchem von mir bereits übertragenen Funktionen auch die Vollziehung der an Eure Königliche Majestät zu erstattenden Berichte aufzutragen.

So wie mein Amt mein Leben und mein Leben mein Amt ist, so achte ich auch nur für das Höchste, in der Leitung der Geschäfte, die Eure Königliche Majestät mir anzuvertrauen geruht haben, den Einfluß mir zu bewahren, welcher mich in den Stand setzt, den Ansichten zu folgen, welche seit einer langen Reihe von Jahren mich geleitet haben. Diesen Einfluß auszuüben fühle ich mich noch fähig und werde dazu um so leichter imstande sein, wenn ich darin von einem Mann unterstützt werde, der sich nicht nur die Aufgabe gestellt hat, auf meine Ansichten einzugehen, meine Grundsätze aufzufassen und sich anzueignen, sondern darin auch durch treues Anschließen an mich, große Klarheit, erschöpfendes Eingehen und rastlose Tätigkeit unterstützt wird. Ich bin dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat und Direktor von Ladenberg dieses Zeugnis schuldig, da derselbe, obgleich er erst kurze Zeit mir zur Seite steht, ausgezeichnete Fähigkeiten an den Tag gelegt und mein volles Vertrauen sich erworben hat. Kurze Besprechungen mit demselben werden hinreichen, mich von dem Gang der Geschäfte im allgemeinen in Kenntnis zu erhalten und solchem die Andeutungen zu machen, welche mir erforderlich erscheinen. Eine Stellvertretung anderer Art oder auch nur die Übertragung der Zeichnung und Vollziehung der an Eure Königliche Majestät gerichteten Berichte an einen andern Staatsminister würde neben dem gänzlichen Aufhören meines Einflusses auch noch andere Mißverständnisse zur Folge haben, da namentlich bei dem von Eurer Königlichen Majestät angeordneten Minister-Conseil für die katholischen Angelegenheiten sowie auch bei allen andern Sachen, wo entgegengesetzte Ansichten sich gegenüberstellen, die aus dem Geiste des mir anvertrauten Ressorts sich ergebende[n] Ansichten nicht leicht die Vertretung finden dürfen, welche ihnen gebührt, und nach dem zufälligen Zusammentreffen, dem Gegenstande und dem Ressort nach, selbst ganz ohne Berücksichtigung bleiben könnten.

Indem Eurer Königlichen Majestät weisestem Ermessen ich die allergnädigste Entschliebung ehrfurchtsvoll anheimstelle, wage ich alleruntertänigst um die huldreichste Genehmigung meines Antrages zu bitten.

67 a. Immediatbericht des Ministerverwesers Adalbert von Ladenberg.

Berlin, 19. Mai 1840.

Ausfertigung, gez. Ladenberg.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18716, Bl. 54–61v.

*Empfehlung zur festen Anstellung des Katholiken und langjährigen Hilfsarbeiters
Joseph Freiherr v. Eichendorff als erstes besoldetes Mitglied
des Ober-Zensurkollegiums. – Rechtfertigung seiner Vergütung aus
der Kulmer Dom-Kapitular-Masse.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 185 f.; Bd. 3/1, Fallstudie „Katholische Abteilung“.

Eure Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 3. Januar dieses Jahres und infolge derjenigen alleruntertänigsten Berichte, welche der verewigte Geheime Staatsminister Freiherr von Altenstein unterm 19. Dezember vorigen Jahres und der Geheime Staatsminister von Rochow und Graf von Alvensleben unterm 20. Dezember vorigen Jahres an Allerhöchst Denselben erstattet hatten, zu befehlen geruht, daß die diätarische Verwaltung der bei dem Regierungskollegium zu Königsberg etatmäßig dem Regierungsrat Freiherr von Eichendorff zustehenden Ratsstelle auf keine Weise länger fort dauern dürfe, daß Allerhöchst Denselben es dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten überlassen wollten, ob der bei dessen Ministerium kommissarisch beschäftigte Regierungsrat Freiherr von Eichendorff nach Königsberg zurückzusenden oder dessen Gehalt auf dem zur Disposition des gedachten Ministeriums stehenden Fonds vom 1. Januar dieses Jahres ab zu übernehmen und dadurch das Gehalt jener Stelle in Königsberg behufs der anderweiten definitiven Besetzung derselben wieder disponibel zu machen sei, daß endlich der Minister der geistlichen p. Angelegenheiten sich in betreff des in dieser ganzen Angelegenheit bisher beobachteten Verfahrens und namentlich der Anweisung der Diäten auf die Kulmer Kapitular-Masse näher auszuweisen und zu verantworten habe, worüber Allerhöchst Denselben den zu erstattenden Bericht in kürzester Frist gewärtigten. Nachdem alle zur Erledigung Eurer Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehls erforderlichen Materialien aus den Orten ermittelt und gesammelt worden waren, wurde über diese Angelegenheit noch im Laufe des Jahres dem verewigten Geheimen Staatsminister Freiherr von Altenstein Vortrag gehalten, den von demselben gegebenen Andeutungen und Bestimmungen gemäß der an Eure Königliche Majestät zu erstattende Bericht entworfen und Ende Januar meinem verewigten Chef vorgelegt. Derselbe äußerte kurz darauf mündlich gegen mich, daß er im wesentlichen und namentlich in betreff der zugunsten des p. von Eichendorff gemachten, seinen diesfälligen Bestimmungen beim Vortrage ganz entsprechenden Anträgen mit dem entworfenen Berichte vollkommen einverstanden sei, denselben jedoch noch zurückgelegt habe, um in bezug auf seine Allerhöchst befohlene

Verantwortung den Bericht noch durch dasjenige zu ergänzen, was ihm persönlich über die vorliegenden Verhältnisse, die Auffassung und den Gang der Sache näher bekannt sei.

Andere dringende Arbeiten, namentlich in betreff der katholischen Wirren, verhinderten den Verewigten an der baldigen Ausführung seines Vorhabens und seine immer zunehmende Kränklichkeit machte es ihm in der letzten Zeit unmöglich, den Berichtsentwurf in der beabsichtigten Weise zu vervollständigen. Wenige Tage vor seinem Ende ordnete er jedoch an, daß der Bericht an Eure Königliche Majestät befördert werden solle, indem er sich vorbehielt, dasjenige, was er beizufügen beabsichtigte, nachträglich zu Eurer Königlichen Majestät Allerhöchster Kenntnis zu bringen und diesen Vorbehalt in dem sogleich abzuschickenden Berichte anmerken zu lassen. Der Krankheitszustand des Verewigten gestattete es indessen nicht, in den letzten Tagen ihm das Konzept des Berichts zur Vollziehung und Genehmigung des alleruntertänigst erwähnten Vorbehalts vorzulegen.

Bei dieser Lage der Sache, welche Eurer Königlichen Majestät ehrerbietigst vorzutragen ich mich für verpflichtet hielt, glaube ich mich darauf beschränken zu müssen, den unter jenem Vorbehalte von meinem verewigten Chef genehmigten Bericht wörtlich hier folgen zu lassen, da Eurer Königlichen Majestät ausdrücklicher Allerhöchster Befehl und die Dringlichkeit der Sache deren möglichste Beeilung gebieten:

Eure Königliche Majestät haben auf den alleruntertänigsten Antrag vom 19. Dezember vorigen Jahres und aus Anlaß der von den Ministern von Rochow und Grafen von Alvensleben unterm 20. eiusdem darüber geführten Beschwerde, daß

1. der Regierungsrat Freiherr von Eichendorff seit dem Herbst 1832 dem Regierungskollegio von mir ungebührlich entzogen, und
2. die Remuneration des Stellvertreters in Königsberg auf einen ungehörigen Fonds gewiesen worden, meiner Verantwortung allergnädigst befohlen, die ich hiermit zu bewerkstelligen ehrfurchtsvollst hoffe.

Zu 1.

Der von Eichendorff ist durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. September 1821 zum Regierungsrat mit der Bestimmung ernannt, beim Oberpräsidio von Westpreußen und in den Kirchen- und Schulkommissionen zu Danzig die katholischen Kirchen- und Schulsachen zu bearbeiten, welches, so lange der von Eichendorff sich in Danzig befand, geschehen ist.

Bei der Vereinigung der beiden preußischen Oberpräsidien ward durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. Juni 1824 wörtlich festgesetzt,

daß der von Eichendorff, der bisher die auf die Verwaltung der landesherrlichen Rechte über die katholische Kirche Bezug habenden Geschäfte unter dem p. von Schön bearbeitet habe, dem von Schön nach Königsberg folge und ihm dafür eine Gehaltszulage von 300 Rthl. jährlich aus dem Dispositionsfonds des Oberpräsidii gezahlt werde.

Seit dem Übergange nach Königsberg hat der p. von Eichendorff an den Geschäften des dortigen Provinzial-Schulkollegii nur sehr geringen, an den Geschäften der Regierung zu

Königsberg gar keinen Teil genommen. Die Geschäftsübersichten pro 1824/9 weisen nach, daß der p. von Eichendorff in diesen ganzen 6 Jahren bei der Regierung nicht eine einzige, beim Provinzial-Schulkollegium dagegen nur 64 einzelne Nummern bearbeitet hat.

Dies hatte seinen Grund in der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 5. Juni 1824, wonach der Oberpräsident von Schön den p. von Eichendorff von da ab als lediglich beim Oberpräsidio angestellt betrachtete und betrachten konnte, wie in dessen abschriftlich beigefügten Berichte vom 8. September 1834¹ und in der gleichfalls abschriftlich beigefügten Verfügung vom 23. Oktober desselben Jahres¹ schon zur Sprache gekommen ist.

Folgt die jetzige Beschwerde vom 20. Dezember vorigen Jahres daraus, daß das Gehalt des p. von Eichendorff auf dem Königsberger Regierungsetat steht, daß der p. von Eichendorff Mitglied dieser Regierung geworden sei, so ergeben die beiliegenden Schriftstücke, daß die Amtsvorgänger der obgenannten Minister diese Folgerung bereits als unrichtig anerkannt haben.

Im Jahre 1829 fand ich in den eingeforderten Auszügen aus den Geschäftsjournalen des Oberpräsidii die mir anderweitig gewordene Nachricht bestätigt, daß auch beim Oberpräsidio der p. von Eichendorff nur die minder wichtigen katholischen Kirchen- und Schulsachen bearbeitete. Als Abweichung von den Allerhöchsten Kabinettsordres vom 5. September 1821/5. Juni 1824 durfte ich dieses nicht ignorieren und verlangte darüber die Erklärung des Oberpräsidenten. In dieser sprach der Oberpräsident dem von Eichendorff nicht etwa die Tüchtigkeit zu der ihm angewiesenen Bestimmung ab, vielmehr ließ er diesem die vollkommenste Gerechtigkeit widerfahren, dagegen äußerte er die Besorgnis, daß, wenn der p. von Eichendorff mit seiner ganzen Tätigkeit auf das katholische Kirchen- und Schulwesen beschränkt bliebe, derselbe kaum auf eine höhere Stelle möchte befördert werden können, und trug darauf an, daß aus dieser Rücksicht der p. von Eichendorff auch zu andern Geschäften gebraucht werden dürfe. Diese Äußerungen bestätigten meine Vermutung, daß der p. von Schön bei Leitung der katholischen Kirchen- und Schulangelegenheiten sich von dem ihm sonst sehr wert gewordenen p. von Eichendorff doch [auch?] deshalb, weil er ein Katholik, trennen wolle. Auf jenen Antrag des p. von Schön erging unter Teilnahme des Finanzministers die Verfügung vom 16. April 1829², welche ehrerbietigst abschriftlich beizufügen ich mir um so mehr erlauben muß, als sie ebenfalls ein mit der Beschwerde vom 20. Dezember vorigen Jahres sehr kontrastierendes Anerkenntnis des Vorgängers des jetzt mit Beschwerde führenden Finanzministers enthält.

Erst später ist, unter Vorbehalt beliebigen Widerrufs von meiner Seite, nachgelassen worden, den von Eichendorff bei Geschäften der Regierung zu Königsberg, doch unbeschadet seiner eigentlichen Bestimmung, zu gebrauchen.

Es zeigte sich jedoch bald, daß der p. von Eichendorff in Königsberg den Dienstgeschäften, zu denen er berufen war, immer mehr entfremdet wurde, und dies veranlaßte mich im Som-

¹ *Liegt der Akte nicht bei.*

² *Verfügung der Minister Altenstein, Schuckmann und Motz, Bl. 64–65.*

mer 1831 denselben zur Vertretung des katholischen Rats des Ministerii, dem damals ein Badeurlaub erteilt werden mußte, hierher zu ziehen. Diese Vertretung dauerte inzwischen nur kurze Zeit, und da auch der p. von Eichendorff den unter den obwaltenden Umständen natürlichen Wunsch nach einer anderen Stellung hegte, so verstattete ich, daß derselbe vom 1. Oktober 1831 bis 31. Juni 1832 im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten beschäftigt wurde. Vom Oktober 1832 ab aber ließ ich den selben wieder in dem mir anvertrauten Ministerio arbeiten, nachdem der Oberpräsident von Schön während seiner Anwesenheit im Winter 1831/32 in mündlicher Unterredung mir zu erkennen gegeben hatte, daß er des p. von Eichendorff Beförderung zu höherer Stellung, weil er ihn deren würdig achte, wünsche und in dessen hiesiger Beschäftigung ein Mittel sehe, solches herbeizuführen. Auch in der Folge verlangte der Oberpräsident dessen Zurücksendung, wie und wann er die Besetzung der dem p. von Eichendorff [konferierten?] Stelle zur Sprache brachte, so tat er dies immer nur im Interesse des p. von Eichendorff und des jetzigen Regierungsrats Zander, deren beider Beförderung ihm gleich sehr am Herzen lag.

Nachdem mehrere darauf abzielende Versuche vergeblich geblieben, eröffnete sich durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. März 1834, welche die schon in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21. September 1832 erwähnte Anstellung besoldeter Mitglieder des Ober-Zensurkollegii bestätigte, eine andere Aussicht zur vollkommen angemessenen Verwendung des p. von Eichendorff, der mit hinreichender Geschäftskennntnis und Erfahrung eine bedeutende allgemeinwissenschaftliche Bildung vereinigt, selbst als Schriftsteller Ruf hat und neben den evangelischen Geistlichen, deren das Ober-Zensurkollegium mehrere zählt, als aufgeklärter und vorurteilsfreier Katholik ganz zum Mitgliede einer Behörde paßt, in welcher die vielseitigsten Interessen Beachtung finden sollen. Vom ersten Augenblicke an, wo die Vervollständigung des Ober-Zensurkollegii als entschieden gelten konnte, waltete daher bei den Ressortministern nicht der mindeste Zweifel über die umfassende Qualifikation des von Eichendorff zu einer der besoldeten Stellen dieser Behörde ob, wie der Staatsminister Freiherr von Werther im Eingange des abschriftlich beifolgenden Voti vom 2. Mai vorigen Jahres³ gegen den Minister von Rochow und mich fast mit denselben Worten bezeugt, und nur im Gange der über die Gestaltung des Zensurwesens geführten Verhandlungen hat es gelegen, wenn der beabsichtigte Antrag zur Ernennung des von Eichendorff zu der fraglichen Stelle bei Eurer Königlichen Majestät nicht schon längst gemacht worden ist.

Aus vorstehendem ergibt sich nun wohl als unbezweifelt, daß die hiesige Beschäftigung des von Eichendorff in der Beschwerde vom 20. Dezember vorigen Jahres ohne allen Grund als eine ungebührliche, die Regierung zu Königsberg beeinträchtigende bezeichnet worden ist. Denn der Regierung zu Königsberg gehörte der von Eichendorff überhaupt niemals als Mitglied an, er hätte beständig in Königsberg bleiben können, ohne an den Geschäften der Regierung teilzunehmen, und weder die Regierung als Behörde, noch einzelne Mitglieder

³ *Liegt der Akte bei, Bl. 66–67v.*

derselben hatten darin Grund zu gerechter Beschwerde zu finden, mithin läßt sich solcher auch nicht aus der hiesigen Beschäftigung des p. von Eichendorff ableiten.

Letzte ist aber auch ebensowenig in Beziehung auf den Oberpräsidenten eine ungebührliche, da solcher vielmehr die eigentliche Veranlassung dazu und ihm diese Verwendung des von Eichendorff nie eine unwillkommene gewesen ist.

Der erste Beschwerdepunkt stellt sich daher als gänzlich unbegründet dar.

Nicht minder ist es der Vorwurf, daß, nachdem die Überzeugung sich gebildet hatte, der von Eichendorff könne nicht in seinem Verhältnisse zu dem Oberpräsidenten von Schön bleiben, ungebührlich damit gezögert worden, ihm eine andere Stellung zu verschaffen. Schon vor 10 Jahren wurde dessen Versetzung zum Rheinischen Oberpräsidio eingeleitet, aber ohne Erfolg. Ein zweiter Versuch lag in der diätarischen Beschäftigung des v. Eichendorff im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, der gleichfalls nicht zum Ziele führte. Ohne Beförderung im Range und Einnahmen konnte der von Eichendorff aber nicht in ein Provinzialkollegium zurückgesendet werden, dies würde eine Kränkung zur Folge gehabt haben, die der von Eichendorff, der in den Kriegsjahren 1813/15 als Vaterlandsverteidiger seine Pflicht rühmlich erfüllte und in einem langen Zivildienste als ehrenwerter, einsichtsvoller, geschickter Beamter sich bewährte, wahrlich nicht verdient, zumal seine Zwischenbeschäftigung in den obersten Zentralbehörden durch Rücksicht auf die Persönlichkeit eines Dritten herbeigeführt war, gegen dessen eigene Absicht der von Eichendorff, wenn er ohne Beförderung in die Provinz zurückgesandt worden wäre, mit offener Rücksichtslosigkeit geopfert erschienen sein würde.

Ebenso war und ist es aber auch kaum möglich, dem p. v. Eichendorff bei einer Provinzialbehörde eine höhere Stellung zu gewähren. In der mir allergnädigst anvertrauten Verwaltung möchte dessen Konfession, in der allgemeinen Verwaltung der Umstand, daß der von Eichendorff den Disziplinarministern wenig bekannt ist, entgegenstehen.

Unter solchen Verhältnissen mußte sich der Beschluß über die Veränderung der Stellung des von Eichendorff bis sich eine passende Gelegenheit dazu fand, verzögern, und nachdem diese gefunden war, solche festgehalten und abgewartet werden, bis sich die darauf begründete Aussicht realisieren ließ. Da jedoch mit aller Gewißheit anzunehmen ist, daß eine passendere Stellung für den von Eichendorff nicht zu finden ist, da ferner dem jetzigen Zustande ein Ziel gesetzt werden muß, weil der Oberpräsident von Schön selbst die Überzeugung gewonnen hat, daß er eines katholischen Arbeiters, und zwar eines Geistlichen, bedarf, so erachte ich mich verpflichtet bei Eurer Königlichen Majestät alleruntertänigst anzutragen, daß Allerhöchst Dieselben die Beförderung des von Eichendorff zum ersten besoldeten Mitglied des Ober-Zensurkollegii gegenwärtig bereits zu beschließen und dem p. von Eichendorff jetzt schon den Charakter eines Geheimen Regierungsrats huldreichst beizulegen geruhen wollen. Sollte die ihm in dieser Eigenschaft zu bewilligende Besoldung, welche auf weniger als 2.000 Rthl. nicht festzustellen sein dürfte, nicht gleich auf allgemeine Staatsfonds a conto der für das Ober-Zensurkollegium demnächst daraus zu bewilligenden Summen übernommen werden können, was zur definitiven Regulierung dieser

Angelegenheit allerdings das Wünschenswerteste sein dürfte, so würde ihm solche vorerst auch aus dem Bistums-Einrichtungsfonds, welcher auch die dermaligen Diäten des p. von Eichendorff ergibt, unter der Verpflichtung gewährt werden können, daß derselbe einstweilen und bis sein Übergang zu dem Ober-Zensurkollegium stattfinden kann, in dem mir anvertrauten Ministerium auch ferner beschäftigt werde. Wenn Eure Königliche Majestät diese ehrfurchtsvollen Vorschläge allergnädigst zu genehmigen geruhen, dann wird mit der Besetzung der von Eichendorffschen Stelle in Königsberg ohne weiteres vorgegangen, und es werden auch die für die Stellvertretung des von Eichendorff bisher gezahlten Diäten sowie die Diäten des letzteren selbst erspart werden können, eine Ersparnis, welche beinahe so viel als die dem v. Eichendorff zu gewährende Besoldung von 2.000 Rtlr. beträgt.

Zu 2.

Was die Beschwerde vom 20. Dezember vorigen Jahres über Entstehung und Bestimmung der sogenannten Kulmer Dom-Kapitular-Masse anführt, ist richtig. Gleichwohl gelangte ein Teil derselben auf folgende Weise unter meine ausschließliche Verfügung.

Nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 30. Oktober 1822 gehören, so lange die Organisation der Bistümer noch nicht geschlossen, von den Unterhaltungsfonds derselben die beim Jahresschlusse unverwendeten Beträge dem Fonds zur Einrichtung der Bistümer.

Dem Bistum Kulm waren Vorwerkserträge, die mit an die Domäne zahlbaren Erbpacht-Canons belastet gewesen, zur Dotation überwiesen, bei der Aufstellung des Bistumsetats hatten aber die Provinzialbehörden sowohl als die damalige Generalkontrolle gedachte Canons auf den Bistumsetats nicht in Ausgabe gestellt. Das Bistum Kulm war daher nach seinen Etats zu deren Entrichtung nicht verpflichtet. Demnach ließ der Oberpräsident von Schön während der Jahre 1824/9 diese auf den Bistumsetats nicht in Ausgabe gebrachten Canons aus dem dazu nicht dotierten Unterhaltungsfonds des Bistums, der damals noch von der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig verwaltet wurde, an die Domäne zahlen, bis ich im Jahre 1829 zufällig davon Kenntnis erhielt und der ferneren Zahlung Einhalt tat.

Wären die pro 1824/9 mit 13.999 Rtlr. 26 Gr. 3 Pf. indebite gezahlten Erbpacht-Canons beim Bistums-Unterhaltungsfonds geblieben, so würden sie bei den resp. Jahresabschlüssen zum Bistums-Einrichtungsfonds, dem sie gehörten, eingezogen worden sein. Weder die Anordnung des Oberpräsidenten, noch die Verweigerung der Erstattung von seiten des vorigen Finanzministers konnte im Rechte des Bistums-Einrichtungsfonds das geringste ändern. Das veranlaßte, einen Weg einzuschlagen, auf welchem der Bistums-Einrichtungsfonds zu dem seinigen kam, der jetzige Finanzminister hat nicht mehr Recht sich darüber zu beschweren, als ich hatte, mich darüber zu beschweren, daß einer seiner Vorgänger meine Aufforderung, dem Bistums-Einrichtungsfonds jene ihm zu Unrecht entzogenen 13.999 Rtlr. 26 Gr. 3 Pf. aus allgemeinen Staatsfonds zu ersetzen, unerfüllt ließ.

Es blieb mir unter solchen Verhältnissen nur übrig, daß ich die dem Bistums-Einrichtungsfonds aus allgemeinen Staatsfonds zu ersetzenden 13.999 Rtlr. 26 Gr. 3 Pf. auf die (nach der Bestimmung, daß solche bei der Dotation des Bistums Kulm den allgemeinen Staatsfonds

zutreten solle) für Rechnung der allgemeinen Staatsfonds erhebende und zahlende Dom-Kapitular-Masse assignierte, eine Verfügung, welche durchzuführen in meiner Gewalt lag, da die Dom-Kapitular-Masse unter meiner Verfügung stand und die mit einer materiellen Verletzung der allgemeinen Staatsfonds nicht verbunden war, weil dem Bistums-Einrichtungsfonds dadurch nur gewährt ward, was als indebite empfangen die allgemeinen Staatsfonds zu ersetzen verpflichtet waren, und wenn dieser Ersatz geleistet worden wäre, sogleich in den Bistums-Einrichtungsfonds geflossen sein würde. Auf diese Weise bildete sich bei der Dom-Kapitular-Masse eine Schuld von 13.999 Rtlr. 26 Gr. 3 Pf. an dem Bistums-Einrichtungsfonds, aus welcher zunächst für Rechnung des letzteren bei Bau des bischöflichen Wohnhauses zu Pelplin 10.025 Rtlr. verwendet wurden, worauf dem Bistums-Einrichtungsfonds noch ein Guthaben von 3.974 Rtlr. 26 Gr. 3 Pf. bei der Kulmer Dom-Kapitular-Masse blieb, der, da der Bistums-Einrichtungsfonds nie unter Mitdisposition des Finanzministers getreten ist, allerdings unter meine ausschließliche Verfügung gelangte. Daraus ist nun die Remuneration der Stellvertreter des v. Eichendorff in Königsberg bestritten worden. Diese – der Oberlandesgerichtsassessor Richter und der jetzige Regierungsrat Zander – erhielten vom 1. Oktober 1832 allmonatlich 40 Rtlr., welches bis 31. Dezember 1839 überhaupt 3.430 Rtlr. beträgt, also jenes Guthaben von 3.974 Rtlr. 26 Gr. 3 Pf. noch nicht absorbiert. Zu der Ausgabe der 20 Rtlr., die der Oberpräsident außerdem monatlich einem Expedienten des Ober-Präsidialbureaus zahlen lassen, findet sich in der abschriftlich angeschlossenen Verfügung vom 21. November 1832¹ die Ermächtigung von mir nicht.

Die Assignation der Diäten der qualifizierten Stellvertreter des von Eichendorff auf ein Guthaben des Bistums-Einrichtungsfonds bei der Dom-Kapitular-Masse ist aber damit zu rechtfertigen, daß der von Eichendorff hier dem Beamten zur Seite trat, der eben durch die mit der Einrichtung der Bistümer zusammenhängenden Arbeiten von seinen gewöhnlichen Dienstgeschäften häufig abgezogen ward.

Ich glaube nicht, daß sich gegen meine Befugnis zu den getroffenen Verfügungen und gegen diese selbst etwas Begründetes erinnern läßt, dann ergibt es sich aber auch von selbst, daß die Remuneration der qualifizierten Stellvertreter des von Eichendorff nicht als aus einem von meiner Verfügung unabhängigen Fonds angewiesen, mithin als ungehörig nicht bezeichnet werden kann. Die Beschwerde vom 20. Dezember vorigen Jahres dürfte sich also nach ihrem ganzen Umfange erledigen, und glaube ich um so mehr den Antrag des alleruntertänigsten Berichts vom 19. Dezember vorigen Jahres bei Eurer Königlichen Majestät jetzt mit Zuversicht wiederholen zu dürfen.

Die Gründe, aus denen der Finanzminister bei der Berichtserstattung vom 19. Dezember vorigen Jahres nicht zugezogen, ebensowenig bei dieser der Differenz Erwähnung getan worden ist, die der Finanzminister über die Remuneration der Stellvertreter des von Eichendorff aus der Kulmer Dom-Kapitular-Masse erhoben hat, ergeben sich endlich schon aus dem alleruntertänigst Vorgetragenen. Der Teil der besagten Masse, aus welchem diese Remuneration gezahlt worden ist, war nämlich ein Aktivum des Bistums-Einrichtungsfonds geworden, und da dieser niemals unter Finanzministers Mitdisposition gestanden

hat, so konnte mir dessen Widerspruch nur als ein inkompetentes Eingehen in eine Sache erscheinen, bei der ich in meinem ausschließlichen Rechte mich befand, wie, falls der Finanzminister mit Beschwerde hervortreten sollte, jederzeit darzutun ich auf das Vollkommenste überzeugt sein konnte. Es schien mir angemessen, es darauf ankommen zu lassen, als unveranlaßt Eure Königliche Majestät mit einer Ausführung, die der Sache selbst wegen nicht erforderlich ist und die so weitläufig hätte werden müssen, als es der gegenwärtige Bericht geworden ist, zu behelligen. In tiefster Submission verehere ich Eurer Königlichen Majestät Huld, die mich über die Beschwerde mit meiner Verantwortung zu vernehmen geruht hat, wage aber auch jetzt der Hoffnung Raum zu geben, daß Eure Königliche Majestät in dieser Verantwortung meine Rechtfertigung finden und anzuerkennen geruhen werden, daß zu der in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. Januar currenti ausgedrückten Mißbilligung der Grund von mir nicht gegeben worden sei.

**67 b. Immediatbericht des Finanzministers Albrecht Graf von Alvensleben
und des Kultusministers Friedrich Eichhorn.**

Berlin, 13. Dezember 1840.

Ausfertigung, gez. Alvensleben, Eichhorn.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18716, Bl. 88–91.

*Nichteignung des Joseph Freiherrn v. Eichendorff für eine dauerhafte Einstellung
im Kultusministerium wegen fehlender Kenntnisse des kanonischen Rechts.*

*Erneute Empfehlung für eine feste Anstellung im Zensurwesen; Beilegung
des Charakters eines Geheimen Regierungsrats.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 185 f.; Bd. 3/1, Fallstudie „Katholische Abteilung“.

Eurer Königlichen Majestät huldreichem Befehle in der Allerhöchsten Ordre vom 31. August dieses Jahres gemäß, ist der Regierungsrat Freiherr von Eichendorff zur Erklärung darüber aufgefordert worden, ob er zum 1. Januar künftigen Jahres in sein früheres Dienstverhältnis in Königsberg wieder einzutreten wünsche oder es vorziehe, eine andere angemessene Anstellung zu erhalten, bis dahin aber, daß eine solche ihm zuteil werden könne, den Betrag seiner bisherigen etatsmäßigen Besoldung mit dem für diesen Fall ihm Allerhöchst zugedachten einstweiligen Zuschusse, jedoch gegen Wegfall der seitherigen Diäten, als Aussterbegehalt zu beziehen. Der p. von Eichendorff hat hierauf angelegentlich gebeten, seine Zurückversetzung nach Königsberg nicht stattfinden zu lassen, sondern ihm eine andere geeignete Wirksamkeit, womöglich bei dem Ober-Zensurkollegium, zu gewähren. Dasjenige, was der p. von Eichendorff für diesen Wunsch angeführt hat, verdient unverkennbar billige Berücksichtigung.

Es würde für ihn, wie er nicht ohne Grund vorgestellt hat, wahrhaft kränkend sein und ihn in der öffentlichen Meinung von einer ungünstigen Seite darstellen, wenn er nach mehrjähriger Beschäftigung bei Zentralbehörden in sein früheres Dienstverhältnis zurücktreten müßte; außerdem hat er angeführt, daß während seines früheren Aufenthalts in Königsberg das mehr und mehr wechselnde Klima daselbst einen so nachteiligen Einfluß auf seine und seiner Familie Gesundheit geäußert habe, daß er die Rückkehr dorthin nicht ohne Besorgnis wagen dürfe.

Bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bietet sich zur definitiven Anstellung des Regierungsrats Freiherr von Eichendorff keine geeignete Gelegenheit dar, da die Erarbeitung der katholischen geistlichen Sachen eine genaue Kenntnis des kanonischen Rechts bedingt, welche demselben nicht beiwohnt, und bei denjenigen Geschäftssachen, für welche derselbe die erforderliche Vorbildung wohl besitzen möchte, zur Zeit eine Beihilfe nicht notwendig erscheint. Ich, der alleruntertänigst mitunterzeichnete Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, bin daher zu meinem Bedauern nicht imstande, hierauf gerichtete ehrerbietige Vorschläge abzugeben. Es läßt sich inzwischen nicht verkennen, daß es für den achtbaren Mann hart sein würde, wenn er, nachdem er seit dem Jahre 1831 einige Monate bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, die ganze übrige Zeit hindurch aber bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten beschäftigt worden ist und sowohl in Beziehung auf seine vorzugsweise in schön wissenschaftlichen Arbeiten ihm beiwohnenden Fähigkeiten, als auch rücksichtlich seiner treuen Gesinnung sich auf eine rühmliche Weise bewährt hat, in die Lage versetzt werden sollte, wider seinen Willen in sein früheres Dienstverhältnis [in?] Königsberg zurücktreten zu müssen. Wie mein verewigter Amtsvorgänger bereits in dem nach seinem Ableben unterm 19. Mai vorigen Jahres alleruntertänigst eingereichten Immediatberichte⁴ geäußert und motiviert dargelegt hat, eignet sich der Freiherr von Eichendorff nach seiner Bildung für eine Wirksamkeit bei dem Zensurwesen und es läßt sich wohl erwarten, daß er in einer solchen, auch seiner Neigung zusagenden Tätigkeit vorzügliche Brauchbarkeit an den Tag legen und nützliche Dienste leisten werde. Der von meinem verewigten Amtsvorgänger in dem vorgedachten alleruntertänigsten Berichte entwickelten Meinung im wesentlichen beipflichtend, glaube ich daher nur ehrfurchtsvollst befürworten zu können, daß dem Regierungsrat Freiherr von Eichendorff bei der beabsichtigten Reorganisation des Ober-Zensurkollegiums demnächst eine angemessene definitive Anstellung gewährt, derselbe einstweilen aber den Ministerien des Innern und der Polizei, der auswärtigen Angelegenheiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Disposition gestellt werde, um ihn neben anderen Geschäftsaufträgen vorzugsweise zur Erarbeitung der Zensurangelegenheiten zu benutzen. Auch dürfte ihm der Charakter eines Geheimen Regierungsrats beizulegen sein. Auf diese Auszeichnung mögte derselbe schon dadurch einigen Anspruch sich erworben haben, daß er bereits im Jahre 1821 zum

4 Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 67 a.

Regierungsrat ernannt worden ist und sich in seinen bisherigen Dienstverhältnissen auch rücksichtlich seiner Gesinnungen stets von einer vorteilhaften Seite bewährt hat.

Der p. von Eichendorff hat in seinem früheren Dienstverhältnisse zu Königsberg ein etatsmäßiges Gehalt von 1.200 Rtlr. und außerdem eine aus dem Dispositionsfonds des Oberpräsidiums daselbst ihm Allerhöchst bewilligte persönliche Zulage von 300 Rtlr., im ganzen also eine Besoldung von 1.500 Rtlr. bezogen und befindet sich mit Hinzurechnung des ihm für seine einstweilige Beschäftigung bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gewährten Diäten zur Zeit im Genusse einer Einnahme von jährlich 2.295 Rtlr. Das ihm künftig auszusetzende Gehalt dürfte hiernach wohl billigerweise nicht unter 2.000 Rtlr. festzustellen sein.

Die Verwaltungsfonds des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bieten zwar keine geeigneten Mittel dar, um darauf solches übernehmen zu können. Ebenso wenig dürfte die in der Allerhöchsten Ordre vom 31. August dieses Jahres eventuell gedachte Bestreitung desselben aus dem Bistums-Einrichtungsfonds tunlich sein. Die Einrichtung der Bistümer ist beinahe ganz vollendet und es sind im Augenblicke bloß noch für die Bistümer Köln, Posen und Trier einige Einrichtungen nachzuholen, für welche aber der Bistums-Einrichtungsfonds die Mittel zu gewähren hat und dadurch aufgeräumt werden wird. Dasjenige, was in bezug auf die Einrichtung der Bistümer und der zu denselben gehörenden Anstalten bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten noch vorkommen und zu erledigen sein möchte, wird sonach voraussichtlich so unbedeutend sein, daß es kaum besonders in Betracht kommen, jedenfalls aber wohl nicht die Besoldung eines Rats behufs der Bearbeitung der fraglichen wenigen Sachen aus dem Bistums-Einrichtungsfonds rechtfertigen dürfte. Der letztgenannte Fonds, welchem seither beim Jahresschlusse die nicht zur Verwendung gekommenen Beträge der für die noch nicht vollständig organisierten Bistümer ausgesetzten Unterhaltungsfonds zugeflossen sind und der auf diese Weise fundiert ist, entbehrt überdies nach fast ganz vollendeter Organisation der Bistümer aller ferneren Einnahmequellen und wird, wie vorerwähnt, durch die daraus noch erforderlichen Verwendungen für Bauten pp. ganz absorbiert, so daß derselbe zur Bestreitung der in Rede stehenden Besoldung weiter nichts hergeben kann. Angelegentlich werde ich indessen bemüht sein, die Deckung des Zuschusses von 800 Rtlr., welcher dem p. von Eichendorff zu dem Betrage seines bisherigen etatsmäßigen Gehalts von 1.200 Rtlr. einstweilen zu gewähren sein wird, in Gemäßheit Eurer Königlichen Majestät huldreichen Bestimmung in der Allerhöchsten Ordre vom 31. August dieses Jahres auf die hoffentlich nicht lange Zeit bis zu seiner anderweiten fixierten Anstellung aus zufälligen Ersparnissen an den Verwaltungsfonds des meiner Leitung anvertrauten Ministeriums zu bewirken, so daß nur die vorgedachten 1.200 Rtlr. bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Extraordinarium der General-Staatskasse zu bestreiten sein werden.

Eurer Königlichen Majestät Gnade erlaube ich, der alleruntertänigst mitunterzeichnete Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, nun daher für den p. von Eichendorff mit der ehrfurchtsvollen Bitte in Anspruch zu nehmen, daß Allerhöchst Dieselben geruhen möchten,

dem Regierungsrat Freiherr von Eichendorff bis zu seiner anderweiten angemessenen Anstellung eine einstweilige Besoldung von jährlich 2.000 Rtlr., mit 1.200 Rtlr. aus dem Extraordinarium der General-Staatskasse und mit 800 Rtlr. aus dem allgemeinen Verwaltungsfonds des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, vom 1. Januar kommenden Jahres ab statt seiner bisherigen Dienstannahme allergnädigst zu bewilligen, auch ihm den Charakter eines Geheimen Regierungsrats huldreichst beizulegen und ihn einstweilen den Ministerien des Innern und der Polizei, der auswärtigen Angelegenheiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Disposition zu stellen, um ihn neben anderen Geschäftsaufträgen vorzugsweise zur Bearbeitung von Zensursachen zu benutzen.

Zugleich ermangele ich nicht alleruntertänigst zu bemerken, daß ich in Gemäßheit Eurer Königlichen Majestät huldreicher Bestimmung in der Allerhöchsten Ordre vom 31. August dieses Jahres die Minister des Innern und der Finanzen von dem Resultate der Erklärung des p. von Eichendorff in Kenntnis gesetzt habe, um sonach wegen anderweiter Besetzung der Stelle des p. von Eichendorff in Königsberg das Erforderliche zu veranlassen.

Indem ich, der ehrfurchtsvoll mitunterzeichnete Finanzminister, mich diesem alleruntertänigsten Berichte insoweit anschließe, als es auf die einstweilige Bewilligung der 1.200 Rtlr. für den p. von Eichendorff aus dem Extraordinarium der General-Staatskasse ankommt, stelle ich die Allerhöchste Entschliebung auf die anderen darin enthaltenen Anträge ehrerbietig anheim.

**68. Schreiben des Hofpredigers Rulemann Friedrich Eylert
an König Friedrich Wilhelm III.**

Potsdam, 23. Mai 1840.

Handschriften¹, gez. Eylert.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18716, Bl. 24–25.

Kriterien für die Auswahl des neuen Kultusministers, um die Einheit zwischen Kirche und Staat wiederherzustellen. Hierfür ist die administrative Wiedervereinigung der Geistlichen mit der Unterrichtsabteilung eine unabdingbare Voraussetzung.

Vgl. Bd. 1/1, S. 173 und 210 f.

Eure Königliche Majestät wollen es gnädig aufnehmen, wenn ich im Bewußtsein meiner amtlichen Stellung und als Mitglied des Ministerii der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten es mir erlaube, meine Ansichten und Wünsche über die Wiederbesetzung der

¹ *Eine eigenhändig von Eylert gefertigte Abschrift an den Kronprinzen in: BPH, Rep. 50, J Nr. 372, n. f.*

durch den Tod des geistlichen Ministers von Altenstein offen gewordenen Stelle hiermit in reinem Interesse für die Wichtigkeit der Sache ehrfurchtsvoll vorzutragen.

Die Wahl ist schwer. Der Mann, welcher diesem viel umfassenden Wirkungskreise gewachsen sein soll und ihn würdig ausfüllen kann, muß Eigenschaften und Kräfte besitzen, wie sie selten in einem Subjekte sich vereinigt finden. Unsere Zeit in ihren Konflikten und Oppositionen macht große Ansprüche und die geistige Potenz des Preußischen Staates, in der Kirche, auf Universitäten, in Gymnasien und Volksschulen, weise zum Wohle des Ganzen zu leiten, ist eine große Aufgabe. Der Mann, der sie befriedigend lösen will, muß selbst wenn auch nicht ein gründlicher Gelehrter, doch ein mit den Wissenschaften bekannter und zugleich ein fester gewandter Geschäftsmann und vor allem ein wahrhaft frommer, positiv gläubiger Christ sein, der Mut und Besonnenheit in sich vereinigt und in dem Reichtum seiner Erfahrung nicht befangen im Geiste unserer Zeit, sondern über demselben steht.

Alles kommt, wie überhaupt in der Welt, so besonders auch im Preußischen Staate, dem ersten und mächtigsten im evangelischen Deutschland, jetzt darauf an, die Wissenschaften aller Fakultäten in Einklang zu bringen mit der Tendenz der Kirche, so daß beide in einer Richtung, nach einem Ziele hin sich bewegen und zur Einheit sich immer mehr verschmelzen. In dieser Vereinigung liegt das Heil der Nation. Diese Vereinigung aber hat in ihrer großen Schwierigkeit auf der einen und auf der anderen Seite Klippen, an denen ein geistlicher Minister leicht Schiffbruch erleiden kann.

Glaubt er, die Kirche zu heben, wenn er den freien Gang der Wissenschaften zu hemmen und zu lähmen sucht, so daß er jene vor diesen begünstigt, so beginnt er nach dem Zeugnisse der Geschichte und Erfahrung etwas in sich Unmögliches und verliert Achtung und Vertrauen; will er auf der anderen Seite, vom Zeitgeiste überwältigt, den Studien, namentlich den philosophischen und theologischen, ohne Rücksicht auf Objekt und Subjekt, ohne alle Beschränkung ungehindert freien Lauf lassen, so untergräbt er die Autorität der Kirche und hemmt ihren Einfluß sowohl auf ihre Diener wie Gemeinen, und Zweifelsucht, Indifferentismus und Unglaube sind die zerstörenden Folgen. Ist er aber in sich unentschieden und hinkt auf beiden Seiten, bald mit der Linken, bald mit der Rechten es haltend, so wird das ganze Ministerium lahm und bewegt sich, Akten schleppend, in einer miserablen Halbheit. Der geistliche Minister muß ein geistreicher, energischer Mann sein, der das große Prinzip der Einheit zwischen Kirche und Staat klar im Verstande, warm im Herzen und kräftig in seiner leitenden Hand trägt und den freien Strom der Wissenschaften so zu lenken versteht, daß er ihn wie das Schiff der Kirche zu leiten weiß, so daß das eine das andere unterstützt und fördert zum Segen des Ganzen.

Das ist die hohe Aufgabe, die mit dem Wunsche und Bedürfnisse, für sie den rechten Mann zu finden, jetzt vorliegt.

Soll aber diese Einheit zwischen Kirche und Schule (Gymnasien und Universitäten) befördert und herbeigeführt werden, so muß die unglückselige Trennung, die in der Organisation des Ministerii seit 28 Jahren stattgefunden und in welcher die Mitglieder der Geistlichen Abteilung (Ehrenberg, Neander, Roß, Strauß) nicht auch zugleich Mitglieder der Unter-

richtsabteilung sind, aber diese in jener wohl Sitz und Stimme haben, aufgehoben und die Vereinigung beider, wie es bis zum Jahre 1811 der Fall war, wiederhergestellt werden. Es ist eine in ihren Folgen schädliche Inkonsequenz, wenn die geistlichen Räte des Ministerii, welche das Beste der Kirche befördern sollen, die Anstalten nicht amtlich kennen, auf welchen die Jugend für die Kirche und den Staat gebildet wird. Die hier eingetretene Divergenz und Scheidung hat der jetzt herrschenden Lieblingsidee, der Emanzipation der Schule von der Kirche, vorzüglich Eingang verschafft und würde, wenn sie je ins Leben treten könnte, den Riß noch ärger und das Übel noch größer machen.

Zu diesen freimütigen und ehrfurchtsvollen Äußerungen hat mich am Ende meiner Laufbahn nichts bestimmt als meine innige und aufrichtige Teilnahme an der Wichtigkeit der Sache, so gut ich sie zu erkennen vermag, und ich bitte Gott, daß Eure Königliche Majestät stets reinste und beste Absicht auch in dieser folgenreichen Angelegenheit mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt werden möge!

69. Kabinettsordre an Kultusminister Friedrich Eichhorn.

Sanssouci, 12. Oktober 1840.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.

GStA PK, VI. HA, NL Eichhorn, Nr. 75, n. f.

Anweisungen an den neu ernannten Kultusminister zur Führung seiner Behörde, zur Wiederbelebung eines Oberkonsistoriums sowie zur Neuorganisation der Bearbeitung der katholischen Angelegenheiten inner- wie außerhalb des Ministeriums.

Vgl. Bd. 1/1, S. 74 und 174; Bd. 3/1, Fallstudie „Katholische Abteilung“.

Nachdem Ich Sie durch Meine Ordre vom 8. des Monats zum Staatsminister und Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ernannt habe, wird es eine Ihrer ersten Sorgen sein müssen, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche Ihre Wirksamkeit und die der unter Ihnen stehenden Abteilungen feststellen. Indem Ich Mich auf das beziehen kann, was Ich Ihnen mündlich über diese Gegenstände eröffnet habe, mache Ich Sie darauf aufmerksam:

1. daß es durchaus notwendig ist, einmal das Ganze Ihrer Verwaltung im Auge zu behalten, zugleich aber auch sich nicht in ein Detail zu verlieren, welches, ohne bedeutenden Vorteil zu verschaffen, wegen des großen Umfangs Ihres Ministerii Ihre Kräfte notwendig schwächen und den wichtigeren Geschäften entziehen muß, welche erstere hauptsächlich in Anspruch zu nehmen geeignet sind;
2. ist es Mein Wille, daß ein Oberkonsistorium für die evangelische Kirche als Zentralbehörde wieder in Wirksamkeit trete, welches mit einem Präsidenten versehen zwar Ihnen

subordiniert sein muß, aber auch nicht ohne alle Selbständigkeit bleiben kann. Von Ihnen erwarte Ich die Vorschläge über die Organisation dieser Behörde, deren Wirksamkeit hauptsächlich darin bestehen muß, die verwirrten Begriffe in den kirchlichen Angelegenheiten auf richtige, der Idee der Kirche angemessene und einfache Grundsätze zurückzuführen. Über die Wahl des Präsidenten haben Sie sich zu äußern, zugleich aber auch zu berücksichtigen, daß dem Direktor in den Abteilungen, von Ladenberg, keine Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben werde, da sein unermüdlicher Fleiß und seine Geschäftsführung während des Interimistici befriedigende Resultate gegeben haben, denen Ich Meine Anerkennung nicht versagen kann.

Die Bearbeitung der katholischen Angelegenheiten wird

1. ein Gegenstand Ihrer organischen Tätigkeit sein müssen, sowohl was
 - a. die Bearbeitung der kurrenten Geschäfte als auch
 - b. die Kongregation sämtlicher katholischer Bischöfe der Preußischen Monarchie betrifft.

Ad a setze Ich voraus, daß Sie es für nötig halten werden, die Vorträge in katholischen Angelegenheiten nicht wie bisher in einer Hand zu lassen. Es wird daher darauf ankommen, mehrere zuverlässige katholische Geschäftsmänner zu diesem Zwecke zu vereinen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Wirksamkeit dieser Bearbeiter der katholischen Angelegenheiten Ihrer Oberaufsicht als katholisches Departement unterworfen sein muß.

Ad b beabsichtige Ich einen Zentralpunkt für katholische Angelegenheiten bedeutender Art zu stiften, welcher zu befriedigenden Resultaten führen und dazu beitragen kann, die katholischen Angelegenheiten in sämtlichen Provinzen zur gegenseitigen Kenntnis zu bringen, etwaig Beschwerden am schnellsten zu erörtern und zu Meiner oder der Behörden Entscheidung zu fördern sowie die Kommunikationen mit Rom auf das äußerste zu beschränken oder ganz unnötig zu machen.

Ich erwarte über alle diese Gegenstände Ihren Bericht.

**70 a. Schreiben des Geheimen Oberregierungsrats Ernst Christian August Keller
an Kultusminister Friedrich Eichhorn.**

Berlin, 30. November 1840.

Handschriften mit Korrekturen, gez. Keller.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 31 Lit. K Nr. 27, n. f.

*Rechtfertigung Kellers wegen seiner langjährigen Bedenken zur Kirchenpolitik,
die Minister Altenstein stets bekannt waren, seine außerhalb der Behörde
gewährte Loyalität aber nicht beeinträchtigt und in der praktischen Politik
des Ministeriums keine Berücksichtigung gefunden haben.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 214 f.; Bd. 2/1, Kap. III (Kirche).

Eure Exzellenz haben in der letzten Konferenz des Ministerii bei dem Vortrage über die Union und die sogenannten Separatisten Ihr Befremden darüber ausgesprochen, daß die rechtskundigen Räte des Ministerii den Gedanken der Union nach so oft wiederholter Beratung dieses Gegenstandes noch nicht zu völliger Klarheit bei sich durchgebildet zu haben scheinen, indem Eure Exzellenz voraussetzten, daß dieser Mangel an Klarheit bei der Behandlung der Spezialsachen von unvorteilhaftem Einflusse sei.

Eurer Exzellenz glaube ich die ehrerbietige Anzeige schuldig zu sein, daß, so oft auch der Gegenstand bei den Beratungen des Ministerii zur Sprache gekommen ist, doch bei mir noch die Überzeugung vorwaltet, daß bei der Behandlung der Unionsfrage von den anerkanntesten, einfachen Rechtswahrheiten abgewichen worden ist.

Es ist nicht meine Absicht, Eure Exzellenz mit einem Antrage zu behelligen, welcher der weiteren Entwicklung dieser Angelegenheit vorzugreifen die Tendenz hätte. Der Gegenstand ist meinem unmittelbaren Geschäftskreise im Ministerio fremd. Gleichwohl hat es mir in den zwölf Jahren, die ich die Ehre habe, eine Ratsstelle im Ministerio zu bekleiden, an amtlichen Veranlassungen nicht gefehlt, den Gegenstand nach seinem ganzen rechtlichen Gewichte zu durchdringen. Die erste Veranlassung dieser Art boten die Konferenzen dar, welche die Vorberatung der einzelnen Bestimmungen des Zirkularreskripts des Ministerii vom 5. Mai 1830 (in v. Kamptz Annalen, Bd. XIV, p. 325 ff.) zum Gegenstande hatten. Die infolge einer Anordnung Seiner Exzellenz des jetzt verewigten Herrn Ministers zu dieser Konferenz versammelten Mitglieder des Ministerii erwiesen mir die Auszeichnung, mich zu ihren Beratungen hinzuzuziehen.

Da ich jedoch infolge derselben die Überzeugung nicht überwinden konnte, daß die Ausführung der gedachten Zirkularverfügung möglicherweise die Gewissen einzelner bedrücken könne, so erbat ich und erhielt von meinen verehrten Herrn Kollegen die Erlaubnis, dem Ergebnisse ihrer Beratungen fremd bleiben zu dürfen. Ich abstrahiere von einem nähern Eingehen auf meinen damaligen Dissensus, weil solcher aus dem Schoße der Konferenzen nicht heraustrat. Eine andere amtliche Veranlassung zur Durchdringung des Gegenstandes

bot für mich die Bestimmung der Kabinettsordre vom 12. April 1822 (Gesetz-Sammlung, p. 105) dar, nach welcher bei Amtsentsetzungen der Geistlichen und Schullehrer im Wege des Administrationsverfahrens die Mitglieder der betreffenden Abteilung im Ministerio in jedem Falle ihre Ansicht schriftlich zu den Akten zu geben haben. Infolge dieser Bestimmung sind auch nur die Rekurse der sogenannten Separatisten, deren Amtsentsetzung von den Provinzialkonsistorien resolviert war, zum Votieren vorgelegt worden. Bei diesem Anlasse habe ich alle vorwaltenden Verhältnisse aufs neue sorglich und gewissenhaft geprüft. Das Ergebnis ist folgendes und wird, wie ich nicht bezweifle, Eurer Exzellenz die Überzeugung geben, daß wenigstens bei mir irgendeine Unklarheit nicht vorwaltet.

Die Veranlassung zu dem sogenannten Separatismus, mit welchem das Ministerio bisher zu kämpfen hatte und noch hat, beruht in den bei Einführung und zur Förderung der Union befolgten Prinzipien und in der Vorschrift, daß die neue Agende nicht nur bei den der Union beigetretenen, sondern auch bei den ihr nicht beigetretenen Gemeinden lutherischen und reformierten Bekenntnisses in Gebrauch genommen werden mußte. Die Kabinettsordre vom 28. Februar 1834 (v. Kamptz Annalen, Bd. 18, p. 74) spricht nämlich als Grundsatz aus, daß der Beitritt zur Union weder den Zweck noch die Bedeutung eines Aufgebens des bisherigen Glaubensbekenntnisses habe, daß sie vielmehr nur den Geist der Mäßigung und Milde ausdrücke, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Konfession nicht mehr als den Grund gelten lasse, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen.

Hierin liegt jedoch nach meiner Überzeugung ein logischer Widerspruch. Denn zwei Kirchen, welche wie die lutherische und die reformierte verschiedene, zum Teil einander direkt entgegengesetzte Symbole haben (so wird z. B. im Art. 10 der Augsburger Konfession die Abendmahlslehre der reformierten Kirche als „Gegenlehre“ verworfen), bekennen sich durch ihr Neben- und Gegeneinanderbestehen ipso facto zu dem Glaubenssatze, „daß die Gegensätze in ihren Symbolen Grund genug seien, sich gegenseitig die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen“.

Sobald nun der Geist der Mäßigung und Milde zu dem entgegengesetzten Ergebnisse gelangt, so ist das bisherige Glaubensbekenntnis wenigstens in einem Punkte (dem obigen) aufgegeben, d. h. es hat faktisch ein Konfessionswechsel stattgefunden. Die Protestation dagegen in der Kabinettsordre vom 28. Februar 1834 ist mithin eine *protestatio facto contraria*.

Wenn nun der Beitritt zur Union in facto ein Konfessionswechsel ist, so kann dieser Beitritt zur Union auch in keiner Gemeinde per majora mit der rechtlichen Wirkung beschlossen werden, daß die der Union abgeneigten Glieder der Gemeinde eo ipso Separatisten würden. Vielmehr bleiben die der Union Abgeneigten, wie wenige ihrer auch seien, die frühere lutherische und reformierte Gemeinde. Dies folgt mit rechtlich notwendiger Konsequenz nicht nur aus dem Allgemeinen Landrecht T. II. Tit. XI § 45, sondern auch aus den bekannten Rechtsgrundsätzen über Gemeinden und Korporationen überhaupt. Das allerletzte Glied einer solchen Gemeinde wäre noch der rechtlich qualifizierte Träger der bisherigen

Korporation, oder wie es die klassischen Juristen ausgedrückt haben: *jus omnium in neam retiderit et atet nomen universitatis*. Diesen Rechtsgrundsatz mißkennt die Zirkularverfügung vom 5. Mai 1830, welche die Union durch Beschluß der Mehrheit zustande kommen läßt, und die Kabinettsordre vom 28. Februar, 1834 indem sie als Grundsatz ausspricht, „es dürfe am wenigsten gestattet werden, weil es am unchristlichsten sein würde, daß die Feinde der Union im Gegensatze zu den Freunden derselben als eine besondere Religionsgesellschaft sich konstituieren“.

Dieser Rechtsgrundsatz stellt das bestehende Rechtsverhältnis geradezu auf den Kopf. Die Feinde der Union wollen ja gar nicht eine besondere Religionsgesellschaft erst konstituieren, sondern sie sollen nicht einmal mehr bleiben was sie waren, nämlich die frühere lutherische oder reformierte Gemeinde. Es ist also auch nicht richtig, daß diese Feinde der Union *eo ipso* Separatisten wären, wofür sie doch die jetzige Praxis nimmt, sobald sie in der Gemeinde die Minorität bilden. Sie haben als Gemeinde das *Exercitium publicum* besessen und können dieses dadurch nicht verlieren, daß sich die Freunde der Union von ihnen trennen; denn nicht diese, selbst wenn sie die Majorität erlangen, sind die bisherige Gemeinde, sondern die bei ihren bisherigen Bekenntnissen zurückbleibenden Glieder bilden solche.

Rücksichtlich der neuen Agende ist es Tatsache, daß ihr Inhalt darauf abgemacht und berechnet ist, nicht nur den Religionsübungen von unierten evangelischen Gemeinden zur Grundlage zu dienen, sondern auch als Leitfaden des Gottesdienstes der getrennt fortbestehenden lutherischen und reformierten Gemeinden unanstößig zu sein. Dieser letztere Zweck setzt eine Überzeugung alles dessen voraus, was die lutherische Kirche Eigentümliches und Charakteristisches vor der reformierten Kirche voraus hat und umgekehrt. Ich finde hierin eine Beeinträchtigung der individuellen Ansprüche der einen Konfession gegen die andere.

Eine Agende braucht kein Symbol zu sein. Allein sie soll ein getreues Abbild und Gepräge des Symbols in einer andern (erbaulichen und erwecklichen) Form sein, und jede Kirche hat nach meiner Überzeugung das Recht, insbesondere in den Formularen für die öffentliche Verwaltung ihres Sakraments die ausschließlich ihr eigentümlichen Vorstellungen von derselben ausgeprägt zu finden. Die Rechtslehrer der evangelischen Kirche haben daher von jeher Änderungen an der Liturgie um der Übereinstimmung mit einer andersgläubigen Kirche willen für unstatthaft gehalten, oder um mich der eignen Worte eines großen Rechtslehrers zu bedienen: *ad conciliandum conformitatem cum ecclesia heterodoxa* (Schilter *Instit[utiones] jur[is] can[onici]* libr. II tit. I § 7). Überdies haben die reformierten Landesherren in Deutschland für die ihnen seit dem Westfälischen Frieden angefallenen Lande auf das liturgische Recht in der lutherischen Kirche förmlich verzichtet (*Instr[umentum] pac[is] Osn[abrugensis]* Art. VII § 1) und umgekehrt die lutherischen Landesherrn auf das liturgische Recht über die reformierte Kirche. Ich kann daher auch die Bedenken der sogenannten separatistischen Lutheraner gegen die neue Agende für ganz aus der Luft gegriffen nicht erachten. Ich weiß wohl, daß es Publizisten gibt, welche die

fortdauernde Rechtsverbindlichkeit des Westfälischen Friedens in der obigen Beziehung in Abrede stellen indem sie dafürhalten, mit der Auflösung des deutschen Reiches seien die deutschen Landesherren von allen Beschränkungen ihrer Souveränität frei geworden. Eure Exzellenz wissen jedoch besser als ich, daß die [gewieftesten?] Bearbeiter des deutschen Staatsrechts die fortdauernde Gültigkeit des Westfälischen Friedens, soweit er die Rechte der Konfessionen gegen den Staat betrifft, behaupten.

Alle diese Momente haben mich bedenklich gemacht, der Absetzung der bisher von ihren Ämtern entfernten sogenannten separatistischen Geistlichen, sofern nicht anderweitige Inkompatibilitäten konkurrierten – jemals pure zuzustimmen. Auch habe ich jederzeit meine Bedenken zu den Akten gegeben, ohne an dem Gange des Ministerii etwas ändern zu können.

Die Mißstimmung, welche hierdurch bei mehreren meiner Geschäftsgenossen hervorgerufen ward, bewog mich schon vor mehreren Jahren, Seiner Exzellenz dem jetzt verewigten Herrn Chef hierüber mündlich Vortrag zu machen und seiner Erwägung anheim zu stellen, ob meine von der Ansicht der Mehrheit im Ministerio abweichende Überzeugung mein Ausscheiden aus dem Ministerio rätlich macht. Ich selbst war zwar in meinem Gewissen frei von allem persönlichen Interesse an der Frage, da die bisherigen sogenannten Separatisten sämtlich Lutheraner waren, ich aber für meine Person der reformierten Kirche angehöre. Ich war jedoch völlig bereit und willig, meine bisherige amtliche Stellung, wenn der Herr Minister solches nötig erachtet hätte, mit einer anderen ihr entsprechenden zu vertauschen. Seine Exzellenz haben indessen in meiner abweichenden Überzeugung ein Hindernis meines Bleibens in meiner bisherigen Stellung niemals gefunden und mir weder ihr Vertrauen, noch ihr besonderes Wohlwollen je entzogen.

Seitdem ist mir überdies die Genugtuung geworden, daß die von des hochseligen Königs Majestät befohlene Kommission zur Beratung der öffentlichen Verhältnisse der sogenannten Separatisten in ihrer Mehrheit von denselben Voraussetzungen auszugehen schien, von denen ich bisher geleitet worden bin. Ich führe dieses nur an, um anzudeuten, daß ich mit meiner Überzeugung nur innerhalb des Ministerii völlig isoliert stand. Im übrigen habe ich über meine von dem Verfahren des Ministerii abweichende Überzeugung außerhalb des Ministerii niemals etwas verlauten lassen. Auch ist es, wie ich mir zu wiederholen erlaube, durchaus nicht meine Absicht, irgend jemanden anzuklagen oder Eure Exzellenz zu irgendeiner besonderen Maßnahme in dieser ohnedies gegenwärtig in einer erfreulichen Krisis sich befindenden Angelegenheit durch die vorliegende ehrerbietige Mitteilung, welche ich als ein konfidentielles Privatschreiben anzusehen bitte, zu bestimmen. Ich habe jedoch geglaubt, Eurer Exzellenz auf den eingangs gedachten Anlaß die obige Mitteilung schuldig zu sein, da, wenn auch die physische Gewalt gegen die sogenannten Separatisten gegenwärtig ihr Ende gefunden hat, dennoch die Beibehaltung der bisherigen Prinzipien früher oder später unausbleiblich zu derselben, und dann ohne Zweifel zu ihr in energischerem Maße zurückführen muß, und ich es für angemessener halte, Eurer Exzellenz hohe Aufmerksamkeit auf diese Prinzipien zu leiten, als in jedem besonderen nach denselben behandelten

Spezialfalle meine Bedenken beim Vortrage in der Konferenz zu äußern. Eure Exzellenz bitte ich daher schon heute um die Erlaubnis, nicht bloß für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft gegen jedes Einverständnis mit der Anwendung jener Prinzipien ehrerbietigst mich verwahren zu dürfen.

In einigem Zusammenhange mit dem Verfahren wider die sogenannten Separatisten steht auch das Verfahren wider die Konventikel. Bis zum Erlaß der Kabinettsordre vom 9. März 1834 (v. Kamptz Annalen, Bd. 18, p. 76) bestand über die Auslegung der §§ 7. 10. T. II Tit. XI des Allgemeinen Landrechts im Ministerio eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem damaligen Justitiarius Herrn v. Lamprecht und mir. Ich überreichte dem jetzt verewigten Herrn Minister eine Deduktion, in der ich auszuführen suchte, daß die Konventikel im Allgemeinen Landrechte nicht verboten seien. Der Herr Minister muß dieser Deduktion nicht alles Gewicht abgesprochen haben, weil er bald nachher die Kabinettsordre vom 9. März 1834 extrahierte, um die vorgetragenen Zweifel zu beseitigen. Mit dieser Kabinettsordre erhielt jedoch das Ministerium noch eine zweite vom 10. März eiusdem, nach welcher die Konventikel nur insofern beschränkt werden sollten, als ihre Teilnehmer sich von der Kirche trennen und ausschließen. Diese zweite Kabinettsordre ist meines Wissens den Provinzialbehörden niemals mitgeteilt worden. Und so ist es gekommen, daß die Provinzialbehörden in der Kabinettsordre vom 9. März eiusdem auch zur Beschränkung und Unterdrückung außerkirchlicher Andachtsübungen kirchlich gesinnter Lutheraner z. B. in Schreiberhau in Schlesien ausreichenden Inhalt gefunden haben.

S[alvio] M[eliore].¹

¹ *Das Schreiben ist den Unterlagen vom Februar/April 1843 beigeheftet und trägt einen auf den 6. Oktober 1844 datierten Vermerk nunmehr zu den Akten sowie eine aus dem Jahre 1840 stammende Randbemerkung Ladenbergs zum 1. Absatz: Seine Exzellenz haben, wenn ich mich bestimmt zu erinnern glaube, den Ausdruck Justitiarien gebraucht und ist [...] wohl Herr Keller wie jeder andere Rat, der nicht Justitiarius ist, nicht beteiligt.*

**70 b. Schreiben des Geheimen Oberregierungsrats Ernst Christian August Keller
an Kultusminister Friedrich Eichhorn.**

Berlin, 3. April 1843.

Handschriften, gez. Keller.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 31 Lit. K Nr. 27, n. f.

Forderung nach Weiterverwendung im Kultusministerium entgegen dem erklärten Willen Eichhorns, nach einer schriftlichen Bestätigung des Königs, dass dieser seine Entfernung aus dem Ressort tatsächlich wünsche sowie nach Wiedergutmachung seines Rufes, da durch Indiskretion die Presse bereits über Kellers Entlassung berichtet hat.

Vgl. Bd. 1/1, S. 153 und 214 f.

In der Audienz vom verwichenen Montage haben Eure Exzellenz den Wunsch ausgesprochen, daß ich das Ministerium, in welchem des hochseligen Königs Majestät mir eine Ratsstelle zu verleihen geruht haben, jetzt verlasse, und in eine andere, Eurer Exzellenz eignen Geschäftszweigen fremde Wirksamkeit übertrete. Das Gewicht der von Eurer Exzellenz für diesen Wunsch mir gewogentlichst mitgeteilten Gründe kann ich nicht verkennen. Ich muß es als ganz natürlich ansehen, daß jeder neu eintretende Verwaltungschef sich gern mit Männern seiner Wahl und seines Vertrauens umgebe, und daß es für die Ratgeber des frühern Chefs um so schwieriger werde müsse, sich dieses Vertrauen zu erwerben, je weiter die Zwecke und Mittel des Nachfolgers von denen des Vorgängers auseinanderliegen, da sich zwischen dem Chef einer Verwaltung und seinen Ratgebern eine gewisse Solidarität zu bilden pflegt, welche den letztern nur in den seltensten Fällen gestattet, ohne in der öffentlichen Achtung und in ihrer eignen Schätzung zu verlieren, plötzlich von dem einen zu dem andern Verwaltungssystem überzugehen und vielleicht heute das Gegenteil von dem durch ihre Feder laufen zu lassen, was aktenmäßig nachweisbar noch gestern ihre Überzeugung war. Diese Gründe treten natürlich mit um so stärkerem Gewichte auf, wenn in der Geschichte des Staats überhaupt eine neue Zeitrechnung beginnen soll, und seine bisherigen öffentlichen Zustände nach ihrer ganzen Breite einer neuen Ausprägung entgegengeführt werden. Hier bedarf der neue Chef der uneingeschränktesten Hingebung der ihm zugeordneten königlichen Diener, so wie diese wieder des unwandelbarsten Vertrauens ihres Chefs nicht entraten können, wenn sie nicht ihre Achtsamkeit auf etwas anderes als auf den Kern der Sachen zu richten unwillkürlich hingeleitet werden sollen.

Inzwischen habe ich mich von früh an gewöhnt, die Stellung, in welche ein höherer Wille mich berief, jederzeit als die Aufgabe meines Lebens anzusehen und mit ernster Treue in derselben auszuharren. Ich würde daher auch einer dreisten Vermessenheit schuldig zu werden befürchten, wenn ich selbst auf einen Wechsel in meiner Stellung angetragen hätte, ohne einer Allerhöchsten Autorisation dazu versichert zu sein. Wenn ich Eurer Exzellenz in der Audienz am verwichenen Montage richtig verstanden habe, so ist diese Allerhöchste

Autorisation neuerlich unmißkennlich ausgesprochen worden. Über diese Voraussetzung darf aber, so wie ich empfinde, ein Mißverständnis nicht einmal möglich sein. Eure Exzellenz haben auch jeden sonstigen Zweifel in mir selbst über meine gegenwärtige Lage mit so großartiger Offenheit gehoben, daß ich nicht fürchte fehlzugehen, wenn ich Eure Exzellenz ehrerbietigst bitte, mich über den Willen Seiner Majestät des Königs durch eine schriftliche Ausfertigung zu vergewissern.

Ist es der Allerhöchste Wille, daß ich aus dem Ministerio der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ausscheide, so würde ich um die Anweisung eines anderen Wirkungskreises zu bitten mir gestatten dürfen. Nach Eurer Exzellenz sachgeneigten Mitteilungen beabsichtigen Hochdieselben selbst sich mit der Sorge zu belasten, durch Benehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern eine andere geeignete Stellung für mich zu vermitteln. Und für diese Eventualität haben Eure Exzellenz von mir die Bezeichnung derjenigen Geschäftskreise begehrt, in welchen ich, sei es in der Finanzpartei oder im Ministerio des Innern, mit Erfolg tätig zu werden hoffen dürfe.

Bevor ich die Ehre hatte, in das Ministerium des Freiherrn von Altenstein berufen zu werden, habe ich mich den Staatswissenschaften nach ihrem ganzen Umfange gewidmet. Bis zu meinem Abgange nach Berlin ist mir bei der Regierung zu Königsberg in der Abteilung des Innern die Bearbeitung des Kommunalwesens und in der Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen die Beaufsichtigung der Vermögensangelegenheiten der Kirchen und Schulen anvertraut gewesen. Obwohl ich mir seit meiner Beschäftigung in dem Ministerio vorzugsweise die Orientierung in den Gegenständen seines Ressorts angelegen sein lasse, so habe ich doch fortdauernd auch der Durchdringung der übrigen Staatswissenschaften Fleiß gewidmet und schmeichle mir, in die Bedürfnisse und Zuträglichkeiten sämtlicher Geschäftszweige der Ministerien der Finanzen und des Innern mit Ausnahme derer, von welchen eine entschiedene Antipathie mich fernhalten muß, sehr bald mich hinarbeiten zu können. Über meine Neigungen bin ich selbst der beste Richter und bitte daher für jetzt, mich mit der Bearbeitung der Zensurangelegenheiten und der Tagespresse, mit Kassen- und Etatsachen, der Lotterie, der Klassen-, Stempel- und Mahl-Schlacht-Steuer, der Polizei, den Provinzialständesachen und den Zuchthäusern nicht zu betrauen. Über meine Befähigungen mag ein anderer treffender urteilen.

Sollte daher einer der Chefs der gedachten Verwaltungen nur überhaupt geneigt sein, mich zu übernehmen, so würde eine Verständigung über die Gegenstände meines künftigen Wirkungskreises wohl am zweckmäßigsten einer näheren Vereinbarung mit demselben vorbehalten bleiben.

Zu meinem eigenen aufrichtigen Bedauern nötigt mich jedoch die Verwicklung, welche die Indiskretion gewisser über meinen Austritt aus Eurer Exzellenz Ministerio verbreiteter Zeitungsartikel in diese sonst so einfache Angelegenheit gebracht hat, zu dem dringenden Wunsche, daß ich nicht nur nach dem Datum meines Patents an meiner neuen Stelle definitiv einrangierte, sondern auch hinter keinem nach mir Rangierenden an etatsmäßiger Besoldung zurückgesetzt werde. Sollte die Erfüllung dieses Wunsches durch eine Verbesserung

meiner Lage bedingt sein und hierzu Eurer Exzellenz oder meinem künftigen Chef von vornherein eine Veranlassung nicht vorzuliegen scheinen, so muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich seit dem schon vor Jahr und Tag erfolgten Hintritte meines Kollegen Behrnauer gerechte Aussicht auf das um 200 Taler höhere Gehalt desselben hatte. Bei dem Anschein von Ungunst, welcher das Ausscheiden aus meinem bisherigen Wirkungskreise unvermeidlich begleitet, darf ich aber keiner wenn auch nur scheinbaren Zurücksetzung mit entsagender Duldung mich bloßstellen.

Endlich fordert meine Ausrüstung für das neue Amt einen Aufwand der mich nötigt, Eure Exzellenz um eine Vergütung zu bitten für einen kleinen Büchervorrat, welchen ich mir einzig für die Zwecke meiner bisherigen Stellung angeschafft habe und welcher mir in meiner neuen Stellung natürlich fast wertlos wird.

Ich bedauere nochmals unendlich, daß die Indiskretion der Tagesschriftsteller und das unerhörte Aufsehen, welches die Maßregel bereits in der öffentlichen Meinung hervorgehoben und die Augen des gesamten höheren Beamtenstandes in Deutschland ohne unser Zutun auf uns gerichtet hat, mich zu einer Peinlichkeit nötigen, welche sonst meinem Charakter durchaus widerstrebt. Eure Exzellenz haben aber mit so wohlwollender Zuvorkommenheit selbst verheißen, jeden Anschein von Ungunst bei der Ausführung der beabsichtigten Maßregel von uns fernzuhalten, daß ich für meine, in vorstehendem ehrerbietigst ausgeführten Wünsche auf Eurer Exzellenz volle Beistimmung rechnen zu dürfen mich versichert halte.

71 a. Immediatbericht des Kultusministers Friedrich Eichhorn.

Berlin, 31. Dezember 1842.

Ausfertigung, gez. Eichhorn.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18716, Bl. 138–141v.

Forderung nach einem Revirement im Kultusministerium angesichts der Aufgaben in der Schul- und Kirchenpolitik. Versetzung der Vortragenden Räte Ernst Christian August Keller, Karl Johann Gustav Schweder, Ferdinand v. Wolff und August Freiherr v. Stein-Kochberg. Ernennung der Hilfsarbeiter Theodor Brüggemann, Gerd Eilers und Adolf Friedrich Konstantin Tschirner zu Geheimen Regierungs- und Vortragenden Räten. Dies ist dem Finanzminister aus Gründen der Vertraulichkeit noch nicht bekannt.

Vgl. Bd. 1/1, S. 214 f.

Eurer Königlichen Majestät habe ich bereits bei verschiedenen Veranlassungen über die Unzulänglichkeit der Arbeitskräfte in dem mir huldreich anvertrauten Ministerium alleruntertänigst Vortrag zu halten mir erlaubt. Allerhöchst Dieselben haben mir hierauf zur

Annahme künftiger Hilfsarbeiter außerordentliche Geldmittel zu bewilligen, zugleich aber in der Ordre vom 5. Januar dieses Jahres mich aufzufordern geruhet, wegen Versetzung oder Pensionierung derjenigen Räte, welche ihren Dienstobliegenheiten nicht genügend entsprechen, geeignete Vorschläge zu machen, damit in die Stelle derselben andere, für den Dienst völlig brauchbare Männer berufen werden können. Ich habe mich sowohl im Interesse des Dienstes als der beteiligten Personen verpflichtet gehalten, diese Angelegenheit der sorgfältigsten Erwägung zu unterwerfen und darüber eine längere Erfahrung zu Rate zu ziehen. Ich finde mich daher erst jetzt imstande, Eurer Königlichen Majestät vollständige Vorschläge machen zu können.

Die Unzulänglichkeit der Arbeitskräfte meines Ministeriums beruht nicht in der Zahl der Räte, sondern darin, daß mehreren Räten diejenige Qualifikation mangelt, welche durch die eigentümlichen Verhältnisse meines Ministeriums bedingt ist. Im gewöhnlichen Zustande, wo es nur darauf ankommt, eine vollständig geregelte Verwaltung fortzuführen, würde das gegenwärtige Personal zur ordnungsmäßigen Besorgung der Geschäfte allenfalls genügen; allein die große Bewegung, welche in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Kirche und des Unterrichts sowie des Medizinalwesens entstanden ist, hat in dem Bereiche der mir allernädigst übertragenen Verwaltung die wichtigsten und schwierigsten Fragen angeregt, deren zweckmäßige Erledigung nicht nur große Umsicht und eine zarte Behandlung erfordert, sondern auch neue und umfassende Maßregeln nötig macht. Um diese Aufgabe in einem den großartigen und landesväterlichen Absichten Eurer Königlichen Majestät entsprechenden Sinne zu lösen, bedarf ich der Beihilfe vorzüglicher tüchtiger Räte, welche mit gründlichen Kenntnissen und richtigem Takte eine höhere Auffassung der Sachen und ein schaffendes Talent verbinden. Diese Eigenschaften gehen mehreren derjenigen Räte ab, auf deren Hilfe ich in legislativen und organischen Angelegenheiten vorzugsweise angewiesen bin. Diese Räte sind:

1. der Geheime Oberregierungsrat Keller, seit dem Jahre 1829 Vortragender Rat und im Genusse eines Gehalts von 2.400 Rtlr.
2. der Geheime Oberregierungsrat Schweder, seit dem Jahre 1830 Vortragender Rat und im Genusse eines Gehalts von 2.300 Rtlr.
3. der Geheime Regierungsrat von Wolff, seit dem Jahre 1836 Vortragender Rat und im Genusse eines Gehalts von 2.000 Rtlr. und
4. der Geheime Regierungsrat von Stein, seit dem Jahre 1837 Vortragender Rat und im Genusse eines Gehalts von 2.000 Rtlr.

Der erste ist lediglich für das Verwaltungsfach ausgebildet; die drei anderen besitzen die Qualifikation für den höheren Justizdienst und fungieren als Justitiarien; der p. von Wolff war früher Kammergerichtsrat. Keinem dieser Räte kann ich das Zeugnis Pflichttreue versagen; keiner derselben ist nach Alter und Leistungsfähigkeit zur Pensionierung geeignet; allein keiner von ihnen vermag den Anforderungen zu genügen, welche ich unter den gegenwärtigen Verhältnissen an sie stellen muß. Ich habe mich daher genötigt gesehen, ihnen allmählich die wichtigen Sachen abzunehmen, und sie sind jetzt nur sehr wenig und mit

unbedeutenden Sachen beschäftigt. Es ist daher nicht minder in ihrem eigenen Interesse als in dem des Dienstes dringend zu wünschen, daß sie aus ihrer bisherigen Stellung bald ausscheiden, damit sie in anderen Verwaltungszweigen, wo keine außerordentlichen Anforderungen an sie gemacht werden, eine angemessene, für sie selbst befriedigende Beschäftigung erhalten und den Hilfsarbeitern Platz machen, welche jetzt die wichtigen Sachen derselben bearbeiten. Keller wird in Verwaltungssachen anderweit beschäftigt werden können; Schweder, von Wolff und von Stein eignen sich zur Beschäftigung im Justizdienste; die beiden ersten, von denen Schweder ein sehr gewissenhafter, zu Referaten in Spruchsachen ganz qualifizierter Arbeiter, von Wolff aber, als vormaliger Kammergerichtsrat, ein praktisch durchgebildeter Jurist ist, dürften sich vorzugsweise für das Geheime Obertribunal empfehlen. Der Justizminister Mühler, mit welchem ich dieserhalb in Kommunikation getreten bin, hat sich bereiterklärt, zuletzt genannte drei Räte zu übernehmen und bis zum Einrücken in eine etatsmäßige Stelle in angemessener Weise zu beschäftigen, ihnen auch bis zu jenem Zeitpunkte ihr bisheriges Einkommen aus dem Justizverwaltungsfonds, dessen Überschüsse die Mittel hierzu darbieten, zu gewähren. Zur anderweiten Unterbringung des Keller ist eine bestimmte Gelegenheit noch nicht ermittelt, derselbe dürfte daher den übrigen Verwaltungschefs vorläufig zur Disposition zu stellen und sein Gehalt auf die allgemeinen Verwaltungsfonds zu übernehmen sein. Die Mehrausgaben, welche aus dieser Maßregel entstehen, sind nur vorübergehend und gleichen sich zum Teil dadurch aus, daß die Kosten erspart werden, welche jetzt zur Remuneration der die genannten Räte vertretenden Hilfsarbeiter aus außeretatsmäßigen Fonds verwendet werden müssen.

Bei Eurer Königlichen Majestät erlaube ich mir demnach ehrerbietigst darauf anzutragen, Allerhöchst genehmigen zu wollen,

daß die Geheimen Oberregierungsräte Keller und Schweder und die Geheimen Regierungsräte von Wolff und von Stein mit dem 1. April dieses Jahres aus ihrem Dienstverhältnisse in meinem Ministerium und aus dessen Etat ausscheiden, die drei letzten dem Justizminister Mühler zu angemessener Beschäftigung bis zu ihrer definitiven Anstellung im Justizdienste, unter Übernahme ihrer Gehälter auf die Justizfonds, überwiesen, der p. Keller aber, unter Übernahme seines Gehalts auf die allgemeinen Verwaltungsfonds, den übrigen Verwaltungschefs zur Disposition gestellt werde, welche sich über eine vorläufige angemessene Beschäftigung desselben zu einigen haben werden.

Sollten Eure Königliche Majestät diesen meinen alleruntertänigsten Antrag zu genehmigen geruhen, so würden in meinem Ministerium vier etatsmäßige Ratsstellen mit einem Gehalte von resp. 2.400, 2.300, 2.000 und 2.000 Rtlr. sich erledigen; außerdem ist noch die Stelle des verstorbenen Geheimen Oberregierungsrats Behrnauer mit einem Gehalte von 2.400 Rtlr. erledigt. Für jetzt erlaube ich mir nur die Wiederbesetzung von drei Stellen in Antrag zu bringen und dazu die jetzt in meinem Ministerium beschäftigten Hilfsarbeiter Geheimen Regierungsrat Brüggemann, Geheimen Regierungsrat Eilers und Regierungsrat Tschirner alleruntertänigst vorzuschlagen. Neben der ausgezeichneten Tüchtigkeit der beiden ersten, von denen p. Brüggemann im Jahre 1831 als katholischer und der p. Eilers

im Jahre 1833 als evangelischer Schulrat zu Koblenz angestellt worden ist, habe ich mich schon in den Berichten vom 1. Mai, 22. September und 29. November 1841 ausführlich geäußert. Der p. Tschirner war früher Assessor bei dem Oberlandesgerichte in Frankfurt, sodann Assessor und seit dem Jahre 1828 Rat bei der Regierung zu Liegnitz; später wurde er auf kurze Zeit an die Regierung zu Marienwerder, demnächst aber im Jahre 1834 an das Provinzialschulkollegium zu Magdeburg versetzt; seit Mai dieses Jahres ist er in meinem Ministerium beschäftigt und hat sich als ein kenntnisreicher, umsichtiger und dienstefriger Mann von achtbarer Gesinnung bewährt. Die benannten drei Beamten würden in die drei jüngsten Ratsstellen, deren jede mit einem etatsmäßigen Gehalte von 2.000 Rtlr. dotiert ist, einrücken. Dieses Gehalt ist nach ihren bisherigen Verhältnissen für angemessen und ausreichend zu betrachten; dem p. Eilers wird jedoch außerdem noch bis zum Einrücken in ein höheres Gehalt die ihm durch die Allerhöchste Ordre vom 17. Mai 1841 bewilligte persönliche Zulage von 300 Rtlr. zu gewähren sein, wozu der etatsmäßige Gehaltsfonds die nötigen Mittel gewähren würde. Die Vorschläge wegen Wiederbesetzung der beiden anderen Ratsstellen erlaube ich mir noch vorzubehalten, da ich vollkommen qualifizierte Männer dazu noch nicht ermittelt habe und besonders darauf Bedacht nehmen muß, für die Medizinalabteilung, mit Rücksicht auf die in diesem Verwaltungszweige vorzunehmenden legislativen Reformen, einen Rat von ausgezeichneter Tüchtigkeit zu gewinnen.

Bei Eurer Königlichen Majestät trage ich demnach alleruntertänigst darauf an, die Geheimen Regierungsräte Brüggemann und Eilers und den Regierungsrat Tschirner zu Geheimen Regierungs- und Vortragenden Räten in meinem Ministerium unter Beilegung eines etatsmäßigen Gehalts von 2.000 Rtlr. für jeden und mit der Anciennität in der vorstehenden Reihenfolge huldreichst annehmen, zugleich auch genehmigen zu wollen, daß dem p. Eilers die ihm durch die Allerhöchste Ordre vom 17. Mai 1841 bewilligte persönliche Zulage von 300 Rtlr. jährlich bis zur Einrückung in ein höheres Gehalt fortgewährt werde. Möchten Eure Königliche Majestät Anstand nehmen, das Ausscheiden der oben genannten vier Räte zu genehmigen, so würde ich nun alleruntertänigst darauf antragen können, daß dieselben mit ihren Gehältern auf den Aussterbe-Etat gebracht und dagegen ebensoviel neue etatsmäßige Stellen kreiert werden. Den ausgezeichneten Männern, welche jetzt als Hilfsarbeiter beschäftigt sind, kann nicht wohl ausgesonnen werden, daß sie dauernd als Stellvertreter minder tüchtiger Räte fungieren und sich mit bloßen Remunerationen begnügen, während letzte im Genusse der etatsmäßigen Besoldungen sich befinden. Die höchste Billigkeit spricht dafür, daß jenen Männern endlich eine gesicherte etatsmäßige Stellung angewiesen werde, und ich halte es für meine dringende Pflicht, solche von Eurer Königlichen Majestät Gnade in tiefster Erfurcht zu erbitten. Daß aber bei einer Anordnung dieser Art der Kostenaufwand sich eher größer als geringer stellen werde, wird keines näheren Nachweises bedürfen.

Schließlich wage ich, Eure Königliche Majestät um huldreiche Nachsicht zu bitten, wenn ich mir gestattet habe, diesen Bericht ohne die Mitzeichnung des Finanzministers abzuschicken; eine Kommunikation unter mehreren Ministerien könnte leicht eine unzeitige

Bekanntwerdung veranlassen, deren Vermeidung ich in dem vorliegenden Falle besonders wünschen muß.

71 b. Kabinettsordre an Kultusminister Friedrich Eichhorn.

Berlin, 10. Februar 1843.

Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 3 Nr. 42, n. f.

Genehmigung von Eichhorns Vorschlägen für ein Revirement im Kultusministerium.

Vgl. Bd. 1/1, S. 214 f.

Unter den in Ihrem Berichte vom 31. Dezember p.¹ angezeigten Verhältnissen erkenne Ich es für notwendig an, daß die Geheimen Oberstregierungsräte Keller und Schweder sowie die Geheimen Regierungsräte von Wolff und von Stein aus Ihrem Ministerium ausscheiden und durch andere Räte von bewährter Tüchtigkeit ersetzt werden. Das Ausscheiden der vorgenannten vier Räte wird aber erst dann in Ausführung kommen können, wenn zur angemessenen anderweitigen Unterbringung derselben in anderen Verwaltungszweigen eine bestimmte Gelegenheit ermittelt ist. – Den Justizminister Mühler, welcher sich zur Übernahme der zuletzt genannten Räte bereiterklärt hat, habe Ich durch die abschriftlich beiliegende Ordre² angewiesen, auf die Anstellung dieser Räte in seinem Ressort, so bald dazu eine passende Gelegenheit sich ergibt, vor allem anderen Bedacht zu nehmen und sich mit Ihnen über die Stellen, zu welchen dieselben sich nach ihrer Individualität ausreichend eignen, zu benehmen. – In Ansehung des p. Keller haben Sie sich mit einem der anderen Verwaltungschefs wegen dessen Übernahme zu verständigen. Damit inzwischen für tüchtige, allen Anforderungen entsprechende Arbeiter in Ihrem Ministerium vollständig gesorgt werde, will Ich nach Ihrem Vorschlage die Geheimen Regierungsräte Brüggemann und Eilers und den Regierungsrat Tschirner zu Geheimen Regierungs- und Vortragenden Räten unter Beilegung eines jährlichen Gehalts von 2.000 Rtlr. für jeden vom 1. April des Jahres an, mit der Anciennität in der vorstehenden Reihenfolge, über den Etat ernennen und die Einreichung der Bestellungen für dieselben zu Meiner Vollziehung erwarten. Zugleich genehmige Ich, daß dem p. Eilers die ihm durch Meine Ordre vom 17. Mai 1841 bewilligte persönliche Zulage von 300 Rtlr. jährlich bis zur Einrückung in ein höheres Gehalt fortgewährt werde. Wegen Überweisung der Fonds zu den Gehältern dieser Räte haben Sie sich mit dem Herrn Finanzminister zu verständigen und in Gemein-

¹ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 71 a.

² Liegt der Akte bei.

schaft mit demselben nähere Anträge dieserhalb zu machen, wobei auf Ersparung derjenigen Kosten, welche zur Remuneration jener drei jetzt als Hilfsarbeiter beschäftigten Räte aus außeretatmäßigen Fonds verwendet werden, die erforderliche Rücksicht zu nehmen ist. – Bei Ermessung der zu den gedachten Gehältern nötigen Fonds ist das Gehalt der noch erledigten Stellen des verstorbenen Geheimen Oberregierungsrats Behrnauer außer Betracht zu lassen, da solches für einen Rat, welcher bei der Medizinalabteilung zum Behuf der in diesem Verwaltungszweige vorzubereitenden legislativen Reform anzustellen ist, vorbehalten bleiben muß; die Gehälter der neuernannten drei Räte fallen dagegen allmählich in dem Maße fort, wie die zum Ausscheiden bestimmten vier Räte anderweit untergebracht werden

**72. Mitteilung des Kultusministers Adalbert von Ladenberg
an den Oberstaatsanwalt Julius Sethe.**

Berlin, 8. Juli 1850.

*Revidiertes Konzept.*¹

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 3 Nr. 79, n. f.

*Verwahrung gegen durch die Urwähler-Zeitung erhobene Protektionsvorwürfe
zur Personalpolitik des Kultusministeriums, in die der Vortragende Rat
Ferdinand Stiehl, der Wirkliche Konsistorialrat und Hofprediger Friedrich Strauß
und Handelsminister August von der Heydt verwickelt sein sollen.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 219.

In der No. 129 der hiesigen Urwähler Zeitung, von welcher ich ein Exemplar ergebenst beifüge², wird in einem unter den „Neuesten Nachrichten“ enthaltenen Artikel die Berufung des Regierungs- und Konsistorialrates Havenstein von Frankfurt a. d. O. in das mir anvertraute Ministerium mit einer solchen Entstellung der wahren Sachlage besprochen, daß die gründliche Verfolgung des Verfassers resp. des Redakteurs der Urwähler Zeitung auf Grund des § 18 der Verordnung vom 31. Juni vorigen Jahres (Gesetz-Sammlung, S. 226 ff.) zulässig zu sein scheint.

Das wahre Sachverhältnis ist folgendes:

Die Abteilungen unseres Ministeriums für die äußeren und inneren evangelischen Kirchensachen bedürfen schon seit mehreren Monaten einer Vermehrung ihrer Arbeitskräfte, da ein Mitglied derselben von den Arbeiten zum Zweck der Gestaltung der neuen Verfassung der

¹ *Unter anderem mit Änderungen Ladenbergs.*

² *Liegt der Akte nicht bei.*

evangelischen Kirche so vollständig in Anspruch genommen wurde, daß es für die laufenden Geschäfte seines Dezernats keine Zeit mehr gewinnen konnte.

Es kam darauf an, einen namentlich auch für die administrativen Geschäfte besonders geeigneten, arbeitstüchtigen geistlichen Rat auf einige Zeit als Hilfsarbeiter einzuberufen. Als ein solcher war mir vorzugsweise der p. Havenstein bekanntgeworden. Für die Auswahl seines Stellvertreters bei der Regierung zu Frankfurt war die Rücksicht maßgebend, einen tüchtigen, fleißigen, mit administrativen Geschäften bereits vertrauten Schulmann und Theologen zu ermitteln, dessen äußere Verhältnisse ihm gestatten, das vorübergehende, der Dauer nach ganz unbestimmte Kommissorium ohne Störung seiner häuslichen Einrichtung zu übernehmen und der zugleich nach seiner sonstigen Stellung aus diesem Kommissorium nicht, wie das sonst so häufig geschieht, die bestimmte Erwerbung einer Beförderung in die verwaltete Stelle schließen konnte. Alle diese Rücksichten leiteten meine Wahl auf den Seminarlehrer Stiehl in Neuzelle (einen Bruder des Geheimen Regierungsrates Stiehl), welchen ich bereits vor längerer Zeit während seiner damaligen Beschäftigung als Amanuensis mehrerer Vortragenden Räte meines Ministeriums als einen sehr gewandten, zuverlässigen Arbeiter kennengelernt habe. Derselbe wurde daher mit der Vertretung des p. Havenstein beauftragt und seine Vertretung bei dem Seminar in Neuzelle dem vorzüglich qualifizierten Schulamtskandidaten Siegert übertragen. Letzterer war damals Hauslehrer bei dem H[errn] Geheimen Staatsminister von der Heydt und hatte bereits früher bei dem Seminar in Potsdam beschäftigt werden sollen, diese Stelle jedoch wahrscheinlich auf den Wunsch des genannten Staatsministers abgelehnt. Als er gegenwärtig darum bat, ihm die Vertretung des p. Stiehl zu übertragen, konnte ihm dieses Gesuch um so weniger abgeschlagen werden, als er sich mit der Hälfte des Gehalts, welches der p. Stiehl bezieht, begnügen zu wollen erklärte und mehr Mittel zu seiner Renumerierung nicht disponibel waren. Der H[err] Geheime Staatsminister von der Heydt hat an dieser vorläufigen Versorgung des p. Siegert durchaus keinen Teil.

Der eingangs erwähnte Artikel der Urwähler Zeitung erzählt dagegen:

Es sei dem H[errn] Minister von der Heydt daran gelegen gewesen, seinem Hauslehrer, bevor er von dem Ministerium zurückzutreten sich bewogen finde, neue Anstellung zu verschaffen. Zu diesem Zweck habe sich sein Schwager, der Oberkonsistorialrat und Hofprediger Strauß, mit dem Geheimen Rat Stiehl, dem Dezernenten in den Seminarangelegenheiten, in Verbindung gesetzt und letzterer sich bereiterklärt, die Stelle seines Bruders am Seminar in Neuzelle dem p. Siegert zu überlassen, wenn jenem, dem jüngeren Stiehl, eine angemessene Verbesserung zuteil werde. Um dies zu bewirken, sei eine Verfügung erlassen, durch welche der p. Havenstein als Hilfsarbeiter in mein Ministerium berufen worden, wonächst dann die obenerwähnten Stellvertretungen resp. des p. Havenstein durch den Stiehl jun. und des letzteren durch den p. Siegert eingeleitet seien.

Es wird [sonach?] der Gang der Sache geradezu umgekehrt und die ganze Angelegenheit als ein Akt des Nepotismus und die persönliche Begünstigung darin als eine Vernachlässigung der dienstlichen Interessen dargestellt. Wäre diese Darstellung richtig, so würden die von mir in dieser Angelegenheit ausgegangenen Anordnungen meine Verwaltung mit

Recht dem Hasse oder der Verachtung, auch eben dem Vorwurf aussetzen, daß ich dieser, mein Ministerium unmittelbar berührenden Angelegenheit die erforderliche Aufmerksamkeit entweder nicht zugewendet oder Dienstvergehen der [schmutzigsten?] Art geradezu geduldet oder gefördert habe. Ich glaube daher, daß der § 18 cit[ato], also lautend:

„Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von 20 bis zu 200 Rtlr. oder mit Gefängnis von 4 Wochen bis zu 2 Jahren bestraft.“

auf den vorliegenden Fall wohl Anwendung findet. Außerdem dürfte die Darstellung in dem gedachten Artikel auch als eine in Beziehung auf meinen Beruf verübte Verleumdung zu betrachten und somit auch die Anwendung des § 23 [a. a. O.] gerechtfertigt sein.

[Euer Ehrwürden?] ersuche ich ergebenst, diese Ansicht einer näheren Prüfung zu unterwerfen und, falls Sie damit im wesentlichen übereinstimmen und eine gerichtliche Verfolgung hier zulässig erachten, diese gefälligst einleiten und mich davon benachrichtigen zu wollen, anderenfalls aber Ihre Bedenken mir mitzuteilen.

**73 a. Allerhöchster Erlass an Kultusminister Heinrich von Mühlcr.
Schloß Babelsberg, 4. Juli 1868.**

Ausfertigung, gez. Wilhelm.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 31 Lit. E Nr. 15, n. f.

Verlangen nach einer Begründung Mühlcrs für seine Maßnahme gegenüber dem Verwaltungsdirektor der Charité, Carl Esse, der um seine Entlassung gebeten hat.

Vgl. Bd. 1/1, S. 256 f.

Ihrer Majestät der Königin, meiner Gemahlin, ist die Mitteilung zugegangen, daß der Geheime Regierungsrat Esse in Berlin seine Entlassung aus der gegenwärtig von ihm verwalteten amtlichen Stellung erbeten hat, weil er sich durch zwei von Ihnen an ihn erlassene Verfügungen verletzt fühlt, von denen die eine seine Teilnahme an den Sitzungen im Ministerium, die andere seine letzte, im Auftrage des vaterländischen Frauenvereins unternommene Reise nach Königsberg betrifft. Da Ich das Ausscheiden des p. Esse aus dem Dienste bei seiner Verdienstlichkeit nicht für erwünscht erachten kann, so will Ich Ihrer schleunigen Berichterstattung über die Lage der Sache entgegensehen.

73 b. Immediatbericht des Kultusministers Heinrich von Mühler.**Berlin, 6. Juli 1868.***Ausfertigung, gez. Mühler.**GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 24326, Bl. 54–55.*

*Begründung Mühlers für seine Maßnahme
gegen den Verwaltungsdirektor der Charité, Carl Esse.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 256 f.

Eurer Königlichen Majestät ermangele ich nicht, in Verfolg der Allerhöchsten Ordre vom 4. des Monats anbei Abschrift des Bescheides¹ alleruntertänigst zu überreichen, welchen ich dem Geheimen Regierungsrat Dr. Esse auf dessen an mich eingereichtes Entlassungsgesuch habe zugehen lassen. Dieser Bescheid enthält den Sachverhalt vollständig.

Zugleich erlaube ich mir noch beizufügen:

Abschrift meiner Verfügung vom 6. vorigen Monats², betreffend die Einrichtung von Lehrkursen für Vereinsdamen in der Charité;

Abschrift meines Schreibens vom 10. vorigen Monats³, betreffend den Besuch der Sitzungen im Ministerium, sowie der Allerhöchsten Ordre vom 21. März 1859⁴ und des Reskripts vom 24. März desselben Jahres⁵, aus welchem erhellt, daß der p. Esse nicht den Vortrag in den Sitzungen des Ministeriums hat, sondern nur nach Bedürfnis speziellen Vortrag bei dem Minister selbst;

Abschrift der Eingabe des p. Esse vom 11. Juni⁶ nebst Anlagen, und

Abschrift seiner letzten Eingabe vom 29. Juni⁷.

Eure Königliche Majestät wollen aus diesen Aktenstücken zu ersehen geruhen, daß dem p. Esse in keiner Weise, weder in der Form noch in der Sache, zu nahe getreten worden ist, insbesondere hat er bei seiner Sendung nach Königsberg im Auftrage des vaterländischen Frauenvereins bei mir nur die bereitwilligste Förderung und Unterstützung erfahren, daß ich aber bei dem lebhaften Wunsch, ihn in seiner Stellung zu erhalten, unter den von ihm gestellten Bedingungen doch auf die beiden:

Regulierung der künftigen Direktion der Charité nach seinen Anträgen und regelmäßige Zuziehung des p. Esse zu den Sitzungen der Medizinalabteilung des Ministeriums,
nicht eingehen kann.

¹ *Bescheid vom 6.6.1868, liegt der Akte bei, Bl. 56–56v.*

² *Liegt der Akte nicht bei.*

³ *Liegt der Akte bei, Bl. 57.*

⁴ *Liegt der Akte bei, Bl. 58.*

⁵ *Liegt der Akte bei, Bl. 59–59v.*

⁶ *Liegt der Akte bei, Bl. 60–61.*

⁷ *Liegt der Akte bei, Bl. 62–64.*

Auf die erstere nicht, weil die Frage, wie die Direktion der Charité künftig einmal zu organisieren sein werde,
 ob ein aus zwei Direktoren bestehendes Direktorium beizubehalten,
 oder ob ein ärztlicher Direktor mit einem technischen Oberinspektor,
 oder ein Verwaltungsdirektor mit ärztlichem Beiräte,
 oder welche Art der Leitung sonst vorzuziehen sein möchte – eine Frage von der eminentesten Tragweite – nicht bei dieser Veranlassung beiläufig entschieden werden kann.
 Auf die zweite Bedingung aber kann ich nicht eingehen, weil der p. Esse nicht Rat des Ministeriums ist, sondern nur die durch Allerhöchste Ordre vom 21. März 1859 ihm angewiesene und in keiner Weise geschmälernte Ausnahmestellung zu demselben einnimmt.
 Mit der Stellung eines Direktors der Charité ist die eines Ministerialrates und Mitgliedes der die Aufsicht über die Charité führenden Behörde meiner Überzeugung nach grundsätzlich unvereinbar, und wenn ein solches irrationales Verhältnis in Betreff des ärztlichen Direktors Dr. von Horn bereits besteht, von mir vorgefunden ist und nicht abgeändert werden kann, so bin ich um so dringender verpflichtet darauf zu halten, daß nicht auch noch in Ansehung des Verwaltungsdirektors gleicher Übelstand sich bilde.
 Überhaupt aber eignet sich der p. Esse nicht zum Ministerialrate; sein bei dieser Gelegenheit von ihm angestrebter Eintritt in den engeren Kreis des Ministeriums würde die übelsten Folgen nach sich ziehen, für welche ich die Verantwortung zu übernehmen mich völlig außer Stande fühlen würde.

**73 c. Privatschreiben des Geheimen Kabinettsrats Ferdinand von Mühler
 an seinen Bruder, Kultusminister Heinrich von Mühler.**

Ems, 23. Juli 1868.

Ausfertigung, gez. Ferdinand [v. Mühler].

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 31 Lit. E Nr. 15, n. f.

Vertrauliche Mitteilung des Kabinettsrats Mühler über Entscheidungsdispositionen des Königs im Fall des Verwaltungsdirektors der Charité, Carl Esse.

Vgl. Bd. 1/1, S. 256 f.

Lieber Bruder!

In der Esseschen Angelegenheit ist Seine Majestät der König zwar mit Dir einverstanden, daß es im allgemeinen nicht zweckmäßig ist, wenn Beamte einer unteren Verwaltung an den Sitzungen der vorgesetzten Behörde regelmäßig teilnehmen; andererseits erachten Allerhöchst Dieselben es jedoch für kränkend für den pp. Esse, daß er jetzt, nachdem er 1½ Jahre mit Deiner anscheinend stillschweigenden Zustimmung an den Sitzungen der

Medizinalabteilung Deines Ministerii teilgenommen hat, nunmehr von denselben ausgeschlossen worden ist. Seine Majestät halten dafür, daß dies nur dann gerechtfertigt sein würde, wenn der pp. Esse sich irgend etwas hätte zuschulden kommen lassen, was seine Ausschließung von den Sitzungen notwendig machte, oder wenn sich andere Übelstände herausgestellt hätten, welche eine Teilnahme an den Sitzungen untunlich erscheinen ließen, oder wenn endlich Berufungen von anderen Beamten eingetreten wären, welche für begründet erachtet werden müßten. Da dergleichen Gründe bisher nicht von Dir angeführt worden sind, so wollte der König Dich schon jetzt beauftragen, den pp. Esse zu den Sitzungen Deines Ministerii wieder zuzulassen und, als ich darauf erwiderte, daß dies bei der gegenwärtigen Lage der Sache sehr penibel für Dich sein würde, entgegnete er, daß Dir durch eine bezügliche Ordre ja am besten darüber hinweggeholfen werden würde. Nichtsdestoweniger habe ich mir die Erlaubnis erbeten und dieselbe erhalten, nochmals privatim an Dich zu schreiben und Dich um eine Mitteilung zu bitten, ob vielleicht Umstände der genannten Art vorlägen, die die Ausschließung des pp. Esse von den questionierten Sitzungen unumgänglich notwendig machen, welche Du aber aus irgendeinem Grunde in den amtlichen Berichten nicht hast erwähnen wollen. Ich stelle Dir nun anheim, ob Du mir hierüber vertraulich oder amtlich Mitteilung machen oder noch einen Bericht erstatten willst. Jedenfalls bitte ich Dich, die bezügliche Mitteilung so einzurichten, daß ich sie dem Könige auf Erfordern vorlegen kann; auch muß Du dieselbe spätestens Sonnabend abend abschicken, so daß ich sie Sonntag mittag erhalte, da der König jedenfalls am Montag vormittag über die Sache entscheiden will. Erhalte ich daher bis dahin keine Nachricht von Dir, so nehme ich an, daß ich weiter keine Mitteilung zu erwarten habe, und muß ich dann dem Könige einen Ordre-Entwurf vorlegen, worin er Dich beauftragt, den pp. Esse wieder zu den Sitzungen zuzulassen.

Hoffentlich geht es mit Deiner Gesundheit gut. Ich befinde mich hier sehr wohl. Der König ist frisch und heiter.

Grüße Adelheid, Georginchen und Lieschen.

Dein treuer Bruder Ferdinand.

**73 d. Privat-dienstliches Schreiben des Kultusministers Heinrich von Mühler
an seinen Bruder, Geheimen Kabinettsrat Ferdinand von Mühler.**

Berlin, 25. Juli 1868.

Ausfertigung, gez. Mühler.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 24326, Bl. 73–78.

*Begründung des Kultusministers für seine Maßnahmen
gegen den Verwaltungsdirektor der Charité, Carl Esse.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 256 f.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf die gefällige vertrauliche Mitteilung von vorgestern, betreffend den Geheimen Regierungsrat Dr. Esse, daß es nach Lage der Sache dienstlich nicht möglich ist, die regelmäßige Teilnahme desselben an den Sitzungen der Medizinalabteilung des Ministeriums zu gestatten.

Die dagegen sprechenden Gründe sind teils sachlicher, teils persönlicher Natur.

Sachlich steht entgegen, daß in den Sitzungen der Abteilung viele Sachen zum Vortrage kommen, für welche der p. Esse nach seinem Bildungsgange, seinen Erfahrungen und seiner Amtsstellung keinen Beruf hat. Dahin gehören beispielsweise die Personalien des gesamten ärztlichen Personals, die organischen Einrichtungen für die Verwaltung des Medizinalwesens, das medizinische Prüfungswesen usw. Insbesondere ist es in Ansehung der Personalien nachteilig, die Anwesenheit von Personen zu gestatten, welche nicht das ganze und volle Maß der Verantwortung einer festen Amtsstellung dafür tragen. Die Anwesenheit solcher dritten Personen legt, wie ich wiederholt zu bemerken Veranlassung gehabt habe, den wirklich Berufenen eine Zurückhaltung auf, welche für die unbefangene Behandlung der Sache nachteilig ist. Auch in den Angelegenheiten der Charité, der Tierarzneischule und der chirurgischen Klinik, für welche drei Institute der p. Esse Verwaltungsdirektor ist, ist es sachlich unausführbar, Beschwerden und Anträge regelmäßig in Gegenwart des Verwaltungsdirektors verhandeln oder ihn jedesmal zuvor veranlassen zu müssen, sich aus der Sitzung zurückzuziehen.

Daß dem so ist, beruht nicht bloß auf meiner eigenen Wahrnehmung, sondern auch auf der anderer Mitglieder der Abteilung.

Ich selbst hatte den p. Esse nur einige Male zum Vortrage in der Abteilung über Sachen veranlaßt, in denen er als Kommissarius des Ministeriums an Ort und Stelle Information eingezogen hatte. Danach hat er stillschweigend angefangen, die Sitzungen regelmäßig zu besuchen. Durch Staatsministerialsitzungen, Landtag und Parlament und durch meine dreimonatliche Krankheit lange an dem persönlichen Besuche der Sitzungen verhindert, habe ich dieses nicht gleich bemerkt. Ich bin aber aus der Abteilung selbst auf diese Irregularität aufmerksam gemacht worden und habe ich, nachdem ich mich durch genaue Einsicht der Akten persönlich davon überzeugt hatte, daß er auch nicht das mindeste Recht

dazu besitze, mich nicht dem entziehen dürfen, seine Teilnahme, wenn auch in der freundlichsten und mildesten Form, auf das dem Interesse der Sache und des Dienstes entsprechende Maß zurückzuführen.

Dazu kommt die Persönlichkeit des p. Esse. Derselbe hat sich, wie seine besten Freunde gestehen, durch die glücklichen Erfolge seiner Tätigkeit, durch sein rasches Aufsteigen aus untergeordneten Verhältnissen zu einer einflußreichen und geachteten Stellung und durch das ihm reichlich gespendete Lob zu einem Grade von Selbstgefühl gesteigert, welches keine Grenzen kennt. Sein Ziel ist es, mit allen und jeden Mitteln jetzt das Recht der regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der Medizinalabteilung zu erringen. Schon seit Jahren habe ich von den in der Charité tätigen Ärzten wie von anderen Personen vielfältige Klagen über seine Herrschsucht, seinen Übermut und seine Rücksichtslosigkeit vernehmen müssen; mit der medizinischen Fakultät, dem Kriegsministerium, dem Polizeipräsidium, dem Stadt- und dem Kammergerichte, mit der Potsdamer Regierung, dem Magistrat, den Ministerien des Innern, der Finanzen, der Bauangelegenheiten und mit der Oberrechnungskammer ist er in vielfacher Fehde gewesen; und es fehlt selbst nicht an Stimmen, welche behaupten, daß er auch über die Grenzen der Charité hinaus auf die Medizinalpartei einen Einfluß übe, welcher stärker sei als gut ist. Ich habe allen nicht rein sachlichen Angriffen gegen ihn mein Ohr verschlossen, habe überall objektiv geprüft, ihn verteidigt, wo er im Rechte war, ihn in seine Schranken zurückgeführt, wo er darüber hinausgegangen. Ich kann aber auch fernerhin nur auf dieser streng sachlichen Basis seiner Person, seinen Gegnern und seinen Anhängern gegenüber das [Übergewicht?] wahren, welches die vorgesetzte amtliche Stelle haben muß. Sollte dem p. Esse jetzt, ungeachtet seines unverantwortlichen Benehmens in der Sache und dem Widerspruche des Ministers entgegen, ein Vorzug zugestanden werden, auf welchen er kein Recht hat und dessen Gewährung dem öffentlichen Dienste nachteilig ist, so würde damit die Möglichkeit aufhören, sich ihm gegenüber noch ferner als Vorgesetzter behaupten zu können.

Ich schätze die tüchtigen Eigenschaften des p. Esse und wünsche sein Ausscheiden aus seinem gegenwärtigen Dienstverhältnisse nicht. Aber ich fürchte es auch nicht. Seit meinem letzten Bescheide vom 17. dieses Monats hat er seinen Antrag auf Dienstentlassung nicht wiederholt. Die Sache ist damit tatsächlich erledigt. Sollte er gleichwohl darauf zurückkommen, so steht es immer noch in Seiner Majestät freien Entschliebung, ihm dieselbe zu versagen. Wäre aber schließlich seine Entlassung lediglich um deswillen, weil er sich einer höheren sachlichen Ordnung nicht fügen will, doch nicht zu vermeiden, so wird es, dessen bin ich gewiß, in Seiner Majestät Landen noch Männer geben, welche die von dem p. Esse leer gelassene Stelle würdig wieder ausfüllen können.

Euer Hochwohlgeboren bitte ich, Seine Majestät den König von dem Inhalt dieses Schreibens gefälligst in Kenntnis setzen zu wollen.

73 e. Immediatbericht des Kultusministers Heinrich von Mühler.**Berlin, 22. August 1868.***Ausfertigung, gez. Mühler.**GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 24326, Bl. 81–82v.*

*Entscheidung Wilhelms I. zugunsten des Verwaltungsdirektors der Charité, Carl Esse. –
Versuch Mühlers zur Wahrung seiner Reputation.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 256 f.

Eure Königliche Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 17. dieses Monats zu bestimmen geruht, daß dem Geheimen Regierungsrat Dr. Esse die fernere Teilnahme an den Sitzungen der Medizinalabteilung des mir allergnädigst anvertrauten Ministeriums nicht versagt werde.

Allerhöchst Dieselben wollen jedoch zu Gnaden halten, wenn ich hiergegen noch einmal alleruntertänigst vorstellig werde.

Handelte es sich für mich nur darum, eine Pflicht der Selbstverleugnung gegenüber einem von Eurer Königlichen Majestät erteilten Befehle zu üben, so täte ich Unrecht, noch ein Wort weiter zu wagen. Die Sache liegt aber nicht so.

Eurer Königlichen Majestät Allerhöchster Erlaß erkennt an, daß es im Prinzip nicht richtig ist, die Dirigenten der dem Ministerium untergeordneten Behörden regelmäßig an den Ministerialsitzungen teilnehmen zu lassen. Der Beteiligte selbst hat unumwunden zugestehen müssen, daß er kein Recht darauf habe. Sein zeitweiser Besuch der Sitzungen war nur ein stillschweigend eingeschlichener Mißbrauch, dem ich früher hätte entgegentreten sollen; er hat bei berechtigten Mitgliedern des Ministeriums Anstoß erregt; man hat meine Abhilfe in Anspruch genommen, und ich habe mich, nach reiflicher Prüfung der Sachlage, von der Notwendigkeit überzeugen müssen, den persönlichen Rücksichten hier keinen Raum geben zu dürfen. Sollte ich nun, dem Interesse des Königlichen Dienstes, dem Prinzip und dem Recht zuwider, lediglich aus Konnivenz gegen eine nicht berechnete Persönlichkeit die frühere Irregularität wieder herstellen müssen, so würde ich damit den Boden verlieren, auf welchem allein Ordnung und Disziplin in dem mir untergebenen Beamtenkreisen aufrechterhalten werden kann und die Kraft und die Autorität genommen sein, überhaupt Mißbräuchen in der mir allergnädigst anvertrauten Verwaltung mit Ernst entgegenzutreten.

Es ist nicht möglich, die notwendigen Konsequenzen jedesmal vor Eurer Königlichen Majestät speziell darzulegen. In diesem Falle aber darf ich alleruntertänigst darauf aufmerksam machen, daß noch ein anderer Beamter sich in einer ganz gleichen exzeptionellen Stellung zu dem Ministerium befindet wie der p. Esse, nämlich der Generalinspektor des Taubstummenwesens, Geheimer Regierungsrat und Vortragender Rat Saegert, und daß es gewiß nicht wohlgetan wäre, seinen oft erhobenen Ansprüchen auf Teilnahme an den Sitzungen der Unterrichtsabteilung durch Schaffung eines Präzedenzfalles in der Medizinalabteilung

einen Stützpunkt zu geben. Eure Königliche Majestät kann ich daher nur erneut alleruntertänigst bitten, mir die Ausführung einer Maßregel allergnädigst erlassen zu wollen, für welche ich die Verantwortung nicht übernehmen kann.

Glücklicherweise liegt aber auch die Sache nicht so, daß eine Allerhöchste Entscheidung über die Teilnahme des p. Esse an den Sitzungen des Ministeriums geboten wäre. Denn diese Frage ist lediglich in der Korrespondenz zwischen mir und dem p. Esse verhandelt und erledigt worden, eine Appellation an die Allerhöchste Stelle aber deswegen von keiner Seite eingelegt. Zu Eurer Königlichen Majestät Allerhöchsten unmittelbaren Entschliebung liegt nur das Gesuch des p. Esse um Entlassung aus dem Dienste vor. Wenn Eure Königliche Majestät, wie ich hier voraussetze, ein solches Gesuch nicht annehmen und zugleich den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, daß der Gesundheitszustand des Beteiligten durch sorgfältige Kur und Pflege wieder soweit hergestellt werde, daß derselbe nach wie vor seine Kräfte mit Erfolg dem Dienste Eurer Königlichen Majestät widmen könne, so liegt hierin, dem Urteile anderer wie dem eigenen Bewußtsein gegenüber, für jeden Beamten diejenige Befriedigung, deren er zur Freudigkeit in seiner Amtsführung bedarf. Jede über dieses gerechte und billige Maß hinausgehende Gnadenerweisung müßte gerade Naturen wie der des p. Esse zur Versuchung, anstatt zur Förderung gereichen und die Verwendung ihrer sonst so tüchtigen Kräfte in amtlicher Stellung auf die Dauer unmöglich machen.

In diesem Sinne erlaube ich mir, den Entwurf einer Allerhöchsten Ordre⁸ ehrerbietigst vorzulegen und bitte ich, dem Wunsche des p. Esse um baldige Bescheidung mich anschließend, um allergnädigste Vollziehung.

⁸ *Liegt der Akte im Entwurf bei, von Wilhelm I. mit Kabinettsordre vom 31.8.1868 aber dahingehend zurückgewiesen, dass Esse dem Staatsdienst erhalten bleiben solle, Bl. 89.*

**74 a. Erlass des Kultusministers Heinrich von Mühler
an den Geheimen Regierungsrat Joseph Linhoff.
Berlin, 21. Dezember 1869.**

Korrigiertes und genehmigtes Konzept.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 31 Lit. L Nr. 27, Bl. 82–83v.

*Missbilligung von Äußerungen des Referenten der Katholischen Abteilung
in der Petitionskommission des Abgeordnetenhauses über Bismarcks Politik
gegenüber den Jesuiten.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 250; Bd. 3/1, Fallstudie „Katholische Abteilung“.

Euer Hochwohlgeboren haben nach Ihrer Anzeige vom 14. dieses Monats bei den Beratungen der Petitionskommission des Abgeordnetenhauses über die sogenannte Klosterfrage in Beziehung auf die Niederlassung der Jesuiten in Schrimm die Erklärung abgegeben, daß wegen dieser Niederlassung vor Jahr und Tag Verhandlungen zwischen den beteiligten Ministerien gepflogen seien, der Gegenstand aber zu einem Einschreiten der Staatsbehörden nicht angetan befunden sei, nachdem von dem Herrn Ministerpräsidenten konstatiert worden, daß nach den bisherigen Erfahrungen das Verhalten der Mitglieder dieser Niederlassung zu begründeten Klagen keinen Anlaß geboten habe, was in gleicher Weise von allen katholischen Geistlichen der Provinz Posen nicht zu sagen sei.

Kann ich es schon nicht billigen, daß Euer [Hochwohlgeboren] ohne meine ausdrückliche Ermächtigung die Person des Herrn Ministerpräsidenten in die Debatte gezogen, so hat dies um so mehr mein Befremden erregen müssen, als Sie sich bei dessen Erwähnung nicht streng an den aktenmäßigen Hergang der Sache gehalten und dem Herrn Ministerpräsidenten Äußerungen in den Mund gelegt haben, die derselbe so, wie Sie sie wiedergegeben, nicht getan hat. Das mir abschriftlich mitgeteilte Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten an den Herrn Minister des Innern vom 17. November 1867 – das einzige, welches derselbe in der oben erwähnten Angelegenheit erlassen – enthält in der hier in Betracht kommenden Beziehung nur folgendes:

Der Oberpräsident von Horn erkennt in seinem erwähnten Berichte vom 15. Mai dieses Jahres an, daß die Jesuiten in der Provinz Posen sich daselbst von allen politischen Agitationen, selbst in den Jahren 1863 und 1864, ferngehalten haben, ein Lob, welches bekanntlich der katholischen Pfarrgeistlichkeit dieser Provinz keineswegs allgemein erteilt werden kann.

Demnach hat der Herr Ministerpräsident nicht konstatiert, daß das Verhalten der Jesuiten in Schrimm zu begründeten Klagen keinen Anlaß geboten habe, und ebensowenig über das Verhalten derselben im allgemeinen sich geäußert, sondern nur die Mitteilung des Oberpräsidenten von Horn hinsichtlich des Fernbleibens der Jesuiten von politischen Agitationen erwähnt, ohne sich über das sonstige Verhalten der Jesuiten zu äußern.

Euer Hochwohlgeboren hätten diese wesentliche Abweichung Ihrer Erklärung von dem Inhalt der Akten um so sorgfältiger vermeiden sollen, als Ihnen nicht entgehen konnte, daß die der Staatsregierung feindselige Partei und deren Organe in der Presse Ihre weitere Äußerung über die Wirksamkeit der Jesuiten im allgemeinen dahingehend, daß diese besonders in der Abhaltung von Missionen bestehe, bei welchen erfahrungsmäßig Beobachtung der Untertanentreue und Gehorsam gegen die Obrigkeit betont werden, als eine ebenfalls mit der Auffassung des Herrn Ministerpräsidenten übereinstimmende Verteidigung der Jesuiten überhaupt werde ausgebeutet werden, wie es denn auch in der gehässigsten Weise bereits vielfach geschehen ist.

Ich kann Ihnen hiernach den Vorwurf nicht ersparen, daß Sie sich durch jene Äußerung eine Unvorsichtigkeit haben zuschulden kommen lassen, die ich um so lebhafter bedauere, als Sie sonst in allen amtlichen Verhältnissen sich der äußersten Sorgfalt befleißigt und stets den gebührenden Takt bewahrt haben. Ich darf vertrauen, daß Ihnen die unangenehme Erfahrung im vorliegenden Fall zur heilsamen Warnung dienen werde.

**74 b. Schreiben des Kultusministers Heinrich von Mühlher
an Ministerpräsident Otto Graf von Bismarck.**

Berlin, 21. Dezember 1869.

Korrigiertes und genehmigtes Konzept.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, I. Sekt. 31 Lit. L Nr. 27, Bl. 84–85.

*Information Bismarcks über den Erlass an den Referenten der Katholischen Abteilung
Joseph Linhoff wegen dessen Äußerungen über Bismarcks Jesuitenpolitik.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 250; Bd. 3/1, Fallstudie „Katholische Abteilung“.

Infolge Eurer Exzellenz sehr geehrten Schreibens vom 17. des Monats habe ich heute die abschriftlich ganz ergebenst angeschlossene Verfügung¹ an den Geheimen Regierungsrat Linhoff erlassen. Eure Exzellenz wollen daraus geneigtest ersehen, daß ich demselben die Unvorsichtigkeit und Taktlosigkeit seiner auf Hochdieselben bezüglichen Äußerung bei der Beratung der Petitionskommission des Abgeordnetenhauses über die sogenannte Klosterfrage ernstlich und, wie ich annehmen darf, in einer für sein zartes Ehrgefühl und bei seiner sonst bewährten gewissenhaften Amtsführung sehr empfindlichen Art verwiesen habe. Einen Bruch der Amtsverschwiegenheit aber habe ich ihm nicht vorwerfen können, da den Ministerialkommissarien, welche die Interessen der Staatsregierung in den Kommissionsberatungen des Landtages vertreten sollen, nicht wohl die Befugnis bestritten werden kann,

¹ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 74 a.

von ihrer auf den Akten beruhenden Kenntnis des Gegenstandes der Beratung Gebrauch zu machen. Geschieht dies nicht mit der gebührenden Vorsicht und Diskretion, so ist das allerdings zu rügen, dürfte aber wohl nicht ohne weiteres als Bruch der Amtsverschwiegenheit anzusehen sein, sofern es sich nicht um wirkliche Amtsgeheimnisse handelt, was vorliegend nicht der Fall ist. Ebenso wenig glaube ich dem p. Linhoff nach der in langjähriger Beobachtung bewährt gefundenen Ehrenhaftigkeit seines Charakters und Zuverlässigkeit seiner Gesinnung eine tendenziöse Richtung bei der Abgabe seiner in Rede stehenden Erklärung zutrauen zu dürfen. In welcher Weise derselbe seine Erklärung über die Klosterfrage für den Kommissionsbericht formuliert hat, wollen Eure Exzellenz geneigtest aus den mit der Bitte um Rückgabe angeschlossenen Abschriften² ersehen.

Die gewünschte Berichtigung der auf die Jesuiten-Niederlassung in Schrimm bezüglichen Erklärungen füge ich mit dem geneigtest mitgeteilten Zeitungsausschnitt³ ganz ergebenst bei, indem ich ebenmäßig anheimstelle, dieselbe im Fall der hochgeneigten Billigung durch die Provinzialkorrespondenz oder die Norddeutsche Allgemeine Zeitung veröffentlichen lassen zu wollen.

**75. Privat-dienstliches Schreiben des Appellationsgerichts-Präsidenten
Friedrich Hermann Sydow an Kultusminister Adalbert Falk.**

Münster, 18. Februar 1872.

Ausfertigung, gez. Sydow.

GStA PK, VI. HA, NL F. H. Sydow, Nr. 3, Bl. 7–7v.

*Falks Studienfreund empfiehlt, den Altphilologen Prof. Dr. Hermann Bonitz
als Ministerialbeamten im Kultusministerium einzustellen.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 230.

Hochverehrter Freund! Liebe Exzellenz!

Da es doch immerhin möglich wäre, daß die in die Nr. 48 (zweites Blatt) der Köln[ischen] Zeitung übergegangene Nachricht, nach welcher Sie auf Herrmann Bonitz als Direktor der Unterrichtsabteilung unter anderen Ihr Auge richten dürften, einen Funken von Wahrheit für sich hätte, so will ich nicht unterlassen, Ihnen Gelegenheit zu geben, so unbefangen als möglich sich ein Bild von diesem Manne zu entwerfen. Ich erlaube mir deshalb, Ihnen

² *Liegen der Akte nicht bei.*

³ *Spencersche Zeitung vom 21.12.1869; liegt der Akte bei, Bl. 88. – Eine Richtigstellung für die Presse zum Fall Linhoff, verfasst im Kultusministerium von Unterstaatssekretär Hermann Lehnert am 21.12.1869, ebd., Bl. 86 (korrigiertes Konzept) bzw. 92 (Abschrift).*

anliegend einen Brief von Bonitz an mich vom 20. Januar 1867 und seine Antrittsrede in Berlin vom 14. Oktober desselben Jahres¹ zu senden, wozu ich nur bemerken will, daß ich, einer seiner frühesten Schüler, noch heut von Herzen erfreut bin, durch die Unterhandlungen, die ich mit Trendelenburg, Seydel usw. geführt, dem Vaterlande diesen Schatz an Wissen und praktischem Talent wiedergewonnen zu haben. Dr. th. ist er in Kiel geworden. Er ist der Vater der evangel[ischen] Kirchenverfassung in Öste[r]reich und war unter Thun (1849) Organisator des dortigen Gymnasialwesens. Näheres habe ich vielleicht später einmal Ihnen mitzuteilen Gelegenheit, wenn ich nach dort komme. Ich habe für Ostern große Sehnsucht danach. Sollten Sie aber darüber nicht zu sprechen wünschen, so bitte ich nur um die Gewogenheit, die beiden Anlagen, die ich bis dahin für mich aufzubewahren bitte, geneigtest unter einfachem Couvert wieder an mich zurückgelangen zu lassen. Auch bitte ich, diese meine Mitteilungen als das, was sie allein sein wollen, zu betrachten, als die vertraulichen Ihres Sie hochverehrenden Freundes F[riedrich] Sydow.

**76. Immediatbericht des Kultusministers Robert von Puttkamer.
Berlin, 11. Oktober 1879.**

Ausfertigung, gez. von Puttkamer.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 20486, Bl. 156–161.

Antrag auf Ernennung des Kunstreferenten im Kultusministerium Richard Schöne zum Direktor der Generalverwaltung der Königlichen Museen in Berlin. – Zustimmung des Kronprinzen als Protektor der Königlichen Museen. – Reform des Museums-Statuts.

Vgl. Bd. 1/1, S. 256; Bd. 2/1, Kap. IV (Kunst).

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät verfehle ich nicht in Befolgung des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni dieses Jahres über die Wiederbesetzung der Stelle des Generaldirektors der Königlichen Museen in Berlin im Anschluß an die vorläufige Anzeige meines Amtsvorgängers vom 30. Juni dieses Jahres alleruntertänigst, wie folgt, zu berichten. In dem Berichte meines Amtsvorgängers vom 2. August 1877 ist dargelegt, daß und weshalb durch die im Laufe der Zeit wesentlich veränderten Verhältnisse der Königlichen Museen sich als notwendig ergeben hat, Abänderungen des Statuts für dieselben vom 25. Mai 1868 insbesondere in bezug auf die Stellung des Chefs der Museumsverwaltung im Verhältnis einerseits zu den Abteilungsdirektoren, andererseits zum vorgesetzten Minister eintreten zu lassen. Dem dringendsten unaufschieblichen Reformbedürfnisse ist durch die

¹ *Liegen der Akte nicht bei.*

Bestimmungen über die Stellung der Abteilungsdirektoren und über die Verwendung der sächlichen Fonds entsprochen worden, welche infolge der erwähnten und des weiteren Berichts meines Amtsvorgängers vom 6. November 1878 durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. desselben Monats und Jahres genehmigt worden sind. Die Vorschläge in Betreff der Änderung des Verhältnisses des Chefs der Museumsverwaltung zum vorgesetzten Minister waren von meinem Amtsvorgänger bis dahin ausgesetzt worden, wo Graf von Usedom der ihm infolge des Allerhöchsten Erlasses vom 18. Mai 1872 übertragenen Verwaltung der Stelle des Generaldirektors der Königlichen Museen entbunden werden würde. Nachdem dies durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni dieses Jahres erfolgt ist, hat mein Amtsvorgänger zunächst Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen als dem höchsten Protektor der Königlichen Museen die Gesichtspunkte dargelegt, welche nach seinem Ermessen bei der Regelung der Generalverwaltung zu verfolgen sein würden. Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit hat hierauf huldvoll zu erkennen gegeben, daß diese Gesichtspunkte Höchst Seiner eigenen Auffassung entsprechen. Auch ich kann nach sorgfältiger Erwägung nur dieselben mir vollkommen aneignen und erlaube mir, sie nachstehend ehrfurchtsvoll vorzutragen.

Die Bestimmungen vom 13. November vorigen Jahres gehen von der Annahme aus, daß die Leitung der einzelnen Museumssammlungen nur Männern von erprobtem Sachverständnis und wissenschaftlicher Autorität anvertraut werden kann, und daß es zweckmäßig und notwendig ist, diesen Männern nach der wissenschaftlich-künstlerischen Seite der Verwaltung eine zwar nicht unbedingte, aber doch weitgehende Selbständigkeit und Freiheit zu gewähren und damit auch die Verantwortung für diesen Teil der Verwaltung zu überlassen. Andererseits macht schon die Vereinigung so vieler verschiedener Sammlungen in zwei eng verbundenen Gebäuden, das Vorhandensein einer eigenen gemeinsamen Kasse, eines gemeinsamen Büreaus und manches andere, was damit zusammenhängt, das Fortbestehen einer Zentralverwaltung an den Museen unentbehrlich. Im allgemeinen hat das Verhältnis, wie es sich nach Erlaß der Bestimmungen vom 13. November vorigen Jahres herausgestellt hat, sich bewährt und es würde sich vorwiegend darum handeln, dasselbe klar und präzise festzustellen.

Der Chef der Generalverwaltung würde danach an der Spitze der gesamten Königlichen Museen stehen, der nächste Vorgesetzte ihrer sämtlichen Beamten sein und ihnen gegenüber die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde haben, auch innerhalb gewisser Grenzen ihnen Urlaub zu erteilen befugt sein. Er würde die Museen nach außen vertreten; alle Erlasse des vorgesetzten Ministers würden an ihn gelangen und durch ihn an die übrigen Beamten übermittelt werden, wie letztere nur durch ihn sich an den Minister zu wenden hätten. Ihm würde die oberste Fürsorge für Sicherheit, Erhaltung, Reinheit, Zugänglichkeit der gesamten Gebäude und Sammlungen zustehen; in Feuersgefahr und anderen Notfällen würde er alle Anordnungen zu treffen befugt und verpflichtet sein. Er würde von dem Gange der gesamten Verwaltung sich fortgesetzt zu überzeugen, die Einhaltung der für den Besuch der Museen und die Tätigkeit der Beamten vorgeschriebenen

Stunden zu überwachen, die Oberaufsicht über die Kasse und über das Bureau zu führen, alle eingehenden Sachen an die zu ihrer Bearbeitung verpflichteten Beamten zuzuteilen und die pünktliche Erledigung aller Geschäfte zu kontrollieren haben. Auch dürfte ihm die Verpflichtung aufzulegen sein, mindestens ein Mal im Jahr von jeder einzelnen Abteilung der Sammlungen, von dem Stande der Arbeiten in denselben und von ihrer ganzen Verwaltung persönlich Kenntnis zu nehmen und über das Ergebnis seiner Beobachtungen dem vorgesetzten Minister zu berichten. Endlich hätte er die Subaltern- und Unterbeamten, erstere mit Genehmigung des Ministers, anzustellen und für die Besetzung der Stellen der höheren Beamten dem Minister Vorschläge zu machen.

Wenn in dieser Weise die Kompetenz des Chefs der Generalverwaltung bemessen wird, so wird gegenüber den weitgehenden Befugnissen, welche den Abteilungsdirektoren eingeräumt sind, auch die Einheitlichkeit und der regelmäßige Gang der Verwaltung gesichert und dem vorgesetzten Minister ermöglicht sein, ohne zu außerordentlichen unter allen Umständen bedenklichen Maßregeln greifen zu müssen, eine wirksame Oberaufsicht über die Museen zu führen.

Von wesentlicher Bedeutung ist zur Erreichung dieses Zweckes, daß der an der Spitze der Museen stehende Beamte die Angelegenheiten derselben zugleich im Ministerium als Referent bearbeite. Nur durch diese Anordnung würde es gelingen, den seit Begründung der Museen immer von neuen hervorgetretenen Differenzen zwischen der Generalverwaltung der Museen und dem vorgesetzten Minister zu begegnen. Dies Ziel ließe sich auf zwei Wegen erreichen: entweder könnte die Stelle des Generaldirektors in die eines Vortragenden Rates im Ministerium verwandelt werden, der alsdann zur Verwaltung der Museen zu kommittieren wäre; oder die Stelle eines Generaldirektors der Königlichen Museen würde in ihrer bisherigen Benennung in der Weise aufrechterhalten, daß der damit betraute Beamte die Stelle eines Vortragenden Rats im Ministerium als unbesoldetes Nebenamt bekleidete. Die letztere Alternative scheint den Vorzug zu verdienen, da es dem Ansehen und der Bedeutung der Stelle des Generaldirektors entsprechen dürfte, mit ihr wenigstens nahezu das jetzige etatsmäßige Gehalt verbunden zu erhalten, und da auch eine nach außen als selbständig sich darstellende Gestaltung der Verwaltung für eine so ausgedehnte Anstalt, wie die Königlichen Museen, sich empfiehlt. Nur würde es sehr wünschenswert sein, dem Generaldirektor einen besonderen Justitiarius beizugeben, der für den Abschluß der zahlreichen vorkommenden Verträge und anderen Rechtsgeschäfte erforderlich erscheint. In der Stellung der übrigen Beamten würde keine wesentliche Änderung gegen das Statut vom 25. Mai 1868 und die Bestimmungen vom 13. November vorigen Jahres einzutreten brauchen.

Dagegen kommt, wenn eine definitive Ordnung für die Verwaltung der Königlichen Museen gegeben werden soll, zur Erwägung, ob nicht die Königliche Nationalgalerie in den Verband der Königlichen Museen aufzunehmen wäre. Es ist keine Frage, daß dies manche wesentliche Vorteile haben würde: der Justitiar, der Baumeister, die Kasse, der Königlichen Museen würden zweckmäßig auch für die Nationalgalerie in Anspruch zu nehmen sein. Eine völlige Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Unterbeamten würde bei der Nähe

und Verwandtschaft der Institute sehr nützlich sein und nur auf jenem Wege durchgeführt werden können. Wenn diese Momente für die Einverleibung der Nationalgalerie in die Museen sprechen, so dürfte diese Maßregel doch zweckmäßig erst nach Durchführung der ehrfurchtsvoll vorgeschlagenen Neuregelung der Stellung des Generaldirektors der Königlichen Museen unter Mitwirkung des Allerhöchst ernannten Chefs der Generalverwaltung in Verbindung mit den übrigen organischen Änderungen durch ein neues Statut zur Ausführung zu bringen sein.

Wenn Eure Majestät die vorgetragenen Gesichtspunkte huldreich gutzuheißen geruhen, so darf ich ehrfurchtsvoll die Hoffnung hegen, daß mein von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen gnädigst gebilligter Vorschlag in bezug auf die für die Stelle des Generaldirektors der Königlichen Museen zu bestimmende Persönlichkeit gleichfalls des Allerhöchsten Beifalls sich erfreuen wird. Es ist dies der Vortragende Rat in dem mir allergnädigst anvertrauten Ministerium, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Richard Schöne. Derselbe hat seit dem Jahre 1872 die Angelegenheiten der Königlichen Museen und der übrigen Kunstanstalten mit ausgezeichneter Einsicht, seinem Geschmack und hingebendem Eifer bearbeitet und seine vorzügliche Befähigung für das in Rede stehende neue Amt dadurch erwiesen, daß er mit geschickter und glücklicher Hand seit einer Reihe von Monaten interimistisch die Geschäfte des bisherigen Chefs der Generalverwaltung geführt hat. Er würde daneben in der Stellung des Vortragenden Rates als unbesoldetem Nebenamt zu belassen sein und als solcher insbesondere die Angelegenheiten der Königlichen Museen als Referent weiter bearbeiten, sofern nicht in einzelnen Fällen die Ernennung eines anderen Referenten im dienstlichen Interesse für nötig oder zweckmäßig erachtet würde.

Die durch seine Ernennung zum Generaldirektor der Königlichen Museen erledigte besoldete Vortragende Ratsstelle würde einstweilen durch den Direktor der Königlichen Nationalgalerie Dr. Jordan als Hilfsarbeiter neben seinem Hauptamte kommissarisch versehen werden, bis die Einverleibung der Nationalgalerie in die Königlichen Museen statutarisch geordnet und in Verbindung damit über die weitere amtliche Stellung des p. Dr. Jordan die Allerhöchste Entscheidung erfolgt sein wird.

Eure Majestät bitte ich hiernach unter Zustimmung des Staatsministeriums¹ alleruntertänigst,

durch huldreiche Vollziehung der im Entwurfe ehrfurchtsvoll beigeschlossenen Bestallung den Geheimen Oberregierungsrat und Vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Dr. Richard Schöne, unter Belassung in dieser Stellung als unbesoldetem Nebenamt, zum Generaldirektor der Königlichen Museen in Berlin allergnädigst ernennen zu wollen.

6 Sitzung vom 6.10.1879, TOP 6; vgl. Spenkuch, Hartwin (Bearb.), *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38*, Bd. 7, Hildesheim u. a. 1999, Regest Nr. 21, S. 51.

Ich werde demnächst nach den vorgetragenen Gesichtspunkten ein neues Statut für die Königlichen Museen mit Einschluß der Nationalgalerie ausarbeiten lassen und, nachdem dasselbe die Billigung des Höchsten Protektors gefunden haben wird, Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung ehrerbietigst unterbreiten.

77. Immediatbericht des Kultusministers Gustav von Goßler.

Berlin, 20. Juni 1881.

Ausfertigung, gez. Goßler.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18722, Bl. 14–17v.

*Antrag auf Ernennung von Hermann Lucanus zum Unterstaatssekretär,
von Friedrich Wilhelm Barkhausen zum Ministerialdirektor
und von Richard de la Croix zum Direktor der neuen Volksschulabteilung.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 230.

Nachdem Eure Kaiserliche und Königliche Majestät mich zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu ernennen geruht haben, bedarf die von mir bisher bekleidete Stelle eines Unterstaatssekretärs in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten der Neubesetzung. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium erlaube ich mir, Eure Majestät in tiefster Ehrfurcht zu bitten, durch huldvolle Vollziehung der anliegenden Bestallung¹ den Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Friedrich Carl Hermann Lucanus zum Unterstaatssekretär in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Allerhöchst ernennen zu wollen.

Das überaus anerkennende Urteil, welches alle meine Vorgänger, unter denen p. Lucanus in dem diesseitigen Ministerium gearbeitet hat, über die ausgezeichneten Eigenschaften seines Geistes und Charakters, über seine seltene Geschäftsgewandtheit, Gründlichkeit und Zuverlässigkeit gefällt haben, kann ich meinerseits nur im vollsten Umfange teilen. Bereits früher vielfach als Hilfsarbeiter im Ministerium beschäftigt, wurde er im Jahre 1871 zum Vortragenden Rate und im Jahre 1878 zum Ministerialdirektor und Wirklichen Geheimen Oberregierungsrate ernannt und befindet sich, gegenwärtig in seinem einundfünfzigsten Lebensjahre stehend, in dem Vollbesitze seiner Leistungsfähigkeit und seiner Spannkraft.

¹ *Liegt der Akte nicht bei. Die Marginalie lautet: 1 Bestallung Allerhöchst vollzogen: Bad Ems, den 22. Juni 1881.*

Unter der Verwaltung meines unmittelbaren Vorgängers hat sich p. Lucanus das ebenso rückhaltslose wie wohlverdiente Vertrauen seines Chefs zu erwerben geruht und in hervorragendem Maße und mit erheblichem Verdienst sich namentlich in den Arbeiten auf kirchenpolitischem Gebiete beteiligt.

Die hoffnungsreichen Anfänge einer allmählichen Annäherung zwischen dem Staate und der römischen Kirche, wie sie in Osnabrück und Paderborn zu verzeichnen sind, beruhen nicht zum kleinsten Teile auf der Gewandtheit, mit welcher p. Lucanus die ihm übertragenen Verhandlungen an Ort und Stelle geführt hat, und über die Geschicklichkeit, mit welcher er die aus Anlaß der Kölner Domfeier ihm gestellte Aufgabe erledigt hat, haben Eure Majestät, wie mir versichert worden ist, seinerzeit Allerhöchste Anerkennung auszusprechen geruht. Mit einer seltenen Arbeitskraft verbindet p. Lucanus nicht minder einen festen Willen und angenehme Umgangsformen, welche ihn in besonderem Maße befähigen, den so umfangreichen und schwierigen Verwaltungsapparat wie den des diesseitigen Ministeriums als Unterstaatssekretär zu leiten.

Für den Fall, daß Eure Majestät die Ernennung des p. Lucanus zum Unterstaatssekretär in Gnaden genehmigen sollten, gestatte ich mir, gleichfalls im Einverständnis mit dem Königlichen Staatsministerium, zu seinem Nachfolger den Konsistorialpräsidenten, bis zum 1. August dieses Jahres noch als Geheimer Oberregierungsrat im diesseitigen Ministerium fungierenden Friedrich Wilhelm Barkhausen in Vorschlag zu bringen und Eure Majestät alleruntertänigst zu bitten, durch huldreiche Vollziehung der beigeschlossenen Bestallung¹ den p. Barkhausen zum Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat mit dem Range eines Rats erster Klasse allergnädigst ernennen zu wollen.

Über die Qualifikation des p. Barkhausen hat mein unmittelbarer Vorgänger Eurer Majestät in dem Berichte vom 14. April dieses Jahres, mittels dessen die Ernennung desselben zum Direktor des Konsistoriums in Kassel mit dem Amtscharakter eines Präsidenten und dem Vorbehalte des Ranges eines Rats zweiter Klasse erbeten wurde, sein Urteil ausgesprochen. Ich habe demselben nur wenig hinzuzufügen. p. Barkhausen, zur Zeit fünfzig Jahre alt, im Dienst des ehemaligen Königreichs Hannover vorgebildet, gehört dem diesseitigen Ministerium seit dem Jahre 1873 als Vortragender Rat an, ist innerhalb des Ministeriums vielseitig beschäftigt worden, hat aber überwiegend die kirchenrechtlichen Angelegenheiten der neuen Provinzen bearbeitet. Auf dem Boden der hannoverschen lutherischen Landeskirche erwachsen und mit den Verhältnissen auch der reformierten Glaubensverwandten der Provinz Hannover genau vertraut, gehört er mit der ganzen Wärme und Innigkeit, welche sein Wesen auszeichnet, der evangelischen Landeskirche an und ist von dem lebendigsten Interesse für dieselbe und alle ihre Bestrebungen beseelt. Die Sicherheit seiner Glaubensstellung, die Klarheit seines Geistes und die Festigkeit, welche sich in seiner ganzen Persönlichkeit ausspricht, haben ihm überall die vollste Achtung erworben und lassen ihn zu einem leitenden Mitarbeiter auf kirchlichem Gebiet vorzugsweise geeignet erscheinen. Seine hervorragende Kenntnis auch der innerkirchlichen Verhältnisse der

neuen Landesteile, für welche die gegenwärtige Zusammensetzung des Ministeriums einen vollen Ersatz nicht bieten würde, haben mich in erster Linie mitbestimmt, diese bedeutende Kraft dem Ministerium nicht allein zu erhalten, sondern sie auch für die Direktorstelle in Vorschlag zu bringen.

Obwohl p. Barkhausen einer der ältesten Räte des Ministeriums ist, so würde er, falls Eure Majestät ihn zum Direktor zu ernennen geruhen sollten, nicht allein dem Geheimen Oberregierungsrat von Wussow, sondern auch dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrate de la Croix vorgezogen werden. Ersterer kann bei der Besetzung der Direktorstelle nicht in Frage kommen, letzterer dagegen – und ich halte mich für verpflichtet, dies Eurer Majestät gegenüber offen auszusprechen – erscheint, an und für sich betrachtet, befähigt, den in Rede stehenden Posten zu bekleiden, und mit ihm haben wohl auch andere erwarten dürfen, daß Eure Majestät p. de la Croix als Direktor der Geistlichen Abteilung genannt werden würde. Nach wiederholter und ernster Prüfung habe ich mich aber entschlossen, dem p. Barkhausen den Vorzug zu geben. An Integrität, Zuverlässigkeit des Charakters, Treue in der Arbeit und Gediegenheit der Kenntnisse sind mir beide gleich wert. Vor der mehr kritischen und juristisch angelegten Natur des p. de la Croix zeichnet sich p. Barkhausen aber durch eine große Frische, Wärme, Initiative und Bestimmtheit im Disponieren und Handeln aus. Diese persönlichen Eigenschaften in Verbindung mit der dem p. Barkhausen innewohnenden, nicht leicht ersetzbaren Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse der neuen Landesteile sind für meinen Entschluß bestimmend gewesen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß mit Eurer Majestät Genehmigung demnächst eine besondere Abteilung für das niedere Schulwesen, deren Angelegenheiten bereits seit dem vorigen Jahre der Direktion des p. de la Croix unterstellt sind, gebildet und demselben die neu zu errichtende Direktorstelle übertragen werden wird, um diesen verdienten und ausgezeichneten Besamten in einen seiner Befähigung entsprechenden Posten zu bringen.

78. Immediatbericht des Kultusministers Robert Graf von Zedlitz-Trützschler.

Berlin 27. Juni 1891.

Ausfertigung, gez. Zedlitz-Trützschler.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18723, Bl. 153–158.

*Antrag auf Ernennung zu Vortragenden Räten
für Reinhold Köpke, Erich Müller, Hermann v. Chappuis und Konrad Schottmüller¹.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 260.

Bei dem allergnädigst mir anvertrauten Ministerium sind gegenwärtig die Stellen von vier Vortragenden Räten zu besetzen, von denen zwei durch den Staatshaushaltsetat für den 1. April 1891/92 neu begründet und für schultechnische Räte bestimmt sind, während die anderen beiden durch die Pensionierung des Geheimen Oberregierungsrats Beinert und die Ernennung des Geheimen Regierungsrats Dr. Chalybäus zum Konsistorialpräsidenten in Kiel zur Erledigung gekommen sind.

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät erlaube ich mir zur Beförderung in die beiden schultechnischen Stellen den Provinzialschulrat Dr. Köpke und den Geheimen Regierungsrat Dr. Schottmüller und in die beiden anderen Stellen die Regierungsräte Müller und von Chappuis alleruntertänigst in Vorschlag zu bringen.

Dr. Reinhold Köpke, 1839 zu Berlin geboren, evangelischer Konfession, hat nach Ablegung der Abiturientenprüfung in Berlin und Bonn Philologie studiert und demnächst in der Prüfung durch die wissenschaftliche Prüfungskommission die Fakultas in Latein, Griechisch, Deutsch, Religion und Geschichte für alle Klassen des Gymnasiums erlangt. Nach Ableistung des Probejahrs am Gymnasium zu Guben wurde er bei dieser Anstalt Ostern 1863 ordentlicher Lehrer und 1869 als Oberlehrer an das Gymnasium zu Charlottenburg versetzt. Im Jahre 1873 zum Direktor des Gymnasiums zu Küstrin ernannt, schied er Michaelis 1880 aus diesem Amte wieder aus, um das Direktorat des städtischen Gymnasiums zu Landsberg a. W. zu übernehmen. Von hier aus erfolgte durch Allerhöchste Bestallung vom 19. März 1883 seine Ernennung zum Provinzialschulrat und Mitglied des Provinzialschulkollegiums der Provinz Schleswig-Holstein. Die günstigen Erfolge seiner Tätigkeit in dieser Stellung waren die Veranlassung, daß ihn mein Amtsvorgänger im Mai vorigen Jahres als Hilfsarbeiter in das Ministerium berief.

Dr. Konrad Schottmüller, 1841 zu Berlin geboren, evangelischer Konfession, trat 1858 in die militärische Laufbahn ein, mußte dieselbe aber 1860 wegen Brustschwäche wieder auf-

¹ *Schottmüller war mit Wilhelm II. persönlich bekannt. Eine Marginalie des Kabinettssekretärs Abb auf Bl. 153 lautet: Sch[ottmüller] ist von Seiner Majestät telegraphisch von seiner Ernennung in Kenntnis gesetzt. Gemäß einer weiteren Marginalie Bl. 162 erhielt Schottmüller im Oktober 1891 vier Wochen Urlaub, um in Rom für Wilhelm II. Kunstgegenstände anzukaufen.*

geben und besuchte hierauf das hiesige Werdersche Gymnasium, welches er 1864 mit dem Zeugnis der Reife verlies. Er studierte in Göttingen und Berlin Philologie, Archäologie und Geschichte, legte die Prüfung für das höhere Lehramt ab und trat 1869 als Hilfslehrer bei dem jetzigen Sophien-Gymnasium ein. Im Jahre 1870 wurde er Lehrer am Kadettenkorps, in dessen obersten Klassen er den Unterricht in Geschichte und Deutsch zu erteilen hatte. 1878 erfolgte seine Ernennung zum etatsmäßigen Professor beim Kadettenkorps. Durch seine auf eingehenden historischen Studien und Forschungen beruhende schriftstellerische Tätigkeit in den gelehrten Kreisen vorteilhaft bekannt geworden, wurde er, als es sich um die Errichtung des jetzigen historischen Instituts in Rom handelte, zu dessen Leitung ausersehen und zu dem Ende vom 1. April 1888 ab aus seiner Stellung beim Kadettenkorps beurlaubt. Er hat als Leiter des Instituts, als welcher er auch verblieb, nachdem er inzwischen als Bibliothekar der hiesigen Bibliothek in das diesseitige Ressort übernommen war, die ersprießlichsten Dienste geleistet und ist in Anerkennung hierfür durch Allerhöchstes Patent vom 30. November 1890 mit dem Charakter als Geheimer Regierungsrat begnadigt worden. Da sein Gesundheitszustand ihm einen dauernden Aufenthalt in Rom nicht gestattete, wurde er aus seiner dortigen Tätigkeit abberufen und vom November 1890 ab dem diesseitigen Ministerium überwiesen, bei welchem er als Hilfsarbeiter beschäftigt wird und insbesondere in den Referaten für die Universitäten und das höhere Schulwesen tätig ist.

Erich Müller, 1851 zu Görlitz geboren, evangelischer Konfession, hat Ostern 1868 die Universität bezogen, um die Rechte zu studieren, ist 1872 zum Referendar und 1877 zum Gerichtsassessor ernannt worden. Bald darauf als Kreisrichter, 1879 als Amtsrichter in Greiffenberg, Provinz Schlesien, angestellt, wurde er 1883 aus diesem Amte abberufen, um in die Stelle des Justitiars und Verwaltungsrats bei dem Provinzialschulkollegium in Koblenz einzutreten, welche ihm auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1883 übertragen worden war. Im Jahre 1885 zum Regierungsrat befördert, wurde er im Mai 1886 an die Generalverwaltung der hiesigen Königlichen Museen zuerst als Hilfsarbeiter versetzt und demnächst durch Allerhöchste Bestallung vom 13. April 1887 bei diesem Kunstinstitut zum Justitiar und Verwaltungsrat ernannt. Daneben wird er seit März 1890 aushilfsweise im Ministerium beschäftigt und arbeitet hier in Angelegenheiten der Museen und des höheren Schulwesens.

Hermann von Chappuis, 1855 zu Waldenburg in Schlesien geboren, evangelischer Konfession, ist nach Vollendung seiner juristischen Studien 1876 als Gerichtsreferendar in den Schuldienst getreten und 1882 zum Gerichtsassessor ernannt worden. Zuerst kommissarisch und unter dem 17. Dezember 1883 definitiv als Landrat des Kreises Schubin, Regierungsbezirk Bromberg, angestellt, stand er an der Spitze des Kreises bis 1888, in welchem Jahr er zum Regierungsrat befördert und an die Regierung zu Posen versetzt wurde. Bei dieser bearbeitete er neben dem Justitiariat der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen das kirchliche Dezernat derselben und die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten im Oberpräsidium. Er erwarb sich bald in bezug auf seinen Fleiß und seine Begabung ein so gün-

öffentlichen Arbeiten vom 10. August 1880 B. 2238/39. (i[n] a[cta] pers[onalia] von Dehn-Rotfelser). Hier heißt es:

„Außer dem Besitze zuverlässiger kunstgeschichtlicher und archäologischer Kenntnisse und außer dem lebendigen Eifer für die Lösung der ihm gestellten Aufgabe, glaube ich von dem Konservator bautechnische Kenntnisse und Erfahrungen verlangen zu sollen. Die bisherige Entwicklung weist wenigstens darauf hin, daß quantitativ und qualitativ die Baudenkmäler weitaus überwiegen und daß es nicht genügt, wenn der Konservator die Erhaltungswürdigkeit eines Baudenkmal feststellt und begründet, sondern daß er auch in der Lage sein muß, den Umfang, die Art und Weise der Restaurierung, die Höhe der Kosten, die Verteilung derselben auf die einzelnen Restaurationsperioden mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen. Nur dann wird er, wie ich annehme, bei den Verhandlungen an Ort und Stelle auf die der Regel nach sich ablehnend verhaltenden Interessenten den geeigneten Einfluß gewinnen und durch persönliche Bemühungen einigermaßen die Wirkung ersetzen, welche sonst nur durch Gewährung staatlicher Zuschüsse erreicht werden könnte. Dem Konservator muß somit außer der erforderlichen geschäftlichen Gewandtheit auch die Fähigkeit beiwohnen, mit den Beteiligten (Kommunalverbänden, Korporationen, Beamten, Privatpersonen aller Art) ausdauernd, taktvoll und geschickt zu verhandeln und die mit seinem Beruf untrennbar verbundenen Anstrengungen gern und willig zu ertragen“

Diese Gesichtspunkte werden jetzt noch als maßgebend anzusehen sein. Ich bin der Ansicht, daß der Konservator der Kunstdenkmäler auch in Zukunft aus dem Stande der Architekten zu wählen sein wird.

Unzweifelhaft wäre an erster Stelle Baurat Dr. Steinbrecht zu nennen. Indessen ich habe seit langer Zeit wiederholt hierüber mit ihm Rücksprache gehalten. Er hat entschieden abgelehnt und ich glaube, er wird es auch jetzt tun, wenn offiziell eine Anfrage an ihn gerichtet würde. Neben Steinbrecht eine Autorität annähernden Ranges zu bezeichnen ist schwer. Vielleicht wäre Baurat Tornow in Metz zu nennen; aber er wird zur Zeit seine Stellung nicht aufgeben können und wollen.

Das nächstliegende ist nun, Umschau zu halten unter den preußischen Provinzialkonservatoren, welche Architekten sind. Der den Jahren nach älteste, Geheimer Baurat Bluth, wäre seiner Beschäftigung nach wohl geeignet; aber sein hohes Alter (72 Jahre) schließt seine Wahl von vornherein aus. Denn es ist das größte Gewicht darauf zu legen, daß als Konservator ein in kräftigem Mannesalter stehender Architekt gewählt wird, damit die Erfahrungen und die örtliche Kenntnis der Bau- und Kunstdenkmäler, welche er erst nach und nach sich erwerben kann, zum Vorteil der Sache und des Staates möglichst lange dienstbar bleiben.

Besonders habe ich die Aufmerksamkeit auf den Provinzialkonservator für Schlesien, Landbauinspektor Lutsch zu lenken; die übrigen Provinzialkonservatoren, welche Architekten sind – Ludorff, Boetticher und Laur – so befriedigend sie an ihrer jetzigen Stelle wirken, können meines Erachtens nicht in Frage kommen. (Lutsch ist bei der Einführung der Organisation der Denkmalpflege in den Provinzen als erster Konservator – 9. September

1891 gewählt und 7. Juni 1892 bestätigt worden. Vorher schon war er seit 1884 mit der Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmäler Schlesiens beschäftigt. Dies Werk (4 Bände) ist vollendet. Der noch fehlende Registerband wird binnen kurzem veröffentlicht werden. Das zugehörige, groß angelegte und mit vorzüglicher Sorgfalt bearbeitete Bilderwerk wird Ostern nächsten Jahres erscheinen und nach den Vorarbeiten, von welchen ich Kenntnis genommen habe, voraussichtlich alle den anderen Inventaren beigegebenen bildlichen Darstellungen übertreffen. Außerdem hat Lutsch mehrere in Fachkreisen wertgeschätzte Werke herausgegeben: Mittelalterliche Backsteinbauten Mittel-Pommerns, – Wanderungen durch Ostdeutschland zur Erforschung volkstümlicher Bauweise, – Neuere Veröffentlichungen über das Bauernhaus in Deutschland, Österreich-Ungarn und in der Schweiz, – das Bauernhaus Thüringens, – Grundsätze für die Erhaltung und Instandsetzung älterer Kunstwerke geschichtlicher Zeit in der Provinz Schlesien, – Jahresberichte über die Denkmalpflege in Schlesien 1896/99 usw.

Seine Tätigkeit als Konservator der Provinz ist von großem Erfolge begleitet gewesen. In der 46. Sitzung des Hauses der Abgeordneten [am] 14. März vorigen Jahres hat der Abgeordnete Seydel erklärt, Lutsch sei „ein vortrefflicher Beamter, der in den weitesten Kreisen sich höchster Anerkennung erfreue“, der Abgeordnete Szmula „stimmte in das Lob vollständig ein“ usw.

Allerdings sind von den Regierungspräsidenten und den Regierungen der Provinz mehrfach Klagen über die Geschäftsführung Lutschs vorgebracht worden. Indessen, wenschon er etwas polemisch veranlagt ist, so gab doch im wesentlichen die Neuheit der Organisation Anlaß dazu. Jeder Kreisbauinspektor fühlte sich gekränkt, daß Herr Lutsch die Sache besser verstehen wollte, als er. Die Kirchen- und Zivilgemeinden hielten die Tätigkeit Lutschs für eine unberufene Einmischung in ihre Angelegenheiten. Man übersah ganz, daß dem Provinzialkonservator die Rechte und Pflichten des staatlichen Konservators übertragen waren.

Grade der – wenn auch zugegeben werden mag, teilweise rücksichtslosen Energie Lutschs ist es zu danken, daß die Organisation in Schlesien so rasch Boden gefaßt und gute Früchte getragen hat. Weiter sprechen für die Wahl Lutschs folgende Umstände. Er hat bisher eine für den Unterhalt seiner Familie (er ist verheiratet und hat 2 Töchter) auskömmliche Einnahme bezogen aus seinen Arbeiten für das Inventar und das Bildwerk. Diese Einnahme fällt nach Vollendung der Arbeiten am 1. April 1901 fort. Die Provinzialverwaltung ist zwar bereit, Lutsch als Provinzialkonservator zu behalten und eine Entschädigung von 1.200 Mark jährlich zu zahlen, hat es aber entschieden abgelehnt, für die Stelle ein Vollamt mit ausreichender Besoldung einzurichten. Gescheitert sind leider auch alle Versuche, ihm in Breslau bei der Stadtverwaltung usw. eine Stellung zu verschaffen. Herr Geheimer Oberregierungsrat Müller, bemüht, dem drohenden Notstande der Denkmalpflege zu begegnen, hatte Lutsch für eine Lehrerstelle an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule in Vorschlag gebracht. Hiervon mußte aber abgesehen werden, weil Lutsch kein Lehrtalent besitzt. – Es bliebe nun nichts anderes übrig, als daß er in die Allgemeine Bauverwaltung,

aus welcher er seit 16 Jahren beurlaubt ist, zurücktritt. Herr Oberbaudirektor Hinckeldeyn hat sich mir gegenüber bereiterklärt, zu befürworten, daß Lutsch in der Nähe von Breslau eine Bauinspektion mit kleinerem Geschäftskreise übertragen werde, so daß er daneben die Geschäfte des Provinzialkonservators wahrnehmen könnte. Ich glaube aber, daß hierauf nicht weiter eingegangen werden kann. Abgesehen davon, daß die Geschäfte auch der sogenannten kleinen Kreisbauinspektionen die Zeit und Kraft eines einzelnen richtig in Anspruch nehmen, so erscheint es bei dem Umfang, welchen die Geschäfte des Provinzialkonservators in Schlesien angenommen haben, unmöglich, beide Stellen zu vereinigen. Der Kreisbauinspektor würde von vornherein den Regierungs- und Bauräten und Regierungspräsidenten gegenüber in eine schiefe, unhaltbare Lage geraten, wenn er als Vertreter des staatlichen Konservators entgegengesetzte Ansichten vertreten müßte.

Erwägt man, daß Lutsch 16 Jahre lang mit rastlosem Eifer und Fleiß für die Denkmalpflege gewirkt hat, so wird zuzugestehen sein, daß das Kultusministerium ein großes Interesse, eine gewisse Verpflichtung hat, ihn seiner bisherigen erfolgreichen Tätigkeit zu erhalten. Für seine Wahl spricht noch, daß er die Kunstdenkmäler Schlesiens und eines Teiles von Pommern aus eigener Anschauung genau kennt. Dies würde dazu beitragen, ihm als staatlichem Konservator die Geschäftsführung nicht unwesentlich zu erleichtern.

Nach den vorstehenden Ausführungen würde meines Erachtens Lutsch in erster Linie zu empfehlen sein.

Über die Angelegenheit habe ich wiederholt eingehende Besprechungen mit dem Oberbaudirektor Hinckeldeyn gehalten, da wohl – wie früher – die endgültige Wahl nur auf Benehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu treffen sein möchte, in Berücksichtigung des Umstandes, daß der Konservator als begutachtendes Organ des Kultusministeriums Hand in Hand gehen muß mit den ausführenden Organen der Allgemeinen Bauverwaltung.

Herr Hinckeldeyn hält es wie ich für besonders wünschenswert, daß einem Regierungs- und Baurat das Amt anvertraut würde. Unter diesen Beamten findet sich aber zur Zeit keiner von solcher Autorität, daß man ihn unbedingt in Vorschlag bringen könnte. Zunächst wäre der Geheime Baurat Launer zu nennen, welcher seiner Persönlichkeit nach durchaus zu empfehlen wäre, welcher auch – seitdem er Regierungs- und Baurat in Koblenz ist, wo die Mehrzahl seiner Dienstgeschäfte Bau- und Kunstdenkmäler betreffen – ein großes Interesse und Verständnis erfolgreich betätigt hat. Indessen er steht in vorgerücktem Lebensalter und ist früher auf fernliegenden Gebieten – Eisenbahnbau usw. – beschäftigt gewesen. Gleichermassen würde besonders wegen seiner Gewandtheit im persönlichen Verkehr der Regierungs- und Baurat Bohnstedt zu empfehlen sein. Nach meiner Beobachtung ist aber sein Urteil nicht hinreichend gereift. Herr Hinckeldeyn hat ferner noch den Landbauinspektor F[riedrich] Schultze, Schriftleiter des Zentralblattes der Bauverwaltung, genannt, welcher sich eingehender mit der Denkmalpflege beschäftigt hat. Auch Professor Borrmann, Verfasser des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler von Berlin, wäre zu erwähnen.

Von anderer Seite wird vielleicht der Geheime Regierungsrat von Tiedemann und der Architekt Bodo Ebhard empfohlen werden. Gegen die Wahl des einen wie des anderen müßte ich mich entschieden aussprechen. Beide gelten zwar als sehr begabte Architekten; sie stehen aber in selbstschaffender moderner Tätigkeit und sind deshalb ungeeignet für das Amt des Konservators.

Ich wiederhole, daß meinerseits die Wahl von Lutsch zu befürworten ist.

79 b. Immediatbericht des Kultusministers Konrad Studt.

Berlin, 4. Oktober 1901.

Ausfertigung, gez. Studt.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18725, Bl. 104–112v.

Nochmalige Darlegung der Gründe Studts für die Wahl von Hans Lutsch als Konservator der Kunstdenkmäler. Wilhelm II. soll den in der Probezeit bewährten Lutsch nun definitiv ernennen.

Vgl. Bd. 1/1, S. 262; Bd. 2/1, Kap. IV (Kunst).

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät haben nach der mir durch Allerhöchst Ihren Geheimen Kabinettsrat gewordenen Mitteilung Anstand genommen, den von mir vorgelegten Entwurf zu einer Bestallung für den Landbauinspektor Baurat Lutsch als Geheimen Regierungsrat und Konservator der Kunstdenkmäler zu vollziehen, und die Allerhöchste Willensmeinung dahin kundzugeben geruht, daß mit der so verantwortungsvollen Leitung der Pflege der Kunstdenkmäler eine Persönlichkeit zu betrauen sei, welche gleich dem bisherigen Konservator Persius und seinem Amtsvorgänger von Dehn-Rotfelser auf diesem schwierigen Gebiete besondere Erfahrung und bereits eine Autorität besäße, wie sie für die mannigfachen Verhandlungen mit den Staats- und Kommunalbehörden dringend wünschenswert sei. Eure Majestät haben mir befohlen, in eine erneute Prüfung der Frage einzutreten, ob die Eurer Majestät unbekannte Persönlichkeit des Baurats Lutsch nach dieser Richtung den zu stellenden Anforderungen voll entspricht und wollen erneut einem anderweiten Vorschlage entgegensehen.

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät wollen mir huldreichst gestatten, über die Erwägungen und Gründe, welche mich zu der Einberufung des Baurats Lutsch zunächst als Hilfsarbeiter in das mit anvertraute Ministerium und demnächst zu dem eingangs erwähnten Antrag veranlaßt haben, folgendes ehrfurchtsvoll vorzutragen.

Als der frühere hochverdiente Landeskonservator der Kunstdenkmäler, Geheime Oberregierungsrat Persius, mir seinen Entschluß anzeigte, aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand treten zu müssen, hielt ich es für meine Pflicht, ihm Gelegenheit zu eingehenden Vorschlägen über seinen Nachfolger im Amte zu geben. An die Spitze seines Berichts stellte

p. Persius aus einem Schreiben meines Amtsvorgängers vom 10. August 1880 folgende Ausführungen als die nach seiner Ansicht für die Wahl des Landeskonservators auch jetzt noch maßgebenden Gesichtspunkte.

„Außer dem Besitze zuverlässiger kunstgeschichtlicher und archäologischer Kenntnisse und außer dem lebendigen Eifer für die Lösung der ihm gestellten Aufgabe, glaube ich von dem Konservator bautechnische Kenntnisse und Erfahrungen verlangen zu sollen. Die bisherige Entwicklung weist wenigstens darauf hin, daß quantitativ und qualitativ die Baudenkmäler weitaus überwiegen und daß es nicht genügt, wenn der Konservator die Erhaltungswürdigkeit eines Baudenkmal feststellt und begründet, sondern daß er auch in der Lage sein muß, den Umfang, die Art und Weise der Restaurierung, die Höhe der Kosten, die Verteilung derselben auf die einzelnen Restaurationsperioden mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen. Nur dann wird er bei den Verhandlungen an Ort und Stelle auf die der Regel nach sich ablehnend haltenden Interessenten den geeigneten Einfluß gewinnen und durch persönliche Bemühungen einigermaßen die Wirkung ersetzen, welche sonst nur durch Gewährung staatlicher Zuschüsse erreicht werden könnte. Dem Konservator muß somit außer der erforderlichen geschäftlichen Gewandtheit auch die Fähigkeit beiwohnen, mit den Beteiligten (Kommunalverbänden, Korporationen, Beamten, Privatpersonen aller Art) ausdauernd, taktvoll und geschickt zu verhandeln und die mit seinem Beruf untrennbar verbundenen Anstrengungen gern und willig zu ertragen.“

Nachdem er diese Gesichtspunkte, die, wie ich hoffe, auch Eurer Majestät Zustimmung finden werden, als für ihn maßgebend vorangestellt und seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben hat, daß der Konservator der Kunstdenkmäler auch in Zukunft aus dem Stande der Architekten zu wählen sein werde, fährt er fort:

„Unzweifelhaft wäre an erster Stelle Baurat Dr. Steinbrecht zu nennen. Indessen ich habe seit langer Zeit wiederholt hierüber mit ihm Rücksprache gehalten. Er hat entschieden abgelehnt und ich glaube, er wird es auch jetzt tun, wenn offiziell eine Anfrage an ihn gerichtet würde.“

Persius lenkt alsdann die Aufmerksamkeit auf den Provinzialkonservator für Schlesien, Baurat Lutsch, über welchen er sich folgendermaßen äußert:

„Lutsch ist bei der Einführung der Organisation der Denkmalpflege in den Provinzen als erster Konservator – 9. September 1891 gewählt und 7. Juni 1892 bestätigt worden. Vorher schon war er seit 1884 mit der Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmäler Schlesiens beschäftigt. Dies Werk (4 Bände) ist vollendet. Der noch fehlende Registerband wird binnen kurzem veröffentlicht werden. Das zugehörige, groß angelegte und mit vorzüglicher Sorgfalt bearbeitete Bilderwerk wird Ostern nächsten Jahres erscheinen und nach den Vorarbeiten, von welchen ich Kenntnis genommen habe, voraussichtlich alle den anderen Inventaren beigegebenen bildlichen Darstellungen übertreffen. Außerdem hat Lutsch mehrere in Fachkreisen wertgeschätzte Werke herausgegeben: Mittelalterliche Backsteinbauten Mittel-Pommerns, – Wanderungen durch Ostdeutschland zur Erforschung volkstümlicher Bauweise, – neuere Veröffentlichungen über das Bauernhaus in Deutschland, Österreich-

Ungarn und in der Schweiz, – das Bauernhaus Thüringens, – Grundsätze für die Erhaltung und Instandsetzung älterer Kunstwerke geschichtlicher Zeit in der Provinz Schlesien, – Jahresberichte über die Denkmalpflege in Schlesien 1896/99 usw.

Seine Tätigkeit als Konservator der Provinz ist von großem Erfolge begleitet gewesen. In der 46. Sitzung des Hauses der Abgeordneten [am] 14. März vorigen Jahres hat der Abgeordnete Seydel erklärt, Lutsch sei „ein vortrefflicher Beamter, der in den weitesten Kreisen sich höchster Anerkennung erfreue“, der Abgeordnete Szmula „stimmte in das Lob vollständig ein“ usw.

Allerdings sind von den Regierungspräsidenten und den Regierungen der Provinz mehrfach Klagen über die Geschäftsführung Lutschs vorgebracht worden. Indessen, wenn schon er etwas polemisch veranlagt ist, so gab doch im wesentlichen die Neuheit der Organisation Anlaß dazu. Jeder Kreisbauinspektor fühlte sich gekränkt, daß Herr Lutsch die Sache besser verstehen wollte als er. Die Kirchen- und Zivilgemeinden hielten die Tätigkeit Lutschs für eine unberufene Einmischung in ihre Angelegenheiten. Man übersah ganz, daß dem Provinzialkonservator die Rechte und Pflichten des staatlichen Konservators übertragen waren.

Grade der – wenn auch zugegeben werden mag, teilweise rücksichtslosen – Energie Lutschs ist es zu danken, daß die Organisation in Schlesien so rasch Boden gefaßt und gute Früchte getragen hat.“

Nachdem Persius alsdann den Geheimen Baurat Launer in Koblenz, den Regierungs- und Baurat Bohnstedt in Kassel, den Landbauinspektor Schultze, Schriftleiter des Zentralblattes der Bauverwaltung in Berlin, und den Professor Borrmann, Direktorassistenten an dem hiesigen Kunstgewerbemuseum, als möglicherweise in Betracht zu ziehende Kandidaten genannt hat, schließt er seinen Bericht:

„Vielleicht wird auch der Geheime Regierungsrat von Tiedemann und der Architekt Bodo Ebbhard empfohlen werden. Gegen die Wahl des einen wie des anderen müßte ich mich entschieden aussprechen. Beide gelten zwar als sehr begabte Architekten; sie stehen aber in selbstschaffender, moderner Tätigkeit und sind deshalb ungeeignet für das Amt des Konservators. Ich wiederhole, daß meinerseits die Wahl von Lutsch zu befürworten ist.“

Ich habe darauf wiederholte und eingehende Beratungen in dem mir anvertrauten Ministerium unter Zuziehung des p. Persius und des Oberbaudirektors Hinckeldeyn im Ministerium der öffentlichen Arbeiten veranlaßt.

Neben Lutsch kam in erster Linie der geniale Restaurator der Marienburg, Baurat Dr. Steinbrecht in Frage. Allein es war bekannt, daß derselbe sich von seinem Lebenswerk nicht zu trennen wünschte und sich auch den körperlichen Anstrengungen, mit denen das Amt des Landeskonservators infolge der vielen und beschwerlichen Dienstreisen verbunden ist, nicht mehr gewachsen fühlte.

An dem letzteren Grunde scheiterte auch die Möglichkeit, den Eurer Majestät persönlich bekannten Geheimen Oberbaurat Spitta für das Amt des Landeskonservators in Aussicht zu nehmen.

Unter den Regierungs- und Bauräten wurde seitens der Staatsbauverwaltung in erster Linie auf den auch von Persius genannten Regierungs- und Baurat Bohnstedt hingewiesen. Allein bei voller Anerkennung seiner Gewandtheit im persönlichen Verkehr bezweifelte . Persius selbst, daß sein Urteil hinreichend gereift sei. Dieser Zweifel wurde wesentlich dadurch bestärkt, daß sich noch in neuerer Zeit bei der Behandlung einzelner Fragen auf dem Gebiete der Kunstdenkmalpflege grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Landeskonservator ergeben hatten.

Seitens der Generalverwaltung der Königlichen Museen war auf den Direktorialassistenten bei dem hiesigen Kunstgewerbemuseum, Professor Borrmann aufmerksam gemacht worden. Seiner Wahl stand das Bedenken entgegen, daß er nur ganz kurze Zeit praktischer Architekt gewesen war und seit längeren Jahren der praktischen Baukunst entfremdet ist. Bei den eingehenden Erörterungen der Personenfrage trat immer wieder die Überzeugung hervor, daß die Tätigkeit als Provinzialkonservator die beste Vorbildung für den Landeskonservator sei, woran sich die Frage knüpfte, ob sich nicht unter den Provinzialkonservatoren ein geeigneter Nachfolger für p. Persius finde.

Die Stellung der Provinzialkonservatoren ist in ihrer gegenwärtigen Bedeutung erst durch die unermüdliche organisatorische Tätigkeit von Persius geschaffen. Allerdings bringt die mehr auf die Erhaltung des Bestehenden als auf die Neuschaffungen gerichtete Tätigkeit der Provinzialkonservatoren mit sich, daß ihr Name nur einem engeren Kreise bekannt wird. Dagegen sind die ihnen gestellten Aufgaben wesentlich gleicher Art, wie diejenigen des Landeskonservators, so daß ihre Tätigkeit sowohl auf praktischem wie auf wissenschaftlichem Gebiete eine Vorbereitung für die Stellung des Landeskonservators bildet, welche in diesem Umfange früher nicht bestanden hat. Auch würde es zur Hebung des Standes der zu immer bedeutsameren Aufgaben berufenen Provinzialkonservatoren und zur Förderung ihrer Berufsfreudigkeit beitragen, wenn der Landeskonservator aus ihrer Mitte gewählt würde.

Unter den Provinzialkonservatoren ragen unzweifelhaft der Baurat Lutsch und der Provinzialkonservator für die Rheinprovinz, Professor Clemen als die tüchtigsten hervor. Clemen ist jedoch der an Jahren jüngere und steht auch wohl an wissenschaftlicher Vertiefung dem p. Lutsch noch nicht gleich. Zudem ist er nicht Architekt, so daß Persius selbst davon abgeraten hat, ihn als geeigneten Nachfolger zu benennen.

Diese Erwägungen führten zu der einstimmigen Meinung der vorgenannten sachverständigen Berater, daß der Baurat Lutsch für die Nachfolge des p. Persius und die zunächst probeweise Wahrnehmung der Geschäfte des Landeskonservators als die geeignete Persönlichkeit zu bezeichnen sei.

Auf Grund dieser eingehenden Erwägungen glaubte ich der wissenschaftlichen Befähigung des p. Lutsch für die bedeutsamen Aufgaben des Landeskonservators sicher zu sein, zumal sich auch seine literarischen Produktionen allgemeiner Anerkennung in Fachkreisen erfreuen.

Ich habe ihn deshalb mit der probeweisen Wahrnehmung der Geschäfte des Landeskonservators beauftragt, nachdem ich ihn auf die Bedenken, welche gegen ihn wegen der Art seines persönlichen Auftretens vorlägen, in ernster Weise hingewiesen hatte. Die in dieser Beziehung bestandenen Besorgnisse haben sich jedoch nicht bewahrheitet, und ich bin geneigt, die früheren Differenzen mit den Provinzialbehörden auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, welche sich jedem neuen Amte, das sich in der bestehenden Behördenorganisation Platz und Ansehen verschaffen soll, entgegenstellen. Ich habe dem p. Lutsch auf seinen Dienstreisen wiederholt den erfahrenen Verwaltungsreferenten für Angelegenheiten der Kunstdenkmalspflege, einmal auf einer längeren, mit mehreren schwierigen Verhandlungen belasteten Dienstreise den Abteilungsdirektor für Kunstangelegenheiten beigegeben. Beide haben übereinstimmend berichtet, daß das Auftreten des p. Lutsch und die Art der Verhandlung durchaus verbindlich sei, und daß Lutsch durch seinen ruhigen Ernst in Verbindung mit seiner fachlichen Überlegenheit wirksamen Eindruck nicht verfehle. Die Reisen boten Gelegenheit, auch über die Ansichten in den beteiligten Kreisen Erkundigungen einzuziehen. Die Urteile lauteten durchweg anerkennend. Damit in vollem Einklang steht, daß Lutsch mehrere Angelegenheiten, die sich durch den Widerspruch und durch Eigenmächtigkeiten der Gemeinden sehr verworren gestaltet hatten, durch maßvolles Fordern und kluges Entgegenkommen in den mündlichen Verhandlungen zur Zufriedenheit geordnet hat.

Nach alledem glaube ich, Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät den Baurat Lutsch als wohl geeignet für die Stelle des Konservators der Kunstdenkmäler in tiefster Ehrfurcht empfehlen zu dürfen.

In den beteiligten Kreisen ist es nicht unbekannt, daß die Tätigkeit des Lutsch eine probeweise ist. Eine längere Ausdehnung der Probezeit, welche nunmehr 6 Monate beträgt, würde als Ausdruck des Zweifels an seiner Befähigung und Bewährung die Gewinnung autoritativen Ansehens erschweren. Auch machen die vielfachen Verhandlungen mit den Spitzen von Staats- und größeren Kommunal- sowie von Kirchenbehörden, aber auch mit den Vertretern kleinerer Verbände [es] erwünscht, daß der mit der Vertretung der Kunstdenkmalspflege betraute oberste technische Beamte auch mit dem äußeren Ansehen der Stellung auftreten kann. Aus diesen Erwägungen heraus wage ich es, Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät nochmals den Antrag auf Allerhöchste Ernennung des Landbauinspektors Baurat Lutsch zum Geheimen Regierungsrat und Konservator der Kunstdenkmäler in tiefster Ehrfurcht zu unterbreiten, indem ich glaubte, über die Sachlage in so ausführlicher Weise Eurer Majestät berichten zu dürfen.

Für den Fall der Genehmigung meiner Ausführungen habe ich mir gestattet, einen neuen Entwurf für eine Bestallung¹ alleruntertänigst beizufügen.

1 *Liegt der Akte nicht bei. Dazu die Marginalie:* Allerhöchst vollzogen Neues Palais, den 16.10.1901.

**80. Aus dem Schreiben des Kultusministers Konrad Studt
an Ministerpräsident Bernhard von Bülow.**

Berlin, 16. März 1902.

Konzept, gez. Studt.

GStA PK, VI. HA, NL Studt, Nr. 18, Bl. 104 f.

Ablösung von Max Kügler als Direktor der Volksschulabteilung und Ernennung von Philipp Schwartzkopff als Nachfolger, was Konservative und Katholiken erfreuen wird. – Der Katholik Adolf Förster soll Direktor der Medizinalabteilung werden.

Vgl. Bd. 1/1, S. 231 und 233.

Eurer Exzellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf die neuliche Unterredung ganz ergebenst mitzuteilen, daß es in meiner Absicht liegt, die bisher von dem Ministerialdirektor Dr. Kügler bekleidete Stelle des Leiters der Volksschulabteilung im Kultusministerium dem Leiter der Geistlichen Abteilung, Ministerialdirektor D. Schwartzkopff zu übertragen. Der Genannte, der aus früheren Stellungen mit den Geschäften der Unterrichtsverwaltung vertraut und vermöge seiner besonderen Befähigung und Gewandtheit der fraglichen Aufgabe durchaus gewachsen ist, genießt infolge seines sachlichen und geschickten Auftretens im Landtage das Vertrauen aller Parteien. Als positiver Christ und Förderer zahlreicher Unternehmungen der Wohltätigkeit und inneren Mission erfreut er sich der Sympathien der Konservativen, hat aber auch vertrauensvolle Beziehungen zu maßgeblichen Mitgliedern der national-liberalen Partei. Ich betrachte es als zweifellos, daß die fragliche Maßnahme auch in katholischen Kreisen beifällig aufgenommen werden würde. [...] ¹

Dieses Arrangement würde den besonderen Vorteil bieten, daß endlich ein Katholik (kirchlich korrekt, aber staatsfremd), der Geheime Oberregierungsrat Dr. Förster, welcher seit Jahren die stetig an Bedeutung und Umfang wachsenden Geschäfte der Medizinalabteilung mit Erfolg leitet, zum Ministerialdirektor mit den vollen Kompetenzen dieser Stellung ernannt werden könnte. Die Zentrumsparthei würde dies sicherlich mit besonderer Genugtuung begrüßen. Mit dem Finanzminister Freiherr von Rheinbaben, der bisher die Mittel für einen Direktor der Medizinalabteilung zu bewilligen nicht bereit war, habe ich mich über diesen Ausweg, der besondere Etatsmittel nicht erfordert, bereits vertraulich verständigt. [...]

¹ In der ausgelassenen Passage erläutert Studt, daß die Geistliche Abteilung zum kleinen Teil weiter von Schwartzkopff selbst, ansonsten von Unterstaatssekretär Hermann Wever zusammen mit dem ältesten Rat der Abteilung, Karl Löwenberg, geleitet werden soll.

81 a. Immediatgesuch des Ministerialdirektors Friedrich Althoff.**Schierke, 24. August 1907.***Ausfertigung, gez. Althoff.**GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18726, Bl. 159–159v.*

*Aus Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit und Arbeitskraft
bittet Althoff Wilhelm II. um Entbindung von allen seinen Ämtern.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 233.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster Kaiser und König,
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät erlaube ich mir in tiefster Ehrfurcht zu bitten, allergnädigst mir den Abschied aus meinen Ämtern als Ministerialdirektor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, als Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen und als Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek zum 1. Oktober dieses Jahres unter Gewährung der gesetzlichen Pension erteilen zu wollen.

Im 69. Lebensjahr stehend und nach einer Dienstzeit von mehr als 46 Jahren, von denen ich nahezu 25 Jahre dem Ministerium der geistlichen p. Angelegenheiten angehört habe, bin ich durch meinen mangelhaften Gesundheitszustand zu dieser alleruntertänigsten Bitte gezwungen. Ich empfinde es selbst immer mehr, daß ich der Arbeitslast, welche mit meinen Stellungen verbunden ist, auf die Dauer nicht weiter gewachsen bin. Mehr aber noch bestimmt mich die dringende Mahnung der Ärzte, welche mir für den Fall der Fortsetzung meiner bisherigen Tätigkeit eine sehr ungünstige Prognose stellen, während sie anderenfalls mir noch Aussicht auf einige Jahre fruchtbaren Schaffens machen zu können glauben. Es liegt deshalb auch der Gedanke fern, während des erbetenen Ruhestandes zu feiern. Vielmehr werde ich nach Kräften bestrebt sein, unausgesetzt fortzuarbeiten und mich dabei nämlich denjenigen Aufgaben zuwenden, welche durch die Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881 betreffs der sozialen Fürsorge vorgezeichnet sind und auf die ich durch die allergnädigste Verleihung des Wilhelm-Ordens mit Anlaß der 25jährigen Wiederkehr des weltgeschichtlichen Tages mich noch besonders hingewiesen fühle. In dieser Weise darf ich hoffen, mit Gottes Hilfe auch während meines Ruhestandes noch einen kleinen Teil des unermeßlich großen Dankes abzutragen, den Eurer Majestät ich für die viele mir erwiesene Huld und Gnade zu schulden so glücklich bin und der mein Denken, Sinnen und Trachten erfüllen wird bis zu meiner letzten Stunde.

In tiefster Ehrfurcht verharre ich als Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät alleruntertänigster, treu-gehorsamster Althoff

Wirklicher Geheimer Rat

**81 b. Schreiben des Ministerpräsidenten Bernhard von Bülow
an den Geheimen Kabinettsrat Hermann von Lucanus.**

Norderney, 2. September 1907.

Ausfertigung, gez. Bülow.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18726, Bl. 149d–149e.

*Die Verabschiedung von Friedrich Althoff als Ministerialdirektor ist trotz
dessen großer Verdienste politisch richtig. Lucanus soll Wilhelm II. raten,
Althoff nicht zum Bleiben in seiner Stellung aufzufordern.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 233.

Geheim!

Hochverehrte Exzellenz

Der Ministerialdirektor im Kultusministerium, Wirkliche Geheimer Rat Dr. Althoff, scheint die Absicht zu haben, noch im Laufe dieses Jahres seine Versetzung in den Ruhestand zu erbitten. Eure Exzellenz wissen, wie hoch ich diesen sehr bedeutenden Mann und seine sehr hervorragenden Leistungen schätze. Trotzdem halte ich es aus sachlichen und persönlichen Gründen für notwendig, daß er bald aus dem Staatsdienste scheidet und glaube, daß auch der jetzige Herr Kultusminister bei aller Anerkennung der großen Verdienste, die Exzellenz Althoff sich erworben hat, nicht wünschen kann, daß er noch lange in seinem Ministerium verbleibt.

Eurer Exzellenz glaubte ich mit Rücksicht auf das Vertrauen, das Herr Althoff mit Recht auch bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige genießt, von meiner Auffassung der Sachlage Kenntnis geben zu sollen, da ich es nicht für ausgeschlossen halte, daß Seine Majestät den Wunsch äußert, den bewährten Beamten noch länger in seiner Stellung festzuhalten.

Mit angelegentlichsten Empfehlungen verbleibe ich stets in treuer Verehrung

Eurer Exzellenz aufrichtig ergebener B[ernhard] Bülow

**81 c. Immediatbericht des Finanzministers Georg Freiherr von Rheinbaben
und des Kultusministers Ludwig Holle.**

Berlin, 19. September 1907.

Ausfertigung, gez. Rheinbaben, Holle.

GStA PK, I. HA, Rep. 89, Nr. 18726, Bl. 155–157.

Antrag auf Berufung des hochverdienten Friedrich Althoff in das Herrenhaus, damit er dort politisch weiterwirken kann. Gewährung eines Pensionszuschusses von 5.000 Mark jährlich aus dem Dispositionsfonds Wilhelms II.

Vgl. Bd. 1/1, S. 252.

Euere Kaiserliche und Königliche Majestät haben mir, dem mitunterzeichneten Minister der geistlichen p. Angelegenheiten, durch den Geheimen Kabinettsrat mitteilen lassen, daß Allerhöchst Dieselben das mit meinem Bericht vom 28. vorigen Monats vorgelegte und anbei ehrfurchtsvoll wieder beigefügte Entlassungsgesuch¹ des Wirklichen Geheimen Rats Dr. Althoff mit Bedauern entgegengenommen haben und meinem weiteren Berichte sowie dem Vorschlage für die Verleihung eines neuen Gnadenbeweises huldvollst entgegensehen wollen.

Auch wenn sich das Allgemeinbefinden des Wirklichen Geheimen Rats Dr. Althoff während eines Aufenthalts in Schierke erfreulicherweise etwas gehoben hat, so glaube ich doch auch nach nochmaliger Prüfung im eigensten Interesse des Genannten seinem nach reiflicher Erwägung gefaßten Entschluß nicht entgegenzutreten zu dürfen, sondern das Entlassungsgesuch aus den Gründen meines Vorberichts befürworten zu müssen. Ich gestatte mir deshalb, den Entwurf zu einem Allerhöchsten Abschied in tiefster Ehrfurcht vorzulegen.

Als Allerhöchste Auszeichnung dürfte nach meinem, des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten, ehrfurchtsvollen Dafürhalten in erster Linie die Berufung des Dr. Althoff in das Herrenhaus unter gleichzeitiger Ernennung zum Kronsyndikus in Frage kommen.

Althoff, welchem Euere Majestät an Allerhöchst Ihrem diesjährigen Geburtstage den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Exzellenz verliehen haben, besitzt an preußischen Orden neben der großen goldenen Medaille für Wissenschaft (1895) den Roten Adler-Orden zweiter Klasse (1893), den Kronen-Orden erster Klasse (1902) mit Brillanten (27. Februar 1906) und den Wilhelm-Orden (17. November 1906).

Die Berufung des erfahrenen und genialen Mannes in das Herrenhaus würde diesem ein wertvolles Mitglied zuführen. Ebenso bin ich überzeugt, daß der Genannte, welcher von 1887 bis 1882 Professor der Rechte an der Universität Straßburg und stets ein klarer und feinsinniger Jurist gewesen ist, dem Kollegium der Kronsyndici zur Zierde gereichen wür-

¹ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 81 a.

de. Daß Althoff diese Ehrung bei seinem Scheiden aus dem Staatsdienst als den schönsten Beweis Allerhöchsten Vertrauens empfinden würde, ist mir aus früheren, wenn auch weiter zurückliegenden Äußerungen bekannt geworden. Ich habe deshalb bei dem Staatsministerium angeregt, bei Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät die vorgedachten Auszeichnungen in Antrag zu bringen. Das Staatsministerium hat meiner Anregung Folge gegeben und wird Eurer Majestät einen entsprechenden Antrag unterbreiten.

Es könnte in Frage kommen, ob Eurer Kaiserliche und Königliche Majestät die Gnade haben wollen, dem Wirklichen Geheimen Rat Dr. Althoff noch ein weiteres Zeichen Allerhöchster Huld zuteil werden zu lassen, bestehend in der Gewährung eines den Unterschied zwischen den Gehaltsbezügen und der Pension ausgleichenden Pensionszuschusses. Althoff bezog an Gehalt als Ministerialdirektor 15.000 M und als Direktor der Wissenschaftlichen Medizinaldeputation 1.500 M sowie an Wohnungsgeldzuschuß 1.500 M, zusammen 18.000 M. Seine Pension ist auf 13.017 M berechnet worden. Allerdings müssen wir diese Pension als eine sehr hohe bezeichnen, zumal Althoff keine Kinder besitzt. Andererseits verursacht die eigene Erkrankung und die schon viele Jahre währende schwere (Herz-) Krankheit seiner Frau große Ausgaben. Vermögen besitzt Althoff nicht. Persönlich von den bescheidensten Lebensansprüchen hat er, wo es sich um die Vertretung dienstlicher Interessen handelte, eine wenn auch einfache so doch sehr umfangreiche Repräsentation geübt und dadurch in Verbindung mit den Kurkosten für seine Frau das früher vorhandene kleine Vermögen aufgezehrt. Althoff hat seit Jahren eine höchst uneigennützig, von reichstem Erfolge gekrönte Tätigkeit entfaltet, indem er für allgemeine wissenschaftliche, Kunst- und Wohlfahrtsaufgaben private Kapitalien flüssig machte. Die von ihm veranlaßten vielen Stiftungen, von denen nur die Koppel-Stiftung genannt sei, belaufen sich auf eine Reihe von Millionen. Endlich scheint es wohl erwünscht, auch nach Althoffs Ausscheiden aus dem Staatsdienst in geeigneten Fällen auf seine reiche Erfahrung und seine geniale Persönlichkeit zurückzugreifen.

Dies sind die Gründe, die es in dem vorliegenden Fall ausnahmsweise rechtfertigen dürften, wenn wir Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät in tiefster Ehrfurcht den Antrag unterbreiten, durch allergnädigste Vollziehung des anliegenden Entwurfs zu einem Allerhöchsten Erlasse² dem Wirklichen Geheimen Rat Dr. Althoff zunächst auf die Dauer von 5 Jahren einen Pensionszuschuß von jährlich 5.000 M aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse huldvollst bewilligen zu wollen.

² *Liegt der Akte bei, Bl. 160.*

**82 a. Eingabe der höheren Beamtschaft des Kultusministeriums
an die preußische Regierung.
Berlin, 11. Dezember 1918.**

*Maschinenschriftliches Konzept (von Becker handschriftlich korrigierter Durchschlag)¹,
gez. Klotzsch², Hinze, Brugger, Paul, Stalman, Becker, Gürich,
Kaestner, Reinhardt, Richter, Hülsen, Krüß, Norrenberg, Grisebach, Lezius,
Trendelenburg, Engwer, Schwar[t]z, Nentwig, Wende, Falke, Graeber, Leist,
Hiecke, v. Lüpke; Pallat zeichnet 1 und 4³.
GStA PK, VI. HA, NL C. H. Becker, Nr. 1361, n. f.*

*Gefährdung des Geschäftsbetriebs des Kultusministeriums durch die unprofessionelle
Arbeitsweise des Volksbeauftragten Adolph Hoffmann und seiner Vertrauten. –
Notwendigkeit der sofortigen Abberufung.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 278 f.

Die unterzeichneten Beamten⁴ des Kultusministeriums, die mit der gesamten Beamtschaft der revolutionären Regierung zur Aufrechterhaltung der Ordnung zur Verfügung stehen, halten das für das Staatswohl unerläßliche Mindestmaß an Ordnung⁵ innerhalb ihres Geschäftskreises für gefährdet und bitten die preußische Regierung um sofortige Abhilfe. Sie verwehren sich dabei von vornherein gegen den Verdacht, daß ihre im folgenden begründete Stellungnahme gegen Herrn Adolph Hoffmann mit der parteipolitischen Stellung dieses Herren nicht [!] das mindeste zu tun hat.⁶

Die fruchtbare Zus[ammen]arbeit innerhalb des Ministeriums⁷ droht sich infolge der unsachverständigen Behandlung durch Herrn Adolph Hoffmann allmählich aufzulösen. Unter weitgehender, meist völliger Ausschaltung der technischen und juristischen Räte, unter Umgehung der nach- oder gleichgeordneten Behörden werden von einem Stab von geschäftsunkundigen Beiräten⁸ des Herrn Hoffmann die kompliziertesten⁹ und grundsätz-

1 *In der nicht foliierten Akte befinden sich zwei vom Bearbeiter dieses editierten Dokuments als A und B bezeichnete maschinenschriftliche Fassungen mit handschriftlichen Korrekturen und Zusätzen sowie vier nicht weiter berücksichtigte Seiten handschriftlicher Notizen Carl Heinrich Beckers mit einzelnen, teilweise stark korrigierten Textpassagen. Vorliegende Abschrift folgt Fassung A, die mit einer handschriftlichen Namensliste potentieller Unterzeichner endet. Einzelne bezuglose Randnotizen auf den Blättern werden nicht berücksichtigt.*

2 *Alle Namen in der Handschrift Beckers.*

3 *Die mit den Worten Die fruchtbare Zusammenarbeit sowie Auf dem Gebiet der Pädagogik beginnenden Absätze trugen ursprünglich die Nummern 1 und 4.*

4 *Geändert aus:* Die unterzeichneten höheren Beamten.

5 *Geändert aus:* halten die für das Staatswohl unerläßliche Ordnung.

6 *Handschriftlich ergänzt.*

7 *Geändert aus:* Der Geschäftsbetrieb des Ministeriums.

8 *Geändert aus:* zum Teil nicht einmal sachverständigen Beiräten.

9 *Geändert aus:* schwierigsten.

lichsten Fragen übers Knie gebrochen¹⁰. Die Regierungsmaschine wird durch diese Behandlung zum Zusammenbruch, die Staatsautorität zur Auflösung geführt.

Dem Vorgehen des Herrn Hoffmann bei der beabsichtigten Trennung von Kirche und Staat sind bereits durch die preußische Regierung selbst in aller Öffentlichkeit Schranken gesetzt worden. Wir legen Wert darauf festzustellen, daß die Beunruhigung noch⁶ wächst, und die Einheit Preußens ist in Gefahr.¹¹ Die Losreißungsbestrebungen der Rheinlande und Schlesiens sind vor allem auf die v[on] Hoff[mann] getroffenen Verfügungen zurückzuführen.⁶

Auf dem Gebiet der Pädagogik sind durch den Einfluß des Herrn Hoffmann grundlegende Reformen ohne sachgemäße Durcharbeitung einfach verfügt worden, Reformen, die man in ihren Zielen billigen kann, deren überstürzte und dilettant[ische] Ausführung aber ihre Auswirkung aussch[ließl]ich und nur das Resultat gefährdet, gegen die allgemein anerkannten pädagog[ischen] Grundsätze verstößt.¹²

Herr Adolph Hoffmann hat endlich in öffentlicher Rede am 8. Dezember erklärt, daß die Nationalversammlung gesprengt werden müsse, wenn sie keine sozialistische Mehrheit ergäbe. Er fordert weiter auf zum Barrikadenkampf und zum Blutvergießen und damit zum Ungehorsam gegen die gegenwärtige Regierung.

Die Unterzeichneten haben der revolutionären Regierung ihre Mitarbeit zugesagt,¹³ dies Versprechen loyal gehalten und stehen nach wie vor auf diesem Boden¹⁴. Sie [erwarten?] dafür aber auch von der Regierung, daß sie das Ministerium nicht unter einer Leitung beläßt, die die [erforderliche äußere?] Ordnung gefährdet, damit eine fruchtbare Reformarbeit unmöglich macht und zum Ungehorsam gegen die Regierung auffordert.¹⁵

10 *Geändert aus:* kurzerhand erledigt.

11 *Geändert aus:* Der Geist der von Herrn Hoffmann eingeleiteten Maßnahmen hat sich aber nicht verändert, die Beunruhigung wächst, und die Einheit Preußens ist in Gefahr.

12 *Der Abschnitt aus Fassung B; in Fassung A ist der maschinenschriftliche Text durchgestrichen. Am Rand findet sich der Vermerk s[iehe] anderes. Die gestrichene Passage in Fassung A lautet:* Auf dem Gebiet der Pädagogik sind von Herrn Hoffmann und seinen Helfern Verfügungen ergangen, die die Grundlagen unseres pädagogischen Systems untergraben und das kostbarste Gut des deutschen Volkes, die Seele unserer Jugend, einem doktrinären Dilettantismus preisgeben.

13 *Geändert aus:* Regierung, nicht einer bestimmten Person, ihre Mitarbeit zugesagt.

14 *Handschriftlich ergänzt:* und stehen nach wie vor auf diesem Boden.

15 *Geändert aus:* Sie müssen aber die Zusammenarbeit mit einem Mann ablehnen, der die Ordnung gefährdet und zum Ungehorsam gegen die Regierung auffordert. Aus diesem Grunde verlangen sie die sofortige Abberufung Adolph Hoffmanns.

82 b. Presseerklärung von Beamten des Kultusministeriums.**[Berlin], 19. Dezember 1918.***Druck.**Pädagogische Zeitung. Hauptblatt des Deutschen Lehrervereins 47 (1918), S. 527.**Distanzierung der Beamten des Kultusministeriums von der Politik des Volksbeauftragten Adolph Hoffmann. – Gefahr einer Ablehnung des neuen Staates durch die Lehrerschaft.**Vgl. Bd. 1/1, S. 278 f.*

Über die Zustände im preußischen Kultusministerium

veröffentlicht die „D[eu]tsche Allg[emeine] Z[eit]un[g]“, folgende Erklärung:

„In den letzten Wochen haben Erlasse und Kundgebungen aus dem Kultusministerium, besonders das Auftreten und Wirken des Herrn Adolph Hoffmann, die breiteste Öffentlichkeit beschäftigt und eine tiefgehende Erregung erzeugt. Wie uns aus den Kreisen des Ministeriums mitgeteilt wird, sind die Mitglieder des Ministeriums bei diesen Dingen nicht beteiligt. Sie sind zur Vorbereitung dieser schwerwiegenden kulturpolitischen Maßnahmen nicht herangezogen, sondern grundsätzlich ausgeschlossen worden. Sie haben zum Teil sogar erst durch die Zeitung davon erfahren. Eine Mitverantwortung trifft sie also gar nicht.“

Die Lehrerschaft hat bekanntlich in ihrem überwiegenden Teil zunächst redlich versucht, alle Bedenken, die sich aus der schulpolitischen Vergangenheit des Herrn Hoffmann ergaben, zurückzustellen und sich zur Mitarbeit bereiterklärt. Die Lehrerschaft wollte nicht den Staatswirrwarr vergrößern, sondern ihre teils helfen, daß Beruhigung und Ordnung eintreten. Sie tat das in der Erwartung, daß auch seitens der neuen Männer einige Zurückhaltung geübt werde, daß sie sich in ihren Maßnahmen und ihrem Verhalten von pädagogischen und schulpolitischen, nicht von parteipolitischen Erwägungen leiten lassen würden. Sie durfte auch nach der politischen Vergangenheit der neuen Männer annehmen, daß ihnen der Wille des Volkes (des ganzen Volkes, nicht einer Gruppe) höchstes Gesetz sei. Leider entspricht das Auftreten des Herrn Hoffmann nicht diesen Erwartungen. Wir wollen nicht im einzelnen von seinen Erlassen und von seinem Einfluß auf die Auswahl von Personen sprechen; aber wenn er sich tatsächlich zu einer „Diktatur des Proletariats“ bekannt hat, so muß das selbst alle die zurückstoßen, die an sich gern bereit sind, auf den Boden der neuen Staatsordnung zu treten und unter dem augenblicklichen Regiment um des Ganzen willen mitzuarbeiten.

**82 c. Protokollnotiz über eine Unterredung von Beamten
des Kultusministeriums mit dem Vorsitzenden des Zentralrates
der Deutschen Sozialistischen Republik Robert Leinert.**

[Berlin], 30. Dezember 1918.

Maschinenschriftliche Reinschrift (Durchschlag).

GStA PK, VI. HA, NL C. H. Becker, Nr. 1361, n. f.

*Hauptgründe für die Abberufung des Volksbeauftragten Adolph Hoffmann. – Reformstau
im Kultusministerium wegen des Gegensatzes zwischen den beiden Volksbeauftragten.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 55 und 278 f.

Am 30. Dezember 1918 haben vier Mitglieder¹⁶ des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eine Unterredung mit Herrn Oberbürgermeister Leinert herbeigeführt. Sie stellen seinem Wunsche gemäß Zweck und Inhalt der Besprechung wie folgt zusammen. Sie wandten sich an ihn im Einvernehmen mit dem Minister Haenisch, nicht als Beauftragte und Vertreter des Ministeriums, sondern als Beamte und Staatsbürger, die sich in ihrem Gewissen verpflichtet fühlen, im Anschluß an die im Reich erfolgte Neubildung des Kabinetts darauf hinzuweisen, daß bei der gegenwärtigen Lage die Abberufung des Ministers Hoffmann unaufschiebbar erscheine.

I. Sie wenden sich in einer zunächst rein preußischen Angelegenheit an die oberste Vertretung des gesamten Reiches, weil die Politik des Herrn Adolph Hoffmann eine Stimmung ausgelöst hat, welche die Reichseinheit bedroht. Bei dem Fehlen eines gemeinsamen Reichskulturamtes besitzt das preußische Kultusministerium als Unterrichts- und Bildungsministerium des größten deutschen Bundesstaates und Träger der staatlichen Rechte gegenüber den Kirchen und als evangelische kirchenregimentliche Behörde für die neuen Provinzen eine kulturpolitische Bedeutung ersten Ranges. Von hier ausgehende Maßnahmen finden weit über die preußischen Grenzen hinaus Beachtung und Nacheiferung, hier begangene Mißgriffe wirken auf die breitesten Kreise in Stadt und Land. Bei dieser Sachlage erregte die Ernennung des Herrn Adolph Hoffmann zum preußischen Kultusminister in allen Gauen des Reiches lebhaftes Besorgnis, da seine kultur- und kirchenpolitischen Ansichten überall bekannt waren. Nun ist unser Bildungssystem ein ebenso kompliziertes und empfindliches Gebilde wie unser Wirtschaftssystem. Während übereilte Reformen in

¹⁶ Eine Teilnehmerliste ist nicht überliefert; die Anwesenheit des Geheimen Regierungs- und Vortragenden Rates Carl Heinrich Becker, ab 1. April 1919 Unterstaatssekretär, wird bezeugt von Wende, Erich, C. H. Becker. *Mensch und Politiker. Ein biographischer Beitrag zur Kulturgeschichte der Weimarer Republik*, Stuttgart 1959, S. 68.

unserm Wirtschaftsleben durch die Zurückhaltung einer sachverständigen Regierung von vornherein ausgeschlossen wurden, schien unser Bildungswesen in den Händen des Herrn Hoffmann bedroht. Die allgemeine Nervosität über seine Ernennung brach alsbald in einem Entrüstungssturm aus, als er unmittelbar nach dem Amtsantritt mit einem ganz radikalen Religions- und Unterrichtsprogramm Ernst zu machen begann, vor allem da man bemerkte, daß er dabei unter Ausschaltung aller sachkundigen Berater unbekümmert um alle politischen, juristischen und wirtschaftlichen Folgen und ohne Rücksicht auf die ungewöhnlichen Zeitumstände und die lokalen und technischen Verhältnisse zu Werke ging. Seine Maßnahmen, die, wie anerkannt wird, einer ehrlichen Überzeugung entspringen und die auch den Wünschen eines Teiles der Berliner Einwohnerschaft entsprechen mögen, werden von den ganz anders gearteten Massen der nichtberlinischen Bevölkerung Preußens und des Reiches als eine schwere Beeinträchtigung ihrer Gewissensfreiheit und als Beginn eines neuen Kulturkampfes empfunden. Selbst gute Gedanken und aussichtsreiche Reformen wurden durch die überstürzte und unsachverständige Art ihrer Inangriffnahme gefährdet und wirken im entgegengesetzten Sinne. So erhielt die schon lange bestehende Abneigung gegen Berlin neue Nahrung, und wichtige Teile Preußens, so vor allem die Rheinlande und Schlesien, drohten mit dem Abfall. War einmal die Verselbständigung dieser Landesteile vor Zusammentritt der Nationalversammlung erfolgt, so war nicht abzusehen, ob diese Gebiete sich nicht auch vom Reich überhaupt abzweigen würden, zumal es an Entgegenkommen bei unsern Feinden nicht gefehlt haben würde. Zur Zeit bemüht sich die Regierung, um den von Herrn Hoffmanns Politik angefachten Brand zu löschen; es werden schwerwiegende kulturpolitische Konzessionen erwogen, um diese Provinzen beim Reich zu erhalten, während der Rücktritt Adolph Hoffmanns genügen würde, diesen zentrifugalen Kräften eines ihrer wichtigsten Agitationsmittel zu entziehen.

II. Was hier für das Reich gesagt ist, gilt in hohem Maße für Preußen. Wegen der verhängnisvollen kirchenpolitischen Wirksamkeit Hoffmanns ist die Geistliche Abteilung des Ministeriums bereits am 21. Dezember bei der preußischen Regierung vorstellig geworden.¹⁷ Wegen der Einzelheiten ist folgendes anzuführen:

a) Zwecks Einleitung der von der preußischen Regierung geplanten „Trennung von Staat und Kirche“ hatte der Herr Minister Hoffmann am 16. November die Geistliche Abteilung zu einer Konferenz berufen, in der er ihr die Eröffnung machte, daß diese Trennung im Wege der Verordnung ohne Verzug durchgeführt werden sollte, und daß insbesondere die den Kirchen bisher gewährten Staatszuschüsse spätestens am 1. April 1919 in Wegfall kommen sollten. Die Abteilung hat sogleich auf entgegenstehende schwerwiegende völker-, staats- und privatrechtliche Hindernisse und tatsächliche Bedenken mit Nachdruck hingewiesen. Sie hat sich auch des Auftrags zur Erstattung einer Äußerung über die Wirkung der Einstellung der Staatszuschüsse in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung entledigt. Zu

¹⁷ Vgl. Bd. 2/2 der vorliegenden Reihe, Dok. Nr. 68.

den weiteren einschlägigen Arbeiten ist die Geistliche Abteilung nicht mehr herangezogen worden, obgleich sehr schwerwiegende Maßnahmen getroffen wurden. Die Zurücknahme der Ortsschulaufsicht gegenüber allen geistlichen Personen, welchen sie vom Staat bisher übertragen war, und die Beseitigung des Religionsunterrichts als Pflichtunterrichtsgegenstand waren Maßnahmen, welche bereits den Beginn der Ausführung der Trennung auf dem empfindlichsten Gebiet der staatlich-kirchlichen Zusammenhänge darstellen. Durch diese Maßnahmen ist im Lande eine ungeheure Erregung entstanden. Diese wurde noch erhöht durch die Art und Weise, wie Minister Hoffmann weitere Trennungsmaßnahmen vorzubereiten unternommen hat. Wie durch die Presse bekanntgeworden ist, hat er einen Kreis von Personen zusammenberufen, von welchen keine außer Professor Kahl ein anerkanntes Sachverständnis in diesen Fragen besitzt, während bekannte Kirchenfeinde einen großen Teil der Kommission ausmachten. Zur Vorbereitung der Verhandlungen war von einem Schriftsteller Dieterich ein Gutachten ausgearbeitet worden, das nach seinem bekanntgewordenen Inhalt auf eine systematische Vernichtung der kirchlichen Lebensinteressen herausläuft. Dieterich hat auch in der Konferenz den Vorsitz geführt. Für den christlich gesinnten Teil der Bevölkerung ist durch diese Vorgänge und durch die systematische Ausschaltung der Mitglieder der Geistlichen Abteilung, welche das Vertrauen der kirchlichen Kreise genießen, der Beweis erbracht, daß die im Kultusressort durch Herrn Hoffmann vertretene provisorische Regierung eine durchaus kirchenfeindliche Politik verfolgt.

b) Infolge der Ausschaltung des Beamtenkörpers sind ferner auch erhebliche Verstöße in rechtlicher Beziehung vorgekommen. Es gilt dies insbesondere von den Maßnahmen, die sich beziehen auf den persönlichen Vertrauensmann des Herrn Hoffmann, auf Pfarrer Dr. Wessel. Dieser wurde zum Mitgliede des evangelischen Oberkirchenrats und Geheimen Oberkonsistorialrat ernannt und in Ausübung eines vermeintlichen königlichen Patronatsrechts zum Propst von St. Petri in Berlin berufen. Ferner wurde er zum Regierungsvertreter gegenüber den Kirchenbehörden mit der Befugnis der Mitzeichnung ihrer Beschlüsse (als Voraussetzung ihrer Gültigkeit!), mit der Übernahme des Vorsitzes in ihren Sitzungen und der Abhaltung von Besprechungen mit ihren Mitgliedern bestellt. Gegen beide Verfügungen ist folgendes zu sagen: Die Ernennung zum Mitgliede des evangelischen Oberkirchenrats, die früher dem Landesherrn vorbehalten war, kann nur durch die preußische Regierung erfolgen, nicht durch das Ministerium. Ein königliches Patronat über die Kirche St. Petri besteht nicht. Das Patronat gebührt vielmehr dem Magistrat der Stadt Berlin. Das Recht der Berufung des Propstes stand dem Landesherrn als *summus episcopus* der evangelischen Landeskirche zu und ist daher nicht auf ein Organ der preußischen Staatsregierung, sondern auf die oberste kirchenregimentliche Behörde übergegangen. Vor allem ist aber die Bestellung des Pfarrers Dr. Wessel zum Regierungsvertreter mit den beigelegten Befugnissen gesetzwidrig. Der Staat hat ein Aufsichtsrecht über die Kirchen und ihre Behörden nur in den in den Kirchenverfassungsgesetzen vorgesehenen Fällen. Das Aufsichtsrecht muß durch die gesetzmäßig vorgesehenen Organe ausgeübt werden. Der vom evangelischen Oberkirchenrat erhobene Einspruch muß daher als berechtigt anerkannt werden.

c) Die Geistliche Abteilung des Ministeriums ist auch bei dem in Nr. 42 der Gesetz-Sammlung veröffentlichten Gesetz, betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche, nicht beteiligt worden, welches eine Maßnahme von großer kirchenpolitischer Bedeutung darstellt und der Erregung der kirchlichen Kreise neue Nahrung bieten wird. Ob der Regierung ein so weitgehendes Gesetzgebungsrecht zusteht, ist zum mindesten fraglich; rechtlich nicht haltbar ist es aber jedenfalls, wenn Herr Hoffmann die Weiterzahlung eines etatsmäßig und auf Grund gesetzlicher Bestimmung zur Verfügung stehenden, zur Unterstützung der Errichtung neuer Pfarrstellen in leistungsunfähigen Gemeinden bestimmten Fonds suspendiert hat. Es bedeutet dies nichts anderes als eine Ausführung der Trennung von Staat und Kirche im Verwaltungswege.

Ein solches Vorgehen ohne den erforderlichen Überblick über den gesamten Stoff unter Verzicht auf den Beirat der berufenen Dienststellen und ohne Rücksicht auf rechtliche oder politische Bedenken bedeutet zweifellos eine schwere Schädigung staatlicher Interessen.

III. Auf dem Gebiete der Universitäten hat sich Herr Hoffmann zurückgehalten, da hier Herr Haenisch die Geschäfte führte, doch hätte er auch hier einen ihm von einem der neuen pädagogischen Beiräte des Ministeriums vorgelegten Entwurf zur Universitätsreform am liebsten kurzerhand herausgehen lassen, wenn nicht Herr Haenisch diese unausgereifte und undurchdachte Reform im letzten Augenblick zu Fall¹⁸ gebracht hätte.

Auf dem Gebiet des Schulwesens hat Herr Hoffmann es durchgesetzt, daß ohne Zuziehung von fachmännischen Beratern Erlasse herausgegeben sind, die schon jetzt die größte Verwirrung hervorgerufen haben. Herr Minister Haenisch hat diese Erlasse allerdings gezeichnet, aber, wie er ausdrücklich erklärte, nur um größeres Unheil zu verhüten, nachdem er mehrere noch schlimmere Teile des Erlasses getilgt hatte. In dem Erlaß über die „Schulgemeinde“, der von Herrn Dr. Wyneken herrührt, wird bestimmt, daß alle Schüler von Obertertia aufwärts gleiches Stimmrecht haben. Der Direktor und die Lehrer müssen an den Versammlungen teilnehmen und haben nur dasselbe Stimmrecht wie die Schüler. Diese wählen sich den Leiter aus der Zahl der Lehrer und beschließen selbständig ihre Geschäftsordnung. Alle 14 Tage soll eine solche „Schulgemeinde“ stattfinden; über ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Es heißt: „Die Schüler wählen aus der Schulgemeinde einen Schülerrat, der ständig die Interessen der Schülerschaft zu vertreten und im Einvernehmen mit der Schulleitung und Lehrerschaft für Ordnung zu sorgen hat.“ Da die Obertertia und Untersekunda zusammen meistens mehr Schüler haben als die schwächer besuchten drei Oberklassen, kann die ganze Schulordnung unter die Beeinflussung der unreifsten Elemente kommen. Die Eltern sind bei dieser Einrichtung gänzlich ausgeschaltet. Dem gesunden Sinn der Schüler, nicht aber der Voraussicht des Ministers Hoffmann und seines Beraters in dieser Sache ist es bisher zu danken, daß nicht ein schwerer Unfug und eine völlige Desorganisation der höheren Schulen und der Lehrerbildungsanstalten hieraus

18 *Im Original:* im letzten Augenblick nicht zu Fall.

entstanden ist. Die Stelle in dem Erlaß; „Möge die Luft der Schule gereinigt werden von dem Ungeist, der toten Unterordnung, des Mißtrauens und der Lüge“ hat die berechtigte Empörung der weitesten Kreise der Lehrerschaft hervorgerufen und ist in der Tat geeignet, das Ansehen und die Wirksamkeit der Lehrer zu untergraben sowie das Andenken an die vielen Tausende der Schüler, die sich dem Vaterland geopfert haben, zu beflecken.

In dem Religionserlaß ist verboten worden, daß Schulfeiern einen religiösen Charakter tragen. Infolgedessen waren auch die weitverbreiteten und beliebten Weihnachtsfeiern den Schulen untersagt. Überhaupt hat dieser Erlaß tief und unvermittelt in das gesamte Schulleben eingegriffen und Entrüstungstürme in den Elternkreisen aller Parteien in weiten Gegenden des preußischen Staates erregt.

Wenn es Herrn Hoffmann gestattet wird, in der bisherigen Weise weiter zu regieren und seine Gedanken durchzusetzen, droht der Ruin unserer blühenden Schulen. Schon jetzt hat die Notwendigkeit, einzelne Teile des erwähnten Erlasses aufzuheben oder abzuändern, schwerste Unordnung in den Betrieb der Schulen gebracht und das Ansehen des Ministeriums stark geschädigt.

IV. Auch auf dem Gebiete der Kunstpflege bezüglich der vormals königlichen Theater besteht die Gefahr verhängnisvoller Störungen, wie aus der Ausdrucksweise nachfolgend wiedergegebener Eingabe der Abteilung für Kunst und Wissenschaft an die preußische Regierung ersichtlich wird. Der Referent für Theaterangelegenheiten hatte am 23. Dezember ein von dem erkrankten Minister Adolph Hoffmann unterstempeltes Schreiben vom gleichen Tage erhalten, nach dem „noch heute“ ein Vertrag mit dem Regisseur Droscher über die Leitung der hiesigen Oper ausgefertigt und zur Unterschrift vorgelegt werden solle. In der Eingabe heißt es: „Sämtliche in dem Vertragsentwurf vorausgesetzten organisatorischen Neueinrichtungen sind der unterzeichneten zuständigen Ministerialabteilung für Kunst und Wissenschaft ebenso unbekannt wie die offenbar vorausgegangenen Spezialverhandlungen mit den Herren Droscher und Strauß. Auch der nach dem gemeinschaftlichen Erlaß des Unterrichts- und des Finanzministeriums vom 14. November dieses Jahres für die Verwaltungsgeschäfte der Theater verantwortliche Verwaltungsdirektor bei der Generalintendantur der Schauspiele hat von den Vorgängen nicht die geringste Kenntnis.

Der Vertragsentwurf ist in förmlicher und sachlicher Beziehung vollkommen unannehmbar. Er ist nicht durchgearbeitet und namentlich in seinen finanziellen Wirkungen gar nicht durchdacht. Er würde binnen kurzem zu einer völligen Desorganisation und finanziellen Zerrüttung der früher königlichen Theater führen. Der Vertrag würde daher auch keinesfalls ohne Beteiligung der Finanzverwaltung geschlossen werden können. Wie begründet solche Besorgnisse sind, hat sich bereits in mehreren Fällen gezeigt. So ist ohne rechtliche Beteiligung der Intendantur einem jungen Sänger, der bis 1922 kontraktlich gebunden war, ein neuer Kontrakt bis 1923 gegeben worden, der einen Mehraufwand von 62.500 M erfordert. Einem Kapellmeister ist eine erste Stelle und ein Ruhegehaltsanspruch zugesichert worden, die beide im Etat nicht vorhanden sind. Wie schwierig die Finanzgebarung der Theater

angesichts der von allen Seiten an auftretenden, in viele Millionen jährlich gehenden Ansprüche auf Lohn- und Gagenerhöhungen auch bei ordnungsmäßigem Geschäftsbetrieb ist, ist allbekannt. Hierdurch droht auch der künstlerischen Leitung der Theater ernstere Gefahr. In künstlerischer Beziehung erhält überdies der Vertrag eine völlige Abnormität, wenn nicht Unmöglichkeit, da er die Zentralinstanz jeden Einflusses auf die Auswahl und Annahme der künstlerischen Kräfte, selbst der bedeutendsten und höchstbezahlten, entkleidet. Die beteiligten Mitglieder der Abteilung für Kunst und Wissenschaft können daher die Verantwortung für die Ausführung des ihnen gewordenen Auftrags nicht übernehmen. Sie halten sich aber auch im allgemeinen staatlichen Interesse für verpflichtet, diese Art der Geschäftsführung und die daraus sich ergebenden schweren Bedenken zur Kenntnis der preußischen Regierung zu bringen.“

V. Zusammenfassend haben wir die gesamte Sachlage wie folgt gekennzeichnet:
Preußen bedarf zum Wiederaufbau mehr denn je der Zusammenfassung aller seiner reichen geistigen Kräfte. Sie zu sammeln und zu führen ist Recht und Pflicht unseres Ministeriums. Zu dieser Führung bedarf es einheitlicher und sachverständiger Leitung. An dieser Leitung fehlt es zum schweren Nachteil des Volksganzen. Die jetzt sogar nach außen scharf hervortretende Gegensätzlichkeit zwischen den Ministern Hoffmann und Haenisch macht die auch von den Mitgliedern des Ministeriums gewünschten und als notwendig erkannten Reformarbeiten unmöglich. Sie verhindert die gebotene geistige Sammlung aller Volkskreise. Statt vorhandene Gegensätze auszugleichen, schafft sie überflüssige neue und gefährdet insbesondere durch Heraufbeschwörung schwerer konfessioneller Kämpfe den Bestand unseres Staates. Verantwortlich für diese Lage ist die Wirksamkeit des Ministers Adolph Hoffmann. Die von tiefgehender Erregung zeugenden Kundgebungen weiter Volkskreise, die Ablösungsbestrebungen ganzer Staatsteile begründen die dringende Notwendigkeit seiner Abberufung. Das Vertrauen zu einem auf geistigem Gebiet leitenden, sachverständigen Minister, welcher Parteirichtung er auch angehöre, muß im Lande wiederhergestellt werden, die jetzt, auch zum schweren Schaden der Staatsautorität, verlorene Achtung vor den Anordnungen des Ministeriums muß wiedergewonnen werden.

82 d. Denkschrift¹⁹ des Vortragenden Rats Carl Heinrich Becker.**[Berlin, vor dem 4. Januar 1919.]***Maschinenschriftliches Konzept (handschriftlich revidierter Durchschlag).**GStA PK, VI. HA, NL C. H. Becker, Nr. 1370, n. f.*

Kritik an der Politik Adolph Hoffmanns, der das Bildungssystem gefährde, ungeachtet seiner persönlichen Ehrlichkeit, seiner lauterer Motive und seines guten Willens. – Möglichkeiten einer Zusammenarbeit der bürgerlichen, zur Republik loyal stehenden Kräfte des Ministeriums mit Konrad Haenisch und Max Baege.

Vgl. Bd. 1/1, S. 278 f.

Die Zustände im Kultusministerium

Von Prof. Dr. C[arl] H[einrich] Becker
Vortragender Rat im Kultusministerium

Allerlei Nachrichten über Vorgänge im neuen Ministerium für Volksbildung haben in den letzten Tagen die Öffentlichkeit beschäftigt. Es waren amtliche Erlasse und halbamtliche Äußerungen der neuen Männer, es waren anonyme Reporternotizen und mit Namen gezeichnete Kritiken Außenstehender. Es fehlt bisher eine öffentliche Stellungnahme aus dem Kreise der nächstbeteiligten sachverständigen Räte des Ministeriums. Eine solche war im alten Obrigkeitsstaat nicht üblich. In streng durchgeführter Anonymität stand der ganze höhere Beamtenapparat hinter dem Minister. Natürlich gab es auch früher Kämpfe, nur traten sie nach außen nicht hervor. Die Revolution hat hier Wandel geschaffen. Eine Regierung, welche die Öffentlichkeit aller Verwaltungsmaßnahmen, die freie Mitarbeit des ganzen Volkes auf ihre Fahnen geschrieben hat, muß erwarten, daß auch die Beamtenschaft die neue Mode der öffentlichen Aussprache und Kritik zu handhaben lernt. Kritik ist einer Revolutionsregierung gegenüber am Platze, selbst wenn man loyalen Gehorsam und treue Pflichterfüllung gerade dieser Regierung versprochen hat.²⁰

Was dem Schreiber dieser Zeilen die Feder in die Hand drückt, ist die Sorge um das kostbarste Gut unseres Volkes, um unsere Jugend.²¹ Das Kultusministerium wacht über den geistigen Werten der Nation. In jahrhundertelanger Arbeit ist ein feingliedriges, vielverzweigtes Bildungssystem entstanden, das in Religion und Sitte, in Haus und Schule, in Organisation und Wirtschaft tausendfach verankert ist. Es handelt sich um ein kaum über-

¹⁹ *Eine Veröffentlichung oder anderweite Verbreitung ist nicht nachweisbar.*

²⁰ *Handschriftlich geändert aus:* Kritik kann und muß Platz greifen, auch bei loyalen Gehorsam und treuer Pflichterfüllung, die alle Beamten der neuen Regierung versprochen haben.

²¹ *Handschriftlich geändert aus:* ist die Sorge um eines unser edelsten Güter.

sehbares geistiges Räderwerk, das unserm Wirtschaftssystem an Kompliziertheit ebenbürtig ist, und das durch unsachverständiges doktrinäres Zugreifen ebenso gefährdet ist wie dieses. Die Gefahr sehen die Sachverständigen aller Parteien. Schärfer wie alle sehen es die bisherigen amtlichen²² Hüter dieses Erbes. Einzig und allein die sozialistische Regierung scheint es nicht zu sehen. Gewiß will die Sozialdemokratie ein neues Unterrichtssystem errichten, das wird ihr niemand verdenken, und auch freiheitlich gesinnte Bürgerliche wollen eine ernste Reform. Aber genau wie im Wirtschaftsleben muß die Reform von Sachverständigen gemacht werden. Natürlich wollen die beiden herrschenden Parteien ihre Männer mit dem Neubau betrauen; aber es liegt im Interesse dieser Parteien, dabei nicht politische Gesinnung mit technischem Sachverstand zu verwechseln. Einem²³ Bürgerlichen kann es als Politiker natürlich nur recht sein, wenn Herr Adolph Hoffmann durch doktrinäre Überstürzung ein so heillooses Durcheinander erzeugt, daß eine Opposition ausgelöst wird, die zur gewaltsamen Reaktion führen muß. Ihm²³ kann es ja nur lieb sein, wenn beide sozialdemokratischen Parteien, die eine durch Oktroyierung Hoffmanns, die andere durch seine Duldung, sich kulturpolitisch für alle Zeiten vor der ganzen Welt kompromittieren. Es ist unzweifelhaft, daß jeder Tag der Amtsdauer Adolph Hoffmanns beide Parteien Tausende von Stimmen kostet – all das könnte ja auch dem technischen Beamten, so weit er rein als Politiker denkt, nur willkommen sein –, aber man ist doch nicht nur Politiker, man ist auch Sachverständiger, ist Vater, ist Mensch,²⁴ der sieht, welche Werte zerbrechen. Die von beiden sozialdemokratischen Parteien theoretisch bekämpfte Katastrophentheorie wird hier auf kulturpolitischem Gebiet durchgeführt. Und das nicht etwa mit Bewußtsein und aus Überzeugung, sondern weil man ein verdientes Parteimitglied mit einem Ministerposten belohnen wollte. Der ehrliche Wille, die innere Lauterkeit, das warme Herz Adolph Hoffmanns soll bereitwillig anerkannt werden;²⁵ aber seine Ahnungslosigkeit gegenüber der Schwierigkeit seiner Aufgabe, sein Glaube an die Umstellbarkeit unseres geistigen Mechanismus durch Aufruf oder Verordnung – all das erinnert an die schlimmsten Schattenseiten des Militarismus, der auch Befehl und Ausführbarkeit identifizierte, und wird ebenso wie dieser zum Verhängnis für das deutsche Volk werden.

Wer in diesen schweren Wochen im Kultusministerium gearbeitet hat, der weiß, daß es auch hier manchen gibt, der ein weiteres Abrutschen nach links herbeisehnt, damit die Revolution möglichst schnell abgewirtschaftet hat. Es gibt aber auch hier freiheitlich Gesinnte, die das Gute an der neuen Freiheit, die plötzlich flüssig gewordene Initiative, die Möglichkeit zu grundsätzlichen Reformen freudig begrüßen, die mit vielen kulturpolitischen Forderungen der Sozialdemokraten sich innerlich befreunden können und die es für ein

22 *Handschriftlich geändert aus:* bürokratischen.

23 *Handschriftlich geändert aus:* Uns.

24 *Handschriftlich ergänzt:* ist Vater, ist Mensch.

25 *Handschriftlich geändert aus:* Adolph Hoffmanns wird von all denen anerkannt, die dienstlich oder menschlich mit ihm zu tun haben.

nationales Unglück halten, wenn durch Überspannung des Bogens neben dem unvermeidlichen politischen Rückschlag auch eine kulturpolitische Reaktion herbeigeführt würde. Wie man aber auch politisch denken mag, diese unreifen und undurchgedachten Maßnahmen, die wir jetzt täglich erleben, diese überhasteten Reformen sind ein Verbrechen an der Seele unserer Jugend.

Daß es auch anders geht, und zwar selbst im Lager der Unabhängigen, beweisen die anderen neuen Männer, die mit der Revolution in das Ministerium eingezogen sind: der zweite Minister, Konrad Haenisch, und der Parteigenosse Hoffmanns, der Unterstaatssekretär Dr. Baege. Beide Männer sind geistig orientiert und sind gebildet genug, die Riesenaufgabe, die ihrer harzt, sich nicht durch Voreiligkeiten zu erschweren. Sie kompromisseln nicht, und wer auf ihre Verbürgerlichung hofft, dürfte sich täuschen. Aber sie bringen für ihre Aufgabe Urteil und Kenntnisse.²⁶ Die positive Arbeit, die diese Männer leisten, könnte viel größer sein, wenn sie nicht ständig⁶ die von Hoffmanns unbezähmbarem Tatendrang geschaffenen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen hätten. Namentlich die Rolle des Vertreters der alten Sozialdemokratie ist dabei wenig beneidenswert. Um das Schlimmste zu verhüten, muß er in der Sache selber oftmals nachgeben. Dieser Zustand ist auch für die kurze Zeit des derzeitigen Interregnums im Interesse der Würde und der geistigen Zukunft²⁷ des deutschen Volkes nicht länger haltbar; möchten die verantwortlichen Parteien nach dem Rechten sehen, ehe es zu spät ist.

Die allgemeine Stimmung im Ministerium läßt sich dahin charakterisieren, daß alle loyal ihre Pflicht erfüllen, um die Ordnung aufrechterhalten zu helfen. Die Nationalversammlung wird voraussichtlich neue Verhältnisse schaffen. Bis dahin werden alle Beamte, ihrem gegebenen Worte getreu, die Vertreter der beiden sozialdemokratischen Parteien an der Spitze des Ministeriums unterstützen. Die Herren Haenisch und Baege genießen, im Rahmen dieser Voraussetzungen, begründetes²⁸ Vertrauen, weil sie als geistige Menschen und als Sachverständige anerkannt werden²⁹. Steht den beiden sozialdemokratischen Parteien die an sich begreifliche Belohnung³⁰ eines verdienten Parteimitgliedes wirklich höher als das Wohl des deutschen Volks? Wollen sie durch den Übereifer eines Fanatikers das große Werk der geistigen Freiheit in Gefahr bringen?

26 *Handschriftlich geändert aus:* Aber sie sind geistig ihrer Aufgabe gewachsen.

27 *Handschriftlich ergänzt:* und der geistigen Zukunft.

28 *Handschriftlich geändert aus:* allgemeines.

29 *Handschriftlich geändert aus:* weil sie als sachverständig anerkannt werden.

30 *Handschriftlich geändert aus:* befriedigte Eitelkeit.

83 a. Satzung des Beamtenrates des Kultusministeriums.**Berlin, 21. Dezember 1918.***Maschinenschriftlich korrigierter Druck.**GStA PK, I. HA, Rep. 76, IIa Sekt. 54 Generalia Nr. 1 Adhib. D Bd. 1, Bl. 18–18v.**Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Beamtenrats.**Vgl. Bd. 1/1, S. 323 f.*

Vorgelegt mit der Einladung zur Sitzung am Sonnabend, den 21. Dezember 1918, 10 1/2 Uhr, im großen Sitzungssaal.

Tagesordnung:

1. Annahme der Satzung. 2. Vorbereitung der Neuwahlen zum Beamtenrat. 3. Beitritt zur Vereinigung von Beamtenräten.

Im Auftrage des Beamtenrates:

Kaestner

Satzung des Beamtenrates des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

I.

Die männlichen und weiblichen Beamten und vertraglich Angestellten des Ministeriums bilden die Gemeinschaft der Angestellten der Behörde im Sinne dieser Satzung.

Der Beamtenrat des Ministeriums besteht aus fünf Mitgliedern. Die vier Angestellengruppen:

1. der oberen Beamten (ausschließlich des Vorstandes),
2. der mittleren Beamten der Geheimen Kalkulation und der Geh[eimen] Registratur, einschließlich der Vorsteher der Geheimen Kanzlei, der Kasse und der Bibliothek,
3. der mittleren Beamten der Geheimen Kanzlei,
4. der Unterbeamten

sind im Beamtenrat mit je einem Mitglied vertreten. Jeder dieser vier Gruppen treten die zu ihnen gehörigen Hilfsarbeiter und vertraglich Angestellten hinzu. Über die Zugehörigkeit von Hilfsarbeitern und vertraglich Angestellten zu einer Gruppe entscheidet in Zweifelsfällen der verstärkte Beamtenrat. Den fünften Sitz im Beamtenrat erhält die zahlenmäßig am stärksten vertretene Angestellengruppe. Für jedes Beamtenratsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter bilden mit den ordentlichen Mitgliedern den „verstärkten Beamtenrat“. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Angestellten ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Beamtenrates und die Stellvertreter werden von den einzelnen Gruppen in einer Versammlung in geheimer Wahl durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehr-

heit auf die Dauer zweier Kalenderjahre ehrenamtlich gewählt. Die Wahlhandlung leitet der anwesende dienstälteste Angestellte der Gruppe.

Die Wahlzeit der Mitglieder des erstmalig gewählten Beamtenrates dauert bis zum 31. Dezember 1920. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorsitzende des Beamtenrates und sein Stellvertreter werden aus seinen Mitgliedern vom verstärkten Beamtenrat bei seinem ersten Zusammentreten in geheimer Wahl durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

Jedes Mitglied des Beamtenrates kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Beamtenrat niederlegen. Die Niederlegung muß erfolgen, wenn sie von der Gruppe, die das Mitglied (stellvertretende Mitglied) wählte, in einer zu dem Zwecke einberufenen und von mehr als $\frac{2}{3}$ der Zahl der Gruppenangehörigen besuchten Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit verlangt wird. Die Abstimmung leitet in solchem Falle der Vorsitzende des Beamtenrates oder sein Stellvertreter.

Für die innerhalb der Wahlzeit ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter erfolgt binnen zwei Wochen nach dem Ausscheiden die Neuwahl für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

Die Mitglieder des Beamtenrates haben Anspruch darauf, daß ihnen durch entsprechende Einteilung des Dienstes die Ausübung des Ehrenamtes während der Geschäftsstunden der Behörde ermöglicht wird. Ihre Arbeit ist dienstliche Mitarbeit.

II.

Die Aufgabe des Beamtenrates ist es, die Interessen der Angestellten des Ministeriums bei dessen Vorstände zu vertreten und bei der Regelung des inneren Dienstes der Behörde mitzuwirken.

Er ist insbesondere vom Vorstand in folgenden Angelegenheiten vor der Entschliebung zu hören: Geschäftsverteilung, Dienststunden, Dienstbetrieb, Besoldung, Ausbildung, Anstellung, Beförderung, Versetzung, Kündigung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, Beurlaubung, Vertretung, Unterstützung, Remunerationen, Haftpflicht, Bestrafung, Übernahme von Nebenämtern¹, soweit sie bei der Behörde zu vergeben sind.

Der Beamtenrat hat ihm von Angestellten vorgetragene Wünsche, wenn er sie billigt, befürwortend dem Vorstände zu übermitteln; er kann auch von sich aus mit Anregungen an den Vorstand herantreten. Insbesondere kann er in Fragen allgemeinerer Art auf dem Gebiete der Beamtenrechte und Beamtenwohlfahrt dem Vorstände der Behörde Vorschläge zur Entscheidung oder Weitergabe an die entscheidende Stelle überreichen.

Soweit es sich um Angelegenheiten nur einzelner Angestelltengruppen oder Angestellter handelt, genügt die Anhörung der Vertreter dieser Gruppen, falls der Angestellte nicht die Anhörung des ganzen Beamtenrates verlangt.

¹ *Maschinenschriftlich ergänzt*: und Nebenbeschäftigungen.

Fühlt sich ein Angestellter durch eine Verfügung oder Entscheidung des Vorstandes auf dem Gebiete der oben bezeichneten Angelegenheiten beschwert, so kann er sich deshalb an das Mitglied des Beamtenrates wenden, das seine Angestelltengruppe vertritt. Hält dieses nach Benehmen mit dem Vorsitzenden des Beamtenrates sein Vorbringen für begründet, so hat es vermittelnd an den Vorstand heranzutreten. Lehnt dieser die Änderung der Verfügung oder Entscheidung oder lehnt das Beamtenratsmitglied die Vermittlung ab, so hat auf Antrag des Angestellten der Beamtenrat die Angelegenheit zu prüfen, beim Vorstande zu vermitteln oder die Vermittlung begründet abzulehnen.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe muß der Beamtenrat gehört werden, sofern der Angestellte die Anhörung des Beamtenrates nicht ausdrücklich ablehnt.

Jeder Angestellte hat das Recht auf Einsicht in seine sämtlichen Personalakten. Dasselbe Recht hat das zuständige Beamtenratsmitglied oder der Beamtenrat, jedoch nur dann, wenn sie in der Sache tätig sind und der Angestellte sich mit der Einsicht durch sie schriftlich einverstanden erklärt hat.

III.

Der Vorsitzende beruft den Beamtenrat nach Bedarf. Er hat in allen nach seinem pflichtmäßigen Ermessen grundsätzlichen und wichtigen Fragen auch den verstärkten Beamtenrat einzuladen. Die Stellvertreter nehmen dann mit Stimmrecht an der Sitzung teil.

Der Vorsitzende muß den Beamtenrat berufen, wenn wenigstens drei ordentliche Mitglieder oder fünf Mitglieder des verstärkten Beamtenrates oder wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen einer Angestelltengruppe die Zusammenberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt außer in Eilfällen schriftlich oder durch Umlauf spätestens zwei Tage vor dem Zusammentreten.

Der Beamtenrat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Schriftstücke des Beamtenrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter im Auftrage gezeichnet.

IV.²

Der Beamtenrat hat das Recht, sobald es ihm notwendig erscheint, eine Vollversammlung aller Angestellten des Ministeriums einzuberufen.

Der Vorsitzende des Beamtenrates hat eine Vollversammlung aller Angestellten des Ministeriums zu berufen, wenn $\frac{2}{3}$ der Angestellten einer Angestelltengruppe oder 50 Angestellte des Ministeriums aus verschiedenen Angestelltengruppen dies schriftlich bei ihm beantragen.

² Absatz maschinenschriftlich ergänzt unter Korrektur der nachfolgenden Numerierungen.

V.

Die Mitglieder des Beamtenrates sind zur vertraulichen Behandlung aller ihnen zur Kenntnis kommenden persönlichen Angelegenheiten der Angestellten und der durch Beschluß des Beamtenrates als vertraulich bezeichneten Beratungsgegenstände verpflichtet.

VI.

Die Einrichtungen der Behörde können von dem Beamtenrat für seine Zwecke benutzt werden. Die sächlichen Kosten der Tätigkeit des Beamtenrates und seiner Mitglieder sind von der Staatskasse zu tragen.

**83 b. Rundschreiben des Beamtenrats an alle Beamten
und Angestellten des Kultusministeriums.**

Berlin, 4. Januar 1919.

Metallographierte Ausfertigung, gez. Kaestner.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, Ila Sekt. 54 Generalia Nr. 1 Adhib. D Bd. 1, Bl. 7a.

Namen der gewählten Mitglieder und Stellvertreter.

Vgl. Bd. 1/1, S. 323.

In den Beamtenrat sind auf Grund der bestätigten Satzung vom 21. Dezember 1918³ gewählt:

- von Gruppe 1) die Herren Geheimer Regierungsrat Kaestner als Mitglied und Geheimer Oberregierungsrat Dr. Richter als Stellvertreter,
- von Gruppe 2) die Herren Geheimer Rechnungsrat Boës und Rechnungsrat Fister als Mitglieder, Rechnungsrat Risse und Rechnungsrat Schmidt als Stellvertreter,
- von Gruppe 3) die Herren Geheimer Kanzleisekretär Baumgarten als Mitglied und Geheimer Kanzleisekretär Huchel als Stellvertreter,
- von Gruppe 4) die Herren Geheimer Kanzleidiener Gottschalk als Mitglied und Geheimer Kanzleidiener Reinstädler als Stellvertreter.

Der verstärkte Beamtenrat hat heute satzungsgemäß die Wahl des Vorsitzenden des Beamtenrates und seines Stellvertreters vorgenommen. Zum Vorsitzenden ist der Geheimer Regierungsrat Kaestner, zu seinem Stellvertreter der Geheimer Rechnungsrat Boës gewählt.

³ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 83 a.

84. Aus dem Privatschreiben des Geheimen Regierungs- und Schulrats Bruno Baier an den Hallenser Professor für Klassische Philologie Dr. Georg Wissowa.

Berlin-Schöneberg, 24. November 1919.

Ausfertigung, gez. Baier.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle (Saale),

NL Georg Wissowa, Yi 20 I B 182, S. 1–4.

Bericht über sein Schicksal im Gefolge des Krieges. – Die Arbeit im Kultusministerium und die Berufung in das Reichswehrministerium zum Aufbau des Militärerziehungs- und Bildungswesens.

Vgl. Bd. 1/1, S. 287 f.

Lieber Freund!

[...]

Mich aber hat der Krieg in allem getroffen, woran des Menschen Herz hängt. Glaube mir, es kostet fast täglich inneren Kampf, sich immer wieder aufzuraffen und weiterzuschaffen, nicht weil man noch Freude und Schönes vom Leben erwartet, sondern nur weil man fühlt, daß man noch viel elender wäre, wenn man den Lebenskampf aufgäbe und widerstandslos die Schicksalsschläge hinnähme. Deshalb suche ich mir mit dem Aufgebot aller Kraft noch ein neues Leben zu zimmern und alle mir gebliebenen Kinder auf eigene Füße zu stellen. Die Arbeit im Kultusministerium, wo ich mich zuerst in mir bisher fern liegende Referate (Jugendfürsorge, Schulgesundheitspflege und dergleichen mehr) einarbeiten mußte und dann nicht weniger als 4 Provinzen aufgepackt bekam, war schwer und hart, da mir alle persönliche Kenntnis von den Einrichtungen und Menschen fehlte. Aber ich habe mich durchgerungen und herzliche und offen ausgesprochene Anerkennung gefunden. Trotzdem wurde ich nicht, was unter normalen Verhältnissen selbstverständlich gewesen wäre, am 1. Juli Vortragender Rat, da die politischen Verhältnisse tatsächlich den Minister zwangen, einen weit links stehenden Rektor in die freie Stelle zu befördern. Wie aber jedes Mal in meinem Leben, wenn ein Wunsch gescheitert war, so bot sich ganz überraschend auch diesmal etwas noch Besseres. Ich wurde dem Reichswehrministerium für die neu gegründete Stelle eines Vortragenden Rates empfohlen, der das Erziehungs- und Bildungswesen des 100.000 Mann-Heeres, auf das hohen Wert gelegt wird, pädagogisch aufbauen soll. So kam ich am 1. November in das Reichswehrministerium und stehe mit meinen 60 Jahren vor einer ganz neuen Aufgabe, die bisher ihresgleichen nicht hat und vor Schwierigkeiten startt. Ob meine Schultern die Last noch tragen können, muß ich erst sehen. Vorläufig bin ich einmal tapfer drangegangen und danke ihr jedenfalls neues Lebens- und Kräftegefühl, zumal ich im Ministerium der einzige meines Zeichens bin. Vorläufig noch kommissarisch beschäftigt, habe ich im Januar oder Februar die Entscheidung über meine definitive Bestallung zu erwarten.

[...]

Mit herzlichen Grüßen für Dich und die Deinen
Dein alter Bruno Baier

**85. Eingabe mehrerer pazifistischer Verbände sowie
des Bundes entschiedener Schulreformer (Bezirksverband Groß-Berlin)
und des Bundes religiöser Sozialisten an Ministerpräsident Otto Braun.
o. O., 19. November 1921.**

*Ausfertigung, gez. Quidde; maschinenschriftliche Abschrift.
BArch, R 4901, Nr. B 467/1, Bl. 8–8v.*

*Protest gegen die Ernennung von Otto Boelitz zum Kultusminister
wegen Gefährdung der Erziehung zu republikanischer und
pazifistischer Gesinnung. – Forderung nach Ersatz durch einen Republikaner.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 300.

Entschließung.

Zum preußischen Unterrichtsminister wurde von den Parteien der sogenannten Großen Koalition der Abgeordnete Dr. Boelitz berufen. Herr Dr. Boelitz ist militaristischer Monarchist, er bekennt sich zu den Hohenzollern und zum „Geist von Potsdam“. Nun darf der junge Freistaat Preußen keine wichtigere kulturpolitische Aufgabe kennen, als die, das werdende Geschlecht zu republikanischer und pazifistischer Gesinnung zu erziehen. An den Schulen und Hochschulen ist von einem so gerichteten erzieherischen Willen leider noch sehr wenig zu verspüren, im Gegenteil macht sich an ihnen die engstirnigste Reaktion breit. Die Forderung des Artikels 148 der Reichsverfassung, wonach in allen Schulen sittliche Bildung und staatsbürgerliche Gesinnung im Geiste der Völkerversöhnung zu erstreben ist, bleibt gerade in Preußen bisher unerfüllt. Als Bekenner seines politischen Glaubens muß und wird Herr Dr. Boelitz dafür arbeiten, daß sie weiter unerfüllt bleibt. Die unterzeichneten Organisationen erblicken in seiner Bestellung zum Unterrichtsminister eine Versündigung am Geiste der Reichsverfassung, einen Schlag gegen die Idee der Völkerversöhnung, eine schwere Schädigung der Republik; sie begreifen nicht, wie republikanische Parteien sich zu diesem Schritte herbeilassen konnten, der eine völlige Verkennung ihrer kulturellen Pflichten bedeutet. Sie fordern alle Pazifisten und Republikaner auf, für ihre Person und innerhalb ihrer Organisation mit allen tauglichen politischen Mitteln dafür zu arbeiten, daß Dr. Boelitz durch einen Republikaner ersetzt wird, der gewillt ist, den Artikel 148 der Reichsverfassung auch in Preußen durchzuführen.

Deutsche Friedensgesellschaft
Bund Neues Vaterland
Friedensbund der Kriegsteilnehmer
Bund der Kriegsdienstgegner
Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit (Deutscher Zweig)
Bund religiöser Sozialisten
Bund entschiedener Schulreformer (Bezirksverband Groß-Berlin)
Deutscher Pazifistischer Studentenbund
Weltjugendliga (Verband Deutschland)

**86 a. Privat-dienstliches Schreiben des Staatssekretärs Carl Heinrich Becker
an den Landrat in Bad Wildungen, Adolf Morsbach.**

[Berlin?], 20. August 1923.

Reinschrift (maschinenschriftlicher Durchschlag).

GStA PK, VI. HA, NL C. H. Becker, Nr. 5492, n. f.

Angebot der Stelle als zweiter Personalreferent für Universitäten im Kultusministerium.

Vgl. Bd. 1/1, S. 296 f.

Persönlich

Lieber Herr Morsbach!

Empfangen Sie herzlichen Dank für Ihren freundlichen Brief; ich habe Ihre Empfehlung an den zuständigen Herrn weitergegeben. Der Zweck meiner heutigen Zeilen ist ganz persönlicher Natur, und ich bitte um streng vertrauliche Behandlung. Auch wende ich mich nicht als Staatssekretär, sondern ganz freundschaftlich an Sie und bitte Sie, mir ebenso offen und freundschaftlich zu antworten, wie ich Ihnen schreibe. Es handelt sich immer noch um die leidige Angelegenheit des zweiten Personalreferats für die Universitäten, d. h. um die Nachfolgerschaft des in diesen Tagen ausscheidenden Geheimrats Wende. Ich brauche auf diesem Posten eine schöpferische Kraft, da die Zukunft unseres Universitätslebens nicht allein auf Professor Richter ruhen kann. Wenn der betreffende Mann katholisch wäre, würde nur der Sache gedient sein. Nachdem seinerzeit die Vorführung mit Ihnen nicht zum Ziel gekommen war, hatte ich einen badischen Herrn einberufen, der sich auch menschlich und sachlich sehr bewährt hat, dem aber nun wahrscheinlich eine andere Ministerialratsstelle angeboten werden wird. Unter diesen Umständen stehe ich nun abermals vor der schwierigen Aufgabe, einen neuen Mann zu finden. Dabei komme ich in meinen Gedanken immer wieder auf Sie zurück. Und ehe ich nun dem Herrn Minister neue Vorschläge mache, möch-

te ich noch einmal ganz vertraulich anfragen, ob Ihre Nennung jetzt überhaupt irgendeinen Zweck hat oder ob Sie mit Ihrem derzeitigen Amt so verbunden sind, daß Sie ein solcher Ruf gar nicht interessieren würde. Ich habe nur eine Hemmung, und mit der muß ich rechnen, wenn ich den Herrn Minister vor Nachteil bewahren will. Das ist das Bedenken, daß mir von verschiedenen Seiten bestätigt wird, daß Ihre Berufung auf einen so wichtigen Posten eine schwere politische Belastung des Ministeriums darstellen würde. Sie wissen warum, und ich würde Sie nun freundlich bitten, mir zu sagen, ob das tatsächlich richtig ist oder ob hier nur vergangene Ereignisse und Verhältnisse im Munde der Leute fortleben. Natürlich bin ich persönlich nicht ermächtigt, Ihnen irgend etwas anzubieten. Ich möchte mir selbst nur darüber klar werden, ob ich den mir so lieben Gedanken weiterverfolgen soll oder nicht. Es muß jetzt in den nächsten Wochen eine Entscheidung fallen, und es sind noch zwei mögliche Kandidaten außer Ihnen vorhanden – der eine ein älterer, allerdings evangelischer Verwaltungsbeamter und der andere ein aktiver Professor. Ihr nächster Mitarbeiter würde Ministerialrat Richter sein. Es wird Sie freuen zu hören, daß auch er auf Grund Ihres kurzen Zusammenseins seinerseits die Initiative ergriffen hat, mich erneut auf Sie hinzuweisen. Sollte überhaupt die Möglichkeit bestehen, daß wir uns verständigen könnten und daß die politische Lage es gestattet, müßten wir uns natürlich baldigst mündlich unterhalten. Zunächst aber erwarte ich eine schriftliche Äußerung.

Ich habe sehr bedauert, daß es mir während meines Urlaubs im Juli nicht möglich war, nach Wildungen zu kommen oder Sie zu mir nach Oelnhausen zu bitten. Aber ich hatte ununterbrochen so viel Besuch, daß es sich leider nicht ermöglichen ließ. Nun rechne ich bestimmt mit dem kommenden Jahr, hoffe aber, daß wir uns vorher doch noch einmal wieder freundschaftlich aussprechen können.

In bekannter Gesinnung, mit herzlichen Grüßen Ihr ergebenster

**86 b. Privat-dienstliches Schreiben des Staatssekretärs Carl Heinrich Becker
an den Landrat in Bad Wildungen, Adolf Morsbach.**

[Berlin?], 15. Januar 1924.

Reinschrift (maschinenschriftlicher Durchschlag).

GStA PK, VI. HA, NL C. H. Becker Nr. 5492, n. f.

*Der Adressat soll die Stelle des verstorbenen Ministerialrats Arnold Niermann
als Referent für die Vorbereitung des Konkordats, die Beziehungen zum Episkopat
sowie hinsichtlich der Schulsachen übernehmen.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 296 f.

Streng vertraulich!

Persönlich!

Lieber Herr Morsbach!

Seit meinem letzten vergeblichen Versuch, Sie für das Kultusministerium zu gewinnen, habe ich nichts mehr von Ihnen gehört, und auch Ihr mir freundlichst in Aussicht gestellter Besuch ist leider bisher nicht erfolgt. So trage ich ein gewisses Bedenken, heute erneut die Frage zu stellen, ob ich Ihren Namen in die Liste der Nachfolger Ihres Veters Niermann aufnehmen soll. Der Tod Niermanns, der, wie Sie wissen, ja auch mir nahestand – anliegender Nachruf möge Ihnen ein Beweis dafür sein – hat eine schwere Lücke bei uns geschaffen. Niermann hatte das eigentlich kirchenpolitische Referat, d. h. die Vorbereitung für das Konkordat, den ersten und unmittelbarsten Verkehr mit dem Episkopat, außerdem aber Schulsachen, und zwar für Volksschulen und Höhere Schulen. Sein Nachfolger müßte zum mindesten außer den rein kirchlichen Sachen Volksschulsachen mit übernehmen. Die Verteilung der einen Arbeitskraft auf drei Abteilungen soll nicht beibehalten werden. Es ist eine bedeutungsvolle Stelle, auf der man sehr viel Gutes schaffen kann. Mein erster Gedanke war natürlich wieder der an Sie, obwohl ich mir kaum denken kann, daß die Gründe, die Ihre Ablehnung vor Jahresfrist bestimmt haben, inzwischen in Fortfall gekommen sind. Trotzdem möchte ich sie sondieren. Sollte auch nur die Möglichkeit sein, daß Sie ja sagen, so kommen Sie bitte schleunigst hierher, da auch der Herr Minister Wert darauf legt, Sie persönlich kennenzulernen. Im Zentrum ist die Stimmung über Sie gespalten, wie Sie wissen. Schon deshalb wäre Ihr Hierherkommen erwünscht. Ministerialrat Schlüter, der zweite katholische Referent der Geistlichen Abteilung, würde natürlich selbst gern die Nachfolge Niermanns übernehmen, doch bestehen gewisse Bedenken, weil er in Zentrumskreisen zu stark verklüngelt ist. Ich brauche gerade für diesen Posten einen Mann, der gläubiger Katholik ist, ohne parteipolitisch eingeschworen zu sein. Sollten Sie selbst von vornherein ausscheiden, so nennen

¹ *Liegt der Akte nicht bei.*

Sie mir vielleicht eine geeignete Persönlichkeit. Bisher sind mir genannt die Landräte van Endert – Mörs, Classen – Heinsberg bei Aachen, Drews – Torgau, ob diese Herren ihrerseits wollen, ist noch nicht ergründet worden, da es mir in erster Linie darauf ankam, die Frage Ihrer eventuellen Kandidatur zu klären. Bedenken Sie bitte bei Ihrer Entscheidung, daß der Inhaber dieses Postens der eigentliche Träger der katholischen Kirchenpolitik Preußens ist. Bitte antworten Sie mir möglichst umgehend.

Wie gern spräche ich Sie einmal wieder. Man hätte sich so viel zu sagen, zu dem man im schriftlichen Gedankenaustausch nicht kommt. Entnehmen Sie bitte diesen Zeilen, wieviel mir an Ihrer Mitarbeit oder doch wenigstens an Ihrem Rat gelegen ist. Fühlen Sie sich aber bitte dadurch nicht bedrückt. Es wird sich an meiner innerlichen Haltung nichts ändern, wenn Sie glatt nein sagen. Ihre Kandidatur müßte ja hier natürlich auch noch durchgekämpft werden, und von ihrem Standpunkte verstehe ich es durchaus, daß Sie gern noch einige Jahre in der Provinz ausreifen wollen. Sehr nett sprach übrigens Ministerialdirektor Meister von Ihnen, der Sie für sehr geeignet hielt, aber gerade auch den erwähnten Gesichtspunkt stark betonte.

Mit freundschaftlichem Gruß Ihr Ihnen herzlich verbundener

**86 c. Privat-dienstliches Schreiben des Landrats in Bad Wildungen, Adolf Morsbach,
an Kultusminister Carl Heinrich Becker.
Bad Wildungen, 18. September 1925.**

Ausfertigung, gez. Morsbach.

GStA PK, VI. HA, NL C. H. Becker Nr. 5492, n. f.

Dank für die in Berlin geführten Gespräche. – Bericht über seine letzten Tage als Landrat. – Erwartung einer guten Zusammenarbeit mit den Universitätsprofessoren.

Vgl. Bd. 1/1, S. 296 f.

Hochgeehrter, lieber Herr Becker,
herzlichen Dank sage ich Ihnen für alle Freundschaft und Liebe, die ich in den Tagen in Berlin wieder so reich von Ihnen empfangen habe. Möchte nur meine große Bitte an das Schicksal, daß ich lange unter Ihrer Führung im Ministerium arbeiten kann, in Erfüllung gehen! Ich habe die bestimmte Gewißheit, daß ich den rechten Weg gewählt habe und komme mit wirklich herzlicher Freude zu Ihnen. Mein Gesundheitszustand ist gottlob besser, als ich in Berlin annahm. Ich bin sicher, daß ich in Berlin mehr Ruhe haben werde als hier, zumal die vielen Sitzungen und Abschiedsfeiern und auch mancher Ärger meine Spannkraft sehr stark in Anspruch nehmen. Mein Freund Weißer hat eine Broschüre – Herausgeberin die Sozialdemokratische Partei des Kreises – gegen Schmieding und mich verfaßt,

die alle alten Geschichten des letzten Winters noch einmal wiederholt. Sehr wertvoll ist mir da Ihr Erlaß, ich bin Ihnen für diesen Freundschaftsdienst ganz besonders dankbar.

Am Sonntag war Festmahl als Abschluß eines Urologenkongresses. Meine Frau und ich haben an dem sehr harmonischen Fest teilgenommen. Bei der Gelegenheit habe ich eine Anzahl Professoren kennengelernt und mich vollkommen bereits als Vertreter des Kultusministeriums gefühlt. Viele Wünsche habe ich kennengelernt und viel anerkennende Worte über das Ministerium gehört. Da waren u. a. [Kümmel?], Vollhardt, [Rhem?], Josef, Niesländer, Gudzent, mit denen sich zu unterhalten teilweise eine wahre Freude war. Ich denke, daß ich mit den Herren, mit denen ich demnächst zu tun habe, sehr gut werde auskommen können. So sehr mir meine Bauern hier ans Herz gewachsen sind, so unbehaglich war mir das Niveau der Wildunger Gesellschaft.

Leben Sie wohl bis zum 1. oder spätestens 5. Oktober. Ich komme mit offenem Herzen und treuester Gesinnung zu Ihnen.

Dankbar und anhänglich bin ich immer der Ihre

**87 a. Schreiben des Ministerialdirektors im einstweiligen Ruhestand Paul Hübner
an Staatssekretär Aloys Lammers.**

Graz, 9. Mai 1933.

Ausfertigung, gez. Hübner.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, XI Nr. 166, n. f.

Anschreiben zu einem Lebenslauf mit Anlagen.

Vgl. Bd. 1/1, S. 294 f.

Hochverehrter Herr Staatssekretär,

anliegend erlaube ich mir eine kurze Aufzeichnung mit 2 Anlagen¹ zu übersenden, die ich zu meinen Personalakten zu nehmen und zu sonstigem Gebrauch zu verwenden bitte. Alle etwa erforderlichen Belege und Urkunden zu dem Gesagten kann ich auf Verlangen vorlegen.

Ich habe inzwischen mit meiner Frau meine Tochter zum Semesteranfang nach Graz begleitet und werde mich zunächst noch (auch aus Sparsamkeitsgründen) in den Steirischen Bergen aufhalten. Durch obige Adresse² bin ich immer zu erreichen.

In aufrichtiger Ergebenheit verbleibe ich Ihr P[aul] Hübner

¹ Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 87 b–d.

² Graz III, Panoramagasse 87.

**87 b. Aus dem Lebenslauf des Ministerialdirektors im einstweiligen Ruhestand Paul Hübner.
Berlin, 4. Mai 1933.**

*Maschinenschriftliche Ausfertigung mit handschriftlichen Korrekturen Hübners,
gez. Hübner.*

GStA PK, I. HA, Rep. 76, XI Nr. 166, n. f.

Keine Mitgliedschaft in einer Partei. – Verwahrung gegen Vorwurf undeutscher Gesinnung.

Vgl. Bd. 1/1, S. 294.

Aufzeichnung

A. Abstammung

Ich bin am 29. Juni 1888 als Sohn des Lehrers Gustav Hübner und seiner Ehefrau Julia-
ne, geb. Hoffmann, geboren. Beide Eltern waren evangelisch-lutherischer Konfession und
entstammten strenggläubigen sudetendeutschen, nach der Provinz Posen eingewanderten
Bauern- und Handwerkerfamilien.

Die Eltern meines Vaters waren Karl Hübner und Louise, geborene Schröder, die Eltern
meiner Mutter Friedrich Hoffmann und Amalie, geborene Arndt. Ob diese Großeltern
evangelisch-lutherischer oder – wie ich aus den Erzählungen meiner Eltern schließe – alt-
lutherischer Konfession waren, läßt sich auch aus der Heiratsurkunde meiner Eltern nicht
ersehen. Die Rückverfolgung der Familien in die Sudetenheimat ist wegen der Saumselig-
keit der jetzt polnischen Behörden sehr schwierig.

B. Militärverhältnis

Wegen eines früh aufgetretenen ständigen Nieren- und Gallensteinleidens wurde ich vor
dem Krieg zum einjährig-freiwilligen Dienst nicht zugelassen und schließlich als dauernd
untauglich erklärt. Meine bei Ausbruch des Krieges ausgesprochene Bitte, mich aus Italien
nach Deutschland zurückkehren zu lassen, wurde von dem Kuratorium der Kaiser-Wilhelm-
Gesellschaft dahin beantwortet, daß mein Verbleiben in Italien nützlicher sei. Seit 15.12.1915
beim Landsturm ausgebildet, wurde ich zwei Jahre lang in der Kommandantur des Gefange-
nenlagers Crossen beschäftigt. Zu Beginn des letzten Kriegsjahres wurde ich zur Dechiffrier-
stelle im Großen Hauptquartier kommandiert und verblieb dort bis zur Entlassung.

C. Ausbildung und Beamtenlaufbahn

Mit dem Reifezeugnis des Gymnasiums zu Ohlau in Schlesien studierte ich von April 1905
bis April 1908 in Halle und im Sommersemester 1908 an der Universität Berlin Archäolo-
gie, Philologie und Kunstgeschichte.

Vom August 1908 bis Oktober 1909 war ich Assistent an der Bibliothek Warburg (Kunst-
und Kulturgeschichtliches Institut) in Hamburg. Seit 1910 war ich bei der Sammlung der

mittelalterlichen deutschen Kunstdenkmäler für den Deutschen Verein für Kunstwissenschaft beschäftigt. Die verschiedenartigen wissenschaftlichen Arbeiten gaben mir Gelegenheit zu Studienreisen in fast alle europäischen Kulturländer; in spätere Jahre fallen Reisen in den Orient und die italienischen und französischen Kolonien in Nordafrika.

1910 promovierte ich an der Universität Halle in dem Fach Kunstgeschichte. Auf Grund der seit 1908 veröffentlichten Arbeiten über die Renaissance in Rom wurde ich Anfang 1911 als Assistent an das neugegründete Kunsthistorische Institut in Rom (Bibliotheca Hertziana) berufen, das im Jahre 1913 an die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften überging. 1913 wurde ich dort als zweiter (in der Praxis geschäftsführender) Direktor angestellt (Gehalt 6.000 Frs, freie Wohnung, Heizung usw.).

Diese Stellung hatte ich, wie aus den Personalakten ersichtlich, bis zur Übernahme in den Staatsdienst 1920 inne. Mit Genehmigung der mir vorgesetzten Herren der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft arbeitete ich in der Zeit nach dem Kriege, als eine Wiederaufnahme der Arbeiten in Rom noch nicht möglich war, im Finanzministerium bei der Verwaltung der bis dahin im Kronbesitz befindlichen Kulturwerte. Der erste mir Ende November 1918 erteilte Auftrag, die Gebäude und Kunstwerke zu sichern, wuchs sich durch die Dezemberkämpfe mit den Matrosen, die Spartakistenunruhen und die Übergriffe der Arbeiter- und Soldatenräte sowie der feindlichen Besatzungen zu einer aktiven Verwaltung der mehr als 40 in ganz Deutschland verstreuten Schloßbesitzungen aus. Hierbei entwickelte sich eine ständige Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Museen, v. Bode. Herr von Bode regte an, zunächst ohne mein Wissen, daß ich samt den Schlössern ins Kultusministerium übersiedeln solle; die von ihm über die Behandlung der Kunstangelegenheiten im Ministerium verfaßte Denkschrift aus dem Frühjahr 1920 (Anlage C 1)³ ist auch heute noch allgemein interessant. In ihr wird auch meine Angelegenheit behandelt. Meine Stellungnahme zu seiner Anregung – die Denkschrift ist mir erst später bekannt geworden – enthält die Anlage C 2⁴. Ein Schreiben der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft an das Finanzministerium wegen meiner Übernahme in den Staatsdienst ist in meinen Personalakten. Im Finanzministerium hatte ich inzwischen nach der Beförderung des Geheimen Oberfinanzrats Schultz zum Ministerialdirektor das Referat für alle Kunstangelegenheiten erhalten; die spätere Ernennung zum Oberfinanzrat und alles Weitere ist aus den Personalakten ersichtlich. Hervorgehoben sei, daß ich mich in der ersten Staatsstelle gegenüber der Stellung bei der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft materiell und rangmäßig verschlechterte⁵.

D. Politische Betätigung

Einer politischen Partei oder einer irgendwie politisch gearteten Vereinigung habe ich nie angehört oder nahegestanden; ebensowenig habe ich mich politisch betätigt⁶.

Dies habe ich auch unumwunden dem Herrn Minister erklärt, als vor meiner Ernennung

³ Vgl. Bd. 2/2 der vorliegenden Reihe, Dok. Nr. 93 a.

⁴ Vgl. Bd. 2/2 der vorliegenden Reihe, Dok. Nr. 93 b. – Die Parenthese ist handschriftlich ergänzt.

⁵ Handschrift korrigiert aus: materiell sehr verschlechterte.

⁶ Der Halbsatz wurde handschriftlich ergänzt.

zum Ministerialdirektor von seiten der damaligen Koalitionsparteien Schwierigkeiten entstanden, ebenso einem Abgeordneten, der eigens wegen der Parteifrage zu mir von Berlin nach Wiesbaden reiste.

Was die Frage meiner deutschen oder undeutschen Einstellung zu Problemen der Kunst anlangt, so darf ich auf die dem Herrn Reichskommissar vorgelegte Aufzeichnung vom 14. März Bezug nehmen. Dort fehlt nur der Hinweis über die von mir verfaßten Bücher über Sanssouci und Wilhelmshöhe. Nachdem ich viele Jahre lang meine Gesinnung durch Handlungen an geradezu symbolhafter Stelle und die Veröffentlichungen hierüber unwiderleglich bekundet habe, hielt ich es nicht für möglich, daß ich ernsthaft undeutscher Gesinnung geziehen werden könnte, wie es jetzt geschehen zu sein scheint⁷ [...]

**87 c. Schreiben des Ministerialdirektors im einstweiligen Ruhestand Paul Hübner
an den Staatssekretär.**

Wolfsbach (Valbruna/Udine), 20. Juni 1933.

Ausfertigung, gez. Hübner.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, XI Nr. 166, n. f.

Anschreiben zu dem als Anlage übersandten ausgefüllten „Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933“.

Vgl. Bd. 1/1, S. 294 f.

Hochgeehrter Herr Staatssekretär⁸,
die verspätete Vorlegung des beifolgenden Fragebogens⁹ bitte ich mit den mangelhaften Postverbindungen an meinem derzeitigen Aufenthaltsort zu entschuldigen.
Als Erläuterung, insbesondere zu Ziffer 3, bitte ich die am 10. Mai¹⁰ eingereichte Aufzeichnung beizufügen.
Um die Angaben über die Großeltern in den jeweils 3 letzten Zeilen genau machen und urkundlich belegen zu können, habe ich bei den polnischen Behörden – trotz der erheblichen Kosten – Abschriften der betreffenden Urkunden beantragt. Ich werde sie nachreichen.
In besonderer Ergebenheit bin ich Ihr Hübner

⁷ *Handschriftlich ergänzt*

⁸ *Der ab 2.6.1933 beurlaubte Staatssekretär Aloys Lammers wurde ab 7. Juni von Ministerialdirektor Wilhelm Stuckart vertreten.*

⁹ *Vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 87 d.*

¹⁰ *Diese ist vom 10. Mai; vgl. im vorliegenden Band Dok. Nr. 87 a.*

**87 d. Fragebogen des Ministerialdirektors im einstweiligen Ruhestand
Paul Hübner zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung
des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933.**

Wolfsbach (Valbruna/Udine), 20. Juni 1933.

Ausfertigung (von der Hand Hübners ausgefülltes Formular), gez. Hübner.

GStA PK, I. HA, Rep. 76, XI Nr. 166, n. f.

Vgl. Bd. 1/1, S. 294 f.

Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzblatt I, S. 175).

1. Name Vornamen Wohnort und Wohnung Geburtsort, -tag, -monat und -jahr Konfession (auch frühere Konfession)	Hübner Paul G. Berlin W 8, Oberwallstr. 1 Guhre, Krs. Militsch, 29. Juni 1888 bisher evangelisch; ich bin aus der ev[angelischen] Kirche ausgetreten, da ich zur katholischen Kirche überzutreten beabsichtige
2. Amtsbezeichnung	Ministerialdirektor i[m] e[instweiligen] R[uhestand]
3. § 2 des Gesetzes: a) Wann sind Sie in das Beamtenverhältnis eingetreten? Durch Ernennung zum Falls seit 9. November 1918: b) Haben Sie die für Ihre Laufbahn vorge- schriebene oder übliche Vorbildung*) oder c) sonstige Eignung*) besessen?	1921 Oberfinanzrat 1905–1908 Studium der Kunstgeschichte 1908–1910 Hilfsarbeiter an der Bibliothek Warburg und beim Deutschen Verein für Kunstwissenschaft 1910 Promotion in Halle 1911 Assistent an der Bibliotheca Hertziana, Kunsthistorisches Institut der Kaiser-Wilhelm- Gesellschaft, in Rom 1913 dort zweiter Direktor (1915–1918 Kriegsdienst) 1918 beurlaubt zur Tätigkeit als Hilfsarbeiter im Finanzministerium für die Kulturwerte des früheren Kronguts 1920 Referent im Finanzministerium, Aus- scheiden bei der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 1921 Oberfinanzrat im Finanzministerium (für die Krongutsverwaltung) 1926 Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten 1929 Direktor der Kunstabteilung im Ministe- rium

*) Vorbildung und Eignung sind kurz zu begründen.

<p>Sterbeort, -tag, -monat und -jahr Konfession (auch frühere Konfession) verheiratet in am Geburtsname der Mutter Vornamen Geburtsort, -tag, -monat und -jahr Sterbeort, -tag, -monat und -jahr Konfession (auch frühere Konfession)</p> <p>Großeltern: Name des Großvaters (väterlicherseits) Vornamen Stand und Beruf Wohnort Geburtsort, -tag, -monat und -jahr Sterbeort, -tag, -monat und -jahr Konfession (auch frühere Konfession)</p> <p>Geburtsname der Großmutter (väterlicherseits) Vornamen Geburtsort, -tag, -monat und -jahr Sterbeort, -tag, -monat und -jahr Konfession (auch frühere Konfession)</p> <p>Name des Großvaters (mütterlicherseits) Vornamen Stand und Beruf Wohnort und Wohnung Geburtsort, -tag, -monat und -jahr Sterbeort, -tag, -monat und -jahr Konfession (auch frühere Konfession)</p> <p>Geburtsname der Großmutter (mütterlicherseits) Vornamen Geburtsort, -tag, -monat und -jahr Sterbeort, -tag, -monat und -jahr Konfession (auch frühere Konfession)</p>	<p>Meseritz, Grenzmark altlutherisch Margonin, Prov. Posen 8. Juli 1884 Hoffmann Juliane Auguste Margonin, Prov. Posen, 30. Juli 1850 Meseritz, Grenzmark, 4. November 1918 altlutherisch</p> <p>Hübner Karl Schuhmachermeister Margonin, Prov. Posen</p> <p>altlutherisch oder evangelisch-lutherisch</p> <p>Schröder</p> <p>Louise</p> <p>altlutherisch oder evangelisch-lutherisch</p> <p>Hoffmann Friedrich Tuchmacher Margonin, Prov. Posen</p> <p>altlutherisch oder evangelisch-lutherisch</p> <p>Arndt</p> <p>Amalie</p> <p>altlutherisch oder evangelisch-lutherisch</p>
<p>5. § 4 des Gesetzes und Nr. 3 der Ersten Durchführungsverordnung vom 11. April 1933: a) Welchen politischen Parteien haben Sie bisher angehört? Von wann bis wann?</p>	<p>Ich habe keiner politischen Partei bisher angehört.</p>

b) Waren Sie Mitglied des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold, der Eisernen Front, des Bundes der freien Schulgesellschaften Deutschlands¹², des republikanischen Richter- oder Beamtenbundes oder der Liga für Menschenrechte und, falls ja, von wann bis wann?*)

*) Die Erklärungen zu 5a und b können in verschlossenem Umschlag beigelegt werden.

Ich war niemals Mitglied der genannten Vereinigungen.

Hiermit versichere ich unter Berufung auf meinen Diensteid, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen gemacht habe.
20. Juni 1933
Dr. P. G. Hübner
Ministerialdirektor i. e. R.

**88. Schreiben des beurlaubten Ministerialrats Erich Hylla
an Kultusminister Bernhard Rust.
Berlin-Friedenau, 28. Juli 1933.**

*Ausfertigung¹, gez. Hylla.
BArch, R 4901, Nr. H 18261, Bl. 135–136v.*

Zurückweisung der Mitte 1933 bei der Entlassung angeführten politischen Unzuverlässigkeit. – Mitgliedschaft in Parteien und Haltung zur nationalsozialistischen Bewegung. – Bitte um Weiterverwendung, gegebenenfalls auch im Schuldienst.

Vgl. Bd. 1/1, S. 299 und 310 f.

Hochverehrter Herr Minister!

Zu dem Erlaß vom 30.6.1933 – B 1969 – bitte ich gehorsamst folgende Ausführungen machen zu dürfen.

Meine Entlassung aus dem Staatsdienste hat mich völlig niedergeschmettert. Als Sie, Herr Minister, mir am 16. März mündlich eröffneten, daß ich mich als beurlaubt zu betrachten hätte, fügten Sie hinzu, daß ich diese Maßnahme nicht persönlich zu deuten brauchte [!], sondern daß die politische Notwendigkeit dafür vorliege, da für Ihre Bewegung meine weitere Tätigkeit im Ministerium nicht tragbar sei. Ich habe diesen für mich unendlich harten Schlag hingenommen in derjenigen Disziplin, die ich in meiner Beamten-tätigkeit seit mehr als 25 Jahren stets geübt habe, und im Vertrauen auf Ihren Gerechtigkeitssinn, den ich gerade auch in Ihren Worten zu erkennen glaubte. Ich habe zwar nicht damit gerechnet,

¹² Von fremder Hand ergänzt: der Eisernen Front, des Bundes der freien Schulgesellschaften Deutschlands.

¹ Einzelne Wörter sind durch zu enge Aktenbindung nicht lesbar.

in das Ministerium zurückzukehren, da ich die Notwendigkeit, dort Raum zu schaffen für Männer, die sich seit langem nationalsozialistisch betätigt haben, durchaus einsehe und schon damals einsah. Ich habe jedoch zuversichtlich geglaubt, auf eine anderweitige Verwendung im Dienste des preußischen Staates oder der Schule rechnen zu dürfen. Ich habe mehr als 25 Jahre hindurch mit voller Hingabe und in unermüdlicher Arbeit jedes mir übertragene Amt wahrgenommen, bin auch jederzeit um meine Fortbildung, soweit sie mir ein vertieftes Verständnis für meine amtlichen Aufgaben und eine bessere Erfüllung meiner Amtspflichten zu fördern schien, eifrig bemüht gewesen. Ich habe während dieser 25 Jahre bei meinen Vorgesetzten, gerade auch bei solchen, die nicht auf dem Boden der ehemaligen „Linksparteien“ standen, durchweg Anerkennung und Förderung gefunden.

Ich bin nie in Wort oder Schrift oder durch mein sonstiges Verhalten gehässig gegen die nationale Bewegung aufgetreten, habe [nie?] ihre Führer irgendwie beschimpft. Den bekannten Beschluß des Preußischen Staatsministeriums über die Zugehörigkeit von Beamten zur nationalsozialistischen Bewegung habe ich stets für falsch gehalten und [aufs?] tiefste bedauert. Daß ich in einigen Fällen, übrigens niemals an entscheidender Stelle, bei seiner Anwendung mitgewirkt habe, war meine Beamtenpflicht; ich habe sie immer in menschlicher und ausgleichender [Weise?] zu erfüllen versucht, und ich habe mir dadurch wiederholt Anfeindungen linksgerichteter Parteipolitiker und Schulleute zugezogen. Da ich in leitender Stellung nie gewesen bin, habe ich in Personalangelegenheiten keine Entscheidungen zu fällen gehabt; soweit ich als Referent an ihrer Vorbereitung beteiligt war, war ich an Weisungen meiner Vorgesetzten gebunden. Ein Mißbrauch meiner Stellung zur Verfolgung, Zurücksetzung oder sonstigen Schädigung national gesinnter Beamter wäre mir bei [meiner?] ganzen inneren Einstellung eine Unmöglichkeit gewesen.

Auch außerhalb meines Amtes habe ich mich nie parteipolitisch [betätigt?]. Während der ersten Jahre meiner Amtszeit bis zum Ende des Krieges habe ich mich der nationalsozialen Bewegung Friedrich Naumanns [aufs?] engste verbunden gefühlt. In der Annahme, ihren Idealen zu dienen, [und dem?] Beispiele Friedrich Naumanns folgend habe ich mich nach dem Kriege [der?] Deutschen Demokratischen Partei angeschlossen, aber bald erkennen müssen, daß diese Partei eine wesentlich andere Entwicklung nahm, und [mich?] von ihr zurückgezogen. Wenn ich später der sozialdemokratischen Partei beigetreten bin, was ich heute als eine Verirrung erkannt habe und bedauere, so war dabei für mich entscheidend das große Ziel des Sozialismus, die seelische und äußere Lage der Arbeiterschaft, deren Not und Sorgen ich in meinem Elternhause eindringlich miterlebt hatte, zu [beheben?]. Ich habe geglaubt, den Männern, denen damals der ehrwürdige Herr Reichspräsident sein hohes Vertrauen schenkte, auch meinerseits vertrauen zu dürfen. Die gegen Christentum und Kirche gerichteten Tendenzen der Sozialdemokratie und den Gedanken des Klassenkampfes habe ich stets abgelehnt, ebenso den der internationalen Verständigung unter Preisgabe nationaler Lebensnotwendigkeiten, weshalb ich gerade auch im Auslande, so oft ich dazu Gelegenheit hatte, gegen den Schmachfrieden von Versailles, insbesondere gegen die Wehrlosmachung des deutschen Volkes und gegen die Herausreißung des Korridors aus dem deutschen Lande gesprochen habe.

Da nach der „Dritten Verordnung ...“ usw.,² zu § 4, Ziffer 1, die bloße Zugehörigkeit eines Beamten zu einer politischen Partei, ausgenommen die kommunistische, die Annahme nationaler Unzuverlässigkeit noch nicht rechtfertigt, da weiter die unter Ziffer 2 bezeichneten Tatbestände bei mir nicht vorliegen, da mir ferner irgendwelche Anschuldigungen gegen mich nicht mitgeteilt worden sind, trifft mich meine Entlassung wegen nationaler Unzuverlässigkeit völlig unerwartet. Ich empfinde sie als den schwersten Vorwurf, den man einem Beamten machen kann.

Ich bitte hinzufügen zu dürfen, daß sie mich auch wirtschaftlich aufs allerschwerste trifft. Ich bin verheiratet und habe zwei unversorgte Kinder von 19 und 12 Jahren, habe außerdem meine nahezu siebzigjährige Mutter, die arbeitsunfähig ist und nur etwa 20 Mark Rente bezieht, bisher fast vollständig unterhalten, und endlich zum Unterhalt meiner seit mehr als 10 Jahren unheilbar erkrankten und in einer Pflegeanstalt befindlichen Schwester beizutragen.

Ich habe heute nur die eine Bitte, daß Sie, hochverehrter Herr Minister, diese Erklärungen gütigst entgegennehmen und mir stillschweigend die Hoffnung lassen, daß der Makel der nationalen Unzuverlässigkeit eines Tages wieder von mir genommen werden kann, daß unser Volk und unser neues Reich auch für meine Arbeitskraft – ich bin erst 46 Jahre alt! – noch einmal Verwendung haben werden, vielleicht in der Schule, in der ich mit meinem Denken und Empfinden fest verwurzelt bin.

Mich für solche Arbeit im Geiste der nationalsozialistischen Bewegung zu rüsten, betrachte ich als meine nächste und wichtigste Aufgabe. Ich erkenne heute, daß in den politischen Anschauungen meiner Jugend richtige, wenn auch verfrühte Ansätze lagen. Schon jetzt und gerade im Hinblick auf meine Erfahrungen in der Verwaltung sehe ich klar, [daß?] die nationale Revolution eine geschichtliche Notwendigkeit und [eine?] von entscheidender Bedeutung für unser Vaterland war. Schon jetzt [habe?] ich die höchste Achtung vor dem hohen Ziel, das die nationale Regierung verfolgt, und vor dem tiefen sittlichen Ernst, mit dem sie es erstrebt. Schon jetzt trete ich darum für den nationalen Staat jederzeit rückhaltlos ein.

Gehorsamst Erich Hylla

² Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 6.5.1933, RGBl. I, S. 245.

**89. Aus den unveröffentlichten Memoiren „Mein Leben in Deutschland“
von Anna Siemsen, ehemalige Referentin im Kultusministerium.**

[o. O., vor dem 17. August 1934.]

Handschriftlich revidierte Reinschrift.

*Archiv der Arbeiterjugendbewegung Oer-Erkenschwick, Sammlung „A. Siemsen“.
(Fotokopie; by permission of the Houghton Library, Harvard University,
bMS Ger 91 (213), S. 1–86).*

*Verhältnisse am Kultusministerium in den Anfangsjahren der Weimarer Republik
aus der Sicht des Jahres 1934. – Die Rolle der alten Ministerialbürokratie.*

Vgl. Bd. 1/1, S. 280 f., 285 und 321.

[...]

Ich hatte nach den bewegten Wochen in Düsseldorf, in welchen ich in Schule und Verwaltung sehr stark die erwachende Opposition der Reaktion spürte, die jeden schwachen Punkt besetzt, und jeden zu beseitigen suchte, der ihr im Wege war, im Berliner Unterrichtsministerium zu tun und kam an demselben Tage an, an welchem die Unabhängigen aus der Regierung ausschieden. Die Verwirrung war grenzenlos. Einige sozialistische Beamte, die neu eingestellt waren, diskutierten endlos und ziellos. Die alten Geheimräte und ihre aktenfesten Kanzlisten erledigten die Akten allein, ohne die Neulinge zu Rate zu ziehen, auf ihre, d. h. wilhelminische Weise. Der Minister Konrad Haenisch, offenbar höchst erleichtert, von seinem unabhängigen Kollegen Hoffmann befreit zu sein, war sehr liebenswürdig, aber keineswegs interessiert an reaktionären und chauvinistischen Strömungen unter der Lehrerschaft oder von den Nöten der republikanischen Lehrer zu hören. Ihn bewegte nur die eine Sorge, ob die separatistische Bewegung zu einer Loslösung von Berlin führen könne. Er wußte wohl, daß eine Reihe von Oberbürgermeistern und führenden Industriellen damit drohten, falls Berlin sich radikal gebärden würde, und er wünschte zu wissen, wie dann die Katholiken dagegen stünden. Der Arbeiter war er sicher, und also interessierte ihn diese Masse wenig wie die Gefahren, welche die Sabotage der Regierungsmaßnahmen in der Schule bedeutete. Ich wurde entlassen mit der Ermahnung zu Bravheit und einigen unverbindlichen Liebenswürdigkeiten und ging sehr schweren Herzens. In den Berliner Straßen begannen in jenen Tagen die Kämpfe um den Marstall, die dann zum Spartakus-Aufstand, der Aufstellung der ersten Freikorps, ihrem Einsatz gegen die Arbeiterschaft und dem ersten Blutbad unter der Arbeiterschaft führten und die Ansätze zur Arbeitereinheit in einem tiefen und später nie überwundenen Hass erstickten. Niemand in Berlin schien aber die Katastrophe dieser Tage zu fühlen. Alle, die Redaktionen, die Versammlungen, die Diskussionen, die Tätigkeiten der einzelnen machten den Eindruck einer geschäftigen und um so verhängnisvolleren Ziellosigkeit. Auch die tüchtigsten und arbeitshungrigsten Menschen liefen zwecklos umher weil niemand da war, der sie einsetzte bei den vielen nach

Lösung schreienden Aufgaben. Es ist das eine Situation, der ich seither und in verschiedenen Ländern oft begegnet bin, immer am Vorabend irgendwelcher Niederlagen.

[...]

Ich war im Herbst 1919 als Hilfsarbeiter in das Unterrichtsministerium nach Berlin berufen worden und verließ diese Arbeit Ende April 1920, um den Posten als Beigeordnete in der Düsseldorfer Stadtverwaltung zu übernehmen, zu dem ich von der Arbeiterschaft vorgeschlagen war. So erlebte ich den Kapp-Putsch im Zentrum des Geschehens, drei Minuten entfernt vom Hauptquartier der Aufständischen, und konnte in Düsseldorf seine Folgen beobachten, wiederum an der Stelle, wo sie am verhängnisvollsten waren.

Es hat nie einen Putsch gegeben, der so rasch, so vollständig, so friedlich zu einem Ende gebracht wurde, wie der Kapp-Putsch. Und niemals hat sich die Macht einer geeinten und entschlossenen Arbeiterschaft so wirksam und zugleich so anspruchslos gezeigt.

Ich war am Morgen des Putsch-Tages für einen Vortrag nach dem Westen gereist, kehrte, als mich die Nachricht von dem Aufstand gegen die Regierung mittags erreichte, sogleich um, weil ich mit einem Streik rechnete und auf meinem Posten sein wollte, und kam kurz nach Mitternacht in Berlin an. Beim Verlassen des Bahnhofs sagte ich zu dem kontrollierenden Beamten: „Was soll das eigentlich heißen, daß ihr nicht streikt?“ Er stutze, grüßte und meinte: „Na, warten Sie nur bis morgen früh.“ Am anderen Morgen lag Berlin tatsächlich still. Keine Bahn, keine Tram, kein Autobus und kein Taxi fuhr. Dagegen funktionierte (verabredetermaßen) das Telephon.

Unter angstvollen Protesten meiner Pensionswirtin, die mich schon verhaftet oder erschlagen sah, setzte ich mich zunächst am Sonntag mit einigen Kollegen aus dem Ministerium in Verbindung und wir beschlossen, am Montag zum Sitzstreik anzutreten. Der Minister war verschwunden. Zu unserer Überraschung aber erklärte und verlangte der geschäftsführende Staatssekretär den Beitritt zum Generalstreik. Das war ein politisches Barometerzeichen eindeutigster Art. Wenn die hohe Bürokratie mitstreikte, so hielt sie ganz zweifellos die Sache der Kapp-Regierung für verloren. Daß sie so urteilte, rührte von der völligen Geschlossenheit des Streikes her.

Die folgenden Tage bis zum raschen Zusammenbruch waren äußerlich recht ereignislos. Die ruhigsten Tage, die ich überhaupt in Berlin erlebte. Vom Vorort, wo ich wohnte, machte ich morgens einen langen Spaziergang durch den ruhigen Tiergarten, der von Haufen gleicher Pilger belebt war, ins Ministerium. Dieses lag unmittelbar neben dem Brandenburger Tor, d. h. mitten im Zentrum der Aufständischen. Wir waren umgeben von Kapp-Soldaten. Auch die Ministerien standen unter militärischer Bewachung, die nach unseren Ausweisen fragte. Aber die Truppen, durchweg junge Bauernsöhne, hatten offenbar keine sicheren Befehle. Nicht nur unsere Ministerialausweise, die Ausweise einer „abgesetzten“ Regierung, sondern jeder Ausweis wurde blindlings anerkannt, so daß eigentlich jeder, der den Mut hatte, sich in die Höhle des Löwen zu wagen, passieren konnte. Die ratlosen Offiziere machten zwischen einem [...] ¹, „verhafteten“ einen Beamten, gaben dem Staatssekretär

1 *Auslassung in der Vorlage.*

Zimmerarrest und verfielen dann erneut in Untätigkeit. Unser Streik bestand darin, daß man sich gegenseitig Besuche abstattete, Tee miteinander trank, aus dem Fenster die Vorgänge auf der Straße beobachtete, auf Wanderungen durch die Stadt Nachrichten sammelte und abends in der sinkenden Dämmerung heimwärts wanderte, während aus der Umgebung Berlins Gewehr und Geschützdonner herüberklang.

Denn nicht überall ging es so friedlich zu wie im Zentrum, in welchem nur zuweilen ein Maschinengewehr ein blindes Geknatter begann. In den Arbeitervorstädten gingen die Truppen, welche offenbar Befehl hatten, gegen die Beamtschaft nichts zu unternehmen, gegen die Arbeiter vor. Das Standrecht wurde gegen sie angewandt. Es kam zu wirklichen Kämpfen. Auch standrechtliche Exekutionen wurden vorgenommen. Und die Arbeiter setzten ihr Leben ein. Die Mäßigung und Zurückhaltung, die sie dabei bewiesen, bleibt ein hoher, nie hinreichend anerkannter Ruhmestitel für sie. Und dieser Generalstreik in seiner Geschlossenheit, Diszipliniertheit und ruhigen Kraft hat bewiesen, wozu die deutschen Arbeiter fähig sind, wenn sie, unter klarer Führung geeint, ein festes und umgrenztes Ziel anstreben. Der Kampf war ein reiner Verteidigungskampf. Und es scheint mir, daß ein solcher Generalstreik nur als Verteidigungskampf zur Abwehr eines allgemein mißbilligten Angriffs erfolgreich sein kann, dann aber bei guter und mutiger Führung unwiderstehlich ist.

Es ist wahr, daß vor allem die Weigerung der Banken, Kapp Kredit zu gewähren, zum überraschend schnellen Zusammenbruch seiner nie wirklich installierten Regierung führte. Ebenso wahr aber ist, daß nur der gesamte Widerstand der Arbeiterschaft die Banken einsehen ließ, daß ohne Bürgerkrieg die Kapp-Regierung nicht zu halten war. Und den Bürgerkrieg wollte man nicht. Das Berliner Bürgertum, politisch instinktlos und arbeiterfeindlich, fraternisierte auch in diesen Tagen mit den Putschisten und hätte sich ihnen ebenso begeistert angeschlossen, wie sie es dreizehn Jahre später bei Hitlers Reichstagsbrand taten. Nicht bei ihnen lag die Entscheidung und nicht bei der Beamtschaft, der Polizei, der Reichswehr, die alle abwartend, unentschlossen und zu keinem entscheidenden Handeln bereit waren. Auch unser Sitzstreik war ja mehr eine symbolische Geste. Die Entscheidung lag dort, wo eine organisierte Macht vorhanden war. Das waren im Jahre 1920 die Gewerkschaften. Daß im Jahre 1933 diese Macht demoralisiert und desorganisiert war, führte die Katastrophe herbei und stürzte Deutschland und Europa in die Wirrnis, deren Ende noch heute nicht abzusehen ist.

[...]

E. Der Sieg der Bürokratie.

Preußisch-deutsche Bürokratie hat eine Bedeutung für Leben und Politik, die in andern Ländern schwer zu begreifen ist. Kurt Tucholsky hat einmal gesagt, das deutsche Volk zerfalle in zwei Hälften, die eine sitze hinter dem Schalter, die andere stehe davor. Man kann indes hinzufügen, daß noch eine dritte Schicht vorhanden ist, welche bemüht ist, hinter die Schalter zu dringen. Gerade diese ist für das Entstehen des Nationalsozialismus entscheidend. Beinahe ganz fehlen dagegen die, welche die Schalter zu beseitigen suchen. Die

Ereignisse führten mich hinter die Schalter ohne mein Zutun und gaben mir Gelegenheit, Wesen und Wirksamkeit der hohen Bürokratie zu studieren und ihren entscheidenden Einfluß auf den Gang der Ereignisse kennenzulernen. Ich wurde im Herbst 1919 aus meiner Stellung als Oberlehrerin an einem Düsseldorfer Mädchen-Gymnasium als Hilfsarbeiterin (Titel für vorübergehend zugezogene Experten) ins preußische Unterrichtsministerium berufen. Im Frühjahr wählte mich die Stadtverordnetenversammlung von Düsseldorf zur Beigeordneten und ich erhielt die Verwaltung der Städtischen Fach- und Berufsschulen. Anderthalb Jahre später wurde ich aufgefordert, als Oberschulrat die Organisation des Berliner Fach- und Berufsschulwesens zu übernehmen. Das schien eine sehr reizvolle Aufgabe, da die neugebildeten Gemeinden Großberlins zwar ein sehr mannigfaltiges aber ganz chaotisches Berufsschulwesen hatten und ein systematischer Neuaufbau notwendig und vielversprechend war. Ich nahm daher an. Aber die Verhältnisse in Berlin waren in doppelter Weise unleidlich. Der Oberbürgermeister Böß, der einige Jahre später, in die Skandalaffäre der Brüder Sklarek auf eine klägliche, komische Weise verwickelt, gestürzt wurde, war seiner großen Aufgabe keineswegs gewachsen. Es entwickelte sich unter ihm ein ganz unerfreuliches Cliques- und Intrigenwesen. Dazu kam, daß bürgerliche und sozialistische Parteien sich ungefähr das Gleichgewicht hielten. Zünglein an der Wage war die demokratische Partei, in der aber keine Demokraten, sondern die Vertreter des Kommunalfreisinns saßen, die durch das Dreiklassenwahlrecht die große Arbeiterstadt Berlin völlig beherrscht hatten zum Vorteil des Mittelstandes, der Haus- und Grundstücksbesitzer wie der wohlhabenden Gewerbe- und Handelstreibenden. Diese Partei lag in einem steten Kampf, der nicht geleistet [!] wurde durch sachliche, sondern durch zumeist krasse persönliche Interessen und über welchem die großen fruchtbaren Aufgaben vergessen wurden. Hinzu kam der starke Druck der preußischen Ministerialbürokratie, welche erfolgreich bemüht war, durch Gesetze, Verordnungen und durch finanzielle Hungerkuren die Gemeinden sich zu unterwerfen. Die beginnende und schwindelhaft ansteigende Inflation machte die Verwaltung bald zu einem einzigen Kampf um das Fortexistieren von Tag zu Tag. Alle aufbauende Arbeit kam zu einem völligen Stillstand. Es war mir infolge all dieser Umstände eine Erleichterung, als ich im Herbst 1923 von dem sozialistischen Ministerium Thüringens gebeten wurde, als Oberschulrat das höhere (Mittel-)Schulwesen zu organisieren. Da ich sehr pessimistisch dachte über die Möglichkeiten von Verwaltungsreformen in der politischen Situation in Deutschland und daher in der Erziehungsarbeit am einzelnen die einzige Möglichkeit erblickte, eine spätere Aufbauarbeit vorzubereiten, zog mich bei dieser Arbeit vor allem an, daß sie auch die Lehrerbildung mir anvertrauten und [dies] mit einem Lehrauftrag an der Universität verbunden war. Ich nahm also an.

Meine Verwaltungsarbeit war von kurzer Dauer.² Die Unruhen im Herbst 1923 führten zur Reichsexekution gegen Sachsen und Thüringen, und dieser monatelang dauernde militärische Ausnahmezustand brachte Terror-Wahlen, durch welche die sozialistische Regierung

² Satz handschriftlich gestrichen.

durch eine bürgerlich-antirepublikanische ersetzt wurde, die ihrerseits Wegbereiterin der ersten nationalsozialistischen Landesregierung in Deutschland wurde. Die Reformen wurden sogleich rückgängig gemacht, die für sie geschaffenen Verwaltungsstellen eingezogen. Mir blieb der Lehrauftrag, während meine Verwaltungstätigkeit ein Ende fand. Sie hatte im ganzen vier und ein halbes Jahr gewährt und mich mit staatlicher und kommunaler Bürokratie in den verschiedensten Gebieten und Verhältnissen vertraut gemacht. Ich habe durchweg mit Freude und nur dann unter Schwierigkeiten mit den Herren Beamten zusammengearbeitet, wenn diese Schwierigkeiten von außen kamen. Um so eher glaube ich, sine ira et studio urteilen zu können über ihre Rolle in der Herbeiführung und Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Regimes.

Ein bekanntes Buch von Plivier heißt: Der Kaiser ging, die Generäle blieben. Ebenso richtig und ebenso wichtig ist die Variante: Minister gehen und der Geheimrat bleibt. Als ich ins Unterrichtsministerium kam, fand ich ein Jahr nach dem Novemberzusammenbruch der Monarchie unter einem sozialistischen Minister die ganze Hierarchie der Staatssekretäre, Ministerialdirektoren, Ministerialräte und Kanzleibeamte erhalten bis zum letzten Kanzleidiener. Ein halbes Dutzend Sozialisten, ein weiteres halbes Dutzend reformfreundlicher Fachleute fand sich an unerheblichen Stellen. Zwei „parlamentarische Staatssekretäre“ als Vertreter des Zentrums und der Demokraten hatten den offiziellen Auftrag, den sozialistischen Minister Haenisch zu überwachen und trugen von Zeit zu Zeit überraschende Unruhe in das Arbeitsgetriebe. An entscheidender Stelle saß der Staatssekretär Prof. Becker, Orientologe, Auslandsprofessor in halb diplomatischer Mission in Konstantinopel, unter Wilhelm II. schon während des Krieges im Ministerium tätig. Er war ein sehr kultivierter, kluger Sproß des rheinischen Großbürgertums, typischer Vertreter der weltmännischen Form wilhelminischer [...]³ und entschlossen, den Betrieb der Unterrichtsverwaltung in seinem Sinne zu lenken. Nur über ihn ging der Weg zu dem gutmütigen, weichen und sehr gutgläubigen Minister. Er⁴ verteilte die Geschäfte und entschied in allen wichtigen Fällen. Haenisch wurden nur die Dinge vorgelegt, die Becker für gut befand und ihm⁵ wurden auch die unfruchtbaren Auseinandersetzungen mit dem Parlament überlassen. Gelang es einmal in einer schwierigen Sache an den Minister zu kommen, so konnte man sicher sein, daß dieser, grenzenlos vertrauensvoll und bequem, alles seinem Staatssekretär unterbreitete. Die Folge war, daß man sich künftig hin nur an diesen wandte und der Minister ohne irgendwelche Kenntnis der Geschäfte im Leeren hing. In dieser Weise hat Becker durch lange Jahre unter wechselnden Ministern und wechselnden parlamentarischen Konstellationen die Geschäfte geleitet und das Schulwesen in Preußen (dadurch indirekt in Deutschland) nach seinem Sinne bestimmt. Als ihn sein Ehrgeiz dazu führte, selber in die Stelle des Ministers aufzurücken, stürzte er über eine parlamentarische Intrige.

3 *Textverlust.*

4 *Gemeint ist Becker.*

5 *Gemeint ist Haenisch.*

Daß es in anderen Ministerien ähnlich zugeing, konnte ich teils beobachten, teils erschließen. Bezeichnend ist die Äußerung eines alten, feinen, sehr typischen Ministerialdirektors im Handelsministerium nach einem politischen Ministerwechsel. „Na, wie geht's mit dem neuen Herrn?“, fragte ein Kommunalbeamter. „Haben wir einen?“, war die lächelnde Antwort. Die Arbeit des Staatssekretärs bestand vor allem darin zu erhalten, was immer sich an der alten Ordnung erhalten ließ. Kein Schulrat, kein Direktor wurde, wo irgend möglich, versetzt, mochte er sich auch offen feindselig gegen die Republik zeigen. Dagegen wurde der Lehrer, der irgendwie sich demokratisch oder sozialistisch zeigte, diszipliniert, soweit das anging. Das war nicht überall möglich. Kommunale Schulen in Gemeinden mit sozialistischer Mehrheit, Volksschulen weitgehend, behielten auch fortschrittliche Lehrer. In den Universitäten aber und in der Mehrzahl der höheren Schulen war wenige Jahre nach dem November die alte Ordnung fast wiederhergestellt. Ja, der alte Chauvinismus war aktiver und virulenter geworden, wozu man Sorge trug, indem Themata wie: „Der Friede von Versailles“ und „Die deutschen Kolonien“, geopolitischer Unterricht der „den deutschen Lebensraum“ behandelte, obligatorisch wurden und die Lektion im Deutschunterricht die klassisch-humanistische Literatur zugunsten der reichsdeutschen innenpolitischen zurückdrängte. Daß diese Reformen mit methodisch-formaler Lockerung verbunden wurden, befriedigte die nicht sehr tief schauenden Reformer. Becker selbst wurde übrigens später das Ziel chauvinistischer Angriffe. Er konnte die Geister, die er gerufen hatte, nicht mehr fesseln.

Seine Stütze, gleichzeitig aber auch die Saboteure aller ihn verdächtigenden Maßnahmen, waren die alten hohenzollerschen Ministerialräte. Diese preußischen Beamten sind vielfach gerühmt worden. Sie waren in der Tat von tadelloser persönlicher Rechtlichkeit [!], guter Sachkenntnis und großer Gewandtheit in der Geschäftsführung. Gleichzeitig waren sie Autokraten reinsten Wassers, höchst erfahren in der Kunst, Maßnahmen, die ihnen nicht zusagten, so durchzuführen, daß sie scheitern mußten, und von einer gänzlichen Verachtung alles dessen, was nicht altes Regime und Bürokratie war. Vom geschehenen Umschwung nahmen sie einfach nicht Notiz.

In den Kapp-Tagen erklärte mir einer dieser alten Herren: „Es ist ja einfach, fertig zu werden mit diesem Generalstreik. Man muß eben jeden streikenden Arbeiter erschießen.“ In der Kunst unliebsame Geschäfte zu führen, daß sie in ihr Gegenteil umschlugen, waren sie unübertrefflich. Das bekanntgewordene Beispiel ist das Reichsschulgesetz. Die Verfassung sah eine Neuregelung des Schulwesens vor, in welcher an die Stelle der konfessionellen Volksschule als Normalschule die gemeinschaftliche Schule mit getrenntem Religionsunterricht treten sollte. Dazu war der Erlaß eines Gesetzes notwendig. Dieses Gesetz ist durch die Zusammenarbeit der Reichsbürokratie und der preußischen Ministerialräte sabotiert worden bis 1933. Reformisten durften dafür auf Nebengebieten sich austoben, in der Volkshochschule oder in Sonderschulen, denen Freiheit zum Experimentieren gegeben wurde. In diesen Schulen sammelte man dann die unbequemen Lehrer und Schüler, stellte sie dadurch zufrieden und behielt in den 99 Prozent anderer Schulen freie Hand.

Unterstützt wurde diese Arbeit durch die Kanzleibeamten, die durchweg ausgezeichnete Büroarbeiter waren und die Kunst verstanden, einen Aktengang so verlaufen zu lassen, daß er die allgemeine Ruhe nicht störte. „Ich habe nie begreifen wollen, daß es drei Tage dazu braucht, daß ich eine Akte aus der Kanzlei nebenan in mein Zimmer bekomme“, sagte mir ein neu hereingeschneider Ministerialdirektor, „aber ich verstehe jetzt, daß es wirklich nicht schneller geht.“

Alle diese Beamten hatten das für jede Bürokratie charakteristische Streben, jede andere Behörde sich unterzuordnen. Mit den Reichsbehörden bestand ein stiller Konkurrenzkampf. Gegen die Selbständigkeit der Gemeinden wurde offen und mit allen Mitteln der Aufsicht und der wohlabgewogenen Subventionspolitik vorgegangen. Die ungeheuren Schwierigkeiten der Inflation, Deflation und der späteren Krisenzeit, welche auch infolge der Gesetzgebung die finanzielle Selbständigkeit der Gemeinden zerbrach, gab ihnen den vollen Erfolg. Als Hitler zur Macht kam, war den Gemeinden ebenso wie den kleinen Ländern bereits das Rückgrat gebrochen. Er konnte einfach die an der Bürokratie der Republik gereifte Ernte in die Scheune bringen. Diese ganze Wirksamkeit wäre unmöglich gewesen, wenn die Lehrerschaft ihr nicht [...] ¹ hätte. Am stärksten war das der Fall mit den Lehrern der Universitäten und der höheren Schulen.

Die beiden ersten Aktenstücke, die mir im Ministerium vorgelegt wurden, waren Eingaben dieser Lehrerschaft. Nummer 1 war ein Antrag der weiblichen Probekandidaten, man möge die den noch nicht festangestellten akademischen männlichen Lehrkräften zugebilligten Titel Studienreferendar und Studienassessor auch ihnen zuerkennen. Nummer 2 war der Entwurf über die „Rangordnung der Lehrkräfte und Beamten an höheren Schulen“. Die Frage, ob der Turnlehrer vor dem Zeichenlehrer im Range stehe oder umgekehrt, wie am Mädchenlyzeum die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin zu rangieren seien, nahm viel Zeit und Kräfte in Anspruch und füllte dicke Aktenfaszikel.

Mit solchen Dingen die Zeit auszufüllen und politisch entscheidende Verfügungen im Handumdrehen und hinter dem Rücken eines zu sabotierenden Ministers zu erledigen, war ein beliebtes Spiel. Fragen der Besetzung von Stellen und Beförderungen wurden dem Personaldezernenten überwiesen, die in den mir bekannten Fällen die unsympathischsten Reaktionäre waren.

Gegen solche Geschäftsführung anzukämpfen, dazu gehörte eine rücksichtslose und immer wache Energie. Von allen Ministern, die ich gesehen habe, besaß sie nur der preußische Ministerpräsident Otto Braun. Aber ihm wurde dieser tägliche Kampf denn auch zum A und O der Politik und der ausgezeichnete Verwaltungsbeamte versäumte dadurch die Aufgabe des Staatsmannes.

Von außen wurde dieses Idyll durch wohlorganisierte Störungsaktionen in Bewegung gehalten. Ein Beispiel. Der Konfirmandenunterricht, der von Pfarrern erteilt wurde, in kirchlichen Räumen, und in Preußen in das letzte Volksschuljahr fällt, sollte nach einem Ministerialerlaß auf einen freien Nachmittag gelegt werden. Diese ganz einfache, rein technische aber praktisch wünschenswerte Maßnahme wurde benutzt, um die Volksseele zum Kochen

zu bringen. Ich mußte gleichlautende, also offenbar von einer einzigen Zentrale ausgehende Protestschreiben aus Hunderten von Gemeinden mit 10.000 von Unterschriften sammeln, in denen diese Verfügung als Ausgeburt eines atheistischen Zerstörungswillens dargestellt wurde. Ein ehrlicher Arbeitswille schreibt so etwas zu den Akten. Wer aber einen unbequemen Minister mürbe machen will, legt ihm derartige Dinge mit einem langen pro und contra Gutachten vor. Er erfüllt damit seine Pflicht, hat ein gutes Gewissen und lacht sich ins Fäustchen.

Die preußische und die deutsche Bürokratie hat vierzehn und ein halbes Jahr lang, bald offen, bald versteckt, diese Methoden angewandt. Sie hat unter freundlicher Unterstützung der Parlamente ungezählte Minister entweder zur Strecke gebracht oder auch ihren Willen gezähmt.

Als Hitler, den sie verachteten, zur Macht kam, glaubten sie, ähnlich wie Reichswehr, Schwerindustrie und Junkertum, ihr altes Spiel fortsetzen zu können und hatten gewiß nicht einen Augenblick daran gezweifelt, daß sie Meister bleiben werden.

Die Geschichte ist umgekehrt gelaufen. Die immer siegreiche Bürokratie wurde durch das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“, das wie die meisten Hitlergesetze seinen Namen nimmt aus der Umkehrung seines Inhaltes, vor die Wahl gestellt zu gehorchen oder ihre Stelle zu verlieren. Sehr wenige haben den Mut gehabt, dem zu widerstehen. Ich bin sicher, und ich habe Beweise dafür, daß auch im Dritten Reiche eine schüchterne bürokratische Sabotage fortgesetzt wurde.

Aber die Herren hinter den Schaltern haben erleben müssen, daß diese Schalter gestürmt wurden, und daß eine ganz respektlose Schar von Dilettanten sich an ihre Plätze [setzte?] und ihnen kommandierte. Sie haben es fertig gebracht, wie bisher ihr Gewissen damit zu beruhigen, daß sie den Geschäftsgang tadellos erledigten, die Aktenvorkommen richtig zu Ende führten. Was in den Akten stand, wieso das Recht, die Sicherheit Deutschlands und Europas, das Schicksal von Tausenden von Menschen in diesen richtig geführten Akten vernichtet wurde, das ging sie nichts an.

Eine solche Bürokratie war notwendig, um das Hitlerreich vorzubereiten, zu stützen und seine Dauer zu sichern.

[...]

Personenregister

- Achenbach, Heinrich, genannt Heino (v.) 206
Albrecht, Daniel Ludwig 11
Altenstein, Karl Freiherr vom Stein zum 2, 10,
14–17, 20, 30, 45, 47 f., 51 f., 54, 75, 95, 132,
150 f., 154, 263–268, 270, 272 f., 276 f., 279,
298–300, 302, 304, 306 f., 309 f., 312, 323, 326,
332
Althoff, Friedrich 126, 131, 135–137, 139–145,
370–373
Alvensleben (-Erleben), Albrecht Graf v. 312 f.,
319
Aschrott, Siegmund 141
Auerswald, Hans Jakob v. 5
Aulike, Matthias 85, 88, 91, 103, 108
Augusta, deutsche Kaiserin und Königin
von Preußen 340
- Baegé, Max Hermann 383, 385
Baier, Bruno 390 f.
Barez, Stephan Friedrich 86 f.
Barkhausen, Friedrich Wilhelm 355–357
Baumgarten (Kanzleisekretär) 389
Beckedorff, Ludolph (v.) 305–308
Becker, Carl Heinrich 183, 202, 206, 209, 229,
241, 244, 374, 383, 392, 394 f., 410 f.
Beguelin, Wilhelm Franz Heinrich v. 15
Behrmayer, Karl Friedrich Emil 78, 81, 85, 87 f.,
307, 333, 335, 338
Beinert, Karl Christian 358
Berner, Max 198
Bethmann Hollweg, Moritz August (v.) 102
Beyme, Karl Friedrich (v.) 14 f., 17
Bindewald, Carl Wilhelm Ludwig Julius 106
Bismarck, Otto (Fürst) v. 116, 122, 127, 137 f.,
348 f.
Bitter, Carl Hermann 121
Bluth, Gustav 361
Bode, Wilhelm (v.) 141, 398
Boelitz, Otto 241, 391
Boës, Karl 389
Boetticher, Adolf 361
Boetticher, Karl Heinrich (v.) 122
- Bohnstedt, Ludwig 363, 366 f.
Bollert, Ludwig August 79, 82 f., 87–89
Bonitz, Hermann 350 f.
Bornhak, Conrad 126
Borrmann, Richard 360, 363, 366 f.
Böß, Gustav 409
Boyen, Hermann v. 11 f., 15
Bracht, Franz 245
Brandenburg, Friedrich Wilhelm Graf v. 92
Braun, Otto 391, 412
Bredt, Johann Victor 198
Bronart v. Schellendorff, Paul 122
Brüggemann, Theodor 80, 82, 84, 88 f., 109,
110–112, 114, 333, 335–337
Brugger, Philipp 374
Bülow, Bernhard (Graf/Fürst) v. 119, 140–142,
369, 371
Bülow, Friedrich Wilhelm August 298
Bülow, Hans Graf v. 11, 13, 15, 34
- Camphausen, Otto (v.) 116
Chalybäus, Heinrich 358
Chappuis, Hermann v. 176, 358–360
Classen, Erwin 395
Clemen, Paul 367
Credé, Wilhelm Ludwig 78 f., 81 f., 85 f., 88
Croix, Richard de la 106, 113–115, 355, 357
- Damerow, Heinrich 87
Dehn-Rotfelser, Heinrich v. 361, 364
Delbrück, Clemens (v.) 141
Delius, Heinrich 300 f.
Dernburg, Bernhard 141
Diestel, Arnold 232
Dieterich (Schriftsteller) 379
Dieterici, Karl Friedrich Wilhelm 53, 78, 81, 87 f., 307
Dohna (-Schlobitten), Alexander Graf zu 2
Drews, Arthur 395
Drews, Bill 202, 227
Driver, Franz 232
Droescher, Georg 381
Dusch, Alexander Freiherr v. 138

- Ebhard, Bodo 360, 364, 366
 Ehrenberg, Friedrich 77, 87 f., 302, 323
 Eichendorff, Joseph Freiherr v. 84, 89, 312–322
 Eichhorn, Friedrich 23, 77, 95, 319, 324, 326, 331, 333, 337
 Eilers, Gerd 77, 80, 83 f., 88 f., 333, 335–337
 Elisabeth, Königin von Preußen 76
 Endemann, Friedrich 156
 Endert, Günther van 395
 Engwer, Theodor 374
 Enneccerus, Ludwig 138
 Erdberg-Krczenciewsky, Robert v. 206
 Esse, Carl 340–347
 Eulenburg, Friedrich Graf zu 116, 119
 Eylert, Rulemann Friedrich 268 f., 273–276, 278, 296 f., 303, 322

 Falk, Adalbert 116, 119, 350
 Falke, Otto Ritter v. 374
 Fister (Rechnungsrat) 389
 Fleischer, Friedrich Wilhelm 209, 213
 Fonck, Martin Wilhelm 301
 Förster, Adolf 146, 369
 Frank, Karl 250 f.
 Franz II., Kaiser von Österreich 137
 Frerichs, Friedrich Theodor (v.) 113, 115
 Frick, Georg Friedrich Wilhelm 263, 276, 279, 285 f., 288–295, 297–299
 Friedberg, Heinrich (v.) 122, 136, 156
 Friedenthal, Rudolf 119
 Friedrich III., deutscher Kaiser und König von Preußen 351 f., 354
 Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 5–16, 19 f., 32, 45, 47 f., 51 f., 54, 60, 66–68, 132, 260, 262 f., 267–269, 271–276, 278–281, 283–300, 306 f., 309–313, 315–319, 322, 329, 331
 Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 75, 91 f., 98–100, 155, 309, 319, 321 f., 324, 332–337
 Friese, Karl Ferdinand 20, 23

 Gall, Ernst 206
 Gerber, Karl (v.) 141
 Gerhard, Johann Karl Ludwig 17
 Goßler, Gustav v. 121, 355
 Gottschalk (Kanzleidiener) 389
 Gradnauer, Georg 234
 Graeber, Gustav 374
 Graff (Regierungsrat in Arnsberg) 265
 Grimme, Adolf 252

 Grisebach, August 374
 Gudzent, (Friedrich/Fritz?) 396
 Gürich, Arthur 374

 Haas, Paul 252
 Hackenberg, Albert 138
 Haenisch, Konrad 182, 184, 198, 200, 202, 206, 209, 214, 377, 380, 382 f., 385, 406, 410
 Haesler, Friedrich 241
 Hanseemann, David 92
 Hanstein, August Ludwig 274, 278
 Hardenberg, Karl August (Fürst) v. 5, 10, 33, 126, 261, 263–265, 267 f., 271 f.
 Harlem, August Otto Johann Georg v. 81 f., 88, 298 f., 308
 Harnack, Adolf (v.) 137 f., 140, 142 f., 206
 Harnack, Erich 137
 Hartel, Wilhelm August (Ritter v.) 141
 Hatzfeldt (-Wildenburg) Paul Graf v. 122
 Havenstein (Regierungs- und Konsistorialrat in Frankfurt/O.) 338 f.
 Heinemann, Margret 252
 Hellwig (Justizkommissarialrat, Kammergericht Berlin) 268, 270
 Henrich, Konrad 232
 Hermes, Andreas 214
 Heydt, August (Freiherr) von der 92, 338 f.
 Hiecke, Robert 374
 Hinckeldeyn, Karl 363, 366
 Hinze, Paul 374
 Hippel, Theodor Gottlieb v. 23
 Hitler, Adolf 408, 412 f.
 Hobrecht, Arthur 119
 Hoff, Wilhelm 196
 Hoffmann, Adolph 374–385, 406
 Hoffmann, Amalie, geb. Arndt 397, 402
 Hoffmann, Friedrich 397, 402
 Hoffmann, Johann Gottfried 15, 23
 Hofmann, Karl (v.) 119
 Holle, Ludwig 144, 148, 372
 Horn, Karl (v.) 348
 Horn, Wilhelm (v.) 114, 342
 Houselle, Karl 115
 Hübner, Karl 397, 402
 Hübner, Gustav 397, 401
 Hübner, Juliane Auguste, geb. Hoffmann 397, 402
 Hübner, Louise, geb. Schröder 397, 402
 Hübner, Paul G. 396 f., 399 f., 403
 Huchel (Kanzleisekretär) 389

- Hülßen, Ernst v. 374
Humboldt, Wilhelm v. 11 f., 93, 150, 260
Hylla, Erich 403, 405
- Im Walle, Rudolf 156
Ingersleben, Karl Freiherr v. 5, 265
Irmer, Franz 156
Itzenplitz, Heinrich Graf v. 116
- Jahnke, Richard 210
Jordan, Johann Ludwig (v.) 14 f.
Jordan, Max 354
Josef (Mediziner) 396
- Kaestner, Paul 211–213, 374, 386, 389
Kameke, Georg v. 119
Kamptz, Karl v. 51 f., 298
Karl V., König und Kaiser des Heiligen Römischen Reiches 137
Kehr, Paul Fridolin 139
Keller, Ernst Christian August 78, 81 f., 85, 88, 103 f., 106, 109, 306 f., 326, 330 f., 333–335, 337
Kircheisen, Friedrich Leopold (v.) 13–15
Klewi(t)z, Wilhelm (v.) 11 f., 14 f., 17 f., 48
Klotzsch, Georg 211, 374
Klug, Friedrich 86
Knerk, Ferdinand 105 f., 109, 111, 114
Koch (Prediger in Torgau) 278
Kögel, Rudolf 107
Köhler, Christian Philipp 20, 29
Köpke, Reinhold 358, 360
Kopp, Georg (v.) 147 f.
Koreff, David (Johann) 299 f.
Kortüm, Karl Wilhelm Christian 80–84, 88 f.
Koser, Reinhold 139
Krausneck, Wilhelm 232
Kruse, Ernst 155
Krüß, Hugo 210, 374
Kügler, Max 369
Kühlenthal, Emanuel Wilhelm Johann Karl 105 f., 109, 112, 114
Kümmel (Mediziner) 396
- Ladenberg, Adalbert (v.) 11, 14 f., 18, 75, 90–92, 99, 310–312, 325, 330, 338
Lammers, Aloys 244, 396
Lamprecht, Gustav Eduard Ferdinand v. 53, 307, 330
Langerhans, Paul 155 f.
Launer, Oskar 363, 366
Laur, Wilhelm Friedrich 361
Lehnert, Hermann 102–104, 109, 114
Leinert, Robert 377
Leist, Erich 241
Leist, Martin 374
Leonhardt, Adolf 119
Lezius, Hermann 374
Liesching, Theodor 232
Limburg-Stirum, Friedrich Wilhelm Graf v. 156
Linhoff, Joseph 109, 348–350
Loebell, Friedrich Wilhelm v. 156
Loening, Edgar 131, 135, 138–142
Lottums *iehe* Wylich und Lottum
Lucanus, Hermann (v.) 108, 113, 355 f., 360, 371
Lucius, Robert 122
Ludorff, Albert 361
Lüpke, Theodor v. 374
Lutsch, Hans 360–368
- Maaßen, Karl Georg 304
Mallinckrodt, (Arnold?) 13
Manteuffel, Otto Theodor Freiherr v. 92
Martens, Detlev August 155
Maybach, Albert (v.) 119, 122
Menzel, Gustav 180, 206
Merckel, Friedrich Theodor (v.) 5
Metzner, Karl 252
Meyer, Heinrich 266
Mohl, Robert v. 141
Moltke, Friedrich v. 164
Morsbach, Adolf 392, 394 f.
Mosse, Emilie 141
Motz, Friedrich v. 307
Mühler, Ferdinand (v.) 342, 344
Mühler, Heinrich (v.) 104, 340–342, 344, 346, 348 f.
Mühler, Heinrich Gottlob (v.) 335, 337
Mülle (Konsistorialassessor) 241
Müller, Erich 358–360, 362
- Naumann, Friedrich 404
Naumann, Otto 144 f.
Neander, Daniel Amadeus 77 f., 87 f., 106, 277–279, 297, 304, 308, 323
Nentwig, Wilhelm 209 f., 212, 374
Nicolovius, Ludwig 5, 52, 261–264, 277, 298, 300, 302, 304

- Nieländer (Mediziner) 396
 Niermann, Arnold 206, 394
 Nitzsch, Carl Immanuel 278
 Norrenberg, Johann 374

 Oeser, Rudolf 215 f., 229–232
 Olfers, Ignaz v. 84, 89
 Olshausen, Justus 111 f., 141
 Osthaus, Karl Ernst 192

 Pallat, Ludwig 374
 Paul, Georg 374
 Pelckmann (Superintendent) 296
 Persius, Reinhold 360, 364–367
 Pinder, Moritz 112
 Plivier, Theodor 410
 Puttkamer, Robert v. 122, 351

 Quidde, Ludwig 391

 Rabe, Rudolf (v.) 92
 Raumer, Karl Georg v. 15
 Rauschenbusch (Superintendent) 301 f.
 Reichhelm (Schul- und Regierungsrat in
 Bromberg) 292, 295
 Reinhardt, Karl 374
 Reinstädler (Kanzleidener) 389
 Rheinbaben, Georg Freiherr v. 369, 372
 Rhem (Mediziner) 396
 Ribbeck, Karl Gottlieb 306
 Richert, Hans 252
 Richter (Oberlandesgerichtsassessor) 318
 Richter, Aemilius Ludwig 106
 Richter, Ernst (v.) 241
 Richter, Kurt 252
 Richter, Martin 374, 389
 Richter, Werner 206, 392 f.
 Rickert, Heinrich 155
 Risse, Friedrich 389
 Rochow, Gustav Rochus v. 95, 312 f., 315
 Rommel, Friedrich 206
 Roon, Albrecht (Graf) v. 116
 Roß, Wilhelm Johann Gottfried (Graf v.) 78, 88,
 300–309, 323
 Rother, Christian (v.) 11, 14 f., 17, 21
 Rothstein, Gustav 250–252
 Rust, Bernhard 253, 403
 Rust, Johann Nepomuk 309

 Sack, Johann August 5, 11
 Saegert, Carl Wilhelm 111, 114, 346
 Saemisch, Friedrich 232
 Sattler, Karl 155 f.
 Savigny, Friedrich Karl v. 156
 Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Wilhelm Ludwig
 Georg Fürst zu 11, 15, 267–272
 Schellberg, Wilhelm 252
 Schellendorf *siehe* Bronsart v. Schellendorf
 Schiemann, Theodor 137
 Schilden, Friedrich Freiherr v. 270
 Schirmer (Hilfsarbeiter, Regierungs-
 baumeister) 241
 Schlabrendorf, Heinrich Wilhelm Georg Graf v. 15
 Schlieffen, Martin Ernst Graf v. 107
 Schlüter, Johannes 394
 Schmedding, Johann Heinrich 76, 80, 84, 88, 260
 Schmidt (Rechnungsrat) 389
 Schmidt-Ott, Friedrich 141, 144
 Schmieding (Bad Wildungen) 395
 Schmitz (Studienrat) 206
 Schmoller, Gustav (v.) 138
 Schnitzler, Leo 244 f.
 Schöll, Maximilian Samson Friedrich 268, 270
 Scholz, Adolf (v.) 108, 113
 Schön, Theodor v. 5, 11–13, 313–317
 Schöne, Richard 351, 354
 Schönlein, Johann Lukas 87
 Schottmüller, Konrad 358, 360
 Schuckmann, Kaspar Friedrich (Freiherr) v. 4, 13,
 15, 19, 45, 47 f., 126, 151, 262, 281, 288, 307
 Schultz, Friedrich 268, 288 f., 308
 Schultz, Max 398
 Schultze, Friedrich 360, 363, 366
 Schulze, Johannes 76, 80, 82, 84, 88 f., 265 f.,
 276, 279, 284–288, 290, 292, 294 f., 297 f.
 Schwartz, Hermann 374
 Schwartzkopff, Philipp 136–138, 147 f., 369
 Schweder, Karl Johann Gustav 53, 76, 79, 86,
 88 f., 333–335, 337
 Schwerin (-Putzar), Maximilian Karl Graf v. 90
 Seegebarth, Johann v. 15
 Selchow, Werner v. 116
 Sethe, Julius 338
 Seydel, Friedrich 362, 366
 Seydel, Karl Theodor 351
 Seydewitz, Friedrich Ferdinand Leopold v. 52
 Siegert (Hauslehrer) 339
 Siemsen, Anna 406

- Simon, Eduard 141
Simon, James 141
Simons, Ludwig 92
Sklarek, Leo 409
Sklarek, Max 409
Sklarek, Willi 409
Solly, Edward 264
Solms (-Laubach), Friedrich Graf zu 5
Spiegel, Ferdinand August Graf v. 300
Spitta, Max 366
Stalman, Albrecht 206, 374
Stein-Kochberg, August Karl Freiherr v. 83 f.,
88 f., 333–335, 337
Steinbrecht, Conrad Emanuel 361, 365 f.
Stiehl (Bruder von Ferdinand S.,
Seminarlehrer) 339
Stiehl, Ferdinand 110 f., 114, 338 f.
Stolberg (-Wernigerode), Otto Fürst zu 119
Strauß, (Richard?) 381
Strauß, Gerhard Friedrich Abraham 79, 87 f., 323,
338 f.
Strotha, Karl Adolph v. 92
Stuckart, Wilhelm 253 f.
Studt, Konrad (v.) 137, 140, 143, 156, 360, 364,
369
Sunkel, Reinhard 254
Süvern, Johann Wilhelm 262–264
Sydow, Friedrich Hermann 350 f.
Szmula, Julius 362, 366
- Theremin, Franz 81, 88, 268, 276, 279, 296–299, 308
Thielen, Peter 107, 112
Thun und Hohenstein, Leo Graf v. 351
Tiedemann, Ludwig v. 364, 366
Tornow, Paul 361
Trendelenburg, Friedrich 250, 351, 374
Troeltsch, Ernst 198, 209
Trott zu Solz, August v. 149, 173, 177
Trüstedt, Friedrich Leberecht 86 f.
Trützscher von Falkenstein, Friedrich 288
Tschirner, Adolf Friedrich Konstantin 333,
335–337
Tucholsky, Kurt 408
Usedom, Guido Graf v. 352
- Valentiner, Justus Theodor 190, 196, 250
Vincke, Ludwig v. 5, 23
Virchow, Rudolf 155 f.
Vollhardt, Walter 396
Voß, Wilhelm Friedrich Heinrich
Ludwig Freiherr v. 291
Voß-Buch, Karl Otto Friedrich (Graf) v. 270,
291 f., 295
- Weber, Helene 252
Weißer (Herausgeber einer Broschüre
gegen Morsbach und Schmieding) 395
Weizsäcker, Karl (Freiherr) v. 138
Wende, Erich 250 f., 374, 392
Werther, Heinrich Freiherr v. 315
Wessel, Ludwig 185
Wessel, Wilhelm 379
Wiebel, Johann Wilhelm (v.) 86
Wiese, Ludwig 111
Wilamowitz-Moellendorff, Ulrich v. 179
Wildermann, Rudolf 209
Wilhelm I., deutscher Kaiser und
König von Preußen 102, 118–120, 122, 124,
340–343, 345–347, 351, 354–357
Wilhelm II., deutscher Kaiser und
König von Preußen 139–141, 144–148, 160,
358, 360, 364–366, 368, 370–373, 410
Wilmowsky, Kurt (Freiherr) v. 138
Winckelmann, Johann Joachim 266
Wissowa, Georg 390
Wittgensteins *iehe* Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Wolfart, Philipp Ludwig 298 f.
Wolff, Ludwig Andreas Ferdinand v. 83, 88 f.,
333–335, 337
Wulfert (Superintendent
der Märkischen Synode) 302
Wussow, Alexander v. 357
Wylich und Lottum, Karl Friedrich
Heinrich Graf v. 52, 309
Wyneken, Gustav 380
- Zander (Regierungsrat) 315, 318
Zedlitz (-Neukirch), Octavio Freiherr v. 155–157
Zedlitz-Trützscher, Robert Graf v. 358
Zimmermann, Arthur 176 f.

